FL8
G3.8
B2.2
B2

11016.

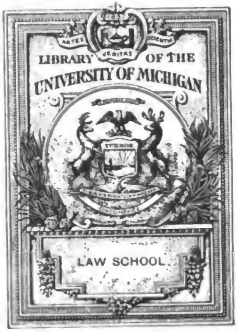

Digitized by Google

Baden (grand duchy) Laws, statutes etc
Badisches gesetz- und verordnungsblatt

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Achter Jahrgang.

Nro. I. bis LIII.

65809

Mit Großherzoglich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe, 1810.
in Macklots Hofbuchhandlung.

Digitized by Google

Namen-Register

zum

Regierungs-Blatt

1810.

	Nro.	Pag.
A.		
Aab, Christian Jacob	21	168.
Abegg	24	191.
	49	366.
Abt	3	20.
Achenbach	3	24.
Ajudi	3	23.
Ahles	6	46.
Akermann, Amtmann	3	26.
Akermann, Soldat	51	379.
Allgayer	16	112.
Ambach	2	62.
Andlaw, Freyherr von,	9	68.
Andreas, Johann	48	353.
Andres, Caßmir	45	333.
Anich	3	29.
Apfel	5	42.
Asbrand	51	379.
Aulenbach	49	371.
Auth	24	191.
Authenrieth, Amtmann	3	30.
Authenrieth, Skaabschirurg	49	369.
B.		
Bachmann, Dekan in Ibach	49	362.
Bachmann, Dekan in Steinfeld	49	365.
Bachmann, Adelbert, Pfarrer	49	373.
Bachmann, Advocat	52	384.
Baden, Freyherr von,	3	20.
Bader, Registrator	27	216.
Bader, Joh. Baptist, Rechtspracticant	48	354.
Bader, Physicus	49	369.
Bär, Dekan	49	366.
Bär, KreisMedicinalRath	49	370.
Baker, Dragoner	51	379.
Baierle	49	371.
Ball	51	378.
Bank, von der, Amtmann	3	31.
	19	70.
Bank, Frhr. KreisOberhebarzt	49	368.
Bannward	3	20.
Barazetti	3	23.
Barbo	3	20.
	17	113.
Bark	3	28.
Barth	3	28.
Bartholmes, Dekan	49	363.
Bartholomä, Anton, Schullehrer	49	374.
Bauch, Georg	45	334.
Bauer, OberRevisor	3	19.
Bauer, von Eisenegg	3	23.
	17	113.
Bauer, Registrator	3	24.
Bauer, Schullehrer in Steinbach	7	54.
Bauer, Jac. Fr., Schull. zu Rintheim	37	308.
Bauer, Wendelin, Vogt	37	308.
Bauer, Dekan	49	361.
Bauer, Physicus	49	371.
Bauhöfer	49	370.
Baumann, Thädeus, Chirurg	45	334.
Baumann, Dekan	49	361.
Baumbach, von, KreisRath	3	21.
	3	22.
Baumbach, von, Obristlieut.	8	60.
Baumgartner, Friedolin, Vogt	2	13.
Baumgartner, Joseph, Vogt	2	13.
Baumgartner, HofGerichtsRath	3	21.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Baumgärtner, StaatsRath	3	16.
Baumgärtner, Prem. Lieut.	8	61.
Baumgärtner, Carl, Rechtspract.	48	354.
Baumgärtner, Dekan	49	364.
Baumgärtner, Dragoner	51	379.
Baumüller	3	28.
Baur, von Heppenstein	3	20.
	9	68.
Baurittel	3	20.
Bausch	3	28.
Bayer	49	366.
Beck, Revis.	3	20.
Beck, Carl August, Auditor	15	107.
Beha, Pfarrer	28	220.
Beha, Aloys, Pfarrer	49	373.
Behr, Peter	7	54.
Beithorn	3	32.
Bek	3	18.
Beker	3	18.
Bekert	3	32.
Bender	20	156.
Benzel Sternau, Graf von, StaatsRath	3	16.
Benzel Sternau, Graf von, OberVogt	3	30.
Berger, KanzleyDiener	3	24.
Berger, Sergeant	51	379.
Bergmann	49	371.
Berkheim, von,	3	17.
Berlichingen, von,	3	19.
	44	330.
Bernhard	3	19.
Berolla	3	28.
Berthold	3	18.
Berüff	51	378.
Bettendorf	6	46.
Bettinger	3	32.
Betz	3	17.
Betzner	51	379.
Beust, von, StaabsCapitain	2	13.
Beust, von, OberAmtmann	3	29.
Beutel, Schullehrer	10	80.
Beuter, OberRevisor	3	19.
Beyerle, Revisor	3	20.
Biecheler, Ferdinand	10	80.
Bildhäuser, Thomas	48	354.
Bill, Fidel	10	80.
Birklin	3	30.
Birnstiel	49	370.
Biry	3	23.
Bischoff	3	18.
Blas	3	22.
Blattmann	24	191.
Blattner	49	371.
Blättlin, Joseph	18	124.
Blenkner	3	24.
Blum	3	24.
Böckh, FinanzRath	3	19.
Böckh, KreisMedicinalRath	49	369.
Bodemüller	3	22.
Böhler, Andreas	5	42.
Böhme, Pfarr.	49	373.
Boll, Dekan.	49	363.
Boltschhausen	5	42.
Bommer, Pfarr.	12	92.
Bordollo	3	21.
		29.
Bossi	3	30.
	9	72.
Böttlin, Conrad	23	184.
Bouginé, Revisor	3	29.
Bouginé, Carl, Legat. Secret.	20	156.
Brakenheimer	8	61.
Brand, von,	8	61.
Brandenstein, Freyherr von,	3	21.
Brauer, MinisterialDirector	3	16.
Brauer, Dragoner	51	379.
Brauer, Lieutnant	51	380.
Braun, Andreas Nicolaus	37	308.
Braunagel	3	18.
Braunegger	49	367.
Brechtel	49	364.
Bregenzer, Sigismund	9	66.
Breitenbach	49	365.
Brenk	3	24.
Brentano, von,	49	361.
Brief, PolizeyAmtmann	3	30.
	28	220.
Briem	49	372.
Brodhag	49	369.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Brugger	9	71.
Brükner	8	61.
Brunner, GeistlicherRath, Dekan	3	18.
	49	364.
Brutschin	3	28.
Büchhold	3	21.
Büchler, Ministerial Secret.	3	18.
Büchler, KanzleyDiener	3	22.
Buchegger	49	369.
Buchmüller, Johann Adam	45	333.
Buckeisen, Revisor	3	20.
Buckeisen, Amtschreiber	7	52.
Bueschle, Paulin	33	260.
Buisson	3	23.
Burg	49	363
Burger, Joseph, Schullehrer	8	62.
Burger, Staabschirurg	49	370.
Bürgin, Schullehrer	7	54.
	45	333.
Bürgle	49	369.
Burkard	49	371.
Burstert	3	26.
Buschle	49	363.

C.

Caluri	3	23.
Cammerer, Dekan	49	362.
Cancrin, von,	8	60.
Caspar, Joseph	45	334.
Cassinone	3	21.
Ceder, Joseph	49	374.
Chrismar, von,	3	25.
	9	70.
	9	65.
Clossmann, von,	8	60.
Cohaut, Franz	20	156.
Collini, Carl	17	116.
Conradi	2	12.
	51	380.
Crederer	3	28.
Cromer	51	380.

D.

Dahmen, MinisterialSecret.	3	15.
		16.
Dahmen, Geh.Referendär	3	21.
Danninger	3	19.
Dauth	49	371.
Dawans, von, StaatsRath	3	17.
Dawans, von, CammerRath	8	17.
	21	168.
Degenfeld, von,	2	13.
Dehmer, Johann Adam	48	354.
Dehringer	51	379.
Deimling	3	27.
Demeter	49	363.
Dennig	3	20.
Dereser	49	364.
Deurer	3	27.
Diederlein	49	371.
Diehl	51	379.
Diemer	3	18.
	15	108.
Diemler	49	368.
Diesenhofer	3	22.
Dietrich, von,	8	61.
	51	378.
Dietschy, Johann Jacob	49	374.
Dietz, Major	2	13.
Dietz, FinanzRath (KreisRath)	3	22.
	9	70.
	9	71.
	17	114.
Dietz, Dekan	49	362.
Dill	3	18.
Dobel, Registrator, Amtsrevisor	3	30.
	9	70.
Dobel, Carl Emanuel, Registrator	23	184.
Dollhofer	3	20.
	9	70.
		71.
Donsbach	3	28.
Dörflinger, Joseph, Vogt	2	13.
Dörflinger, Registrator	3	21.
Drais, von, Carl, Forstmeister	19	140.
Drais, Baron von, Staatsrath	49	372.
Dreier, Georg, Vogt	2	14.
Dreier, Rath	3	17.
Dreuttel, Dekan	49	365.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Dreyer, Joseph, Rechtspracticant	48	354.
Düßmig	3	17.
Düinge	3	31.
Dupré	3	31.
Dürr, Forstverwalter	9	65.
Dürr, Ludwig, Doctor	24	191.
Dürrheimb, von,	9	70.
Dusch, von, Alexander	48	354.
Duttle	3	19.
Duttlinger, OberAmtmann	3	27.
Duttlinger, Physicus	49	368.

E.

Eberle, Raymund	7	53.
Eberstein	3	23.
Ebert	49	371
Eberwein	51	379.
Ebner, Benedict	2	14.
Eckardt, Revisor	3	24.
Eckard, Staabschirurg	49	369.
Eckel	49	370.
Ecker	49	369.
Eckstein	12	92.
Edel	3	22.
Edikor	8	28.
Eglau	49	371.
Ehren, von, OberAmtmann	1 3 9	4. 25. 71.
Ehresmann	51	379.
Ehrhard, Bernhard (Beylage zu)	43	—
Ehrle	51	379.
Eichrodt, Min. Secretair	3	16.
Eichrodt, Director	3	18.
Eichrodt, Carl Ludwig, Hofmedicus	18 49	124. 370.
Eisen	3	18.
Eisenlohr, OberRevisor	3	19.
Eisenlohr, OberAmtmann in Carlsruhe	3	30.
Eisenlohr, Wilhelm, RegierungsRath und OberAmtm. in Durlach	3 37	30. 308.
Eisenlohr, Pfarrer	33	260.
Eisenlohr, Physicus	49	369.
Eisenmann, Dekan	49	363.
Eisinger, Anton Friedrich, Wundarzt	7	54.
Eisinger, Friedrich, Wundarzt	10	80.
Eitenbenz	49	362.
Elsässer	34	268.
Ende, Freyherr von,	3 24	16. 190.
Enders, Johannes	1	4.
Endgens	49	371.
Endres, Pfarrer	36	306.
Engesser, Johann, Burgermeister	53	386.
Engelberg, von, Physicus	49	368.
Engelberger, HofgerichtsRath, Kreisrath	3 9	21. 70.
Engelberger, Amtmann	3	26.
Engelberger, Joh. Georg, Rechtspract.	18	124.
Engelberger, Physicus	49	368.
Engesser, Joseph	12	92.
Engler, Dekan	49	366.
Enroth	49	368.
Erb, Dekan	49	366.
Erbs, Amtmann	3 9	31. 72.
Erhard	49	369. 370.
Erkenbrecht	3	20.
Ernst, Rath	3	18.
Ernst, AmtsRevisor	3	26.
Ernst, Johann Baptist, Pfarrer	21	168.
Esser	3	24.
Eydorf, von,	8	61.
Ewald	3	18.
Erter	3	23.

F.

Fabel, Pfarrer	24	192.
Faber, Regiſtrator	3	18.
Fabert, Revisor	3	29.
Fahnenberg, von,	3	17.
Fahrenschon	3	28.
Falk	49	371.
Falkenstein, von,	3 17	22. 113.
Faller	3 9	23. 70.
Fasel	3	18.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Fäßler	51	378.
Faulet	3	25.
Fay	3	23.
Fecht, Dekan (in Leiselheim)	49	365.
Fecht, Dekan (in Kork)	49	366.
Fecht, Fried. Eberhard, PfarrCandid.	52	384.
Fein, Staatsrath	3	16. 21.
Fein, Kreisrath	3	12.
Feißt, Joseph	50	376.
Felder, Anton	40	316.
Feldmann	49	369.
Felix, Franz	16	112.
Fercher	8	62.
Feyer	3	21.
Feuerstein	51	379.
Fink, AmtsRevisor (in Kandern)	3	27.
Fink, AmtsRevisor (in Pforzheim)	3	30.
Fink, Ignaz, Rechtspracticant	10	80.
Fink, Staabschirurg	49	370.
Finner, Physicus	16	112. 49 370.
Finter, Johann Michael	6	46.
Finweg	3	27.
Fischer, MinisterialSecret.	3	19. 40 316.
Fischer, Staatsrath		20. 22.
Fischer, KreisKanzlist	3	23. 9 70.
Fischer, Vogt	7	52.
Fischer, Andreas, PfarrCandid.	16	112.
Fischer, Heinrich, Rechtspracticant	48	354.
Fischer, Adolph Siegfr., Rechtsprac.	48	354.
Fischer, Joseph Rathsglied	53	386.
Fischer, Johann, Rathsglied	53	386.
Fischinger, Kanzlist	3	23.
Flach, Constantin	37	380.
Flachsland, Medicinal-u. Geh.-Hofr.	3	17. 49 370.
Flad, Dekan (in Urach)	49	362.
Flad, Dekan (in Sinsheim)	49	367.
Fladt, Pfarrer	8	62.
Flamm, Dekan	49	363.
Fleischmann, Revisor	3	20.
Fleischmann, Ignaz, Rechtspracticant	12	91.
Föckler, Carl Wilhelm	45	334.
Föhrenbach	3	26.
	3	24.
Frank, Kanzlist	3	27. 9 71.
Frank, Amtmann	8	60.
Franken, von,	8	61.
Frankenberg, von,	7	52.
Franz	3	31.
Fränzinger	51	380.
Frech	49	369.
Frei, Chirurg	51	379.
Freund	3	31.
Frey, Wilhelm, AmtsRevisor	3	31.
Frey, Heinrich, AmtsCommissair	10	80.
Frey, Johann Adam, Rechtspracticant	15	108.
Frey, Joseph, Vogt	15	108. 18 124.
Freyerich, Innocenz	2	13.
Freystedt, von,	7	54.
Friholin	3	27.
Friderici	3	16.
Friederich	16	112.
Friedmann, Michael	3	21.
Fries	20	156.
Fritsch	3	20.
Fritz	3	20.
Froben, von,	3	19.
Fröhlich, FinanzRath	49	365.
Fröhlich, Dekan	49	371.
Fröhlich, Chirurg	3	21.
Frommel	3	23.
Fuchs, Vicedirector	3	18.
Fuchs, FinanzRath, KreisRath	3	19. 9 69. 71.
Fünfgeld	49	369.
Fütterer	7	53.

G.

Gall	3	22.
Galura	49	363.
Ganter, Joseph, Rechtspracticant	10	80.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Dreyer, Joseph, Rechtspracticant	48	354.
Dühmig	3	17.
Dünge	3	31.
Dupré	3	31.
Dürr, Forstverwalter	9	65.
Dürr, Ludwig, Doctor	24	191.
Dürrheimb, von,	9	70.
Dusch, von, Alexander	48	354.
Duttle	3	19.
Duttlinger, OberAmtmann	3	27.
Duttlinger, Physicus	49	368.

E.

Eberle, Raymund	7	53.
Eberstein	3	23.
Ebert	49	371
Eberwein	51	379.
Ebner, Benedict	9	14.
Eckardt, Revisor	8	24.
Eckard, Staabschirurg	49	369.
Eckel	49	370.
Ecker	49	369.
Eckstein	12	92.
Edel	3	22.
Edikor	8	28.
Eglau	49	371.
Ehren, von, OberAmtmann	1	4.
	3	25.
	9	71.
Ehresmann	51	379.
Ehrhard, Bernhard (Beylage zu)	43	—
Ehrle	51	379.
Eichrodt, Min. Secretair	3	16.
Eichrodt, Director	3	18.
Eichrodt, Carl Ludwig, Hofmedicus	18	124.
	49	370.
Eisen	3	18.
Eisenlohr, OberRevisor	3	19.
Eisenlohr, OberAmtmann in Carlsruhe	3	30.
Eisenlohr, Wilhelm, RegierungsRath und OberAmtm. in Durlach	3	30.
	37	308.
Eisenlohr, Pfarrer	33	260.
Eisenlohr, Physicus	49	369.
Eisenmann, Dekan	49	363.
Eisinger, Anton Friedrich, Wundarzt	7	54.
Eisinger, Friedrich, Wundarzt	10	80.
Eitenbenz	49	362.
Elsäßer	34	268.
Ende, Freyherr von,	3	16.
	24	190.
Enders, Johannes	1	4.
Endgens	49	371.
Endres, Pfarrer	36	306.
Engesser, Johann, Burgermeister	53	386.
Engelberg, von, Physicus	49	368.
Engelberger, HofgerichtsRath, Kreisrath	3	21.
	9	70.
Engelberger, Amtmann	3	26.
Engelberger, Joh. Georg, Rechtspract.	18	124.
Engelberger, Physicus	49	368.
Engesser, Joseph	12	92.
Engler, Dekan	49	366.
Enroth	49	368.
Erb, Dekan	49	366.
Erbs, Amtmann	3	31.
	9	72.
Erhard	49	369.
		370.
Erkenbrecht	3	20.
Ernst, Rath	3	18.
Ernst, AmtsRevisor	3	26.
Ernst, Johann Baptist, Pfarrer	21	168.
Esser	3	24.
Eydorf, von,	8	61.
Ewald	8	18.
Erter	8	23.

F.

Fabel, Pfarrer	24	192.
Faber, Regiſtrator	3	18.
Fabert, Revisor	3	29.
Fahnenberg, von,	3	17.
Fahrenschon	3	28.
Falk	49	371.
Falkenstein, von,	3	22.
	17	113.
Faller	3	23.
	9	70.
Fasel	3	18.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Fäßler	51	378.
Fauler	3	25.
Fay	3	23.
Fecht, Dekan (in Leiselheim)	49	365.
Fecht, Dekan (in Korf)	40	366.
Fecht, Fried. Eberhard, PfarrCandid.	52	384.
Fein, Staatsrath	3	16.
Fein, Kreisrath	3	21. 12.
Feißt, Joseph	50	376.
Felder, Anton	40	316.
Feldmann	49	369.
Felix, Franz	16	112.
Fercher	8	62.
Feyer	3	21.
Feuerstein	51	379.
Fink, AmtsRevisor (in Kandern)	3	27.
Fink, AmtsRevisor (in Pforzheim)	3	30.
Fink, Ignaz. Rechtspracticant	10	80.
Fink, Staabschirurg	49	370.
Finner, Physicus	16	112.
	49	370.
Finter, Johann Michael	6	46.
Finweg	3	27.
Fischer, MinisterialSecret.	3	19.
	40	316.
Fischer, Staatsrath		20.
Fischer, KreisKanzlist	3	22. 23.
	9	70.
Fischer, Vogt	7	52.
Fischer, Andreas, PfarrCandid.	16	112.
Fischer, Heinrich, Rechtspracticant	48	354.
Fischer, Adolph Siegfr., Rechtsprac.	48	354.
Fischer, Joseph Rathsglied	53	386.
Fischer, Johann, Rathsglied	53	386.
Fischinger, Kanzlist	3	23.
Flach, Constantin	37	380.
Flachsland, Medicinal-u. Geh.-Hofr.	3	17.
	49	370.
Flad, Dekan (in Urach)	49	362.
Flad, Dekan (in Sinsheim)	49	367.
Fladt, Pfarrer	8	62.
Flamm, Dekan	49	363.

	Nro.	Pag.
Fleischmann, Revisor	3	20.
Fleischmann, Ignaz, Rechtspracticant	12	91.
Föckler, Carl Wilhelm	45	334.
Föhrenbach	3	26.
Frank, Kanzlist	3	24.
Frank, Amtmann	3	27.
	9	71.
Franken, von,	8	60.
Frankenberg, von,	8	61.
Franz	7	52.
Fränzinger	3	31.
Frech	51	380.
Frei, Chirurg	49	369.
Freund	51	379.
Frey, Wilhelm, AmtsRevisor	3	31.
Frey, Heinrich, AmtsCommissair	3	31.
Frey, Johann Adam, Rechtspracticant	10	80.
Frey, Joseph, Vogt	15	108.
Freyerich, Innocenz	15	108.
	18	124.
Freystedt, von,	2	13.
Fribolin	7	54.
Friderici	3	27.
Friederich	3	16.
Friedmann, Michael	16	112.
Fries	3	21.
Fritsch	20	156.
Fritz	3	20.
Froben, von,	3	20.
Fröhlich, FinanzRath	3	19.
Fröhlich, Dekan	49	365.
Fröhlich, Chirurg	49	371.
Frommel	3	21. 23.
Fuchs, Vicedirector	3	18.
Fuchs, FinanzRath, KreisRath	3	19.
	9	69. 71.
Fünfgeld	49	369.
Fütterer	7	53.

G.

Gall	3	22.
Galura	49	363.
Ganter, Joseph, Rechtspracticant	10	80.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Ganter, Korporal	51	379.
Gartner	3	28.
	17	113.
Gasmann, Konrad	2	14.
Gäßler	3	26.
	33	260.
Gaupp	49	369.
Gauß	49	370.
Gayling von Altheim, Freyherr, erster Staats-Minister	3	15.
	31	252.
	50	376.
Gayling, von, Prem. Lieut.	8	60.
Gayling, von, Ludwig. Forstmeister.	19	140.
Gayling, v. Altheim, Carl, Major und Kammerherr	47	350.
Gebele	49	361.
Gebhard, Ober-Revisor	3	19.
Gebhard, Kanzlist	3	20.
Gebhard, Pfarrer	15	107.
Gebhard, Physicus	49	370.
Gegner	3	20.
Gehres, Ober-Revis. Accessist	3	20.
Gehres, Lieutenant	51	380.
Geier, von,	8	60.
Geiger	51	379.
Geigis	3	22.
Gellert	49	374.
Gemmingen, von,	2	12.
Gemple	3	20.
Gempp, Johann Leonhard	5	42.
Gerber	3	31.
Gerhard	3	26.
Gerster, Carl	49	374.
Gerstner, Revisorats-Adjunct	3	20.
Gerstner, Schullehrer	45	333.
Gerteisen, Joseph	2	14.
Gerwig	3	22.
Gier	49	368.
Gillmann	3	23.
Gilm, von Roseneck	8	61.
Gleichauf	49	368.
Glös	49	363.
Glückherr, Physicus	40	316.

	Nro.	Pag.
Glückherr, Secretair	3	21.
Gmeiner	49	363.
Gmelin	3	17.
	9	69.
Gochnat	23	184.
Göhring	49	370.
Gokel	49	365.
Goll, Ministerial-Secretair	3	19.
Goll, Feldwebel	51	379.
Goos	49	372.
Gorenflo, Jacob, Schullehrer	37	308.
Gorenflo, sen. Schullehrer	37	308.
Göttle	3	22.
Gottlieb	9	70.
Grädener	52	384.
Gräfle	3	23.
Grafmüller	3	22.
Grambühler, Pius	40	316.
Gramp	49	369.
Greifenberg	3	31.
	9	71.
Greiner, Physicus	9	66.
Greiner, Kapitain	51	380.
Gretsch	49	369.
Gretter	49	363.
Greulich	2	14.
Grießelich	49	371.
Grolmann, von, Obrist-Lieutenant und General-Adjudant	8	60.
	51	379.
Groos, Geheimer-Legations-Rath	24	190.
Groos, Leibmedicus, (in Bruchsal)	49	371.
	48	354.
Groos, Physicus zu Eppingen	49	371.
Graß, Ministerial Kanzlist	3	20.
Gruber, Advocat	12	91.
Gruber, Physicus	49	371.
Grüninger, Meinrad	15	108.
Gschwender, von,	28	220.
Guerdan	3	23.
Guerin	49	369.
Guhmann	3	31.
Guignard	3	17.
Gulath, von,	3	22.
Gulde, Sebastian	19	140.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Gültling, von,	8	61.
Gussmann	3	18.
Gyer, KreisRath	3	23
Gyßer, Physicus	49	370

H.

	Nro.	Pag.
Haag, Joseph, Chirurg	29	224.
Haag, Dekan	49	363.
Haas	3	19.
Haberer	7	52.
Häberlin	3	17.
Häfelin, Joseph	18	124.
Haff	49	367.
Haffner, sen. Stadtchirurg	49	371.
Hafner, Dragoner	51	379.
Hag	3	32.
Hager	3	22.
Hahn	3	23.
Haimb, von,	3	24.
Hainemann, Joseph	53	386.
Hacke, Freyherr von,	3	16.
	49	372.
Haldenwang	49	370.
Hall, Johann Evangelist	10	80.
Hallbauer	48	354.
	49	364.
Hamburger, Franz Anton	48	354.
Hamm	49	367.
Hammer, Ignaz	50	376.
Hammerer, von,	8	61.
Hämmert	8	62.
Handmann	3	26.
Hannsjacob	49	362.
Happle, Jacob	3	34.
Harrandt, von,	8	59.
		60.
Hartardt	2	14.
Hartleben	3	23.
	45	333.
Hartmann, MinisterialKanzlist	3	20.
Hartmann, Director	3	21.
Hartmann, KreisKanzlist	3	24.
Hartmann, Joseph, Schullehrer	15	108.
Hartmann, Staabschirurg	49	371.
Haub	3	24.
Hauert, Adam	3	34.
Haug, Fidel, Schullehrer	24	192.
Haug, Landchirurg	49	368.
Haug, Physicus	49	370.
Hauns	18	124.
Hausel	3	20.
Hauser, Rudolph, Vogt	2	14.
Hauser, von, Secretair	3	18.
Häußler	2	12.
Haynau, von,	51	380.
Hebel	3	18.
Hecht, Benedict, Revisor	3	20.
Hecht, Wilhelm, Revisor	3	20.
Heckler	2	13.
Hehl	3	31.
Heid	10	80.
Heidenreich, GeneralSecretair	3	19.
Heidenreich, jun., Kanzlist	3	20.
Heilig, Landchirurg	49	372.
Heiling, Chirurg	49	368.
Heim	3	31.
Heimrodt, von,	2	13.
	8	60.
Heinisch	3	20.
Heinrich	49	371.
Held	2	13.
Helmstädt, August, Freyherr von,	48	354.
Henkenius	49	372.
Hennemann	3	17.
Hennig, von, ObristLieutenant	8	61
Hennig, ObristLieutenant	51	379.
Henninger	49	371.
Hepp	49	367.
Hepting, Konrad	53	386.
Herbold	51	379.
Herbst	3	17.
	49	370.
Herbster, Registrator	3	19.
Herbster, Dekan	49	366.
Heres	8	61.
	51	380.
Herf, Friedrich	40	316.
Herger	49	364.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Herion, Peter	45	333.
Herion, Andreas	45	334.
Herrmann, AmtsRevisor	3	26.
Herrmann, Dietrich, Rechtspracticant	5	42.
Herrmann, Pfarrer	21	168.
Herrmann, KreisMedicinalRath	49	370.
Herzberg, StaatsRath	3	16.
Herzberger, RechnungsRath	3	24.
Herzog, StaatsRath	3	20.
Herzog, Johann Baptist, Rechtspracticant	48	354
Heun, Theodat	15	108.
Heuß, Heinrich	20	156.
Hiener	33	260.
Hillebrand, Joseph	15	108.
Hirbrach, Carl Wilhelm	33	260.
Himmelsther	49	371.
Hink	3	25.
	9	71.
		72.
Hinkelbey, von,	3	24.
Hinterfad	3	30.
Hirsch, Dekan	49	365.
Hirsch, Physicus und Oberbeharzt	49	370.
		371.
Hirschmann	49	370.
Hitzig	49	365.
Hochberg, Graf Wilhelm von,	2	12.
Hofaker	49	361.
Hofer	3	22.
Höfle, Assessor	3	27.
Höflin, Jacob, Chirurg	16	112.
Hofmann, RegierungsRath	3	18.
Hofmann, Registrator	3	19.
Hofmann, FinanzRath	3	19.
Hofmann, RechnungsRath	3	24.
Hofmann, AmtsRevisor	3	31.
Hofmann, Pfarrer	12	92.
Hofmann, Arzt	33	260.
Hofmann, Amtschirurg	49	372.
Hofmeister	3	31.
Hohenhorst, von,	33	259.
Holdermitter	3	23.
	9	70.

	Nro.	Pag.
Holle, von,	51	380.
Holzhauer, Christoph, Rechtspracticant	48	354.
Holzhauer, Dekan	49	366.
Holzing, von, Joseph	19	140.
Holzmann, FinanzRath	3	19.
Holzmann, Philipp, KreisDirector	3	23.
Horadam, von,	51	378.
Hörburger	3	24.
Hosner	3	30.
Houth	3	31.
Hövel, Freyherr von,	3	16.
	31	252.
	49	373.
Hoyer, Revisor	3	20.
Hoyer, August, Hofkieser	15	107.
Huber, OberVogt	3	26.
Huber, Jacob, Schullehrer	7	54.
Huber, Franz, Staabschirurg	21	167.
	49	370.
Huber, Pfarrer (in Wiesenthal)	33	260.
	48	354.
Huber, Michael, Pfarrer (in Thanheim)	50	376.
Hübet, Assessor	9	72.
Huetlin	3	28.
	9	71.
Huf	49	370.
Hug, Secretair	3	23.
Hugo, Geheimer Kanzlist	3	18.
Huhn, Physicus (in Schwarzach)	7	52.
Huhn, Physicus (in Wischofsheim)	16	112.
Hühner	7	53.
Hummel, AmtsRevisor	3	25.
Hummel, Dekan	49	364.
Hummel, Physicus	49	368.
Hund, Ludwig	45	334.
Hunn, Xaver	18	124.
Hüpf	51	379.
Hutmacher, Joh. Georg	37	308.

J.

	Nro.	Pag.
Jagemann, von,	3	27.
Jäger, KreisRath	3	22.
Jäger, Landchirurg	49	369.
Jägerschmidt, Amtmann	3	29.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Jägerschmidt, Oberforstrath	9	69.
Jägerschmidt, Physicus, KreisOberhebarzt	49	371.
Ilk	49	362.
Jann	8	62.
Idler	37	308.
Jehle, Joseph	2	14.
Jeßle	49	370.
Imhof, von,	2	13.
Immer, Valentin	45	333.
Indlighofer, Joseph	7	54.
Joachim	3	24.
Job	51	379.
Jolli	22	180.
Jordan	3	19.
Jörger	51	379.
Irion	3	20.
Iselin	49	369.
Ittner, von, Amtmann	3	27.
Ittner, von, Franz, Doctor Medicin&	40	316.
Jstein	3	27.
	9	71.
		72.
Jung, Franz Anton, Schullehrer	7	54.
Jung, HofGerichtsRath	9	70.

K.

Kachler	49	367.
Käfer	49	371.
Kaiser, Dominik	2	13.
Kalchschmitt, Johann	24	192.
Kalm, von	3	22.
Kämmer	3	24.
Kammerer	40	316.
Kapferer	3	25.
Kärcher, Ernst Friedrich, PfarrCandidat	40	316.
Kärcher, Landchirurg	49	370.
Karg	3	24.
Kastner	8	61.
Katz	49	366.
Kaucher, Franz	6	46.
Kaufmann, Rath	3	17.
Kaufmann, Pfarrer	40	316.
Kehrmann, Aloys	24	191.
Keil	49	368.
Keller, Xaver, Rath	24	192.
Keller, Dekan	49	361.
Keller, AssistenzArzt	49	369.
Kempf	3	19.
Kern, Amtmann	3	27.
Kern, KreisRath	33	260.
Kern, Joseph, Husar	51	379.
Kessel, von	3	19.
Keßler, Secretair	3	24.
Keßler, Ludwig, Chirurg	40	316.
Ketterer	49	368.
Kettner, von	3	19.
	9	69.
Kiefer, Secretair	3	23.
Kiefer, Lieutenant	20	156.
Kindler, Joseph	53	386.
Kinzinger, Advocat	21	168.
	24	192.
Kinzler, Johann Friedrich	12	92.
Kirch	49	364.
Kirn	3	17.
Kirsch	15	107.
Kirschbaum	3	20.
Kistner	8	19.
Klaisle	3	23.
Klaus, Registrator	3	18.
Klauß, Johann B., Pfarrer,	37	308.
Kleber	50	376.
Klein, AmtsRevisor	3	26.
Klein, KanzleyDiener	9	70.
Klein, Dekan	49	364.
Kleinschmidt	18	124.
Klermund	51	379.
Kling	24	192.
Klose	3	21.
	9	69.
Knapp	3	18.
Knefelius	3	19.
Kniese	3	18.
Kniesedt, von	8	60.
Knittel	49	366.
Knörr	48	354.
	49	374.
Köberlein	49	372.
Kobold	40	316.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Koch, KanzleyDiener	3	23.
Koch, Joseph, zu Gambsheurst	7	53.
Koch, Johann Georg, Collaborator	28	220.
Koch, Dekan in Oetigheim	49	364.
Koch, Dekan in Lahr	49	366.
Koch, Dekan in Münzesheim	49	366.
Köchlin	3	18.
Kohaut	8	60.
	20	156.
Kohler	49	363.
Kolumban	24	192.
König, Johann Georg	28	220.
Konradi	2	12.
	51	380.
Kopin, Georg	10	80.
Kopp, Pfarrer	24	191.
Kopp, Dekan	49	364.
Kopp, Landchirurg	49	370.
Korn	8	18.
Kornacher	15	107.
Kraft	3	25.
Krämer	7	53.
Krapf	49	370.
Kratz	49	371.
Kraus, Zunftmeister	7	53.
Kraus, Pfarrer	10	80.
Kray	49	365.
Krebs	49	365.
Kreuz	49	368.
Kreuzer, Chirurg	49	368.
Kreuzer, Staabschirurg	49	369.
Krieg, Dekan	49	363.
Krieg, Physicus	49	369.
Krieg, von, Kapitain	51	378.
		379.
Krieger, JustizMinisterialKanzlist	3	16.
Krieger, Georg Jacob, FinanzMinisterial-Kanzlist	3	16.
		20.
Kromer	51	379.
Kron	29	224.
Kronenberg	51	379.
Krüger, KanzleyDiener	3	24.
Krumm	49	369.
Küchlin	49	369.

	Nro.	Pag.
Kühlenthal, Kirchenrath	3	18.
Kühlenthal, Carl Wilhelm, Apotheker	24	192.
Kuhn	23	184.
Külp	49	366.
Kunkel	49	365.
Künßle	28	220.
Künßle	49	370.
Kuenzer	49	368.
Kupferschmid	3	27.
Kurz	49	370.
Kuß	49	371.
Küß	13	93.

L.

	Nro.	Pag.
Laaba von Rosenfeld	3	29.
	18	114.
Lab	51	379.
Laibach	37	308.
Lakoste	3	22.
Lamey	51	380.
Lamezan, von	3	21.
Lämmert, (Beylage zu)	43	—
Lamprecht	52	384.
Lang, Secretair	3	24.
	33	260.
Lang, Amtmann	3	31.
Langen, von	51	378.
Lapp	44	339.
Laroche, Franz du Jarrys von	12	91.
Laßolaye, von, Vicedirector, Landvogt	3	17.
	17	114.
Laßolaye, von, KreisDirector	3	23.
Laßolaye, von, Hauptmann	20	156.
Laurop	3	19.
	9	69.
Lay	49	364.
Leber, Johann, Vogt	2	14.
Leber, Joseph, Vogt	5	42.
Leiblein, Aloys	9	66.
Leichtlin	3	19.
Leimer	22	180.
Lemaitre	51	379.
Lenz, von, Dekan	49	361.
Lenz, Dekan	49	363.
Leo	17	113.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Leonhard, Carl Friedrich	6	46.
Lepique	3	18.
Leuchtlen	8	62.
Leykam, von, Ambroſius	47	350.
Liebenſtein, Freyherr von, Staatsrath	3	20.
Liebenſtein, Freyherr von, Kreisrath	3	21. 24.
Liebler	2	14.
Limberger	51	379.
Lindauer	8	62.
Lindemann	3	29.
	9	72.
	17	113.
Lingg, von, GeneralMajor	8	61.
Lingg, Korporal	51	379.
Lingg, Dragoner	51	379.
Link, AmtsReviſor	3	29.
Linz, Gregor	24	191.
Liſſignolo	3	20.
Litſchgy	3	28.
Loog	49	372.
Lorenz, Dekan in Erſingen	49	364.
Lorenz, Dekan in Ettlingen	49	364.
Ludwig, Vicedirector	3	19.
Ludwig, Reviſer	3	20.
Ludwig, KreisMedicinalRath	49	369. 370.
Lukas	3	31.
Lump, Reviſor	3	30.
Lumpp, Pfarrer	33	260.
Luſch, Philipp	45	333.

M.

Mach, von	8	61.
Machaner, OberAmtmann	3	31.
Machauer, Franz Anton, Schullehrer	34	268.
Magon	3	22.
Maier, Jacob, Vogt	2	13.
Maier, Kanzliſt	3	20.
Maier, OberReviſor	3	20.
Maier, Reviſor	3	20.
Maier, OberhofGerichtsRath	3	21.
Maier, Georg, Vogt	7	53.
Maier, Landchirurg	49	370.
Maiſe, Mathias, Vogt	2	14.
Maler, MedicinalRath	3	17.
	9	69.
Mallebrein	3	17.
Mang, Kanonier	20	156.
Mang, Oberkanonier	51	379.
Manger, von	3	24.
Mangold	3	18.
Mantel	7	53.
Manz, RevisoratsAdjunct	3	29.
Manz, Kanzliſt	7	52.
Margeth	49	365.
Marquetand	10	80.
Marſchall, Freyherr von	3	16.
	9	68.
	49	372.
Martin, Amtmann	3	25.
Martin, Dekan und Pfarrer in OberAchern	24	191.
	49	363.
Martin, Dekan in Neuenburg	49	362.
Maurer, Staabschirurg	49	368.
Maurer, Oberkanonier	51	379.
Mayer, Amtmann	7	53.
Mayern, von	51	379.
Mayſe, Johann Baptiſt	40	316.
Meerhard, von, Severin	18	124.
Meerwein	3	22.
Mees	49	370.
Meier, Staatsrath u. MiniſterialDirector	3	16.
Meier, Amtmann	3	27.
Meier, Carl Friedrich, Renovator	15	107.
Meier, StaabsMedicus	20	156.
Meier, Phyſicus	49	370.
Meiern, von	3	22.
Meiſter	49	368.
Melter	29	224.
Menzer, Carl	29	223.
Menzingen, von	20	156.
Merk	49	368.
Merſy	51	378. 380.
Mertens	33	259.
Meßbach, von	3	31.
Meßler	3	20.
Meſſy	3	22.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Metz	3	20.
Meyer, Lieutnant	20	156.
Meyer, Dekan in Wehr	49	362.
Meyer, Dekan in Röggenschwiel	49	362.
Mezger, Registrator	3	18
Mezger, Secretair	3	23.
Mezger, KanzleyDiener	3	23.
Mieringer	49	361.
Minderer	3	29.
Mittenmaier	3	30.
Mögling	8	62.
Mohr, von, FinanzRath	3	19.
	21	168.
Mohr, Advocat	12	91.
Molitor, OberAmtmann	3	27.
Molitor, Joseph, Schullehrer	29	224.
Moll, Kanzlist	3	23.
Moll, Schullehrer	45	334.
Mollenbeck, von	9	60.
Möller	51	379.
Mosherosch	49	371.
Mosdorf	3	18.
Motsch	3	20.
Muckle, Michael	50	376.
Müller, Raymund, Pfarrer in Obergimpern	2	13.
Müller, Geheimer Kanzlist	3	18.
Müller, Revisor	3	20.
Müller, Kreisrath	3	22.
Müller, RechnungsRath	3	22.
Müller, KanzleyDiener	3	22.
	9	70.
Müller, Pfarrer in Schönau	8	62.
Müller, OberRevisor	9	70.
Müller, RegierungsRath u. OberAmtm.	9	70.
		71.
Müller, Jacob, Rechtspracticant	33	259.
Müller, Dekan in Bruchsal	49	364.
Müller, Dekan in Eppingen	49	366.
Müller, Dekan in Wertheim	49	367.
Müller, Physicus	49	368.
Müller, Georg Heinrich, Apotheker	49	374.
Münch, Schullehrer	15	108.
Münch, Amtschirurg	49	372.
Münzer	18	124.
Münzing	10	80.
Müssig, von	3	17.
Muth	24	191.
Mylius	49	370.

N.

Nast	3	20.
Nebel, Johann Daniel	29	224.
Nebenius	3	23.
	9	71.
	17	114.
Neubert	3	23.
Neubronn, von	8	60.
Nees	51	379.
Neeser	49	361.
Neff	3	23.
Neidek	3	20.
Nelson	51	379.
Nesenfohn, Michael	12	92.
Neser, Markar	3	34.
Nestler, AmtsRevisor	3	29.
Nestler, OberAmtmann	3	31.
Nestler, Schullehrer	37	308.
Neubauer, Gaspar	49	374.
Neuhof	3	21.
Niednagel	8	62.
Nieser	49	364.
Nodder	49	369.
Notthardt	3	20.
Nuding, August	29	223.
Nußer, Conrad Friedrich	33	260.
Nüßle	3	23.

O.

Obermüller, jun. MinisterialSecretair	3	19.
Obermüller, Revisor	3	30.
Obermüller, Pfarrer	12	92.
Obermüller, GeneralKassier	24	192.
Oberst, Conrad	2	14.
Obrecht	33	260.
Ochs, Cäcilia	7	52.
Ochs, Johann	7	53.
Odenwald	3	30.
Odtl	3	16.
Oelenheinz	3	19.
Oehlinger, Baptist	24	192.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Olf	3	18.
Olinger	3	24.
	9	68.
Olry	33	260.
Oſiander	49	371.
Oſterlein	3	18.
Otto	3	21.

P.

Perglas, Freyherr von	3	24.
Peternel	8	61.
Peterſon	40	316.
Petitjean	3	21.
Pfann, Chriſtian, KanzleyDiener	3	18.
Pfann, FinanzMiniſterialKanzleyDiener	3	20.
Pfeifer, RegierungsRath	3	17.
Pfeiffer, KreisRevisor	3	23.
Pfeiffer, AmtsRevisor	3	27.
Pfeiffer, Philipp Jacob, Rechtspracticant	15	107.
Pfeiſiker	3	19.
Pfiſter, Stadtdirector	3	31.
Pfiſterer, Cantor	3	34.
Pfluger, Aloys	8	62.
Pfnor	51	379.
Piſtorius	3	21.
Pirtius	49	370.
Poinſignon	3	26.
Poppele	49	369.
Pöh	3	31.
Prehn, von	8	60.
Preſſentin, von	2	13.
Prior	49	364.

R.

Rabe	51	379.
Ranz	3	26.
Rauch, Hyazinth	48	354.
Redſtein, Fidelis	45	334.
Reck, von, Friedrich	22	180.
Reeß	49	368.
Reihmann, Phyſicus	49	368.
Reimann, KreisMedicinalRath	49	368.
Reichard, Regiſtrator	3	23.
Reichenſtein, von	2	13.
Reichert, von, Geh Referendär	3	21.
Reichelt, Phyſicus	49	372.
Reichle, Franz Joſeph Dismar, Chirurg	37	307.
Reichle, Phyſicus	49	368.
Reidel	3	31.
Reimold	49	367.
Reinacher, Friedrich	10	80.
Reinhard, StaatsRath u. Director	3	16.
Reinhard, FinanzRath	3	17.
	17	113.
Reinhard, MiniſterialSecretair	3	19.
Reinhard, Chriſtoph, Rechtspracticant	12	91.
Reinhard, Franz, Pfarrer	16	113.
Reinhard, Phyſicus	49	369.
Reinhard StaatsKapitain	51	380.
Reiſchbacher	3	22.
Reiß, Heinrich, Förſter	29	224.
Reißlin, Dekan	49	362.
Reiter, Kanzliſt	3	24.
Reitzenſtein, Freyherr von	50	376.
Renner	49	371.
Renz, Victor Friedrich	29	223.
Repple, Johann Georg	6	46.
Rettig	3	29.
		31.
Reuter, Secretair	3	24.
Reutti, Carl Heinrich	10	80.
Revelio	49	368.
Rheinberger	49	369.
Richter	49	361.
Rieggert	49	369.
Rieggler	3	22.
Rienegger, Caſpar	37	307.
Rieß	3	27.
Riggler	3	23.
Ring	3	16.
Ringer, AmtsRevisor	3	30.
Ringer, Pfarrer	40	316.
	49	373.
Ringwald	49	372.
Rinker, Anton	48	354.
Ritter, Andreas	7	54.
Rittmann, von, KanzleyPracticant	3	19.
Rittmann, von, Kapitain, Major	8	61.
	20	156.
	51	380.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Ritz, von,	20	156.
Rochig	9	71.
Rock, Kanzlist	3	24.
Rock, Johann, Schullehrer	21	168.
Röder, von,	51	380.
Rodius	51	379.
Rodrian, Johann Conrad	37	308.
Rogg, Michael	2	14.
Roggenbach, von, Assessor	3	21.
Roggenbach, von, KreisDirector	3	22.
Rohrwasser	49	368.
Roll	3	18.
Roller, Physicus	49	371.
Röm, Martin	15	108.
Romer	49	369.
Rosenfels, Freyherr von	9	69.
Rößler	3	29.
Rößner, Hieronimus	18	124.
Rostock	51	379.
Roth, MinisterialSecretair	3	18.
Roth, FinanzRath	3	19.
Roth, OberVogt in Emmendingen	3	28.
Roth, OberVogt in Pforzheim	3	30.
	9	72.
Rothe, Dekan	3	34.
Rothensee	49	371.
Rothweiler, Friedrich	29	224.
Rothweiler, Bernhard	29	224.
Rotteck, von, Regisirator	3	22.
Rotteck, von, Kreisrath	3	24.
Roußy	49	371.
Roys	49	362.
	50	376.
Rüdt, von, Kapitain	8	61.
Rüdt von Collenberg, StaabsRittmeister	20	156.
	51	379.
Rüdt, von, Franz, Rechtspracticant	48	354.
Rüdt, Soldat	51	379.
Rugel	49	367.
		368.
Ruprecht	3	31.
Ruth	3	17.
	51	380.
Rutschmann	49	368.
Rüttinger	3	28.

S.

Sachs, Carl, Lehrer	2	14.
Sachs, Dekan	49	366.
Sailer, Georg Christoph	49	374.
Sälkingen, Frau Fürstin Aebtissin zu	5	42.
Salzer	3	19.
Sander	3	18.
Sartori, AmtsRevisor	3	28.
Sartori, Lieutenant	8	61.
Sartorius, RevisoratsAdjunct, KreisRev.	3	20.
	17	114.
Sartorius, StadtAmtmann	3	31.
Sauer, OberVogt	7	52.
Sauer, KreisMedicinalRath	49	372.
Sauter	49	367.
Schaffner	49	372.
Schafhäutlein	3	30.
Schäfer, Jacob, Vogt	2	14.
Schäfer, GeistlicherRath	3	18.
Schäfer, RechnungsRath	3	23.
Schäfer, Johann Ludwig, Schullehrer	5	42.
Schäffer, Lieutenant	8	61.
Schartner	3	23.
	9	70.
Schattenmann, Friedrich August	12	91.
Schauber	1	4.
Schäuble, Johann, Vogt	2	14.
Schäuble, Chirurg	7	53.
Scheef	3	26.
Schellenbach	49	362.
Schellenberger	9	66.
Schendal	51	380.
Scherer	49	368.
Scherner	3	24.
Schia, Johann Georg	50	375.
Schiele, Joseph	50	376.
Schilling	3	27.
Schindle, Aloys, Pfarrer	7	54.
	28	220.
Schindler	3	23.
Schlecht	49	370.
Schleitheim, von,	3	26.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Schlemmer	3	25.
	9	71.
Schloſſer	49	362.
Schlotterbeck	49	369.
Schmieder	3	18.
Schmidt, Secretair	3	21.
Schmidt, Amtmann	3	29.
Schmidt, Adam, Wundarzt	10	80.
Schmidt, Advocat	36	306.
Schmidt, Oberförſter	36	306.
Schmidt, Dekan in Kirchzatten	49	363.
Schmidt, Dekan in Neidenau	49	364.
Schmidt, Dekan in Gerichtſtetten	49	365.
Schmidt, Phyſicus in Möſskirch	49	368.
Schmidt, Phyſicus in Kleinlaufenburg	49	369.
Schmidt, Aſſiſtenzarzt	49	370.
Schmidt, Corporal	51	379.
Schmieg	3	21.
Schmitt, Controlleur	18	124.
Schniz, von,	3	16.
Schmuck	3	23.
Schmuger, Ludwig	40	316.
Schmutz, Xaver	7	54.
Schneider	24	191.
Schnek	3	32.
Schnell	9	71.
Schnetzler, Amtmann in Baden	3	29.
Schnezler, Amtmann in Freyburg	49	373.
Schoch	3	31.
Schöpf, von,	51	380.
Schorn	3	17.
	17	114.
Schreiber	8	61.
	51	379.
		380.
Schrikel, Geh. Rath u. Leib Medikus	3	17.
	9	69.
Schrikel, Kapitain	8	61.
Schröder	49	369.
Schrottenberg, von,	10	80.
Schrotz, OberKanonier	51	379.
Schrotz, Kanzliſt	3	22.
Schuch	3	27.
Schuler	49	371.
Schulmeiſter	49	366.
Schulz	10	80.
Schumacher	49	362.
Schumann	49	372.
Schupp, Jacob	2	14.
Schupp, Thomas	2	14.
Schupp, Andreas	5	42.
Schütt, MiniſterialSecretair	3	19.
Schütt, AmtsAſſeſſor	3	31.
Schütt, Advocat	23	184.
Schütz, Phyſicus	49	370.
Schütz, Landchirurgus	49	370.
Schwab, Mathias, Vogt	32	256.
Schwab, Lieutenant	51	380.
Schwartz, Dekan	49	364.
Schwarz, AſſiſtenzArzt in Euchtersheim	49	371.
Schwarz, AſſiſtenzArzt in Heidelberg	49	371.
Schwarz, Landchirurg	49	372.
Schwarz, Pfarrer in Palmbach	52	383.
Schwärzlin	49	369.
Schweikhard, Director u. Phyſicus	3	17.
	9	69.
	49	370.
Schweickhardt, von, Kreisrath	45	333.
Schweinfurth	41	379.
Schweiß	49	362.
Schweitzer	2	14.
Schweri, Mathias	2	14.
Schwind	49	371.
Seeber	3	20.
Seeger	48	354.
Segel	3	19.
Seither	49	370.
Seiz, Lieutenant	51	378.
Seiz, AmtsRevisor	3	31.
Selz, MiniſterialSecretair	9	69.
Senner, Anton Klaus	53	386.
Sensburg, Ernſt Philipp, Staatsrath u. Director	3	16.
		19.
	32	256.
Sensburg, Kreisrath	3	24.
Serger, Franz	33	259.
Seubert, HofMedicus	18	124.
	49	370.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Seufert	3	29.
Seutter, von Lötzen,	8	60.
	51	379.
Seybold	49	361.
Siebler	49	363.
Siegel, Kanzler, Staatsrath	35	302.
Siegel, Moritz, Rechtspracticant	48	354.
Siegel, Physicus	49	371.
Siewert	49	365.
Sigmund	10	80.
Sigrist, Nicolaus	37	308.
Silber, Jacob	12	92.
Simmler	3	18.
Sohler, Staabschirurg	49	371.
Söhnler	3	20.
Soine	10	80.
Sold, sen., Revisor	3	20.
Sold, jun., Revisor, RechnungsRath	3	28.
	9	71.
Sold, OberAmtmann	3	30.
Soler, Staabschirurg zu Haslach	49	368.
Soler, Staabschirurg zu Zell	49	370.
Sonntag, Abbé	48	354.
Speck	8	60.
	51	379.
Speer	49	365.
Speßle, Sales	24	191.
Speri	3	20.
Spinner	3	29.
Spitz	37	308.
Spohn, Lorenz	6	46.
Sponeck, Graf, Rittmeister	51	380.
Sponek, von, ObristLieutenant	8	61.
Stahl, Carl	33	260.
Staiger, Michael	29	224.
Stark, PolizeyRath	3	31.
Stark, AssistenzArzt	49	371.
Stark, Dragoner	51	379.
Stebel, RegierungsRath	3	17.
Stebel, Ignaz, Rechtspracticant	12	92.
Steiger	49	371.
Steimig	49	371.
Stein, Friedrich Benjamin, Pfarrer	22	180.
Stein, Physicus	49	371.
Stein, AssistenzArzt	49	372.
Steiner, Georg Adam, Schullehrer	29	224.
Steiner, Physicus	49	368.
Steinwarz, Amtmann, AmtsRevisor in Heidelberg	3	30.
	9	72.
Steinwarz, OberAmtmann in Heidelberg	3	31.
Stemmler	3	18.
Stengel, von,	3	21.
	17	114.
Stentz	51	379.
Steppes	3	19.
Stettberger, Hieronimus	12	92.
Stern	8	60.
Stetten, von, Friedrich, Forstmeister	2	13.
Stetten, Freyherr von, MinisterialAssessor und Kammerjunker	3	17.
	47	350.
Steube, von,	29	223.
Stieglitz	3	20.
	9	70.
Stilgebauer, Ludwig	36	306.
Stirkenmayer, Andreas	5	42.
Stirkler	9	70.
Stöber, Michael	16	112.
Stöckle	20	156.
	51	379.
Stöcklern, von,	3	17.
Stokhorn, von, Carl	2	12.
Stösser, Staasrath	3	17.
Stösser, Kreisrath	3	21.
	17	23.
		113.
Strähich, Johannes	24	192.
Strasser, Pfarrer	36	306.
Straßer, Dekan	49	362.
Straub, Kanzlist	3	22.
Straub, AmtsRevisor	3	31.
Straubhaar, Konrad, Pfarrer	21	158.
Straubhaar, Staabschirurg	49	369.
Strauß	3	18.
Strebel	49	361.
Strehle, Ludwig	49	373.
Streit, Kanzlist	18	124.
Streit, Staabschirurg	49	370.
Streitberger	15	108.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Striker	29	224.
Strittmatter, Jacob	5	42.
Strohmeyer	49	372.
Stropp, Michael	12	92.
Struntz	3	20.
Stuber	3	28.
Studinger, Jacob	2	14.
Stutzmann	3	24.
Sulzer, Johann	27	215.
Süß, Carl Wilhelm	24 37	192. 308.
Sutter, Kanzlist	3	20.
Sutter, Schullehrer	8	61.
Swab	51	380.
Szuhany	3	28.
T.		
Thaler, RegierungsRath	3	17.
Thaler, Physicus	49	370.
Thibaut, Advocat	8	62.
Thill	3 9	30. 70.
Thilo	3	32.
Thümel	7 49	53. 370.
Tilli, Ignaz	9	66.
Tischbein	3	24.
Tobias	49	362.
Toll, Michael	24	191.
Trefurt, Christoph	2	14.
Trendle, Johann	2	14.
Truchseß, von, Friedrich	19	140.
Türkheim, Freyherr von, VicеDirector	3 30	16. 248.
Türkheim, Freyherr von, FinanzMinister	49 50	372. 376.
U.		
Uckele	36	306.
Uhrhan	3 9	16. 69.
Uihlein	9	66.
Ullmann	24 33	191. 259.
Ulmer, Philipp	37 16	308. 112.
Ulmicher	3 9	23. 71.
Ulrici	3	24.
Umber	3 49	34. 362.
Ummenhofer, Dekan	49	362.
Ummenhofer, Landchirurg	49	368.
Ummenhofer, Physicus	49	369.
Umrath, OberRevisor	3	19.
Umrath, Christian Philipp, Rechtspracticant	12	92.
Unkelbach, Matern	21	168.
Uttinger	3	20.
Utz	51	379.
V.		
Valender	51	380.
Valliere	3	23.
Vanotti	8	61.
Varth, Joseph	49	374.
Venator, Christian Gottlieb	27	216.
Venator, Johann Georg	27	216.
Vetter, Johann Michael	44	330.
Vierordt, KammerRath	3	17.
Vierordt, Heinrich, FinanzDirector	6	46.
Vierordt, Carl August, Rechtspracticant	48	354.
Vigelius, Johann Christoph	42	316.
Vincens	24	191.
Vogel	49	369.
Vogelbacher, Faver	2	14.
Vogelmann, Johann Friedrich	37	308.
Vohwinkel, sen., OberRevisor	3	20.
Vohwinkel, jun, RechnungsRath	3 9 17	24. 71. 114.
Vollmar	49	368.
Vollmuth	3	24.
Volz, Dekan u. KirchenRath in Carlsruhe	3 49	18. 366.
Volz, jun., Geh. Referendair	3 16	19. 112.
Volz, sen., Director, StaatsRath	3 52	19. 383.
Volz, Kanzlist	3	24.
Volz, Dekan in Eberbach	49	364.

***

W.	Nro.	Pag.
Wagg, Daniel Friedrich	30	248.
Wang, Carl Friedrich	34	268.
Wachsmann, von,	51	379.
Wagner, OberAmtmann	3	28.
Wagner, AmtsRevisor	3	28.
Wagner, Friedrich, Thierarzt	10	80.
Wagner, Pfarrer	12	92.
Wagner, Schullehrer	15	107.
Wagner, Ludwig, Förster	36	306.
Wahl	3	19.
Waizenegger, Regierungs- und Hof-GerichtsRath	3	21.
	9	70.
	17	113.
Waizenegger, Physicus	49	368.
Walchner	3	25.
Waldmann	49	367.
		368.
Walkner, Wilhelm	37	307.
Wallbrunn, von,	27	216.
Walser, KanzleyRath	3	21.
Walser, Candidus, Pfarrer	50	376.
Walther, OberRevisor	3	19.
Walter, AmtsRevisor	3	31.
Walter, Friedrich, Schullehrer	37	308.
Walter, Dekan	49	363.
Walter, Landchirurg	49	370.
Walz, Oberhofprediger, Dekan, Director	3	18.
	49	366.
Walz, Revisor	3	20.
Walz, Friedrich Carl, Rechtspracticant	12	92.
Wänker, von,	49	369.
Wartzemann	51	380.
Wäßmer, Paul	16	112.
Weber, OberRevisor	3	20.
Weber, StadtAmtmann	3	31.
Weber, Chirurg	49	370.
Wechmar, Freyherr von	3	23.
Weckner	51	379.
Wedekind, HofGerichtsRath	3	21.
	9	70.
Wedekind, AssistenzArzt	49	371.

	Nro.	Pag.
Weeber, Amtmann	3	30.
Weigel	51	379.
Weiger, Friedrich	21	168.
Weick, Franz Xaver	3	34.
	29	224.
Weinhard, von, Ernst	48	354.
Weiß, Geheimer Kanzlist	3	18.
Weiß, Franz, Vogt	15	108.
Weissinger	3	17.
Welle, Kreuzwirth	7	52.
Weller, Secretair	3	21.
Weltin	49	369.
Wengler	3	31.
Wenkenbach	3	20.
Wenz, Physicus	49	371.
Wetzel, Anton, Rechtspracticant	48	354.
Weyer, Georg Philipp	24	191.
Wezel, Amtmann zu St. Blasien	3	26.
Wezel, Amtmann zu Kenzingen	3	28.
Widmann, OberAmtmann	3	25.
	33	260.
Widmann, Georg Michel, Wundarzt	5	42.
Wiebel	49	372.
Wielandt, Staats- u. Geh. CabinetsRath	3	15.
Wielandt, StaatsRath	3	16.
Wielandt, OberAmtmann	3	26.
Wielandt, Gustav Friedrich, Rechtspractic.	48	354.
Wieser, Johann, Vogt	2	14.
Wieser, Kanzlist	3	23.
Wild, OberAmtsAssessor	3	29.
Wild, Oberkanonier	51	379.
Wilhelm, August	50	376.
Wilhelm, Friedrich	50	376.
Wilhelmi, Secretair	3	18.
Wilheimi, Registrator	3	18.
Wilhelmi, Pfarrer	18	123.
Wilhelmi, Abraham Wilhelm, Pfarr-Candidat	40	316.
Wilkens	3	31.
Will, Adjunct	3	20.
Will, AmtsRevisor	3	32
Willer	3	20.
Wind	51	380.
Winkler, Joseph	2	14.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Winter, KreisRath, OberAmtmann	3	23.
	45	333.
Winter, Schullehrer	7	54.
Winter, Stadtchirurg	49	371.
Wipf	51	379.
Wipfler, Aloys	15	108.
Wippermann	51	379.
Wittich	49	366.
	52	384.
Wittum	49	362.
Wocher, Carl	49	368.
Wohnlich	3	16.
Wöhr, Leopold	29	224.
Wöhrle	49	369.
Wolf, Expeditor	3	19.
Wolf, KanzleyDiener	3	24.
Wolf, Carl, Rechtspracticant	48	354.
Wolf, KirchenRath, Dekan	49	366.
	51	380.
Wolf, Pfarrer	49	373.
Wolfinger	3	27.
Woll	3	31.
	9	72.
Wollschläger, sen.	3	18.
Wollschläger, jun.	3	23.
Wörner	24	192.
Wrede, Freyherr von	3	20.
	9	70.
Wundt, Kirchenrath	3	18.
Wundt, Amtmann	3	26.
	17	113.
Wundt, Jacob, Rechtspracticant	48	354.
Wundt, Physicus	49	371.
Wunsch, Johannes	29	224.
Wurm, Philipp Jacob	9	66.
Würth, Physicus in Stöhlingen	49	368.
Würth, Physicus in Kenzingen	49	369.
Würy, Kreisrath	3	22.

Z.

Zahn	50	376.
Zandt, MedicinalRath	3	17.
	49	370.
Zandt, RegimentsQuartiermeister	18	124.
Zandt, Pfarrer	49	330.
Zech, von,	2	13.
Zeitler	20	156.
Zeller	3	23.
Zengerle	49	371.
Zepf	3	22.
Zerdustinger	49	364.
Ziegler, Registrator	3	22.
Ziegler, StadtAmtmann	3	31.
Zimmermann, Pfarrer in Seckenheim	18	124.
Zimmermann, Xaver, Pfarrer in Baltersweil	41	320.
Zipf, Physicus	21	168.
	49	371.
Zipp	49	372
Zipperlen, Wilhelm Friedrich	27	216.
Zittel, Kanzlist	3	20.
Zittel, Revisor	3	20.
Zopf	3	31.
Zwiffenhofer	49	370.

Digitized by Google

Inhalts-Register.

A.

	Nro.	Pag.
Abzugs-Freyheit in alle diejenige Staaten, welche die Freyzügigkeit gegen das Großherzogthum Baden erwiedern, betreffend	XXXIV	266.
Abzugs-Freyheit-Vertrag mit Anhalt Dessau	IV	35.
Abzug mit Bayern betreffend.	XXII	138.
Abzugs-Freyheit mit Anhalt-Cöthen	LI	377.
Aemter, deren Strafgewalt	XXIX	221.
Aerzte und Wundärzte können sich der Concession schuldig machen	VII	49.
Aerzte, Wund- und Hebärzte, die Berichte derselben betreffend.	XII	91.
Akademische Gesetze, neue	XLV	333.
Allmende, deren Vertheilung und Urbarmachung	XXXI	249.
Allmendgenuß der Soldaten	XIX	133.
Allmosen Rechnungs Abhör, s. Kirchen Rechnung.		
Allmosen, Verwaltung, Rechnungsfertigung, Abhör der Rechnung,	XIX	127.
Amtsfrohnden	XVII	123.
Amtskassen, deren künftige Einrichtung	XIX	130.
Anhalt-Dessau s. Abzugs Vertrag.		
Anhalt-Cöthen, s. Abzugs Vertrag.		
Anlags- und Ablosgebühren, Abschaffung derselben	XXXIII	257.
Anwaldsstellen bey dem Ober- und den Hof Gerichten, auch bey den Justiz Kanzleyen, Befähigung dazu	XIX	125.
Anzeige-Blätter, deren künftige Einrichtung	XXI	157.
Apotheker-Gewicht.	XLVI	335.
Appellations-Abschlagung aus Mangel der Förmlichkeiten	X	77.
Arbeiten, unbestellte, auf herrschaftliche Rechnung betreffend.	XX	154.
Armen, deren Erhaltung	XXII	169.
Armen-Institut zu Freyburg.	V	41.
Arrestanten, deren Beschäftigung im Gefängniß	XXII	171.
Aichen Verkauf	XXI	167.
Auswanderung, in welche Staaten der freye Vermögens-Hinwegzug statt habe s. Abzugs-Freyheit	XXXIV	266.

B.

Bau-Werk- und Brand Holz, Einsendung der desfallsigen Listen betreffend.	XXXIV	268.
Bauen mit Steinen, desfallsige Dispensation betreffend.	XXXIV	267.
Baumwolle, levantische, darf Impostfrey nach Frankreich passiren.	XLV XLVI	331. 337.
Bayern, Erläuterung über die bestehenden Freyzügigkeits-Conventionen s. Abzug.	XXIII	183.

Digitized by Google

	Nro.	Pag
Beherbergung fremder Personen — — —	XXII	172.
Beneficiaten-Tabelle — — — —	XXXV	282.
Beneficien, Pfarr- und Kaplaney-Beneficien, wie sich darum zu melden	XX	155.
Beneficium, geistliches, Geschäftsgang bey Besetzung desselben —	XXXVIII	309.
Berains-Erneuerung, Nothwendigkeit derselben — —	XXXII	254.
Berichte der Aerzte, Wund- und Hebärzte — —	XII	91.
Besoldungen der StaatsDiener aus den durch den ReichsDeputationsSchluß von 1803 erhaltenen Landen betreffend — — —	XLVIII	351.
Besoldungs-Abrechnungs-Termin, der Pfarreyen im Hanauischen —	XXXIV	267.
Besteuerung der bisher schatzungsfrey gewesenen Lehensstandsgüter —	XVIII	119.
Bettelfuhren, sollen nicht angenommen werden — —	XXII	169.
Betteln, Verbot — — — — —	XXII	169.
Bevölkerungs-Tabelle — — — —	XXXV	269.
BlatternImpfung, Nachricht darüber vom Jahr 1809. — —	XVII	115.
Brand-Assecuration, Umlage für 1809. — — —	VI	45.
BrandVersicherungs-TabellenEinsendung — — —	XV	106.
Brennholz, ListenEinsendung — — —	XXXIV	268.
Briefe, amtliche, nach Frankreich sollen frankirt, unfrankirte von daher nicht angenommen werden — — —	LIII	385.
BriefFellEisen, Verbot, dasselbe Reisenden mitzugeben —	XXXIII	259.
Bruchhäuser-Hof, dessen Selbstständigkeit — — —	XVIII	124.
BürgerAnnahme, der im MilitairDienenden — —	XIX	133.
Bürger-Gabholz-Verkauf — — — —	VII	53.
Bürgergenuß, der im MilitairDienenden — — —	XIX	133.
Bürgerliche StandesBücher, deren Einrichtung und Führung —	XV XVI	104. 110.

C.

Cabinets-Ministerium, Auflösung desselben — —	IX	67.
Calender, Censur derselben — — — —	VI	43.
Chaussee-Ordnung, Bau und Erhaltung derselben, Chaussee-Kasse, Barriere-Gelder-Erhebung, Verrechnung ꝛc. — — —	XX XXII	141. 178.
Citation, Edictal gegen Inländer betreffend — — —	XI	88.
Code Napoleon, als Badisches Landrecht, Schreib- und Druckfehler —	II	10.
Collectanten, deren Behandlung — — —	XXII	170.
Collecten, Ausschreibung der Schüssel-Collecten, Verbot des Collectirens von Haus zu Haus — — — —	XXIX	222.
Collini, Vorladnung der Gläubiger desselben — — —	XVII	116.
Colonial-Producte, Abgaben davon bey der Einfuhr — —	XLI	317.
Colonial-Waaren, Impot-Zahlung betreffend — —	XLV	331.
Colonial-Waaren-Transit, Verbot desselben — —	XLII	321.
Concussion, Rechtsbelehrung darüber — — —	VII	49.
Concussion, der Aerzte und Wundärzte — — —	VII	49.
Conferenz, Ministerial-, Verlängerung bis zum 1ten Juny — —	XVI	109.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Conferenz-Präsidium, Aufhörung	IX	67.
Conscriptions-Edict, Erläuterung des 6ten Art.	XXXV	301.
CopulationsScheine, deren Ausstellung und Taxbezug	XXIX	223.
Correlationen in Criminal-Sachen	VIII	58.
Criminal-Aemter, deren Organisation	XLIX	355.
Criminal-Sachen, die Correlationen betreffend.	VIII	58.
Criminal-Untersuchungen betreffend.	XII	89.
Criminal-Untersuchungen, in einigen Bezirken durch das StadtAmt Heidelberg.	XXI	167.
D.		
Decanate, deren Organisation	XLIX	361.
Depositen-Tabelle	XXXV	269.
Deserteur, Beyfangung und Auslieferung derselben	XXVI	209.
— — wem deren confiscirtes Vermögen zufalle	XXXV	301
— — Zahlungs-Bestimmung der Fanggebühr	L	375..
Diäten der SteuerBezirksCommissaire	XXXVIII	311.
— der ThierAerzte	VII	54.
Diener, (von den Ministerien patentisirte oder bestätigte, Erkenntniß in Injurien-Sachen derselben)	LII	381.
Dienerschaftliches Grundgesetz betreffend.	XXX	248.
Dienste, Rechts- und Kameral-Dienste, Beschränkung der Concurrenz zu solchen	XXIV	185.
DienstEinkommens-Tabelle der Diener	XXXV	280.
DienstVergehungen, wer solche zu bestrafen hat	XXXIX	313.
Dispensation vom Bauen mit Stein	XXXIV	267.
— — von dem HeyrathsVerbot zwischen Geschwister- und HalbgeschwisterKinder	XLIV	330.
— — von der Trauerzeit	VIII	59.
— — von den Wanderjahren, der ausgedienten Soldaten	XXXIX	314.
Domainen-Tabelle, Formulare	XXXV	278.
Domainen-Verkauf zu Bruchsal.	X	79.
— — — — zu Weisweil.	XI	88.
— — — — im KirchgarterThal	XXII	178.
Druck- und Schreibfehler im neuen Landrecht	II	10.
E.		
Edictal-Ladungen, deren Inhalt	XI	88.
Eheverbot zwischen Geschwister- und Halbgeschwister-Kinder	XLIV	330.
Ehevertrag, während der Ehe	XXXII	253.
— — der Ehegatten, die sich vor Einführung des neuen LandRechts ohne Ehevertrag geheirathet haben	XXXII	253.
Ehrenauszeichnung des Vogt Schwab zu Seau	XXXII	256.
— — — des Vogt Johann Andreas zu Hohenbodmann	XLVIII	353.
Einkindschaften, Verbot derselben	VI XXVI	45. 207.
Einkommensteuer, deren Erhebung, Ab- und Zuschreiben, Formular zu den deßfallsigen Tabellen	XIX	134.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Einkommenssteuer deren Erhöhung — — —	XXVIII	217.
Einquartierungs-Freyheit, Aufhebung derselben — —	VII	51.
Einstellungs-Verträge der Recruten, Bestätigung derselben —	XXXIII	257.
Englische Fabrikate, Confiscation derselben — —	XLIII	325.
— — — deren Aufsuchung und Verurtheilung zum Verbrennen	XLIV	329.
Erbbestandsgüter, bisher schatzungsfreye, Art ihrer Besteuerung —	XVIII	119.
Erbentlassungs-Gebühr, in welchen Fällen solche nachgelassen ist. —	XXXIV	266.
Erblehen, (bisher schatzungfreye, Art ihrer Besteuerung) —	XVIII	119.
Erb- und Schupflehen-Tabelle, Formular — —	XXXV	278.
Erbverzeichnisse, deren Errichtung bey Verlassenschaften —	XI	84.
— — — wo solche nothwendig — — —	XXVI	205.
Etat, monatlicher, der Verrechnungen, Formular — —	XXXV	279.
Executions-Ordnung, (Rechtsbelehrung.) — —	XIII	93.

F.

Fabrik- und Manufaktur-Tabelle — — —	XXXV	273.
Fanggebühr von aufgefangenen Desserteurs und Refractairs —	L	375.
Fechten, das der Handwerkspursche ist verboten — —	XXII	170.
Feldmaaß, (neues allgemeines) — — —	XLVI	335.
Findlinge, deren Ernährung — — —	XVI	110.
Fiscus, (weltlicher allgemeiner) — — —	XXX	225.
— geistlicher, Beyträge-Entrichtung — —	XXIX	222.
— weltlicher, Einsendung der Gelder — —	XXIX	221.
Fiscus, gerichtliche Vertretung des KirchenFiscus, dessen der Gemeinden, der milden- und StiftungsFonds — — —	XXXII	255.
Flächen-Maas, (allgemeines) — — —	XLVI	335.
Fonds, kirchliche und milde, (deren Verwaltung) — —	XIX	127.
Forst- und Jagdwesens, Section des — — —	XXI	162.
Forst- oder Waldbewirthschaftung betreffend. — —	X	73.
Förster, (deren MonatRechnungen betreffend.) — —	XLVIII	352.
ForstSachen, Behandlung der Geschäfte über Forstgegenstände —	XXI	163.
ForstVerrechnungen, Fertigung der Consignationen über die vierteljährigen Einnahmen und Ausgaben — — —	XLVIII	352.
Frankreich, Schulden der Departemente des linken Rheinufers —	V	41.
Französische Thaler, (deren Curs) — — —	XLII	324.
Freyburger Armen-Institut — — —	V	41.
Freyzügigkeit, (gegen welche Staaten solche zu beobachten) s. Abzug		
Frohndpflichtigkeit, Klagen über derselben ordnungswidrigen Gebrauch von Seiten der Standes- und Grundherren betreffend. —	VIII	55.
FrohndWesen überhaupt, Leitung und Ausübung desselben —	XVIII	120.
FruchtMaaß, neues — — —	XLVI	335.
Fruchtmarktpreise, s. Marktpreise.		

G.

Gabholz-Verkauf, Verbot desselben — —	VII	53.
Gefangene, (deren Verköstigung betreffend.) — —	XXXIII	258.
Gefangenen-Tabelle — — — —	XXXV	273.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Gemeinden, deren Vertretung in Rechtsstreitigkeiten — —	XXXII	255.
GemeindsFrohnden — — —	XVIII	120.
Gemeindsgüter, (deren Vertheilung und Urbarmachung) —	XXXI	249.
GemeindsProzesse, wer die Erlaubniß dazu ertheile — —	XXIV	188.
GemeindsRechnungsAuszug, summarischer, Formular dazu —	XXXV	277.
GemeindsVermögensstand, Tabelle darüber — —	XXXV	277.
Gerichtsbarkeit, peinliche, des Großherzoglichen Ober-HofGerichts —	VIII	57.
— — — über Studierende — — —	XIX	126.
— — — über die Vogtey Zaßler — —	I	4.
Gerichts Frohnden s. Frohnden.		
Gerichtsstand, in bürgerlichen RechtsSachen — —	XXV	193.
— — der landesherrlichen Diener in Standes- und Grundherrlichen Besthungen — — — —	XXV	193.
— — über mehrere Beklagte verschiedenen Gerichtsstandes in einer unstheilbaren Klage — — —	XXV	195.
— — über im Großherzogthum Baden und Würzburg zugleich Begüterte — — — —	XXXIV	261.
— — über Standes- und Grundherrliche Beamte —	XXV	193.
— — der Standes- und Grundherren in GantSachen —	XXV	193.
— — der Militairpersonen — — —	XXV	193.
— — der Studierenden auf den Universitäten — —	XIX XXV	126. 193.
Geschäftsstyl, Form in schriftlichen Anreden — —	VII	47.
Gesellen-Anstellung der Handwerker betreffend. — —	XIX	134.
GesetzSammlung, neue — — —	XXVI	209.
Gesundheits-Beamte, Tabellen über dieselben — —	XXXV	279.
Gewährung der Viehmängel — — —	XXX VI	303.
Gewerbs-Tabellen, Formular — — —	XXXV	273.
Gewicht, neues allgemeines — — —	XLVI	334.
Gouverneur, Civil-, Aufstellung desselben — — —	IX	67.
Grundherren, Klagen über deren ordnungswidrigen Gebrauch. der Frohnpflichtigkeit	VII	55.
Grundherren, Aufhebung des höhern Ansatzes der gerichtlichen, der Advocaten- und Stempel-Taxen — — —	XXVI	186.
— — welche Kaiserl. österreichische Unterthanen bleiben oder werden wollen, Aufruf an solche wegen ihren disseitigen Liegenschaften, (Beylage zu)	XLIII	—
Grundherren, Erkenntniß über Strafe und Satisfaction bey Injurien-Sachen derselben	LII	382.
— — Gerichtsstand bey deren Bestrafung — —	XXXIX	313.
Grundherrliche Orte, deren Zutheilung zu den landesherrlichen Aemtern	XLIX	355.
Grundherrliche StaatsDiener, Versorgung ihrer Wittwen und Waisen	XXX	248.
Grundsteuer, Ordnung, neue, — — — —	XXXVIII	311.
Gült- und Zinß-BerainsErneuerungen betreffend. — —	XXXII	254.
Gütergemeinschaft, allgemeine nach dem neuen Landrecht —	XXVI	205.

H.

Handwerks-Mißbrauch, aufgehobener — —	XIX	134.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Handwerkspursche, deren Wanderbücher betreffend	LI	377.
HäusersteuerOrdnung, neue, (Diätenbezug)	XLIII	328.
Hatschiere, deren Anstellung, Kleidung, Armatur, Dienstobliegenheit	XXII	173.
HeiligenRechnung, s. KirchenRechnung.		
HerrenFrohnden betreffend.	XVIII	120.
Hessen, LänderAbtretung, StaatsVertrag mit	XLVII	346.
Heyrathen hiesiger Landesangehörigen in die Schweiz, und jener hieher	I	1.
Holzanpflanzung, Holzhiebe, s. Waldbewirthschaftung.		
HolzAusfuhr Impot, und der Zöller Gebühren-Erhebung	XXXVII	307.
Holz, Bau-Werk-Brennholz, ListenEinsendung	XXXIV	268.
Holzhiebe, s. Waldbewirthschaftung.		
HolzMaas, neues, allgemeines betreffend.	XLVI	335.
Hülfs-Priester Tabelle.	XXXV	282.
J.		
JagdFrohnden betreffend.	XVIII	120.
Jahresbericht-Tabelle, der PolizeyCommission in Mannheim	I	1
Impot vom Taback betreffend.	III IX	34. 64.
Impot-Zahlung von ColonialGütern	XLV	331.
Injurien, Real-, der Studenten unter sich	XXIII	181.
InjurienSachen, Erkenntniß über Strafe und Privatsatisfaction, wenn es Diener, welche von den Ministerien patentisirt oder bestätigt sind, oder Grundherren betrifft.	LII	382.
Inventuren und Theilungen, Abschätzungen bey denselben betreffend.	XVIII	117.
Inventur Errichtung, bey Verlassenschaften	XI XXVI	84. 205
K.		
Kalender-Censur, s. Censur.		
Kanzler, bey dem Ober-HofGericht, hat zugleich die Würde eines StaatsRaths	XXXV	302.
Kaufleute, Spesen von Versendungen betreffend.	VI	44.
Kinder, unvermöglicher Verbrechen, deren Ernährung	XXVII	213.
Kirchenbücher, deren Anschaffung, Einrichtung, Führung	XI XV XVI	81. 104. 116.
Kirchenfiscus, dessen Vertretung bey Rechtsstreitigkeiten	XXXII	255.
Kirchenfonds, (deren Verwaltung)	XIX	127.
KirchenRechnungen, deren Fertigung und Abhör	XIX	127.
— — Mitwirkung der Pfarrer zur Abhör derselben	V	49.
Klagen in RechtsSachen betreffend.	XXV	193.
Klagfrey-Erklärung, Rekurs deßwegen	IX	63.
KörperMaaß, neues allgemeines betreffend.	XLVI	335.
KreisDirectorien, deren Strafgewalt	XXIX	221.
Kreis-Eintheilung, neue, des Großherzogthums	XLIX	355.

****

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Kreissize, Bestimmung betreffend. — — —	IX XVII	72. 113.
Kriegsgefangene, österreichische, Depot für dieselbe — —	XIX	140.
Kundschaften der Handwerkspurschen, betreffend. — —	XXII	170.
L.		
Länder Abtretung, zwischen Würtemberg und Baden — —	XLVII	339.
— — zwischen Baden und Hessen — —	XLVII	346.
LandesFrohnden betreffend. — — — —	XVIII	123.
LandesVerweisung, Aufhebung gegen Inländer — —	XI	88.
LandRecht, neues, Schreib- und Druckfehler darinn — —	II	10.
Landsmannschaften auf Universitäten, Verbot derselben — —	XXIII	181.
LängenMaaß, neues, — — — —	XLVI	335.
LaubThaler, ganze und halbe, deren Curs — —	XLII	324.
LumpenVerkauf, Verbot des Verkaufs an Auswärtige — —	XXVI	212.
M.		
Maas und Gewicht, neues, allgemeines — — —	XIVI	335.
Mannheimer Polizey- und ArmenPolizey-Commission, Jahrs-Tabelle —	I	4.
Manumissions-Gebühr, betreffend. s. Abzug		
Marktpreiße der Ober- Mittel- und NiederrheinischenProvinz vom December 1809.	IV	63.
— — — vom Januar 1810.	XIII	94.
Marsch- und Verpflegungswesen, dessen Leitung — —	XXIV	187.
Milde Fonds, deren Verwaltung — — —	XIX	127.
— — deren Vertretung in Rechtsstreitigkeiten — —	XXXII	255.
Milizpflichtige Unterthanen, ausgetretene, deren Vermögen betreffend. —	XXXV	301.
Ministerial-Conferenz — — — —	XVI	109.
Ministerien, Anzahlbestimmung betreffend. — — —	IX	67.
MonatRechnungen der Förster s. Förster		
Müssiggang, Gesetz dagegen — — — —	XXII	169.
N.		
Nachschoß, s. Abzug		
— — steuer gegen das Anhalt-Dessauische s. Abzug.		
O.		
OberHofGericht, dessen Verlegung nach Mannheim — —	IX XXIII	68. 183.
OberhofGerichtProcuratoren, welche Geldvorschüsse sie von den Partheyen nehmen dürfen	XVIII	123.
OberHofGericht, dessen peinliche Gerichtsbarkeit betreffend. —	VIII	57.
OberHofGericht, dessen Kanzler hat zugleich die Würde eines StaatsRathes —	XXXV	302.
OberRechnungs-Kammer — — — —	IX	68.
Obligationen, (Staats) Ziehung — — —	XXXV XL	302. 315.
Odenwälder Kreis, dessen Auflösung — — —	XLIX	355.
Oeffentliche-Sicherheit, deren Handhabung — —	XXII	171.
Orden- und Landsmannschaften der Studenten betreffend. —	XXIII	181.

	Nro.	Pag.
Organisation, der CriminalAemter	XLIX	355.
— — Dekanate	XLIX	361.
— — Kreise	XLIX	356.
— — objective, Nachträge zur neuen	V XVII	39. 113.
— — der Physicate	XLIX	367.
— — subjective	III IX XVII	15. 69. 113.
— — einiger VerrechnungsBezirke	XLIX	355.
OrganisationsEdict, Erläuterung über den §. 8. Beylage D.	XXIV	188.
OrganisationsEdikt, 8tes, Erläuterung des §. 53., f. Concussion.		
Oesterreich, SequesterAufhebung, von Güter und Gefällen	XIII	93.
Oesterreichischer Kriegsgefangenen Depot zu Kork	XIX	140.

P.

Palmbach, Erledigung des dasigen Pfarrdienstes	XXXIII	259.
Paquete, Portofreye, deren Bezeichnung	XVII	114.
PaßErtheilung an Inländer, an Ausländer, Prüfung der Pässe	XV XXII	106. 172.
PaßFormular	XXII	171.
PaßProtocoll, Formular	XXII	171.
Peinliche Untersuchungen durch Rechtspracticanten	XLII	324.
Pensionen französischer Militair Personen, deren Erhebung	X	78.
— — der Staats-Diener, aus den durch den ReichsdeputationsSchluß von 1803. erhaltenen Landen betreffend.	XLVIII	351.
Pfandbücher, die Eintragung der gesetzlichen Unterpfänder in dieselbe betreffend.	XII	90.
Pfandverschreibung, Formular	XV	101.
Pfandverschreibungen, alte, deren Gültigkeit	XXIV	190.
Pfarrer, deren Mitwirkung bey kirchlichen RechnungsAbhörungen	V	40.
Pfarr- und Kaplaney-Beneficien, wie sich darum zu melden	XX	155.
Pfarrer, katholische, Personal-Tabelle	XXXV	282.
Pfarreyen, Geschäftsgang bey Besetzung derselben	XXXVIII	309.
— — im Hanauischen, Abrechnungs-Termin	XXXIV	269.
Pfundzoll vom Taback s. Taback.	III	34.
Physicate, deren Organisation betreffend.	XLIX	367.
PhysicatsQuartalBerichte betreffend.	XII	91.
Postporto von amtlichen Schreiben, aus und nach Frankreich	LIII	385.
Poststationen, Entfernungsbestimmung betreffend.	V	41.
PotaschenAusfuhrzoll	II	10.
Practicanten im Rechts- und Kammeralfach	XIX	125.
Prechthal, Gerichtsbarkeit über dasselbe	XVII	114.
Procuratoren, die Geldvorschüsse der Ober-HofGerichtsProcuratoren betreffend.	XVIII	123.
Protocoll, der Parthien Unterschriften dazu	XI	87.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Protocoll-Auszüge, deren Form	VII	47.
Prozesse, der Verrechner öffentlicher Kassen, und der Gemeinden betreffend.	XXIV	188.
Prozesse, Jahresübersicht über den Stand der Civil-Prozesse	XXVII	213.
Prüfung der Rechtspracticanten in practischen Geschäften	XLIII	326.
Q.		
QuartalBerichte der Physikate	XII	91.
R.		
Real-Injurien unter Studenten, Bestrafung derselben	XXII	181.
RechnungsAbhör, Mitwürkung der Pfarrer bey kirchlichen Rechnungen	V	40.
RechnungsAuszüge, summarische, Formular	XXXV	260.
Rechnungsfertigung über kirchliche und milde Fonds	XIX	127.
Rechtsbelehrung wegen Abschlagung der Appellation aus Mangel der Förmlichkeiten	X	77.
— — Einkindschaften betreffend	VI	45.
— — die neue Gütergemeinschaft betreffend	XXVI	205.
— — die AufrechtErhaltung ehelicher Güterverhältniße, ohne förmlichen Ehevertrag betreffend	XXXII	253.
— — Recurse von Klagfrey-Erklärungen betreffend	IX	63.
Rechtspracticanten, deren Prüfung in practischen Geschäften	XLIII	326.
— — peinliche Untersuchungen durch solche	XLII	324.
Recrutirung, die Bestrafung mehrerer bey der Recrutirung statt gehabten Vergehen betreffend.	VII	52.
RecrutenEinstellungs-Verträge, deren Bestätigung betreffend	XXXIII	257.
Recurse von Klagfrey-Erklärungen	IX	63.
— von den StrafErkenntnissen der Ministerien,	XXXIX	313.
Refractair wem deßen Vermögen zufalle	XXXV	301.
RegierungsBlatt, deßen künftige Einrichtung betreffend	XXI	157.
RelationsGebühren bey dem Ober-HofGericht	VIII	58.
Renovation der Güt- und Zinß-Vereine s. Vereine		
RheinpfälzischesSchuldenwesen, Berichtigung	LII	382.
S.		
SalzAdmodiation betreffend	III	33.
Salz-Verkauf	III	33.
Salz, Verbot der Einschwärzung fremden Salzes	XLIII	327.
Sammlung der wesentlichen Verordnungen	XXXI	209.
Schaafweid-Gerechtigkeit, Verkauf	XI	88.
Schatzung, ordinaire, deren monatliche Erhebung	XXVI	210.
Schia, deßen Geschenk an die KontributionsKasse	L	375.
SchiffarthsSachen, deren künftige Behandlung	XXI	304.
Schul-Candidaten-Tabelle	XXXV	282.
Schulden (der Departemente des linken Rheinufers)	V	41.
Schuldenwesen, rheinpfälzisches, Berichtigung	LII	382.
Schuldienste, niedere, Verfahren bey deren Besetzung	XXXII	256.
Schuldverschreibung, NichtigErklärung einer Großherzoglich Badischen	IX	65.
Schulen, Zusammenlegung dürftig dotirter, verschiedener Confessionen, in gemischten Orten	XIV	97.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Schullehrer, Berechnung und Abtheilung des Schulgeldes und der Holzbesoldung bey Dienstversetzungen	XXXVI	304.
Schullehrer-Tabelle	XXXV	282.
Schulpräparanden-Tabelle	XXXV	282.
Schulwittwenfisc us, evangelisch luth., Uibersicht über deßen Zustand	IV	35.
Schupf- und Erb-LehenTabelle, Formular	XXXV	268.
Schüssel-Collecten betreffend	XXIX	222.
Schutzblattern, Impfbericht	XII	91.
Schutzpocken-Impfung, Nachricht darüber vom Jahr 1809.	XVII	115.
Schweiz, Heyrathen hiesiger Landesangehörigen dahin und von dort hieher	I	1.
Schweiz, Vertrag wegen Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher	II	5.
Scribenten-Tabelle	XXXV	282.
Section für das Forst- und Jagdwesen, deßen Geschäften	XXI	163.
Sequester-Aufhebung, von Erbschaften, Güter und Gefällen kaiserlich österreischer Unterthanen und Grundherren	XIII	93.
Sicherheit, öffentliche, betreffend	XXII	171.
Siegelung der Ausfertigungen	VII	47.
SitzGerechtigkeit, stellvertretende Verschreibung	XI	82.
Soldaten, wegen BürgerAnnahme und Allmendgenuß	XIX	133.
— — EinstellungsVerträge der Recruten	XXXIII	257.
— — Fanggebühr von einem Desserteur, und Refractair	L	275.
— — im Urlaub erkrankte	V	40.
— — Verwundete, milde Beyträge für dieselben	XXXVI	306.
— — ausgediente, dürfen keine WanderDispensations-Taxen bezalen	XXXIX	314.
Spesen von Versendungen der Kaufleute mit dem Postwagen	VI	44.
Sporteln-Erhebung von den Sachwaltern	XVIII	123.
— — sind den Städten gegen ein Aversum abgenommen	XXVI	189.
— — s. auch Taxen.		
StaatsDienste, höhere, Befähigung dazu	XIX	125.
— — Beschränkung der Concurrenz zu solchen	XXIV	185.
Staats-Obligationen Ziehung	XXXV XL	302. 315.
StaatsSchreiberey-Recht, in Rücksicht auf JustizBeamten	XLV	332.
StaatsVertrag zwischen Baden und einigen Schweizer-Cantonen, Heyrathen der wechselseitigen StaatsAngehörigen betreffend.	I	1.
— — mit der schweizerischen Eydgenossenschaft, wegen Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher	II	5.
— — mit der Krone Würtemberg, LänderAbtretung betreffend	XLVII	339.
— — mit dem Großherzogthum Hessen, LänderAbtretung betreffend.	XLVII	346.
StaatsZeitung, Großherzoglich Badische (Beylage zu)	XLIII	—
Städte, Entschädigung für bezogene JurisdictionsGefälle, Taxe und Sporteln	XXIV	189.
Standes-Bücher, bürgerliche betreffend.	XV	55.
Standes- u. Grundherrn, Klagen über deren ordnungswidrigen Gebrauch der Frohndpflichtigkeit, betr.	VIII	104.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Standesherren, Aufhebung des höhern Ansatzes der gerichtlichen Advocaten- und Stempel-Taxen — — — —	XXIV	186.
— — welche K. K. österreichische Unterthanen bleiben oder werden wollen, Auftrag wegen ihren disseitigen Besitzungen (Beylage zu) —	XLIII	—
Standesherrliche Aemter, Zutheilung zu den Kreisen — —	XLIX	355.
Standesherrliche Staats-Diener, Versorgung deren Wittwen und Waisen —	XXX	248.
Steuer-Nachlaß, wegen Wetterschadens — — —	XXXVIII	310.
Steuer-Ordnung, Häuser-Steuer betreffend — — —	XLIII	328.
Stiftungen, milde, deren Verwaltung — — —	XIX	127.
Stiftungs-Fonds, deren Verwaltung in Rechts-Streitigkeiten — —	XXXII	255.
Stiftungs-Rechnung-Auszüge, Formular dazu — =	XXXV	274.
Stipendien, deren Vergebung — — — —	LIII	386.
Straf-Befugniß der Kreis-Directorien und der Ministerien — —	XXXIX	313.
Strafe, wegen mißbrauchter Amts-Gewalt s. Concussion		
— — verkauftem Bürger-Gab-Holz — —	VII	53.
— — Chaussée-Frevel — — — —	XX	141.
— — Einschwärzung fremden Salzes — —	XLII	327.
— — boshafter Zahlungs-Flüchtigkeit — —	VII	50.
Strafen, welche den Studirenden zuerkannt werden — —	XIX	126.
Strafgewalt der Kreisdirectorien — — —	XXIX	221.
Straf-Sachen, Gränzen der Straf-Gewalt der Aemter und der Kreis-Directorien	XXIX	221.
— — wie weit solche von den Aemtern abzurtheln — —	XII	89.
Straßen-Bau, s. Chaussée-Ordnung.		
Streif-Commando in den Ortschaften betreffend. — —	XXII	176.
Studenten, die Real-Injurien derselben betreffend. — — —	XXIII	181.
Studirende, Anzahl derselben auf den Landes-Universitäten s. Universitäten		
Studirende, deren Bestrafung — —	XIX	126.
Succumbenz-Gelder, Hinterlegung derselben betreffend. — —	XXXVI	305.

T.

Tabacks-Impost oder Pfund-Zoll — — —	III IX	34. 64.
Tabellarische Darstellungen in Gemäßheit der neuesten Organisation —	XXXV	269.
Tafelrittel, dessen Ertheilung — — —	VII	51.
Tags-Gebühren, der Bezirks-Steuer-Commissaire, Protocollisten und Taxatoren — — — —	XXXVIII XLIII	331. 328.
Taxen für Extra-Posten — — — —	XXVI	212.
Tax-Sporteln- und Stempel-Papier-Gelder und Strafen, Auszüge, (Formulare)	XXXV	277.
Tax- und Stempel-Ansätze, Aufhebung der höhern, b.y Standes- und Grundherren — — — —	XXIV	186.
Taxen-Sporteln- und Stempel-Papier-Ansätze, deren Erhebung von den Sachwaltern — — — —	XVIII	123.
Thaler, große und kleine französische, deren Curs — —	XLII	324.
Theilungen, wer die Schätzung der Vermögensstücke ꝛc. dabey zu besorgen habe	XVIII	118.
Theilungs-Schreiber, deren Unterhalt in Krankheits-Fällen — —	XXXVI	304.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
ThierAerzte, KleiderAuszeichnung, Diäten	VII	54.
Titel, den größeren, und dessen Gebrauch betreffend.	XLVIII	351.
Transit-Handel mit Colonial-Waaren, verboten	XLII	321.
	XLIV	331.
— — mit levantischer Baumwolle, erlaubt	XLX	331.
Trauerzeit-Dispensation	VIII	59.
TrauScheine-Ertheilung und Taxbezug dafür	XXIX	223.

U.

UnglücksFälle, Verfahren bey Untersuchung derselben	LII	382.
Universitäten, Frequenz derselben	II	11.
	XXVI	213.
	XXXIII	258.
UniversitätsBann, dessen Aufhebung	XXXI	252.
UniversitätsGesetze, neue allgemeine	XLV	333.
— — in Betreff der GerichtsbarkeitAusübung über studirende	XLX	126.
— — Verbot der StudentenOrden, Landsmannschaften, Bestrafung der Real-Injurien	XXXIII	181.
Unterpfänder, gesetzliche und stillschweigende, deren Eintragung in die Pfand-Bücher	XII	90.
Unterpfands-Formular, allgemeines, dessen Einführung	XV	101.
	XXIV	190.
Unterschrift, unter Ausfertigungen	VII	47.
— — der Partyien bey Gerichts-Handlungen	XI	87.
Unterstützungen, verwilligte, Tabelle darüber	XXXV	274.
Untersuchung gemeinschaftliche, der Civil- und Militair-Behörden	XIV	97.
Urbarmachung der Allmenden	XXXI	249.
Urkunden, welche in Frankreich oder in Westphalen gebraucht werden wollen, deren Legalisation	XVI	109.
	LII	381.

V.

Verbesserungen und Druckfehler im RegierungsBlatt	IX	72.
	XIII	93.
	XVIII	124.
	XXI	168.
	XXIII	184.
	XLVII	350.
	XXXII	256.
Verbrechen, Straf-Execution	VIII	57.
Verbrecher, unvermögliche, Unterhaltung ihrer Kinder	XXIV	329.
Verkündungs-Anstalten, Regierungs-u. AnzeigeBlatt	XXI	157.
Vermögens-Auseinandersetzung zwischen Eheleuten	XXVI	205.
— — -steuer, Erhöhung	XXVIII	217.
Verordnungen, neue Sammlung derselben	XXVI	209.
Verrechner der öffentlichen Kassen, deren DienstRechtsstreite betreffend	XXIV	188.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Standesherren, Aufhebung des höhern Ansatzes der gerichtlichen Advocaten- und Stempfel-Taxen — — — —	XXIV	186.
— — welche K. K. österreichische Unterthanen bleiben oder werden wollen, Aufruf wegen ihren disseitigen Besitzungen (Beylage zu) —	XLIII	—
Standesherrliche Aemter, Zutheilung zu den Kreisen — —	XLIX	355.
Standesherrliche Staats-Diener, Versorgung deren Wittwen und Waisen —	XXX	248.
Steuer-Nachlaß, wegen Wetterschadens — — —	XXXVIII	310.
Steuer-Ordnung, Häuser-Steuer betreffend — — —	XLIII	328.
Stiftungen, milde, deren Verwaltung — — —	XIX	127.
Stiftungs-Fonds, deren Verwaltung in Rechts-Streitigkeiten — —	XXXII	255.
Stiftungs-Rechnung-Auszüge, Formular dazu — =	XXXV	274.
Stipendien, deren Vergebung — — — —	LIII	386.
Straf-Befugniß der Kreis-Directorien und der Ministerien — —	XXXIX	313.
Strafe, wegen mißbrauchter Amts-Gewalt s. Concussion		
— — verkauftem Bürger-Gab-Holz — —	VII	53.
— — Chaussee-Frevel — — — —	XX	141.
— — Einschwärzung fremden Salzes — —	XLII	327.
— — boshafter Zahlungs-Flüchtigkeit — —	VII	50.
Strafen, welche den Studirenden zuerkannt werden — —	XIX	126.
Strafgewalt der Kreis-directorien — — —	XXIX	221.
Straf-Sachen, Gränzen der Straf-Gewalt der Aemter und der Kreis-Directorien	XXIX	221.
— — wie weit solche von den Aemtern abzuurtheln — —	XII	89.
Straßen-Bau, s. Chaussée-Ordnung.		
Streif-Commando in den Ortschaften betreffend. — — —	XXII	176.
Studenten, die Real-Injurien derselben betreffend. — — —	XXIII	181.
Studirende, Anzahl derselben auf den Landes-Universitäten s. Universitäten		
Studirende, deren Bestrafung — —	XIX	126.
Succumbenz-Gelder, Hinterlegung derselben betreffend. — —	XXXVI	305.

T.

Tabacks-Impost oder Pfund-Zoll — — —	III IX	34. 64.
Tabellarische Darstellungen in Gemäßheit der neuesten Organisation —	XXXV	269.
Tafel-Titel, dessen Ertheilung — — —	VII	51.
Tags-Gebühren, der Bezirks-Steuer-Commissaire, Protocollisten und Taxatoren — — — —	XXXVIII XLIII	331. 328.
Taxen für Extra-Posten — — — —	XXVI	212.
Tax-Sporteln- und Stempfel-Papier-Gelder und Strafen, Auszüge, (Formulare)	XXXV	277.
Tax- und Stempfel-Ansätze, Aufhebung der höhern, b. y Standes- und Grundherren — — — —	XXIV	186.
Taxen-Sporteln- und Stempfel-Papier-Ansätze, deren Erhebung von den Sachwaltern — — — —	XVIII	123.
Thaler, große und kleine französische, deren Curs — —	XLII	324.
Theilungen, wer die Schätzung der Vermögensstücke ꝛc. dabey zu besorgen habe	XVIII	118.
Theilungs-Schreiber, deren Unterhalt in Krankheits-Fällen — —	XXXVI	304.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
ThierAerzte, KleiderAuszeichnung, Diäten	VII	54.
Titel, den größeren, und dessen Gebrauch betreffend.	XLVIII	351.
Transit-Handel mit Colonial-Waaren, verboten	XLII	321.
	XLIV	331.
— — mit levantischer Baumwolle, erlaubt	XLX	331.
Trauerzeit-Dispensation	VIII	59.
TrauScheine-Ertheilung und Tarbezug dafür	XXIX	223.

U.

UnglücksFälle, Verfahren bey Untersuchung derselben	LII	382.
Universitäten, Frequenz derselben	II	11.
	XXVI	213.
	XXXIII	258.
UniversitätsBann, dessen Aufhebung	XXXI	252.
UniversitätsGesetze, neue allgemeine	XLV	333.
— — in Betreff der GerichtsbarkeitAusübung über studirende	XIX	126.
— — Verbot der StudentenOrden, Landsmannschaften, Bestrafung der Real-Injurien	XXIII	181.
Unterpfänder, gesetzliche und stillschweigende, deren Eintragung in die Pfands-Bücher	XII	90.
Unterpfands-Formular, allgemeines, dessen Einführung	XV	101.
	XXIV	190.
Unterschrift, unter Ausfertigungen	VII	47.
— — der Parthien bey Gerichts-Handlungen	XI	87.
Unterstützungen, verwilligte, Tabelle darüber	XXXV	274.
Untersuchung gemeinschaftliche, der Civil- und Militair-Behörden	XIV	97.
Urbarmachung der Allmenden	XXXI	249.
Urkunden, welche in Frankreich oder in Westphalen gebraucht werden wollen, deren Legalisation	XVI	109.
	LII	381.

V.

Verbesserungen und Druckfehler im RegierungsBlatt	IX	72.
	XIII	93.
	XVIII	124.
	XXI	168.
	XXIII	184.
	XLVII	350.
	XXXII	256.
Verbrechen, Straf-Execution	VIII	57.
Verbrecher, unvermögliche, Unterhaltung ihrer Kinder	XXIV	329.
Verkündungs-Anstalten, Regierungs- u. AnzeigeBlatt	XXI	157.
Vermögens-Auseinandersetzung zwischen Eheleuten	XXVI	205.
— — -steuer, Erhöhung	XXVIII	217.
Verordnungen, neue Sammlung derselben	XXVI	209.
Verrechner der öffentlichen Kassen, deren DienstRechtsstreite betreffend	XXIV	188.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Verrechnungs-Bezirke, Organisation einiger	—	XLIX 355.
Verschwender-Tabelle	—	XXXV 269.
Vertheilung der Gemeinds-Güter betreffend	—	XXXI 249.
Viehmängel, Gewährung dafür betreffend	—	XXXVI 303.
Vieh-Tabellen, Formular	—	XXXV 277.
Vorladungen, in welche Blätter solche einzurüken	—	XXI 157.
Vorladung der Gläubiger Collinis	—	XI 88.
Vormundschaften, Geschäften der Waisenrichter dabey	—	XVIII 117.
Vormundschafts-Tabelle, Formular	—	XXXV 269.
Vorstellungen, Form derselben	—	VI 47.
— — wo solche eingegeben werden sollen	—	VI 43.

W.

Waaggeld vom Taback s. Taback		
Waisenrichter, Anstellung und Amts-Verrichtungen betreffend	—	XVIII 117.
Waisen-Versorgungs-Anstalt, allgemeine, weltliche	—	XXX 225.
Wald-Anpflanzung, Ausstockung, desfallsige Verhandlungen	—	XXI 163.
Waldbewirthschaftung überhaupt, Gesetz darüber	—	X 73.
Wander-Bücher der Handwerks-pursche betreffend	—	LI 377.
Wander-Dispensations-Tax, Befreyung der ausgedienten Capitulanten	—	XXXIX 314.
Wein, ausländischer, dessen Einfuhr	—	XXV 196.
Wein-Impot betreffend	—	XXV 196
Wein-Maaß, neues	—	XLVI 335.
Weinstein, Sammlung und Verwerthung in herrschaftlichen Kellereyen	—	XXIII 182.
Werkholz, Listen-Einsendung	—	XXXIV 268.
Wetterschaden, Abschätzung in Beziehung auf Steuer-Nachlaß	—	XXXVIII 310.
— — — Tabellen hierüber	—	XXXVIII 310.
Wittwenfiscus, allgemeiner, weltlicher	—	XXX 225.
Wittwen- und Waisen-Versorgung der Standes- und Grundherrlichen Staats-Diener	—	XXX 248.
Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt, allgemeine, weltliche	—	XXX 225.
Wittwen- und Waisen-fiscus, weltlicher, Einsendung der Gelder	—	XXIX 221.
— — — — geistlicher, Beyträge-Entrichtung	—	XXIX 222.
Würtemberg s. Staats-Vertrag		
Würzburg s. Gerichts-Stand		

Z.

Zastler im Kirchzarter-Thal, Gerichtsbarkeits Uebertragung	—	I 1.
Zahlungs-Flüchtigkeit, boshafte, Bestrafung derselben	—	VII 50.
Zehrpfennig an Handwerks-pursche und Arme	—	XXII 170.
Zeitungen, alle politische hören auf und es erscheint nur eine Staats-Zeitung. (Beylage zu)	—	XLIII —
Ziehungs-Liste über die Staats-Obligationen	—	XL 315.
Zoll von Colonial-Waaren	—	XLI 317.
— — der Potaschen-Ausfuhr	—	II 10.
Zöller, deren Gebühren von dem Impot-Einzug	—	XXXVII 307.
Zugriffs-Ordnung, wegen Zahlungs-hülfe	—	XIII 93.
Zunft-Rechnungs-Auszug, summarischer, Formular	—	XXXV 272.

ssion zu Mannheim vom Jahre 1809.

Wegen unrichtigen Maaß und Gewichts	Wegen verfälschten Waaren	Wegen nicht stahlmäßigen Kundenbrods	Wegen unterlassener Aufdeckung der Nummer des Backhauses auf das Kundenbrod	Wegen schlechter Beschaffenheit der zum Verkaufe ausgesetzten Victualien	Wegen überschrittener Polizey Taxe	Wegen muthwilliger Beschädigung	Wegen Kälter hätzen	Wegen unterlassener Einzeichnung der Hunde
13	2	1	1	1	1	4	2	1

Wegen Annahme von Handwerksgesellen ohne Anzeige bey der Polizey	Wegen Aufblasung des Kalbfleisches	Wegen zu viel zugewogener Fleischzugabe	Wegen unberechtigten Handels	Wegen übertretener Ordnung des Speißemarkts	Wegen verletzter Holzmarkts Ordnung	Wegen Verdacht der Conscription entgangen zu seyn	Wegen Entweichung aus Kriegesdiensten	Summe der behandelten Persohnen
2	10	1	9	10	6	11	62	1315

Armen Polizey	Landbau Polizey	Bau Polizey	Gewerbs Polizey	Handels Polizey	Münz Polizey	Straßen Polizey	Polizey Einrichtung und innere Verwaltung	Summe der behandelten Gegenstände
1766	2	89	24	75	1	125	178	3371

kr	kr	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
26	24	22	14	6	9	36	10	28	9	49	8	7	9	45	2	34	4	—	1	27	3	4	5	8	6

b e									Bilanze					
rungs-stalt	Schreib-Materialien-, Buchdrucker- und Buchbinder-Kosten		Armen-Polizey		Besoldungen und besondere Belohnungen		Diverse Ausgaben		Die Einnahme bestehet in		Die Ausgabe in		Mithin bleiben vorräthig	
kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
12	159	47	370	53	975	44	52	7	34,965	25½	34,785	34½	179	51

		Söhne					Töchter					Seelen-Zahl	Familien-Zahl	darunter sind		
		Alter					Alter									
		über			unter		über			unter						
		12	5	1	1		12	5	1	1						
20	Summe					Summe					Summe			Lutherische	Katholische	Reformirte
31	486	77	133	46	5	261	102	139	39	11	291	1223	585	100	401	84

XI. Krankenpflege.

d	Hemden.	Strohsäcke.	Betttücher.	Zahl der Kranken	Davon sind			
	Stück.				Genesen.	Gestorben.	als unheilbar erkannt.	noch unter der Heilung.
	90	—	—	498	365	50	20	63

Digitized by Google

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 6. Januar 1810.

Staats-Vertrag.

(Mit mehreren hierin benannten Cantons der Schweizerischen EidGenossenschaft, die Heirathen der wechselseitigen StaatsAngehörigen betreffend.)

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ereignet haben, daß Grosherzogl. Badische Unterthanen, welche sich in der Schweiz aufgehalten und daselbst mit Schweizerisch eingebohrnen Personen ehelich verbunden haben, ohne daß jene in ihrem Geburts-Ort die Burger- oder Hintersaßen-Annahme der leztern ausgewirket, noch daß solche einen sogenannten Heimaths-Schein erhalten haben, und hierdurch vielfältige Inconvenienzen entstanden sind; und da Se. Königliche Hoheit der Grosherzog von Baden gegen Se. Excellenz den Herrn LandAmmann der Schweizerischen EidGenossenschaft den Wunsch geäussert, solchen durch Aufstellung von sachgemäsen Grundsäzen für immer zu begegnen, und hiezu von lezterem eine bereitwillige Erklärung eingekommen; So sind beiderseits Bevollmächtigte, nemlich von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Grosherzogs von Baden der Herr Geheime Rath von Ittner, aufferordentlicher bevollmächtigter Gesandter in der Schweiz, und von Seiten Sr. Exzellenz des Herrn LandAmmanns der Schweiz der hochgeachte Herr RegierungsRath Fetzer, dermaliger Präsident des kleinen Raths des Cantons Argau, ernannt worden, um hierüber feste Grundsäze für die Zukunft aufzustellen, und es haben nunmehr die eben genannte Bevollmächtigte bei ihrer deßfallßigen Zusammenkunft und Besprechung Nachfolgendes, jedoch ohne rückwirkende Kraft, unter vorbehaltener Ratification ihrer hohen Committenten, verabredet und festgesezt, wie folgt:

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 6. Januar 1810.

Staats-Vertrag.

(Mit mehreren hierin benannten Cantons der Schweizerischen EidGenossenschaft, die Heirathen der wechselseitigen StaatsAngehörigen betreffend.)

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ereignet haben, daß Grosherzogl. Badische Unterthanen, welche sich in der Schweiz aufgehalten und daselbst mit Schweizerisch eingebohrnen Personen ehelich verbunden haben, ohne daß jene in ihrem Geburts-Ort die Burger- oder Hintersaßen-Annahme der leztern ausgewirket, noch daß solche einen sogenannten Heimaths-Schein erhalten haben, und hierdurch vielfältige Inconvenienzen entstanden sind; und da Se. Königliche Hoheit der Grosherzog von Baden gegen Se. Excellenz den Herrn LandAmmann der Schweizerischen EidGenossenschaft den Wunsch geäussert, solchen durch Aufstellung von sachgemäsen Grundsäzen für immer zu begegnen, und hiezu von lezterem eine bereitwillige Erklärung eingekommen; So sind beiderseits Bevollmächtigte, nemlich von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Grosherzogs von Baden der Herr Geheime Rath von Itzner, ausserordentlicher bevollmächtigter Gesandter in der Schweiz, und von Seiten Sr. Exzellenz des Herrn La[illegible]manns der Schweiz der hochgeachte Herr RegierungsRath Fetzer, dermaliger P[illegible] des kleinen Raths des Cantons Argau, ernannt worden, um hierüber fe[illegible]r die Zukun[illegible]fzustellen, und es haben nunmehr die eben gena[illegible]te bei ihr[illegible]llßigen Zusammenkunft und Besprechung Nachfol[illegible] rückwirk[illegible]ft, unter vorbehaltener Ratification ihrer hoh[illegible]rabredet [illegible]gesezt, wie folgt:

Digitized by Google

Grosherzoglich = Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 6. Januar 1810.

Staats = Vertrag.

(Mit mehreren hierin benannten Cantons der Schweizerischen EidGenossenschaft, die Heirathen der wechselseitigen StaatsAngehörigen betreffend.)

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ereignet haben, daß Grosherzogl. Badische Unterthanen, welche sich in der Schweiz aufgehalten und daselbst mit Schweizerisch eingebohrnen Personen ehelich verbunden haben, ohne daß jene in ihrem Geburts-Ort die Burger = oder Hintersaßen = Annahme der leztern ausgewirket, noch daß solche einen sogenannten Heimaths = Schein erhalten haben, und hierdurch vielfältige Inconvenienzen entstanden sind; und da Se. Königliche Hoheit der Grosherzog von Baden gegen Se. Excellenz den Herrn LandAmmann der Schweizerischen EidGenossenschaft den Wunsch geäussert, solchen durch Aufstellung von sachgemäsen Grundsäzen für immer zu begegnen, und hiezu von lezterem eine bereitwillige Erklärung eingekommen; So sind beiderseits Bevollmächtigte, nemlich von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Grosherzogs von Baden der Herr Geheime Rath von Ittner, ausserordentlicher bevollmächtigter Gesandter in der Schweiz, und von Seiten Sr. Exzellenz des Herrn LandAmmanns der Schweiz der hochgeachte Herr RegierungsRath Fetzer, dermaliger Präsident des kleinen Raths des Cantons Argau, ernannt worden, um hierüber feste Grundsäze für die Zukunft aufzustellen, und es haben nunmehr die eben genannte Bevollmächtigte bei ihrer deßfallsigen Zusammenkunft und Besprechung Nachfolgendes, jedoch ohne rückwirkende Kraft, unter vorbehaltener Ratification ihrer hohen Committenten, verabredet und festgesezt, wie folgt:

Digitized by Google

1.) Von Seiten der Regierung der eidgenossischen Cantone, welche unterm §. 7. genannt sind, wird der Grundsaz anerkannt, daß jeder, aus den Grosherzoglich Badenschen Staaten gebürtigen Person das Heirathen in dem Umfang der eidgenossischen Lande nicht eher erlaubt werden soll, als gegen vorherige Beibringung eines ErlaubnißScheins der Obrigkeit wo der Heirathende sein HeimathsRecht hat, durch welchen bezeugt wird, daß derselbe auch nach der Heirath mit seiner Familie jederzeit wieder in seine Heimath zurukkehren könne.

2.) Eben so soll die im Grosherzogl. Badischen am 23ten Sept. 1806. ergangene GeneralverordnungGeneralverordnung, daß den Schweizer Burgern das Badische StaatsBurgerRecht, zum Behuf des Heirathens im Badischen, ohne besondere Erlaubniß Sr. Königlichen Hoheit des Grosherzogs nicht ertheilt werden soll, forthin bestehen, und es soll kein Schweizer Burger ohne vorgelegten ErlaubnißSchein seiner Orts- und LandesObrigkeit, durch welchen erklärt wird, daß der Heirathende mit seiner Familie jederzeit in seine Heimath zurückkommen könne, in dem Umfang der Grosherzogl. Badischen Lande heirathen dürfen.

3.) Ein solcher ErlaubnißSchein muß von der Obrigkeit des HeimathsOrts desjenigen, der ihn nöthig hat, ausgestellt und Schweizerischer Seits durch die Unterschrift und Siegel der betreffenden StandesCanzlei, Badischer Seits aber durch die betreffende ProvinzRegierung gehörig legalisirt seyn.

4.) Derselbe muß die rechtsgültige Bescheinigung enthalten:

a.) Daß der betreffende Angehörige, seiner Abwesenheit ungeachtet und bei noch längerer Fortdauer derselben, als Burger des Orts angesehen werde, und im Genuß des fortwährenden BurgerRechts verbleiben soll.

b.) Daß seine Verlobte und die mit solcher erzeugende Kinder jederzeit in seinem HeimathsOrt als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden, und

c.) daß er in seinem HeimathsOrt mit seiner Verlobten nach der LandesGewohnheit verkündet worden sey.

5.) Kein Pfarrer ist befugt, vielmehr ist jedem derselben ausdrücklich und bei eigener Verantwortung aller Folgen, die daraus entstehen können, verboten, die Ehe eines Schweizerischen oder Badischen Angehörigen einzusegnen oder auch nur die

Digitized by Google

Verkündung derselben vor sich gehen zu lassen, wann nicht ein solcher Erlaubniß-Schein in gültiger RechtsForm und der nicht älter als zwei Monate seyn darf, vorher beigebracht ist; es muß daher jeder Pfarrer, der eine solche Verkündung der Ehe und nachherige Einsegnung derselben vornehmen will, vorher die VerkündungsScheine von der Heimath der Verlobten und die legale Erlaubniß zur Verkündung und nachherigen Einsegnung der Ehe von seiner eigenen Obrigkeit erhalten haben.

6.) Wann es aber, dieser Vorschrift ungeachtet, geschehen sollte, daß entweder in dem Umfang der Grosherzogl. Badenschen oder in Schweizerisch-Eidgenossischen Landen die Ehe eines Schweizer Burgers oder eines Badischen Unterthans eingesegnet und vollzogen würde, ohne daß die vorgedachte Erfordernisse gehörig beigebracht wären, so hat derjenige Staat allein, in welchem diese Einsegnung vor sich gegangen, alle weitere Folgen zu übernehmen, und derselbe ist sodann schuldig, solche Eheleute mit ihren erzeugenden Kindern auf seinem Gebiet zu dulden und im Nothfall für die Unterstüzung derselben zu sorgen, ohne die Befugniß zu haben, solche in den andern Staat zurück, oder überhaupt von sich wegzuweisen, sondern er mag und muß sich mit dem etwaigen Regreß an die Schuldigen begnügen.

7.) Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Grosherzogl. Badischen Lande und auf der andern für die eidgenossischen Cantone Luzern, Unterwalden, Zürch, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schafhausen, Appenzell, Argau und Thurgau verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratificationen beider Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden. Den übrigen Cantonen der Eidgenossenschaft wird der etwa nachherige Beitritt vorbehalten.

8.) Die Ratification Sr. Königl. Hoheit des Grosherzogs von Baden, so wie auch die Ratification Sr. Excellenz des Herrn LandAmmanns der Schweiz im Namen der betreffenden eidgenossischen Cantone wird vorbehalten, und es sollen diese Genehmigungen, so bald sie erfolgt sind, wo möglich, bis Januar 1810. gegeneinander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beigedruckten Siegeln. So geschehen zu Arau am 23. August 1808.

(L.S.) K. Feßer als von Sr. Excellenz dem Herrn LandAmmann der Schweiz bevollmächtigter Eidgenossischer Commissär.

(L.S.) A. J. von Ittner, Grosherzogl. Badischer GeheimerRath und ausserordentlicher Gesandter in der Schweiz.

Digitized by Google

Dieser Vertrag, welcher am 23. Aug 1808. zu Arau zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt, darauf von Sr. Königl. Hoheit, dem Grosherzog von Baden am 9ten Nov. 1808., von den im Vertrag benannten eidgenossischen hochlöblichen Ständen aber in der zu Freiburg versammelten Tagsazung am 13. Juni 1809. ratificirt, worüber am 23. Nov. 1809. die beederseitigen Ratificationen ausgewechselt worden, erhält von leztgedachtem Tag an verbindliche Kraft, und wird zu diesem Ende mit dem Anhang anmit öffentlich verkündet, daß die im §. 3. von den Provinz-Regierungen zu legalisirende Erlaubniß-Scheine, sobald das neueste Organisations-Edict vom 26. Nov. 1809. in Vollzug gesezt ist, künftig von den Kreis-Directoren zu legalisiren sind. Carlsruhe den 29. Dec. 1809.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke. Uhrhan.

Bekanntmachung.

Unter dem heutigen ist dem Grosherzogl. Oberamt Freiburg die Gerichtsbarkeit über die von dem Grosherzogl. Finanz Ministerium dem RegierungsRath von Neveu abgekaufte Vogtey Zastler im Kirchzarter-Thal übertragen worden, welches zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 23. Dec. 1809.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Eichrodt.

Seine Königl. Hoheit haben aus den vorgelegten Berichten mit besonderer Zufriedenheit ersehen, daß bei der Beurbarung und Vereinödung der Gemeinde-Güter zu Seelfingen, Bambergen, Adelshofen und Lippertsreute sammt dem Furterhofe der Obervogt von Ehren zu Ueberlingen, der Obervogtei-Amts-Actuar Schauber und der Herrschaftliche Ammann Johannes Enders zu Hechtodmann sich durch Eifer und Thätigkeit ausgezeichnet haben, und diese Auszeichnung unter öffentlicher Belobung bekannt zu machen gnädigst verordnet. Carlsruhe den 30. Dec. 1809.

Finanz-Ministerium.

Vdt. Reinhard.

Beigehende Jahres-Berichts-Tabelle über die Geschäfts-Führung der Grosherzogl. Policei- und Armen-Policei-Commission in Mannheim im vorigen Jahre wird hiermit, unter Bezeugung der deßfalsigen vollkommenen Zufriedenheit, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Carlsruhe den 4. Jan. 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke. Uhrhan.

Digitized by Google

Grosherzoglich = Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 13. Januar 1810.

Staats = Vertrag.

Da Se. Königliche Hoheit unter dem 30ten August vorigen Jahrs mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher ꝛc. nachstehenden Vertrag haben abschließen lassen; so wird derselbe zur genauen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, und will man anbey sämmtliche peinliche GerichtsBehörden hiermit aufmerksam machen, daß zwar von ihnen nach Art 1. und 8. diejenige Verbrecher, welche in ein und dem andern Artikel genannt sind, zur Auslieferung bey der Schweizer = Behörde requirirt werden können, daß auch das nemliche da statt finde, wo nur ein schriftliches Zeugen = Verhör zu peinlichem Behuf verlangt wird, daß hingegen, wo persönliche Stellung verlangt wird, nach Art. 5 solche von der Regierungs = Behörde verlangt werden muß, daher desfalls der Untersuchungs = Richter sich an den Kreis = Director zu wenden habe, damit dieser die desfallsige Ersuchschreiben erlasse. Carlsruhe den 30ten Dec. 1809.

Justiz Ministerium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Wir der Landammann und Präsident der Tagsatzung der 19 verbündeten Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft beurkunden hiermit:

Daß nach dem zwischen den Cantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf

Digitized by Google

der einen, und Sr. Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl Friedrich, Grosherzog von Baden, souverainem Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc. ꝛc. auf der andern Seite, wegen Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher Unterhandlungen angebahnt, und unter dem 30ten August 1808. durch die beydseitigen Bevollmächtigten ein würklicher Staats-Vertrag unterzeichnet worden, welcher in der Sitzung der eidgenößischen Tagsatzung vom 15ten Juny dieses Jahres die förmliche Genehmigung der Cantone erhalten hat:

Wir Kraft der uns durch die Artikel 17. und 24. der allgemeinen Schweizerischen Bundes-Verfassung ertheilten Vollmacht

bemeldten Staats-Vertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

„ Nachdem sowohl Sr. Königlichen Hoheit dem Grosherzog von Baden, als
„ auch den Cantons der Hochlöblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft daran ge-
„ legen ist, daß die Gottgefällige Justiz gehandhabet, und Verbrechen, deren Ur-
„ heber sich aus den Grosherzoglichen Landen in die Schweitz, oder aus der
„ Schweitz in die Grosherzoglichen Lande flüchten, nicht ungestraft bleiben; so
„ sind beiderseits Bevollmächtigte, nemlich von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des
„ Grosherzogs von Baden der Herr Geheime Rath von Ittner, ausserordent-
„ licher Bevollmächtigter Gesandte in der Schweitz, und von Seite Sr. Excellenz
„ des Herrn Landammanns der Schweitz der Herr RegierungsRath Carl Fetzer,
„ dermaliger Präsident des Kleinen Raths des Cantons Argau, ernannt worden,
„ um hierüber feste Grundsätze für die Zukunft aufzustellen, und es haben nun-
„ mehr die obengenannte Bevollmächtigte, bey ihrer deßfallsigen Zusammenkunft
„ und Besprechung, Nachkommendes, jedoch ohne rückwürkende Kraft unter vorbe-
„ haltener Ratifikation ihrer hohen Committenten, verabredet und festgesetzt, wie
„ folgt:

„ 1.) Wenn ein oder mehrere Grosherzoglich Badensche Unterthanen, oder Per-
„ sonen aus dritten Staaten, welche nicht zum eidgenößischen Bund gehören,
„ sich in den Staaten des Grosherzogthums, eines im zweiten Artikel genannten
„ Verbrechens schuldig gemacht, oder einen begründeten Verdacht desselben auf

Digitized by Google

„ sich gezogen hätten, daher von ihrer Obrigkeit durch VerhaftsBefehle, in wel„ chen das Verbrechen oder Inzichten desselben benamset sind, verfolgt, und im „ Gebiete der Eidgenossenschaft betretten würden, so solle, nach aufgenommenem „ PräkognitionsVerhör, die Auslieferung derselben bewilliget werden.

„ Gegenseitig und unter den gleichen Bedingnissen sollen verabfolget werden, „ jene Schweizerischen Angehörigen, oder Personen aus dritten Staaten, welche „ von Schweizerischen Obrigkeiten verfolgt, in den Grosherzoglichen Staaten be„ tretten würden.

„ 2.) Die Verbrechen, um welche die verabredete Auslieferung statt finden soll, „ sind, Hochverrath, Aufruhr, Vergiftung, Mord: Brand, Brandstiftung, „ Straßenraub, Mord, Todschlag, Verfälschung öffentlicher Schriften und Wech„ sel, Falschmünzen, Veruntreuung öffentlicher Gelder und des StaatsVermögens, „ Nothzucht, Raub an Sachen oder Menschen, Diebstahl bey Tag oder Nacht „ mit Einbruch oder Einsteigen, an Kirchen, und in gefriedeten Orten oder ab„ den Gleichen.

„ 3.) Es solle den Personen, welche von dem einen oder andern Staate mit „ Vollmacht abgeschickt sind, um die Verbrecher abzuholen, sowohl zur Verwah„ rung als zum Transport hilfreiche Hand geleistet werden. Die Atzungs: Kosten „ der Gefangenen werden täglich zu sieben Batzen und der begleitenden Personen „ zu zwanzig Batzen festgesezt und von demjenigen Staat getragen, der die Aus„ lieferung verlangt.

„ 4.) Gegenstände und Sachen, die in einem Staate gestohlen, in den andern „ geschleppt, und dort, bey Wem es seye, in Natur wiedergefunden sind, sollen getreu„ lich angezeigt und unbeschwert von Prozeß: oder Ersatz: Kosten dem Eigenthümer zu„ rückgestellt werden. Dem durch diese Rückgabe Beschädigten bleibt, nach den „ Civil: Gesetzen, der Regreß auf seinen Verkäufer offen, und dieser soll von „ beidseitigen Obrigkeiten unterstüzt werden. Die Kosten der Auslieferung und des „ Transports der Effekten werden von dem Theil getragen, an welchen die Aus„ lieferung geschiehet. Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht

Digitized by Google

„ mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen
„ den Beschädigenden offen, und diese werden auch die beydseitigen Obrigkeiten be-
„ schützen.

„ 5.) Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens, oder seiner
„ Umstände Grosherzogliche oder Schweizerische Angehörige zu Ablegung eines Zeugniss-
„ ses einvernommen werden müssen; so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungs-
„ schreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter, der Regel nach, ablegen.

„ Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in ausserordentlichen Fällen,
„ wann nemlich solche zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der
„ Sachen nothwendig ist, von der Regierungs-Behörde begehrt, und, in sofern
„ dadurch eine bloße freiwillige Aussage des Zeugen beabsichtiget wird, kann diese
„ mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre
„ weiter als auf eine freiwillige Aussage, oder gar auf die Verflechtung des Zeu-
„ gen mit dem Verbrecher zielen; so muß diese Absicht in dem ErsuchungsSchrei-
„ ben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des angerufenen Zeugen
„ hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm
„ selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen seye?

„ 6.) In diesem Fall machen sich beyde Staaten wechselseitig anheischig, den
„ Zeugen die nöthige Pässe zu ertheilen, und dem Requirirenden liegt ob, dem
„ Zeugen nothwendigen Vorschuß und volle Entschädigung, nach Maaßgabe der
„ Entfernung, der Dauer des Aufenthalts, des Standes, Gewerbes und übriger
„ Verhältnisse desselben zu ertheilen und zukommen zu lassen.

„ 7.) Sollte es sich in der gerichtlichen Untersuchung offenbaren, daß der Zeu-
„ ge als Mitschuldiger des Verbrechens entdeckt würde; so solle derselbe auf Kosten
„ der Behörde, die ihn einberufen, seinem natürlichen Richter, bis auf die Grenze
„ des nächsten Grosherzoglichen oder respektive Schweizerischen Cantons-Gebiets
„ heimgeschickt, und zur Bestrafung abgeliefert werden.

„ 8.) Würde je von einem der kontrahirenden Staaten gegen den andern,
„ ein Verbrecher verfolgt, dessen Verbrechen, die in dem zweyten Artikel dieses

Digitized by Google

„ Vertrags benannten nicht erreichen, folglich keine Auslieferung verbindlich nach „ sich ziehen würde; so verpflichtet sich der Staat, in dessen Gebieth der Verbre„ cher betretten wird, entweder denselben aus seinem Gebieth wegzuweisen, oder „ er übernimmt die Bestrafung desselben nach seinen eigenen Gesetzen, in sofern „ nemlich ihm die nöthigen Beweise der Klage an die Hand gegeben, und voll„ ständige Entschädniß der Prozeß = Kosten geleistet werden.

„ 9.) Sollten in einigen Grenz = Cantonen der Schweiz solche für ihre Lokali„ tät nothwendig erachtete Uebungen gegen die Grosherzoglichen Lande statt gefun„ den haben, oder noch bestehen, wodurch dem 5ten und 8ten Artikel des gegen„ wärtigen Vertrags eine mehrere Ausdehnung gegeben, und sowohl die Zeugen„ stellung, als das Forum delicti in Polizey = Fällen zur gegenseitigen unbeding„ ten Regel angenommen gewesen wäre; so mögen solche ferner Platz finden, je„ doch so, daß diese Norm weder den übrigen Artikeln des jetzigen Vertrags, noch „ den darinn stipulirten Rechten, der in diesen Grenz = Kantonen befindlichen „ Bürger anderer Kantone nachtheilig und präjudicirlich seyn, sondern diese leztere „ gänzlich nach dem Innhalt des gegenwärtigen Traktats behandelt werden „ sollen.

„ 10.) Die Ratifikation seiner Königlichen Hoheit des Grosherzogs von Ba„ den, so wie auch die Ratifikation Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der „ Schweiz, im Namen sämmtlicher Eidgenössischen Cantone, wird vorbehalten, „ und es sollen diese Genehmigungen sobald sie erfolgt sind, wo möglich bis „ Januar 1809. gegeneinander ausgewechselt werden.

„ Urkundlich nachstehender Unterschriften und beygedruckten Siegeln.

„ So geschehen zu Aran am 30sten August 1808.

(L.S.) Karl Fetzer, als von Sr. Excellenz dem Herrn LandAmmann der Schweiz bevollmächtigter Eidgenössischer Commissär.

(L.S.) A. J. von Ittner, Grosherzogl. Badischer GeheimerRath und ausserordentlicher Gesandte in der Schweiz.

Digitized by Google

als von den 19. verbündeten Cantonen der Schweitz, in allen seinen Theilen ratifizirt erklären, und versprechen hiemit im Namen der ganzen Eidgenossenschaft feierlich, daß dieser StaatsVertrag zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden solle.

Dessen zu immerwährender Urkunde ist gegenwärtiges Ratifikations-Instrument von uns und dem gemeineidgenößischen Kanzler unterzeichnet und mit dem Schweizerischen Staats-Siegel versehen worden.

Freyburg in der Schweitz, den 6ten November im Jahr nach Christi Geburt Ein Tausend achthundert und Neun.

(L.S.) Der LandAmmann der Schweitz.
Louis d'Affry etc.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft
Mouſson.

Bekanntmachung.

Der bisherige AusgangsZoll von 2 fl. per Ctr. rohe, und 3 fl. pr. Ctr. calcinirte Potasche, wird hierdurch fürs ganze Großherzogthum auf dreißig Kreuzer per Ctr. rohe, wie calcinirte Potasche herabgesetzt, und dieses zur öffentlichen Kenntniß bekannt gemacht. Karlsruhe, den 6. Jänner, 1810.

Finanz Ministerium.
Frhr. von Türckheim.

vdt. von Rittmann.

(Bekanntmachung einiger im neuen Landrecht unbemerkt gebliebenen Schreib- und Druckfehler.)

Jeder Inhaber des Landrechts wolle folgende indessen aus einer neuern Durchsicht der dazu erkohrnen Uebersetzung des Code Napoléon bemerkbar gewordene Mängel in seinem Exemplar zur Vermeidung von Mißdeutungen verbessern.

Im Satz 915 im letzten Absatz ist statt der Worte: nur alsdann, zu lesen: nur allein. Im Satz 960 am Schluß ist statt des Ausdrucks: nach der Schenkung ehelich gemacht, zu lesen: nach der Schenkung gebohren und ehelich gemacht. Im Satz 2057 im letzten Absatz ist statt der Worte: nichtig, an, zu lesen: nichtig, wenn es.

Digitized by Google

Im Satz 2102 Absatz 4, ist statt des Ausdrucks: Geräthschaften, zu lesen: Fahrnißstücke.

Im Satz 2168 und 2169 ist statt: fällige, zu lesen: klagbare.

Im Satz 2277 muß statt des Ausdrucks: Kostgelder, gelesen werden: Unterhaltsgelder.

Im Anhangssatz 15 ist statt der Worte: kann von Amtswegen, zu lesen: kann, selbst von Amtswegen.

Im Anhangssatz 123 ist statt der Worte: giebt den Ort an, zu lesen: giebt den Wohnsitz an.

Karlsruhe, den 30. Decbr. 1809.

Justiz Ministerium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

(Frequenz der Landes-Universitäten in dem Winterhalben Jahre 1809 bis 1810.)

Die Anzahl der Studierenden auf den beiden Landes hohen Schulen betrug in dem gegenwärtigen WinterSemester

I. In Heidelberg

GesammtZahl:	. . . . .	437, wovon
	Inländer .	107.
	Ausländer .	330.

Von diesen sind den einzelnen Facultäten nach:

Theologen .	61.
Juristen .	248.
Mediziner .	38.
Kameralisten	66.
Humanisten	24.
	437.

II. In Freiburg.

GesammtZahl	. . . . .	325, worunter
	Inländer .	252.
	Ausländer .	73.

Digitized by Google

Den einzelnen Facultäten nach:

Theologen .	92.
Juristen .	65.
Mediziner .	83.
Philosophen und Humanisten	85.
	325.

Karlsruhe, den 6. Jänner 1810.

Militär Avancement.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht nachstehende Versetzungen, Avancements und Belohnungen in Höchst Ihrem Armee-Korps vorzunehmen:

Den 26. Okt. v. J. wurde der vormals in Hessischen Diensten gestandene Lieutenant Konradi, in dem 4ten Linien-Infant. Regt. von Neuenstein als Second-Lieutenant angestellt.

Den 5. Nov. v. J. avancirten Seine Königl. Hoheit, den Obristen und Chef des 3ten Linien-Inf.-Regiments, Graf Wilhelm von Hochberg, wegen seines tapfern Betragens in dem letzten Feldzuge gegen Oestreich, zum General-Major.

Den 15. Nov. v. J. ertheilten des Großherzogs Königl. Hoheit dem Obrist Karl von Stockhorn; wegen der guten und einsichtsvollen Führung des ihm anvertrauten Truppen-Korps am Bodensee, das Kommandeur-Kreutz des Karl Friedrich Verdienst-Ordens.

Ferner placirten Höchstdieselben unter dem nehmlichen Datum den vormals in Königl. Preussischen Diensten gestandenen Lieutenant Häußler als überkompleten Second-Lieutenant bey dem nunmehrigen Dragoner-Regiment von Freystedt.

Der bey dem Depot des 4ten Linien-Infanterie-Regiments gestandene Lieutenant von Gemmingen erhielt den unterthänigst nachgesuchten Abschied.

Den 22. Nov. v. J. geruhten des Großherzogs Königl. Hoheit, dem bisherigen leichten Dragoner-Regiment, wegen seines ausgezeichneten ruhmvollen Betragens in dem letzten

letzten Feldzuge für jede Eskadron eine Standarte zu ertheilen, und dasselbe dem bisher an seiner Spitze gestandenen Obrist von Freystedt zu verleihen, so daß es hinführo DragonerRegiment von Freystedt heißen wird. Der Obrist von Freystedt avancirte zum GeneralAdjutanten der Kavallerie, und ist als solcher an die Person des Grosherzogs attachirt.

Der Obristlieutenant von Heimrodt wurde zum Kommandeur und der bisherige Rittmeister von Degenfeld zum Major dieses Regiments ernannt.

In dem HusarenRegiment von Geußau, avancirte der Rittmeister Dietz zum Major.

In dem 1ten LinienInfant.Regiment Grosherzog, wurde der, wegen seiner in dem letzten Feldzug erhaltenen Wunde, zum fernern Liniendienst untauglich gewordene Staabs-Kapitän von Beust, mit Beibehaltung seiner bisher bezogenen Gage in den Ruhestand versetzt.

Dagegen avancirte der Pr. Lieutenant von Zech zum Staabs-Kapitän, und der SekondLieutenant von Imhof zum PremierLieutenant.

Im 3ten LinienInfanterieRegiment von Hochberg, erhielten der SekondLieutenant Held und v. Reichenstein, so wie im JägerBataillon der SekondLieutenant von Pressentin, den unterthänigst nachgesuchten Abschied.

Dienst Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben unterm 8. Dezember v. J. dem bisherigen JagdJunker Friedrich von Stetten, den Forstmeisters-Karakter zu ertheilen gnädigst geruhet.

Zur katholischen Pfarrey Obergimpern hat der präsentirte Kaplan zu Neckarhausen, Raymund Müller, die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Die katholische Pfarrey Dossenheim ist dem bisherigen Pfarrer zu Wiesloch Schul-Visitator Heckler gnädigst übertragen worden.

Die Gerichte der neu gebildeten Vogteyen in dem dem OberAmt Waldshut untergebenen Theil der Grafschaft Hauenstein sind, nach vorausgegangenen Wahlen, und ertheilter herrschaftlicher Bestätigung nunmehr bestellt, und als Vögte eingesetzt worden:

Für die Vogtey Dogern: Jakob Maier von Dogern.
" " " Waldkirch: Fridolin Baumgartner von da.
" " " Eschbach: Joseph Baumgartner von da.
" " " Weilheim: Jos. Dörflinger von Haselbach.
" " " Jedlikofen: Dominik Kaiser von da.

Digitized by Google

Für die Vogtey Bierbronnen: Joh. Wieser von Unterbierbronnen.
" " " Nöggenschwil: Joh. Tröndle von da.
" " " Unteralpfen: Xaver Vogelbacher von da.
" " " Riesenbach: Jos. Winkler von da.
" " " Oberalpfen: Joh. Leber von da.
" " " Birendorf: Thomas Schupp von da.
" " " Buch: Jakob Schupp von da.
" " " Birkingen: Jakob Schäfer von da.
" " " Banholz: Jakob Studinger von Ay.
" " " Immenaich: Konrad Oberst von da.
" " " Amerigschwand: Michael Rogg von da.
" " " Tiefenhäusern: Benedikt Ebner von Unterweschnegg.
" " " Luttingen: Jos. Gerteisen von Stadenhausen.
" " " Hochsal: Konrad Gasmann von Rotzel.
" " " Schachen: Mathias Maise von da.
" " " Niderwihl: Georg Dreier von da.

Ferner sind zugleich als Vögte bestätiget worden:
Johann Schäuble zu Lienheim.
Rudolph Hauser zu Hohenthengen, und
Joseph Jehle zu Gurtweil.

Unter dem 30. Dec. 1809 ist Christoph Trefurt von Bischoffsheim am Neckar unter die RechtsCandidaten aufgenommen worden.

Auf nachgesuchte Permutation des Lehrers Liebler ist dessen Lehrstelle an dem katholischen KnabenInstitute zu Heidelberg dem bisherigen Lehrer Carl Sachs zu Mannheim übertragen worden.

Der Schullehrer Greulich zu Balzfeld, Amts Kißlau, ist Altershalber zur Ruhe gesetzt worden.

Todesfälle.

Am 24. Dezember v. J. ist der evangelisch-lutherische Schullehrer Schweitzer zu Wittenweyer in der Diöcese Mahlberg — und am 29sten Dezember v. J. der pensionirte Pfarrer Mathias Schweri in Zähringen, so wie auch der Schullehrer Hartardt zu Rheinsheim gestorben.

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 20. Januar 1810.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Der durch Unser Edikt vom 26ten v. M verkündeten objectiven Organisation Unserer Staats-Verwaltung lassen Wir nun auch die subjective nachstehendermasen nachfolgen:

Zu Unserm Cabinet ziehen Wir Unsern bisherigen nunmehr als Staatsrath eintretenden Geheimen Rath Wielandt als Geheimen Cabinets-Rath zum Vortrag und zu Besorgung derjenigen Gegenstände, die nicht durch ministeriellen Weg an Uns gelangen, sodann auch im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung Unsers Cabinets-Ministers zum gleichmäßigen Vortrag der aus der allgemeinen Ministerial-Conferenz zu Unserer Entscheidung kommenden Angelegenheiten; derselbe bleibt zugleich als Geheimer Referendär beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Ministerial-Secretär Dahmen bey letzterm Ministerium kommt als solcher zum Cabinet.

Zum MinisterialPräsidenten und Unserm Stellvertreter bey den MinisterialConferenzen ernennen Wir Unsern ersten Staats- und bisherigen Justiz-Minister Freyherrn Gayling von Altheim.

Digitized by Google

Die dadurch erledigt werdende Justiz Minister Stelle conferiren Wir Unserm bisherigen Präsidenten der Niederrheinischen Regierung, Freyherrn von Hövel.

An die Stelle des zu Unserm ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe ernannten Staats-Ministers Freyherrn von Hacke ernennen Wir zu Unserm Minister des Innern Unsern Staats-Minister, Freyherrn Marschall von Biberstein.

Die erledigte Hofrichterstelle des Mannheimer Hofgerichts conferiren Wir Unserm Staatsrathe und bisherigen Ministerial-Director Grafen von Benzel Sternau.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erhält den Staatsrath und bisherigen Ministerial-Director Brauer in gleicher Eigenschaft mit dem Staatsrath und Ministerial-Director Maier, ferner den in Unsere Dienste aufgenommenen Justiz-Rath bey der Brem- und Verdischen Justiz-Kanzley zu Stade, Freyherrn von Ende als Geheimen Legations-Rath, und die Regierungsräthe Ring dahier und Friedrich von Mannheim als Legationsräthe. Es giebt dagegen den als Geheimen Referendär im Antrag gewesenen, nun aber zum Ministerio des Innern eintretenden Freyherrn von Türkheim ab. Der bisher bey demselben angestellte Secretär Dähmen wird Cabinets-Secretär, wogegen der bisher beim Justiz Ministerio gestandene Secretär Eichrodt Secretär beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wird.

Bey dem Justiz-Ministerium bleibt der zum Staatsrath ernannt werdende Geheime Referendär Oehl und treten bey solchem die bisherigen Staatsräthe Baumgärtner und von Schmiz und der bisherige Regierungs-Vice-Direktor Staatsrath Wielandt ein, wogegen der Geheime Referendär Sensburg zum Finanz-Ministerium übergeht. Der Justiz-Ministerial-Secretär Eichrodt kommt zum Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und kommt dagegen der bisher bey dem Ministerio des Innern gewesene Secretär Uhrhan in das Justiz-Ministerium. Der Finanz-Ministerial-Kanzlist Krieger kommt zur Justiz-Ministerial-Kanzley, und wird dagegen der bisherige Justiz-Ministerial-Kanzlist Krieger zur Finanz-Ministerial-Kanzley abgegeben.

Unserm Großherzoglichen Lehenhof wird der zum Staatsrath ernannt werdende Geheime Referendär Reinhard als Director vorgesezt und kommen zu solchem die nunmehrigen Staatsräthe Fein und Herzberg und Geheimer Referendär Wohnlich.

Digitized by Google

Das Ministerium des Innern erhält zum VicePräsidenten des GeneralDirectorii den Staatsrath und bisherigen RegierungsDirector Stösser; sodann bey dem Landeshoheits Departement den bisherigen Cammerdirector Ruth in Freyburg als Director, den als Geheimen Referendär bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Vorschlag gewesenen Freyherrn von Türkheim als ViceDirector, und die bisherigen Regierungsräthe Betz, von Müssig und Kirn von der Mannheimer Regierung als Räthe.

Director des altpfälzischen KriegsSeparats und der Mannheimer Demolitions-Commission bleibt unter Beygebung zu ersterm Geschäfte seines Sohnes, des bisherigen Cammerraths von Dawans, der Staatsrath und bisherige Niederrheinische RegierungsDirector von Dawans.

Das LandesPolizeyDepartement erhält den Regierungsrath Mallebrein dahier als Director, die Regierungsräthe Stebel und Reinhard, und den CammerRath Weissinger als Räthe, den RegierungsAssessor von Stetten als Assessor; als Medizinal-Referent ist diesem Departement der MedizinalRath Flachsland zugegeben.

Die SanitätsCommission hat zum Director den GeheimenRath Schrikel, zum Vizedirector den MedizinalRath Schweikhard, zu Räthen die MedizinalRäthe Maler, Flachsland, Gmelin, Zandt, Herbst und Cammerrath Vierordt.

Bey dem LandesOekonomie Departement ernennen Wir den bisherigen Geheimen Referendär von Stöcklern dahier als Director, den bisherigen Landvogt von Lasolaye zu Oberkirch als ViceDirector, den Hofrath und bisherigen zweiten Landvogtey-Beamten zu Mosbach Hennemann, Regierungsrath von Fahnenberg zu Freyburg, und Cammerrath Kaufmann dahier als Räthe, dann den Königlich Bayerischen Cammerherrn Freyherrn von Berkheim als Assessor:

Ueber die Besetzung der Ingenieur Stellen wird besondere Verfügung nachfolgen.

Bey dem katholisch-kirchlichen Departement ernennen Wir den bisherigen Cammerrath und CammerProkurator Guignard zu Mannheim als Director, die Regierungsräthe Thaler und Dreyer zu Freyburg, Dühmig und Schorn dahier, und Pfeifer zu Mannheim als Räthe; als geistlicher Rath wird dieser Deputation der geistliche Rath und Bischöffliche Commissarius Häberlin zu Freyburg beygegeben, wo-

Digitized by Google

bey Wir Uns vorbehalten, die geistliche Räthe Brunner dahier und Schäfer zu Mannheim in der nehmlichen Eigenschaft bey diesem Departement durch besondere Aufträge zu benutzen.

Bey dem evangelisch-kirchlichen Departement ernennen Wir den bisherigen Geheimen-Referendär Staatsrath Eichrodt, als Director, den Kirchenraths-Vicedirector Fuchs als Vicedirector, den Regierungsrath Hofmann zu Mannheim, Kirchenrath Wundt zu Heidelberg, und den bisherigen Fürstlich Leiningischen Domänenrath Ernst als Räthe, als Referenten in theologischen und pädagogischen Gegenständen kommen zu diesem Departement die Kirchenräthe Sander und Ewald.

Die evangelische Kirchen-Commission hat zum Director den Ober-Hof-Prediger Walz, und zu Mitgliedern die Kirchenräthe, Sander, Kühlenthal, Ewald, Volz und Hebel.

Zum General-Secretär und Kanzley-Verwalter dieses Ministeriums wird der bisherige hiesige Regierungs-Secretär Mosdorf, zu Ministerial-Secretärs 1ter Classe werden die bisherigen Ministerial-Secretärs Roth und Büchler, 1ter Classe aber, die Regierungs-Secretärs von Hauser zu Freyburg und Simmler dahier, der Kirchenraths-Secretär Wilhelmi, der Secretär Becker bey der Staats-Anstalten-Direction und der Regierungs-Secretär und Revisor Gussmann ernannt. General-Registrator wird der bisherige hiesige Regierungs-Registrator Roll, Registratoren aber sind, die bisherigen Registratoren Wollschläger Senior, Klaus, Berthold und Wilhelmi dahier, Mezger und Faber, bisher Regierungs-Registratoren zu Mannheim, und Fasel, bisher Registrator bey der Heidelberger Kirchen-Oekonomie-Commission. Expeditoren sind der bisherige Expeditor Kniese, und der bey der Heidelberger Kirchen-Oekonomie-Commission angestellt gewesene Kanzlist Lepique; Geheime Kanzlisten: die Kanzlisten Weiß, Dill, Beck, Osterlein, Braunagel, Hugo, Diemer, Schmieder, Stemmler, Bischoff, Korn, Köchlin, Strauß, Olf, Müller, und Protocollist Mangold, sämmtlich dahier; Kanzleydiener endlich, die bisherigen Diener Knapp, Eisen und Christian Pfann, letzterer von der General-Forst-Commission.

Beym Finanz-Ministerio behalten Wir Uns vorderſamst die Ernennung eines General-Directors, so wie des Directors des Rechnungs- und Cassendepartements bevor: für das Staatswirthschafts- und Domainen-Departement bestimmen Wir Unsern bisherigen

hiesigen CammerDirector Volz den ältern, als Director, den bisherigen CammerRath Ludwig zu Mannheim als VicеDirector, den Referendär beym FinanzMinisterium, Volz den jüngern, den bisherigen Cammerrath Bernhard und Kriegsrath Fröhlich dahier, die Cammerräthe Holzmann und Haas zu Mannheim und von Mohr zu Freyburg als Räthe: zu ForstReferenten bestimmen Wir den OberForstDirector von Kettner und den Oberforstrath Laurop mit Vorbehalt der weiter nöthigen Ernennungen.

Ueber die Besetzung der Stellen beym Landbauwesen wird besondere Verfügung nachfolgen:

Bey dem SteuerDepartement ernennen Wir den GeheimenReferendär Sensburg zum Director, die Cammerräthe Böckh und Fuchs zu Mannheim und Duttle zu Freyburg zu Räthen: endlich den bisherigen Practikanten von Berlichingen als Assessor.

Bey dem CassenDepartement die Cammerräthe Oelenheinz in Freyburg, Hofmann dahier, Roth in Mannheim, diesen mit der RechnungsCammerDirection und den bisherigen Fürstlich-Leiningischen RentAmtmann Steppes zu Räthen.

In dem GeneralDirectorio dieses Ministerii hat neben den Directoren und mit dem ihm nach seiner ancienneté zukommenden Rang der jeweilige Director der AmortisationsCasse Sitz und Stimme und in denen dieselbe betreffenden Angelegenheiten den Vortrag und Signatur.

GeneralSecretär und KanzleyVerwalter wird der bisherige FinanzMinisterialSecretär Heidenreich; MinisterialSecretäre 1ter Classe werden der MinisterialSecretär Reinhard, und die CammerSecretärs Obermüller junior, und Goll, 2ter Classe, die CammerSecretärs Schütt und Knefelius, und der ForstCommissionsSecretär Fischer dahier. Der CanzleyPractikant von Rittmann bleibt dabey angestellt. Der MinisterialRegistrator Leichtlin wird als GeneralRegistrator, die Registratoren Herbster und Hofmann dahier, Danninger zu Mannheim, auch Segel zu Freyburg, werden als Registratoren, und die Expeditoren Wolf und Kempf dahier in der nehmlichen Qualität angestellt.

Zu der obersten RechnungsCammer kommen die Cammerräthe Bauer, Walther und Umrath, die OberRevisoren Eisenlohr und Kistner, die bisherigen Rechnungs-Räthe Pfeilsticker, Gebhard und Salzer dahier, Jordan, von Kessel, Wahl,

Neideck und Wohwinkel Senior zu Mannheim, Seeber, Maier und Beuter zu Freyburg, die bisherigen Revisoren Kirschbaum, Hausel und Weber dahier, sämmtlich als OberRevisoren: als Revisoren aber die in gleicher Qualität angestellt gewesenen Stiegliz und Motsch zu Bruchsal, Sold Senior, Baurittel, Wenkenbach, Nast, Hoyer, Zittel, Fritz und Meier, auch OberRevisionsAccessist Gehres und der bisher beim KriegsCollegio angestellte Registrator Beck dahier, die Revisoren Walz und Fleischmann bey der Cammer und Müller bey der Regierung zu Mannheim, Strunz Buchhalter daselbst, Wilhelm und Benedikt Hecht zu Heidelberg, Barbo, Gemple, Ludwig, Irion, Beyerle, Speri, Buckeisen, Gegner und Uttinger zu Freyburg, endlich als RevisoratsAdjuncten die bisherigen Adjunkten Gerster, Manz, Bannward und Abt zu Freyburg und provisorisch die Adjunkten Söhnler und Will daselbst, dann den RevisoratsPractikanten Sartorius zu Mannheim.

Bey der Kanzley bleiben angestellt der bisherige Expeditor Heinisch dahier, und die bisherigen Kanzlisten Dollhofen, Lissignolo, Krieger, bisher JustizMinisterialCanzlist, Meßler, Heidenreich Junior, Zittel, Dennig, Groß, Hartmann, von Froben, Sutter, Metz, Gebhard und Erkenbrecht dahier, und der Mannheimer RegierungsCanzlist Meier; als Diener bleiben die CanzleyDiener Nothhardt, Weller und Pfann.

Den bisherigen GeheimenReferendär Fischer ernennen Wir hiermit zu Unserm Staatsrathe.

Folgende Diener werden zwar noch zur Zeit keinem besondern Geschäftskreis zugewiesen; Wir behalten Uns aber vor, Uns Ihrer bey Ministerial- und andern Staats-Geschäften in solange zu bedienen, als ihr Eintritt in eines der MinisterialDepartements nicht erfolgt seyn wird:

Staatsrath Freyherr von Baden;
" " Bauer von Heppenstein;
" " Herzog;
" " Freyherr von Liebenstein;
" " Freyherr von Wrede;

Geheimer Referendär Cassinone;
" " " Dahmen;
" " " Klose;
" " " von Lamezan;
" " " Otto;
" " " von Reichert;

Diejenigen Unserer Diener, die bisher den Charakter als Staatsrath oder Geheimen Rath hatten, behalten denselben auch für die Zukunft.

Zu dem Oberhofgerichte, dessen Sitz künftig, sobald die Erection eines nach Bruchsal bestimmten Territorial-Bisthums erfolgt seyn wird, Unsere Stadt Mannheim, seyn soll, versetzen Wir als Räthe: den bisherigen Landvogt Schmieg von Miltenberg und Oberamtsrath Maier zu Müllheim.

Zu dem Mannheimer Hofgericht den RegierungsRath von Stengel in Mannheim, und den HofgerichtsRath Pistorius zu Freyburg als Räthe, wohingegen dasselbe den Hofgerichtsrath Freyherrn von Liebenstein zu anderweiter Bestimmung abgiebt. Es erhält sodann die Kanzlisten Petitjean und Neuhof. Der Secretär Weller erhält ganz seine Beschäftigung bey dem Secretariate, und der Expeditur wird der bisherige Kanzlist Fries als Adjunkt beygegeben.

Das Rastadter Hofgericht, bey welchem der Hofgerichtsrath Büchhold Director wird, giebt die HofgerichtsRäthe von Baumbach, Bordollo und Fein und den Registrator Frommel zu anderweiter Bestimmung ab, und erhält dafür den Geheimen-Hofrath und Professor Wedekind zu Heidelberg, und den bisherigen Kaiserl. Oesterreichischen LandrechtenRath Freyherrn von Brandenstein als Räthe, und den seitherigen KammerRegistrator Dörflinger als Registrator. Zum Secretariat kommt der bisherige RegierungsSecretär Glyckherr dahier.

Das Freyburger Hofgericht, bey welchem der Hofgerichtsrath Hartmann Director wird, gibt die Räthe, Pistorius und Stösser und den Secretär Schmidt zu anderweiter Bestimmung ab, erhält aber dagegen die Regierungsräthe Engelberger, Baumgartner und Waizenegger, dann den Freyburger Amtmann Feßer als Räthe, auch den KanzleyPractikanten von Roggenbach als Assessor. Der bisherige Amt-

mann Walser zu Offenburg kommt mit dem Charakter als KanzleyRath, zum Secretariat dieses Hofgerichts.

Für die Kreise bestimmen Wir und zwar:

1.) Für den SeeKreis den StaatsRath und bisherigen MinisterialDirector Hofer als Director, den RegierungsRath Müller zu Freyburg und OberRevisor Würz dahier als KreisRäthe, den Revisor Geigis zu Freyburg als KreisRevisor, den KammerSecretär von Meiern zu Frehburg und den OberamtsAssessor Zepf zu Mörsburg als KreisSecretärs, den RegierungsRegistrator Messy von Freyburg als Registrator, die Kanzlisten Reischbacher und Diesenhofer zu Freyburg, und den Accessisten Schroz daselbst zu Kanzlisten, den Reichenauer Amtsdiener zum Kanzleydiener.

2.) Für den DonauKreis den bisherigen GeheimenReferendär von Gulath zum Director, den bisherigen Rastadter HofgerichtsRath Fein und Kammerrath Diez dahier zu KreisRäthen, den RechnungsRath Grafmüller zu Freyburg als RechnungsRath, die RevisoratsAdjunkten Bodemüller daselbst als Revisor, den RegierungsSecretär Gall zu Freyburg und Amtsschreiber Magon zu Villingen als Secretärs, den RegierungsRegistrator von Rotteck in Freyburg als Registrator, die Kanzlisten Fischer, Göttle und Rieggler in Freyburg als Kanzlisten und den KammerKanzleyDiener Büchler daselbst zum Diener.

3.) Für den WiesenKreis den bisherigen Landvogt zu Lörrach, Staatsrath von Kalm zum Director, den Kammerherrn und Rastadter Hofgerichtsrath von Baumbach und Kammerrath Meerwein dahier zu KreisRäthen, den KammerRevisor und Zedelverwalter Müller zu Mannheim als Rechnungsrath, den Revisor Lakoste in Freyburg als Revisor, den KammerSecretär Hager und KammerRegistrator Edel zu Freyburg als Secretärs, den Finanz-Ministerial-Registratur-Adjunkt Ziegler zu Carlsruhe als Registrator, die Freyburger Kanzlisten Straub und Blas und der Lörracher OberamtsActuar Gerwig zu Kanzlisten und den Kanzleydiener Müller in Freyburg in gleicher Qualität.

4.) Für den Treisam Kreis den bisherigen Landvogt zu Mahlberg, Staatsrath Freyherrn von Roggenbach als Director, die Cammerräthe von Falkenstein, Jäger

und

und Gräßle von Freyburg und den Hofgerichtsrath Gröſſer daſelbſt als Kreisräthe, den Rechnungsrath Schäfer zu Freyburg als Rechnungsrath, die Secretärs Caluri und Schindler und den Expeditor Hug daſelbſt als KreisSecretärs, den Cammer-Regiſtrator Buiſſon als Regiſtrator, den ExpeditamtsGehülfen Gillmann und die Kanzliſten Fiſcher und Klaißle als KreisKanzliſten, die KanzleyBoten Riggler und Nüßle als Kanzleydiener.

5.) Für den KinzigKreis den bisherigen Geheimen Referendär Holzmann als Director, den Regierungsrath und Profeſſor Hartleben und Cammerrath Gyſer zu Freyburg als Kreisräthe, den Reviſor Hahn dahier und ZedelVerwalter Holdenritter zu Freyburg als Rechnungsräthe, den OberAmtsAſſeſſor Biry zu Schliengen und Practikant Exter zu Kork als Secretärs, den Regiſtrator Wollſchläger den jüngern zu Carlsruhe als Regiſtrator, den Expedit AmtsAdjunkt Wieſer und die Kanzliſten Fiſchinger und Valliere zu Freyburg als Kanzliſten, den vormaligen Ritterboten Metzger in Offenburg als Kanzleydiener.

6.) Für den MurgKreis den bisherigen Landvogt zu Gernsbach von Laſollaye als Director, den Regierungsrath Bauer von Eiſenegg zu Freyburg und Cammerrath Schmuck dahier als Kreisräthe, den Rechnungsrath Faller in Freyburg als KreisRechnungsrath, den Regiſtrator Frommel zu Raſtadt als Reviſor, den Secretär Ulmicher von Mannheim und ArchivsPracticanten Kiefer dahier als Secretärs, den Regiſtrator Reichard, die Kanzliſten Guerdan, Agudi und Moll und den Kanzley-Boten Zeller von Mannheim durchgehends in gleicher Qualität.

7.) Für den Pfinz und EnzKreis den bisherigen Staatsrath und RegierungsVice-Präſidenten zu Freyburg Freyherrn von Wechmar zum Director, den Regierungsrath Winter und GeheimenSecretär Nebenius als Kreisräthe, den CammerSecretär Schartner dahier als Rechnungsrath, den Reviſor Pfeiffer dahier als Reviſor, den hieſigen RegierungsRegiſtrator Metzger und den Mannheimer CammerExpeditor Eberſtein als Secretärs, den Regiſtrator Barazetti in Mannheim als Regiſtrator, die Kanzliſten Fay von Freiburg, Neff und Neubert von Mannheim als Kanzliſten und den Laquais Koch dahier als Kanzleydiener.

8.) Für den NeckarKreis den als Geheimen Referendär bey dem Miniſterio des

Innern in Vorschlag gewesenen Regierungsrath von Manger in Mannheim als Director, den Regierungsrath von Rotteck in Freyburg und die Cammerräthe Haus und Freyherr von Perglas in Mannheim als Kreisräthe, den bisherigen Cammer-Secretär Olinger und Rechnungsrath Herzberger als Rechnungsräthe, die Kanzleyräthe Keßler und Karg und die CammerSecretärs Joachim und Achenbach als Secretärs, den RegierungsRegistrator Esser zu Mannheim als Registrator, die Kanzlisten Brenk, Rock, Volz, und Hartmann und die Kanzleydiener Hörburger und Berger in ihrer jetzigen Qualität.

9.) Für den Odenwälder Kreis den bisherigen Obervogt von Haimb zu Mosbach als Director, den Cammerrath Blum und ForstrathSensburg dahier als Kreisräthe, den Revisor Bohwinkel junior in Mannheim als Rechnungsrath, den Regierungs-Secretär Blenkner von Mannheim und LandvogteySecretär Reuter zu Mosbach als Secretärs, den Registrator Bauer in Mannheim als Registrator, die Kanzlisten Vollmuth und Frank zu Mannheim und Scherner zu Mosbach, auch Kanzleyboten Wolf daselbst, sämmtlich in bisheriger Qualität.

10.) Für den Main und TauberKreis den bisherigen Landvogt von Hinkeldey zu Werthheim als Director, den bisherigen Mannheimer Hofgerichtsrath, Freyherrn von Liebenstein, als Kreisrath, den CammerRevisor Hofmann zu Mannheim als Rechnungsrath, den CammerRevisor Eckardt zu Carlsruhe als Revisor, die jetzigen LandvogteySecretäre Lang zu Miltenberg und Stutzmann zu Wertheim als Secretärs, den Registrator Kämmer in Mannheim als Registrator, die Kanzlisten Reiter zu Wertheim und Tischbein zu Miltenberg als Kanzlisten, und den Landvogteyboten Krüger zu Miltenberg als Kanzleydiener.

Soviel die BezirksStellen anbetrifft, so finden Wir nöthig, einige Beamtungen mit zwey Beamten zu dem Ende zu besetzen, damit bey denselben die Criminal-Untersuchungen aus mehreren auf die unten bemerkte Art zusammengeschlagenen Aemtern geführt werden könnnen, und einer Seits die übrigen AmtsGeschäfte, der nur mit einem Beamten besetzten Aemter durch die dazwischen kommende Untersuchungen nicht aufgehalten, anderer Seits diese soviel möglich beschleunigt, endlich dem Staat die mit dem Bau und der bessern Einrichtung der Gefängnisse in allen Aemtern verbundenen schweren Kosten erspart werden.

Digitized by Google

Demnach sind an die hierunter zur Besorgung der CriminalUntersuchungen bestimmten Aemter die Inquisiten aus den übrigen Aemtern alsdann abzuliefern, wenn zu Folge der von den leztern jedesmahl zu führenden InformativUntersuchung das in Frage stehende Verbrechen zu einer CriminalStrafe geeignet ist, gegen die Inquisiten hinlängliche Anzeigen zur SpezialUntersuchung sich ergeben, und die zur richterlichen Beurtheilung nöthigen Thatsachen sich in kurzen Weegen nicht erheben lassen.

Dieses vorausgesetzt wird:

Im Seekreise

Das Amt Pfullendorf als Staabsamt dem bisherigen Oberamtsrath Walchner fernerhin unter dem Charakter als Oberamtmann also übertragen, daß er zugleich die AmtsRevisionsGeschäfte mit besorge.

Das bisherige Amt Markdorf wird zu dem Oberamt Mörsburg geschlagen und bleibt für beide zugleich der bisherige OberVogt Schlemmer; das Reviserat bekommt der bisherige TheilungsCommissair Hink von Ettlingen.

Dem Amte Ueberlingen wird die Besorgung der CriminalUntersuchungen für sämtliche Aemter des Seekreises übertragen und demselben der bisherige Amtmann von Ehren als erster und der bisherige OberAmtsAssessor Kapferer zu Achern als zweiter Beamter vorgesezt.

Dem Stadtschreiber Hummel werden die AmtsRevisionsGeschäfte übertragen.

Das Amt Constanz bleibt dem bisherigen Obervogt von Chrismar als ersten und Amtmann Kraft zu Reichenau als zweiten Beamten übertragen, welcher lezterer zugleich die AmtsRevisionsGeschäfte zu besorgen hat.

Die Besorgung des StaabsAmts Bohlingen bleibt zugleich mit den AmtsReviserats Geschäften dem bisherigen Amtmann Fauler übertragen.

Im Donau-Kreise.

Bey dem Amte Bonndorf bleibt der bisherige Amtmann Widmann und hat die RevisoratsGeschäfte mitzubesorgen.

Das nehmliche findet bey dem Amte Bettmaringen, in Ansehung des bey solchem angestellten Amtmanns Martin statt.

Digitized by Google

Dem StaabsAmt Blumenfeld bleibt der bisherige Amtmann Ranz also vorgesezt, daß er zugleich die RevisoratsGeschäfte mit besorge.

Wegen Besorgung der CriminalUntersuchungen in den bisher benannten Aemtern des DonauKreises wird besondere Verfügung nachfolgen.

Das Amt Villingen besorgt künftig die CriminalUntersuchungen für seinen eigenen und den Tryberger AmtsBezirk. In demselben wird der dortige Amtmann und zweite Beamte Gäßler als erster, und der vorige Syndikus Handmann daselbst als zweyter Beamter mit dem Charakter als Amtmann angestellt. Der lezere besorgt zugleich die AmtsRevisoratsGeschäfte.

Bey dem Amte Tryberg verbleibt der bisherige Obervogt Huber, und die AmtsRevisoratsGeschäfte werden dem bisherigen AmtsAssessor Ernst übertragen.

Im Wiesen Kreise.

Das Amt St. Blasien erhält der bisherige Amtsverweser Wezel als Amtmann, zum AmtsRevisor wird der bisherige Aktuar Poinsignon von Oberkirch bestellt.

Das Amt Waldshut besorgt die CriminalUntersuchungen in seinem eigenen AmtsBezirk und für die Aemter St. Blasien, Seckingen und Kleinlaufenburg. Es bleiben daselbst die bisherigen Beamten Regierungsrath und Oberamtmann Föhrenbach, und Amtmann von Schleitheim, und für die AmtsRevisorats Geschäfte bleibt der bisherige Amtsschreiber und AmtsRevisor Scheef.

Für das neue Amt Laufenburg wird der bisherige dritte Beamte zu Seckingen, Amtmann Burstert als Beamter angestellt. Wegen Besetzung des AmtsRevisorats wird besondere Verfügung nachfolgen.

Bey dem Amte Seckingen verbleibt der bisherige Oberamtmann Wielandt unter Zugabe des bisherigen Regierungsregistrators Gerhard zu Freiburg als Amtsassessor und die AmtsRevision wird provisorisch von dem bisherigen Amtmann Engelberger besorgt.

Bey dem Amte Schönau bleibt der bisherige Amtmann Ackermann und als AmtsRevisor wird der bisherige CammerRevisor Herrmann dahier aufgestellt.

Das neue Amt Schopfheim erhält der bisherige dritte Beamte zu Freyburg, Wundt, und das AmtsRevisorat der bisherige Amtsschreiber Klein daselbst.

Digitized by Google

Das neue Amt Kandern erhält der bisherige Amtsschreiber Deurer zu Neckar-Schwarzach und das AmtsRevisorat der dortige TheilungsCommissär Fink.

Das Amt Lörrach, bey welchem künftig die CriminalUntersuchungen aus seinem eigenen Bezirk, und aus den Aemtern Schopfheim, Kandern, Schönau und Müllheim geführt werden, bekommt zum ersten Beamten den Amtmann Deimling daselbst, mit dem Charakter als Oberamtmann, und als zweiten Beamten den bisherigen OberamtsAssessor von Ittner mit dem Charakter als Amtmann; das Revisorat behält der bisherige Revisor Pfeiffer.

Das Amt Müllheim erhält der bisherige Oberamtsrath Frank zu Bischoffsheim als Oberamtmann und der AmtsRevisor Friderici bleibt auf seinem Posten.

Im TreisamKreise

bleibt bey dem Amte Stauffen der bisherige Oberamtmann Duttlinger und der AmtsAssessor Höfle besorgt zugleich die AmtsRevision.

Das StadtAmt Freyburg, bey welchem künftig die CriminalUntersuchungen aus seinem Bezirke und aus den beiden LandAemtern auch aus den Aemtern Breisach und St. Peter zu führen sind, bekommt als StadtDirector der bisherige Oberamtsrath von Jagemann zu Villingen und bleiben bey solchem die bisherigen StadtAmtleute Rieß, Kern und Meier, auch kommt dazu vorzüglich für die Criminalien der gewesene Regierungs-Secretair Schuch. Die AmtsRevision besorgt der bisherige StadtAmtmann Kern.

Das erste LandAmt Freyburg erhält der bisherige Fürstlich Leiningische Justizrath Ißtein als Oberamtmann, und das AmtsRevisorat besorgt der MagistratsRath Kupferschmidt unter Beybehaltung seines jetzigen Amts.

Das zweite LandAmt Freyburg bekommt der bisherige OberAmtsRath Molitor in Kenzingen mit dem Charakter als Oberamtmann und das Revisorat der MagistratsRath Wolfinger, unter gleichmäßiger Beybehaltung dieses letztern Amts.

Dem Amte Breisach bleibt der bisherige OberAmtsRath Finweg als OberAmtmann vorgesetzt, und der dortige zweite Beamte Schilling hat die RevisoratsGeschäfte zu besorgen.

Digitized by Google

StabsAmtmann zu St. Peter wird der bisherige Amtmann Gartner zu Rastadt, der auch zugleich das Revisorat zu besorgen hat.

In Waldkirch bleibt der OberAmtmann Crederer nebst dem AmtsAssessor Berolla, der zugleich die RevisoratsGeschäfte besorgt.

Dem Amte Emmendingen wird der bisherige zweite LandVogteyBeamte Reth, da sich derselbe die ihm angebotene KreisDirectorsStelle verbeten hat, mit Obervogts-Charakter als erster Beamter, dann der bisherige Amtmann Bark zu Schliengen als zweiter Beamter vorgesetzt.

Dieses Amt führt die CriminalUntersuchungen aus seinem Bezirk und aus den Aemtern Endingen, Waldkirch und Kenzingen; der Stadtschreiber Wagner bleibt in der Qualität als AmtsRevisor.

Das neue Amt Endingen erhält als Amtmann der bisherige OberAmtsAssessor Baumüller zu Emmendingen und das Revisorat wird provisorisch dem bisherigen Stadtamtmann Litschgy übertragen.

Bey dem noch zu diesem Kreise kommenden Amte Kenzingen bleibt der gegenwärtige Amtmann Wezel und der bisherige Amtsschreiber Fahrenschon als Amts-Revisor.

Im Kinzig-Kreise

erhält das neue Amt Ettenheim der bisherige Amtmann Donsbach zu Carlsruhe, und das AmtsRevisorat der dortige Stadtschreiber Sartori.

Bey dem Amte Mahlberg bleibt der bisherige Amtmann Wagner als OberAmtmann, und wird der bisherige Auditor und OberHofgerichtsAdvokat Rüttinger mit dem Charakter eines OberAmtsAssessors als zweiter Beamter angestellt. Dieses Amt besorgt die CriminalUntersuchungen für seinen Bezirk und für die Aemter Ettenheim und Lahr. Das Revisorat bleibt bey dem bisherigen Revisor Szuhany.

In Lahr bleibt der OberAmtsRath Bansch als OberAmtmann, und als Revisor wird der bisherige Revisor Sold der jüngere dahier angestellt.

Das erste Amt Offenburg erhält der bisherige Obervogt Stuber zu Gengenbach mit dem nehmlichen Charakter, und das Revisorat der dortige Stadtschreiber Barth.

Das zweite Offenburger Amt bekommt seinen Sitz in Appenweyer und wird dem bisherigen zweiten Beamten Huetlin zu Constanz übertragen. Der Revisor Brutschin

bleibt mit Ausnahme des vormaligen Stauffenberger AmtsBezirks der dem bisherigen Revisor Edikor verbleibt.

Dem Amte Gengenbach wird der bisherige Hofgerichts-Rath Bordollo in Rastadt mit RegierungsRaths- und OberAmtmanns-Charakter vorgesetzt, und als zweiter Beamter wird der bisherige Auditor Jägerschmidt zu Rastadt angestellt. Dieses Amt besorgt die CriminalUntersuchungen für seinen eigenen Bezirk, für die beiden Offenburger Aemter und für die Aemter Oberkirch und Kork.

Die RevisoratsGeschäfte werden dem bisherigen OberAmtsrath Anich übertragen.

Zu dem Amt Oberkirch, welches dem KinzigKreis noch zugetheilt wird, kommt der bisherige JustizRath und StadtAmtmann zu Offenburg Laaba von Rosenfeld als OberAmtmann, und das Revisorat bekommt der bisherige RegimentsQuartier-Meister Bouginé.

Die Errichtung des im Plane gewesenen neuen Amts Renchen unterbleibt.

Das Amt Kork erhält zum Beamten den bisherigen AmtsSchreiber Rettig zu Heidelberg. AmtsRevisor wird unter der Leitung des Beamten der bisherige AmtsSchreiber Nestler, wegen dessen Besoldung das Weitere vorbehalten bleibt.

Im Murg-Kreise

kommt zu dem Amte Bischoffsheim der bisherige Amtmann Lindemann zu Lahr.

Der AmtsRevisor Seufert bleibt.

In Achern bleibt als OberAmtmann der Hofrath Minderer, und als Revisor der bisherige AmtsSchreiber Fabert.

In Bühl bleibt der bisherige Amtmann von Beust als OberAmtmann, und der AmtsRevisor Link.

In Baden bleibt der Amtmann Schnetzler als erster Beamter, und wird der bisherige OberAmtsAssessor Wild zu Waibstadt als zweiter Beamter unter Beybehaltung seines Charakters angestellt. Dieses Amt besorgt die CriminalUntersuchungen für seinen Bezirk und für die Aemter Gernsbach, Bühl und Achern. Der AmtsRevisor Rößler bleibt.

Bey dem Stadt- und ersten LandAmt Rastadt bleibt der Obervogt Spinner angestellt, unter Beyhilfe des Freyburger HofgerichtsSecretärs Schmidt als zweiten Beamten.

Digitized by Google

Bey dem zweiten Landamte Rastadt wird der bisherige Amtmann Schafhäutlein mit dem Charakter eines OberAmtmanns angestellt. Das erstere Amt besorgt, nöthigenfalls mit Beyhülfe des zweiten, die CriminalUntersuchungen für die beiden Aemter Rastadt und für die Aemter Bischoffsheim und Ettlingen. Der bisherige Amtsschreiber Lump behält das Revisorat für beide Aemter fernerhin, und wird wegen seines SportelBezugs besondere Verfügung vorbehalten.

Zu dem Amte Gernsbach kommt der bisherige OberAmtsrath Hinterfad zu Offenburg als OberAmtmann.

Der AmtsRevisor Hosner bleibt.

Dem Amte Ettlingen bleibt der bisherige Obervogt Odenwald vorgesetzt und derselbe behält den Assessor Birklin bey. Das AmtsRevisorat erhält der bisherige ForstCommissionsRegistrator Thill.

Im Pfinz- und Enzkreise

wird zu dem Stadtamte Carlsruhe der bisherige PolizeyDirector Graf von Benzel Sternau mit dem Charakter als Obervogt, sodann der bisherige RegierungsSecretär Authenrieth als Amtmann, und der bisherige PolizeyAssessor Brief in letzterer Qualität bestellt; AmtsRevisor wird der bisherige Revisor Obermüller in Ettlingen.

Das Landamt Carlsruhe erhält der bisherige Carlsruher Amtmann Eisenlohr als OberAmtmann, und das Revisorat der CammerRegistrator Dobel.

Bey dem Amt Durlach bleibt der Regierungsrath und OberAmtmann Eisenlohr und Amtmann Weeber, sodann der AmtsRevisor Ringer.

Das Amt Stein erhält der bisherige OberAmtsrath Sold als OberAmtmann, und das Revisorat der TheilungsCommissär Mittenmaier zu Durlach.

Das Stadt- und erste Landamt Pforzheim bleibt dem Obervogt Roth mit Beybehaltung seines Charakters übertragen. Zweiter Beamter daselbst wird mit dem Charakter als Amtmann der RegierungsSekretär Steinwarz in Mannheim. Bey dem zweiten Landamt wird zum Amtmann der bisherige OberAmtsAssessor Bossi daselbst ernannt. Das erste Amt besorgt die CriminalUntersuchungen für die beyden Aemter Pforzheim, StadtAmt Carlsruhe und die beiden Aemter Durlach und Stein. Das Revisorat behält der bisherige Revisor Fink, mit Vorbehalt des nöthigen wegen der SportelRegulirung.

Digitized by Google

Das Stadt- und erste LandAmt Bruchsal erhält der bisherige dortige OberAmtsrath Guthmann als OberAmtmann, unter Beygabe des Amtmanns Woll von Kißlau.

Das zweite LandAmt Bruchsal der bisherige Waibstatter OberAmtsrath Machauer, als OberAmtmann mit dem Amtmann Erbs als zweiten Beamten. Dieses LandAmt besorgt, nöthigenfalls unter Beyhülfe des Stadt- und ersten LandAmts, die CriminalUntersuchungen für beide Aemter Bruchsal, LandAmt Carlsruhe, sodann die Aemter Bretten und Gochsheim.

Wegen der Abtheilung der RevisoratsGeschäfte zwischen dem bisherigen OberAmts-Assessor und Amtsschreiber Fränzinger, Commissär Dupré, AmtsCommissär Wengler und Stadtschreiber Hehl wird besondere Verfügung erfolgen.

Dem Amte Bretten wird der bisherige Amtmann Rettig zu Kork vorgesetzt, und bleibt dabey der Revisor Hofmann.

Die vereinigte Aemter Gochsheim und Odenheim hat der OberAmtmann von Meßbach, unter Beygebung des HofGerichtsAdvokaten Schütt zu Rastadt als Amts-Assessor zu versehen, und wird das Revisorat dem Stadtschreiber Walter zu Gochsheim übertragen.

Im Neckar-Kreise

bleibt bey dem Amt Philippsburg der bisherige Amtmann Schoch als Oberamtmann; die Revisorats-Geschäfte besorgt der bisherige Amtsschreiber Zopf, wegen dessen SportelBezugs nähere Weisung nachfolgen wird.

Zu dem StaabsAmte Rauenberg kommt der bisherige Amtmann Lang zu Bretten mit Beybehaltung seines Charakters. AmtsRevisor wird der bisherige Revisor Seiz dahier.

Zum Amt Schwezingen kommt der bisherige Landvogtey-Assessor von der Bank zu Miltenberg als Amtmann und der AmtsRevisor Wilhelm Frey bleibt nebst dem AmtsCommissair Heinrich Frey.

Das Amt Oberheidelberg behält der Oberamtmann Steinwarz mit dem Amtmann Heim und Revisor Dümge;

Das StadtAmt Heidelberg der StadtDirector Pfister mit den StadtAmtmännern Sartorius, Weber, Pötz und Wilkens, von denen ersterer zugleich die Revisions-Geschäfte zu besorgen hat. Dieses Amt besorgt die CriminalUntersuchungen für die drey Aemter Heidelberg und für die Aemter Neckargemünd und Weinheim.

Bey dem Amt Unterheidelberg bleibt der Oberamtmann Nestler: AmtsRevisor wird der bisherige Revisor Greifenberg zu Kork.

Dem Amt Neckargemünd bleibt der Oberamtmann Reidel und für die Revisions-Geschäfte der Revisor Straub und AmtsCommissär Gerber vorgesetzt.

Bey dem Mannheimer StadtAmt verbleiben der StadtDirector Rupprecht, der Polizeyrath Stark und die Stadtamtmänner Lukas, Ziegler, Houth und Hofmeister,

Digitized by Google

zu welchen noch der bisherige Landvogtey-Assessor Bettinger zu Wertheim als Stadt-Amtmann kommt. Dieses StadtAmt besorgt die Criminaluntersuchungen für seinen Bezirk und für die Aemter Philippsburg, Schwezingen und Ladenburg.

Das Amt Ladenburg behält der bisherige Amtmann Schneck und AmtsRevisor Haag, und

Das Amt Weinheim der bisherige Oberamtsrath Beithorn mit dem Charakter als Oberamtmann und der AmtsRevisor Thilo.

Im Odenwälder Kreise

bleibt bey dem mit Waibstadt vereinigten Amte NeckarSchwarzach der bisherige Amtmann Beckert und das Revisorat erhält der bisherige Amtschreiber Will zu Odenheim.

Gegenwärtiges Edikt, welchem demn ächst Verfügung wegen den Besoldungen nachfolgen wird, dient hiermit einem jeden der darinn benannten Diener statt Signatur.

Die Anordnung wegen Beschäftigung der darinn nicht benannten Diener, über deren bisherige Aemter verfügt ist, bleibt bis auf Weiteres ausgesezt.

Einstweilen wird jeder KreisDirector bevollmächtigt denjenigen unter diesen Dienern und den Quiescenten, die in seinem Kreise wohnen, solche Geschäfte anzuweisen, die ihren bisherigen Dienstverhältnissen angemessen sind. Diejenigen der hierbenannten Diener, die für Kreise bestimmt sind, haben sich ohne weitere Aufforderung so schleunig als möglich, die übrigen aber spätestens bis Georgii 1810. an den Ort ihrer künftigen Bestimmung zu begeben.

Die Kreisräthe werden den Regierungs- und FinanzRäthen in den Ministerien gleichgesezt. Wir behalten Uns daher die Versetzung von einer dieser Stellen zur andern nach Gutbefinden vor.

Da verschiedene Stellen wegen der dermalen vorhandenen grossen Dienerzahl mehr als nothdürftig besezt worden sind, so werden die Ministerien angewiesen bey Vacaturen jedesmal darüber, ob die Wiederbesetzung nothwendig ist, genaue Prüfung anzustellen und nur in diesem Fall darauf anzutragen.

Die Ordnung der Benennungen in diesem Reskript präjudizirt keinem Diener rücksichtlich seines Rangs.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 31. Dec. 1809.

Carl Friderich.

Carl Erbgroßherzog.

Frhr von Reizenstein. (L.S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Gerstlacher.

Digitized by Google

Verordnungen.

(Die neue Salzadmodiation betreffend.)

Mit dem 1ten dieses ist das ausschließliche Recht zur Kochsalzverkaufung im ganzen Großherzogthum von der bisherigen Admodiation David Seeligmann, an die Gesellschaft Böhringer, Meyer, et Comp. in Pforzheim, übergegangen.

Sie hat von dieser Zeit an bis letzten Dez. 1814 das Recht das ganze Großherzogthum mit dem nöthigen Kochsalz, außer dem in der Bruchsaler Saline erzeugten Salz, zu versehen, muß aber dieses Salz von Französischen und Hessischen Salinen beziehen. Nur in den zum ehemaligen Fürstlich Speierischen gehörigen Bruchsalischen Orten darf auch der Beständer der Saline in Bruchsal sein Erzeugniß verkaufen.

Diese neue Gesellschaft ist verbunden, in allen Städten und Orten des Landes, wo Wochenmärkte sind, oder wo diese mangeln, wenigstens von 2 zu 2 Stunden Entfernung Salzstädter aufzustellen, welche das Salz ohne Frohnden aus den Magazinen und Faktorien der Gesellschaft Böhringer, Meyer, sich zuführen lassen, und Pfundweis in Kölnisch Gewicht auf reinlichen Wagen und gehörig trocken zu fünf Kreuzer das ℔ auswägen müssen.

Die bisherige Zollfreiheit aber ist auch der neuen Admodiation gegen ein verabredetes Aversum bewilligt. Es darf also deren Salz bei allen herrschaftlichen Zollstationen frei passiren. Chaussegeld, Weggeld, Pflastergeld und Brückengeld hingegen müssen allerwärts bezahlt werden.

Alle Unterthanen und besonders die Grenzorte werden ernstlich ermahnt, sich der Entschwärzung fremden Salzes zu enthalten, und keinen Anlaß zu geben, daß man sich genöthigt sehen könnte, Grenzgemeinden ihr Salzbedürfniß im Ganzen zutheilen zu lassen.

Diese Verhältnisse werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den Großherzoglichen Regierungen, Kammern und Kreisdirectoren aber wird die genaue Aufsicht auf den Vollzug besonders empfohlen. Carlsruhe den 5 Januar 1810.

Finanz Ministerium.

Frhr. v. Türckheim.

Vdt. v. Rittmann.

Digitized by Google

(Den Tabacks = Impost oder Pfundzoll betreffend.)

Der in verschiedenen Landestheilen Unseres Grosherzogthums bestehende Tabacks-Impost, oder Pfundzoll wird andurch vom 23. d. M. an, auf Unsern gesammt Staat ausgedehnt, und modifizirt, wie folgt:

Jeder roher BlätterTaback, so oft solcher verkauft oder vertauscht wird: Jeder grüne Taback, der vom Felde ins Ausland geführt wird, unterliegt, ohne Unterschied der Güte, einer gleichen Auflage von 20. kr. und 3. kr. Waag-Geld per Centner, welche in der Regel der Käufer bey Strafe der Confiscation zu erlegen hat. Ein Hundert Büschel grünen Tabacks wird zu 6. Centner berechnet, und weder die Geize, oder Köpfe Sand, noch die sogenannten DareinBüschel von der Abgabe ausgeschlossen. Der Land und WasserZoll ist nebenbey nach dem Herkommen zu entrichten.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Befolgung bekannt gemacht.

Karlsruhe den 17. Jänner 1810.

Finanz = Ministerium.
Frhr. v. Türckheim.

Vdt. Strehle.

Dienst Nachrichten.

Der zur Lokalkaplanei Hammereisenbach im Justizamte Börenbach präsentirte Priester Jakob Happle von Unadingen, — und der für das Landkapitel Stühlingen neugewählte Dekan Stadtpfarrer Markar. Reser zu Stühlingen haben beyde die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Der durch den Abzug des Decans Rothe von Saig im Justizamte Neustadt erledigte SchulDistrickt ist dem Visitator Umber, Pfarrer in Laußheim provisorisch zugetheilt worden.

Unterm 2ten Jenner d. J. hat Adam Hauert von der Regierung des Oberrheins die Bestätigung als Vogt zu Oberegaenen erhalten.

Der Schullehrer Franz Xaver Weick zu Gaggenau ist seines Schuldienstes entsetzt worden.

Todes Fälle.

Den 8ten Jenner dieses Jahrs ist der zur Ruhe gesetzt gewesene evangelisch lutherische Schullehrer Ulrici zu Schröck; und den 5ten Jenner der evangelisch reformirte Schullehrer und Cantor Pfisterer zu Mosbach gestorben.

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 27. Januar 1810.

Bekanntmachung.

Vermöge einer mit der Herzoglich Fürstlich Anhalt'schen Landes-Regierung zu Dessau getroffenen Uebereinkunft soll künftig in Auswanderungs- und Erbschafts-Fällen von den Unterthanen der beiderseitigen Lande die sonst übliche Nachschoß-Steuer, in so weit solche in die landesherrliche Casse fließt, nicht weiter erhoben werden. Es wird demnach dieses zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung für die betreffenden Behörden andurch bekannt gemacht. Carlsruhe den 22. Jan. 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Marschall. Uhrhan.

Allgemeine Uebersicht über den Zustand des Grosherzoglich Badischen evangelisch lutherischen Schul- Wittwen- Fiscus pro. 1808.

Einnahme.	fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.
Recess — — —	1194	43¼	Recess — — —	—	—
Beiträge der Mitglieder —	725	38	An Wittwen und Waisen—	1487	7
Promotionstaxen —	299	43	Beitrag von Fisci Quartalien	5	51½
Fisci-Quartalien —	1059	45½	Angelegte Kapitalien —	2997	36½
Vocationstaxen — —	57	45	Einzugsgebühr — —	103	33
Kapitalzinse — —	818	1¾	Für Schreibmaterialien —	5	50
Abgelöste Kapitalien —	1603	15½	An andre Diöcesen —	150	—
Zinsrata — —	34	47¼	Im Ausstand — —	1195	53
Zinse von Gantgeldern —	36	8¾	Ersatz und abgegangen —	18	32½
Zinse von Ausständen —	19	42¼	Insgemein — —	2	36
Von andern Diöcesen —	150	—	Summa	5966	39
Vom Ausstand — —	1256	10⅞			
Ersatz — — —	3	20			
Summa	7219	6½			
Ausgabe	5966	39			
Remanet	1252	27⅛			

Status Fundi.

	fl.	
Remanet — — —	1252	27⅛
Alte und neue Kapitalien —	18497	40½
Gantgelder — — —	643	24½
Ausstand — — —	1195	53
Summa	21589	24⅞
Fondbestand der Status in	20186	38½
Hat sich also vermehrt um	1402	46⅜

Von Directionswegen.

Volz, Kirchenrath.

Digitized by Google

Tabelle

über den Fruchtbestand und die Fruchtmarktpreise in den Provinzen des Großherzogthums Baden vom Monat December 1809.

1809. Monat	Tag	Namen der Marktorte	Waizen. Scheffel	Waizen. Mittelpreis Durchschnittspreis	Waizen. Mittelpreis Betrag auf 1 Malter	Waizen. Mittelpreis fl.	Waizen. Mittelpreis kr.	Dinkel, Waizen. Scheffel	Dinkel, Waizen. Mittelpreis Durchschnittspreis	Dinkel, Waizen. Mittelpreis Betrag auf 1 Malter	Dinkel, Waizen. Mittelpreis fl.	Dinkel, Waizen. Mittelpreis kr.	Kernen. Scheffel	Kernen. Mittelpreis Durchschnittspreis	Kernen. Mittelpreis Betrag auf 1 Malter	Kernen. Mittelpreis fl.	Kernen. Mittelpreis kr.	Korn. Scheffel	Korn. Mittelpreis Durchschnittspreis	Korn. Mittelpreis Betrag auf 1 Malter	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gerst. Scheffel	Gerst. Mittelpreis Durchschnittspreis	Gerst. Mittelpreis Betrag auf 1 Malter	Gerst. Mittelpreis fl.	Gerst. Mittelpreis kr.	Haber. Scheffel	Haber. Mittelpreis Durchschnittspreis	Haber. Mittelpreis Betrag auf 1 Malter	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.	Mittelfrucht Scheffel	Mittelfrucht Mittelpreis Betrag auf 1 Malter	Mittelfrucht Mittelpreis fl.	Mittelfrucht Mittelpreis kr.
	0												1597	1343	7	56	1140	128	5	6	44	34	5	52	1060	6	3855	5	4	6	21
	13												1414	1252	7	56	65	52	5	6	23	16	5	52	74	69	310	4	30	5	44
	20	Oberlingen.											1466	1202	8	6	73	45	5	6	9	3	5	13	143	134	376	16	15	5	43
	27												637	430	8	4	30	24	5	6	9	2	4	34	22	14	316	3	2	5	44
	7												58	827																				
	14	Überl.											29	83																				
	21												100	76	8	7																		
	2												49	7	8	2	39	26	4	50	31	18	4	12										
	9	Kanbern.											16	2	8	1	32	24	4	45	16	4	4	58										
	16												21	10	8	2	15	6	4	40	15	15	3	57										
	23												10	2	8	2	25	17	4	50	14	12	3	57										
	30												10	2	8	2	10	7	5	5	13	11	4	16										
	7												8	1	8	1	8	5	5	30	19	9	4	16										
	14	Mahlberg.											5	1	8	1	5	3	5	30	8	7	4	16										
	21												6	1	8	1	7	4	5	30	6	5	4	16										
	28												2	1	8	1	2	1	5	30	2	2	4	16										
	5												3	1	8	1	2	1	5	30	2	2	4	16										
	12												337	857	8	4	269	207	5	6	16	3	5	50	21	6	1	4	6	5	3	6	21	6	21
	19	Mühlingen.											202	261	8	4	161	124	5	6	12	2	5	38	16	4	1	3	6	5	2	6	15	6	15
	26												59	76	8	4	47	36	5	6	3	1	5	38	4	3	1	3	6	5	1	6	4	6	4
	2												392	506	8	4	314	241	5	6	20	4	5	50	26	6	1	5	6	5	4	6	26	6	26
	9												323	417	8	4	258	198	5	6	14	3	5	50	19	5	1	4	6	5	3	6	19	6	19
	16												262	338	8	4	209	160	5	6	11	2	5	50	15	4	1	3	6	5	2	6	15	6	15
	23												43	56	8	4	34	26	5	6	2	1	5	50	2	1	1	3	6	5	1	6	3	6	3
	30												40	51	8	4	32	24	5	6	2	1	5	50	2	1	1	3	6	5	1	6	3	6	3
	4												16	20	8	4	12	9	5	6	1	1	5	50	1	1	1	3	6	5	1	6	1	6	1
	11												33	42	8	4	26	20	5	6	2	1	5	50	2	1	1	3	6	5	1	6	3	6	3
	18	Müllheim.											259	333	8	4	207	159	5	6	12	2	5	50	15	4	1	3	6	5	2	6	15	6	15
	25												219	281	8	4	175	135	5	6	10	2	5	50	13	3	1	3	6	5	1	6	13	6	13
	1												239	307	8	4	191	147	5	6	11	2	5	50	14	3	1	3	6	5	1	6	14	6	14
	8												179	230	8	4	143	110	5	6	8	1	5	50	10	2	1	3	6	5	1	6	10	6	10
	15	Staufen.											95	70	8	4	76	58	5	6	4	1	5	50	5	1	1	3	6	5	1	6	5	6	5
	22												91	944	8	4	73	56	5	6	4	1	5	50	5	1	1	3	6	5	1	6	5	6	5
	29												830	1111	8	4	664	511	5	6	38	8	5	50	48	12	3	3	6	5	3	6	48	6	48
	6												101	80	8	4	80	61	5	6	4	1	5	50	5	1	1	3	6	5	1	6	5	6	5
	13												122	94	8	4	97	74	5	6	5	1	5	50	6	1	1	3	6	5	1	6	6	6	6
	20												122	94	8	4	97	74	5	6	5	1	5	50	6	1	1	3	6	5	1	6	6	6	6
	27												122	94	8	4	97	74	5	6	5	1	5	50	6	1	1	3	6	5	1	6	6	6	6

Digitized by Google

Oberrhein. Dezember. 27		—	—	—	—	—	—	—	—	321	154	6	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Staufen.	92	84	7	50	24	20	6	39	—	—	—	—	83	74	5	30	60	54	4	16	—	—	—	—	16	16	4	52
13		228	212	7	43	81	76	6	39	—	—	—	—	122	204	5	30	124	105	4	16	—	—	—	—	30	27	4	52
20		244	242	7	50	59	42	6	39	—	—	—	—	172	163	5	30	112	104	4	16	—	—	—	—	37	31	4	52
27		124	123	7	57	20	18	6	39	—	—	—	—	84	80	5	37	77	75	4	16	—	—	—	—	16	14	4	59
4	Löffingen.	6	6	6	42	—	—	—	—	714	160	7	46	8	6	6	2	36	22	5	5	16	14	1	54	57	13	4	54
11		10	6	6	42	—	—	—	—	766	280	7	34	8	8	6	2	10	12	5	5	4	2	1	54	64	20	4	49
18		10	8	6	24	—	—	—	—	726	285	7	46	18	18	5	38	7	5	5	5	20	18	1	48	74	28	4	40
27		4	—	—	—	—	—	—	—	641	275	7	34	20	15	5	48	8	6	4	49	10	8	1	48	120	45	4	40
		Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel			
4	Haslach.	40	22	9	21	18	15	7	19	—	—	—	—	19	16	6	14	9	6	6	1	50	36	3	41	9	4	5	55
11		42	23	9	19	20	14	7	16	—	—	—	—	18	15	6	14	8	5	6	1	46	34	3	41	10	6	5	55
18		48	29	9	19	18	12	7	10	—	—	—	—	15	12	6	11	6	4	5	59	47	32	3	39	8	4	5	48
27		42	16	9	19	20	10	7	10	—	—	—	—	15	10	6	1	7	1	5	59	45	20	3	34	9	5	5	48
6	Wolfach.	12	10	9	37	13	13	7	54	14	12	9	37	9	8	7	19	8	8	6	25	7	10	4	—	—	—	—	—
14		10	4	9	24	15	10	7	42	20	17	9	24	14	11	7	19	9	9	7	19	16	16	4	—	—	—	—	—
21		10	16	9	24	16	16	7	42	14	17	9	24	10	12	7	19	1	1	7	6	18	22	3	33	—	—	—	—
27		9	5	9	24	8	8	7	42	—	—	—	—	4	4	7	19	9	9	7	19	18	18	3	40	—	—	—	—
2	Freiburg.	160	142	8	27	48	40	7	2	—	—	—	—	80	62	6	52	16	16	5	38	40	36	4	6	80	70	5	24
9		96	90	8	48	32	28	7	22	—	—	—	—	64	60	5	52	16	15	5	38	20	18	3	57	64	62	5	24
16		192	150	8	27	48	37	7	2	—	—	—	—	96	80	5	52	32	24	4	41	20	18	3	57	64	54	4	55
23		144	140	8	27	32	30	7	2	—	—	—	—	64	56	5	38	16	12	4	41	18	14	3	57	48	40	4	55
30		96	93	8	48	48	46	7	22	—	—	—	—	48	46	5	52	16	14	4	41	17	16	3	57	16	16	5	2
1	Emmendingen.	150	132	8	13	20	16	6	41	—	—	—	—	8	8	5	59	10	10	6	18	6	6	4	33	10	8	6	9
8		63	46	7	58	16	12	6	41	—	—	—	—	8	3	6	6	12	4	6	14	8	8	4	24	6	2	6	9
15		119	110	8	13	18	18	6	38	—	—	—	—	6	6	5	59	12	8	6	18	10	10	4	24	8	8	6	9
22		170	140	8	13	36	26	6	34	—	—	—	—	9	9	5	45	18	12	5	52	10	10	4	33	14	10	6	9
29		79	67	7	51	17	17	6	41	—	—	—	—	8	6	5	45	14	10	6	9	10	10	4	33	10	8	6	9
4	Endingen.	72	72	7	29	19	19	6	34	—	—	—	—	15	15	5	46	22	22	5	32	—	—	—	—	9	9	5	32
11		47	47	8	18	15	15	6	34	—	—	—	—	11	11	5	32	19	19	5	32	—	—	—	—	4	2	5	11
18		51	42	7	29	21	21	6	27	—	—	—	—	19	19	5	32	29	20	5	11	—	—	—	—	7	4	5	11
27		37	37	7	16	13	10	6	20	—	—	—	—	8	8	5	11	21	21	6	3	—	—	—	—	5	5	6	3

Tabelle

über den Fruchtbestand und die FruchtMarktpreise in den Provinzen des Grosherzogthums Baden vom Monat December 1809.

Oberrhein.

1809. Monat	Tag	Namen der Marktorte	Waizen. Fruchtmarkt-Bestand. Malter	Verkauf. Malter	Mittelpreis fl.	Mittelpreis kr.	Halbwaizen. Fruchtmarkt-Bestand. Malter	Verkauf. Malter	Mittelpreis fl.	Mittelpreis kr.	Kernen. Fruchtmarkt-Bestand. Malter	Verkauf. Malter	Mittelpreis fl.	Mittelpreis kr.	Korn. Fruchtmarkt-Bestand. Malter	Verkauf. Malter	Mittelpreis fl.	Mittelpreis kr.	Gerst. Fruchtmarkt-Bestand. Malter	Verkauf. Malter	Mittelpreis fl.	Mittelpreis kr.	Haber. Fruchtmarkt-Bestand. Malter	Verkauf. Malter	Mittelpreis fl.	Mittelpreis kr.	Mischelfrucht Fruchtmarkt-Bestand. Malter	Verkauf. Malter	Mittelpreis fl.	Mittelpreis kr.
December	0										1507	1348	7	56	1140	128	5	0	44	34	5	52	100	96	3	35	5	4	6	21
	13	Ueberlingen.									1414	1255	7	56	65	53	5	6	23	16	5	52	74	69	3	10	12	10	6	21
	20										1400	1204	8	6	73	45	5	6	9	3	5	13	145	134	3	16	10	15	5	44
	27										937	436	8	4	50	21	5	6	9	2	4	34	22	14	3	16	3	2	5	44
	7										58	58	8	27													46	46	5	39
	14	Lörrach.									29	29	8	3													43	43	5	39
	21										100	76	8	7													51	24	5	39
	2		5	5	7	2					40	40	7	2	30	20	4	50	31	18	4	10					36	22	5	29
	9	Kandern.	8	5	7	17					16	16	7	17	22	22	4	45	16	16	4						24	24	5	59
	16										21	21	7	14	10	10	4	50	15	15	3	58					19	19	5	44
	23		15	15	7	25					10	10	7	25	15	15	4	50	12	12	3	58					22	22	5	39
	1		12	10	7	17	2	1	6	3	10	8	7	30	7	6	5	31	14	12	4	27					1	1	5	52
	8		14	13	7	18	3	2	6	13	9	6	7	39	7	5	5	20	13	11	4	16					2	1	5	52
	15	Müllheim.	15	12	7	7	2	1	6	3	8	5	7	28	8	5	5	20	11	9	4	16					3	2	5	41
	22		9	7	7	7	1	1	5	52	6	4	7	17	5	4	5	9	8	7	4	16					2	1	5	41
	29		8	7	7	17	1	1	6	3	7	6	7	28	4	3	5	20	6	5	4	27					5	3	5	57
	2										337	85	5	54	10	2	4	32	16	3	3	50	83	21	3	4	15	6	5	34
	5										454	261	6	21	10	3	4	43	16	5	3	58	54	19	3	15	22	6	5	55
	9										262	50	6	21	8	2	4	43	15	0	3	58	70	12	3	11	30	6	5	55
	12										402	196	6	35	7	3	4	52	11	4	3	50	92	13	3	4	28	4	5	55
	16	Villingen.									323	29	6	35	8	4	4	52	14	3	3	50	76	11	3	4	34	10	5	55
	19										437	202	6	35	9	4	5	10	19	5	3	50	50	19	3	4	40	9	5	55
	23										34	26	6	35	5	2	5	10	12	3	3	50	76	15	3	4	31	9	5	55
	27										42	16	6	35	7	5	5	58	13	12	3	10	20	15	3	11	19	6	5	55
	30										28	14	6	35	4	3	5	58	6	2	3	10	12	3	3	11	20	16	5	55
	4										250	200	6	23	4	4	4	58	14	14	3	16	4	2	2	38				
	11										240	190	6	23					5	5	3	16	15	12	2	38				
	16	Möskirch.									230	200	6	23					15	15	3	16	10	12	2	38				
	23										170	130	6	23					18	18	3	16	10	6	2	38				
	30										95	70	6	23					4	4	3	16	4	2	2	38				
	1										91	91	6	24									18							
	9										137	111	8	48																
	15	Constanz.									101	83	9	6					4	2	6	23								
	22										112	89	9	31					11	5	6	43	9							
	29										59	55	8	46																

Digitized by Google

Datum		Mutt.			Mutt.			Mutt.			Mutt.			Mutt.			Mutt.		
5																			
12					1176	762	645												
19	Reinfelden.				1384	1085	656												
27					1220	1083	712												
5					321	134	636												
13		24	20	639				88	74	530	60	54	416				16	16	4 53
20	Rheinfelden.	81	76	639				122	104	530	124	109	416				39	27	4 53
27		59	42	639				172	103	530	112	74	416				37	31	4 53
4		20	18	639				84	80	537	77	75	416				10	14	4 59
11					714	100	746	8	6	532	36	25	5	16	14	154	57	13	4 54
18	Rheinfelden.				766	289	734	8	8	6	10	12	5	4	2	151	74	20	4 49
27					726	285	740	18	13	538	7	5	5	20	18	148	74	23	4 49
4					641	275	734	20	15	538	8	6	5	10	8	148	120	45	4 49
		Viertel			Viertel			Viertel			Viertel			Viertel			Viertel		
4		18	15	719				19	16	614	9	6	1	50	36	341	9	4	5 55
11		20	14	716				18	15	614	8	5	1	46	34	344	10	6	5 55
18	Rheinfelden.	18	12	710				15	12	611	8	4	1	47	32	339	8	4	5 53
27		20	10	710				15	9	611	7	3	1	45	20	334	9	5	5 48
6		13	13	734	14	12	937	14	11	719	9	8	625	7	10	4			
14		15	10	734	20	17	924	14	11	719	9	9	719	16	16	4			
21	Rheinfelden.	16	9	742				14	12	719	9	7	719	18	22	333			
27		8	8	742	14	17	924				9	7	719	18	18	330			
2		14	10	742				4	4	624	16	16	533	18	39	4 6	80	70	5 24
9		48	40	722				80	62	553	16	15	538	49	36	357	64	62	5 24
16	Freiburg.	28	27	722				96	80	552	24	24	441	20	18	357	64	54	4 55
23		37	27	722				96	80	552	32	32	441	23	18	357	48	40	4 55
30		32	30	722				64	56	538	16	12	441	18	14	357	48	40	4 55
7		27	24	722				48	40	532	10	14	441	17	10	357	10	10	5 2
14		20	16	722				8	8	559	10	10	618	8	6	433	10	8	5 9
21	Freiburg.	16	12	722				8	6	559	8	6	618	6	4	433	8	6	5 9
28		18	18	638				6	6	559	12	8	618	10	10	424	8	6	5 9
4		26	26	634				9	9	545	18	12	552	10	10	433	14	10	5 6
11		17	17	611				8	6	545	14	10	6 9	10	10	433	10	8	5 9
18	Freiburg.	19	19	634				15	15	546	22	22	532				9	9	5 34
25		15	15	634				11	11	532	19	19	532				7	7	5 11
2		21	21	627				19	19	532	20	20	532				2	2	5 11
9	Endingen.	13	10	622				8	8	511	21	21	6 3				5	5	5 0 3

Digitized by Google

Bezirk	Nummer der Straße und Wartestelle	Wagen						Halbwagen						Karren						Pferd						Vieh						Spezialwagen					
		Ver. beh.	Wer. kauf	Mittel preise	Ver. beh.	Wer. kauf	Mittel preise	Ver. beh.	Wer. kauf	Mittel preise	Ver. beh.	Wer. kauf	Mittel preise	Ver. beh.	Wer. kauf	Mittel preise	Ver. beh.	Wer. kauf	Mittel preise	Ver. beh.	Wer. kauf	Mittel preise	Ver. beh.	Wer. kauf	Mittel preise	Ver. beh.	Wer. kauf	Mittel preise	Ver. beh.	Wer. kauf	Mittel preise	Ver. beh.	Wer. kauf	Mittel preise	Ver. beh.	Wer. kauf	Mittel preise
		Mk.	Mk.	fl. kr.	Mk.	Mk.	fl. kr.	Mk.	Mk.	fl. kr.	Mk.	Mk.	fl. kr.	Mk.	Mk.	fl. kr.	Mk.	Mk.	fl. kr.	Mk.	Mk.	fl. kr.	Mk.	Mk.	fl. kr.	Mk.	Mk.	fl. kr.	Mk.	Mk.	fl. kr.	Mk.	Mk.	fl. kr.	Mk.	Mk.	fl. kr.
Bruchsal	2																																			
	6																																			
	9																																			
	13																																			
	16																																			
	20																																			
	23																																			
	27																																			
	30																																			
	27																																			
Bühl	2																																			
	9																																			
	16																																			
	23																																			
Durlach	2																																			
	9																																			
	16																																			
	23																																			
Bruchsal	7																																			
Bengenbach	14																																			
	21																																			
	28																																			
Bühl	7																																			
	14																																			
	21																																			
	28																																			
Durlach	7																																			
	14																																			
	21																																			
	28																																			
Ettlingen	1																																			
	8																																			
	15																																			
	22																																			
Ettlingen	1																																			
	8																																			
	15																																			
	22																																			
Karlsruhe	1																																			
	8																																			
	15																																			
	22																																			
Pforzheim	2																																			
	9																																			
	16																																			
	23																																			
Rastatt	7																																			
	13																																			
	20																																			
	28																																			
Mannheim	1																																			
	8																																			
	15																																			
	22																																			
Heidelberg	1																																			
	8																																			
	15																																			
	22																																			
Mosbach	1																																			
	8																																			
	15																																			
	22																																			

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 3. Februar 1810.

Verordnungen.

(Nachtrag zur neusten Organisation.)

Durch die seit Erscheinung der neuen Organisation von dem betreffenden Unterthanen selbst sowohl, als von den einschlagenden Behörden eingelaufenen Anträge und geäusserten Wünsche, sind Seine Königliche Hoheit bewogen worden, in der neuen Kreis- und AemterEintheilung folgendes nachträglich zu genehmigen:

Im Wiesenkreis

wird Feldberg statt dem Amt Kandern dem Amt Müllheim zugetheilt.

Im Treisamkreis

wird 1. demselben das dem Kinzigkreis hiemit abgenommene Amt Kenzingen einverleibt.

2. werden diesem Amt Kenzingen die Orte Weisweil mit Herdern, sodann Broggingen, Wagenstatt und Tutschfelden abgenommen, dagegen aber die Orte Ober- und Niederhausen zugegeben.

3. Wird der Ort Weisweil mit Herdern zu dem Amt Endingen geschlagen.

Im Kinzigkreise

kommen 1. die Orte Broggingen, Tutschfelden und Wagenstatt zu dem Amt Ettenheim.

2. Wird demselben Kreise statt des abzugebenden Amts Kenzingen das dem Murgkreis hiedurch abgenommene Amt Oberkirch, mit Zuschlagung des Gerichts Ulm, einverleibt.

3. Das zweite Landamt Offenburg erhält seinen Siz in Appenweier, und nimmt davon seinen Namen, auch wird zu demselben noch das Gericht Renchen geschlagen.

und unterbleibt daher die im Plane gewesene Errichtung eines neuen Amtes in lezterm Orte.

Im Murgkreis

wird das Gericht Kappel und der Ort Kroschweier mit dem Amt Achern vereinigt. Ottersweier bleibt bei dem Amt Bühl, so wie Oos mit Oosscheuern und der Schweigrother Mühle bei dem Amt Baden.

Im Pfinz und Enzkreis

bleibt der Ort Söllingen bei dem Amt Durlach.

Diese Anordungen werden hiemit nachträglich zur Beilage A. der neuen Organisation zur Kenntniß gebracht.

Frhr. von Reizenstein.

Vdt. Gerstlacher.

(Die Mitwirkung der Pfarrer zur Abhörung der KirchenRechnungen betreffend.)

Zu Erleichterung der den Pfarrern obliegenden Pflicht, für zweck- und ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung des KirchenVermögens zu sorgen, wird hiemit verordnet: denselben jedesmal 14 Tage vor der angesezten Abhör die Rechnungen, jedoch ohne Beilagen, zur Einsicht zuzustellen, und ihnen lezlere blos bei der Abhör selbst auf Verlangen vorzulegen.

Es haben sich daher die betreffenden Behörden hiernach zu achten. Carlsruhe den 29 Januar 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Marschall.

Uhrhan.

(Die, im Urlaube erkrankende, Soldaten betreffend.)

Da beurlaubte Soldaten, wenn sie erkranken, so lange sie zu Hauß sind, nicht auf Kosten des Militär Aerarii kurirt werden, so sind sie von den Vorgesezten im eintrettenden Fall, jedesmal sogleich auf ihr Verlangen, in die nächst gelegene Garnison, zur Aufnahme ins Lazareth, abzusenden. Carlsruhe den 23 Jenner 1810.

Kriegs Ministerium.

Vdt. Brieff

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Schulden der Departemente des linken Rheinufers betreffend.)

Vermöge kaiserlich = französischen Decrets v. 18. Dec. v. J. sind die Gläubiger von Schulden der Departemente des linken Rheinufers, welche, ohne Abtheilung mit den Regierungen des rechten Ufers, Frankreich zu Last gesezt wurden, gehalten, von da bis zum 1 Merz d. J., bei Strafe des unwiderruflichen Verlustes, den Präfecten ihrer Departemente die Titel ihrer Forderungen zu übergeben.

Es wird demnach dieses zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung der dabei Betheiligten anburch bekannt gemacht. Carlsruhe den 31 Januar. 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Marschall.

Uhrhan.

(Das Freiburger Armen = Institut betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben aus den HöchstIhnen vorgelegten Tabellen des Freiburger ArmenInstituts mit Vergnügen den Fortgang dieser wohlthätigen Anstalt, die edle Unterstüzung derselben durch das dortige Publicum und dessen zweckmäßige Verwaltung durch die dortige PoliceiDeputation ersehen und gnädigst zu befehlen geruht, Höchstdero Wohlgefallen daran anburch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Carlsruhe den 27 Januar 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Marschall.

Vdt. Roth.

(Die Entfernung der Poststationen von einander betreffend.)

Es wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß jeder Posthalter ein von der OberPostAmtsDirection ausgefertigtes und unterschriebenes Verzeichniß über die Entfernung seiner Station von den ihm zunächst liegenden Stationen erhält, welches in den Posthäußern an Orten, wo sie dem Reisenden ins Auge fallen, angeschlagen wird, jedem Reisenden auf Verlangen vorgezeigt werden muß, und als provisorisches Regulativ bis zur anderweiten Regulirung bei einzelnen Posten, oder bis zur geometrischen Ausmessung sämmtlicher Stationen und daraus

Digitized by Google

hervorgehenden definitiven Regulirung derselben zu betrachten ist. Carlsruhe den 27 Januar 1810.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Marschall.

Vdt. Roth.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 9. Jan. d. J. gnädigst geruht, die erledigte Münzmeisters Stelle bei der Münze in Mannheim dem bisherigen Münzgraveur Boltschhausen daselbst unter Fortversehung seines bisherigen Dienstes zu übertragen.

Unter dem 20ten Jänner ist Dietrich Herrmann aus Hessenheim unter die Rechts-Practicanten aufgenommen worden.

Vermöge Beschlußes der General Sanitäts Commission vom 23. Dec. v. J. ist dem Georg Michael Widmann von Heidelberg, wund- und hebärztliche Licenz 1ter Classe ertheilt worden.

Der bißherige evangelisch lutherische Schullehrer zu Friedrichsthal, Johann Ludwig Schäfer, ist als Schul-Adjunct nach Rußheim versezt geworden.

Nach vorausgegangener Wahl wurden für die neuen Vogteydistricte der aufgelößten Einung Wolpadingen als Vögte bestätiget:

für die Vogtey Wolpadingen: Joseph Leber von Hierholz.
— — —— Wilfingen: Andras Schupp von Wilfingen.
— — —— Schlagaten: Andreas Böhler von Niedingen.
— — —— Unteribach Jacob Strittmatter vor Unteribach.

Unterm 25. Jenner d. J. erhielt der zum Vogt in Neuhäuser Ober-Amts Freyburg gewählte vormalige Gerichtsmann Andreas Stirckenmayer von der Regierung des Oberrheins die Bestätigung.

Todes-Fälle.

Am 27ten Dec. v. J. ist die Frau Fürstin Aebtißin zu Säckingen gestorben.

Am 12. Jenner dieses Jahrs ist der evangelisch reformirte Schullehrer Apfel von Guttenbach ertrunken gefunden worden, und am 20ten Jenner der Präceptor der zweyten Klasse an dem Pädagogium zu Pforzheim, Johann Leonhard Gempp, gestorben.

Digitized by Google

Grosherzoglich = Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 10. Februar 1810.

Verordnungen.

(Die Uebergehung der untergeordneten Stellen bey Eingabe von Vorstellungen betreffend.)

Da man der im §. 15 des GeneralRescripts der neuen Organisation enthaltenen Verordnung ohngeachtet wahrnimmt, daß noch immer Vorstellungen bey höheren Behörden mit Uebergehung der untergeordneten Stellen unmittelbar angebracht werden, so wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß der obgedachte §. 15 von nun an in der Maase streng in Ausübung zu bringen sey, daß durchaus bei keiner Behörde ein Anliegen oder Gesuch angebracht, oder angenommen werden soll, wenn nicht aus demselben selbst ersichtlich ist, daß es bereits bei der betreffenden untergeordneten Stelle vorgetragen worden, und mithin solches als eine Beschwerde oder Rekurs gegen diese Stelle anzusehen ist. Auch muß der Verfasser benannt werden, und können die Gesuche nur durch 3 Instanzen gehen.

Carlsruhe den 2ten Febr. 1810.

Frhr. von Reizenstein.

Vdt. Gerstlacher.

(Die Censur der Kalender betreffend.)

In Gemäßheit der in dem Regierungsblatt Nro. LII. vom 23 December v. J. enthaltenen Beilage Lit. D. zur neuesten Organisation und daselbst Nro. 10 Lit. t. ist in Zukunft die bisher von der General Sanitäts Commission besorgte Censur der in sämmtlichen Grosherzoglichen Landen gedruckt werdenden Kalender von den Directorien der Kreise, wo sie herauskommen, zu besorgen. Die EinfuhrErlaubniß fremder Kalender aber ist, mit Rücksicht auf die frühern Verordnungen Regierungs-

Statt Nro. 40 von 1807. und Nro. 11 von 1805. von dem Landes-Hoheits-Departement des Ministeriums des Innern zu ertheilen. Welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 5 Febr. 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Marschall.

Uhrhan.

(Die sogenannten Speçen von Versendungen der Kaufleute mit dem Postwagen betreffend.)

Zum Vortheil des Handelsstandes ist den Grosherzogl. Badischen Postwagens-Expeditionen von der Grosherzoglichen General-Post-Direction aufgetragen, den wohlangesessenen Kaufleuten ihres Orts auf Verlangen die sogenannte Speçen von Stücken, die sie mit dem Postwagen versenden, vorzuschiessen, und diese in Auslage nachzunehmen.

Jedoch sollen diese Speçen bey Stücken im Werth von dreisig Gulden und darunter nicht mehr als ein Drittheil des Werths, bey Aufgaben über 30 fl. Werth aber nie mehr als zehen Gulden für jedes Stück betragen. Der erhaltene Vorschuß muß von dem Principal des Handelshauses, oder dem Vorsteher desselben eigenhändig im Frachtbrief, oder auf der Addresse bescheinigt werden. Für jeden vorgeschossenen Gulden an Speçen berechnet der Postwagen-Expeditor drey Kreuzer als Gebühr ausser dem geleisteten Vorschuß, und setzt beyde zusammen auf das Stück in Auslage an. Dieser Vorschuß hat nur bey Aufgaben statt, die im Lande selbst bleiben, oder nach den rheinischen Bundesstaaten, nach Frankreich, der Schweitz, Italien, nach den österreichischen und preussischen Staaten abgehen. Endlich hat der Aufgeber, welcher Speçen empfangen hat, wenn dieß Postwagenstück zurückkommt, die Verbindlichkeit, den Speçen-Vorschuß, nebst den drey Kreuzern Gebühr per Gulden, dann das Porto und Retour-Porto, so wie die etwa auf dem Stück haftenden fremden Auslagen zu ersetzen.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, Carlsruhe den 6ten Febr. 1809.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Marschall.

Vdt. Roth.

Digitized by Google

Rechts-Belehrung.

Auf mehrere Anfragen dient zur allgemeinen Nachricht, daß die in einigen Theilen des Grosherzogthums bisher noch geduldet gewesene Einkindschaften nach Einführung des neuen Landrechts keine ferner zulässige Vertrags-Form ausmachen, sondern alle EheVerträge in zweiter Ehe den Sätzen 898., 1094, 1098. und 1589. gemäs seyn müssen, die früher eingegangene aber ihre einmal erlangte Kraft forthehalten. Carlsruhe den 27. Jän. 1810.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Eichrodt.

(Decretum generale, an sämmtliche Ober- Obervogtey-Stadtvogtey Aemter und Aemter auch Recepturen des Grosherzogthums.)

Die im Jahr 1809 sich ereignete Brandunglücksfälle, bey der allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft des ganzen Grosherzogthums Baden belaufen sich dem BrandversicherungsAnschlag nach, mit Einrechnung der den 29. Juny v. J. bey dem Ueberfall der Tyroler Insurgenten in Konstanz von denenselben geraubten — :· 159 fl 39 kr. der Zinnße von erhaltenen Vorschüßen und aufgenommenen Capitalien, auch der Besoldung des Verrechners auf

— :· 41,359 fl 43 kr.

Der Anschlag sämmtlicher Gebäude im Grosherzogthum besagt hingegen überhaupt p. 1809.

— :· 105,035,400. fl —

und würden daher 3 kr. pr. 100 fl. hinreichen. Um aber die noch auf der Societät haftende — :· 32000 fl betragende passiv Schulden zur künftigen Erleichterung der Mitglieder, vollends zu tilgen, hat man sich veranlaßt gefunden, auf ljedes Hundert Gulden des Brandversicherungs Anschlags

— :· Vier Kreuzer.

um zu legen.

Sämtliche Ober- Obervogtey- Stadtvogtey- Aemter, Aemter auch Recepturen der drey Provinzen des Grosherzogthums Baden werden demnach hiermit aufgefordert, und angewiesen, hienach unter zu Grundlegung des p. 1809. einberichteten BrandversicherungsAnschlags die Ausschreiben an die weltlichen Ortsvorgesetzte der einzelnen

Digitized by Google

Orte ihrer Districte zu erlaßen, damit dieselbe nach diesem Anschlag von den einzelnen Gebaude = Eigenthümern den auf das 100 Gulden Brandversicherungs Anschlag gefallenen Betrag, ohne dabey Ausstände aufkommen zu lassen, binnen 14 Tagen einziehen, und denselben mit den desfallsigen Einzugsregistern an sie einsenden, worauf die Stadt = Obervogtey = Ober = und Aemter auch Recepturen die summarische EinzugsTabelle, wie solche in der neuen im Regierungsblatt vom 7. Febr. 1808 Stück IV. erschienenen BrandversicherungsOrdnung vom 29ten Dec. 1807. vorgeschrieben ist, ohne es desfalls auf Erinnerungen ankommen zu laßen, längstens binnen 6 Wochen ohnfehlbar zu verfertigen, und anhero einzusenden, den erhobenen Betrag aber nach Abzug der geordneten Einzugsgebühr von 1 kr. von jedem eingezogenen Gulden bis auf erfolgende dißeitige Disposition in deposito parat zu halten haben.

Carlsruhe den 1. Febr. 1810.

Staatsanstalten Direction.

Reinhard.

Vdt. Becker.

Dienstnachrichten.

Unterm 12ten Jän. d. J. wurde der Pfarrer Ahles in Seckenheim als dritter reformirter Pfarrer in Mannheim — und unterm 16. Jän. d. J. der Kaplan Bettendorf zu Ettlingen als Stadt-Pfarrer zu Kleinlaufenburg ernannt.

Unterm 24ten Jän. d. J. wurden die RechtsCandidaten Carl Friedrich Leonhard von Neckargemünd, und Franz Kaucher von Leutershausen unter die Zahl der Rechts-Practicanten aufgenommen.

Der in Erledigung gekommene evangelisch lutherische Schuldienst zu Grünwettersbach ist dem bißherigen Schullehrer zu Au, Johann Georg Repple übertragen, und nach Au der bisherige Schullehrer zu Langenalb, Lorenz Spohn versezt, sodann als Schullehrer nach Langenalb der Schul-Candidat Johann Michael Finter von Ittersbach ernannt worden.

Ihre Hoheiten die Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig Wilhelm August von Baden haben den FinanzRath Heinrich Vierordt zum FinanzDirector bey Ihrer Domänen Kanzley zu ernennen gnädigst geruht.

Digitized by Google

Grosherzoglich = Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 17. Februar 1810.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In Bezug auf Unser OrganisationsEdict vom 26 Nov. 1809 finden Wir Uns veranlaßt in Ansehung der Formen des GeschäftsStyls folgendes zu verordnen:

Künftig werden die durch Unser zwölftes OrganisationsEdict vorgeschriebenen Formen durchgehends wieder eingeführt mit nachfolgenden Bestimmungen:

1.) Von den Kreisdirectorien und gegen dieselbe ist sich derjenigen Formen zu bedienen, die in jenem Edict für die Geschäfte der Provinzialdicasterien angeordnet sind.

2.) In den Vorstellungen an AdministrativStellen ist immer diejenige Stelle anzureden an welche sie gerichtet werden: z. B.

Grosherzoglich Hochlöbliches Kreisdirectorium!

Grosherzoglich Hochpreißliches JustizMinisterium!

Nur die an die Person des Regenten gehenden Vorstellungen haben künftig die Anrede:

Durchlauchtigster Großherzog!

3.) Die ProtocollAuszüge enthalten oben in der Mitte die Stelle von welcher

Digitized by Google

sie ausgehen, sodann die Veranlassung und den Gegenstand, hierauf den Beschluß. Z. B.

Finanz Ministerium

Steuerdepartement

Nro. 105. Bericht des Kreisdirectoriums N. d. d. auf die Verfügung N. 40 d. in Betreff ꝛc.

Beschluß

Ist demselben zu eröffnen u. s. w.

4.) In den Ausfertigungen an das Oberhofgericht kann sich das JustizMinisterium jeder Form bedienen, die bei Verfügungen an untergeordnete Stellen üblich ist. Die andern Ministerien aber bedienen sich nur der RescriptsForm.

5.) Die Kreisdirectorien communiciren mit den Obergerichten durch ProtokollAuszüge, wobey jedoch in jenen an das Oberhofgericht der Ausdruck: geziemend: zu gebrauchen ist.

6.) Die an uns gelangende Anträge der Ministerien sind in der Form der ProtokollAuszüge zu fertigen. Dieselbe sind aber künftig so wie überhaupt alle Protokollauszüge nicht im relativen, sondern im directen Styl zu fassen.

7.) Alle Ausfertigungen, welche blos durch Unterschrift zu beglaubigen sind, werden nur von dem Vorsteher der Stelle, von welcher sie ausgehen, oder von dessen Amtsverweser unterzeichnet.

Wegen jenen, welche durch das große Siegel mit zu beglaubigen sind, bleibt es bey dem obgedachten OrganisationsEdict.

8.) Behalten Wir Uns die nähere Bestimmung darüber vor, welche Fertigungen künftig die eigene Landesherrliche Unterschrift fodern.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe den 10. Febr. 1810.

Auf Sr. Königl. Hoheit SpecialBefehl.

Frhr. v. Reizenstein.

Vdt. Bougine.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden
Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Uns ist vorgetragen worden, wie der §. 53. des 8ten Organisations-Edictes, über die Verwaltung der Strafgerechtigkeits-Pflege, besagend:

„gleiche Strafe, (wie auf die Prävarication) folgt auf die Concussion, da Jemand seine Amts-Gewalt mißbraucht, um etwas zu seinem Privatnutzen gereichendes unerlaubter Weise von seinen Amtsuntergebenen zu erzwingen;"

zu dem in seinen practischen Folgen allerdings wichtigen Irrthum Veranlassung gegeben habe, daß ein Physicus dieses Verbrechens nicht schuldig werden könne, weil er keine Amtsgewalt und keine Amtsuntergebene habe, eben daher also zur Erreichung seiner gewinnsüchtigen widerechtlichen Absicht weder physischen noch psychischen Zwang anwenden könne. Wir sehen uns daher veranlaßt, folgendes als Erklärung Unserer in gedachtem §. 53. enthaltenen Willensmeinung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Als Wir in Unserm Straf-Edict den Begriff des Verbrechens der Concussion gegen das bisher bestandene gemeine peinliche Recht dahin beschränkten, daß dieses Verbrechen forthin, statt als ein gemeines, dessen sich jeder Unterthan schuldig machen könne, künftig als ein besonderes, blos Unseren Staatsdienern imputables angesehen werden solle, war es keineswegs Unsere Absicht, solches blos auf diejenige Classe der Staatsdiener zu beschränken, denen eine Amtsgewalt im eigentlichen Sinne, wie den administrativen und executiven Landstellen zusteht. Vielmehr ist unter jenem Ausdruck „Amtsgewalt" alle jene öffentliche Autorität eines Staats-Beamten und das daher resultirende Ansehen und Einfluß, zumal bey der ungebildetern Menschenclasse, zu verstehen, welche die Möglichkeit eines durch den Begriff der Concussion nothwendig vorausgesezten physischen Zwanges überhaupt begründen.

Namentlich sind also — ausser den Jurisdictions- und verrechnenden Beamten, und selbst den dahin gehörigen untergeordneten Dienern — auch die Geistlichen

Digitized by Google

und Aerzte — leztere besonders, wenn sie durch Verwaltung eines Physicats den Karacter öffentlicher Gesundheits-Beamten an sich tragen, — so wie die lizentirten Wund- und Hebärzte der Concussion fähig; wie solches bereits die Medizinal-Ordnung ausspricht, wenn sie in der Vorrede zur Physicats-Instruction den Physicus einen Gesundheits-Beamten nennt, nach §. 1. von ihm die allgemeinen Dienerpflichten fordert, im §. 6. ihn anweißt, mit allen übrigen Staats-Beamten das gemeine Beste zu befördern, im §. 21 ausdrücklich ärztliche und rechtliche Staats-Beamte einander an die Seite sezt, und im §. 36. solchen mit den Jurisdictions-Beamten gemeinschaftlich die Untersuchungen überträgt; — ferner; wenn sie im §. 22. die allgemeinen ärztlichen Pflichten verstärkt erklärt, welche im ärztlichen Licenzschein §. 3 namentlich auf Bezeugung der Amtsvorfälle nach Wissen und Gewissen gehen, und in der LegalJnspections-Ordnung §. 25 dieses noch energischer einschärft; wie auch endlich solches schon in der im Regierungsblatt Jahrs 1807. Nro. 41. enthaltenen Verordnung vom 7ten Nov. (die Genauigkeit der Physicats-Zeugnisse betreffend.) deutlich anerkannt wird.

Hiernach haben sich Unser Oberhofgericht, so wie Unsere Hofgerichte des Ober- Mittel- und UnterRheins bey Beurtheilung künftig vorkommender Fälle genau zu achten. Carlsruhe den 24ten Jänner 1810.

Justiz Ministerium.
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Walther.

Verordnungen.

(Provisorisches Gesez wegen Bestrafung boshafter Zahlungs-Flüchtigkeit.)

Bis auf erfolgende neue Großherzogliche Strafgesezgebung ist die peinliche Strafe boshafter Zahlungs-Flüchtigkeit, wegen welcher durch den AnhangsSaz 260 des Code Napoléon auf die peinliche Gesezgebung verwiesen ist, nach der Analogie des 3ten OrganisationsEdicts ein Jahr ZuchthausStrafe, solange der Verlust der Gläubiger nicht über fünf Mark Silbers ansteigt; wenn der Verlust höher ansteigt, so soll jede weitere Mark mit einer Woche Straf Verlängerung geahndet werden, wobei jedoch, was Verwandte und Freunde für den Zahlungs-Flüchtigen aus gutem Wil-

Digitized by Google

len zahlen, als von ihm selbst bezahlt, in Anschlag genommen wird. Carlsruhe den 3 Febr. 1810.

Justiz Ministerium.
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Eichrodt.

(Die Ertheilung des TafelTitels betreffend.)

Der Tafeltitel ist von Niemanden als von dem Souverain oder dessen dazu verfassungsmäßig geordneten Behörden, keineswegs von Standes- oder Grundherren ferner zu ertheilen; dabey versteht es sich aber gemäs der vorliegenden Gesetze: niemals auf das allgemeine Staatsvermögen, sondern auf jenen Theil desselben, der das Landes- Kirchenvermögen ausmacht, wozu auch die standes- und grundherrliche Kirchen fonds verfassungsmäßig gehören. Carlsruhe den 3 Febr. 1810.

Justiz Ministerium.
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Eichrodt.

(Die Aufhebung der bisher bestandenen EinquartierungsFreiheit betreffend.)

In Gemäßheit höchster Verfügung wird die k. . lich für die hiesige Residenz erlassene Verordnung, wornach die den Häuser besitzenden StaatsDienern und nicht bürgerlichen Particuliers bisher zugestandene Freiheit von der Einquartierung, als mit den Zeit-Umständen nicht mehr vereinbarlich, aufgehoben, denselben aber der Vortheil, die sie treffende Einquartierung in einer angemessenen GeldVergütung zu leisten, neuerdings bestätiget worden ist, andurch mit dem Zusaz als allgemeine Vorschrift für das ganze Grosherzogthum bekannt gemacht, daß hierunter nicht nur die Einquartirung von diesseitigen Truppen, sondern von allen durchziehenden KriegsVölkern, Nothfälle ausgenommen, begriffen seyn soll.

In Ansehung der Dienst-Häuser in Städten gilt in der Regel eben dieses, jedoch hat in allen diesen Fällen der betr. ffende OrtsVorstand, falls für die Unterkunft der Einquartierung von Seiten der Quartierträger keine Fürsorge getroffen worden, und es von denselben verlangt werden sollte, für deren Unterbringung gegen billige Regulirung der Quartier- und VerpflegungsKosten zu sorgen.

Digitized by Google

Nur diejenige DienstWohnungen, worinn Kanzleien oder beträchtliche öffentliche Cassen sind, werden so wohl von der NaturalEinquartierung als von dem dafür zu leistenden GeldSurrogat in Kriegs- und FriedensZeiten verschont, in so weit solche im ersten Fall von der LandesHerrschaft abhängt, und in so ferne nicht in beiden Fällen solche besondere Umstände eintreten, die irgend eine Ausnahme nicht gestatten. Da hingegen haben ihre Bewohner an den mit der QuartierLast jeweils verbundenen VerpflegungsKosten, wann sie auf die Einwohnerschaft eines Orts umgelegt und ausgeglichen werden, verhältnismäßigen Antheil zu nehmen.

Obiges wird demnach zur öffentlichen Kenntnisnahme gebracht, und haben die betreffenden LocalBehörden über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

Carlsruhe den 14. Febr. 1810.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Marschall.

Vdt. Büchler.

Bekanntmachungen.

In der Untersuchungs-Sache wegen Dienstes- und verschiedener anderer vorzüglich bey Gelegenheit der im Frühjahr 1807. vorgewesenen Rekrutirung begangener Vergehen wurden

a.) nachfolgende Personen:

OberVogt Sauer zu Waldkirch,
Physicus Huhn zu Schwarzach,
OberAmts Kanzlist Manz zu Offenburg;
Amtschreiber Buckeisen zu Waldkirch,
Amtschreiber Franz zu Waldkirch,
FilialZoller Haberer zu Forchheim

mit Entsetzung von ihren Diensten; Sauer, Huhn und Franz aber nebst derselben mit Verhaft in BesserungsAnstalten; Manz, Buckeisen und Haberer aber dabey mit ZuchthaußStrafe belegt — weiters

b.) Cäcilia Ochs von Zimmern, Kreutzwirth Welle von Haßlach und der Kammerherrschaftliche Vogt Fischer von Simonswald wurden ebenfalls mit angemessener Zuchthaußstrafe und lezterer dabey mit DienstEntsetzung bestraft. —

Digitized by Google

c.) Zunftmeister Kraus zu Offenburg wurde zu ganzer Kettenstrafe, Kronenwirth Fütterer zu Waldkirch zu Arbeitshausstrafe, Johann Ochs von Zunmern zu öffentlicher Arbeit, — der Chirurg Raimund Eberle von Gambshurst zu Zuchthausstrafe, Joseph Koch von Gambshurst zu ganzer Kettenstrafe, Chirurg Schäuble zu Offenburg zu Zuchthausstrafe, Vogt Georg Maier aus dem ehemaligen Stiftischen Simonswald und der Städtische Canzley-Accessist Mantel zu Offenburg zur bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Endlich wurden

d.) Der Chirurg Hühner im Simonswald mit bürgerlicher Arrest-Strafe, der Gräflich von Henninscher Verwalter Krämer zu Hecklingen mit bürgerlicher Gefängniß-Strafe, der Freyherrl. von Wittendachische Amtmann Mayer zu Elzach mit Haus-Arrest, und der Stadt- und Amts-Physicus Thümel zu Offenburg mit einer bedeutenden Geldstrafe belegt.

Welche Straf-Anordnungen zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden. Carlsruhe den 24. Jän. 1810.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Gayling.

Vdt. Walther.

(Den Verkauf oder die Verführung der Gabhölzer und Bürger Loose betreffend.)

Der Verkauf der an Orts- und Gemeindsbürger bewilligten Gabhölzer und Bürger Loose oder deren Verführung außer dem Ort, wird hiermit untersagt, da solches für eigene Feuerung vertheilet wird.

Bei Uebertretung des Verbotes ist das Holz oder Wellen zum Vortheil der Orts-Armen confiscirt; wer wiederholt das Verbot überschreitet, büßet einen Frevel von zwanzig Gulden vom Wagen oder Klafter.

Den Orts-Vorgesetzten, Förstern und Zollern wird die Festhaltung dieser Maasregel eingeschärfet und der dritte Theil der Frevelbuße den Förstern und herrschaftl. bedienstleten Anzeigern zuerkannt. Carlsruhe d. 10. Jenner 1810.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von. Türkheim.

Vdt. Heidenreich.

Digitized by Google

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die wirklich angestellten Thierärzte in Rücksicht der KleiderAuszeichnung, Tax- und DiätenOrdnung den Wundärzten 1ter Klasse gleich gestellt worden sind. Carlsruhe den 3. Febr. 1810.

General Sanitäts Kommission.

Schrickel.

Vdt. Eichrodt.

Dienstnachrichten.

Dem zur Lokal Kaplaney Hochdorf präsentirten Kooperator an der Freiburger St. Martins Stadtpfarrey, Xaver Schmutz — so wie dem bisherigen Pfarrer Peter Behr zu Windischbuch ist auf die für ihn von dem Herrn Fürsten von Leiningen geschehene Präsentation zur vakanten Pfarrey Mudau die Landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Unterm. 31sten Jenner d. J. ist der erledigt gewesene evangelisch lutherische Schuldienst zu Gerspach dem bisherigen Schullehrer zu Welmlingen Fribolin übertragen, und zu dessen Nachfolger der SchulAdjunct Bürgin von Gerspach als Schullehrer zu Welmlingen ernannt; sodann unterm 7ten dieses der, zu dem erledigten reformirten Cantoratsdienst zu Mosbach, präsentirte Schulcandidat Winter von Eberbach, als Cantor und KnabenSchullehrer in Mosbach bestätigt worden.

Statt des entlassenen Jacob Huber ist Joseph Indlighofer als Schullehrer zu Birkingen, Oberamts und Visitatur Waldshut, angestellt worden.

Der durch zu Ruhesetzung des Schullehrers Bauer in Steinbach erledigte Schuldienst ist dem bisherigen Filial Schulmeister Franz Anton Jung übertragen worden.

Vermöge Beschlusses der GeneralSanitätsCommission vom 3. Febr. ist dem Anton Friedrich Eisinger von Gondelsheim wundärztl. Licenz 2ter Classe ertheilt worden.

Von der Regierung des Oberrheins ist der bisherige Gerichtsschreiber Andreas Ritter zu Wiehl Oberamts Kenzingen als Vogt daselbst bestätigt worden.

Todes-Fälle.

Am 2ten Febr. d. J. ist Alois Schindele Pfarrer in Elzach gestorben.

Digitized by Google

Grosherzoglich = Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 24. Februar 1810.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Einige Anstände, die Uns vorgetragen worden sind, wegen derjenigen Gewalt, die den KreisDirectoren als RegierungsBeamten im Verhältniß zu den Justizhöfen bey Klagen über ordnungswidrigen Gebrauch der Frohndpflichtigkeit ab Seiten der Standes und Grundherrn zustehen, veranlaßen Uns darüber folgende nähere Weisung zu geben:

Erstens, damit dem Zweifel, ob es ein berechtigter, oder ein Ordnungswidriger Gebrauch seye? möglichst vorgebogen werde, so sollen die Kreisdirectoren sich vorzüglich angelegen seyn lassen, zu erwirken, daß der 17te Absaz des 6ten Konstitutions-Edicts, nemlich jenes über die GrundVerfassung der Stände, nach der Hinweisung, welche auch das neue Landrecht Saz 710 i a darauf giebt, in vollständige Anwendung komme, und besonders die desfallsige Weisthümer in dem vorgeschriebenen fünfjährigen Zeitraum errichtet werden, wobei

Zweitens es sich von selbst versteht, daß wo deren Errichtung entlastende Klagen der Frohndpflichtigen oder belastende der Frohndberechtigten herbeiführen sollte, diese vor dem ordentlichen Richter in rechtlicher Ordnung ausgetragen werden müssen.

Digitized by Google

Wenn aber

Drittens außer diesen, und bey Gelegenheit einzelner Frohndsleistungs-Anforderungen ein Streit über deren Rechtmäßigkeit sich erhebt, so ist darauf zu sehen, ob

a.) deren Rechtmäßigkeit darum angefochten wird, weil der zur Frohnd Aufgebotene gar keine Frohndpflicht, oder keine auf die bestimmte Gattung, welche die Anforderung enthält, gerichtete Frohndpflicht eingesteht, oder

b.) ob er nur über ein aus den Umständen des Orts, der Zeit und der übrigen Obliegenheiten des Frohndpflichtigen hervorgehendes Uebermaß in der Rechts-Ausübung geltend machen will.

Im leztern Fall zu b.) ist die Sache, da sie nur eine Ordnung in der Rechts-Ausübung betrift, und nur eine augenblickliche und vorübergehende Wichtigkeit hat, lediglich als polizeilich von den Kreisdirectorien zu behandeln, und zu erörtern, welche dabei auch auf vorgetragene Beschwerden Einhalts-Befehle mit voller Wirkung erlassen können, in deren Ertheilung sie jedoch die natürlich sich darbiethende Rücksicht in das Aug faßen müssen, ob dem Frohndpflichtigen nicht durch einen vorläufigen Einhalt, wenn es dadurch den Frohndherrn bey etwaiger Unverschieblichkeit der Verrichtung nöthiat, die Arbeit einstweilen um Lohn machen zu lassen, oder wenn sonst der Verzug Schaden droht, der am Ende der Erörterung, wo ein Ungrund der Beschwerde sich zu Tag legt, dem Frohndpflichtigen zur Last fällt, mehr Schaden zugehen könne, als ihm durch eine einstweilige, im Fall er Recht behält, ihm durch hinlängliche Zahlung zu vergütende unentgeldliche Verrichtung der Arbeit zugehen würde.

Wo hingegen zu a.) das Recht selbst bestritten wird, da ist die Sache allemahl an sich gerichtlich, und die Kreisdirectorien haben sich nur so weit damit zu befassen, als es um Ruhe und Ordnung zu fördern, und Eigenmacht zu verhüten, mithin einer anständigen Rechts-Erörterung offene Bahn zu halten nöthig ist; daher sind sie auch nur alsdann zu Einhalts-Befehlen in diesem Fall ermächtigt, wann der Frohndpflichtige alsbald bescheinigt, daß nach dem jüngsten Stand der Dinge, der Frohndberechtigte sich nicht im Besitz irgend einer Frohndpflichtigkeit befände, oder wenigstens die in Frage stehende Gattung für nicht begriffen unter der Frohndpflichtigkeit

Digitized by Google

von den Frohndpflichtigen verhin schon beſitzlich geltend gemacht worden, mithin eine Eigenmacht der Frohndherren vorhanden ſeye. Außer dieſem Fall muß, mit Rechts-Vorbehalt für die Frohndpflichtige, ihnen die Eigenmacht in der Weigerung niedergelegt, und in jedem Fall das Weitere an den RechtsAustrag gewieſen werden.

Carlsruhe den 7ten Febr. 1810.

Juſtiz Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Verordnungen.

(Erläuterung, die peinliche Gerichtsbarkeit des Grosherzoglichen Oberhofgerichts betreffend.)

Mit Bezug auf den §. 15. Beilage E. der neueſten Objectiv-Organiſation des Grosherzogthums Baden wird anmit feſtgeſetzt:

1.) In denjenigen Fällen, wo auſſer den ſchwerern vor das Grosherzogliche Oberhofgericht zur Aburtheilung geeigneten Strafen auch geringere eintreten, welche allein der Erledigung der Hofgerichte überlaſſen ſind, und welche mithin weder der Entſcheidung des Grosherzoglichen Oberhofgerichts, noch nach der neueſten Organiſation Beilage F. §. 30. Lit k. der Einſendung der Acten an das Grosherzogliche Juſtiz Miniſterium zur Beſtätigung bedürfen, ſollen jene geringere Strafen ſogleich zur Execution gebracht werden, ohne daß dazu das Urtheil des Grosherzoglichen Oberhofgerichts über die ſchweren Verbrechen abgewartet werden darf.

2.) Wo die Strafe zum Erkenntniß des Oberhofgerichts geeignet iſt, dieſes aber weder die Todesſtrafe noch die lebenslängliche Zuchthauß- oder eine ihr gleichkommende Deportations-Strafe angemeſſen achtet, es den Verbrecher nur zu einer zeitlichen willkührlichen Zuchthaußſtrafe verurtheilen, das Hofgericht als kompetenter Richter dieſe geringern Fälle aber nachmals dieſe zeitliche Dauer verhältnißmäßig ermeſſen ſoll. Carlsruhe den 14ten Februar 1810.

Juſtiz Miniſterium.
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Walther.

Digitized by Google

(Den Ansatz der Relations-Gebühren bey dem Oberhofgericht betreffend.)

Man findet sich in Erwägung der aus den durch die neue Organisation veränderten Rechtszügen an das Oberhofgericht veranlaßt zu gestatten, daß bey dem Oberhofgericht

1.) für Relationen ad libellos statt des bisher bestimmten maximi von 15 fl. bey größern bis auf 20 fl. jedoch so, daß dagegen an Final-Relationen in derselben Sache moderirt, und für beide miteinander in derselben Instanz-Sache das bisherige maximum von 35 fl. auch künftig nicht überschritten werde, wie auch

2.) für die CriminalCorrelationen 10 bis 16 fl.

Decretirt werde, welches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.
Carlsruhe den 17 Febr. 1810.

Justiz Ministerium.
Frhr. v. Gayling.

Vdc. Eichrodt.

(Die Correlationen in Criminal-Sachen bey den Hofgerichten- und Justiz-Kanzleien betreffend.)

Aus bewegenden Gründen, vorzüglich um allen vermeidlichen Aufenthalt zu umgehen, erachtet man für nöthig zu verordnen, daß bei den Hofgerichten, und Justiz-Kanzleien in denjenigen Criminal-Sachen, welche nach dem neuesten Organisations-Rescript vom 26. Nov. vorigen Jahrs an das Oberhofgericht zur Abtheilung (also nicht erst nach derselben in Rekurs-Wegen) zu gelangen haben, nicht mehr correferirt werden soll, indem man es für hinlänglich erachtet, wenn die in einer solchen Sache von dem Hofgerichts- oder Justizkanzlei-Referenten erstattete Relation einem andern Mitglied des Collegii ad legendum zugestellt wird, wornach daher sämmtliche Hofgerichte und Justiz-Kanzleien sich zu achten haben.
Carlsruhe den 17. Febr. 1810.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(In Betreff der Trauerzeit-Dispensation bey verwittibten Mannspersonen.)

Das erste EinführungsEdict zu dem Code Napoléon als Landrecht hält unter Ziffer XVIII die Eheordnung in allen polizeilichen Punkten bey Kraft, so wie auch in allen Rechtsbeziehungen, welche neben den im Code Napoléon gemeldeten bestehen können.

Die ZuwartensZeit der Frauenspersonen hat sowohl bürgerliche, als polizeiliche Beziehungen. In ersterer Hinsicht fand die bürgerliche Gesezgebung nöthig, darüber zu verfügen, wovon das Folge ist, daß nun die Familie des ersten Ehetheils in geeigneten Fällen ein EinsprachsRecht hat, und daß die Sache aufhört, rein polizeilich zu seyn, mithin ohne Einwilligung der Familie oder Beurkundung, daß ihr Interesse wegen Sicherheit einer nicht vorhandenen Schwangerschaft nicht gefährdet seye, Dispensation nicht gegeben werden kann. Die Mannspersonen hat das bürgerliche Recht keiner Einschränkung unterworfen, wovon die Folge ist, daß die Familie kein EinsprachsRecht gegen deren alsbaldige Wiederverheurathung hat, und daß, wenn diese auch in diesem Punkt polizeiwidrig geschähe, die bürgerliche Wirkung der Ehe dadurch nicht geschmälert würde; aber daneben besteht recht gut, daß die Sitten-Polizey noch ferner verlangt, „Es soll auch der verwittibte Mann die Gründe zu seiner alsbaldigen Wiederverheurathung ihr vorlegen, und nur nach dadurch erwirkter Nachsicht sich verehelichen" folglich bleibt dieses Polizeigebot der Eheordnung in seiner Kraft, weswegen auch in der neuesten Organisation, Beilage C. §. 19. Lit. S. die Dispensation von der Trauerzeit ohne Beschränkung auf Frauenspersonen, als zur Competenz der Aemter gehörig ausgesprochen ist. Carlsruhe den 31. Jänner 1810.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Walther.

Militär-Avancement.

und Belohnungen.

Unter dem 15ten Jan. d. J. haben des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst geruht, dem General-Major von Harrandt zum Beweiß der höchsten Zufriedenheit

mit seinen ausgezeichneten Verdiensten und dem ruhmvollen Betragen des von ihm befehligten Korps, das Groskreutz Ihres militärischen Karl Friedrichs Verdienstordens zu ertheilen. Ferner haben Höchstdieselben geruht unter dem nehmlichen Datum, dem Obrist und Kommandeur des Dragoner Regiments von Freystedt, von Heimrodt das Kommandeurkreutz, dem Premier Lieutenant von Gayling, den Sekond Lieutenants Spek, von Geier und Stern, so wie dem RegimentsChirurg Kohaut das Ritterkreutz ihres Militär Verdienstordens zu ertheilen. Auch erhielt der an die Person des General von Harrandt als Adjutant attaschirt gewesene Lieutenant von Prehn von dem HußarenRegiment von Geußau eben dieses Ritterkreutz.

Unter dem 28ten Jan. d. J. befehlen des Grostherzogs Königliche Hoheit nachstehendes Avancement, Versetzungen und Pensionirungen in Höchst Ihrem Armee Korps:

A. bey dem Generalstaab

Avancirte der bißherige GeneralMajor und GeneralAdjutant der Infanterie von Harrandt zum GeneralLieutenant und erhielt die nachgesuchte Retraite; der ObristLieutenant und InspectionsAdjutant von Franken zum Obrist, GeneralAdjutanten der Infanterie und Kommandeur des 1ten Linien Infanterie Regiments; der Major von Grolmann zum ObristlieutenantC und der Hauptmann von Seutter zum Inspections Adjutanten.

B. bey der Garde du Corps.

Der Major und Kommandeur von Baumbach zum Obristlieutenant, der PremierLieutenant von Knieſtedt zum StaabsRittmeister.

C. bey der Leibgrenadier Garde.

Der Major von Neubronn zum Obristlieutenant.

D. Dragoner Regiment von Freystedt.

Der Obristlieutenant und Kommandeur von Heimrodt zum Obrist.

E. Hußaren Regiment von Geußau.

Der Obristlieutenant von Cancrin zum Obrist.

Digitized by Google

F. 1tes Linien Infanterie Regiment.

Die beiden Majors von Sponek und von Brand 1ter zu Obriſtlieutenants. Der Kapitain 2ter Klaſſe von Rettmann wurde penſionirt, an ſeine Stelle der StaabsKapitain Banotti zum Kapitain 2ter Klaſſe avancirt und der bißher à la Suite geſtandene Kapitain von Rüdt als jüngſter StaabsKapitain placirt.

G. 2tes Linien Infanterie Regiment.

Die Majors von Dietrich und von Etzdorf zu Obriſtlieutenants.

H. 3tes Linien Infanterie Regiment.

Der Obriſtlieutenant Brükner zum Obriſt und der Major von Gültling zum Obriſtlieutenant, der vormals in öſtreichiſchen Dienſten geſtandene Lieutenant Gilm von Roſenek wurde als jüngſter SekondLieutenant in dieſem Regiment angeſtellt.

I. 4tes Linien Infanterie Regiment

Der Major von Hennig zum Obriſtlieutenant. Der vormals in Königl. Baieriſchen Dienſten geſtandene Kapitain von Hamerer wurde als StaabsKapitain angeſtellt und der PremierLieutenant Schreiber zum StaabsKapitain avancirt, ſo wie die beiden SekondLieutenants Sartori und Baumgärtner zu PremierLieutenants und die Junkers Heres und Brakenheimer zu SekondLieutenants; ferner wurden in dieſem Regiment die vormals in Königl. Preuſſiſchen Dienſten geſtandenen Lieutenants von Frankenberg und von Mach als SekondLieutenants placirt, dagegen aber der StaabsKapitain Schrikel penſionirt.

K. Jäger Bataillon.

Der Obriſt von Lingg zum General Major und Chef des bisherigen JägerBataillons, das von nun an den Nahmen leichtes InfanterieBataillon von Lingg führen wird; der Major Pitternel zum Obriſtlieutenant und den Fahnenjunker Schäffer zum SekondLieutenant.

Dienſtnachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht den bisherigen außerordentlichen Profeſſor der Experimentalphyſik und Experimentalchemie Kaſtner zu Heidelberg zum Profeſſor Ordinarius daſelbſt zu ernennen.

Digitized by Google

Auch ist es Höchstdenselben gnädigst gefällig gewesen, den Pfarrer Lindauer zu Kehl in den Ruhestand zu versetzen, und die hierdurch vacant werdende Pfarrei Kehl dem bisherigen Pfarr Vicar Leuchtlen daselbst, — so wie dem reformirten Inspector und Pfarrer Fladt zu Sinsheim die dortige Superintendur allein zu übertragen, — auch den bisherigen Frühmeßer zu Münchweier Arbogast Thibaut zum Pfarrer in Neudorf zu ernennen.

Die erledigte Pfarrey Weinheim ist dem seitherigen Pfarrer Ambach in Neckerau, die dadurch vacant gewordene Pfarrey Neckerau dem Schönauer Pfarrer Fercher, die Pfarrey Schönau dem seitherigen Pfarrer Müller in Ziegelhaußen und die Pfarrey Ziegelhaußen dem Kaplan Jann zu Dielheim gnädigst conferirt worden.

Der auf die evangelisch lutherische Pfarrey Roßenberg präsentirte Pfarrer Mögling von Bofsheim in der Diöcese Wertheim, und der auf die dadurch erledigte Pfarrey Bofsheim präsentirte Pfarrer Hämmert von Eberstadt, haben die landesherrliche Bestätigung erhalten. Sodann ist der in Erledigung gekommene evangelisch reformirte Schuldienst zu Kefferthal dem bisherigen Schullehrer zu Sandhofen Niednagel übertragen, und zu dessen Nachfolger in Sandhofen der nach Rittenweier bestimmt gewesene Schullehrer Sutter von Welschneureuth ernannt worden.

Aloys Pfluger von Wangen hat zum erledigten Schullehrerdienst daselbst — so wie der Fürstlich Fürstenbergische Schulkandidat Joseph Burger von Döggingen auf den Schul- und Meßner-Dienst zu Unterschkingen, Amts Heiligenberg, die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 3 Merz 1810.

Verordnungen.

Rechts-Belehrung.

(Die Rekurse von Klagfrey-Erklärungen betreffend.)

Wer gestraft wird, wo er nach den Gesetzen gar nicht strafbar ist, kann sich der geordneten Rekurs-Wege an die Oberbehörden bedienen, sowohl wenn er beweisen will daß er hätte klagfrey erklärt werden sollen, als wenn er darthun will, daß er straflos oder schuldlos habe erklärt werden sollen; denn in jedem Fall hat er übernommen, eine Unschuld, die vor weltlichem Gericht gilt, auszuführen.

Wenn aber der, welcher klagfrey erkannt worden, beweisen will, daß er schuldlos hätte erklärt werden müssen; so kann er nicht an ein höheres Gericht recurriren, sondern muß sich an das Ministerium der Justiz wenden, weil er bürgerlich unschuldig durch die klagfreye Erkennung erklärt, und nur von der Obrigkeit das weitere Untersuchungs-Recht bey neuen Inzichten vorbehalten worden ist, das kein Richter abschneiden kann. Carlsruhe den 31 Jänner 1810.

Justiz Ministerium.

Frhr. v. Gayling.

Vdt. Walther.

Digitized by Google

(Nähere Bestimmung der Verordnung vom 17 Jan. wegen Erhebung des Tabacks = Imposts und Waaggelds.)

Da die unterm 17ten v. M. erneuerte Verordnung über die Erhebung in sämmtlichen Landestheilen des seit Anno 1748 und Anno 1778 in der Rheinpfalz bestehenden Taback = Imposts und Waag = Geldes den Verkauf der Blatter nur bey dem Uebergang aus der Hand des Producenten in Handel und Wandel oder bey dessen immediater Ausfuhr treffen soll; so wird, nach nunmehr erfolgter Genehmigung der Grosherzogl. Ministerial = Conferenz vom 9ten Febr. N. 111. obiger Verordnung die nähere Bestimmung gegeben, daß jeder Käufer und Taback = Blätter = Innhaber bey erfolgender Versendung der gelagerten oder gegohrenen Tabacks = Blätter eine schriftliche Erklärung bey der Zoll = oder Impost = Stätte einzugeben verpflichtet ist, bevor die Blätter zu Bestimmung einer inländischen Fabrik oder für das Ausland verladen werden.

Der Versender hat die frühere Zahlung des Imposts und Waaggeldes durch Hinterlegung der Impost = Zeichen, die ihm bey dem ersten Kaufe ausgefertigt worden, zu justificiren, worauf ihm ein Freyschein ausgefertigt wird, der bey der Ausfuhr-Station oder der Verrechnung der Fabrik = Stadt abzugeben ist. Keine Ladung oder Fuhre mit Tabacksblättern darf in Stadt und Land ohne Impost = oder Freyschein = Zeichen weder eingeführt noch verführt werden, außer bey der Einheimsung in die Scheunen und Böden des inländischen Zehendherren oder Eigenthümers, so das Feld gebauet oder verpachtet, bey Strafe der Confiscation. Carlsruhe den 19. Febr. 1810.

Finanz Ministerium.

Frhr. v. Türckheim.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Nichtigkeits-Erklärung

einer Großherzoglich Badenschen Schuld-Verschreibung über 500 fl. betreffend.

Nach einem von dem Großherzoglichen Oberamt Bühl ergangenen, und in Rechts-Kraft erwachsenen Urtheil vom 8ten August 1808. wurden die, von dem vormaligen Huber Badbeständer von Otto als Caution eingelegte 500 fl. nebst verfallenen Zinnsen zur Masse des von Otto gezogen, und der Intervenient Groshändler David Wertheimer in Wien mit seinen ex cessione angesprochenen Eigenthums-Recht auf die, für obige Summe von 500 fl. ausgestellte Großherzoglich Badensche Schuld-Signatur, abgewiesen, und in die Kosten verurtheilt.

In Bezug auf obiges Urtheil, und nach dem von Großherzoglichem Finanz-Ministerio hierzu erhaltenen hohen Auftrag, erklären Wir nun gedachte Großherzoglich Baden'sche Schuld-Signatur über 500 fl. des von Otto ausgestellt, und durch Cession an den Groshändler David Wertheimer in Wien übergegangen, als nichtig und getilgt, indem der Betrag derselben bereits an die betreffende Masse abbezahlt worden. Carlsruhe den 20. Febr. 1810.

Amortisations-Kassen-Direction.

Vierordt.

Militär-Avancement.

Den 16ten Jan. d. J. haben des Großherzogs Königl. Hoheit gnädigst geruht, dem General-Lieutenant und Gouverneur von Eloßmann, bisherigen Kommandeur Ihres Militair-Ordens, das Groskreuz dieses Ordens zu ertheilen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst beschlossen, den bisherigen Forst- und Frevel-Verwalter Dürr zu Emmendingen, seines hohen Alters wegen, vom 23ten April d. J. an, in Ruhestand zu versezen.

Digitized by Google

Pfarrer Schellenberger zu Heltingen hat zur Pfarrey Schneeberg, und der Kuratus Uihlein zu Hesselbach zur Pfarrey Heltingen auf die von dem Herrn Fürsten von Leiningen geschehene Präsentation die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Den 22ten Febr. d. J. wurden die RechtsKandidaten Leopold von Mollenbeck von Offenbach, Aloys Leiblein von Hartheim, und Ignaz Tils von Flehingen unter die Zahl der Großherzoglichen RechtsKandidaten aufgenommen.

Todes-Fälle.

Den 29ten Januar d. J. ist zu Ueberlingen der dortige Kanonikus Sigismund Bregenzer, Pfarrer in Goldbach, — und den 4ten Febr. d. J. der Physikus Dr. Greiner zu Neustadt, — so wie der pensionirte Dekan und Exkapitular Philipp Jacob Wurm zu St. Märgen gestorben.

Beilage
zum Regierungsblatt Nro. IX. vom. 3 Merz 1810.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In Folge Unserer organischen Edikte vom 26 November und 31 Dezember des vorigen Jahrs verordnen Wir weiter wie folgt:

1.) Da Unsers geliebten Enkels des Erbgrosherzogs Liebden vom nächsten 23 April an, bis wohin die neue Staatsverwaltung Unserer Lande in voller Thätigkeit seyn wird, den Ministerial Conferenzen in Unserer Abwesenheit in eigener Person zu präsidiren und die dazu geeigneten Beschlüsse, wo nicht die Conferenz-Mitglieder Unsere unmittelbare Unterschrift nöthig erachten, zu unterzeichnen übernommen haben; so hört von gedachtem Tage an sowohl das Cabinets-Ministerium als das spezielle Conferenz-Präsidium auf.

2.) Es werden sonach nur vier Ministerien seyn, deren jedes von einem dirigirenden Minister geleitet wird, nehmlich das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, des Innern und der Finanzen. Ein Kriegs-Minister wird nicht ernannt, da Unsers geliebten Enkels des Erbgrosherzogs Liebden Sich die besondere Leitung des Kriegs-Ministeriums vorbehalten haben.

3.) Für den Zweck der jeweiligen Visitation der Kreise und Anordnung der nöthigen Verfügungen in eilenden Fällen stellen Wir in den beiden Städten Mannheim und Freiburg Civil-Gouverneurs auf, wegen deren Einwürkung demnächst besondere Verordnung nachfolgen wird.

Digitized by Google

Pfarrer Schellenberger zu Heltingen hat zur Pfarrey Schneeberg, und der Kuratus Uihlein zu Hesselbach zur Pfarrey Heltingen auf die von dem Herrn Fürsten von Leiningen geschehene Präsentation die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Den 21ten Febr. d. J. wurden die Rechts-Kandidaten Leopold von Mollenbeck von Offenbach, Aloys Leiblein von Hartheim, und Ignaz Tils von Flehingen unter die Zahl der Großherzoglichen Rechts-Kandidaten aufgenommen.

Todes-Fälle.

Den 29ten Januar d. J. ist zu Ueberlingen der dortige Kanonikus Sigismund Bregenzer, Pfarrer in Goldbach, — und den 2ten Febr. d. J. der Physikus Dr. Greiner zu Neustadt, — so wie der pensionirte Dekan und Exkapitular Philipp Jacob Wurm zu St. Märgen gestorben.

Digitized by Google

Beilage
zum Regierungsblatt Nro. IX. vom. 3 Merz 1810.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In Folge Unserer organischen Edikte vom 26 November und 31 Dezember des vorigen Jahrs verordnen Wir weiter wie folgt:

1.) Da Unsers geliebten Enkels des Erbgrosherzogs Liebden vom nächsten 23 April an, bis wohin die neue Staatsverwaltung Unserer Lande in voller Thätigkeit seyn wird, den Ministerial Conferenzen in Unserer Abwesenheit in eigener Person zu präsidiren und die dazu geeigneten Beschlüsse, wo nicht die Conferenz-Mitglieder Unsere unmittelbare Unterschrift nöthig erachten, zu unterzeichnen übernommen haben; so hört von gedachtem Tage an sowohl das Cabinets-Ministerium als das spezielle Conferenz-Präsidium auf.

2.) Es werden sonach nur vier Ministerien seyn, deren jedes von einem dirigirenden Minister geleitet wird, nehmlich das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, des Innern und der Finanzen. Ein Kriegs-Minister wird nicht ernannt, da Unsers geliebten Enkels des Erbgrosherzogs Liebden Sich die besondere Leitung des Kriegs-Ministeriums vorbehalten haben.

3.) Für den Zweck der jeweiligen Visitation der Kreise und Anordnung der nöthigen Verfügungen in eilenden Fällen stellen Wir in den beiden Städten Mannheim und Freiburg Civil-Gouverneurs auf, wegen deren Einwürkung demnächst besondere Verordnung nachfolgen wird.

Digitized by Google

4.) Unserm Justiz-Ministerio ertheilen Wir den Befehl die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß das Ober-Hofgericht unfehlbar mit dem 23. July laufenden Jahrs seine Sitzungen in Mannheim eröffnen könne.

5.) Unserm Finanz-Ministerio tragen Wir auf, Uns gleichhalden zweckmäßige Vorschläge wegen Aufstellung der Ober-Rechnungs-Cammer in Freiburg zu erstatten.

6.) Da Wir Unserm Minister des Innern Frhrn. Marschall von Biberstein gestattet haben, diesen Posten, mit Vorbehalt seines Ranges und Charakters gegen die von ihm gewünschte anderweite Anstellung, die demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu vertauschen, so ernennen Wir an dessen Stelle zum Minister des Innern Unsern bisherigen Staatsrath und Hofrichter zu Freiburg Freiherrn von Andlau, und an die leztere Stelle den bisherigen Freiburger Regierungs-Präsidenten Bauer von Heppenstein. Carlsruhe den 28. Febr. 1810.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. v. Reizenstein.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.
Weiß.

Zukünftigen Donnerstag erscheint eine weitere Beylage dazu.

Digitized by Google

Weitere Beilage

zum Regierungsblatt Nro. IX. vom 3ten Merz. 1810.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Um die Uns ausführlich vorgetragenen Bedürfnisse einiger Dienststellen zu befriedigen und zugleich die Wünsche verschiedener Staatsdiener so viel es möglich mit den Zwecken der neuen Staatsverwaltung zu vereinigen, haben Wir beschlossen, nachträglich zu dem Rescript vom 31. Dec. v. J. die Subjectiv-Organisation betreffend nachfolgende Bestimmungen eintreten zu lassen, die durch gegenwärtige Beilage zu gedachtem Rescript und nach dessen Ordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

Der Justiz-Ministerial-Secretär Uhrhan behält den ihm früher verliehenen Regierungs-Raths-Character.

Der bisherige KammerSecretär nunmehrige KreißRechnungsrath Olinger in Mannheim ist nur in soweit zu KreißRechnungsGeschäften zu verwenden, als es ihm die ihm vorzüglich obliegende Geschäfte bey dem KriegsSeparat gestatten werden.

Bey der SanitätsCommission wird der Geheimerath Schrickel von dem Directorium, in welchem ihm der MedizinalRath Schweickhard nachfolgt, so wie die beiden Medizinalräthe Maler und Gmelin auf ihr ebenmäsiges Ansuchen um Dispensation von diesem Geschäft hiemit enthoben, jedoch letzterer mit der Verbindlichkeit den examinibus auch fernerhin mit beyzuwohnen.

Zu dem Ministerio des Innern kommt noch als MinisterialSecretär 2ter Classe der bisher bey der GeneralStudienCommission angestellt gewesene Secretär Seiz.

Die ForstSection des DomänenDepartements wird aus dem Oberforstdirector von Kettner, dem Obristen und bisherigen Geschäftsträger am Kaiserl. Oestreichischen Hofe, Kammerherrn Freyherrn von Rosenfels, dem OberforstRath Laurop und OberForstRath Jägerschmidt constituirt.

Der in das SteuerDepartement berufene FinanzRath Fuchs zu Mannheim wird als Kreißrath dem Directorio des NeckarKreises beygegeben.

Als Director des KassenDepartements wird der bisherige Geheime Referendär Klose ernannt.

Digitized by Google

Zu der RechnungsKammer kommt noch als Oberrevisor der zum KreißRechnungsrath nach Durlach bestimmt gewesene KammerSecretär Schartner, die bey solcher als Revisoren genannte Stieglitz und Müller sind Oberrevisoren.

Von dem Secretariat des FinanzMinisterii wird der bisherige MinisterialKanzlist Dollhofen zu anderweiter Bestimmung abgegeben. Bey der Registratur dieses Ministerii bleibt der nach Ettlingen als Revisor bestimmt gewesene Registrator Thil, und der als Amtsrevisor zum hiesigen LandAmt bestimmt gewesene KammerRegistrator Dobel.

Bey der Rheinpfälzischen AusgleichungsCommission verbleibt der Staatsrath Freyherr von Wrede als Großherzoglicher Commissär.

Zu dem Rastadter Hofgericht kommen als Räthe der HofgerichtsRath Jung zu Mannheim, wogegen der dahin bestimmt gewesene Geheime Hofrath Wedekind in das Mannheimer Hofgericht eintritt, desgleichen Oberamtsrath Gottlieb von Gernsbach, und als Assessor der als Amtmann nach Schwetzingen bestimmt gewesene vorherige Landvogtey-Assessor von der Bank. Zu dem Secretariat kommt der RechtsPractikant von Dürrheimb zu Rastadt.

Dem zu dem Freyburger Hofgericht bestimmt gewesenen Regierungsrath Engelberger daselbst wird seinem geäusserten Wunsche gemäß gestattet, dagegen bey dem Directorio des Treisam Kreises fernere Dienste als Kreisrath zu leisten. Der eben dahin bestimmte RegierungsRath Waizenegger erhält mit Beybehaltung seines Charakters das erste LandAmt Freiburg.

Bey dem Seekreis tritt der OberVogt von Chrismar statt des Regierungsraths Müller als erster Kreisrath, und bey dem DonauKreis in gleicher Qualität statt des Kreisraths Diez der zu dem MurgKreis bestimmt gewesene RechnungsrathFaller ein.

Der zu dem DonauKreis ernannt gewesene Kanzlist Fischer bleibt bey dem TreisamKreis.

Bey dem WiesenKreis, zu dessen Amt St. Blasien noch die Vogtey Schluchsee mit Eisenbrechе geschlagen wird, kommt statt des dahin bestimmt gewesenen nun aber in Freiburg bleibenden KanzleydienersMüller der Diener bey der RechnungsCammer Kanzley Klein.

Bey dem TreisamKreis tritt der bisherige RegierungsRath Stirkler noch als Kreisrath ein; desgleichen kommt zu solchem der zu dem KinzigKreis ernannt gewesene ZehendVerwalter Holderritter als Rechnungsrath.

Digitized by Google

Dem KinzigKreis, zu dem noch vom MurgKreis das Amt Bischoffsheim kommt, wird als weiterer KreisRath der in gleicher Qualität nach Durlach bestimmt gewesene MinisterialSecretär Nebenius zugegeben.

Zu dem MurgKreis kommt statt des Rechnungsraths Faller der bisherige Kißlauer Buchhalter Rochlitz als Revisor, und statt des CammerSecretärs Ulmicher, der dem NeckarKreis beygegeben wird, der bisherige FinanzMinisterial Kanzlist Dollhofen.

Zu dem Pfinz- und EnzKreis, zu dessen Stadt und erstem LandAmt Bruchsal noch die beiden Orte Liedolsheim und Rußheim vom Amt Philippsburg abgegeben werden, bey dessen Amt Stein der Ort Bilfingen bleibt, und zu dessen Land-Amt Carlsruhe noch der Ort Hagsfelden geschlagen wird, kommt als Kreisrath der bisherige Cammerrath Diez, statt des dahin bestimmt gewesenen geheimen Secretärs Nebenius.

Zu dem nehmlichen Kreis kommt als Rechnungsrath der Revisor Sold der jüngere.

Bey dem NeckarKreis wird als weiterer KreisRath der Cammerrath Fuchs und als RechnungsRath der Revisor Vohwinkel jun. sodann der Kanzlist Schnell in gleicher Qualität angestellt.

Das StaabsAmt Markdorf bleibt noch einstweilen unter Direction seines bisherigen Beamten in seiner Verfassung, dagegen sind bey dem Amt Mörsburg die RevisoratsGeschäfte, da der TheilungsCommissair Hink eine andere Bestimmung erhält von dem Obervogt Schlemmer zu besorgen.

Das StadtAmt Constanz erhält der bisherige Amtmann Hütlin daselbst.

Der Amtmann von Ehren zu Ueberlingen erhält den Charakter als OberAmtmann.

Bey den RevisoratsGeschäften der Aemter Bonndorf und Bettmaringen besorgt der AmtsSecretär Brugger noch wie vorhin unter Aufsicht der beiden Beamten die RechtsPolizey Geschäfte.

Das Amt Müllheim erhält, da der Wunsch des dorthin bestimmten Amtmanns Frank zu Bischoffsheim, auf seinem Posten bleiben zu dürfen, genehmigt wird, der bisherige RegierungsRath Müller als OberAmtmann mit Beybehaltung seines Regierungsraths Charakters.

Das erste LandAmt Freiburg erhält statt des nach Schwetzingen kommenden OberAmtmanns Ißstein der bisherige RegierungsRath Waizenegger daselbst.

Das Revisorat in Lahr erhält der nach Heidelberg bestimmt gewesene Revisor Greiffenberg in Kork.

Digitized by Google

Das Amt Appenweyer bekommt als Amtmann der bisherige OberAmtsAssessor Bossi in Pforzheim.

Bey dem Ettlinger Revisorat bleibt der bisherige TheilungsCommissär Hink.

Das Revisorat des Landamts Carlsruhe wird mit jenem des StadtAmts vereinigt.

Die beiden Pforzheimer Aemter werden unter Aufsicht des Obervogts Roth mit einander vereinigt; als Beamter für das Landamt wird der nach Bischofsheim bestimmt gewesene Amtmann Lindemann ernannt; desgleichen als Assessor zu dem ersten Amt der bisherige Advocat Hüber zu Rastadt, wogegen der Amtmann Steinwarz die Besorgung der Amts- Revisorats- Geschäfte bey dem Amt Unterheidelberg erhält.

An die Stelle des zum 2ten Landamt Bruchsal kommenden Amtmann Woll kommt zum Stadt und ersten Landamt der Amtmann Erbs.

Zu dem Amte Schwetzingen kommt der nach Freyburg ernannt gewesene Ober-Amtmann Ihstein.

Hieran geschieht unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 1 Merz 1810.

Carl Friedrich.

Carl Erbgroßherzog.

Ldr. Frhr von Reizenstein. (L.S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Bougiré.

Die in der neuesten Organisation noch offenbehaltene Bestimmung dreyer KreisSitze ist nunmehr für den Donaukreis in Villingen und für den Pfinz- und Enzkreis in Durlach festgesetzt worden, wird auch für den Main- und Tauberkreis unverzüglich nachfolgen. Carlsruhe den 2 Merz 1810.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatt Nro. III. vom 20 Jenner 1810.

Seite 19 Zeile 2 statt: Referendär lese: GeheimenReferendär.
— 24 — 12 — Reuter lese: Stutzmann.
— 24 — 20 — Stutzmann lese: Reuter.
— 28 — 16 — Amtmann lese: OberAmtmann.

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 10 Merz 1810.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Von der Wichtigkeit jener Vortheile lebhaft überzeugt, die aus einer guten und zweckmäßigen Behandlungsart der Waldungen für den gesammten Staat hervorgehen, verkennen Wir das Verdienst mehrerer Unserer Forstbedienten nicht, die sich bis daher bemühet haben, durch regelmäßige und musterhafte Führung der Holzhiebe eine der vorzüglichsten ihrer Dienstes-Pflichten zu erfüllen; so gerne Wir daher solchen Forstbeamten Unsern höchsten Beyfall gewähren und seiner Zeit jeden nach Verdienst zu würdigen und auszuzeichnen wissen werden, mit eben so großem Mißfallen haben Wir dagegen aus einem Uns erstatteten Vortrage vernommen, daß in manchen Forsten sogar in solchen Beständen, welche sich ihrer Natur nach zur Behandlung auf Kern- oder Saamen-Holz eignen, gegen die durch Unsere General-Forst-Commission bereits ertheilten Vorschriften, und gegen jene Grundsätze, die von allen unterrichteten Forstleuten als allgemein bewährt anerkannt sind, entweder auf die gehörige Auswahl des zur Besaamung erforderlichen Standholzes nicht genug Bedacht genommen, oder gar die verderbliche Methode kahler Abtriebshiebe angewendet wird. Bey den gar nicht zu berechnenden Nachtheilen, welche hierdurch in Unseren eigenen Forsten wie in den Waldungen mehrerer Städte und Landes-Gemeinden theils schon

Digitized by Google

eingetreten und theils noch zu befürchten sind; finden Wir es der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen, den Unfug regelloser Waldbewirthschaftung durch ein eigenes Gesetz mit Nachdruck einzustellen.

Obschon jeder Forstbediente nach dem Verhältnisse des ihm anvertrauten Wirkungskreises die Grundsätze und Regeln, welche für die Hiebsführungen überhaupt bestehen, mit allen nach den verschiedenen Localitäten erforderlichen Modificationen, genau kennen muß, so wollen Wir dennoch, um auch jeden Scheingrund zur Entschuldigung künftiger Fehler zu beseitigen, die allgemeinen Grundregeln vorzeichnen, nach welchen Wir die gesammten in Unseren Landen befindlichen Waldungen ohne Unterschied des Eigenthums behandelt wissen wollen; demnach können und dürfen

1.) nur solche Bestände angehauen werden, welche in folgenden Rücksichten als haubar zu betrachten sind:

a.) wenn das Holz den höchsten Grad seiner Wachsbarkeit erreicht hat,

b.) wenn dessen Alter in jener Periode steht, wo nach den verschiedenen Behandlungs-Arten, wozu sich die Bestände entweder zur Verjüngung auf Kernholz oder auf Stockausschlag eignen, die überzuhaltenden Standbäume zum Saamentragen reif sind, oder die Stöcke noch zureichende Reproductions-Kraft besitzen.

c.) Was insbesondere jene Hochwald-Bestände angeht, welche ihrer Natur nach auf Saamen-Holz behandelt werden müssen, so liegt es in dem Zwecke dieser ihrer Behandlungsweise, um bald und zuverlässig von der Natur den zur Herstellung eines vollkommenen Bestandes erforderlichen jungen Saamen-Aufschlag zu erhalten, die Auswahl der überzuhaltenden Standbäume so zu treffen, daß in einem eintretenden Saamen-Jahre die ganze Oberfläche des Bodens mit Saamen überworfen werden könne, wobey die geringere oder stärkere Ausdehnung der Aeste so wie die ebene oder steile Lage des Ortes lediglich zum bestimmtern Maaßstabe dienen kann. Erst wenn die auf solche Weise in dunkeler Schlagstellung übergehaltenen Standbäume durch die Erzeugung eines gedrungenen Aufschlages der in ungefährer Höhe Eines Fußes des Schutzes gegen Hitze und Frühjahrs-Fröste nicht mehr bedarf, den vollen Zweck ih-

Digitized by Google

res Daseyns erfüllet haben, können dieselben in der Ebene in zwey bis drey — in den steileren Gebürgen in einer Periode, so wie es die Local-Umstände nothwendig oder möglich machen, nachgehauen werden. Nebstdem ist es jedem der, den Hiebführenden oder leitenden Forstbedienten zur strengsten Pflicht gemacht, die Richtung der herrschenden Winde zu beobachten und gegen das Eindringen derselben in das Innere der Schläge nach Möglichkeit in geschlossenem Bestande einen schützenden Mantel stehen zu lassen.

3.) Die niederen auf Stockausschlag in Umtrieb gesetzten Districte, mit alleiniger Ausnahme der hier und da noch bestehenden Hackwaldungen und der Rinden-Schläge, in welchen jedoch auch das Auszeichnen der Saamen-Reißer nicht ganz zu unterlassen ist, dürfen eben so wenig einem kahlen Abtriebe als die Hochwald-Bestände unterliegen. In solchen Waldungen müssen die sogenannten Gradations-Hölzer zu dem doppelten Zwecke: erstens, um auf den Fall, wenn sich allmählig der Stockausschlag verlieren sollte, Saamen-Aufschlag zu erhalten, zweytens, um durch diese Gradations-Hölzer das Bedürfniß von Bau- und Nutzholz befriedigen zu können, übergehalten bleiben. Demnach ist es die Regel, von den schon vorhandenen älteren Saamen-Stämmen bey jedesmaligem Hiebe diejenigen stehen zu lassen, welche die Umtriebs-Periode gesund auszuhalten vermögen, und bey schlankem Wuchse das Unterholz nicht unterdrücken; ferner von dem jüngern Holze so viele Standreißer auszuzeichnen als nöthig sind um die Anzahl der zur folgenden Abtriebszeit in den Hieb fallenden älteren Stämme wieder vollständig zu ersetzen, wobey vorzüglich auf Kern-Aufschläge zu sehen und ferner zu beobachten ist, daß solche junge Standhölzer, die sich nicht selbst tragen und dem Drucke des Duftes oder Schnee's nicht im Einzelnen widerstehen können, anfänglich in Gruppen übergehalten werden, von welchen bey dem folgenden Hiebe durch gehörige Ausläuterung der schlechtern die besseren Stämme als Standhölzer stehen bleiben.

Indem Wir diese allgemeinen Grundregeln der Hiebs-Führungen andurch vorzeichnen, um durch solche die verderblichen Kahlhiebe einzustellen, verordnen Wir, daß dieselben nicht allein in Unseren unmittelbaren Landestheilen von den gesammten Forstmeistern und Forst-Inspectoren als ersteren örtlichen vollziehenden Forstbeamten, wel-

Digitized by Google

che für die Anweisung und Regulirung der Holzhiebe verantwortlich sind, befolgt werden, sondern auch in allen Standes- und grundherrlichen Besitzungen und insbesondere bey jenen Städten und Gemeinden, welchen für die Bewirthschaftung ihrer Waldungen eigene Waldmeister von Uns vergönnet und zugestanden sind, zur Maaßnehmung dienen. Sollte sich nun ein oder der andere Forstbediente hiergegen aus Nachläßigkeit oder Unwissenheit einen Fehler zu Schulden kommen lassen, so ist es Unser gemessener höchster Wille, daß auf den ersten Fall die Cultur-Kosten von demselben ersetzt werden, welche die fehlerhafte Behandlungsart durch vorzukehrende künstliche Besaamungen nothwendig machen dürfte; auf den zweyten setzen Wir die Versetzung auf eine geringere Stelle, und auf den dritten kaum denkbaren Fall hat der Schuldige zu gewärtigen, daß das betreffende Ministerium nach vorgängiger Untersuchung, auf dessen gänzliche Entfernung aus dem Dienste antrage.

Wir beauftragen Unser FinanzMinisterium hiernach die gesammte Forst-Dienerschaft — so wie die sämmtlichen standes- und grundherrlichen Forst-Behörden — dann städtischen und gemeinen Waldmeister, wo sich deren vorfinden, bescheiden zu lassen, und erwarten, daß sich jeder selbst vor Schaden hüten werde.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 21. Febr. 1810.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. v. Türkheim.

Auf höchsten Auftrag.
Reinhard.

Digitized by Google

Verordnung.

(Rechtsbelehrung wegen Abschlagung der Appellationen aus Mangel der Förmlichkeiten.)

Die Anordnung ad §. 214 in dem Nachtrag zur ObergerichtsOrdnung, daß nie eine Klage, Appellation ꝛc. sobald einmal der Gehalt der Sache von der Parthie dem Gericht vorgetragen ist, blos allein wegen des Mangels der Förmlichkeiten abgewiesen werden dürfe, hat, rücksichtlich der Erkennung der AppellationsProzesse, Zweifel und Anfragen darüber veranlaßt: welche Förmlichkeiten darunter verstanden seyen?

Um nun diese Zweifel zu heben, wird folgende Erläuterung gegeben.

Der §. 214 des Nachtrags zur Obergerichtsordnung hat seine erläuternde Quelle in dem §. 202. des Anhangs zur ObergerichtsOrdnung oder der Rechtsbelehrung im Regierungsblatt Nro. 13 von 1805. daraus ist denn folgendes klar:

A.) der Mangel jener Förmlichkeiten, die ein Einführungsrecht begründen, also vor aller Einführung richtig seyn müssen, kann keine Prüfung der Materialien zulassen, dieser Fall ist vorhanden

a.) wo die mögliche Erheblichkeit der Beschwerden fehlt, das heißt, wo das Urtheil, wenn es im Ganzen für beschwerend demnächst ausgeführt werden würde, die Beschwerdesumme, da wo es nach der Natur des Rechtsmittels auf eine solche ankömmt, nicht erreichen könnte, und daß

b.) wo die Beobachtung der Nothfrist zur Anzeige des Rechtsmittels, wenn diese Frist von der Einführungsfrist verschieden ist, mangelt. Hingegen

B.) der Mangel jener Förmlichkeiten, welche in und mit der Einführung eines Rechtsmittels zu besorgen sind, würkt, daß

a.) da, wo der beschwerte Theil in Hoffnung die Mängel der Förmlichkeiten entschuldigen zu können, den Grund seiner Beschwerden vorgetragen hat, jene Gesetzstellen mit geprüft werden, jedoch ist

Digitized by Google

b.) der Richter dadurch nicht gehindert, da, wo die Mängel der Förmlichkeiten bey ihm zur Sprache kommen, ohne daß die Beschwerden schon ausgeführt sind, das Rechtsmittel verwerfen zu können, welche beyde Fälle namentlich

c.) Da anschlagen, wo von der bloßen Versäumung der Beybringung einer Vollmacht nach §. 240. oder einer RestitutionsBescheinigung nach §. 105. der Obergerichtsordnung die Frage ist, zumal, da in beyden Fällen dem Richter, je nach Erforderniß der Umstände, deßfalls Nachsichtsgewalt anvertraut ist, deren richtige Verwaltung jedesmal Kenntniß von dem Grund der Beschwerden fordert. Carlsruhe den 24ten Februar 1810.

Justiz Ministerium.

Frhr. v. Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung der ErhebungsArt und zu Ersparung bedeutender Kosten, welche französischen Militär-Personen bisher bey dem Bezug ihrer Pensionen in Paris verursacht wurden, und welche sie mit Erlaubniß des französischen Gouvernements in den Großherzoglich Badischen Landen verzehren dürfen, ist von Sr. Excellenz dem französischen KriegsMinister Herzog von Feltri die Anordnung getroffen worden: daß für die Zukunft dergleichen Pensionairs, welche bisher immer nur durch einen öffentlichen Gewalthaber und mit grossem KostenAufwand zu ihren Pensionen gelangen konnten; nunmehro nichts anders zu thun haben, als ihre Vollmacht, ihren Tauf- und Lebensschein, so wie das Benachrichtigungsschreiben über ihre Pensions-Bewilligung, das zu ihrer Legitimation dient (la lettre d'avis qui leur tient lieu de titre) an Herrn Fournier, Cassier des KriegsMinisters zu übersenden; welcher alsdann für sie die Pension beziehen und den Betrag auf die mindest kostspielige Weise und ohne etwas für Einzugskosten anzurechnen — an dieselben übermachen wird.

Digitized by Google

Dieses wird daher den sämmtlichen in diesseitigen Landen sich aufhaltenden Interessenten zu ihrer Nachachtung andurch bekannt gemacht, und ist zu dem Ende auch in die ProvinzialBlätter einzurücken. Carlsruhe den 5. März 1810.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Edelsheim.

Vdt. Krauth.

Domänen = Verkauf.

In Gemäßheit des Beschlusses der Großherzoglichen Kammer des Mittelrheins vom 3. Februar jüngst Nro. 1034., soll die hienach beschriebene Herrschaftliche Wohnung des verlebten Domkapitularischen Archivars Büchler dahier, unter den normalen Bedingungen und mit Genehmigungsvorbehalt öffentlich versteigt werden.

Indem des Behufs der Verkaufstermin auf den künftigen 20. Merz des Nachmittags um 2. Uhr festgesezt wird, werden die respectiven Liebhaber unter dem Anfügen hiezu höflichst eingeladen, daß die Verkaufsverhandlung auf dem diesseitigen Verwaltungs=Büreau Statt haben wird, und die Bedingungen indeß daselbst eingesehen werden können.

Beschreibung dieser Wohnung.

Das Haus selbst ist massiv von Stein erbaut: Es hat folgenden Gelaß:

A. In der untern Etage, 4. grose Zimmer, 1. helle Küche, 2. geräumige Keller, 1. schöner Hof, und auf demselben 1. Brunnen, 1. Holzremise und 1. Waschküche nebst andern Bequemlichkeiten.

B. In der obern Etage, 5. schöne Zimmer, sodann 2. Speicher übereinander, wovon der untere eine Waschkammer enthält. Bruchsal den 1. Merz 1810.

Gefällverwaltung.

Freyberg.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht dem seitherigen Forstassessor von Schrottenberg die Stelle als Forstmeister in Gernsbach zu übertragen, so wie den bisherigen Collecteur-Verwalter Münzing in Mosbach zum würklichen Collector daselbst zu ernennen. Auch hat der zu der Evangelisch Lutherischen Pfarrey Heubach in der Diöcese Wertheim, präsentirte Pfarrer Schulz von Roßenberg; so wie der zur Evangelisch Lutherischen Caplaney Unterschüpf in der Diöcese Boxberg, präsentirte Pfarr-Candidat Krauß von Rothenburg, die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Unter dem 24ten Febr. d. J. sind die Rechts-Candidaten

Joseph Ganter von Böhrenbach.
Georg Kopin von Waldshut.
Ferdinand Biechele von Freyburg.
Carl Heinrich Reutti von Freyburg.
Johann Evangelist Hall von Engen.
Johann Adam Frey von Kenzingen.
Ignaz Fink von Ueberlingen

unter die Zahl der Rechts-Practikanten aufgenommen worden.

Vermöge Beschlusses der General Sanitäts Commission vom 3ten Febr. ist dem Friedrich Eisinger von Heidelsheim, — vom 10ten Febr: dem Fidel Bill von Appenweiher, — vom 17ten dem Joh. Adam Schmidt von Faudenheim wundärztliche Licenz oter Claße — und unterm 10ten Febr. den Thierärzten Friedrich Reinacher von Rusheim und Friedrich Wagner von Müllheim unbeschränkte Licenz ertheilt worden.

Der erledigt gewesene Evangelisch Reformirte Schuldienst zu Guttenbach ist dem bisherigen Schullehrer zu Dilsberg Soine übertragen, und nach Dilsberg der Schullehrer Heid von Unterschwarzach versetzt, zu dessen Nachfolger aber der Schulkandidat Beutel von Dossenheim ernannt. Endlich der Schuldienst zu Rittenmeier dem Schullehrer Marquetand von Friedrichsfeld konferirt, und als Schullehrer nach Friedrichsfeld der Schulkandidat Siegmund von Rohrbach angeordnet worden.

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 17 Merz 1810.

Verordnungen.

(Erläuterung die Anschaffung und Führung der Kirchenbücher betreffend.)

Verschiedene Anfragen veranlaßen die zum Theil schon ausgesprochene, zum Theil in gesetzmäßiger Folgerung daraus bestimmtere Erklärung:

a.) Jede FilialGemeinde hat die Kosten ihrer eigenen Kirchenbücher selbst zu tragen.

b.) Todgebohrne Kinder werden lediglich in die Todenbücher, nicht aber in die GeburtsBücher eingetragen, weil nur lebende Geburten zur Eintragung in leztere sich eignen.

c.) Der Zweck der Leichenschau ist hauptsächlich polizeilich, und dieselbe ist, ohnerachtet die Beilage a zu Unserer Verordnung vom 22ten December vor. Jahrs im Regierungsblatt Nro. LIII. ad §. 5. in Bezug auf Todenbücher nichts davon erwähnt, und mithin sie zur bürgerlichen Gültigkeit der Todesscheine nicht nöthig ist, dennoch auf keine Weise als aufgehoben anzusehen.

d.) Anzeigen der völlig unzeitigen Geburten gehören nicht in's Kirchenbuch, wo aber Lebensfähigkeit derselben irgend scheinbar behauptet werden könnte, da gehören sie je nach Lage der Sache als lebendig oder todgebohren in's Kirchenbuch.

e.) Hinsichtlich der Geburts- und Todeszeugen bestimmt die sub. Lit. c. angezogene Beilage a §. 5. das nöthige.

f.) TodesUrsachen, und Gattungen des Todes dürfen durchaus nicht in die Todenbücher eingerückt werden. Carlsruhe den 28. Febr. 1810.

Justiz Ministerium.

Frhr. v. Gayling. Vdt. Walther.

Digitized by Google

Rechts-Belehrung.

(Stellvertretende Verschreibung für die Sitzgerechtigkeit betreffend.)

In mehrern Gegenden des Grosherzogthums ist das Daseyn großer Hofgüter und die in der Kulturart des Bodens gegründete Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung Anlaß geworden, nicht blos zu der Begünstigung eines MitErben vor den anderen in Erbtheilungen, welche unter dem Namen der Vortheilgerechtigkeit in das neue Landrecht Satz 80. c-g. aufgenommen worden sind, sondern auch zu einer Begünstigung in Verschreibungen die ein Ehegatte dem andern auf den Ueberlebensfall gibt, welcher mit dem Namen der Sitzgerechtigkeit angedeutet wurde, und darinn bestand, daß das Ueberlebende nicht nur für sich, sondern oft auch im Wiederverheurathungsfall mit und nach ihm ein zweiter Ehegatte, in dem Hofgut gegen Tragung der darauf ruhenden Lasten und Erziehung der Kinder erster Ehe für lebenslang oder für gewisse Zeit als Gemeinschaftsgenossen nutznießlich sitzen bleiben dürfe. Da letzteres zuweilen gegen die zwar nicht neue, sondern schon durch die römische Gesetze eingeführte Beschränkung der Schenkungen an einen zweiten Ehegatten ar, stößt, und doch eine Begünstigung der zweiten Ehe oft unentbehrlich ist, weil ohne sie die Kinder erster Ehe nicht erzogen und das Hofgut ihnen nicht erhalten werden kann, so hat dieses zu der Anfrage geleitet, durch welche VertragsEinkleidung dieser Zweck in der neuen Rechtsverfassung erreichbar seyn werde.

Hierauf dient allen denen, die dergleichen Eheverträge zu berathen haben, nachstehendes zur Belehrung:

I.) Wo ein Hofgut einem erstmals sich heurathenden Ehegatten gehört, da ist dieser durch das neue Landrecht nicht gehindert, jede gutfindende Verschreibung darauf seinem künftigen Ehegatten zu geben, mithin sich der gewöhnlichen Formen der Sitzgerechtigkeit zu bedienen, und kann auch darinn nach Gutfinden bestimmen, was im Fall seines Vorabsterbens, zum Behuf einer Wiederverheurathung seines hinterlassenden Ehegatten seine künftige Kinder sich gefallen lassen sollen; da solches als elterliche Verordnung diese in allem, was nicht ihr Pflichttheil verkürzt, bindet, und unter die Verschreibungen eines wiederheuratheuden Ehegatten folglich auch unter die diesen vorgemessene Schranken, sich nicht vereigenschaftet.

II.) Wo das Hofgut einem wiederheurathenden verwittibten Ehegatten eigen

ist, da kann solcher seinem zweiten Ehegatten ein Kindstheil darauf nach Landesrechte Satz 1090. nebst der ehelichen Nutznießung auf $\frac{1}{4}$ des Ganzen nach Satz 745. 2. und 1094. verschreiben; er kann daneben in jenem Kindstheil, auf den Fall des Vorabsterbens des zweiten Ehegatten, dessen hinterbleibende Kinder, die aus etwaig früherer Ehe desselben mitcingerechnet, zu Nacherben nach Satz 878. ernennen, damit wird sicherlich soviel als mit einer temporären Innhabung des Ganzen für den zweiten Ehegatten im Wesentlichen gewonnen, und also die Heurathe-Gelegenheit gleich gut befördert.

III.) Wo bey einer zweiten Heurath das HauptVermögen dem Erstverstorbenen Ehegatten eigen ist, da läßt sich eine vielfache Lage gedenken; entweder ist

1.) dem Ueberlebenden vom Verstorbenen die lebenslängliche Nutznießung verschrieben, und bleibt ihm gemäß dem Satz 917. — Alsdenn kann jener ohne Anstand seinen neuen Ehegatten mit in die Gemeinschaft dieser Nutznießung für seine Lebzeit aufnehmen, auch diese noch nach seinem Tode auf den zweiten Ehegatten so weit übertragen, als nach Absatz I. dieses im Voraus dem Wiederverheuratheten von seinem ersten Ehegatten erlaubt worden war; oder

2.) sie ist zwar verschrieben, aber die Kinder erster Ehe ziehen nach Satz 917. vor, ihren Pflichttheil frey zu nehmen; alsdenn tritt der zweite Ehegatte statt in die Nutznießung des Ganzen in das Eigenthum des Freitheils ein, wodurch er in jedem Fall sich so gut als durch jene Nutznießung helfen kann, wegen der größern Nutzbarkeit eines erblich eigenen gegen einem blos nutznießlichen Vermögen. Ist aber

3.) dem überlebenden Theil von seinem erst verstorbenen Ehegatten an dessen Hofgut nichts verschrieben, so hat solcher eine Quart als eheliche und drei Quart, letztere bis zur Volljährigkeit des Hofberechtigten Kindes als elterliche Nutznießung in deren Gemeinschaft es allerdings auch einen zweiten Ehegatten, wiewohl nur auf solang es selbst sie hat, aufnehmen kann, sobald es einen solchen wählt, der tüchtig ist, Mitvormund über die Kinder zu werden.

Sind nun aber

4.) Die Vermögens- und Nutznießungs-Verhältnisse des überlebenden Ehegatten nicht von der Art, daß mit denen hiernach möglichen Vortheilen ein zweiter Ehegatte aufgefunden werden könnte, und es ist demnach eine Wiederverheu-

Digitized by Google

rathung nöthig, nicht blos für den Ueberlebenden, sondern zugleich für den Vortheil der Kinder erster Ehe, um deren Erziehung oder um die Tilgung der Schulden ohne gänzliche Veräusserung des Guts möglich zu machen; alsdann ist die Absicht dadurch zu erreichen, daß das Hofgut dem zweiten Ehegatten, Namens der Kinder erster Ehe in einen langjährigen Zeitbestand oder nach Befinden in einen Todbestand unter Mitwirkung derjenigen Personen, welche zu dergleichen Verträgen über Waisengut erforderlich sind, überlassen, und dabey angedungen werde, daß die Erziehungs- oder Schuldentilgungs-Lasten nach einem verglichenen jährlichen Betrag auf bestimmte Zeit an dem Bestandschilling wettgeschlagen, oder für deren Bestreitung vom Vormund eingezogen und verrechnet werden, und so auf ein oder die andere Art beedes, der Vortheil eines zweiten Ehegatten und der Kinder erster Ehe, gegeneinander ausgeglichen werde. Wo

5.) keiner dieser Wege zum Ziel führte, da muß das Ebenmaas der Schulden zum Werth des Hofguts so überschritten seyn, daß eine Erhaltung des leztern mit dem Stand der Sache ohnedieß unvereinbarlich wäre, und ist folglich alsdann nichts anders übrig, als zu Tilgung der Schulden das Gut zu verkaufen, und würde in solchem Fall eine Rettungs-Probe durch Sitzverschreibungen dem Recht der Glaubiger und der Staats-Wohlfart nur nachtheilig seyn.

Carlsruhe den 3. März 1810.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

(Wegen Errichtung der Erbverzeichnisse bey Verlassenschaften.)

Aus einer Anfrage wegen der Errichtung der Erbverzeichnisse über Verlassenschaften seit Einführung des neuen Landrechts ersieht man, daß über die Nothwendigkeit derselben, und über die Verhältnisse zu den Staats-Auflagen die hier und da von ihnen abhangen, verschiedene Ansichten aufgestellt worden, denen in Zeiten vorzubeugen nothwendig ist, und dieses veranlaßt zu gegenwärtiger Rechts-Belehrung.

Unser Landrecht im Einführungs-Edict Art. XVII. im Text Saz 6. a. et b. sodann 311 a. spricht zu wiederholtenmalen deutlich aus, daß es nur für bürgerliche

Rechts-Verhältnisse Vorschrift seyn soll, nicht für peinliche und polizeiliche, und am allerwenigsten also für staatsrechtliche. Daraus allein folgt schon, daß da, wo wegen der Staats-Betheiligung oder wegen Steuer-Einrichtungen eine Erbverzeichnung bisher geordnet war, diese durch das Landrecht, das blos die Berechtigungen der Staatsbürger gegen einander bestimmt, nicht aufgehoben werde, daß jedoch auch diese nur in Staatsbeziehungen vorgehende Erbverzeichnungen in privat Hinsicht für sich allein nichts wirken, mithin demjenigen Erben, der sich zur Vorsicht der Erbverzeichnung nicht erklärt hat, desfalls nicht zu gut kommen können. Diesemnach sind die Fälle

A.) wo Erbverzeichnung bürgerrechtlich nothwendig wird, jezt nur noch folgende

a.) wo einer der Erben abwesend ist, Saz 113 verglichen mit 126.

b.) wo einer derselben minderjährig oder mundlos ist, Saz 451. 505. 509. 513. 2.

c.) wo einer der Erben in einer Ehe auf Gemeinschaft lebt, mithin die ihm anfallende Fahrniß in eine Ehegemeinschaft übergeht, Saz 1414.

d.) wenn eine auf reine Nichtgemeinschaft verheurathete Ehefrau unter den Erben ist, mithin deren Vermögen in ehemännliche Nutznießung übergeht, Saz 1631.

e) wo eine Verlassenschaft zu Aftererbschaft bestimmt ist, Satz 1058.

f.) wo eine Wittib da ist, welche das Recht sich der Ehegemeinschaft zu entschlagen retten will, Saz 1456.

g.) wo ein Erbe das ihm angefallene Vermögen unter Vorsicht der Erbverzeichnung antretten will, Satz 794.

In allen diesen Fällen ist ein Erbverzeichniß aus bürgerrechtlichen Ursachen nothwendig, jedoch außer den drey lezten Fällen, wo das Verzeichniß wegen der Betheiligung dritter, nemlich zum Theil der Aftererben und stets der Glaubiger errichtet wird, und deshalb öffentlich geferrigt werden muß, genüget es in dieser Hinsicht an einem mit Beiwirkung der Pfleger oder Rechtsbeistände errichteten Privat-Erbverzeichniß; nachdem hingegen

B.) in polizeilicher Beziehung, besonders wegen der Rechts-Unkunde der meisten Erben schon längst geordnet war, daß alle nöthige Inventuren, sie mögen in anderer Hinsicht gerichtlicher Eigenschaften bedürfen oder nicht, durch die Amtsschreibereien nun Amts-Revisorate errichtet werden sollen, welches auch durch das Organisat.

Digitized by Google

Edict vom 26ten Nov. 1809 Beilage C. §. 38 Lit. e. seine fortdauernde Kraft erhalten hat, so folgt daraus von selbst, daß nun in allen oben A. a. - f. genannten Fällen, wo Erbverzeichnisse nothwendig sind, solche durch diese dazu verordnete Staats-Behörden gefertigt werden müssen, wenn nicht die betreffende Polizeibehörde Nachsicht bewilligt, sie durch andere Personen fertigen zu lassen, obgleich sonst bey den vier ersten Gattungen bloße Privatverzeichnisse für den bürgerlichen Rechtszweck genügen könnten.

Nachdem aber auch

C.) zur Zeit im Land verschiedene Fälle bestehen, wo aus staatsrechtlichen Verhältnissen der Staat, oder Standes- und Grundherren bey dem Betrag der Erbschaft entweder a.) wegen Erbsteuern oder Erbschafts-Taxen, die nach Verlassenschafts-Procenten bestimmt sind, oder b.) wegen Erbpflichtigkeits-Verhältnissen, ingleichen c.) wegen Abzugs-Schuldigkeiten eines oder des andern der Erben bey öffentlicher Beurkundung des Betrags der Verlassenschaften betheiligt sind, welche staatsrechtliche Betheiligungen, dann durch das bürgerl. Gesezbuch keine Schmälerung erleiden; so folgt aus dieser Betheiligung von selbst, daß nach der Rechtsähnlichkeit dessen, was oben ad A. e. - g. bemerkt ist, wegen der Betheiligung dieser Staatsglaubiger bey dem Verlassenschafts-Betrag eben wohl eine öffentliche Inventur nöthig werde. Es bleibt demnach

D.) nur noch der Fall für Unterlassung der Erbverzeichniße, oder für Privatfertigung derselben übrig, wo lauter großjährige Erben da sind, deren keiner sich in einem der sieben unter A.) und der drey unter C.) verzeichneten Fälle befindet, mithin von keiner Seite her Jemand da ist, welcher einer obrigkeitlichen Fürsorge bedürfte. Hieraus

E.) ergiebt sich von selbst, daß, um dessen gewiß zu seyn, die unverzeichnete Hinnahme der Verlassenschaft von den Orts-Vorstehern nicht gestattet werden könne, bis durch das Amt Kenntniß der Umstände genommen, daß kein nothwendiger Inventur-Fall da seye, dadurch erkundigt ist, und die Erben, wo nöthig, unter Erklärung der Folgen, wie weit sie ohne Rechts-Vorsicht der Erbverzeichnung Erben zu werden Wagen wollen, befragt worden sind. Wo aber

Digitized by Google

F.) nachmals ein solcher Fall eintritt, da kann blos wegen entgehender Taxen und Sporteln ein und des andern öffentlichen Dieners oder Dienstes ein Erbverzeichniß den Betheiligten nicht aufgedrungen werden. Carlsruhe den 7ten März. 1810.

Justiz Ministerium.

Frhr. v. Gayling.

Vdt. Walther.

(Die Unterschrift der Parthien bey Gerichtshandlungen betreffend.)

Das Landrecht bestimmt das ProzeßRecht nicht, sondern überläßt dieses einer demnächst zu gewartenden GerichtsOrdnung, wenige Fälle abgerechnet, wo es Form des Verfahrens als wesentlichen Theil des Rechts selbst ansieht, wie z. B. in Ehesachen. Was es da verordnet, giebt keine Folge auf andere Fälle des gerichtlichen Verfahrens, auch erfordert es zur Gültigkeit einer öffentlichen Urkunde die Unterschrift der Parthien nicht, sondern schreibt ihr nur den Vortheil zu, daß, wo sie sich findet, alsdann die Urkunde, wenn sie etwa als öffentliche wegen Mängeln nicht gelten kann, noch als Privaturkunde wirken mag. Satz 1318. Diesennach bleibt es bis zu einer neuen ProzeßOrdnung bey demjenigen, was die bisherige Gerichts-Verfassung desfalls mit sich bringt, wornach die gerichtliche Verhandlungen und Protokolle auch ohne Unterschrift der Parthien beweisend sind, wenn sie sonst ihre erforderliche Eigenschaften haben, ausgenommen a) wenn etwa bey einem Act zufällig kein Gerichtsschreiber zur Hand ist, und der Richter selbst das Protokoll aufnimmt, wo die Unterschrift der Parthie dem Protokoll seine Glaubwürdigkeit sichern muß, oder b) wenn ein Vertrag aus den gerichtlichen Handlungen beiläufig hervorgeht, wie das bey Vergleichen der Fall ist, wo diese Ausweichung aus der gewöhnlichen Natur der GerichtsVerhandlungen durch die Unterschrift gedeckt werden muß. Inzwischen wo die Unterschrift der Parthien ohne andere Beschwerlichkeiten oder Verzögerungen beygefügt werden kann, da ist es immer eine nützliche [illegible]

Dieses dient auf vorgekommenen Zweifel zur Belehrung.

Carlsruhe den 7ten März 1810.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

Digitized by Google

(Die Aufhebung der LandesVerweisung gegen Innländer betreffend.)

Da die Landesverweisung gegen Innländer ohne Anstoß wider den Social-Verband der Staaten nicht ausgeführt werden kann, und auch nach den früher bestehenden Landes-Gesetzen zwar, wenn sie aus Ungehorsam Ausbleibende betrifft, angedroht, aber doch bey deren etwaigem Wiedereinfinden gegen Substituirung einer andern Strafe nicht ausgeführt wurde; so erhalten, nach Sr. Königlichen Hoheit durch Ministerial-Conferenz-Entschliessung eröfnetem Willen, die betreffende Landes-Stellen die Weisung, bei allen und jeden Ediktal-Ladungen solcher Innländer, welche unter dem Präjudiz der LandesVerweisung oder des Verlusts des UnterthanenRechts bisher erlassen wurden, dieser Rechtsnachtheile nicht mehr zu erwähnen, sondern nur

a.) in den Fällen, wo Vermögens-Konfiskation angedroht werden darf, dieses beyzubehalten, im übrigen aber

b) überhaupt in die Ladung zu sezen, daß im NichterscheinungsFall weiter, was Rechtens, werde erkannt werden, sodann seiner Zeit

c.) im Endurtheil da, wo nach den bisherigen Gesetzen Landesverweisung erkannt werden mußte, die Vollziehung der verwürkten gesetzlichen Strafe auf den Betretungs-Fall hin lediglich vorzubehalten; da aber

d.) wo vorhin Verlust des Unterthanenrechts gesetzlich angedroht werden mußte, nur den Verlust des GemeindeRechts nebst weiterer vorbehaltener Ahndung auf Betreten auszusprechen. Carlsruhe den 7. März 1810.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

(Verkauf einer Schaafwaid Gerechtigkeit.)

Gemäs hohen Beschlusses vom 23ten Dezember 1809. wird Montag den 26ten künftigen Monats Merz Vormittags, zu Weisweil auf der gemeinen Stube salva ratificatione im Meistgebot verkauft und sich dabei in Ansehung der Bedingnisse nach dem RegierungsBlatt Nro. 40. vom 26. Nov. 1808. benommen werden.

Eine dem ehemaligen Kloster Tennenbach in dem Weisweiler Bann zugestandene, mit der Gemeinde Weisweil gemeinschaftliche Waidgerechtigkeit zu 300 Stück Schaafen, welche unter den nämlichen Bedingungen, wie solche dem vormaligen Kloster Tennenbach zugestanden, in öffentlicher Versteigerung hergelassen wird.

Kauflustige werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Fremde mit obrigkeitlichen VermögensZeugnissen auszuweisen haben.

Emmendingen den 6. Febr. 1810.

BurgvogteiAmt.

Deimling.

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, 24 Merz 1810.

Rechts-Belehrungen.

(Die Abtheilung der vor die Aemter gehörigen Strafsachen betreffend.)

Nach dem 8ten OrganisationsEdict vom Jahr 1803 §. 2. u. 4. verglichen mit §. 34. sind die Aemter nur in bürgerlichen und polizeylichen Strafsachen untersuchende und urtheilende, dagegen in peinlichen oder Criminalsachen blos untersuchende Richter. Wenn nun in dem OrganisationsEdict vom 26 Nov. 1809. Bayl. C. §. 24. gesagt wird, die Strafgerichtsbarkeit bleibt den Beamten rücksichtlich der Gegenstände in dem bisherigen Umfang, so sagt dieses, daß sie a. in bürgerlichen und polizeylichen Strafsachen urtheilende und untersuchende b. in peinlichen Strafsachen, d. i. in Criminalsachen aber nur untersuchende Richter bleiben.

Wenn nun das weitere OrganisationsEdict vom 31 Dec. v. J., Regierungsblatt Nro. III. des Jahrs 1810, im Absatz: „So viel die Bezirksstellen ꝛc. CriminalAemter aufstellt, an welche die Criminal-Untersuchungen mit den Inquisiten d. i. peinlich Beklagten, alsdann, wenn das Vorverhör das in Frage stehende Verbrechen zu einer Criminalstafe eignet und die Sache zur Special-Untersuchung reif erscheint, abgegeben werden sollen; so ist aus allen diesen den bürgerlichen und polizeylichen Strafsachen nicht anpassenden Bezeichnungen abzunehmen, daß diese Gesetzverfügung nur jene Strafsachen angehe, worinn die Aemter blos untersuchende Richter sind, und daß die dafür geordnete Einschreitung der CriminalAemter nur die zu b. oben genannte peinliche Strafgerichtsbarkeit angehe, mit

hin zu a. in Absicht der bürgerlichen und polizeylichen Strafgerichtsbarkeit der Civil-Aemter alles im Alten lasse. Welches auf vorgelegte Anfragen zum Bescheid dient. Carlsruhe den 7 März 1810.

Justiz Ministerium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

(Warnung gegen Unterlaßung der Eintragung der gesezlichen oder stillschweigenden Unterpfänder in die Pfandbücher betreffend)

Der Uebergang vom alten zum neuen bürgerlichen Recht würkt unter andern, daß

a.) keine gesezliche oder stillschweigende Unterpfänder künftig Würkung haben, wenn sie nicht eingetragen sind, welches die Gläubiger selbst zu besorgen haben, wovon jedoch

b.) die bevormündete Personen und die Ehefrauen wegen der ihnen zustehenden Unterpfandsrechte ausgenommen sind, doch mit dem Anhang, daß die Pfleger und Ehemänner als Schuldner jener Bevogteten ihre vogtliche Eigenschaft, mithin die dadurch auf ihnen ruhende Unterpfandslast bey dem Pfandgericht anzeigen, widrigenfalls, wenn dieses Unterpfänder giebt, welche ihren Mündeln oder Eheweibern zum Nachtheil gereichen, sie dafür haften müßen, so wird hiermit nicht nur

α.) jeder Gläubiger, der gesezliche Unterpfandsrechte hat, sondern insbesondere

ß.) auch Vormünder und Ehemänner, deren Frauen ihnen Vermögen zugebracht haben, zum Ueberfluß hierauf aufmerksam gemacht, und erinnert, jene Anzeige bey dem Pfandgericht zu machen, auch jeder Ortsvorgesezter und Waisenrichter aufgefordert, nachzusehen, daß die in seinem Bezirk bestehende Vormundschaften gehörig zum Pfandbuch angezeigt werden, damit das Gericht nicht in Gefahr komme, schädliche Unterpfandsbestättigungen zu geben und nachmals dafür zu haften. Carlsruhe den 10 Merz 1810.

Justiz Ministerium.
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

(Die von den Physikaten einzuliefernde Quartalberichte betreffend.)

Da man hierorts wahrgenommen hat, daß die practizirende Aerzte, Wund- und Hebärzte über die ihnen in ihrer Praxis vorkommende Fälle den Physikaten meist nur tabellarisch geordnete Quartal Berichte übergeben, hierdurch aber der gewünschte Zweck nicht erreicht wird, so werden dieselbe hiermit angewiesen, in ihre fernere den Physikaten vierteljährig einzuliefernde Berichte nur die wichtigere Vorfallenheiten, jedoch in ausführlicher Beschreibung aufzunehmen. Carlsruhe den 3. Merz 1810.

General Sanitäts Commission.

Schweickhard Dr.

Vdt. Eichrodt.

(Die Einsendung der Berichte über die SchutzpockenImpfung betreffend.)

Da noch viele Physikate mit der Einsendung ihrer Berichte über die in verflossenem Jahr geschehene SchutzpockenImpfungen im Rückstande sind, so wird denselben hiermit aufgegeben, solche unfehlbar binnen 3 Wochen hier einzuliefern.

Carlsruhe den 3. Merz 1810.

General Sanitäts Commission.

Schweickhard Dr.

Vdt. Eichrod.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, den Hauptmann Franz Du Jarry von LaRoche zu Bruchsal unterm 5. dieses Monats zum Kammerherrn zu ernennen.

Unterm 7ten März wurden die Rechtspractikanten Mohr von Bruchsal und Gruber von Heidelberg als Oberhofgerichts-Advocaten angestellt.

Unter dem 27ten Febr. wurde der RechtsCandidat Friedrich August Schattenmann von Landau und unter dem 7ten März die RechtsCandidaten

Christoph Reinhard zu Bruchsal,

Ignaz Fleischmann von Bruchsal,

Digitized by Google

hin zu a. in Absicht der bürgerlichen und polizeylichen Strafgerichtsbarkeit der Civil-Aemter alles im Alten lasse. Welches auf vorgelegte Anfragen zum Bescheid dient. Carlsruhe den 7 März 1810.

Justiz Ministerium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

(Warnung gegen Unterlaßung der Eintragung der gesetzlichen oder stillschweigenden Unterpfänder in die Pfandbücher betreffend)

Der Uebergang vom alten zum neuen bürgerlichen Recht würkt unter andern, daß

a.) keine gesetzliche oder stillschweigende Unterpfänder künftig Wirkung haben, wenn sie nicht eingetragen sind, welches die Gläubiger selbst zu besorgen haben, wovon jedoch

b.) die bevormündete Personen und die Ehefrauen wegen der ihnen zustehenden Unterpfands-Rechte ausgenommen sind, doch mit dem Anhang, daß die Pfleger und Ehemänner als Schuldner jener Bevogteten ihre vogtliche Eigenschaft, mithin die dadurch auf ihnen ruhende Unterpfandslast bey dem Pfandgericht anzeigen, widrigenfalls, wenn dieses Unterpfänder giebt, welche ihren Mündeln oder Eheweibern zum Nachtheil gereichen, sie dafür haften müßen, so wird hiermit nicht nur

α.) jeder Gläubiger, der gesetzliche Unterpfandsrechte hat, sondern insbesondere

β.) auch Vormünder und Ehemänner, deren Frauen ihnen Vermögen zugebracht haben, zum Ueberfluß hierauf aufmerksam gemacht, und erinnert, jene Anzeige bey dem Pfandgericht zu machen, auch jeder Ortsvorgesetzter und Waisenrichter aufgefordert, nachzusehen, daß die in seinem Bezirk bestehende Vormundschaften gehörig zum Pfandbuch angezeigt werden, damit das Gericht nicht in Gefahr komme, schädliche Unterpfands-Bestättigungen zu geben und nachmals dafür zu haften. Carlsruhe den 10 Merz 1810.

Justiz Ministerium.
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Elchrodt.

Digitized by Google

(Die von den Physikaten einzuliefernde Quartalberichte betreffend.)

Da man hierorts wahrgenommen hat, daß die practizirende Aerzte, Wund- und Hebärzte über die ihnen in ihrer Praxis vorkommende Fälle den Physikaten meist nur tabellarisch geordnete Quartal Berichte übergeben, hierdurch aber der gewünschte Zweck nicht erreicht wird, so werden dieselbe hiermit angewiesen, in ihre fernere den Physikaten vierteljährig einzuliefernde Berichte nur die wichtigere Vorfallenheiten, jedoch in ausführlicher Beschreibung aufzunehmen. Carlsruhe den 3. Merz 1810.

General Sanitäts Commission.

Schweickhard Dr.

Vdt. Eichrodt.

(Die Einsendung der Berichte über die SchutzpockenImpfung betreffend.)

Da noch viele Physikate mit der Einsendung ihrer Berichte über die in verflossenem Jahr geschehene SchutzpockenImpfungen im Rückstande sind, so wird denselben hiermit aufgegeben, solche unfehlbar binnen 3 Wochen hier einzuliefern.

Carlsruhe den 3. Merz 1810.

General Sanitäts Commission.

Schweickhard Dr.

Vdt. Eichrod.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, den Hauptmann Franz Du Jarry von LaRoche zu Bruchsal unterm 5. dieses Monats zum Kammerherrn zu ernennen.

Unterm 7ten März wurden die Rechtspractikanten Mohr von Bruchsal und Gruber von Heidelberg als Oberhofgerichts-Advocaten angestellt.

Unter dem 27ten Febr. wurde der RechtsCandidat Friedrich August Schattenmann von Landau und unter dem 7ten März die RechtsCandidaten

Christoph Reinhard zu Bruchsal,

Ignaz Fleischmann von Bruchsal,

Friedrich Carl Walz zu Bruchsal,
Christian Philipp Umrath von Carlsruhe,
und
Ignaz Stebel von Baden

unter die Zahl der Großherzoglichen Rechtspractikanten aufgenommen.

Dem Erbenedictiner Hieronimus Stettberger bisherigen Kaplan zu Sasbach, ist die Pfarrey zu Aledorf gnädigst übertragen worden.

Die von dem Dechant und Pfarrer Hofmann zu Stettfeld im Oberamt Bruchsal resignirte Pfarrey haben Seine Königl. Hoheit dem bisherigen StadtKaplan Ecklein zu Ladenburg zu übertragen geruht.

Der bisherige Hpfkaplan zu Amorbach Wagner hat auf den in Erledigung gekommenen, Evangelisch lutherischen Pfarrdienst zu Uissingen, in der Diocese Boxberg, nach der von dem Herrn Fürsten zu Leiningen geschehenen Präsentation, die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Joseph Engesser Lehrer zu Haußen hat die Landesherrliche Bestätigung auf den Schuldienst zu Oberöggingen Amts Stühlingen erhalten.

Michael Nesenfohn hat die landesherrliche Bestätigung auf den Schuldienst zu Güttingen erhalten.

Jacob Silber hat auf den, durch Resignation erledigten Schuldienst zu Bachen, Amtes Löffingen, die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Vermöge Beschlusses der General Sanitäts Commission vom 10. Merz ist dem Schmidtmeister Johann Friedrich Kinzler zu Pforzheim unbeschränkte thierärzeliche Lizenz ertheilt worden.

Todes-Fälle.

Den 10ten Hornung ist Michael Stropp, Pfarrer zu Erzingen, im Fürstenthum Klettgau, mit Tod abgegangen.

Den 9ten dieses Monats ist der Evangelisch Lutherische Pfarrer Bommer zu Deutschneureuth gestorben.

Am 14ten dieses Monats ist der Evangelisch Lutherische Pfarrer Obermüller zu Weitenau, in der Diocese Schopfheim, gestorben.

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 31 Merz 1810.

Verordnung.

(Die Aufhebung des diesseitigen, während des letzten Kriegs angelegten Sequesters auf die im Grosherzogthum Baden liegende Erbschaften Kaiserlich Oesterreichscher Unterthanen, auch Güter und Gefälle diesseitiger dort befindlichen Grundherrn betreffend.)

Es wird anmit der angelegte Sequester auf die aus Grosherzoglich Badischen Landen nach dem Kaiserlich Oestreichischen, besonders in Folge von Erbschaften zu leisten gewesenen Zahlungen und auf Güter und Gefälle der in Grosherzoglichen Landen angesessenen Grundherren nach nunmehr hergestellten friedlichen Verhältnissen unbedingt und mit Rückwirkung wieder als aufgehoben erklärt, und dieses zur Wissenschaft der dabei Betheiligten und zur Nachachtung für die betreffende Landesstellen öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 21. März 1810.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Walther.

Rechts-Belehrung.

(Die Zugriffs-Ordnung betreffend.)

Die im zweiten Einführungs-Edikt des Code Napoléon vom 20ten Dec. 1809. im §. 26. Absatz 3. befindliche Stelle:

„Richterliche Unterpfänder finden nach der bestehenden hiermit auf Unsere „Grosherzogl. Lande ausgedehnt werdenden Exekutions-Ordnung nicht statt" hat die Anfrage veranlaßt, welches diese Exekutions-Ordnung sey, und in welches Verhältniß sie zum neuen Landrecht zu stehen komme?

Hierauf dient zur Nachricht, wie jene Stelle mehr nicht andeuten soll, als daß alle richterliche Hülfsvollstreckung, die in streitigen Sachen vorhin jeweils durch richterliche Pfandzuerkennung oder durch Presser geschehen ist, in solchen Sachen künftig wegfallen, und lediglich der im Wesentlichen mit dem alten Gebrauch übereinstimmenden Verfahrungs-Art, die im neuen Landrecht Buch III. Tit. XIX. verzeichnet ist, nachgegangen werden soll. Carlsruhe den 21. März 1810.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Walther.

Todes-Fälle.

Den 5. dieses Monats ist der Evangelisch Lutherische Pfarrer Küß zu Bischofsheim gestorben.

Verbesserung.

Im Regierungsblatt Nro. XI. pag. 87. in der zweiten Zeile von unten ist zu lesen Vorsicht, statt Vorschrift.

Digitized by Google

Tabelle

über den Fruchtbestand und die Fruchtmarktpreise in den drei Provinzen des Grosherzogthums vom Monat Januar 1810.

1810.			Waizen.				Halbwaizen.				Kernen.				Korn.				Gerst.				Haber.				Mischelfrucht			
Monat	Tag	Namen der Marktorte	Fruchtmarkt-Bestand.	Verkauf.	Mittelpreis beträgt auf das Durlacher Mitz		Fruchtmarkt-Bestand.	Verkauf.	Mittelpreis beträgt auf das Durlacher Mitz		Fruchtmarkt-Bestand.	Verkauf.	Mittelpreis beträgt auf das Durlacher Mitz		Fruchtmarkt-Bestand.	Verkauf.	Mittelpreis beträgt auf das Durlacher Mitz		Fruchtmarkt-Bestand.	Verkauf.	Mittelpreis beträgt auf das Durlacher Mitz		Fruchtmarkt-Bestand.	Verkauf.	Mittelpreis beträgt auf das Durlacher Mitz		Fruchtmarkt-Bestand.	Verkauf.	Mittelpreis beträgt auf das Durlacher Mitz	
			Mesten	fl.	kr.		Mesten	fl.	kr.		Mesten	fl.	kr.		Mesten	fl.	kr.		Mesten	fl.	kr.		Mesten	fl.	kr.		Mesten	fl.	kr.	
Januar	3	Ueberlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1335	1235	7	56	68	43	5	6	110	3	5	13	68	54	3	16	3	2	5	6
	10		—	—	—	—	—	—	—	—	1512	1337	8	11	70	38	5	44	12	0	5	32	57	40	3	35	4	3	5	6
	17		—	—	—	—	—	—	—	—	1637	1197	8	5	100	57	5	6	13	8	5	52	57	51	3	35	6	4	5	43
	24		—	—	—	—	—	—	—	—	1533	1408	8	24	111	63	5	6	17	14	5	13	30	26	3	10	4	2	5	43
	31		—	—	—	—	—	—	—	—	1505	1425	8	10	97	76	5	44	27	26	5	43	49	42	3	35	7	6	5	43
	4	Lörrach.	—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	7	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	33	5	43
	11		—	—	—	—	—	—	—	—	41	41	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	5	29
	18		—	—	—	—	—	—	—	—	17	7	7	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	5	58
	25		—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	5	58
	6	Kandern.	—	—	—	—	—	—	—	—	15	12	7	21	9	9	4	14	12	10	3	28	—	—	—	—	18	10	5	11
	13		—	—	—	—	—	—	—	—	20	17	7	21	27	11	4	42	9	9	4	10	—	—	—	—	15	12	5	11
	20		—	—	—	—	—	—	—	—	14	12	7	14	7	7	4	42	18	18	3	59	—	—	—	—	9	7	5	11
	5	Müllheim.	12	11	7	28	2	1	5	52	10	8	7	38	5	5	5	9	5	4	4	16	—	—	—	—	3	2	5	31
	12		9	7	7	17	1	1	6	2	8	6	7	28	6	5	4	58	4	4	4	5	—	—	—	—	2	2	5	41
	19		8	7	7	17	2	1	6	2	7	6	7	17	5	4	4	29	5	4	4	5	—	—	—	—	2	1	5	52
	26		6	5	7	28	3	2	6	13	5	4	7	28	9	8	5	20	6	5	4	10	—	—	—	—	2	1	5	41
	2	Willingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	271	94	5	59	7	2	6	15	14	4	5	28	76	46	3	4	18	12	3	17
	5		—	—	—	—	—	—	—	—	264	49	5	59	8	4	6	15	10	2	5	28	63	19	3	4	11	4	3	17
	9		—	—	—	—	—	—	—	—	422	182	6	35	8	6	4	30	10	4	3	15	90	30	3	11	18	16	2	24
	13		—	—	—	—	—	—	—	—	352	63	6	35	6	3	4	30	7	3	3	15	91	30	3	11	12	7	2	24
	16		—	—	—	—	—	—	—	—	305	188	7	3	8	5	4	52	5	2	4	52	50	40	3	11	10	7	3	55
	20		—	—	—	—	—	—	—	—	247	48	7	3	5	2	4	52	3	2	4	52	17	17	3	11	10	5	2	55
	23		—	—	—	—	—	—	—	—	356	199	7	3	7	0	2	52	0	2	5	24	17	17	3	11	11	7	3	24
	27		—	—	—	—	—	—	—	—	253	33	7	3	3	2	5	10	4	3	5	24	34	32	3	11	14	12	2	24
	8	Möskirch.	—	—	—	—	—	—	—	—	190	138	6	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15		—	—	—	—	—	—	—	—	170	130	6	23	—	—	—	—	4	4	5	36	9	8	2	38	—	—	—	—
	22		—	—	—	—	—	—	—	—	180	108	6	23	—	—	—	—	3	3	5	16	6	3	2	38	—	—	—	—
	29		—	—	—	—	—	—	—	—	250	210	7	0	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	2	38	—	—	—	—
	5	Constanz.	—	—	—	—	—	—	—	—	93	53	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12		—	—	—	—	—	—	—	—	89	69	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19		—	—	—	—	—	—	—	—	87	108	9	8	—	—	—	—	—	2	6	43	—	—	—	—	—	—	—	—
	26		—	—	—	—	—	—	—	—	115	90	8	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Oberrhein.

Digitized by Google

			Muth.				Muth.				Muth.				Muth.				Muth.				Muth.				Muth.			
Oberrhein	Januar	2	Rheinheim.	—	—	—	—	—	—	—	378	214	6	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		9		—	—	—	—	—	—	—	775	514	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		16		—	—	—	—	—	—	—	641	329	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		23		—	—	—	—	—	—	—	499	437	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		30		—	—	—	—	—	—	—	541	484	7	24	87	87	4	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	Stauffen.	222	204	7	50	48	39	6	39	—	—	—	—	142	135	5	54	81	61	4	16	—	—	—	—	23	20	4	59
		10		214	200	7	58	46	43	6	39	—	—	—	—	200	188	6	7	144	136	4	16	—	—	—	—	18	15	4	52
		17		200	186	7	50	26	25	6	39	—	—	—	—	120	119	5	54	66	64	4	16	—	—	—	—	12	12	4	52
		24		180	174	7	50	40	38	6	39	—	—	—	—	149	138	6	22	40	36	4	16	—	—	—	—	15	14	4	59
		31		204	198	7	58	62	54	6	39	—	—	—	—	148	136	6	7	60	53	4	16	—	—	—	—	18	15	4	59
		2	Löffingen.	4	4	6	39	—	—	—	—	372	136	7	19	9	8	5	51	8	5	5	3	2	2	3	33	89	24	4	31
		8		—	—	—	—	—	—	—	—	376	150	7	43	25	3	6	7	3	3	5	3	—	—	—	—	97	20	4	47
		15		—	—	—	—	—	—	—	—	486	155	7	43	42	12	5	51	9	9	4	39	4	3	3	33	100	16	4	31
		22		4	4	6	39	—	—	—	—	521	275	7	43	48	7	5	35	4	4	4	59	3	3	3	33	120	112	4	47
		29		8	4	6	39	—	—	—	—	636	160	7	43	59	12	5	40	18	5	4	59	9	4	3	33	126	16	4	31
				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel			
		2	Haslach.	38	30	7	31	25	18	6	27	—	—	—	—	30	25	6	14	10	8	6	7	50	35	3	41	40	27	9	15
		8		36	28	7	31	33	19	6	27	—	—	—	—	26	18	6	7	8	5	6	5	40	40	3	34	27	23	9	14
		15		28	20	7	19	16	13	6	27	—	—	—	—	30	22	6	11	0	2	6	1	50	32	3	27	50	28	9	6
		22		15	8	9	6	20	14	6	14	—	—	—	—	23	15	6	11	4	3	6	1	36	30	3	34	30	12	9	6
		29		12	7	9	3	10	6	6	27	—	—	—	—	29	19	6	14	5	—	5	59	50	40	3	41	36	13	9	3
		3	Wolfach.	—	6	9	11	16	11	7	16	15	15	8	58	9	9	7	19	10	10	6	25	17	17	3	33	—	—	—	—
		10		4	2	9	11	9	7	7	29	14	11	8	58	8	8	7	19	4	4	6	25	20	20	3	46	—	—	—	—
		17		9	11	9	11	10	13	7	29	8	12	8	58	9	9	7	19	6	6	6	25	24	24	3	46	—	—	—	—
		24		5	6	9	11	9	9	7	29	10	7	8	58	6	7	7	19	10	10	6	25	17	17	3	44	—	—	—	—
		31		2	17	9	11	13	12	7	29	8	8	8	58	8	8	7	19	3	2	6	25	18	12	3	44	—	—	—	—
		4	Freiburg.	48	46	8	48	16	14	7	23	—	—	—	—	8	8	5	52	2	2	4	41	17	16	3	57	6	6	5	2
		13		192	190	8	27	64	60	7	2	—	—	—	—	64	61	5	52	32	30	4	41	20	18	3	57	64	58	5	2
		20		96	93	8	27	32	30	7	23	—	—	—	—	32	30	5	52	8	8	4	41	16	14	3	57	8	8	5	2
		27		192	172	8	13	48	37	7	2	—	—	—	—	64	58	5	52	16	15	4	41	20	16	3	57	48	44	4	55
		5	Emmendingen.	125	105	7	51	24	21	6	31	—	—	—	—	3	3	5	45	10	7	5	56	5	5	4	24	10	6	6	22
		12		109	99	7	55	23	18	6	20	—	—	—	—	4	4	5	45	8	6	5	52	10	10	4	24	6	3	6	22
		19		77	7.	7	55	20	14	6	31	—	—	—	—	2	2	5	45	6	6	5	56	8	8	4	24	8	8	6	45
		26		129	117	7	55	30	30	6	27	—	—	—	—	5	5	5	35	9	6	6	9	10	10	4	24	6	6	6	9
		2	Endingen.	39	39	7	16	17	15	5	32	—	—	—	—	13	13	5	11	21	21	5	18	—	—	—	—	3	3	4	50
		8		43	43	7	57	19	19	6	15	—	—	—	—	11	11	5	32	17	17	4	57	—	—	—	—	7	7	5	4
		15		27	27	6	55	11	11	5	59	—	—	—	—	7	7	5	18	13	13	4	50	—	—	—	—	2	2	4	50
		22		35	35	7	16	22	19	6	13	—	—	—	—	9	9	5	25	21	21	4	50	—	—	—	—	3	3	4	43
		29		42	42	7	36	7	7	6	6	—	—	—	—	8	5	5	45	14	7	4	40	—	—	—	—	9	5	4	57

Provinz	Monat	Tag	Namen der Städte und Marktflecken	Waizen Fr. beste	Waizen Verkauf	Waizen Mittelpreise fl.	Waizen Mittelpreise kr	Halbwaizen Fr. beste	Halbwaizen Verkauf	Halbwaizen Mittelpreise fl.	Halbwaizen Mittelpreise kr	Kernen Fr. beste	Kernen Verkauf	Kernen Mittelpreise fl.	Kernen Mittelpreise kr	Spelz Fr. beste	Spelz Verkauf	Spelz Mittelpreise fl.	Spelz Mittelpreise kr	Korn Fr. beste	Korn Verkauf	Korn Mittelpreise fl.	Korn Mittelpreise kr	Gerst Fr. beste	Gerst Verkauf	Gerst Mittelpreise fl.	Gerst Mittelpreise kr	Haber Fr. beste	Haber Verkauf	Haber Mittelpreise fl.	Haber Mittelpreise kr
	1810.			Mlr.	Mlr.	fl.	kr	Mlr.	Mlr.	fl.	kr	Mlr.	Mlr.	fl.	kr	Mlr.	Mlr.	fl.	kr	Mlr.	Mlr.	fl.	kr	Mlr.	Mlr.	fl.	kr	Mlr.	Mlr.	fl.	kr
Fürstenberg.	Januar.	3		—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	7	11	—	—	—	—	4	4	5	—	6	6	3	44	24	24	3	—
		6		—	—	—	—	—	—	—	—	28	12	7	4	—	—	—	—	6	6	5	—	4	4	3	44	13	13	3	—
		10		—	—	—	—	—	—	—	—	64	40	6	54	—	—	—	—	6	6	5	—	5	5	3	44	12	12	3	—
		13		—	—	—	—	—	—	—	—	38	35	7	1	—	—	—	—	6	6	5	—	4	4	3	44	9	9	3	—
		17	Bruchsal	—	—	—	—	—	—	—	—	42	42	7	3	—	—	—	—	3	3	5	—	4	4	3	44	9	9	3	—
		20		—	—	—	—	—	—	—	—	49	40	7	9	—	—	—	—	6	6	4	48	4	4	3	44	10	10	3	12
		24		—	—	—	—	—	—	—	—	53	29	7	16	—	—	—	—	4	4	4	48	5	5	3	44	26	26	3	—
		27		—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	7	16	—	—	—	—	4	4	5	—	6	6	3	44	8	8	3	—
		31		—	—	—	—	—	—	—	—	46	40	7	14	—	—	—	—	3	3	4	48	4	4	3	44	10	10	3	8
		30	Bühl	Vier	tel	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mlr.	trel	6	—	Mlr.	trel	5	24	—	—	—	—
																								Malter							
		6		—	—	—	—	—	—	—	—	480	349	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	51	51	3	40
		13	Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	571	404	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	4	—	100	100	3	40
		20		—	—	—	—	—	—	—	—	506	350	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	95	3	40
		27		—	—	—	—	—	—	—	—	916	563	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	150	150	3	40
				Malter																Mlr.	frei										
		4		104	98	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	6	6	14	14	5	—	—	—	—	—
		18	Sengenbach	117	84	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	20	6	6	2	2	5	30	—	—	—	—
		25		64	37	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	15	6	15	6	3	5	24	—	—	—	—
				78	68	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	27	6	—	8	8	5	48	—	—	—	—
				Vier	tel															Mlr.	frei			Vier	tel			Vier	tel		
		2		49	49	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	6	—	33	33	5	—	—	—	—	—
		6		49	49	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	12	34	34	5	—	—	—	—	—
		9		50	50	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	6	18	18	18	5	12	10	10	3	30
		13		140	140	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	5	30	25	25	4	48	19	19	3	48
		16	Lahr	19	19	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	5	30	17	17	4	30	—	—	—	—
		23		41	41	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	5	30	16	16	4	36	2	2	4	—
		27		31	31	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	5	30	21	21	4	18	—	—	—	—
		30		69	69	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	—	13	13	4	30	8	8	3	51
				64	64	7	—	Vier	tel											15	15	5	30	30	30	4	12	7	7	3	54
		2		21	10	7	40	6	9	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	3	—
		5		13	11	7	34	12	12	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	39	4	18
		13		38	32	7	40	22	18	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	18	12	12	3	42
		16		61	54	7	45	33	32	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	30	77	77	4	—
		19	Offenburg	18	89	7	45	8	8	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	16	16	3	39
		20		41	26	7	30	18	7	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	67	66	4	—
		23		37	22	7	18	9	9	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	5	42
		27		60	45	7	26	35	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	5	30	24	14	3	36
		30		22	15	7	10	12	8	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5	30	14	14	3	54
																				Mlr.	frei			Mlr.	lr.			Mlr.	lr.		
		6		—	—	—	—	—	—	—	—	143	79	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	Sr.	40	—	—	32	—	—	—	—
		13	Pforzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	136	108	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	32	—	—	—	—
		20		—	—	—	—	—	—	—	—	255	93	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	32	—	—	—	—
		27		—	—	—	—	—	—	—	—	272	107	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	32	—	—	—	—
				Malter																											
		11	Rastadt	25	18	8	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	6	8	14	12	5	20	5	5	4	40
		17		14	12	8	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	6	8	10	10	5	20	4	4	4	40
		25		4	30	8	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	6	8	14	12	5	8	6	6	4	40
Wieder-Rhein.	Januar.	3	Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	1045	1045	3	4	34	34	4	19	1065	1037	3	44	490	490	2	39				
		10	Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	337 2/3	337 2/3	2	55	145	145	4	21	743	743	3	50	795	795	3	80				
		17	Mosbach	—	—	—	—	—	—	—	—	185	185	3	—	—	—	—	—	190	190	4	—	—	—	—	—				

Grosherzoglich = Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 7 April 1810.

Verordnungen.

(Die Führung gemeinschaftlicher Untersuchungen und Aburtheilung von Seiten der Civil und Militär = Behörden betreffend.)

In denjenigen Fällen, wo Civil und Militär = Individuen an einem und demselben Verbrechen Theil nehmen, soll zu den gemeinschaftlichen UntersuchungsCommissionen von jeder Seite, sowohl von der Civil, als Militär = Behörde ein verpflichteter Actuar zugezogen werden, damit ein doppeltes Original der Acten bezielt und über beiderseitige Delinquenten zu gleicher Zeit geurtheilt werden kann; Grosherzogliches KriegsMinisterium hat darnach seine Behörden beschieden, und ist hierauf von den CivilBeamten künftig ebenfalls zu halten. Carlsruhe den 28 März 1810.

Justiz Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Walther.

(Die Zusammenlegung allzudürftig dotirter Schulen von verschiedenen Confessionen in gemischten Orten betreffend.)

In Gemäsheit des Sr. Königlichen Hoheit in gedachtem Betreff erstatteten, von Höchstdenselben gnädigst genehmigten, und zur Ausführung zurückgelangten Vortrags, wird hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

In allen gemischten Orten des gesamten Grosherzogthums, wo sich Schulen von beiden evangelischen Confessionen befinden, wird diejenige, von welcher Confession sie auch seye, mit welcher nicht ein fixirter kompetenzmäsiger Gehalt von 140 fl. einschließlich des Schulgelds, aber ausschließlich freyer Wohnung, und aller freiwilligen Wohlthaten, verbunden ist, bei dem ersten Erledigungsfall auf unbestimmte Zeit aufgehoben; die Kinder derselben werden in die Schule der andern Confession gewiesen, und von dieser nicht aus Barmherzigkeit, sondern aus wechselseitiger Bruderliebe aufgenommen, auch ihren eigenen Confessionsverwandten in Allem gleich gehalten. Die aufnehmende Schule behält ihren vorigen ConfessionsNamen mit ihren vorigen Verhältnissen.

Digitized by Google

§. 2.

Diese Maasregel zur Verbesserung der äussern, und davon abhängigen, innern Lage dürftiger Schulen soll überall Statt finden, wo

a.) Die so zusammengelegte Schule nicht die Zahl von 130 Köpfen erreicht, als welche Zahl bei klassenweisem Besuch der Schulen, von Einem Schullehrer noch wohl besorgt werden kann, und wo

b.) Nicht jede Confession eine eigne Pfarrkirche, mit eignem Pfarrer im Ort, und vollständigen kirchlichen Gottesdienst hat, zu dessen Bedienung auch ein besonderer Schulmeister, als Mößner, erforderlich ist.

§. 3.

Wo beyde evangelische Schulen obgedachten fixirten Gehalt nicht erreichen, geht diejenige ein, welcher bei ziemlich gleicher Kinderzahl, das Meiste an jenem Gehalt fehlt; bei sehr ungleicher Zahl der Lehrlinge aber diejenige, welche ihrer am wenigsten, und also in der Regel auch das kleinste Lehrzimmer hat.

§. 4.

Der gemeinschaftliche Lehrer bezieht, und genießt, ausser dem Schulgeld, und Schulholz, oder Holzgeld von allen Kindern, auch die bißherigen fixirten Gehalte, Besoldungen, und Beynuzungen von beyden bißherigen Schulen, worin dieselben auch bestehen, und woher sie fließen mögen, so weit, daß und bis die zusammengelegte Schule wenigstens auf 200 fl. kompetenzmäßigen Gehalts kommt.

§. 5.

Von der Besoldung der eingehenden Schule wird nur in dem Fall, wenn eine Filialgemeinde zwar eine eigene Kirche, aber nur alle 14 Tage, oder 8 Wochen, sonntägliche KirchenVersehung hat, soviel zurückbehalten, als erforderlich ist, um entweder den Schulmeister, welchen der Dienstthuende Pfarrer zur Bedienung des Gottesdienstes mitbringt, oder eine sonst dazu taugliche Person im Orte, dafür zu belohnen. Kann jedoch nach besserer und schiklicher Einrichtung der öffentlichen Gottesdienste, worüber sich die Pfarrer in Freundschaft mit einander zu benehmen haben, der gemeinschaftliche Schullehrer dieses Geschäft selbst versehen; so ist er, gegen Bezug der vollen Besoldung, dazu verbunden, so wie in jedem Falle zur Dienstversehung bey Kasualien, gegen die ortsherkömmliche Gebühr.

§. 6.

Hierbei behält aber jede Confession ungeschmälerte, und unvermischte Rechte und Ansprüche an ihre privative Fundation, Dotation, Eigenthümlichkeiten und Besizun-

Digitized by Google

gen, um sich dieselben auf alle künftige, eine andere Einrichtung wieder zulassenden, oder erfordernden Zeiten zu verwahren; und keine Confession kann durch diese, blos temporäre Zusammenlegung der Schulen, und Schulbesoldungen, sich einen gemeinschaftlichen Mitbesitz des Eigenthums der andern, und ein hieraus künftig herzuleitendes Recht an dasselbe, erwerben.

§. 7.

Die Erhaltung des zum Mitgenuß, nicht Mitbesitz, dienenden Schulhauses wird, wo dieses nicht aus den Mitteln der gesammten politischen Gemeinde, oder aus einem anderweitigen Aerarium, ohne Zuthun der Kirchspiels Gemeinde, geschieht, aus den Mitteln beider Confessionen, nach dem Verhältniß ihrer Theilnahme daran, eben so die hieher gehörigen Requisiten der Schule, gemeinschaftlich bestritten. Die gemeinschaftliche neue Erbauung aber, und also der künftige gemeinschaftliche Besitz eines Schulhauses, wird nur in dem Fall gestattet, wenn sich beyde Confessionen feyerlich und auf alle künftige Zeiten, zu Einer vereinigten evangelischen Schule, mit Einwerfung ihrer privativen Fundationen, und Nuzungen, in Eine vereinigte, zu gleichen Rechten zu besitzende Besoldung erklären.

§. 8.

Die Confession, deren Schule zur Zeit eingeht, und deren Schulhauß dadurch entbehrlich wird, kann dieses zu ihrem Nuzen, und zur Bestreitung hauptsächlich ihres Antheils an den Erhaltungskosten des andern Schulhaußes, vermiethen: verkaufen aber kann und darf sie es nur unter der Bedingung, daß der Kaufschilling sogleich zu einem unangreifbaren, einem Schulhauß auf künftige Zeiten etwa wieder gewidmeten Kapital angelegt, in Rechnung besonders geführt, und von den Zinsen desselben obgedachte Unterhaltungskosten des mitzugenießenden Schulhaußes zuvorderst bestritten werden.

§. 9.

So lange noch besondere Religionslehrbücher, oder Katechismen, für jede der evangelischen Confessionen zum Auswendiglernen in den Schulen im Gebrauch sind, sollen die Kinder jeder Confession diese Bücher auch in den Schulen behalten. Eben dieses gilt von den Gesangbüchern, wenn deren in einer vermischten Gemeinde noch zweierlei bei dem öffentlichen Gottesdienst gebraucht werden. Biblische Geschichten haben keine solche Symbolik, und sind also auch gemeinschaftlichen Gebrauchs.

§. 10.

Der im Ort wohnende, nach §. 2. d. einzige Pfarrer, von welcher evangelischen Confession er seye, hat über die zusammengelegte Ortsschule, nach welcher Confession

Digitized by Google

Namen sie auch heisse, die erste und hauptsächliche Aufsicht, und Leitung, und Er ist, wie für ihr Wohl überhaupt, so für gleiche Besorgung, und Behandlung der Kinder beider Confessionen darin, insonderheit verantwortlich. Die Kirchencensur, welche mit ihm über äussere Ordnung und Bedürfnisse der Schule wacht, wird zur Erhaltung des guten Zutrauens aus dem Kirchenvorstand beider Confessionen zusammengesetzt; und der visitirende Spezial, oder Inspector, nimmt auf die Angelegenheiten der eingegangenen Schule noch besondern Bedacht, erhebt von dem Kirchenvorstand derselben die Angaben darüber besonders, und remedirt unverzüglich und ernstlich, wenn und wo es nöthig ist. Dem Pfarrer der Confession, deren Schule essirte, ist, wenn er in pfarramtlichen Verrichtungen in einen solchen Ort kommt, unverwehrt, und selbst aufgegeben, die Schule zu besuchen, ein Verzeichniß seiner Confessionsverwandten Kinder zu führen, und sich des guten Fortgangs derselben, auf eine, das gute Vernehmen, und das Ansehen des Lehrers nicht gefährdende Art zu versichern; doch kann und darf er keine Anordnungen machen, oder Vorschriften geben, ohne vorgängige Rücksprache mit dem Pfarrer des Orts, und freundschaftlicher Vereinigung mit ihm darüber, in deren Entstehung er die Anzeige bei dem einschlägigen Inspectorat oder Spezialat zu suchen hat.

§. 11.

Wäre an dem Orte einer solchen gemischten Schule gar kein evangelischer Pfarrer, so fällt die erste und nächste Aufsicht darüber, mit Verantwortlichkeit, demjenigen Pfarrer des Hauptorts, und der Mutterpfarrei zu, von dessen Confession die gemischte, zusammengelegte Schule in dem Filialorte, den Namen trägt; und der Pfarrer der andern Confession in dem Hauptorte hält sich nach dem in vorhergehenden §. Gesagten.

§. 12.

Nie kann eine solche Einweisung der Kinder in eine andere Schule von einer, und die Aufnahme derselben von der andern Seite, wo sie einmal angeordnet worden, von den Gemeinden eigenwillig und willkührlich abgeändert, und wie ein freies Werk der Barmherzigkeit, nach Gutfinden, ferner bewilligt, oder wieder versagt werden. Da diese Anordnung aus gleichen Gründen für beyde Confessionen von der obersten Kirchenverwaltung ausgeht, so kann sie auch nur von ihr aus erheblichen Gründen, und bei veränderten Umständen, wieder zurückgenommen, oder modificirt werden; und sie wird der unfreundlichen, unlautern, oder gar feindseligen Störung derselben, woher sie auch komme, welche zu dieser Zurücknahme nöthigen wollte, mit strenger Unpartheylichkeit, und kräftigem Ernst zu begegnen wissen.

Hiernach, und nach diesen Grundsätzen, haben sich künftig sämmtliche, in dieser Sache berichtenden, handelnden, mitwirkenden Stellen, und Behörden, zu achten, und zu benehmen. Carlsruhe den 28. März 1810.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Fuchs. Vdt. Wilhelmi.

Digitized by Google

Grosherzoglich = Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 14 April 1810.

Verordnungen.

(Ein allgemeines UnterpfandsFormular und dessen Gebrauch betreffend.)

Verschiedene eingekommene Anzeigen über den Abgang oder die Unanwendbarkeit der alten Unterpfandsformularien haben veranlaßt, das dieser Verordnung beiliegende Formular zur allgemeinen Norm zu bestimmen. Indem man dieses zur Wissenschaft und Beruhigung der Gläubiger öffentlich bekannt macht, verordnet man andurch, daß spätestens vom 1ten July d. J. an keine andere gedruckte Formularien mehr gebraucht werden sollen, als bis wohin aber jede nach jedem andern Formular gefertigte, wenn sie nur das Wesentliche enthält, vom Richter deßfalls für gut angesehen und möglichst aufrecht erhalten werden soll.

Für den richtigen Gebrauch obigen neuen Formulars findet man nöthig, ausser demjenigen, was darinn durch den Druck mit lateinischen Lettern schon zur Gebrauchs-Weisung angegeben ist, noch folgendes zu bemerken:

1.) wo eine Vormundschaft Geld aufnimmt, wird in den offenen Platz für den Namen des Schuldners, jener des Pflegers samt seinem Gewerbe und Wohnort eingeschrieben, sodann nach dem Wort: und hinzugesezt von wegen und im Namen, und folgen alsdann die Mündel. Auch muß nachmals, ehe die Verzeichnung der Pfandstücke angeht, nach dem Wort: Liegenschaften, hinzugesetzt werden: der Mündel (des Mündels) so wie auch an dem im Formular angezeigten Ort die obervormundschaftliche Bewilligung erwähnt seyn muß.

Digitized by Google

2.) Bey GemeindsAufnahmen wird in den Platz des Namens des Schuldners jener des Vorstehers, der erschienen ist, eingeschrieben, sodann nach dem Wort: und hinzugeschrieben: mit demselben, worauf nachmals Vor- und Zunahmen und Gewerbe dererjenigen folgen, welche von Gerichts- oder Gemeindswegen mitzuwirken haben; auch wird alsdann nach dem obgemeldeten Wort Liegenschaften beigesezt der Gemeinde.

3.) Der Sammtverbindlichkeit der Ehefrau hat man im Formular keinen Platz gegönnt, weil man mißliebig ersehen hat, wie es Anlaß geworden ist, daß hier und da allen Ehefrauen ohne Unterschied die Sammtverbindlichkeit, und häufig ohne daß sie es wußten, aufgehalset worden. Wenn dieses in der Errungenschafts-Gemeinschaft nach Abschaffung der weiblichen Rechtswohlthaten schon schlimm war; so würde es jezt nach angenommener Fahrnißgemeinschaft noch gefährlicher werden, da durch solche ohnehin schon die Frau ihre Fahrniß sämmtlich der Disposition des Mannes aufopfert und die Frau unrettbar zu Grunde gerichtet werden könnte, wenn ihr Ehemann auch auf diesem leichten Weg die Veräusserung der Liegenschaften der Ehefrau unter seine Verfügungsgewalt ziehen könnte. Hätte dieses das Gesetz für gut angesehen, so hätte es die auf leichterm Weg dahin führende allgemeine Gütergemeinschaft annehmen müssen. Da es dieses nicht that, vielmehr in den Sätzen 218. 222. 224. 2 und besonders 1427. deutlich zu solchen bedenklichen Verpflichtungen der Ehefrauen besondere Gerichtsermächtigung fordert; so folgt daraus, daß in der Regel die Sammtverbindlichkeit derselben vermieden werden solle, und daß sie von einer blos beurkundenden Stelle, wie das Amtsrevisorat ist, für sich niemals in die Urkunde aufgenommen werden könne, ehe der Richter nach erlangter Ueberzeugung, daß der Frauen oder ihrer Kinder Bestes es nothwendig mache, die Frau dazu schriftlich ermächtigt hat, und diese ErmächtigungsUrkunde dem Revisorat zu seiner Deckung, mithin zur Aufbewahrung bey den Acten eingehändigt worden ist. In solchem Fall ist nachmals an dem im Formular dazu bestimmten Ort der Nachschriften das Geding der Sammtverbindlichkeit folgendermasen auszudrucken:

Digitized by Google

Vermög vorgelegter obrigkeitlicher Ermächtigung, und nach ihrer dahier wiederholten Erklärung haftet die obgedachte Ehefrau für die Anleihe und Zugehörden sammtverbindlich.

Urkundlich ihrer und ihres Beistands Unterschrift.

Geschehen an Ort und Tag wie oben.

T.

T.

welches von Amtsrevisoratswegen bezeugt wird.

T.

4.) Wenn es im Formular heißt, es seyen bey der Pfandschreiberey N. N. laut bey dem Amtsrevisorat aufbewahrter Urkunde zu Unterpfand bewilligt u. s. w. so hat diese allgemeine Fassung darinn ihren Grund, weil zwar gewöhnlich die Ortsgerichte die Pfandschreiberey haben, wo alsdann der von ihnen einzufordernde und vom Revisorat zu seiner Deckung und zu Sicherung der Parthien aufzubewahrende Verlagschein jene Urkunde ausmacht, jedoch bey nicht markfassigen Gütern, wo das Revisorat selbst Pfandschreiberey ist, ein solcher Verlagsschein nicht nöthig ist, sondern das Pfandbuch selbst die hier genannte Urkunde vorstellt, in welche daher auch alles nöthige erst eingetragen seyn muß, ehe der Pfandbrief gefertigt wird, dem nachmals in diesem Fall hinter dem Wort: Pfandschreiberey, statt einem im Formular angedeuteten Orts-Namen die Worte: des Amts dahier, eingerückt werden müssen. Uebrigens

5) gilt alles obgedachte nur den bedungen n Unterpfändern, nicht den gesezlichen, die keiner Pfandverschreibung bedürfen, sondern nur einer Eintragung ins Pfandbuch, wegen deren man sich auf die Verkündung vom 10ten März d. J. im Stück XII. des Regierungsblatts von diesem Jahr Seite 90. bezieht, und deren Innhalt wiederholt in Erinnerung bringt.

Digitized by Google

Sämmtliche Kreisdirectorien werden andurch beauftragt, die für ihren Kreis nöthige Anzahl nach dem Formular eingerichteter Abdrücke an gelegenem Ort zu bestellen, sie stempfeln zu lassen, für deren Austheilung, Einnahms- und Ausgabs-Verrechnung, und ordnungsmäßige Anwendung zu sorgen und ihren nachgeordneten Behörden, die je nach Zeit und Lage ihnen weiter nöthig dünkende Instruction, sowohl deßwegen als besonders auch wegen Einrichtung der in dem Formular allegirten PfandschreibereyUrkunden, das ist, der sogenannten Verlagszettel oder Pfandbuchs-Auszüge, zu geben. Verordnet Carlsruhe den 7. April 1810.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Uhrhan.

(Das Formular folgt als Beilage.)

Rechtsbelehrung.

(Die Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher betreffend.)

Durch mehrere Anfragen über die Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher veranlaßt, wird hiermit nachträglich folgendes bekannt gemacht:

1.) Wenn Pfarrverweser solche sind, denen die Versehung des PfarrAmtes wegen Abgang oder Verhinderung des ordentlichen Pfarrers übertragen ist, so versteht es sich von selbst, daß sie auch die Kirchenbücher führen können. Die blos aushelfende Kapläne bey Katholischen, und Vikarien bey Evangelischen aber qualificiren sich hierzu aus mehrern Rücksichten nicht, und hat daher der Pfarrer nach der Relation des Kaplans oder Vikars den Eintrag zu machen, und lezterer denselben nur zu mehrerer Sicherheit als Zeuge mit zu unterschreiben.

2.) Was die Haltung besonderer Kirchenbücher für die Filial-Orte betrifft, so ist Filial nicht jeder Zinken und jedes Hauß, das von dem Gemeindsort entfernt liegt, sondern nur jede Sammlung von abgelegenen Bürgern, welche eine eigene, wenn gleich nicht zu ParochialHandlungen berechtigte FilialKirche hat, und in diesem Sinne wird die geordnete Anschaffung eigener Kirchenbücher für FilialOrte keinen Anstand haben, wobey gar wohl thunlich ist,

Digitized by Google

Ehe- Geburts- und Todenbuch in Eins zusammen zu nehmen, doch so, daß nicht die dreyerley Handlungen untereinander, sondern jede in einer besondern Abtheilung eingeschrieben werden.

3.) Da die Paraphirung der Bücher zur Form gehört, und die Form nach der ergangenen eigenen Instruction zu bemessen ist, die nichts davon enthält; so fällt sie hinweg.

4.) Bey Führung der Standesbücher darf keine tabellarische Form, die nur Registern, nicht aber Urkunden angemessen ist, sondern es muß eine protocollartige statt finden, und dann

5.) muß dabey das UrkundenFormat, also Folio, jedoch laut des 12ten OrganisationsEdicts von 1803 §. 23 nur gewöhnliches und nicht größeres Format genommen werden.

6.) Was die Gegenwart von Zeugen bey Eintragung eines Acts in die Standesbücher anbelangt; so soll da, wo die Kirchenordnung erlaubt, daß Personen z. B. Gevattern weder in Person, noch durch genüglich Gevollmächtigte gegenwärtig sind, dieses ihre Einschreibung in's Kirchenbuch nicht hindern, jedoch muß

a.) Gegenwart oder Nicht-Gegenwart bemerkt seyn, und

b.) müssen unter den als gegenwärtig eingeschriebenen wenigstens zwey männliche Zeugen seyn;

weil diese Eigenschaft nach Satz 37 des Code Napoléon nicht zu den Förmlichkeiten, sondern zu dem Stoff der Beurkundung gehört, ohne welche wenigstens in allen fremden Landen Napoleonischen Rechts, eine Beurkundung des bürgerlichen Standes nicht genügend seyn würde. Carlsruhe den 31ten Merz 1810.

Justiz Ministerium.

Frhr. v. Gayling.

Vdt. Uhrhan.

Digitized by Google

(Die Ertheilung und Prüfung der Päſſe an Ausländer betreffend.)

In Beziehung auf die in dem neueſten Landes-Organiſations-Edict vom 26 Nov. v. J. (Beilage Lit. C. §. 22. a. und Lit. D. §. 14. b.) in Hinſicht auf Handhabung der Landes-Sicherheits-Polizey ergangenen Beſtimmungen wegen Ertheilung und Prüfung der Paſſe, namentlich an landfremde Perſonen, wird nunmehr allgemein verordnet:

1.) Um allen bisher noch einzeln eingeſchlichenen Misbräuchen möglichſt zu begegnen, ſoll künftig kein Paß an landfremde Perſonen ertheilt werden, es ſey denn, daß ſich dieſelben durch glaubwürdige Zeugniſſe über einen ſtändigen Aufenthalt von einem Jahr in dieſſeitigen Landen und durch obrigkeitliche Beſcheinigung über vorherige Aufführung ausweiſen können, welche Zeitbeſtimmung

2.) In Anſehung der wandernden HandwerksPurſche dahin beſchränkt wird, daß dieſelben einen Aufenthalt von wenigſtens ſechs Wochen, ſo wie genügende obrigkeitliche Zeugniſſe nachzuweiſen haben, um einen neuen Paß zu erhalten, welche Zeugniſſe bey dem Paß-Protocoll ſorgfältig aufzubewahren ſind.

Sämmtliche betreffende Landesſtellen, welchen dergleichen Päſſe auszufertigen zuſteht, — indem den Unterbehörden und Bezirksſtellen dieſes nicht zukommt, (Landes-Organiſation Beilage C. §. 22 a.) und deshalb wiederholt ernſtlich und bey Verantwortlichkeit unterſagt wird, — werden daher zur genauen Beobachtung obiger Vorſchriften bey der Ertheilung von Päſſen an Ausländer angewieſen, und haben bey eigener Verantwortlichkeit ſtreng darüber zu wachen. Carlsruhe den 7 April 1810.

Miniſterium des Innern.

Bei Abweſenheit des Miniſters

Stöſſer.

Vdt. Bächler.

(Die Einſendung der noch rückſtändigen Brandverſicherungs-Tabellen nach der bisherigen Norm betreffend.)

Da das Brandverſicherungs-Rechnungsweſen für das verfloßene Jahr 1809, in ſo weit ſolches die Beyträge für dieſes Jahr 1809. und die zu Regulirung der Bey-

träge fürs Jahr 1810. einzusendenden Zuwachs- und AbgangsTabellen betrifft, noch nach der alten Verfassung, ehe die neuere Eintheilung des Landes in Kreiße und Aemter statt gefunden hat, nothwendig behandelt werden muß, wann nicht die größte Unordnung in demselben dadurch entstehen müßte, daß eine Stelle diese Tabelle nach der neuen, eine andere aber nach der alten Verfassung anher einsenden wollte; so werden sämmtliche Ober- und Aemter auch Recepturen des Großherzogthums, welche mit der einen, oder der andern dieser Tabellen noch zurükstehen, andurch aufgefordert, solche noch nach der vorigen Eintheilung und Verfassung des Landes in Bälde zu fertigen und anher zu übermachen. Carlsruhe den 5. April 1810.

Staats-Anstalten-Direction

Reinhardt. Vdt. Becker.

Dienst Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben unterm 24. Januar dieses Jahrs, den bisherigen Renovatur-Gehülfen Carl Friedrich Meier zu Bühl, als Renovator in Großherzogliche Dienste aufzunehmen, ferner dem bisherigen Hofkeller August Hoyer vom 25ten April d. J. an, die erledigte Hofkieferey in Durlach, zu übertragen,

Dann unterm 17. v. M. den bisherigen Advocaten Carl August Beck von Carlsruhe zum Garnisons-Auditor nach Rastatt mit Beybehaltung seiner Advocatur, zu ernennen gnädigst geruht.

Unterm 21. Febr. 1810. wurde Philipp Jacob Pfeiffer von Ruchsen unter die Zahl der Großherzoglichen Rechts-Praktikanten aufgenommen.

Der Evangelisch Lutherische Pfarrer Kornacher zu Epplingen hat zu der in Erledigung gekommenen Pfarrey Schluchtern, und der reformirte Pfarr-Candidat Gebhard von Neckarelz zur Pfarrey Hasmersheim, auf die von dem Herrn Fürsten zu Leiningen geschehene Präsentation, die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Dem bisherigen reformirten Schullehrer Wagner zu Epfenbach in der Diöcese Sinsheim, ist die nachgesuchte Entlassung von diesem Schuldienst ertheilt, und solcher dem Schullehrer Kirsch von Daisbach übertragen. Sodann auf den, durch

Resignation in Erledigung gekommenen reformirten Schuldienst zu Mittelschefflenz in der Diöcese Mosbach, nach der von dem Herrn Fürsten zu Leiningen geschehenen Präsentation, der Schulkandidat Münch daselbst, als Schullehrer bestätigt worden.

Den 3ten März wurde Joseph Frey von Grüningen zum Vogt daselbst, dann den 10ten desselben Monats der bisherige provisorische Vogt Franz Weiß in Oberwinden zum wirklichen Vogt daselbst von der Regierung des Oberrheins bestätiget.

Zu der in Erledigung gekommenen Evangelisch Lutherischen Pfarrstelle zu Eberstadt in der Diöcese Adelsheim, hat der bisherige Pfarrer zu Eubigheim Streitberger, auf die von der Freyherrlich Rüdt von Collenbergschen Vormundschaft geschehene Präsentation, unter dem 4ten l. M. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Auf die durch Resignation erledigte Pfarrey Dörlesberg hat der bisherige Pfarrer zu Reicholzheim Innocenz Freyerich die Fürstlich Löwensteinische Präsentation, und so wie der zu der vakannten Pfarrey Altheim präsentirte Prior der vormaligen Abtey Amorbach P. Theodat Heun die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Der von dem Herrn Fürsten zu Leiningen geschehenen Präsentation des bisherigen Schullehrers Joseph Hartmann von Gerichtstetten zu dem erledigten katholischen Schul-Rektorats-Dienste zu Mosbach, und des seitherigen Präzeptors Martin Röm zu Amorbach zur katholischen Schulstelle zu Gerichtstetten ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Der bisherige Regierungs-Kanzlist Diemer ist den 3. d. M. bey dem Pfinz- und Enzkreiß als Registrator angestellt worden.

Todes-Fälle.

Den 11ten Merz ist der pensionirte St. Stephanspfleger Joseph Hillebrand zu Konstanz gestorben.

Durch das am 11. Merz l. J. erfolgte Ableben des Schullehrer Alois Wipfler zu Seelbach, ist dieser Pfarr-Schuldienst in Erledigung gekommen.

Den 13. Merz ist zu Villingen der dortige Kaplan Meinrad Grüninger gestorben.

bey der PfandVerschreibung, etwa besondere ohne Abrede nicht schon gesezliche Gedinge vorkommen, denen oben im Formular keine Stelle angewiesen ist, weil sie unter die ungewöhnlichen gehören oder gehören sollen.

Na. 2. Wo oben Punkte statt einzelner Buchstaben im Text stehen, da müssen je nach Veränderung des Falls die passenden Buchstaben eingeschrieben werden.

Na. 3. Wo Zahlen vorkommen, für die nicht oben ausgedruckt ist, daſs sie in Ziffern stehen dürfen, da sind sie mit Worten zu schreiben.

Na. 4. Wo die [illegible]

und Kosten bey der Pfandschreiberey [Raum ...

Amtsrevisorat aufbewahrter Urkund zu Unterpfand bewilligt nachbeschriebene Liegenschaften

[Raum für die Einruckung der UnterpfandsStücke, wegen deren zu bemerken ist:

1.) Iedes Stück muſs durch eine dem Landrecht Saz 2129. gemäſse Beschreibung genau bezeichnet seyn

Digitized by Google

mannich] oder [eheweiblich] wenn nach der Eheverfaſſung es einem oder dem andern dem Eigenthum nach allein gehört, [Kindergut] wenn dieſes von den Eltern etwa in einem beſonders erlaubten Fall mit verſchrieben wird.

4.) Bei jedem mufs der von der Pfandſchreiberei beurkundete Anſchlag mit Ziffern beigeſchrieben ſeyn.

5.) Am Schlufs der Verzeichnung mufs der Anſchlag, wenn mehr als ein Unterpfandsſtück iſt, in Ziffern ſummirt ſtehen

6.) Wo fremd GrundEigenthum, oder eheweiblich Gut, oder KinderGut verſezt wird, da mufs angezeigt werden dafs der GrundEigenthümer, die Ehefrau ſamt Beyſtand, oder die Vor- und Obervormundſchafft eingewilligt habe, und dafs die Urkunde darüber, wovon Ort Tag und Jahr anzugeben iſt, bei dem Amtsreviſorat aufbewahrt liege, welches von jedem Waiſen- und GemeindsGut auch gilt, bei der Ehefrau aber alsdann unterbleibt, wenn ſie, wie es Regel iſt, ſelbſt mit Beyſtand erſcheint und unterſchreibt.

7.) Wo für die einzuſchreibende Nachrichten dieſer Raum zu klein iſt wird ein Bogen eingelegt, der aber alsdann mit Schnur durchzogen werden mufs, deren beede Ende unter das Siegel gelegt werden.

Digitized by Google

Na. 1. Der auf dieser und der folgenden Seite befindliche Raum dient a) für die Unterschrift der gedachten Personen: b.) Für Beydruckung des Amts RevisoratsSiegels unter dessen Unterschrift: c.) Für Nachschriften, wozu der Fall alsdann vorhanden ist, wenn bey dem Anlehen oder

bey der PfandVerschreibung, etwa besondere ohne Abrede nicht schon gesezliche Gedinge vorkommen, denen oben im Formular keine Stelle angewiesen ist, weil sie unter die ungewöhnlichen gehören oder gehören sollen.

Na. 2. Wo oben Punkte statt einzelner Buchstaben im Text stehen, da müssen je nach Veränderung des Falls die passenden Buchstaben eingeschrieben werden.

Na. 3. Wo Zahlen vorkommen, für die nicht oben ausgedruckt ist, daß sie in Ziffern stehen dürfen, da sind sie mit Worten zu schreiben.

Digitized by Google

Na. 4. [illegible] der Handschein des Gläubigers über die AnlehensZusage nichts besagt wegen der Münzgattung, da ist einzuschreiben: in landrechtlichen Münzsorten.

Na. 5. In gleichem Fall wegen des Zinnsfuſses wird eingeschrieben: Fünf.

Na. 6. In gleichem Fall wegen des ZahlungsOrts wird eingeschrieben nach dem Wort Behausung: des vorbesagten Gläubigers zu NN.

Na. 7. In der Quittung die hier unten angedruckt ist darf nichts vom Revisorat ausgefüllt werden, sondern der, welcher das Geld zahlt, hat zu sorgen, daſs es bey dem GeldEmpfang geschehe.

Quittung des AnlehensEmpfangs.

Mit Unterschrift und Aushändigung dieses beurkunde ich EndesUnterzeichneter die baare vertragsmäßige Auszahlung der hierüber gedachten DarleihSumme, welche geschehen ist zu . . . . . den . . Tag des Monats . . . . . im Jahre . . . .

Tax	fl.	kr.	Unterschrift des Empfängers
Sportel	fl.	kr.	[Nota. Es sey dieser der Schuldner oder ein
Stempel	fl.	kr.	Gewaltshaber, so muſs er seinen eigenen Nahmen schreiben.]

Digitized by Google

Grosherzoglich = Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 21 April 1810.

Bekanntmachung.

Auf eingelangten höchsten Befehl wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bey der noch fortdauernden Abwesenheit Ihro Hoheit des ErbGrosherzogs und noch nicht beendigten diplomatischen Mission des zum Minister des Innern ernannten Frhrn. von Andlau die Ministerial = Conferenz noch bis zum 1ten Juny in ihrem dermaligen Bestand fortdauern werde. Carlsruhe den 14 April 1810.

Freyherr von Reizenstein.

Vdt. Gerstlacher.

Verordnungen.

(Die Legalisation der in Frankreich gebraucht werden wollenden Urkunden ꝛc. betreffend.)

Da die Taufscheine, Lebensscheine, Todesscheine, Vollmachten, und überhaupt alle dergleichen Urkunden, von welchen in Frankreich und eben so auch in dem Königreich Westphalen Gebrauch gemacht werden will, dorten für glaubwürdig und rechtsgültig nicht anerkannt werden, wenn nicht die von der OrtsObrigkeit pro legalisatione beyzusetzende Unterschrift und das AmtsSiegel von der an dem hiesigen Hoflager residirenden Kaiserl. Französischen oder respective Königl. Westphälischen Gesandschaft beglaubiget ist, so werden die sämmtlichen Grosherzoglichen Behörden hievon benachrichtiget, und zugleich angewiesen, ersagte Urkunden mit einer kurzen Note an das Expeditorat des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, für deren gesandschaftliche Beglaubigung und nachherige Rücksendung gesorgt werden wird.

Carlsruhe den 14 April. 1810.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

(Die Ernährung der Findlinge betreffend.)

In Erwägung der Nothwendigkeit einer allgemeinen Bestimmung über die Verpflegung der ausgesetzten Kinder in den Landes- Standes- und Grundherrlichen Gebieten, wird hiermit, in Betracht, daß dergleichen Findlinge den Waisen ähnlich und mithin auch als solche zu behandeln sind, verordnet: daß die Last ihrer Erhaltung da, wo Waisen- oder sonstige geeignete Fonds vorhanden sind, auf diese, — in Ermanglung derselben auf die Gemeinde oder auf die für Arme überhaupt bestimmte Fonds, und erst in subsidium, wann keine andere Mittel vorhanden sind, auf den Staat zu übernehmen ist. Carlsruhe den 7ten April 1810.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Uhrhan.

(Die künftige Führung der Kirchenbücher, als bürgerliche Standesbücher betreffend.)

Zufolge eines Beschlusses des hohen Justiz-Ministeriums vom 17. laufenden Monats Nro. 843 auf die diesseitige, durch die über obgedachten Betreff entstandenen Zweifel und Bedenklichkeiten mehrerer Pfarrämter veranlaßte Anfrage, wird nunmehr zur allgemeinen Erläuterung und Belehrung hierdurch bekannt gemacht:

Bei Erlassung des zweiten Einführungs-Edicts zum Code Napoléon haben Se. Königliche Hoheit die Absicht gehabt, noch zur Zeit keine, nach den weltlichen Förmlichkeiten eingerichtete bürgerliche Standesbücher einzuführen, sondern die Kirchenbücher nach ihrer alten Einfachheit, nur mit einigen sicherstellenden Verbesserungen dazu, fortbestehen zu lassen, so jedoch, daß für alle Fälle die einem Richter zurreichende Beurkundung dessen, was er zu Entscheidung der bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten zu wissen nöthig hat, auf eine nicht nur in, sondern auch ausser Lands zureichende Art daraus ersehen werden könne.

Aus diesem obersten leitenden Grundsatz gehen zwei unmittelbare Folgesätze aus, nemlich

einmal alles, was an Förmlichkeiten im Code Napoléon vorgeschrieben und im zweiten Einführungs-Edikt nicht wiederholt oder besonders bestimmt ist, dessen Beobachtung ist zur Zeit nicht gesezlich vorgeschrieben;

zum andern jede Standes-Nachricht, die nach dem Code Napoléon beurkundet seyn muß, soll künftig durch die Kirchenbücher eben so erhoben werden können, als ob man die bürgerliche Standesbücher förmlich eingeführt hätte.

Hieraus ergiebt sich also: daß

Digitized by Google

1.) Die Pfarrer in aller Hinsicht Beamte des bürgerlichen Standes sind, nur daß sie nicht alles, was der Code Napoléon fordert, sondern lediglich das zu thun haben, was ihre Instruktion im Regierungsblatt Nro. 53 vom vorigen Jahre mit sich bringet,

2.) daß sie keine besondern Standesbücher, sondern blos Kirchenbücher in Doppelteschrift zu führen haben,

3.) daß von diesen Kirchenbüchern das bei der Pfarrey bleibende in Einem Band mehrere Jahrgänge enthalten kann; das einzusendende Duplikat aber alle Jahr abgeschlossen seyn muß,

4.) Daß hinsichtlich der Ehe-, Geburts- und Todenregister, jede dieser Gattung Geschäfte, unvermischt mit andern, hintereinander eingetragen werden muß, ob aber in Einem oder in verschiedenen Bänden, nach der Größe des erforderlichen Raums bestimmbar ist.

5.) Daß die Doppelteschrift der Hauptschrift wörtlich und förmlich gleich seyn, und

6.) erstere ebenfalls von dem Pfarrer eigenhändig geführt werden muß.

7.) Daß als Zeugen der Taufhandlungen alle diejenigen einzutragen sind, die bisher in kirchlicher Hinsicht eingetragen werden mußten; doch bey Abwesenden mit Bemerkung der Nichtgegenwart; und, wenn darunter zwey männliche, gegenwärtig gewesene Zeugen sind, es genügt; andernfalls aber aus den übrigen, gegenwärtig gewesenen, zwey Mannspersonen als Zeugen besonders eingetragen werden müssen, mithin von dem Pfarrer dafür zu sorgen ist, daß diese Zahl jedesmal anwesend sey.

8.) Daß die Zeugen sich nicht selbst zu unterschreiben haben.

9.) Daß, wo eine Vernehmung nöthig ist, die Zeugen mündlich abzuhören sind.

10.) Daß, da nach der schon erwähnten Instruction Nro. 5, b. bey den Trauungen Eltern oder Vormünder, angegeben werden sollen, leztere nur da anzugeben sind, wo keine leibliche Eltern mehr vorhanden, oder diese nicht rechtsmächtig, sondern selbst unter Vormundschaft sind.

11.) Daß als Zeugen des Todes, die bei der Begräbniß zugegen seyenden Personen einzutragen sind, wo jedoch der Sarg noch geöfnet, und dadurch die lezte Leichenschau beobachtet werden muß.

12.) In Zukunft bei jeder Beerdigung eines lebensfähig gebornen Kindes der

Digitized by Google

Pfarrer mitgehen, und seine zwey Zeugen, deren Einfindung und Begleitung er den Besorgern der Leiche aufzugeben hat, bei sich haben muß.

13.) Die Register nicht auf die Namen der Zeugen auszudehnen. Endlich

14.) diese Register im Pfarrkirchenbuch, aber nicht in der Doppeltschrift, auf mehrere Jahre anzulegen sind.

Wornach sich also sämmtlich betreffende Stellen genau zu achten, und in künftig vorkommenden Fällen zu benehmen haben. Carlsruhe den 28. Merz 1810.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Fuchs. Vdt. Wilhelmi.

Dienst Nachrichten.

Dem Geheimen Referendär Volz ist das Referat in Berg- Hüttenwerks- Münz- und Salinen-Geschäften des Staatswirthschaftlichen Departements bey dem General-Directorio des Finanz-Ministeriums übertragen worden.

Zur katholischen Pfarrey in Heckfeld, welche durch die Resignation des Pfarrers Michael Stöber vakant geworden ist, hat der von dem Herrn Fürsten von Leiningen präsentirte Pfarrer Allgayer zu Neckarelz, und zu dieser letztern der ebenfalls von gedachtem Fürsten präsentirte Kaplan zu Mudau, Franz Reinhardt, die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Vermöge Beschlusses der General-Sanitäts-Commission vom 31. Merz ist dem Thierarzt Paul Waßmer von Utzenfeld unbeschränkte Licenz, dem Franz Felix zu Heflingen wund- und hebärztliche Licenz 1ter Claße, und dem Jacob Höflin von Eichstetten wundärztliche Licenz 3ter Claße ertheilt worden.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das durch den Tod des Physicus Dr. Huhn erledigte Physicat Bischoffsheim dem practischen Arzt Finner von Pforzheim zu übertragen.

Unter dem 31ten verflossnen Monats ist der Studiosus Theologiæ, Andreas Fischer von Meisenheim, unter die Zahl der Evangelischen Pfarr-Kandidaten aufgenommen worden.

Sodann ist unter dem 11ten dieses auf den in Erledigung gekommenen Schuldienst zu Wittenweyer, nach der von der gesammten Grundherrschaft daselbst geschehenen Präsentation, der Schuladjunct Ullmer von Schutterzell, als Schullehrer bestätigt worden.

Der bisherige Gerichtsmann Michael Friedmann ist als neuer Vogt in Greffern bestätigt worden.

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 28 April 1810.

Verordnungen.

(Weitere Bestimmungen die Ob- und Subjectiv-Organisation betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, in Ansehung der Objectiv- und Subjectiv-Organisation folgende weitere Bestimmungen eintreten zu lassen.

In objectiver Hinsicht wird die Gemeinde Ebersteinburg bei dem Oberamt Baden belassen.

Der Ort Dettenheim wird dem Amt Philippsburg abgenommen und dem Stadt- und ersten Land-Amt Bruchsal einverleibt. Zu dem zweiten Landamt Bruchsal kommt noch der Ort Neuenbürg vom Amte Gochsheim.

Für den Siz des Main- und Tauber-Kreis-Directoriums wird definitiv die Stadt Wertheim bestimmt.

In Subjectiver Hinsicht tritt der Regierungsrath Reinhard aus dem Ministerio des Innern in das Finanz-Ministerium und dessen Domainen-Departement, Zu dem Treisamkreis kommt statt des Kreisraths von Falkenstein, der um Entledigung von dieser Stelle nachgesucht hat, der Kreisrath Bauer von Eisenegg, und an dessen Stelle zu dem Murgkreis der Kreisrath Stößer in Freiburg. Das AmtsRevisorat bei dem ersten Landamt Freiburg erhält der Revisor Barbo daselbst.

Der bisherige Amtmann Leo in St. Peter bleibt auf seinem Posten.

Der nach St. Peter bestimmt gewesene Amtmann Gartner erhält das zweite Pforzheimer Landamt.

Der zu diesem leztern Amt ernannt gewesene Amtmann Lindemann kommt als Amtmann nach Schopfheim.

Der nach Schopfheim bestimmt gewesene Amtmann Wundt erhält das erste Landamt Freiburg, wogegen der für dieses Amt ernannt gewesene Regierungsrath Waizenegger nach seiner ersten Bestimmung bei dem Hofgericht in Freyburg als Rath eintritt.

Digitized by Google

Bei dem Kinzigkreis wird der hiesige Regierungsrath Schorn als Kreisrath angestellt.

Der zum VicеDirector des LandesOekonomieDepartements beim Ministerium des Innern ernannt gewesene Landvogt von Lasollaye zu Oberkirch wird auf seinem Posten belassen, und wird wegen der activen WiederAnstellung des nach Oberkirch destignirt gewesenen einstweilen in Offenburg bleibenden Oberamtmanns Laaba von Rosenfeld besondere Verfügung nachfolgen.

Der Kreisrath Nebenius bleibt seiner ersten Bestimmung gemäß bei dem Pfinz- und EnzKreiß und der zu letzterer Stelle destignirt gewesene Cammerrath Diez wird als Rath dem SteuerDepartement des FinanzMinisteriums zugegeben.

Bei dem NeckarKreis verbleibt definitive als Kreisrath der bisherige Regierungsrath von Stengel.

Bei dem OberwälderKreis wird statt des dorthin bestimmt gewesenen Rechnungsraths Bowinkel der RevisoratsAdjunct Sartorius in Mannheim als Kreis-Revisor angestellt. Carlsruhe, den 27. Merz 1810.

Aus Grosherzogl. Cabinet.

Freyh. von Reizenstein. Vdt. Gerstlacher.

(Die nöthige Bezeichnung der portofreyen herrschaftlichen Pakete betreffend.)

Von der hiesigen Ober-Post-Amtsdirection ist die berichtliche Anzeige geschehen, daß die in dem Regierungsblatt Nro. XXXXVII. erschienene Verordnung vom 16ten November v. J., wornach jedes abgehende Paket mit der betreffenden Aufschrift: Dienst, Landeshoheits, Criminal, Armen, oder Parthey-Sache versehen werden soll, nicht von allen Stellen gehörig befolgt wird. Man findet sich daher veranlaßt, jene Verordnung mit dem Anfügen hiedurch zu wiederholen, daß im UnterlassungsFall jede Stelle sich es selbst beyzumessen hat, wenn das Paket als Parthey-Sache angesehen, und ohne weiters mit Porto belegt wird. Carlsruhe den 16 Tpril 1810.

Ministerium des Innern
Frhr. von Marschall.

Vdt. Moßdorf.

Bekanntmachungen.

(Die Gerichtsbarkeit des Prechthals betreffend.)

Da das Fürstliche Hauß Fürstenberg mittelst Tauschvertrags seinen Antheil an der Grundherrschaft des Orts Prechthal an das Grosherzogthum Baden überlassen hat;

Digitized by Google

so wird dieses mit dem Anfügen zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß nunmehr das ganze Prechthal unter die Gerichtsbarkeit des Landesherrlichen Amts Tryberg geschlagen ist und von diesem Namens Sr. Königlichen Hoheit allein dieselbe seit Anfang dieses Jahres ausgeübt wird. Carlsruhe den 11ten April 1810.

Justiz - Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Walther.

(Nachricht über den Fortgang der Schutzpocken - Impfung im Jahr 1809.)

Unterzeichnete Stelle kann auch von dem verflossenen Jahrgang 1809. in Hinsicht der SchutzPeckenImpfung das rühmen, was sie in den vorigen Jahren diesfalls schon bekannt zu machen das Vergnügen hatte. Ueber 300 Impfärzte waren eifrigst bemüht, die Vaccination möglichst zu verbreiten, thätig wurden solche von dem grösten Theil der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, und Ortsvorgesetzten dabey unterstützt, und die Grosherzogliche Regierungen hinderten nicht nur durch die anbefohlene Sperre einzelner Häuser oder ganzer Ortschaften in denen sich Spuren von natürlichen Blattern äusserten, deren weitere Verbreitung, sondern nöthigten auch dadurch deren Bewohner ihre noch nicht geimpfte Kinder, sogleich impfen zu lassen, obgleich dadurch der beabsichtete Zweck nicht allemal erreicht wurde, weil viele solcher in der Noth geimpften Kinder schon von dem natürlichen Blattern Gift angesteckt waren, und daher die zu spät vorgenommene Impfung vor ihnen nicht mehr sichern konnte. Auch trug die landesväterliche gnädigste Einrichtung, daß die Impfung der Kinder von armen und unbemittelten Eltern aus öffentlichen Kosten bezahlt wurde, und daß die ImpfAerzte nicht nach Willkühr ihre Gebühren für die Impfungen ansezen konnten, sehr viel zur grössern Verbreitung der Vaccination bey. Es wurden daher in dem lezten Jahr in 70 Physikatsbezirken 23,467 Kinder geimpft, diese zu den 75098 in den vorhergehenden Jahren geimpften gezählt, so beträgt die Gesammtzahl aller in dem Grosherzogthum Baden bis Ende von 1809 bekannt gewordenen Impfungen 98,565. Dreyzehen Physikate sind aber noch mit Einschickung ihrer Impftabellen im Rückstand geblieben, ob man gleich weiß, daß in ihren Bezirken viele geimpft würden; hätte die Nachlässigkeit dieser Stellen nicht statt gehabt, so würde man die Beweise von mehr als hundert tausend Impfungen vorzulegen haben.

Wie in den vorigen Jahren, und zu allen Zeiten, so schüzte auch diesesmahl jede mit ächter Limpfe bewirkte, und einen regelmäßigen Verlauf gehabte Vaccination für den natürlichen Blattern, und nur unächte, nicht normal abgelaufene, oder zu früh abgeriebene KuhPocken versagten diese Schutzkraft. Viele zuvor kränkliche Kinder wur-

Digitized by Google

den erst nach der Vaccination recht gesund, und wo man dieser einen nachgefolgten kränklichen Zustand zuschrieb, da ergab sich bei genauer Untersuchung, daß diese Kränklichkeit schon vor der Impfung vorhanden gewesen seye, und gegen solche weder vor- noch nachher etwas gebraucht worden war. Obgleich ganze Physikats-Distrikte, Aemter und Ortschaften vorhanden sind, wo es gar keine andere ungeimpfte Kinder, als die neugebohrnen oder fremden mehr gibt, und daher die ehmals thätigsten Impf-Aerzte im lezten Jahr nur sehr wenige Impflinge mehr aufrechnen konnten, so gab es doch auch noch Ortschaften, wo die Vaccination noch gar keinen Eingang gefunden hatte, als zu Mauenheim im Amte Möhringen, und zu Langenbrand im Amt Gernsbach. Der Ort Grüningen in dem Physikat Villingen hatte nch 30 ungeimpfte Kinder, 6 davon ließen die Impfung geschehen, bei 24 aber wurde sie verweigert; alle diese wurden einige Monate später mit natürlichen Blattern befallen, und mehrere davon starben, während jene 6 geimpfte unter diesen von der Seuche unangetastet, herumwandelten. Der älteste Impfling im verflossenen Jahr war eine Frau von 61 Jahren, Mutter von 7 Kindern, die nebst ihr ächt vaccinirt hatten. Auch haben sich abermals einige Geistliche und Schullehrer unter Aufsicht der Physikate dem Impf-Geschäfte unterzogen, und dadurch der guten Sache um somehr genüzt, als in ihre, den gröſten Theil des Jahrs unzugängliche Thäler des Schwarz-Waldes, seltener Impf-Aerzte kommen konnten. Carlsruhe den 14 April 1810.

General Sanitäts-Commission.

Schweikhard Dr.

Vdt. Eichrodt.

(Vorladung der Gläubiger des Legations-Raths Collini.)

Zur Liquidation der an die unzulängliche Verlassenschaft des dahier verlebten Grosherzoglich Badischen Legations-raths Carl Collini bestehenden Forderungen werden dessen sämmtliche Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre Forderungen bey Vermeidung gänzlichen Ausschlusses, längstens bis zum 10ten des kommenden Monats May, mit den nöthigen Beweis-Urkunden belegt, dahier anzuzeigen, und deren rechtliche Erledigung demnächst zu gewärtigen. Paris im gesandtschaftlichen Hotel, Rue de la Loi Nro. 113. den 19. April 1810.

Aus Sr. Königlichen Hoheit besonderem Auftrag.

Dahmen.

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5 May 1810.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Da durch das Edict vom 22ten Dec. 1809 (Regierungsblatt St. 53, No. 5.) verordnet worden ist, daß die Einrichtung, die in den alt-badischen Landen durch Aufstellung der sogenannten Waisenrichter längst bestanden ist, eingeführt werde; so befehlen Wir andurch, daß diese Waisenrichter nunmehr da, wo sie noch nicht vorhanden sind, von dem Gericht oder Magistrat vorgeschlagen, von dem Amt bestätiget und nach folgender Dienstweisung mit Handgelübde verpflichtet werden sollen:

1) Waisenrichter sollen in kleinen Dörfern nur Einer, in größern und in Städten ihrer zwey, drey oder mehrere seyn; nämlich in Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freyburg 4 bis 6, in Städten von mehr als 4000 Seelen 3 bis 4, in Orten von 1000 bis 4000 Seelen 2, und in Orten unter 1000 Seelen Einer. Wo möglich sollen sie aus den schon vorhandenen Gerichtspersonen genommen werden; wo sie schon aufgestellt sind, bleiben die bisherigen bestehen.

2) Sie haben als solche keine Besoldung, werden daher, wenn sie zu Geschäften der Privaten gezogen werden, wie Gerichtsleute nach der Taxordnung pag. 95 bezahlt, wofür sie wie der Theilungs-Kommissarius täglich acht Stunden bey Geschäften zugegen seyn müssen.

3) Sie sollen fleißig darauf Acht haben, daß allen Waisen, die noch nicht 21 Jahre alt sind, Vormünder gesetzt werden, wozu sie mit den nächsten Verwandten der Waisen, den Orts-Vorgesetzten, dem Revisorat oder Theilungs-Kommissär den Vorschlag machen sollen.

4) Bey allen Handlungen der Vormünder von besonderer Wichtigkeit für den Minderjährigen, besonders bey Geldaufnahmen, Liegenschafts-Verkauf,

Güter-Versätzen und dergleichen, sollen sie ihr Gutachten gewissenhaft abgeben, und auch unaufgefordert, wenn sie sehen oder hören, daß Vormünder oder Pfleger ihre Schuldigkeit nicht thun, dem Orts-Vorgesetzten, und wenn nicht abgeholfen wird, dem Bezirksbeamten davon die Anzeige machen.

5) Bey Theilungen und Inventuren, so oft Minderjährige dabey betheiligt sind, soll immer ein Vorgesetzter oder einer der Waisenrichter zugegen seyn, der die Schätzung der Liegenschaft und Fahrniß besorgt. Sie sollen bey Versteigerungen von Fahrniß, wobey Minderjährige betheiligt sind, den Ausrufer machen, und sie in der Ordnung dem Meistbietenden zuschlagen, dabey Sorge tragen, daß in der Theilung keiner der Waisen verkürzt werde. In Städten, wo besondere ständige verpflichtete Taxatoren zum Behuf der Inventuren und Steigerungen angestellt sind, bleiben dieselbe ferner für ihre Personen. Nach ihrem Abgang aber soll das Amt derselben mit dem der Waisenrichter verbunden werden.

6) Sie sollen aufsehen, daß der Minderjährigen Güter gehörig gebaut und besorgt werden, und besonders bey Gelegenheit der Stellung der Pflegrechnungen durch die Scribenten alles dasjenige dem Rechnungssteller anzeigen und vorschlagen, was sie zum Vortheil der Waisen zu seyn erachten.

7) Da es bey Versehung der Vormundschaften und Pflegschaften sehr darauf ankommt, daß das Vermögen der Curanden sicher gestellt werde; so haben sie sich bey jeder Uebertragung einer solchen über den Betrag derselben zu erkundigen, und wenn sechs Wochen nach der Verpflichtung des Vormunds oder Pflegers, die Güter desselben, so viel davon nöthig ist, nicht ins Gerichtsbuch als dem Mündel oder Pflegling versetzt, eingetragen sind, davon beym Revisorat oder Amt die Anzeige zu machen, damit solches bewirkt werde, und eine Urkunde darüber zu der Rechnung komme.

8) Wenn davon die Rede ist, welchen Stand und Lebensart ein Mündel ergreifen solle, ob ein Vergleich für ihn abgeschlossen, ein Rechtshandel angefangen werden solle; so haben sie auch darinn den Vormund zu berathen, und wenn ihre eigene Einsicht zu Beurtheilung der Sache nicht zureicht, darauf anzutragen, daß das Amt die Sache näher prüfe.

9) Dahin gehört insbesondere, wenn davon die Rede ist, daß der Mündel eine Erbschaft antrete, eine Schenkung annehme, oder der Gewalt seines Vormunds vor Zurücklegung des 21sten Jahrs entlassen werde.

Digitized by Google

10) Mit und neben den Orts-Vorgesetzten haben sie die Obliegenheit, Anzeige bey Amt zu machen, wenn Personen, die volljährig sind, in Umstände kommen, wo sie ihrem Hauswesen nicht mehr vorstehen können, um das Nöthige deßfalls von daher zu erwürken. Ingleichem wenn Leute über Jahr und Tag abwesend sind, ohne einen Verwalter ihres Vermögens bestellt zu haben, damit ihnen ein Rechtsbeystand und, wo nöthig, ein Pfleger bestellt, und nach dem Gesetz gegen sie verfahren werde.

Hieran geschieht Unser Wille, und sind die Kreys-Directorien beauftragt, zu sorgen, daß jedem Waisenrichter ein Exemplar dieser Ordnung, deren besondere Abdrücke zu besorgen ihnen daher überlassen wird, zu seiner Nachachtung zugestellt werde. Verordnet Carlsruhe, den 18ten April 1810.

Aus großherzoglichem SpezialAuftrag
Justiz Ministerium
Freyh. v. Gayling.

Vdt. Walther.

(Die provisorische Art der Besteuerung der bisher Schatzungsfrey gewesenen Erbbestands-Güter betreffend.)

In Betracht, daß zu Herstellung eines billigen gleichmäßigen Abgaben-Systems alle bisher noch bestandene Steuerfreyheiten der Unterthanen aufhören müssen, haben Se. Königliche Hoheit zu verordnen geruht, daß auch die seitherige Schatzungsfreyheit der Erbbestands-Güter im ganzen Großherzogthum ohne alle Ausnahme aufgehoben seyn, und dieselben, wo es noch nicht geschehen ist, in Besteuerung gelegt werden sollen, welche Besteuerung vom 23ten April 1809. an, ihren Anfang zu nehmen hat, und wobey dermalen folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen sind:

1) Die Erblehen- oder ErbbestandGüter sind wie alle übrigen Privatgüter zu besteuern.
2) Die Steuer ist zwischen dem Erbbeständer und Erblehenherrn nach Verhältniß des reinen Ertrags, der jedem Theil von dem Gut zufällt, zu vertheilen, so daß also der Erblehnherr nach Verhältniß des Canon zu dem reinen Ertrag des ganzen Guts, und der Erbbeständer nach dem ganzen reinen Ertrag unter Abzug des Erblehens-Zinnses zu besteuern ist.
3) Die Vertheilung dieser Steuer geschieht durch die beyden Theile, den Erblehnherrn und Erblehnbeständer selbst, jedoch so, daß der Staat im Fall einer Uneinigkeit zwischen den Erbbestandgebern und Nehmern nach einer besondern auf die vorige Besteuerung billig ermessenen Norm entscheidet.

4) Die Steuer ist von dem Erbbeständer als wirklichem Inhaber des Guts zu entrichten, jedoch mit der Befugniß, den für den Erblehnherrn entrichtenden dem ErblehenZinns zufallenden Antheil an diesem Zinns einzubehalten.

5) Der Erbbeständer kann für den auf ihn fallenden SteuerBetrag an den Erblehnherrn keine Entschädigung verlangen, wenn auch in den Lehnbriefen von dem Eigenthümer eines vormals steuerfreyen Guts seinem Erblehnträger die Steuerfreyheit zugesichert worden wäre, weil, da einmal durch ein allgemeines Staats-Gesetz die Steuerfreyheit aller Güter aufgehoben worden ist, mit dem Recht des Eigenthümers auch jenes des Erblehnträgers hinfällig wird. Endlich

6) eben so wenig kann der Staat von dem Erbbeständer oder Erblehnherrn wegen Entschädigung in Anspruch genommen werden, da dieses Ausfluß des allgemeinen dem Staat zuständigen Besteuerungs-Rechts ist, und jezt alle Steuerbefreyungen ohne Unterschied aufhören.

Hiernach haben sich also die betreffende Landesstellen, insbesondere bey sich ergebenden Prozessen die Gerichts-Höfe des Grosherzogthums provisorisch, und bis bey der allgemeinen Steuer-Peräquation auch die Normen, wie die Erbbestands-Güter zu besteuern sind, anderweit werden ausgesprochen werden, zu benehmen.

Carlsruhe, den 14. April 1810.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

(Die Leitung und Ausübung des Frohndwesens betreffend.)

Nachdem durch das 6te ConstitutionsEdict §. 16 und 17 und durch das neue Badische Landrecht, Buch 2 Tit. 6. über die Frohndpflichtigkeit der Unterthanen die rechtlichen Grundsätze festgesetzt worden sind, so werden nun auch über die Leitung und Ausübung des Frohndwesens, mit Rücksicht auf die neue Organisation, in administrativer Hinsicht einige allgemeine Bestimmungen in folgendem gegeben:

1) Die Leitung und Ausschreibung der Frohnden ist der Regel nach
   a) in den Ortschaften von den GemeindsVerrechnern unter Aufsicht der Vorgesetzten
   b) in den Aemtern von den Amtsrevisoren unter Aufsicht der Beamten.
   c) in den Kreysen von einem Mitgliede der KreysCanzley unter Aufsicht des Kreysdirectoriums

zu besorgen.

Wo besondere ständige Frohndschreiber oder Frohndverwalter angestellt sind, da versehen dieselbe auch fernerhin diese Geschäfte, bey ihrem Abgang werden aber ihre Stellen nicht wieder eigends besetzt.

a) Alle Frohnden, von welcher Art sie seyn mögen, können nur von den Frohndschreibereyen (§. 1.) bestellt und aufgeschrieben werden. Die Forstämter, Verrechnungen, Ingenieurs, Weginspectoren, Baumeister und andere, welche der Frohndleistungen bedürfen, sind zum wenigsten schuldig, sich die Anweisung, welche Gemeinden sie leisten müssen und in welchen Verhältnissen, von den Frohndschreibereyen geben zu lassen. Bey Frohnden, wo die Frohndpflichtigen, die Zeit und das Quantum der Dienstleistung, ständig bestimmt werden können, genügt es auch an einer allgemeinen Frohndanweisung. In jedem Fall aber ist das Verzeichniß über die geleisteten Frohnden unmittelbar nach Beendigung des Geschäfts der Frohndverwaltung einzuschicken.

3) Die Concurrenz Verhältnisse der Frohndpflichtigen zu den Frohndleistungen sind bey den Handfrohnden nach der Zahl der Frohndbaren Mannschaft, bey den Fuhrfrohnden aber nach der Zahl des zum Güterbau gebrauchten frohndbaren Zugviehes zu bestimmen. Sind Güter in Erb- oder Zeitbestand gegeben, so leisten die Pächter die Frohnden, werden sie aber im Lohne gebaut, so leistet sie der Eigenthümer nach dem Verhältniß der thierischen Kräfte, welche nach einer billigen Abschätzung sein Gut, durch eigenes Zugvieh gebaut, erfordern würde.

4) Bey jeder Frohndleistung ist, so weit es ihre Natur erlaubt, den Frohndpflichtigen Gemeinden, und von diesen den frohnenden Individuen, ein bestimmtes Quantum von Arbeit, z. B. an Ruthen des herzustellenden Damms oder Wegs, an Faschinen, an zu führenden Roßlasten ꝛc. zuzuschreiben, und hiernach die Frohnd zu bemessen; auch ist auf die Entfernung der frohnenden von dem Orte der Frohndleistung die geeignete Rücksicht zu nehmen, und den Entfernteren derjenige Theil von Zeit und Arbeit zu gut zu rechnen, welcher auf den Hin- und Herweg verwendet werden muß.

5) Alle Frohnden, welche nicht wegen besonderer Rechtsverhältnisse, oder wegen des besondern Nutzens, der dadurch erreicht werden soll, an einzelne Individuen, Gemeinden, oder Aemter gebunden, sondern von den Unterthanen als solche zu leisten sind, sollen nicht nach Amts- oder Gemeinds-Verbänden vertheilt, sondern von denjenigen geleistet werden, die nach ihrer örtlichen Lage im Stande sind, sie mit dem geringsten möglichen Kraft- und Zeitaufwande zu verrichten. Zu solchen Frohnden sind daher immer die nächst gelegenen Gemeinden und Individuen beyzuziehen, und die entfernteren nehmen daran nur in dem Maaße Theil, als sie den nähern nach Ver-

Digitized by Google

hältniß ihrer physischen Kräfte und ohne allzugroße Unterbrechung ihres Gewerbfleißes nicht allein aufgebürdet werden können.

6) Wenn nach diesem Grundsatze Frohnden unter Gemeinden verschiedener Aemter zu vertheilen sind, so sind sie entweder von der ihnen gemeinschaftlichen Kreisfrohndschreiberey an die betreffenden Amtsfrohndschreibereyen zur weitern Besorgung auszuschreiben, oder es ist mittelst Uebereinkunft der leztern, falls dieses der kürzere Weg wäre, die Concurrenz zu bestimmen. Betreffen solche Frohnden die Amtsgemeinden verschiedener Kreise, so muß die Uebereinkunft über ihre Concurrenz von den betreffenden Amtsfrohndschreibereyen unter Leitung der Aemter getroffen und von den einschlägigen Kreisdirectorien genehmigt werden. Bey Frohnden, welche an bestimmten Orten zu leisten sind, und in der Unterhaltung bestimmter öffentlicher Anstalten, z. B. Chausseen, Dämme ꝛc. bestehen, ist vorzüglich darauf zu sehen, daß für immer, oder wenigstens für einige Jahre, ein ständiger Austheiler gemacht werde.

7) Die Zeit der Frohndleistungen ist wo immer möglich so zu bestimmen, daß dadurch der Unterthan in seinen eigenen ökonomischen Geschäften nicht gehemmt werde. In dieser Hinsicht sind die Zeitpunkte im Frühjahr und Herbst nach der Aussaat und nach der Erndte die günstigsten.

8) Obgleich es unmöglich ist, eine gänzliche Gleichstellung der Frohndleistungen unter den Frohndpflichtigen zu bewirken, ja selbst in manchen Fällen dieses unbillig seyn würde, da mit den größern Frohndlasten, welche öfters die örtliche Lage erzeugt, auch gemeiniglich größere Vortheile dieser Lage verbunden sind; so bleibt es doch die Hauptobliegenheit der Frohndschreibereyen, die Frohnden nach gerechten und billigen Verhältnissen unter die Frohndpflichtigen zu vertheilen, und daher immer genaue Verzeichnisse über die geleisteten Frohnden zu halten, damit bey den auszutheilenden Frohnden eine bestimmte Ordnung und Reihe jeweils eingehalten, und bey vorkommenden Beschwerden durch die Einsicht gedachter Verzeichnisse, wie weit sie gegründet seyen, leicht ermessen werden könne. Dieses vorausgesetzt ist

9) Bey der Austheilung der Frohnden folgendes zu beobachten:

a) Die Herrenfrohnden und Dienste, worunter besonders die Güter-, Bau- und Jagdfrohnden gehören, sind nur unter diejenige auszutheilen, die vermög besonderer Rechtstitel Frohnd, oder Dienstpflichtig und sie nach ihrer Lage zu leisten geeignet sind, und können solche daher mit andern Frohndgattungen in keine Ausgleichung gebracht werden. Eben so unterliegen

b) die Gemeindsfrohnden zu Wegen, Rath-, Schulhäusern ꝛc. nur einer Austheilung unter den Gemeindsgliedern, und

c) die Amts- oder Gerichtsfrohnden, z. B. zu den Amthäusern und andern Amtsgebäuden, Holz- und Naturalien-Beyfuhr für die herrschaftliche Diener, nur einer Austheilung unter den Amts- oder GerichtsUnterthanen, soweit sie zu solchen Frohnden pflichtig sind:

Betreffend hingegen

d) Die Landesfrohnden, worunter vorzüglich diejenige, deren §. 5. erwähnt wird, und nahmentlich die Chaussée-Frohnden, die Flußbaufrohnden, die Kriegsfrohnden, die Fuhr- und Handfrohnden zu Staats- und CanzleyGebäuden, die Naturalienbeifuhren für die Haupthofhaltung ꝛc. gehören; so sind dieselbe soviel möglich unter alle diejenige auszutheilen, welche nach den aufgestellten Grundsätzen ihrer örtlichen Lage gemäß zu solchen Frohnden beygezogen werden können, und sind zu diesem Ende die darüber von den Amtsfrohndschreibereyen zu haltende Verzeichnisse an die Kreysfrohndschreibereyen alle Monate einzusenden, damit diese sie in ihre Hauptverzeichnisse eintragen und unter Leitung der Kreisdirectorien die Hauptaustheilungen bewirken.

Carlsruhe, den 18ten April 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Marschall. Vdt. Roth.

(Die unmittelbare Erhebung der herrschaftlichen Taxen-, Sporteln- und Stempfel-Papier-Ansätze von den Sachwaltern der Partheyen, auch desfallsige Geldvorschüsse betreffend.)

Nach dem Organisations-Edict des Grosherzogthums vom 26ten Nov. 1809. (Beylage E. §. 18.) ist verordnet worden, daß die herrschaftlichen Taxen-, Sporteln- und Stempfel-Papier-Ansätze künftig von den Sachwaltern der Partheien unmittelbar erhoben werden sollen.

Da nun diese Verordnung bey dem Grosherzoglichen Oberhofgericht vom 1ten May d. J. an in Vollzug gesezt wird; so wurde den Oberhofgerichts-Prokuratoren nach desfalls eingeholter Ministerial-Genehmigung zugleich die Befugniß ertheilt, von ihren inländischen Parthien eben so viel Geld-Vorschüsse zu nehmen, als ihnen bisher nach dem §. 15. der obergerichtlichen Tax-Ordnung bey Ausländern erlaubt waren; auch sollen die ihnen ausgeliefert werdende Dekrete mit den darauf notirten summarischen Beträgen der herrschaftlichen Sporteln als Beurkundung der wirklich geschehenen Zahlung angesehen werden. Bruchsal den 21. April 1810.

Oberhofgericht.

Frhr. von Drais. Vdt. Schott.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Selbstständigkeit des Bruchhäuser Hofs betreffend.)

Der Bruchhäuser Hof soll künftig abgetrennt von der Kirchheimer Markung für sich bestehen, jedoch in allem, was über die Amts-Verrichtung der Orts-Vorgesetzten hinausgeht, dem Amt Oberheidelberg untergeben bleiben, als welches zur öffentlichen Nachricht dient. Carlsruhe, den 18. April 1810

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Walther.

Dienst Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben den 10ten April gnädigst geruht, den beyden AssistenzAerzten Dr. Carl August Seubert und Dr. Carl Ludwig Eichrodt zu Carlsruhe den Character als HofMedicus zu ertheilen:

Ferner den RegimentsQuartiermeister Schmitt von der LeibGrenadierGarde zum Controleur bey der GeneralKriegsCasse, und an dessen Stelle den Rechnungsführer Zandt zum RegimentsQuartiermeister, sodann den Etlinger OberamtsActuar Münzer, und KriegsKanzleyAccessisten Streit zu KriegsKanzlisten zu ernennen:

Dann den in Erledigung gekommenen evangelisch-reformirten Pfarrdienst zu Seckenheim dem bisherigen dritten Lehrer an dem vereinigten Gymnasium in Heidelberg, Professor Zimmermann, zu übertragen, und zu dessen Nachfolger den reformirten Pfarrer Kleinschmidt in Pforzheim zu ernennen. Sodann dem bisherigen Rektor der lateinischen Schule in Eppingen Wilhelmi die reformirte Pfarrstelle in Pforzheim zu conferiren.

An die Stelle des zur Pfarrey Dörlesberg beförderten Pfarrers Innocenz Freyrich, hat der Bronnbacher Exconventual Hieronimus Rößner die Fürstlich Löwensteinische Präsentation, und die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Unter dem 14ten April wurden die RechtsCandidaten Severin von Meerhard von Konstanz, Joseph Häfelin von Waldkirch, Joseph Blättlin von Konstanz, Johann Georg Engelberger von Freyburg und Xaver Hunn von Freyburg unter die Zahl der Grosherzoglichen Rechtspracticanten aufgenommen.

Der Präceptor Hauns in Mahlberg ist als Katholischer Schullehrer in Durlach, provisorisch, gnädigst angestellt worden.

Verbesserung.

Im Regierungsblatt N.° XVII vom 28ten v. M. Seite 114, Zeile 15 ist zu lesen: statt Ober-Odenwälderkreys.

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 12 May 1810.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Da die Zahl derjenigen Subjekte, welche sich dem höhern Staatsdienste widmen, im Verhältniß gegen das Bedürfniß des Staats viel zu groß ist, und es zu ihrer Befähigung unumgänglich erfodert wird, daß sie nach geendigten Studien, ehe sie angestellt werden können, hinlängliche und angemessene, sie auf ihren Beruf vorbereitende Beschäftigungen erhalten; so finden Wir Uns bewogen, folgendes zur unabweichlichen Norm zu machen:

1) Wer im administrativen, im Rechts- oder Kameralfach Anstellung sucht, der muß mit den dahin gehörigen Geschäften nicht nur theoretisch bekannt, sondern auch praktisch darin geübt seyn. Zu diesem Ende hat

2) jeder Rechts- oder Kameralpraktikant nach geendigten Studien und erstandener Prüfung wenigstens zwey Jahre bei irgend einer Stelle des Landes, welche die in sein Fach einschlagende Gegenstände behandelt, sich in Geschäften zu üben, ehe er angestellt werden kann.

3) Die Kreis-Directorien, Beamtungen und Verrechnungen sind befugt, Rechts- und Kameralpraktikanten, nachdem sie zuvor gehörig geprüft und verpflichtet worden sind, zu jeder Art von Geschäften unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit zuzulassen. Es wird Uns zum Wohlgefallen gereichen, wenn die bey den gedachten Stellen angestellten Diener sich der praktischen Anleitung solcher Subjecte mit Eifer unterziehen.

4) Nach fortgesezter zweyjähriger Uebung in Geschäften haben sich die Praktikanten unter Vorlegung der Zeugnisse der Stellen, wobey sie gearbeitet haben, bey Unserm Ministerio des Innern oder der Finanzen zu einer Prüfung zu

Digitized by Google

melden, welche einem Kreisdirectorium zu übertragen ist, und alle Arten der praktischen Geschäfte ihres Fachs, so wie sie in Unserem Grosherzogthum behandelt werden, umfassen soll. Das beauftragte Kreisdirectorium hat unter Einsendung des Prüfungserfunds und der Arbeiten des Geprüften seinen bestimmten Antrag zu erstatten: ob derselbe als vorzüglich; oder als hinlänglich praktisch befähigt zu erklären, oder zur Zeit noch zurück zu weisen sey. Die einschlägigen Ministerien haben darüber im Generaldirectorio Entschliessung zu fassen. Nur diejenige, welche in dieser Prüfung bestanden sind, können zu höhern Staatsdiensten ihres Fachs zugelassen werden.

5) Juristen, welche zu Anwaldsstellen bey dem Oberhofgericht, den Hofgerichten oder Justizcanzleyen gelangen wollen, müssen zuvor wenigstens Ein Jahr bey Kreisdirectorien oder Aemtern practicirt, und die geordnete Prüfung in praktischen Geschäften erstanden haben. Sie erlangen in der Folge die Befähigung zu Staatsdiensten, wenn sie ein Jahr die Anwaldsstelle bekleidet haben, und gute Zeugnisse der einschlägigen Gerichtsstellen über ihre Aufführung, ihren Fleß, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse beybringen.

Hieran geschieht unser Wille. Carlsruhe den 1ten May 1810.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Special-Befehl.

Frhr. von Reizenstein.

Vdt. Gerstlacher.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben Uns in Unserm Organisations-Edikt vom 26ten Nov. 1809, Beylage C. N.° 10, über die Art der Ausübung der amtlichen Gerichtsbarkeit über Studirende auf den beyden Landes-Universitäten besondere Anordnung vorbehalten.

Die nähern Bestimmungen hierüber ertheilen Wir nun in folgendem:

1) das bisherige akademische Gericht zu Heidelberg wird hiermit aufgehoben.

Das akademische Konsistorium zu Freiburg verliert seine Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der unten §. 3 lit. d. bemerkten Fälle.

2) Auf jeder dieser Akademien wird ein Universitäts-Amtmann aufgestellt. Diese Stelle kann mit einer Lehrstelle verbunden seyn.

Digitized by Google

3) Der Universitäts-Amtmann muß

a) bey den Immatrikulationen der ankommenden Akademiker gegenwärtig seyn. Er übt

b) in sämtlichen bürgerlichen RechtsSachen der Studenten die Gerichtsbarkeit Erster Instanz unter Vorbehalt der Berufung an die Hofgerichte in den dazu geeigneten Sachen aus.

c) Er instruirt nach den Bestimmungen des 8ten OrganisationsEdikts die CriminalSachen gleich andern Beamten, und sendet sie zur Entscheidung an das betreffende Hofgericht.

d) In Disziplinar-Sachen, wozu auch alle Duellsachen, so lange das Duell nicht Tod, gefährliche Verwundung, oder lebenslängliche beträchtliche Verletzung des Verwundeten nach sich zieht, und alle Verbal- und Real-Injuriensachen gehören, besorgt er alle Untersuchungen und Instructionen, und bestraft bis zu 10 Tagen Carcer oder 15 fl. Geld. Längere Carcerstrafe, Unterschrift des Consilii abeundi, Consilium selbst, Relegation und Festungs-Strafe können nur von dem akademischen Senat in Heidelberg und dem akademischen Konsistorium zu Freiburg erkannt werden, welchen in diesen Fällen der akademische Amtmann mit entscheidender Stimme beysitzt.

4) Das Actuariat bey der Universitäts-Beamtung führet der Universitäts-Actuar oder auch nach Umständen ein Rechts-Practikant; die Citationen werden auf die bisher übliche Art besorgt. Hieran geschieht Unser Wille.

Carlsruhe den 7. May 1810.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Special Befehl.

Frhr. von Reizenstein.

Vdt. Gerstlacher.

(Die künftige Verwaltung der kirchlichen und milden Fonds betreffend.)

Da bei disseitigem Ministerio über die dem neuesten Organisations-Edikt vom 26sten Nov. 1809 gemäße künftige Verwaltung der kirchlichen und milden Fonds verschiedene Anfragen geschehen sind: so findet man sich veranlaßt, dasjenige, was hierüber theils ausdrücklich, theils nach dem Geist und Zweck der gedachten Organisation angeordnet ist, in folgendem zusammen zu stellen:

Digitized by Google

1) Was die kleinern milden Lokal-Fonds betrift, so werden

a) die Rechnungen darüber, sofern sie der Rechner nicht selbst stellen kann, von den Scribenten der Amts-Reviſoren geſtellt, nach Beylage C. No. 39. f. und von den AmtsReviſoren revidirt, nach Beylage C. No. 39. am Ende.

b) Die unmittelbare Aufſicht über dieſe Fonds, die Dekretur darauf nach den nöthigen Bedürfniſſen, die Beſtellung ihrer Verwalter und Verrechner gebührt den Aemtern, nach Beylage C. No. 24. unter der Einſchränkung, Beylage D. No. 16. b., wobey es ſich indeſſen von ſelbſt verſteht, daß auch die Ortsvorſtände nach bisheriger Uebung, ſo weit ſie ordnungsmäßig iſt, Unterſtützungen aus den gedachten Kaſſen anweiſen können.

c) Bey der Rechnungsſtellung muß der Zuſtand ſolcher Fonds unterſucht, und müſſen ſummariſche Auszüge daraus gemacht, die Reſultate aber den Aemtern vorgelegt werden, welche ſie nach geſchehener Durchgehung und Berichtigung an die Kreisdirectorien einſenden.

2) Die größere geiſtliche und milde Local-Fonds und diejenige geiſtliche oder milde Bezirks-Fonds, deren Beſtimmung auf Einen Kreis ſich beſchränkt, ſtehen

a) unmittelbar unter den Kreisdirectorien, und mittelbar unter den betreffenden Departements des diſſeitigen Miniſteriums nach Beylage C. N.° 58.

b) Es wird demnächſt beſtimmt werden, welche Local-Fonds unter die Kategorie der Größern zu rechnen ſind.

c) Rein milde Stiftungen, die nicht geiſtlich ſind, gehören mittelbar ganz unter das PolizeyDepartement; geiſtliche Stiftungen aber, wenn ſie auch gleich mit unter milde Zwecke haben, gehören unter das einſchlägige KirchenDepartement, welches nach Beilage F. N.° 20. d. dem Polizeydepartement die jährlich zu Unterſtützungen zu verwendende Summen im Ganzen anweiſet.

d) Die Kreisdirectorien haben vermög der ihnen zuſtehenden unmittelbaren Aufſicht auf die größeren geiſtlichen und milden Local- und auf die hierher gehörigen BezirksFonds alle diejenige Geſchäfte zu beſorgen, welche in der Beylage D. N.° 19. erwähnt ſind, ſoweit ſie auf die Verwaltung ſolcher Stiftungen ſich anwenden laſſen.

e) Die Unterſtützungen aus dieſen Fonds werden von den geeigneten Departements nach geprüften Etats der Fonds und eingeholter Genehmigung des

Digitized by Google

GeneralDirectoriums im Ganzen bestimmt, und die auf diese Art zu Verwendung auf Unterstützungen aus jedem solcher Fonds festgesetzte Summe wird den Kreis-Directorien bekannt gemacht, welche die Verwendung im Einzelnen besorgen, und daher zu diesem Ende, jedoch nur bis zu der bestimmten Summe, auf die gedachten Fonds dekretiren können, nach Beylage F. N.° 16. e. und Beylage D. N.° 16. c.

f) Da im jezigen Augenblick die zu Unterstützungen zu verwendende Summen nicht sogleich bestimmt werden können, so werden die Kreisdirectorien einstweilen bevollmächtigt, die nothdürftigsten Unterstützungen auf die gedachten Fonds alsdann anzuweisen, wenn sie nach vorheriger Einvernehmung des Verrechners sich die Ueberzeugung verschafft haben werden, daß solche Unterstützungen der Bestimmung der Fonds und dem bisherigen Verhältniß der Verwilligungen gemäß seyen, und ihre Kräfte nicht übersteigen.

g) Ueber die Verwendung müssen die Kreisdirectorien durch die Tabellen-Einsendung, welche in der Beilage D. N.° 16. d. erfordert wird, Rechenschaft geben.

h) Die Rechnungsstellung der gedachten Fonds geschieht durch ihre Verrechner: ihre Abhör, und alle damit unmittelbar zusammenhängende Geschäfte aber werden von den betreffenden Departements angeordnet nach Beylage F. N.° 16. e. N.° 20. d. Zu diesem Ende werden die Rechnungen an die RechnungsKammer abgegeben nach Beylage F. N.° 28.

i) Die Bestellung der Verrechner dieser Fonds geschieht von der Grosherzogl. Ministerial-Konferenz auf den Antrag des Ministers des Innern nach Beylage F. N.° 38. w.

3) Diejenige geistliche und milde Fonds, deren Bestimmung auf das ganze Land, oder auf größere Landestheile, nemlich mehrere Kreise, sich erstreckt, stehen

a) unter der unmittelbaren Aufsicht der geeigneten Departements nach Beylage F. N.° 16. e. und N.° 20. d.

b) Die Departements werden jedem Kreisdirectorium die Summe im Ganzen anweisen, welche zu Unterstützungen aus solchen Fonds im Kreise verwendet werden darf: über die Verwendung im Einzelnen geben die Kreisdirectorien nach Beylage D. N.° 16. d. Rechenschaft.

c) Da verschiedene AufsichtsGeschäfte in der Entfernung von den Departements nicht wohl besorgt werden können, so werden diejenige Kreisdirectorien,

Digitized by Google

in deren Kreisen der Sitz einer solchen Verrechnung ist, hiemit beauftragt, diejenige AufsichtsGeschäfte, welche in der Beylage D. N.° 19. b. c. d. e. f. h. m. q. bemerkt sind, zu besorgen.

Zu diesem Ende werden die gedachte Kreisdirectorien, von den Departements über die von denselben bestimmte Verwendungen benachrichtigt werden.

4) Alle diese Anordnungen gelten indessen nur soweit, als sie mit den Stiftungs-Gesetzen der einzelnen Stiftungen, welche vor allem berücksichtiget werden müssen, vereinbar sind. Carlsruhe den 21. April 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Marschall. Vdt. Moßdorf.

(Die künftige Einrichtung der Amtscassen betreffend.)

Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit ist man gesonnen den im Organisations-Edikt vom 26 Nov. 1809. Beylage C. §. 57 erwähnten Amtscassen in folgendem eine gleiche und einfache Verfassung zu geben:

1) Die Bezirke der Amtscassen-Verrechnungen sollen mit den Amtsbezirken genau übereinstimmen. Wo kleinere Aemter sind, da können mehrere unter Eine Amtscassen-Verrechnung kommen. Die Grundherrlichen Orte und Aemter sind mit größern benachbarten Aemtern unter Einen Amtscassen-Verband zu bringen. Ueber die nach den örtlichen Verhältnissen zu machende zweckmäßige Abtheilung der Amts-Cassen-Verbände haben die Kreis-Directorien baldmöglichst ihre Gutachten an das Ministerium des Innern zur Genehmigung einzusenden.

2) Zu den Bedürfnissen der Amtscassen sind alle der Schatzung nach dermaliger Verfassung unterworfene Personen und Güter, selbst mit Einschluß der landesherrlichen Domainen, beyzuziehen.

3) Diese Bedürfnisse werden alle Jahre von den Kreis-Directorien nach erhobenen Amts- und Verrechnungs-Berichten bemessen. Die Ueberschläge wer, den im Anfang jeden Jahrs für das kommende Rechnungsjahr an das Landes-Oekonomie-Departement des diesseitigen Ministeriums übersendet. Dieses communicirt über die auszuschlagende Summe mit dem G. H. Ministerium der Finanzen und dessen Steuer-Departement. Die Resultate der des, fallsigen Berathschlagung beyder Ministerien werden der G. H. Ministerial-Conferenz zur Genehmigung vorgelegt.

4) Der Ausschlag geschieht, bis die allgemeine Steuergleichstellung erfolgt seyn wird, in den einzelnen Gemeinden nach den dermal üblichen Schatzungsfüssen. Der Betrag wird zugleich mit der zur Staatscasse zu erhebenden Steuer von dem Steuer-Departement des Ministeriums der Finanzen ausgeschrieben, sofort der von den Individuen im Ganzen zu leistenden Steuer beygerechnet, und unter dieser erhoben.

5) Da häufig Gemeinden, die vormals unter verschiedenen Landesherrschaften gestanden sind, und daher auch verschiedene Steuerfüße haben, unter Einen Landskostenverband gelangen, so haben die Kreis-Directorien einstweilen, bis zu Vollendung der allgemeinen Steuerausgleichung, ein billiges Verhältniß in der Besteuerung solcher Gemeinden zu den Amtscassen nach Vergleichung ihrer Bevölkerung, ihres Vieh- und Culturstandes, ausfindig zu machen, und ihre Anträge hierüber an das diesseitige Ministerium zu erstatten, damit dieses nach Communication mit dem Finanz-Ministerium die Einschließung darüber auswirke.

6 Die von den Amtscassen zu bestreitende Auslagen sind folgende:

a) Auslagen für Gesundheitspolizey. Hieher gehören die ganzen Besoldungen der Amtsphysici und Amtschirurgen, der Oberhebärzte, der Thierärzte; auch die Verwendungen auf polizeiliche Anstalten bey Seuchen an Menschen oder Vieh.

b) Auslagen für Sicherheitspolizey. Dahin gehören die Besoldungen der Hatschiers und anderer für die öffentliche Sicherheit aufgestellten Diener, die nothdürftigen Unterstützungen ihrer Relikten, die Streifkosten, Fangglöhne und andere Verwendungen auf öffentliche Sicherheitsanstalten.

c) Kriegs- und Militair-Kosten. Hieher gehören die Beyträge zu den Verpflegungskosten des cantonirenden und durchmarschirenden fremden Militairs, zu den Kriegskosten, so weit sie sich zum Ausschlag auf ein Amt eignen, die Recrutentransportkosten.

d) Verwendungen auf den Straßen- und Flußbau nach Maasgabe der Verordnungen, welche demnächst darüber ergehen werden; Abgabe der Besoldungen an die für diese Gegenstände angestellte Diener.

e) Landesculture- und Verbesserungskosten; z. B. Errichtung und Unterhaltung von Baumschulen, Belohnung des Plantageaufsehers.

Digitized by Google

f) Unterstüzungen einzelner armer Amtsgemeinden in Hinsicht öffentlicher Anstalten; z. B. Aufbesserungen von Schullehrer Besoldungen, Belohnungen der Hebammen ꝛc. in Ermanglung eigener dafür bestimmter Fonds.

g) Verwaltungs- und Verrechnungskosten.

7) Die Amtscassen werden von den landesherrlichen Gefällverwaltern oder Bezirksinnehmern, welche die Steuern einziehen, jedoch abgesondert von den Landesherrlichen Cassen, verwaltet. Ihre Obliegenheiten als Amtscassenverrechner sind in der Beilage C. §. 57. des OrganisationsEdikts vom 26 Nov. 1809. bestimmt. Ihre Belohnung besteht in der Hälfte des geordneten Einzugsgelds mit ½ kr. vom Gulden. Die andere Hälfte wird von denjenigen Ortsvorgesetzten oder Bürgern bezogen, welche die Detaileinnahme in den Ortschaften besorgen. Wo die Amtscassenverrechner neben dem hälftigen Einzugsgeld noch andere fixe Belohnungen bezogen haben, da behalten sie dieselbe für ihre Personen auch ferner.

8) Die bisherigen Oberamts-, Lands-, Landschaftscassen- und Landskostenverbände werden in der Regel aufgehoben, soweit sie nicht mit der jetzigen Amts-eintheilung harmoniren. Nur in Hinsicht ihrer Aktiven und Schulden werden jene Cassen neben den neuen Amtscassen bis zum Vollzug der Steuer-Ausgleichung noch fortgeführt, und die Beyträge dazu, jedoch nur zum Behuf der Interessenzahlung von den verzinnslichen Schulden und etwaigen unverschiedlichen Capitalheimzahlungen nach dem bisherigen Fuß erhoben.

9) Wo Landesherrliche Steuern in die bisherigen Amts- Landes- oder Landschafts-Cassen geflossen sind, da werden sie von denselben getrennt, und unmittelbar zu den Landesherrlichen Cassen erhoben.

10) Alle auf den bisherigen Amts-, Landschafts- und Amtskosten-Cassen gehaftete Ausgaben, welche nicht unter die oben §. 6. erwähnte rubra gehören, werden auf die Landesherrliche, oder auch auf die Standesherrliche Cassen verwiesen, sofern sie ihrer Natur nach auf leztere sich eignen. Dagegen fallen aber auch umgekehrt alle bisher aus Landes- oder Standesherrlichen Cassen bezahlte Kosten, welche nach dem gedachten §. den neuen AmtsCassen zugewiesen sind, auf diese. Nur da, wo noch Centen bestehen, und die Centherrn zu Bestreitung einzelner den AmtsCassen zugeschiedener Auslagen verpflichtet sind, dauert diese Verpflichtung noch so lange fort, als solche Centen noch bestehen. Indessen

erwartet

erwartet man, daß die betreffenden Kreisdirectorien allen Fleiß anwenden werden, ihre Aufhebung nun unverweilt zu bewirken.

11) Die Kreisdirectorien haben sich zu bemühen, den in vorstehendem enhaltenen Plan so bald als möglich zum Vollzug zu bringen, und zu diesem Ende die nöthigen präparatorischen Einleitungen unverweilt zu treffen. Da man dessen nicht mit Sicherheit wissen kann, ob und welche Hindernisse nach den so sehr verschiedenen bisherigen Verfassungen der einzelnen Landestheile der Ausführung dieses Plans im Wege stehen; so erwartet man darüber berichtliche Erläuterungen, um solche Hindernisse vorerst beseitigen, den Plan nach Befinden modificiren und seiner Zeit ein definitives Gesetz über die Verfassung der AmtsCassen erlassen zu können. Carlsruhe den 7. Mai 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Marschall.

Vdt. Moßdorf.

(Das Verhältniß der Bürger-Annahme und des Allmendgenusses wirklich dienender, zu den von dem Militair-Dienste frey bleibenden Unterthanen betreffend.)

Da die häufigen Bürger-Annahms-Gesuche diesseitiger Unterthanen-Söhne, während ihrer noch nicht beendigten Dienstzeit bey dem Militair die Erfahrung bestätigt haben, daß der Hauptgrund dieser Gesuche der oft nicht unbedeutende Mitgenuß der bürgerlichen Allmenden und übrigen Nutzungen ist, worin die in wirklichen Militärdiensten stehende Unterthanen-Söhne durch die, theils in Gefolge gesetzlich begründeter Ausnahmen, theils durch Einstellungen oder körperliche Gebrechen, auch durch das Loos selbst vom Dienste frey bleibenden Individuen öfters beeinträchtigt werden, während jenen vor diesen in Ansehung des Rangs zu dem Allmend- oder sonstigen Bürger-Genuß unbezweifelt der Vorzug gebührt; so wird zur Vermeidung jeder Unbilligkeit, welche durch längere Dauer dieses Mißstandes veranlaßt werden könnte, anburch allgemein verordnet:

1) Den Milizpflichtigen wirklich dienenden Unterthanen soll ihre Militair-Dienstzeit in Hinsicht auf BürgerAnnahme und Allmenden-Genuß künftig nicht mehr zum Schaden gereichen: vielmehr sollen dieselbe nach ordnungsmäßig ausgehaltner Dienstzeit in der Bürgerliste und dem davon abhängenden Bürger-Genuß in den Rang eintreten, zu welchem sie, abgesehen von der Verhinderung durch den Kriegsdienst, hätten gelangen können.

Digitized by Google

2) Mit der Beschränkung jedoch, daß sie im Lauf ihrer Militair-Dienstzeit in keinen Allmend- oder sonstigen Bürger-Genuß eingesetzt werden können, sondern erst nach Vollendung derselben darein eintreten und als Bürger aufgenommen werden, wobey alsdann ihre Ancienneté von dem Anfang der Dienstzeit, und zwar von dem Tage der Enrollirung an berechnet wird.

3) Indessen soll denjenigen in Militair-Diensten stehenden Unterthanen, welche den Allmend-Genuß bereits haben, und bürgerlich aufgenommen sind, solcher durch gegenwärtige Verordnung nicht entzogen werden.

Carlsruhe den 28. April 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Marschall.

Vdt. Büchler.

(Die Aufhebung eines Handwerks-Misbrauchs betreffend.)

Auf eingelangte Anzeige, daß bey dem Schneiderhandwerk durch Art. 15. der Special-Zunft-Artikel der Wittib eines Meisters, die das Handwerk fortführt, verboten ist, mehr als zwey Gesellen zu halten, oder zwey Stöcke zu besetzen, wird in Anbetracht der Einseitigkeit dieses die freye Industrie beschränkenden, weder dem jezigen Bedürfniß, noch dem Zeitgeist entsprechenden Zunft-Gesetzes, andurch verordnet:

1) Dieses Gesez ist allgemein aufgehoben,

2) Sowohl den Wittwen als Meistern wird künftig gestattet, soviel Gesellen zu halten, als dieselbe zur Befriedigung ihrer Kundschaft nöthig haben mögen; wornach die Lokal-Behörden bey vorkommenden Fällen sich zu achten haben.

Carlsruhe den 25 April 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Marschall.

Vdt. Büchler.

(Die Erhebung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1810.)

Da die durch höchstes Rescript vom 2 Febr. 1809. eingeführte Einkommens-Steuer auch für das laufende Rechnungsjahr erhoben werden soll, und die zu Beschaltung dieser Revenüe aufgestellt gewesene besondere Commissionen mit dem Vollzug des Organisations-Edikts vom 26 Nov. v. J. aufgehört haben; so ist nicht nur eine dem angeführten Edikt entsprechende Ueberweisung des Geschäftskrei-

Digitized by Google

ses dieser Commissionen an die neu constituirten Stellen, sondern auch eine nähere Vorschrift über die Art und Weise wie das Ab- und Zuschreiben besorgt werden soll, erforderlich, und wird deswegen verordnet:

I. Ueberweisung des Geschäftskreises der bestandenen Commissionen an die neu constituirten Stellen.

1) Alles was auf die Besteuerung derjenigen Personen Bezug hat, welche nach dem §. 18. des Edikts vom 2 Febr. 1809 ihre Fassion bey dem Finanz-Ministerio einzureichen hatten, wird unmittelbar von dem Steuer-Departement besorgt.

2) Eben so beschäftiget die Aemter auch in Zukunft unmittelbar, was die Besteuerung der §. 18. d. erwähnten landesherrlichen Local-Diener betrifft.

3) Die Kreis-Directorien besorgen unmittelbar:

a) Die Besteuerung des Kreis-Personals;

b) des in ihrem Bezirk wohnenden vormals bey Regierungen, Kammern und andern Provinzstellen angestellt gewesenen und bis jetzt in keine der unter 1 und 2. bemerkten Kategorien gehörigen Personen;

c) des Personals des Hofgerichts und der Universität die im Kreis ihren Sitz haben;

d) die Besteuerung in- und ausländischer Standes- und Grundherren, Corporationen und Stiftungen wird unmittelbar von demjenigen Kreis-Directorio besorgt, in dessen Bezirk der größte Theil der Revenüen fällt.

4) Jede Stelle führt ein besonderes Verzeichniß über diejenige Personen, deren Besteuerung sie unmittelbar beobsichtiget.

5) Die vormaligen Provinzial-Commissionen haben, soweit es nicht bereits geschehen ist, sämmtliche von ihnen unmittelbar eingezogene Fassionen nebst den darüber geführten Registern, so wie die darauf bezüglichen Acten, unverzüglich an das in der Provinz-Stadt etablirte oder nächstgelegene Kreis-Directorium abzugeben. Dieses sendet alle Fassionen, welche in die Register anderer Kreis-Directorien oder des Steuer-Departements gehören, mit den dazu gehörigen Acten-Stücken an diese ab. Die blos einzelne Aemter betreffenden Acten und Fassionen sind von den vormaligen Provinz-Commissionen den betreffenden Kreis-Directorien unmittelbar zuzusenden.

Digitized by Google

6) Wo Aemter getrennt worden sind, ist von den Beamten rücksichtlich der Personen, die sich bey ihnen unmittelbar fassionirt haben, gleiche Regel einzuhalten; dabey versteht sich noch von selbst, daß der Einzug nach den noch unveränderten Receptur-Bezirken geschehen muß.

II. Normen für das Ab- und Zuschreiben der Steuer.

1) Alle Individuen, welche nach dem Edict vom 2 Febr. 1809 gegenwärtig steuerpflichtig sind, in dem Kataster pro. 1809. aber nicht stehen, müssen fassionirt werden.

2) Aus dem Kataster wegzustreichen sind die im Laufe des vorigen Rechnungs-Jahres verstorbenen, so wie die aus dem Lande weggezogenen Personen; diese jedoch nur in dem Fall, wenn sie keine Güter oder Grundgefälle im Land mehr besitzen, keine Pension oder Deputat aus inländischen Fonds beziehen. Frey werden diejenige, welche die im §. 2. angezeigten Gründe unbestritten für sich haben.

3) Personen, die aus einem Ort des Landes in einen andern gezogen sind, müssen in dem erstern freygelassen, in dem letztern zur Steuer gezogen werden.

4) Wo die vorerwähnten Fälle nicht eintreten, sind die Fassionen, so wie sie im Jahr 1809 aufgestellt wurden, zu belassen, und findet ein Ab- oder Zuschreiben resp. die Aufstellung neuer Fassionen nur dann statt, wenn im Laufe des abgewichenen Jahres

a) die Grundstücke eines Individuums sich vermehrt oder vermindert haben (§ 5.)

b) wenn Häuser erkauft, verkauft, abgerissen oder neu erbaut worden sind; (§. 6.)

c) wenn ein Individuum neue Gewerbs-Einrichtungen angelegt hat, deren Werth 500 fl. übersteigt (§. 7.)

d) das Capital-Vermögen sich durch besondere Zufälle vermehrt oder vermindert hat; (§. 8.)

e) wenn Gerechtsame acquirirt oder veräussert, wenn Revenüen mit Leibgedingen, Appanagen, Deputaten, Wittwen-Gehalten, Leibrenten, Pensionen neuerdings beschwert worden sind oder eine Erhöhung dieser Abgaben eingetreten ist; wenn Entlastung von solchen Abgaben oder Verminderung derse-

Digitized by Google

ben statt gefunden hat. Was den Abgebenden zu- oder abgeht, muß dem beziehenden ab resp. zugeschrieben werden. (§. 9.)

f) wenn sich der zufällige persönliche Erwerb bey Handwerkern, Gewerbs- und Handelsleuten, von Wissenschaften und Künsten lebenden Personen aus besonderen Ursachen auffallend vermindert oder vermehrt hat.

Gehalts-Zulagen müssen dem bisherigen Einkommen beygeschlagen werden. (§. 10 - 16)

g) Eine Vermehrung oder Verminderung der Steuer von Bedienten, Knechten, Mägden, Handwerksgesellen, findet nur dann statt, wenn aus den Einkommens-Wirthschafts- und Gewerbs-Verhältnissen eines Individui hervorgeht, daß die bisherige Zahl eine Abänderung erleiden wird. (§. 4.)

III. Nähere Vorschriften wie das Ab- und Zuschreiben geschehen soll, die Orts-Hebregister, Amts- und Kreis-Tabellen aufzustellen sind.

1) Das Ab- und Zuschreiben geschieht in jedem Orte durch einen Vorgesetzten oder den Gerichtsschreiber unter Zuzug zweyer Urkunds-Personen. Das betreffende Amt ernennt dieselbe; läßt sich bei diesen Personen die zu dem fraglichen Geschäft erforderliche Fähigkeit nicht voraussetzen, so hat das Amt einen Scribenten oder eine sonstige der Arbeit gewachsene Person, allenfalls den in vorigem Jahr mit Aufstellung der Fassionen beauftragt gewesenen Districts-Commissär, beyzugeben, dabey aber auf mögliche Kosten-Ersparniß Rücksicht zu nehmen. Der Vorgesetzte oder Gerichtsschreiber vertritt in diesem Fall die zweyte Urkunds-Person.

Die Aemter, die Kreis-Directorien, das Steuer-Departement besorgen das Ab- und Zuschreiben rücksichtlich derjenigen Personen, über deren Besteuerung sie das specielle Kataster zu führen haben, unmittelbar.

2) Abgeschrieben wird nur auf besonderes Anstehen der steuerpflichtigen Personen, nach gehöriger Begründung ihrer Angaben; zugeschrieben ex officio; die Abänderung ist dem Steuerpflichtigen zu eröffnen, seine allenfallsige Einwendung zu hören, zu prüfen und darüber zu entscheiden.

3) Das Ansuchen um Abschreibung, so wie jede Reclamation gegen statt gehabte Erhöhung, muß in einem von den Local-Stellen anzuberaumenden Termin geschehen, nach dessen Ablauf der Reclamirende weiter nicht zu hören ist.

Digitized by Google

4) Wann das Ab- und Zuschreiben vollendet ist, entwirft der Gerichtsschreiber jedes Orts das Einzugs-Register nach dem Muster Lit. a.
Der Vorgesetzte und die Urkunds-Personen unterzeichnen dasselbe und senden es mit den neu aufgestellten oder abgeänderten Fassionen an das Amt ein. Auf die in dem Lauf des gegenwärtigen Rechnungsjahrs vorkommenden Veränderungen ist nach geschlossenem Ab- und Zuschreiben keine weitere Rücksicht zu nehmen, und muß der einmal bestimmte Steuerbetrag ganz berichtiget werden.

5) Das Amt durchgeht diese Fassionen, rectificirt dieselbe so weit nöthig, berichtigt hiernach die Ansätze in dem Register, läßt den Calcul prüfen, setzt dem Register seine Genehmigung bey und sendet dasselbe mit den schon erwähnten Fassionen dem Orts-Vorgesetzten zurück, der es dem Steuer-Einnehmer zum unaufgehaltenen Einzug behändiget.

6) Ueber den Betrag der Steuer ihres Amtsbezirks stellen die Beamte eine Tabelle nach dem Muster Lit. b. auf, setzen den Betrag der Steuer, welche die unmittelbar von ihnen fassionirten Personen zu entrichten haben, unter Anschluß eines namentlichen Registers bey, und senden eines wie das andere mit Beyfügung der unmittelbar von ihnen neu aufgestellten, resp. ab- und zugeschriebenen Fassionen an das Kreis-Directorium ein.

7) Die Kreis-Directorien durchgehen die von den Aemtern neu aufgestellten resp. ab- und zugeschriebenen Fassionen, lassen die Tabelle quoad calculum prüfen, und weisen alsdann die Recepturen zur Erhebung dieser Beträge an. Ueber die Steuerbeträge derjenigen Personen, welche rücksichtlich dieser Besteuerung unmittelbar unter dem Kreis-Directorio stehen, sind den Recepturen namentliche Verzeichnisse zuzusenden.

Den Total-Steuerbetrag des Kreises hat jedes Directorium nach der Tabelle Lit. c. zusammenstellen zu lassen und an das Steuer-Departement einzusenden.

8) Als Jahrssteuer werden jedem Ort so viel Quartalien berechnet, als für das letzt verflossene Jahr erhoben worden sind, und der vierte Theil dieses Betrags auf den 23. Jul., 23. Oct. dieses und 23. Jan., 23. April künftigen Jahrs jedesmal eingezogen. Wie viel Quartal in den Orten, die vormals

Digitized by Google

Formularien.

Lit. a.

Amt N. Einnahms-Register der Einkommens-Steuer pro 1810. Ort N.

No. der Fassion	Namen der Steuerpflichtigen (nach alphabetischer Ordnung.)	Quartal-Betrag nach der Fassion. fl.	kr.	Hlr.	Pro 1810 sind noch Quartal zu erheben, welche betragen fl.	kr.	Hlr.	Vierteljähriger Erhebungs-Betrag.		
	ꝛc.									
10.	N. N. — — — — — — — —									
	ꝛc.									
	Summa									

Kreis-Directorium N. Verzeichniß über die pro 1810 zu erhebende Einkommensteuer. Amt N

Lit. b.

N.	Namen der Orte.	Quartal-Betrag nach den Fassionen. fl.	kr.	Hlr.	Jährlicher Betrag zu N. Quartal berechnet. fl.	kr.	Hlr.	Vierteljährige Erhebungs-Quote. fl.	kr.	Hlr.
	ꝛc.									
11.	N. N. — — — — — — — —									
12.	R. R. — — — — — — — —									
14.	Die unmittelbar bey dem Amt fassionirten Personen haben nach dem anliegenden Register zu bezahlen — — — —									
	Summa									

Verzeichniß über die in dem N. Kreis pro 1810 zu erhebende Einkommensteuer.

Lit. c.

N.	Namen der Aemter.	Quartal-Betrag nach den Fassionen. fl.	kr.	Hlr.	Jährlicher Betrag zu N. Quartal berechnet. fl.	kr.	Hlr.	Vierteljährige Erhebungs-Quote. fl.	kr.	Hlr.	Zur Erhebung sind zuzuweisen der Berechnung	vierteljährig fl.	kr.	Hlr.
	ꝛc.													
3.	N. N. — —										N. N. — — —			
4.	R. R. — —										A. A. — — —			
5.											B. B. — — —			
	Die unmittelbar bey dem Kreis-Directorio fassionirten Personen haben nach dem anliegenden Register zu bezahlen —										G. G. — — —			
											H. H. — — —			
											I. I. — — —			
	Summa													

Digitized by Google

Digitized by Google

zur mittelrheinischen Provinz gehört haben, zu Deckung des Deficits für das verflossene und gegenwärtige Jahr eingezogen werden müssen, wird den betreffenden Kreis-Directorien besonders eröffnet werden.

9) Für das Ab- und Zuschreiben und die Aufstellung der Einzugs-Register werden den Ortsvorgesetzten, angeordneten Urkunds-Personen, Gerichtsschreibern oder sonstigen damit beauftragten Personen die gewöhnlichen Tagsgebühren passirt werden. Die Aemter haben die Kosten-Zettel zu sammeln, zu moderiren und mit einem Hauptverzeichniß an die Kreis-Directorien einzusenden, die solche, nach vorgenommener Prüfung, den Verrechnungen in Ausgabe decretiren.

Die quittirten Kosten-Zettel liefern die Recepturen der Amortisations-Casse oder derjenigen Verrechnung, welche die Gelder Namens der Amortisations-Casse und zur weitern Belieferung an diese empfängt, als baares Geld auf. Die Kreis-Directorien legen mit der sub N°. 7. erwähnten Tabelle das Hauptverzeichniß über die aufgelaufenen und decretirten Kosten dem Steuer-Departement vor.

10) Den Vorgesetzten der Orte wird für das Ab- und Zuschreiben, die Aufstellung des Einzugs-Registers und Vorlage an das Amt ein Termin von vier Wochen gestattet. Die Aemter haben vor Ablauf der darauf folgenden vierzehen Tage den Kreis-Directorien die Haupt-Tabelle nebst den Kosten-Zetteln vorzulegen. Die Kreis-Directorien werden sich beeifern, die Haupt-Vorlage vor Ablauf des ersten Quartals an das Steuer-Departement einzusenden.

11) Wo den Verrechnungen bisher das Ab- und Zuschreiben der Ordinär-Schatzung übertragen war, ist von denselben solches auch hier zu besorgen.

Hiernach haben sich sämmtliche Kreis-Directorien, Aemter, Verrechnungen und Orts-Vorgesetzte zu achten. Verfügt im Steuer-Departement des Grosherzogl. Finanz-Ministerii. Carlsruhe den 7. May 1810.

Sensburg.

Bekanntmachung.

(Das zu Kork errichtete Dépot zur Aufnahme der K. K. östreichischen Kriegsgefangenen betreffend.)

Nach einer zwischen dem zur Uebernahme, Verpflegung und Transport der Oestreichisch Kaiserl. Kriegsgefangenen beauftragten General Grafen von Neipperg und dem diesseitigen General LandesKommissär StaatsRath Oehl unterm 17. Merz d. J. getroffenen Uebereinkunft ist zu Kork, nächst Offenburg, unter Zusammenwirkung des OberAmtes mit dem Oestreichischen Hauptmann Freyherrn von Jordis ein Dépot errichtet worden, wohin alle aus Frankreich schon gekommene und noch kommende K. östreichische Kriegsgefangene aufgenommen, mit dem Nöthigen versehen, und hiernächst in ihr Vaterland zurückgebracht werden sollen.

Diese Verfügung wird andurch in der Absicht öffentlich bekannt gemacht, daß die dem sichern Vernehmen nach sich in den Grosherzoglichen Landen hin und wieder, besonders in den GebirgsGegenden, noch aufhaltende Mannschaft von dieser so wohlthätigen Anstalt in Kork Nachricht erhalten, und die OberAemter besorgt seyn mögen sie je eher desto besser dahin eintreten zu machen. Verfügt im Landesherrlichen Departement des Grosherzogl. Ministerium des Innern. Carlsruhe den 7. May 1810.

Ruth.

Vdt. Büchler.

Dienst Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben vermög allerhöchster Entschließung vom 13ten Merz Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Forstinspector Ludwig von Gayling zu St. Blasien, dem Forstinspector Karl von Drais zu Schuttern, dem Forstamtsverweser Friedrich von Truchseß zu Neckargemünd, und dem Oberforstamts-Gehülfen Joseph von Holzing zu Schwezingen den Karakter und Rang als Forstmeister, huldreichst zu ertheilen;

Ferner den bisherigen Revierförster Sebastian Gulde den Vater, zu Rohrhaußen, seines hohen Alters wegen, in den Ruhestand zu versetzen; seinem Sohn aber Sebastian Gulde die dadurch erledigte Forststelle zu conferiren.

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 19 May 1810.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Da Wir Uns von den großen Nachtheilen lebhaft überzeugt haben, welche durch die ungleiche Behandlung des Straßen-Baues in den verschiedenen Landestheilen, woraus sich Unser Grosherzogthum gebildet hat, entspringen; so fühlen Wir die dringende Nothwendigkeit, diesem wichtigen Zweige der öffentlichen Verwaltung in Unsern sämmtlichen Landen eine gleiche und einfache Verfassung zu geben. In dieser Hinsicht verordnen Wir folgendes:

1) Jeder Gemeinde bleibt in der Regel die Unterhaltung der durch ihre Gemarkung ziehenden nicht chaussirten Seiten- und Nebenstraßen allein überlassen.

2) In Fällen, wo diese Seitenstraßen für den Verkehr so wichtig sind und so stark gebraucht werden, daß sie mehr als gewöhnliche Unterhaltung fordern, haben auch die benachbarten Gemeinden entweder nach der seitherigen Uebung, oder nach einem billigen, von den Straßen-Inspectoren (§ 23) zu entwerfenden und von den Aemtern zu genehmigenden Austheiler, an ihrer Unterhaltung Theil zu nehmen.

3) Nur die chaussirten oder neu anzulegenden Landes- und Commercialstraßen sind Gegenstände allgemeiner öffentlicher Auslagen und Verwendungen.

4) Zum Bau und zur Unterhaltung dieser Straßen ist das Kiesgraben und Kieswerfen, das Auf- und Abladen und die Beyfuhr der Materialien als Landesfrohnd von den nach ihrer Lage dazu geeigneten Gemeinden zu leisten.

5) Zu diesem Ende ist durch einen Hauptstraßenaustheiler einer jeden solchen Gemeinde ein bestimmter District nach dem Maaße ihres Frohnd-Vermögens,

Digitized by Google

ihrer Entfernung und der Vortheile, die sie von der Straße zieht, zur Materialienbeyfuhr ständig anzuweisen.

Dieser Austheiler wird, wo er nicht bereits billig regulirt ist, von den Ämts-Frohndschreibern mit Zuzug der Straßen-Inspectoren (§ 23) entworfen, und von den Aemtern berichtlich zur Genehmigung an die Kreis-Directorien eingeschickt. Er richtet sich nicht genau nach den Gränzen der Aemter und Kreise, sondern es kann einer Gemeinde eines Amts und Kreises nöthigenfalls auch ein Theil eines Straßen-Zugs in einem andern Amt und Kreise zugewiesen werden, in welchem Fall die geeigneten Aemter oder Kreis-Directorien sich hierüber in Einverständniß zu setzen haben.

6) Die Materialienbeyfuhr geschieht regelmäßig in jedem Früh- und Spätjahr nach der Aussaat und Erndte. Sie ist, so viel möglich, nicht durch andere Geschäfte zu unterbrechen, und während derselben sollen ausser Nothfällen durchaus keine andere Spannfrohnden statt haben. Der Straßen-Inspector (§ 23) bestimmt das Quantum der auf jeden District beyzuführenden Materialien. Diese sind auf der Seite der Chausseen zunächst an den Gräben abzuladen bey Strafe von 2 fl. Sie sollen nicht eher geschlagen werden, als bis die beygeführten Roßläste urkundlich abgezählt worden sind.

7) Die Gemeinden, durch deren Ortschaften ein Straßen-Zug geht, sind schuldig, denselben innerhalb Orts und Etters ganz durch ihre Arbeit und auf ihre Kosten zu unterhalten. Dafür behalten diejenige Gemeinden das Pflastergeld, die es bisher bezogen haben, fofern der Weg durch den Ort wirklich gepflastert und der Ansatz verhältnißmäßig und billig ist. Die bisherigen Pflastergelds-Tariffe sind von dem Ministerium des Innern zu prüfen und nach Befinden zu moderiren. Neue Pflastergelder können denjenigen Gemeinden, deren Aufwand auf das Pflaster besonders groß ist, jedoch nur für den Gebrauch desjenigen Pflasters, welches zur Landstraße gehört, nach Billigkeit bewilligt werden. Die Orts-Vorgesetzte sind vorzüglich verpflichtet, für die gute Unterhaltung der Straßen innerhalb der Orte zu sorgen, und sind zunächst dafür verantwortlich.

8) Jeder Hausbewohner an der Landstraße in den Ortschaften hat dafür zu sorgen, daß das Pflaster vor seiner Wohnung bis in die Mitte der Straße, wenigstens alle Wochen einmal am Sonnabend gereinigt werde, bey Strafe von

Digitized by Google

30 kr. und Zahlung des von den Vorgesetzten wegen des Straßensäuberns zu bedingenden Lohns. Wo mehrere Bewohner in einem Hause sind, da haben sie wegen der Straßensäuberung einen Turnus miteinander zu verabreden. Eben diese sollen bey gleicher Strafe auch die kleineren Löcher und Geleise an dem Pflaster durch Steine oder Kies zumachen oder zumachen lassen, bis größere Reparaturen an dem Pflaster nöthig erfunden werden. Neue Dungstätten sollen vor Häusern und Scheuren auf offener Straße nicht angelegt werden.

9) Die mit den Chaussée-Zügen unmittelbar in Verbindung stehende Brücken sind bis auf weitere Anordnung von denjenigen, die bisher baupflichtig waren, zu bauen und zu unterhalten, wogegen dieselbe aber auch das Brükkengeld, so weit es seither üblich war, ferner beziehen.

10) Alle §. 4 bis 9 nicht benannte Arbeiten und Verwendungen auf den Bau und die Unterhaltung der Chausséen werden in der Regel, und so weit nicht eine Ausnahme gemacht ist (§ 12), auf öffentliche Kosten bestritten.

11) Die zur beständigen Unterhaltung und Ausbesserung der Straßen erforderliche gewöhnliche Arbeiten sind durch Straßen-Knechte zu verrichten, deren jedem ein bestimmter seinen Kräften angemessener Straßen-District gegen einen verhältnißmäßigen Gehalt oder Lohn zuzuweisen ist. Ihre Geschäfte bestehen in dem Ausschlagen und Säubern der Gräben, in dem Klopfen und Kleinschlagen der Steine, in dem Ausbreiten des Kieses, in dem Zumachen der Fahrgeleise und Ableiten des auf den Chausséen sich sammelnden Wassers. Sie erhalten von den Chaussée-Inspectoren den Austheiler über die von den Gemeinden auf ihre Straßen-Districte beizuführende Materialien, und sehen darauf, daß jede Gemeinde das ihr zugewiesene Quantum richtig und zu rechter Zeit beyführe, und überhaupt ihren sämtlichen in dieser Verordnung bemerkten Obliegenheiten pünktlich nachkomme.

12) Die Gräben, Brücken und Dohlen sind regelmäßig alle Jahre 2 mal, nemlich im Frühjahr und Herbst, ausserordentlicherweise aber nach jedem starken Regenguß oder anhaltendem Regenwetter, wodurch sie mit Grund, Schlamm oder Sand angefüllt werden, zu reinigen. Bei plötzlichen großen Regengüssen oder Schneeschmelzen, wo wegen besorglichem Schaden schnelle Hülfe nöthig ist, haben die Gemeinden in der Frohnd, der Regel nach und in gewöhnlichen

Digitized by Google

Fällen aber die Straßen-Knechte, diese Arbeit zu thun. Jedesmal ist fleißig nachzusehen, ob die Fundamente der Brücken und Dohlen keinen Schaden genommen haben und das Schadhafte gleichbald zu verbessern. Von der aus den Gräben herauszuschlagenden Erde ist nur im Fall, wenn das Seitenpflaster sehr entblößt wäre, so viel als zu dessen Bedeckung nöthig ist, an dasselbe hinzulegen, das andere aber auf die anliegenden Güter zu werfen, oder, wo dieses nicht thunlich wäre, gleich nach dem Ausschlagen und Trockenwerden durch die Gemeinden in der Frohnd anderswohin zu führen. Wenn durch Schneegestöber die Passage auf einer Straße gehemmt wird, so ist sie durch die benachbarten Gemeinden unverzüglich zu öfnen.

13) Damit die Geleise und Löcher auf den Landstraßen jedesmal sogleich wieder ausgefüllet werden können, soll an der Landstraße beständig von Entfernung zu Entfernung ein ziemlicher Vorrath brauchbarer Steine vorhanden seyn.

14) Auf die Erhaltung und zeitliche Reparatur der Brücken und Dohlen ist alle Sorgfalt zu wenden. Die Gewölbe auf den steinernen Brücken sind mit gutem Kies so zu überführen, daß die Mitte des Brückengewölbs in gehöriger Höhe bleibe.

15) Wo neue Chausséen zu bauen, oder alte von Grund aus zu verbessern sind, da sollen die Fahrwege darauf von 20 bis 24 Schuh, die Fußwege auf beyden Seiten aber 3 Schuh, und die Gräben ebenfalls 3 Schuh breit angelegt werden. Die leztere sind überall auf ganzen Straßen-Zügen genau übereinstimmend in solchen Tiefen auszuschlagen, damit dem Wasser der gehörige Ablauf verschafft werde.

16) Da Wir es vortheilhaft und zweckmäßig finden, daß die Straßen überall, wo es der Boden und das Clima gestattet, jenseits der Gräben und in gehöriger Entfernung von denselben auf beyden Seiten mit Obst- Nuß- oder guten Castanienbäumen besezt werden, so sind die Gemeinden anzuweisen, die Privat-Besizer aber aufzumuntern, auf ihren an die Straßen gränzenden Allmenden und Gütern solche Bäume in einer Reihe und gleichweit voneinander in einer Entfernung von etwa 20 bis 30 Schuhen zu pflanzen, wie Wir dann, wo es noch nicht geschehen, Unsere an die Straßen gränzende Domainen mit dergleichen Bäumen zu pflanzen, verordnen.

Digitized by Google

17) Die Reitende und Fahrende haben sich der Fußwege zu enthalten, bei 1 fl. Strafe.

18) Niemand darf durch Chaussée-Gräben reiten, Vieh treiben, oder fahren. Wer durch Chaussée-Gräben reitet oder Vieh treibt, hat 2 fl und wer durch sie fährt, 3 fl. Geldstrafe neben dem Schadenersatz zu erlegen, oder eine verhältnißmäßige bürgerliche Arreststrafe zu erstehen. Viehhirten und Schäfer, welche aus Nachläßigkeit Vieh hinweg und über die Chaussée-Gräben laufen lassen, sind mit 1 fl. Strafe oder einmägigem bürgerlichen Gefängniß zubelegen, und haben den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

19) Wer von den zur Ausbesserung der Straßen bestimmten Steinen oder Kies etwas wegführt oder in die Gräben wirft, der ist neben der Wiederbeyführung des betreffenden Quantums mit einer Geldstrafe von 1 fl. zu belegen, welche, im Fall mehrere Wägen weggeführt worden wären, auf 2 auch 3 fl. und mehr, nach der Zahl der Wägen, erhöht wird. Gleiche Strafe trift auch diejenige, welche Grund, Erde, Besserung oder Unrath auf der Landstraße abladen. Eine Ausnahme hievon findet nur da statt, wo wegen der besondern örtlichen Lage die Abladung an keinem andern Ort geschehen kann.

20) Wer einen Radstein, Mauerdeckel, oder ein Stück von den Brustmauern an den Brücken und Dohlen um, oder hinwegführt, ist neben Schadenersatz mit 2 fl. zu bestrafen. Wer auf den Deckſteinen, oder Mauerdeckeln, Beil, Aexte, Hauen oder anderes Geschirr schleift, soll dafür 30 kr. Strafe erlegen; wer aber muthwilligerweise Bäume an den Landstraßen beschädigen oder umhauen, Klammern aushauen oder ausbrechen, das Bley und Eisen davon nehmen, Mauerdeckel zerschlagen oder herunterreißen, die Brustmauer ruiniren oder sonst an den Brücken und Dohlen geflissentlichen Schaden thun würde, soll nicht nur zu dessen Ersatz angehalten, sondern auch nach Befund der Umstände und Größe des Vergehens mit einer Strafe von 10, 20, auch 30 Thaler, oder einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt, ja selbst, je nachdem der boshafterweise verübte Schaden groß ist, mit Arbeits- oder Schellenwerks- und Zuchthaus-Strafe angesehen werden.

Damit die Gemeinden und ihre Vorgesetzte selbst auf solche Beschädigungen und ihre Thäter die nöthige Aufmerksamkeit richten, so sollen die Gemeinden, falls der Thäter nicht entdeckt würde, den Schaden, der innerhalb ihrer

Digitized by Google

Gemarkungen angerichtet wird, aus eigenen Mitteln durch Umlage zu ersetzen gehalten seyn.

21) Das Sperren der Fuhren mit Ketten und Seilern ist bey Strafe von 1 fl. untersagt. Jeder Fuhrmann hat sich zu diesem Ende eines Schleifstroges oder Sperrschuhes zu bedienen, und sich ohne einen solchen auf Straßen, wo jähe Abhänge sind, nicht blicken zu lassen, bey 3 fl. Strafe.

22) Die Straßen-Aufsicht wird zunächst von den Orts-Vorgesetzten unter Zugebung der Gemeinds-Rechner oder anderer von dem Gericht zu bestellender tüchtiger Gemeinds-Bürger innerhalb ihrer Gemarkungen besorgt. Ihnen liegt es ob, darauf zu sehen, daß sowohl die Gemeinden, denen sie vorstehen, als die Weg-Knechte und andere, die mit dem Straßen-Bau zu thun haben, ihren Pflichten in dieser Hinsicht pünktlich nachkommen. Sie haben zu diesem Ende die Straßen innerhalb ihrer Gemarkungen fleißig zu begehen, die entdeckten Mängel, so weit sie durch die Gemeinden selbst oder durch die Straßen-Knechte herzustellen sind, gleichbalden, nöthigenfalls durch Zwangsmittel, verbessern zu lassen, bey solchen Frohndgeschäften, die ein beträchtlicher Theil der Gemeinde zugleich auf den Straßen zu verrichten hat, selbst die Aufsicht zu führen und die Nachläßigen zum Fleiß anzutreiben, die Mängel, deren Herstellung einer höhern Anordnung bedarf, den Aemtern oder Chaussée-Inspectoren anzuzeigen; endlich die Chaussée-Frevel, welche sie wahrnehmen, theils selbst, soweit sie dazu befugt sind, zu rügen, theils ihren Aemtern zur Bestrafung einzuberichten; nöthigenfalls auch die Frevler, falls sie der Flucht verdächtig sind, in Verhaft zu nehmen.

23) Zur Straßen-Aufsicht über größere Bezirke sind, so weit es noch nicht geschehen, Chaussée-Inspectoren zu bestellen, deren jedem nach einer schicklichen, von den Kreis-Directorien vorzuschlagenden und vom Ministerium des Innern zu genehmigenden Abtheilung einige Amts-Districte zuzuweisen sind. Sie erhalten für ihren Dienst eine verhältnißmäßige fixe Belohnung nebst einer Pferds-Fourage, und bey Verrichtungen ausserhalb ihres Wohnorts täglich 2 fl. 30 kr. Diät, wofür sie aber auch das Pferdsfutter zu bestreiten haben. Sie haben fleißig, besonders im Frühjahr und Herbst, die Chausséen ihrer Bezirke zu visitiren, das Quantum der von jeder Gemeinde auf ihren Distrikt (§. 5.) beizuführenden Materialien zu bestimmen, genau darauf zu sehen, daß alle,

Digitized by Google

denen der Bau und die Unterhaltung der Straßen obliegt, ihre Schuldigkeit pünktlich erfüllen, sie mit Hülfe der executiven Stellen und durch diese dazu anzuhalten, den Bau neuer oder die Hauptreparationen bereits bestehender Chausséen nach den höhern Vorschriften zu leiten, die Accorde über Arbeiten, welche besondern Kunstfleiß fordern, abzuschließen, und sie an die Ober-Inspectionen (§. 25.) zum Behuf der Vorlegung an die Kreis-Directorien und Einholung der höhern Genehmigung einzusenden, die Kostenzettel zu attestiren und ihre Decretur auf ähnliche Weise zu veranlassen, endlich auf die Chaussée-Frevel aller Art ein wachsames Auge zu haben, und sie den Aemtern oder Vorgesetzten zur unverweilten Rüge anzuzeigen.

Wo Bezirks-Ingenieurs angestellt werden, da ist ihnen zugleich als ein Theil ihrer Amts die Chaussée-Inspection zu übertragen. Auch kann dieselbe mit dem Amte der Bezirks-Baumeister, da wo diese dazu geeignet sind, verbunden werden.

24) Die Aemter sind schuldig, die Chaussée-Inspectoren und überhaupt diejenige, welchen die Sorge für den Bau und die Erhaltung der Straßen obliegt, in allem dem, wo es auf die Beyhülfe der executiven Gewalt ankommt, kräftig zu unterstützen, insbesondere diejenige, die durch Geldleistungen, Arbeiten, Frohnden, zum Chaussée-Bau beyzutragen haben, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten nöthigenfalls durch Zwangsmittel anzuhalten, und die Widerspänstigen oder Nachläßigen zu strafen.

Auch haben die Aemter die Geschäftsführung der Chaussée-Inspectoren selbst innerhalb ihrer Bezirke zu controlliren, bey jeder Gelegenheit auf den Zustand der Chausséen zu sehen, und die Einleitungen zu treffen, damit den Mängeln, welche sie wahrnehmen, abgeholfen werde.

25) Die Ober-Inspection über die Chausséen ist in den Kreisen von den Kreis-Ingenieurs, oder auch nach Befinden von den Kreis-Baumeistern, wenn diese dazu geeignet sind, unter der unmittelbaren Leitung der Kreis-Directorien zu besorgen. Die Ober-Inspectoren haben die Chausséen, so viel möglich bey Gelegenheit ihrer andern ohnehin häufigen Geschäftsreisen, zu visitiren, zu Verbesserung des Mangelhaften das Nöthige einzuleiten und anzuordnen, die Straßen-Akkorde und die auf den Straßen-Bau Bezug habende Kostenzettel zu prüfen und zur Decretur vorzulegen, die Plane zu nöthigen oder nüzlichen neuen Chaussée-Bau-

Digitized by Google

ten zu entwerfen, und vorzüglich alles dasjenige anzugeben und zum Vollzug einzuleiten, was zu deren Anlegung und überhaupt zur Verbesserung des Chaussée-Wesens in artistischer Hinsicht zu vollführen ist.

26) Außer den für die Chaussée eigends angestellten Dienern und Officianten auch Orts-Vorgesetzten, die zur Straßen-Aufsicht besonders verpflichtet sind, haben auch alle diejenige Diener, welche von Amtswegen öfters die Straßen bereisen, namentlich das Forst-Personal, die Verrechner, vorzüglich aber die Zoll-Inspectoren und Zoll-Bereiter, die Hatschiere, Dorf- und Feld-Schützen ꝛc. gelegenheitlich, doch ohne Aufrechnung besonderer Diäten, auf den Stand der Straßen ihre Aufmerksamkeit zu richten, und besonders darauf zu sehen, daß an denselben und an den Brücken nichts aus Vorsatz oder aus Nachläßigkeit verdorben, nicht zu weit gegen, vielweniger durch die Gräben zu Schaden gefahren, keine Radsteine umgeführt, die Mauerdeckel an den Brücken nicht abgeworfen, das Bley oder die Klammern an denselben nicht ausgegraben, die Bäume an den Seiten der Wege nicht beschädigt werden ꝛc. Sie sind verbunden, dergleichen Frevel den geeigneten Stellen zur Bestrafung anzuzeigen, auch selbst nach Umständen die Frevler auf der That zu ergreifen und in Verhaft zu nehmen, und die Reparation des Schadhaften zu veranlassen.

Die Forst-Beamte haben die Befugniß und Obliegenheit, im Fall sie die Weg-Knechte in der Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Straßen-Districte säumig finden, sie zu deren Herstellung in guten Stand unmittelbar anzuweisen.

27) Alle Bedienstete, welche Chaussée-Frevel anzeigen, haben den dritten Theil der Strafen, falls die Frevler sie zu zahlen im Stande sind, als Anzeigsgebühr zu erhalten.

28) Die Diener, welche sich in den ihnen anvertrauten Straßen-Aufsicht nachläßig zeigen, sind von den ihnen vorgesetzten Stellen mit verhältnißmäßigen Strafen zu belegen.

29) Um die zu dem Chaussée-Bau erforderliche Kosten, worunter auch die Gehalte der dazu angestellten Diener gehören, zu bestreiten, wird vom 23 April dieses Jahrs an eine allgemeine Chaussée-Casse für das ganze Grosherzogthum errichtet. Die Zuflüsse dazu bestehen

Digitized by Google

a) in der Chaussée-Schatzung,
b) in den Chaussée-Geldern, und
c) in den Chaussée-Frevel- und Chaussée-Defraudations-Strafen.

30) Der zur Chaussée-Schatzung auszuschlagende Betrag wird nach erhobenen Berichten der Kreis-Directorien über das Bedürfniß und gepflogener Communication der beyden Ministerien des Innern und der Finanzen und deren Landesökonomie und Steuer-Departements (Neueste Org. Beilage D. N.° 17. h. Beil. F. N.° 18. N.° 46. a. N.° 38. s.) jährlich von Uns in der Ministerial-Conferenz bestimmt, sodann von dem Cassen-Departement zugleich mit der an die Staatscasse zu entrichtenden Schatzung ausgeschrieben. Einstweilen und bis die allgemeine Steuer-Ausgleichung zu Stande gebracht seyn wird, richtet sich der Ausschlag der Chaussée-Schatzung auf die Kreise nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung, auf die Aemter aber nach dem Beitrags-Tarife der Amtscassen zu gemeinschaftlichen Lasten. Sie wird mit der übrigen Schatzung zwar erhoben, aber zu den Amtscassen gezogen, und von den Amtscassen-Verrechnern, jedoch besonders, so wie alle zum Chaussée-Bau bestimmte Einnahmen, auf die unten §. 44 bis 46 bemerkte Art verrechnet.

31) Die Chaussée-Barrière-Gelder werden künftig nur von denjenigen Effecten und Waaren mit Einschluß des Viehes erhoben, welche in das Grosherzogthum, oder aus demselben, oder durch solches gehen. Fahrende in Kutschen, Chaisen, Postwägen, haben die Chaussée-Gelder ebenfalls, wenn sie auch gleich im Lande bleiben, zu zahlen. Der innere Landesverkehr ist indessen gänzlich davon befreyt.

Dieses vorausgesetzt werden

32) die Chaussée-Barrière-Gelder im ganzen Lande für jede Stunde sowohl des Hin- als des Her- oder Rückwegs gleichförmig folgendermaßen regulirt:

Von jedem Pferd an Güterwägen, Kutschen, Chaisen, Postwägen, Lankkutschen, Karren, Wein-, Holz- und andern Gefährten ohne Unterschied, ob sie geladen oder ungeladen gehen	1 kr.
für ein beritttenes, beladenes oder lediges Pferd	1 kr.
Von einem Ochsen bespannt oder unbespannt	1 kr.
für eine Kuh	1 kr.
für Schaafe, Hämmel, Ziegen, Schweine von 1 bis 10 Stück incl.	½ kr.

von einem beladenen Schubkarren — — — — — ½ kr.
Wenn Güterwägen, die mit mehr als 6 Pferden bespannt sind, für jedes überzählige Pferd bis zu 8 — — — — — 2 kr.
Wenn sie mit mehr als 8 Pferden bespannt sind, für jedes überzählige Pferd — — — — — — — — 4 kr.
welches jedoch nicht von dem Vorspann gilt, der bei Staigen oder besonders schlimmen Wegen genommen wird.

33) Zu dem Chaussée-Geld wird da, wo steinerne; oder hölzerne auf steinernen Pfeilern ruhende Brücken über Flüsse angelegt sind, und kein besonderes Brückengeld (§. 9.) erhoben wird, ein Brückengeld hinzugeschlagen, welches dem Ertrag einer Stunde Chaussée-Gelds gleich zu setzen ist.

34) Chaussée-Geld-frey sind:

a) Personen des Grosherzoglichen Hauses und ihr Gefolge;
b) Grosherzogliches Eigenthum;
c) reisende Gesandtschaften;
d) die Standesherrn, Minister einschließlich des Oberhofrichters, General-Lieutenants und Chefs der Hofstäbe.
e) Die zu der Haus- und Hofhaltung der Standesherrn nöthige Consumtibilien.
f) Mit Marsch-Route marschieren.es Militair, nicht aber einzelne in Privat-angelegenheiten reisende Militair Personen.
g) Beamte, Ober- und Forst-Meister, Kreis-Directoren, Decane, Aerzte, Chirurgen, Verrechner, Land-Commissarien, Ingénieurs, Renovatoren, Weg-Inspectoren, Theilungs-Commissarien, Scribenten, innerhalb ihrer Amts-Districte.
h) Ausländer, wenn sie zum Behuf des Baues ihrer Güter inländische Chausséen passiren, so fern das Gleiche bey der Nachbarschaft beobachtet wird;
i) certificirte Armenfuhren;
k) Spatzieren Fahrende bis zur nächsten Station außerhalb ihres Wohnorts.

35) Das Chaussée-Geld wird in der Regel von den Reisenden an jedem Schlag-Baum, und zwar bey der Abfahrt von einer Station für den noch zurückzulegenden Weg vorausbezahlt. Güter- und Post-Wägen, auch Extrapostfuhren, die sich ausweisen können, daß sie einen bestimmten Weg nehmen, zahlen am Legplatze einer Poststation, oder wenn dort kein Legplatz wäre, am ersten innerhalb der Stations-Route befindlichen Legplatz ihr Chaussée-Geld für den ganzen

Digitized by Google

in dieser Station zurückzulegenden Weg. Mit Extrapost Reisende sind befugt, das Chaussée-Geld durch den zurückreitenden oder zurückfahrenden Post-Knecht entrichten zu lassen. Die Postillons sind dafür, daß das Chaussée-Geld durch den Passagier im Heimwege, oder durch sie im Rückwege bezahlt werde, bey Strafe der Chaussée-Gelds-Defraudation (§. 10) oder verhältnißmäßigen Arrests verantwortlich.

36) Der Zoller ist, wenn er hart an der Straße wohnt, zugleich auch der Chaussée-Gelds-Erheber. Seine Belohnung in letzterer Eigenschaft ist folgende:
Von 1 bis 100 fl. jährlicher Einnahme, ein Viertheil;
von 100 bis 200 fl. ein Sechstheil;
von Allem, was über 200 fl. ist, ein Zehntheil.
Ueberdies genießt er die Personalfreyheit.

37) Bey jeder Legstatt ist ein Tarif, welcher anzeigt, wie viel an Chaussée-Geld auf derselben bis zu den nächsten Legstätten in ihrem Umkreise entrichtet werden muß, am Hause des Chaussée-Geld-Erhebers oder sonst an einem öffentlichen Ort, so daß er leicht in die Augen falle, anzuschlagen.

38) Jeder Chaussée-Gelds-Erheber ist gehalten, das Geld auf der Straße zu empfangen und jedermann aufs schnellste zu befördern. Er hält sich, wenn Reisende geführt werden, nicht an sie selbst, sondern an den Kutscher, Fuhrmann, Post-Knecht und sein Gefährt.

39) Die Chaussée-Zeichen werden künftig nach Einer Form im ganzen Grosherzogthum gedruckt. Der Erheber giebt so viel gedruckte Zeichen unter Beysetzung des Datums und Namen des Legorts ab, als das Chaussée-Geld beträgt. Wenn ein Zeichen nicht zureicht, so sind mehrere bis zur betreffenden Summe abzugeben. Nie darf der Mehrbetrag beygeschrieben werden.

40) Die Chaussée-Gelds-Erheber sind befugt, den Reisenden die Chaussée-Zeichen von der unmittelbar vorher passirten Legstatt zur Einsicht abzuverlangen, und sie sollen dieses besonders alsdann thun, wenn sie Ursache haben, Verdacht einer Defraudation zu hegen. Gleiche Befugniß und Obliegenheit haben auch die Zoll-Bereuter und Zoll-Inspectoren, Hatschiere und Amts-Boten. Wer eine Legstatt übergeht, überreitet oder überfährt, ohne das Chaussée-Geld zu zahlen, wird mit dem 6fachen Betrag des Chaussée-Gelds bestraft. Die Chaussée-Geld-Empfänger oder Polizey-Officianten haben ihn anzuhalten, und der Vorgesetzte

Digitized by Google

des Orts, wo er angehalten worden, oder des nächsten Orts, hat die Strafe als Legalstrafe zu erkennen, auch auf der Stelle zu vollziehen, dem Denuncianten ein Drittheil zuzuscheiden, und den Rest an den nächsten Chaussée-Gelds-Erheber urkundlich abzugeben, der ihn mit den Chaussée-Geldern verrechnet. Im Falle thätiger Widersetzlichkeit erfolgt Anzeige an das einschlägige Amt, welches eine verhaltnißmäßige Geld- oder auch nach Befinden Leibes-Strafe erkennt. Alle Polizey-Officianten, namentlich auch die Land-Commissarien, Orts-Vorgesetzte, Dorf-Boten und Dorf-Wächter sind bey ihren Pflichten aufgefordert, auf die Defraudanten überall, und besonders da, wo die Nebenwege von den Chausséen abgehen, ein wachsames Auge zu haben, sie anzuhalten und ihre Bestrafung zu veranlassen.

41) Die Chaussée-Gelds-Empfänger, welche für das bezogene Chaussée-Geld gar keine Chaussée-Zeichen abgeben, oder auf ein Chaussée-Zeichen zum gedruckten Betrag einen weitern Betrag hinzuschreiben, sind im ersten Fall mit einem Gulden von jedem Kreuzer des empfangenen Chaussée-Gelds, und im zweyten Fall mit einem Gulden von jedem Kreuzer des Mehrbetrags von den Orts-Vorgesetzten zu bestrafen, welche diese Strafe unmittelbar an die Amtscassen-Verrechnung abliefern; bey Wiederholung eines solchen Vergehens geschieht die Anzeige an das einschlägige Amt, und erfolgt eine der pflichtvergessenen Dienstführung angemessene Leibesstrafe.

42) Die Chaussée-Gelds-Empfänger haben alle Vierteljahre das erhobene Chaussée-Geld an den Verrechner abzuliefern, und über die empfangene Chaussée-Zeichen mit diesem abzurechnen. So viel Werth an Zeichen der Erheber ausgegeben hat, so viel Geld nach Abzug seiner Belohnung muß er an die Verrechnung abliefern. Ausserdem hat er die gefallene von dem Orts-Vorstand zu attestirende Strafgelder abzugeben. Auch hat er ein Büchlein zu halten, in welches der abgegebene, bei der Abrechnung vorräthig gewesene, und noch weiter erhaltene Zeichenvorrath von dem Verrechner bemerkt wird.

43) Alle Weggelder, welche bisher wegen dem Gebrauch von Chaussée-Distrikten an die Landesherrschaft, Gemeinden oder Andere entrichtet wurden, werden mit Ausnahme der üblichen Pflaster- und Brücken-Gelder (§. 7 und 9) hiemit aufgehoben, und zum Chaussée-Geld nach dem geordneten Tarif (§ 32) eingerechnet. Zugleich hören aber auch die mit dem Weggelds-Bezug

Digitized by Google

verknüpft gewesene besondere Verbindlichkeiten zum Bau und zur Unterhaltung gewisser Chaussée-Distrikte auf, und bestehen nur die allgemeine Verbindlichkeiten, so wie sie in dieser Verordnung festgesetzt sind.

44) Was nun die Verrechnung der Chaussée-Cassen betrift, so hat

a) Jeder Amts-Cassen-Verrechner die eingezogene Chaussée-Schatzung von den übrigen Amts-Cassen-Geldern zu trennen. Den Vorgesetzten, die sie einziehen, wird ½ kr. Einzugs-Gebühr und den Verrechnern ½ kr. Verrechnungs-Gebühr von jedem Gulden bewilligt.

b) Rücksichtlich der Chaussée-Gelder hat der Verrechner von dem Kreis-Directorio den Betrag der Chaussée-Zeichen in solle urkundlich zu empfangen, sie an die einzelne Chaussée-Gelds-Erheber seines Districts auszutheilen, vierteljährlich mit ihnen abzurechnen, und den Betrag des erhobenen, nach Abzug der Einzugsgebühr der Chaussée-Gelds-Erheber, einzunehmen.

c) Gleiche Abrechnung findet rücksichtlich der Chaussée-Frevel und Chaussée-Gelds-Defraudations-Strafen statt, so weit sie die Chaussée-Gelds-Erheber empfangen haben. Dazu kommt noch dasjenige, was an den Verrechner unmittelbar angewiesen worden ist.

Von den ad b und c bemerkten Geldern erhält der Verrechner wie ad a die Verrechnungsgebühr mit ½ kr. vom Gulden.

45) Von den zur Chaussée-Casse erhobenen Geldern, werden vorerst die laufenden Ausgaben zur Unterhaltung der Chausséen, theils an Besoldungen und ständigen Belohnungen des bey dem Chaussée-Bau angestellten Personals, theils an ausserordentlichen Auslagen, auf Anweisung der Kreis-Directorien bestritten. Zu diesem Ende hat jedes Kreis-Directorium zu Anfang eines jeden Jahrs den Etat über die hieher gehörigen im Laufe des Jahres vorkommenden Verwendungen an das Landökonomie-Departement des Ministeriums des Innern einzusenden, welches mit Genehmigung des General-Directoriums die zu verwendende und nicht zu überschreitende Summe im Ganzen bestimmt, deren Verwendung im Einzelnen bey den Rechnungsabhören geprüft wird.

Was nach Bestreitung dieser Ausgaben übrig bleibt, das ist auf die Anlage und den Bau neuer oder von Grund aus zu reparirender Chausséen zu verwenden, und die Haupt-Anweisungen der zu diesem Ende nöthigen Gelder müssen von dem Ministerium des Innern und dessen Landes-Oekonomie-Departement geschehen.

Digitized by Google

46) Um das Landesökonomie-Departement ſtets in der Ueberſicht der zu dieſem Ende disponibeln Gelder zu erhalten, und daſſelbe zur Anweiſung der betreffenden Summen an diejenige Verrechnungen, die derſelben benöthigt ſind, in den Stand zu ſetzen, hat jede Chauſſée-Gelder-Verrechnung alle Vierteljahre, nemlich den 25ten July, October, Jänner und April jeden Jahrs, einen ſummariſchen Caſſen-Etat über die Einnahmen, Ausgaben und den Receſs des vorhergehenden Vierteljahrs an ihr Kreis-Directorium zu überſenden, welcher Caſſen-Etat ſodann von dieſem weiter an das Landesökonomie-Departement mit den geeigneten Bemerkungen zu befördern iſt. Dieſes beſchließt nach eingeholter Genehmigung des General-Directoriums über neu anzulegende oder von Grund aus zu reparirende Chauſſéen, und weiſet die zu dieſem Ende nöthigen Gelder in ſolle zur Verrechnung auf die betreffenden Particular-Chauſſée-Caſſen an. Ein bey deſſen Subaltern-Perſonal angeſtellter Diener trägt die eingeſchickten Particular-Etats in die zu führende General-Tabelle ein, und führt die Verrechnung auf ähnliche Art, wie bey der General-Brand-Aſſecurations-Caſſe angeordnet iſt.

47) Die ſeither in einigen Gegenden Unſerer Lande beſtandenen Particular-Chauſſée-Caſſen werden aufgelöſt. Ihre Activen und Schulden, welche letztere durch fernere verhältnißmäßige Beyträge zu verzinſen ſind, bleiben indeſſen noch ſo lange ungetheilt, bis eine allgemeine Schatzungs-Gleichſtellung zu Stande gebracht ſeyn wird.

48) Dieſe Verordnung iſt gleich nach dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung in Vollzug zu ſetzen. Hieran geſchieht Unſer Wille. Carlsruhe, den 7 May 1810.

Auf Seiner Königl. Hoheit Special-Befehl.

Frhr. von Marſchall. Vdt. Moßdorff.

(Das Verbot, unbeſtellte Arbeiten auf herrſchaftliche Rechnung zu fertigen, betreffend.)

Es iſt kürzlich der Fall vorgekommen, daß für herrſchaftliche Rechnung unbeſtellte Arbeiten gefertigt worden ſind, worüber alſo auch die Zahlungs-Decretur nicht ertheilt werden konnte.

Um dergleichen für die Zukunft vorzubeugen, wird hierdurch verordnet und zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß Niemand irgend eine Arbeit für herrſchaftliche Rechnung ohne Auftrag der dazu autoriſirten Stellen zu fertigen, oder deren Fertigung zu veranlaſſen habe; indem ſonſt ohne weiters die Bezahlung abgeſchlagen, oder demjenigen zugewieſen werden wird, der die Arbeit connivendo veranlaßt hat.

Digitized by Google

Die Kreis-Directorien werden besonders aufgefordert, über die Befolgung dieser Verordnung zu wachen. Carlsruhe, den 14 May 1810.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Türckheim. Vdt. Goll.

Bekanntmachung.

(In Betreff erledigt werdender Pfarr- und Kaplaney Benefizien in der vormaligen Oberrheinischen Provinz.)

Man sieht sich veranlaßt, zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen, daß man es rükſichtlich derjenigen Pfarr- und Kaplaney Benefizien, welche in der nun in verschiedene Kreise vertheilten badischen Provinz Oberrhein erledigt werden, einstweilen noch bey jenem, was durch das Oberrheinische Provinzialblatt Nro. 26 vom 13 May 1808 und Nro. 6. vom 30. Jänner 1809 über die Art, wie sich die Competenten um ein solches Beneficium zu melden haben, bekannt gemacht wurde, jedoch mit einigen Abänderungen bewenden lasse. Hiernach haben

a) Die Bittwerber um jene Benefizien, welche ehedem unter Oestreichischer Gesetzgebung standen, ihre Bittschriften immer durch das bischöfliche Ordinariat zu Constanz entweder an die diſſeitige Behörde, wenn nämlich das betreffende Beneficium zum landesherrlichen Patronate gehört, oder, falls das Patronat einem andern zusteht, an diesen einzusenden, welche dann vom Ordinariat auf die eingeführte Weise mit gutächtlichem Vorschlag begleitet werden.

b) Bey jenen Benefizien, welche den vormals östreichischen Gesetzen nicht unterlagen, ist sich unmittelbar an den Patron um die Verleihung zu wenden, und falls das Patronat-Recht Landesfürstlich ist, die diesfallsige Bittschrift binnen 6 Wochen bey der unterfertigten Behörde einzureichen.

c) In jedem Falle muß sich der Bittsteller auf gestempelten Zeugnissen über seine Dienstjahre, Studien, Aufführung, Verwendung in allen Theilen der Seelsorge, insbesondere über seine Verdienste um Beförderung des Unterrichts in der Kirche und in der Schule ausweisen. Verfügt im katholisch Kirchlichen Departement des Großherzoglichen Ministeriums des Innern. Carlsruhe den 4 May 1810.

Guignard. Vdt. Gußmann.

Digitized by Google

Militär-Veränderungen.

Den 20ten März avancirte der Premierlieutenant Rüdt von Collenberg zum überkompletten Staabsrittmeister im Husarenregiment von Geusau.

Der pensionirte Kapitän von Rittmann erhielt den Karakter als Major.

Den 22ten März erhielt der Sekondlieutenant Meyer vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment den nachgesuchten Abschied mit dem Charakter als Premierlieutenant und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Der Junker Fritsch avancirte dagegen in gedachtem Regimente zum Sekond-Lieutenant.

Den 1ten May gaben des Großherzogs Königliche Hoheit nachträglich zu den bereits bekannten Ernennungen vieler in Ihrem Armee-Corps dienenden Mitglieder des französischen Ordens, dem Kapitän von Lasollaye das Officierkreuz; dem Lieutenant Bender, Sergeant Stöckle, Kanonier Maug, sämmtlich von der 3ten Artillerie-Compagnie, das Ritterkreuz der französischen Ehrenlegion zu tragen die gnädigste Erlaubniß.

Den 14ten May erhielt der Sekondlieutenant von Menzingen vom Husarenregiment von Geusau den nachgesuchten Abschied mit dem Charakter als Premier-Lieutenant und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen.

Der Sekondlieutenant von Riß von der Garde-du-Corps wurde zum Husarenregiment von Geusau versetzt.

Den 15ten May avancirte der Junker Kiefer in 3ten Linien-Infanterieregiment zum Sekondlieutenant.

Den 1ten Februar d. J. blieben bey einem Gefecht unweit St. Maria in Altkastilien der Artillerie-Sekondlieutenant Zeitler auf dem Platz, und der Sekondlieutenant Bender gleichfalls von der Artillerie wurde tödlich blessirt, und starb den 3ten Tag darauf in Segovia.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben den Cabinets-Secrétaire Carl Bouginé, unter Beybehaltung dieses Characters, als Legations-Secrétaire bey Ihrer Gesandtschaft am K. K. Oestreichischen Hofe unterm 26. Febr. dieses Jahrs anzustellen;

Ferner unterm 26 März den bisherigen Ober-Arzt D. Meier zum wirklichen Staabs-Medikus, sodann die beyde Regiments-Chirurgen Franz Cohaut von dem Husaren-Regiment von Geusau und Heinrich Heuß von der Leib-Grenadier-Garde zu Staabs-Chirurgen zu ernennen gnädigst geruht.

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26 May 1810.

Verordnungen.

(Die künftige Einrichtung der öffentlichen Verkündungs-Anstalten betreffend.)

Die verschiedene neue Einrichtungen in der Staats-Verwaltung des Grosherzogthums machen ein und andere weitere Bestimmungen in Ansehung des Regierungsblatts und der bisher bestandenen Provinzialblätter nöthig.

Um alles zu umfassen, wird daher theils wiederholt, theils anderweit andurch angeordnet:

Das Regierungsblatt betreffend:

Demselben sind einzuverleiben:

1) Die Grosherzogliche Familien-Nachrichten,
2) Die Staats-Verträge mit Auswärtigen,
3) Alle Landes-Verordnungen, wann sie auch gleich nur einzelne Landes-Bezirke betreffen, ingleichem alle Rechts-Belehrungen,
4) Alle Privilegien-Ertheilungen,
5) Alle Hof-Resolutionen wegen Militär- oder Civil-Staats-Belohnungen, z. B. Ordens-Ertheilungen;
6) Alle Nachrichten wegen Dienst-Erledigungen oder Besetzungen,
7) Akademische Nachrichten,
8) Statistische Nachrichten.

Der Regel nach soll jeden Samstag ein halber oder auch nur ein Quart-Bogen, wenn die von den betreffenden Dienst-Stellen gelieferte werdende Materialien nicht mehr Raum erfordern, ausgegeben, und für den ganzen Bogen in groß Octav, Papier und Druck wie dermalen, 4 kr. gerechnet, und der jeweils hiernach zu bestimmende Betrag halbjährig bezahlt werden. Die Register kommen hierbey nicht in Anschlag.

Digitized by Google

Dieses Blatt wird auf Staatskosten für alle desselben benöthigte obrigkeitliche Kanzley- und Land-Dienststellen und auf Gemeinds-Kosten für jede Gemeinde, welche ein eigenes Gericht hat, angeschafft.

Die bisherige Provinzial-Blätter verlieren, nach nunmehr aufgehobener Provinz-Eintheilung vom 1ten July d. J an, diesen Namen und werden Anzeige-Blätter für bestimmte Kreise genannt, als:

a) Anzeige-Blatt für den See, Donau, Wiesen, und Treisam-Kreis;

b) Anzeige-Blatt für den Kinzig, Murg, Pfinz- und Enz-Kreis;

c) Anzeige-Blatt für den Neckar, Odenwälder, Mayn- und Tauber-Kreis.

Denselben sind einzuverleiben:

1) alle obrigkeitliche Aufforderungen und Kundmachungen, als Schulden-Liquidationen, Mundtodt-Erklärungen, Erb-Vorladungen, Vorladungen Ausgetretener, Signalisirung beyzufangender, oder nach erstandener Strafe des Landes verwiesener Verbrecher.

Die Schulden-Liquidationen und die Mundtodt-Erklärungen aus solchen Aemtern aus dem Bezirk eines Anzeige-Blatts, welche unmittelbar an Aemter aus dem Bezirk eines andern Anzeige-Blatts gränzen, müssen in beyde Anzeige-Blätter aufgenommen werden.

Erbvorladungen, Vorladungen Ausgetretener und obgedachte Signalisirungen müssen in alle drey Anzeige-Blätter aufgenommen werden.

Dergleichen Vorladungen und Kundmachungen dürfen auch, jedoch nur alsdann, wenn die Interessenten es ausdrücklich verlangen, auf ihre Kosten, in andere in- oder ausländische Blätter eingetragen werden.

Diese Einrückungen sollen auch in die betreffende Zeitungen auf Kosten der Masse alsdann geschehen, wann Gläubiger oder Erben oder Beklagte bekanntlich vorhanden sind, deren Aufenthalts-Ort aber unbekannt ist; und zwar in die Zeitung zu Freyburg, wenn der Vorzuladende, in dem See, Donau, Wiesen, oder Treisam-Kreis, in die Zeitung zu Carlsruhe, wenn er im Kinzig, Murg, oder Enz- und Pfinz-Kreis, in die Zeitung zu Mannheim, wenn er im Neckar, Odenwälder, oder Main- und Tauber-Kreis sich zuletzt aufgehalten hat; in alle drey Zeitungen aber

Digitized by Google

und zugleich in den deutschen Anzeiger, wann unbekannte Personen, z. B. Erben aufgerufen werden. Wenn wahrscheinlich ist, daß dergleichen Vorzuladende sich ausserhalb Europa befinden, so ist die Einrückung auch in den Hamburger Correspondenten erforderlich.

Die Einrückung in sämmtliche Anzeige-Blätter muß in der abgekürzten Form geschehen, welche bisher bey dem Carlsruher Provinzialblatt üblich war, und wofür der Censor zu sorgen hat.

2) Alle Unglücksfälle und Warnungen an das Publikum für deren Einrückung die Obrigkeit zu sorgen hat.

3) Alle polizeyliche Anordnungen der Kreis-Directorien in Gemäßheit bereits bestehender Gesetze oder nach vorher eingeholter Genehmigung der dazu geeigneten höhern Stelle.

4) Alle von Obrigkeitswegen geschehende Kauf- Pacht- und Dienst-Nachsuchungen und Anträge, auch sonstige Commercial-Nachrichten.

Privat-Personen stehet es frey, dieselbe in welches Blatt sie wollen, einrücken zu lassen.

5) Frucht-Preise und Victualien-Schätzungen.

Die bisher den Provinzialblättern einverleibte Nachrichten von den Gesetzen und Rechts-Belehrungen, welche in dem Regierungsblatt erscheinen sind, wie auch die Kirchenbuchs-Auszüge, welche in die zu Carlsruhe, Freiburg und Mannheim bereits bestehende Lokalblätter gehören, finden keinen Platz mehr in den Anzeige-Blättern. Erzählungen und dergleichen Artikel sind nur alsdann darein aufzunehmen, wann nicht hinreichende Materialien zu Füllung des Blatts vorhanden sind.

Der Regel nach soll jeden Mittwoch und Samstag ein halber Bogen, ausgegeben, und für den Bogen, nach dem dermaligen Format, Papier und Druck der Provinzial-Blätter 2 kr. gerechnet und der hiernach zu bestimmende Betrag halbjährig bezahlt werden.

Frey-Exemplare von dem Regierungs- und von den Anzeige-Blättern, werden in gleicher Zahl wie bisher an den Staat abgegeben, die übrigen für die Dienst-Stellen abzugebenden Exemplare bezahlt der Staat.

Jede Gemeinde, welche ein eigenes Gericht hat, muß auf ihre Kosten das Regierungs- und das Anzeige-Blatt ihres Bezirks halten.

Digitized by Google

Die Austheilung dieser Blätter geschieht durch die Beamtungen nach dem einer jeden derselben gestellt werdenden Verzeichniß; sie empfangen die bestimmte Anzahl Blätter von dem nächsten Post-Amt, und wenn etwa jeweils ihnen zu wenig Exemplare geliefert werden sollten, sind sie verbunden, dem Sekretariat des Landeshoheits-Departements davon binnen 8 Tagen Nachricht zur Nachsendungs-Veranstaltung zu geben, andernfalls werden die fehlende Blätter auf ihre Kosten angeschafft. Auch dem Oberpost-Amt wird ein Verzeichniß darüber, an wen diese Blätter abgegeben werden, zugestellt, welches die bestimmte Anzahl von dem Verleger empfängt, sodann an jedes Amt seinen Bedarf couvertirt abschickt und dafür für das ganze Jahr überhaupt von jedem Exemplar, welches nicht auf Staatskosten angeschafft wird, somit postfrey ist, 30 kr. also empfängt, daß dadurch alle Bemühung sowohl des absendenden als des empfangenden Post-Amts nach der von dem Ober-Post-Amt geschehenden Austheilung belohnt wird, und ein weiteres unter keinem Vorwand gefordert werden kann.

Den Betrag für die auf Staats- oder Gemeinds-Kosten angeschafft werdende Blätter erhebt jedes Amt, und beliefert denselben halbjährig höchstens binnen vier Wochen an das abliefernde Post-Amt, welches wegen der Bezahlung des Verlegers mit demselben übereinkommt.

Uebrigens berechtiget die persönliche Portofreyheit nicht auch zum portofreyen Empfang solcher oder anderer Zeit-Blätter.

Für die Vertheilung der Blätter in dem Stadt- und Landamt Carlsruhe und Durlach sorgt der Verleger selbst, ohne jedoch dafür weiter etwas anzurechnen.

Diese Einrichtung nimmt ihren Anfang mit dem ersten Julius dieses Jahrs. Carlsruhe, den 14 May 1810.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Marschall.

Vdr. Moßdorf.

(Die künftige Behandlung der Schiffahrts-Sachen betreffend.)

Da in Gefolge der mit dem 23ten April in Vollziehung getretenen Landes-Organisation, insbesondere nach §. 16. des General-Rescripts vom 26ten November 1809, der Geschäfts-Kreis der bisher bestandenen General-Commissionen theils den verschiedenen Ministerial-Departements zugewiesen worden, theils, sofern nichts näheres

bestimmt ist, als gänzlich aufgelöset betrachtet werden soll, so wird in Ansehung der bisher bestandenen General-Schiffarths-Commission in Mannheim über die künftige Behandlung der Schiffahrts-Sachen folgendes verordnet:

1) Das Landes-Oekonomie-Departement des diesseitigen Ministeriums wird mit Rücksicht auf die neueste Landes-Organisation Beilage F. N° 18. als oberste Central-Landes-Stelle für diesen Geschäfts-Zweig bestimmt.

2) In Betreff der Rheinschiffahrt wird die Correspondenz mit der Octroi-Général-Direction künftig von den einschlägigen Directorien des Wiesen-, Treisam-, Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-, und Neckar-Kreises geführt. Sie werden indessen angewiesen, diejenigen Geschäfte von Wichtigkeit, die nicht allein ihre Kreise betreffen, sondern in die allgemeine Verhältnisse der Rheinschiffahrt einschlagen, an das Landes-Oeconomie-Departement zu berichten, von wo aus das Weitere zu besorgen ist.

Dieses findet vorzüglich in dem Falle statt, wenn ein Schiffahrts-Gegenstand zugleich auf den Fluß- und Ufer-Bau am Rhein oder auf die Erhaltung der Rheingränze Bezug hat, und sich dadurch zu Verhandlungen mit dem Magistrat du Rhin eignet, welche von der Central-Verwaltung zu leiten sind.

3) Die schon längst zu alleinigen Ein- und Auslad-Stations-Orten bestimmte Plätze, Mannheim, Schröck und Freistett stehen in Ansehung der Schiffahrts-Polizey und Hafen-Aufsicht unter den einschlägigen Directorien des Neckar-, Pfinz- und Enz-, und Kinzig-Kreises, die jedoch ohne zuvor eingeholte Entschließung des diesseitigen Ministeriums in den wesentlichen Einrichtungen, welche hierher gehören, nichts abändern können.

4) In Schiffahrts-Sachen überhaupt wird dem Geschäfts-Kreise der Aemter überlassen:

a) die Annahme der Schiffer, die ihr Gewerb auf inländischen Strömen treiben;

b) die Untersuchung der Qualifikationen der zum kleinen Rheinschiffahrts-Betrieb sich meldenden Schiffer und desfallsige Berichts-Erstattung an das geeignete Kreis-Directorium;

c) die unmittelbare Aufsicht und Leitung der in dem Amts-Bezirk ihren Sitz habenden Schiffer-Gilde, die Bestättigung und Einsetzung der Gilde- oder Innungs-Vorsteher, der Schiffer-Deputirten und Bruder-Meister; die Sorge,

Digitized by Google

daß die Gilde-Rechnungen zur gehörigen Zeit gestellt werden, die Absendung ihrer summarischen Extracte an das Kreis-Directorium u. s. w.

d) Die Handhabung der Hafen-Polizey auf den Stationsplätzen und Ertheilung der dahin gehörigen Bestimmungen über die Tour-Ordnung, die Aussetz-Zeit und Abfahrt der Schiffer, das Beklopfen der Fahrzeuge u. s. w.

e) Die Aufsicht auf die instructionsmäßige Geschäfts-Führung der für den Stationsplatz angeordneten Hafen-Meisterey, oder Güter-Bestätterey, auf die zweckmäßige, prompte und billige Besorgung der Güter-Versendung durch die Spediteurs, und die jährliche Einsendung einer summarischen Tabelle über die im Laufe des Jahrs ein- aus- oder durchgegangene Güter an das Kreis-Directorium.

f) Die Beurkundung der von den Krahnen-Meistereyen und Kaufhaus-Schreibereyen ausgestellten Certificats d'origine über die mit solchen zu versendenden Güter.

g) Die erforderliche Communications-Pflege mit den Octroi-Bureaux über Gegenstände, welche deren Geschäftskreis mitberühren.

h) Die Publikation der von der Octroi-Général-Direction jeweils erfolgenden Rhein-Fracht-Regulative.

i) Die summarische Erledigung der sich ergebenden Irrungen über Manco, Beschädigung, Fracht und Spesenzahlung u. s. w.

k) Die polizeyliche Vorkehr bey Unglücksfällen auf dem Wasser, Aufnahme und Sorge für die geretteten Güter, Untersuchung über das Verschulden des Schiffers oder Steuermanns.

l) Die Gerichtbarkeit in streitigen Schiffahrts- und Handelssachen.

5) Die Bezirks-Verrechnungen haben zu leiten:

a) Die Aufsicht auf die — auf den Stationsplätzen befindliche Vorrichtungen für die Schiffahrt, als: Krahnen, Waag, Lagerhaus, Wippe ꝛc. und die Fürsorge für deren Unterhaltung in sicherem und brauchbarem Stande;

b) die Verrechnung der von dem Gebrauche dieser Anstalten fallenden Abgaben.

6) Zur Competenz der Kreis-Directorien eignet sich:

a) Die Aufrechthaltung und Handhabung der Territorial-Gerechtsame und bestehenden Schiffahrts- und Handels-Einrichtungen.

b) Die Prüfung der von den Aemtern vorzulegenden Rezeptions-Protokolle, hinsichtlich der Schiffer auf inländischen Strömen.

Digitized by Google

c) Die Ertheilung der Autorisation zum kleinen Schiffahrtsbetriebe auf dem Rhein und Ausfertigung der bey der Octroi-Général-Direction zu präsentirenden Patente.

d) Die Oberaufsicht über die Schiffer-Gilden, Durchgehung der Gilde-Rechnungs-Extracte und jeweilige Selbst-Einsicht der Gilde-Rechnungen.

e) Die Ober-Aufsicht über die bestehenden Hafen-Anstalten und deren zweckmäßige Verwaltung.

f) Einsendung der Jahrs-Tabellen über die ein- aus- oder durchgeführte Güter an das Landes Oeconomie-Departement.

g) Die erforderliche weitere Vidimirung der Certificats d'origine.

h) Die nöthigen Anordnungen zur Unterhaltung und Herstellung der Leinpfade bey den inländischen Strömen und der sonstigen zu deren Befahrung nöthigen Vorkehrungen.

i) Bestimmung der Fracht-Regulative, soweit sie nicht in der Competenz der Octroi-Général-Direction liegen.

k) Die Erledigung der Rekurse von den Schiffahrts- und Handelspolizeylichen Verfügungen der Unter-Behörden.

l) Die eigene Verfügung über die Schiffer-Unterstützungs-Gelder in dem Betrage von mehr als Vier und Zwanzig Gulden für eine Person jährlich.

Carlsruhe, den 23 May 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Marschall. Vdt. Moßdorf.

(Die Behandlung der gemeinheitlichen und kirchlichen, wie auch der Standes- und Grundherrlichen Forst-Gegenstände betreffend.)

Da sich seit der neuesten Organisation vom 26ten November 1809 bey dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen und dessen Staatswirthschafts- und Domainen-Departement eine besondere Section für das Forst- und Jagdwesen gebildet hat, so findet man zu Vereinfachung des Geschäftsgangs angemessen, dieser Section die informative Behandlung derjenigen Forstgegenstände, welche nach gedachter Organisation Beylage C. Nro. 62 und 63, Beylage D. Nro. 23, Beylage F. Nro. 18, 20, bey diesseitigem Ministerium zur Erledigung kommen, bis auf jenen Punct zu belassen, wo sie zu einem endlichen Beschluß oder zu irgend einer im Anfang oder im Laufe des Geschäfts zu ergreifenden entscheidenden Maaßregel reif sind, wohin auch

der Fall gehört, wenn die Frage zu erörtern ist: Ob und wie zu einer Wald-Anpflanzung, Ausstockung, Theilung und anderen ähnlichen nicht in der gewöhnlichen Waldbewirthschaftung liegenden Geschäften die Einleitung zu treffen sey? Diesemnach gelangen

1) an jene Section unmittelbar die Berichte der Kreis-Directorien und Ober-Forst-Aemter, so wie sie nach dem Sinn der Organisation über gemeintheitliche, kirchliche, Privat, Standes- und Grundherrliche Forst- oder Jagd-Angelegenheiten in Gefolg der vorgeschriebenen Ressort-Gränzen von diesen Stellen zu erstatten sind.

2) Findet die gedachte Section eine weitere Erörterung nothwendig, so erläßt sie deßfalls die nähere informative Verfügung; außer diesem Fall aber wird die Sache durch den Ober-Forst-Director oder durch einen von ihm zu benennenden Forst-Referenten in dem einschlagenden Departement des diesseitigen Ministeriums zum entscheidenden Beschluß vorgetragen oder vorgelegt.

3) Die nach dem Ministerial-Beschluß erfolgende Verfügung gehet unmittelbar von dem Ministerial-Departement aus, welches den Beschluß fasset. Die Acten über die unter das Ministerium des Innern gehörige Waldungen werden in dem Registratur-Lokal der Forst-Section von den Acten, welche die landesherrlichen Waldungen betreffen, getrennt, nach den verschiedenen Departements, unter welchen jene Waldungen stehen, abgesendert, und bilden einen Theil der Ministerial-Registratur des Innern.

4) In jedem Forst-Amts- oder Forst-Inspections-Bezirk sind jährlich, längstens im Monat September, die Gesuche sowohl über sämtliche zum eigenen Bedürfnisse der Gemeinden wie auch der Privatwald-Eigenthümer erforderliche Holz-Abgaben, als auch über die zur Unterstützung der Gemeinds-Kassen nöthige Holzverkäufe für den Lauf des Wirthschafts-Jahres, jedoch erstere von lezteren gesondert, durch die Forst-Aemter oder Forst-Inspectionen zu erheben. Diese Stellen haben alsdann die nachgesuchten Holzabgaben unter Communikation mit den einschlagenden Aemtern auf das wirkliche Bedürfniß, vorzüglich aber auf das Verhältniß der nachhaltigen Ertrags-Kräfte der Waldungen zu mäßigen, die Uebersicht der gesammten thunlichen Holzabgaben in zwey nach den beyden obigen Ansichten gesonderten Tabellen aufzunehmen, und solche Uebersichten mit den eingekommenen einzelnen Gesuchen oder Begehr-Listen und mit einem die Art und Weise der Hiebführungen und die gesammten eintretenden

Rück-

Digitized by Google

Rücksichten erschöpfenden Gutachten, welches das einschlagende Amt mit unterschreibet, oder wozu es auf den Fall verschiedener Meynung seine Bemerkungen beyfüget, dem betreffenden Oberforst-Amt vorzulegen, von wo aus das ganze mit den allenfalls nöthig erachteten Anmerkungen zum einschlagenden Kreis-Directorium, und durch letzteres endlich an die Section des Forst- und Jagd-Wesens gelanget, welche alsdann dasjenige beobachtet, was wegen des Vortrags bey dem betreffenden Ministerial-Departement verordnet ist.

5) Da, wo keine Oberforst-Aemter einschlagen und dermal noch unmittelbare Forst-Aemter bestehen, verstehet es sich von selbst, daß durch letztere die Gegenstände unmittelbar den Kreis-Directorien vorgeleget werden.

6) Ist die Frage entschieden, ob das nachgesuchte Holz gefället werden dürfe, und ist hierüber die Genehmigung von dem einschlagenden Ministerial-Departement ertheilt, so werden alsdann die Anweisungen durch die Forst-Behörde vorgenommen und eben so durch solche die Versteigerungen des zum Verkauf bestimmten Holzes unter Zuzug des Orts-Vorstandes bewirket, die Versteigerungs-Protokolle aber, in welchen die Taxation des versteigten Gehölzes gehörig nachzuweisen ist, und jene sowohl durch die Wald-Kultur als durch das Gemeinds-Interesse überhaupt nothwendig gemachte Bedingungen eingetragen, auch nebst dem berechneten Erlöse die gesammten Steigerungs-Kosten mit Inbegriff der Diäten oder hergebrachten Forstgebühren nachgewiesen werden müssen, gehen durch das Ober- oder Forst-Amt zur betreffenden Kreis-Direction, welche nach jener in der Organisation vorgeschriebenen Art, wenn hierzu von der Forst-Behörde der Antrag gemacht ist, die Genehmigung nach Umständen zu ertheilen, oder die Anstände einzuberichten, die Gebühren in Ausgabe zu decretiren, und diejenige Maaßregeln vorzuschreiben hat, die ihr wegen zweckmäßiger Verwendung des Erlöses gut dünken.

7) Um jedoch jene Forst- oder sonstige Gebühren, welche sich verschiedenem Herbringen gemäß von gemeinheitlichen Holz-Versteigerungen, besonders in jenen Fällen ergeben, wo aus denselben den Förstern oder andern Forst-Behörden für solche Gebühren ein Fixum zugeschieden ist, gehörig zur Verrechnung überweisen zu können, ist von jedem Forst-Amt oder Forst-Inspections-Bezirk über die vorgenommenen gemeinheitlichen Holz-Versteigerungen unter Anberufung des Datums und der Nummer der hierüber vorliegenden

Digitized by Google

Ratification, ein vierteljähriges Verzeichniß bey der Forst-Section vorzulegen, in welchem die Anzahl und Gattung des versteigten Holzes, die Summe des erhaltenen Erlöses und der Betrag der zu den Forst-Gefällen fließenden Gebühren nachgewiesen werden muß.

8) In Bezug auf die Holz-Abgaben, welche in Stiftungs- und Kirchen-Waldungen nothwendig sind, wird unter Zuzug der Verrechnungen derselbe Geschäfts-Gang eingehalten, der bey gemeinheitlichen Wald-Angelegenheiten zur Norm angenommen ist, wovon jedoch jene Kirchen- und Stiftungs-Waldungen ausgenommen sind, welche durch unmittelbare den kirchlichen Departements untergeordnete Receppturen (neueste Organisation, Beilage F. N.° 20 d.) verwaltet werden. Für solche Receppturen wird von dem einschlagenden Forst-Amt längstens im Monat September unter Rücksprache mit dem Receptor ein ordentlicher Wirthschafts-Plan entworfen, und in solchem der Geld-Betrag in Anschlag gebracht, auf welchen durch die vorgeschlagene Holz-Abgabe sich Rechnung zu machen ist, damit hieraus die Position auf den Etat der betreffenden geistlichen Verwaltung genommen werden kann.

9) Dieser Wirthschafts-Plan ist demnächst durch das Ober- oder Forst-Amt, dem Directorium des Kreises, worin die Waldungen liegen und von diesen der Forst-Section, von wo aus der Vortrag in dem betreffenden Ministerial-Departement erfolget, einzusenden.

10) Die Versteigungs-Protokolle über das in Gemäßheit des genehmigten Wirthschafts-Planes zu veräußernde Holz aus den ad 8 bemerkten Waldungen, werden durch die Forst-Aemter und kirchliche Receppturen gemeinschaftlich bewirket und der Kreis-Direction eingesendet, welche das Resultat jeder Versteigung dem betreffenden geistlichen Ministerial-Departement zur Genehmigung einzusenden hat.

11) Für alle hierunter nicht bestimmte, in dem Laufe des Jahres vorkommende Fälle ist durch die Kreis-Directionen, Ober- und Forst-Aemter derselbe Gang für die Einbeförderung ihrer Berichte zu beobachten, welcher in den für die Vorlage der gemeinheitlichen Holz-Abgaben gemachten Bestimmungen liegt. Carlsruhe, den 24 May 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Marschall. Vdt. Moßdorf.

Digitized by Google

(Den Aschen-Verkauf betreffend.)

Das den 1ten März 1808 ergangene, und durch das Regierungsblatt N.° IX. verkündete Edict in Ansehung des Aschen-Verkaufs, wird auf die Anzeige, daß Unterthanen von Standes- und Grund-Herrn, bey welchen ein Aschen-Monopol rechtlich hergebracht ist, und wo also der freye Aschen-Handel nicht statt hat, in den Eigenthumslanden Asche aufkaufen, dahin erläutert: daß den Unterthanen von derley Standes- und Grundherrlichen Ortschaften, wo ein Aschen-Monopol besteht, der Aschen-Aufkauf in den Eigenthums-Landen nicht zu gestatten sey. Carlsruhe, den 10. May 1810.

Ministerium des Innern
Frhr. v. Marschall.

Vdt. Moßdorff.

Bekanntmachung.

(Die künftige Behandlung der Criminal-Untersuchungen in nachbenannten Bezirken durch das Stadt-Amt Heidelberg betreffend.)

Hinkünftig sind die Criminal-Untersuchungen.

a) in dem Staabs-Amt Rauenberg;

b) in den Grundherrlichen Orten Ilwesheim, Leutershausen, Lützelsachsen und Ursenbach;

c) in den zur Mekesheimer Zent gehörigen grundherrlichen Orten Beuerthal, Gauangelloch, Mauer, Münchzell und Schatthausen, vorbehältlich jedoch, und unter fernerer Ausübung aller aus der Zent-Verfassung für die Zent-Gemeinden und deren einzelne Glieder ausfließenden Vortheile und Lasten bis zu Auflösung der Zent-Verfassung selbst

dem Stadtamt Heidelberg überlassen, welches zur allgemeinen Wissenschaft anmit bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 10. May 1810.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Walther.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben dem Wund- und Heb-Arzt 1ter Klasse Franz Huber zu Oppenau den Charakter eines Staabs-Chirurgus;

Digitized by Google

Ferner dem Dr. Zipf zu Heidelberg die Erlaubniß zur illimitirten ärztlichen Praxis zu ertheilen gnädigst geruht.

Zu dem in Erledigung gekommenen Evangelisch-lutherischen Pfarrdienst zu Epplingen, in der Diöcese Boxberg, hat der Pfarr-Kandidat Herrmann von Edelfingen, auf die von dem Herrn Fürsten zu Leiningen geschehene Präsentation, die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Unterm 18ten April ist die Katholische Pfarrey Ziegelhausen dem zeitherigen Kapitels-Vikar Matern Unkelbach zu Heidelberg gnädigst konferirt worden.

Unter demselben hat der Schul-Kandidat Johann Rock auf den Schul- und Meßners-Dienst zu Unterstickingen, Amtes Heidelberg, die Landherrliche Bestättigung erhalten.

Unterm 27ten April haben Se. Königl. Hoheit den Finanz-Rath von Mohr auf dessen Ansuchen wieder nach Freiburg zu versetzen, und demselben die Führung der fiskalischen Prozesse bey dortigem Hofgericht zu übertragen: dann

Unter demselben den bisher als Collaborator an dem hiesigen Lycäum angestellt gewesenen Christian Jacob Aab, zum zweyten Lehrer an dem Pädagogium in Pforzheim, zu ernennen gnädigst geruht.

Unterm 28ten April sind die bisherige Rechts-Praktikanten Decker und Kinzinger zu Advokaten bey dem Hof-Gericht in Rastadt ernannt worden.

Todesfälle.

Den 5ten April starb in Kenzingen der dortige Stadt-Pfarrer und Schul-Visitator Konrad Straubhaar.

Den 16ten April ist Friedrich Weiger, Pfarrer zu Brenden, im Amte Bettmaringen mit Tode abgegangen.

Am 18 April d. J. starb in Konstanz der dortige Dompfarrer Johann Baptist Ernst.

Verbesserungen.

In dem Regierungs-Blatt Stück XL von diesem Jahr Seite 83 ist in der 5ten Zeile zu lesen Satz 898 statt: 878.

Ebendaselbst Stück XX, Seite 156 Zeile 11 von unten, statt blieben, lies blieb.

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 2 Juny 1810.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden,
Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir finden Uns, hinsichtlich der in den verschiedenen Theilen Unserer Lande bestandenen Ungleichheit der Gesetzgebung gegen Bettel und Müßiggang bewogen, folgendes allgemein für Unser Großherzogthum zu verordnen:

1) Jede Gemeinde ist schuldig, ihre Armen aus ihren Allmosen, Gemeinds- oder andern dazu geeigneten öffentlichen Kassen mit dem nothdürftigen Unterhalt zu versehen. Die Orts-Vorgesetzte haben die Müßiggänger mit Nachdruck, und nöthigenfalls durch Zwangs-Mittel und Strafen zur Arbeit anzuhalten, auch den Armen das Auslaufen in andere Orte zum Bettel aufs schärfste zu untersagen.

2) Das Betteln an öffentlichen Orten und in Häusern ist verboten. Diejenigen, welche als Bettler betreten werden, sind von den betreffenden Orts- oder Polizey-Obrigkeiten mit körperlicher Strafe, Arrest, oder öffentlicher Arbeit zu belegen, und in ihre Heimath zurückzuweisen, im Wiederholungs Fall aber dem Amte des Bezirks zu schärferer Bestrafung abzuliefern. Gewaltsam oder heimlich im Lande abgesetzte Bettler sind sogleich zurückzubringen, und ist in solchen Fällen Kosten, Schadens-Ersatz und Genugthuung nach Befinden zu fordern.

3) Bettelfuhren werden nicht angenommen. Wer sie ins Land bringt, soll von dem betreffenden Orts-Vorstande mit 5 fl. Strafe belegt und zur Zurückführung des eingebrachten Bettlers über die Gränze angehalten werden. Die hierauf nicht wachsame Gemeinde hat denselben aus dem Ihrigen zu verpfle-

Digitized by Google

gen und aus dem Lande zu schaffen. Dieses gleichbaldige Zurückführen darf aber nicht auf solche Kranke ausgedehnt werden, die nur mit Lebens-Gefahr weiter gebracht werden können. In Hinsicht dieser ist sich der einstweiligen Verpflegung wegen an diejenige Gemeinde zu halten, von welcher sie zunächst in den Ort gebracht worden sind.

4) Ausländer jeder Religion, welche ihrem Aeußern nach gegründete Besorgniß geben, daß sie durch Bettel oder auf irgend eine unstatthafte oder unerlaubte Art sich fortbringen möchten, sind bey ihrer Ankunft an der Grenze zurückzuweisen, wenn sie auch gleich einen sonst gültigen Paß haben sollten, sofern nicht das Geschäft, welches sie in oder durch das Land führet, bestimmt und deutlich im Passe ausgedrückt ist, oder sie sich nicht auf eine andere hinreichende Art darüber vor der Grenz-Polizey-Behörde ausweisen können.

5) Die aus entfernten Gegenden kommenden Arme, welche über ihren Aufenthalt oder ihre Reise sich gehörig legitimirt haben, und durch körperliche Gebrechen oder durch unvorgesehene Zufälle in der Lage sind, Unterstützung zu fordern, sollen von den Dorf-Wächtern oder Polizey-Bedienten vor die Orts-Vorgesetzte geführt werden, welche ihnen nach vorgängiger Examination einen Zehrpfennig anweisen, und sie an das nächste Amt schicken sollen, wo ihnen der Weg, den sie zu nehmen haben, bestimmt, und bey Strafe im Falle der Abweichung von demselben als Vaganten behandelt zu werden, vorzuschreiben, und in dem Paß unter Anzeige des Verabreichten zu bemerken ist.

6) Fechtende Handwerks-Pursche und Collectanten sind wie Bettler zu behandeln. Collectations- oder Armuths-Zeugnisse auswärtiger Obrigkeiten, welche zum Behuf des Allmosen-Sammelns ausgestellt sind, werden nicht berücksichtet.

7) Uiber die Kundschaften und Wander-Bücher der Handwerks-Pursche enthält die Verordnung Unseres Ministeriums des Innern vom 18ten September 1809, Regierungsblatt Nro. 42, welche genau zu befolgen ist, das nöthige. Da jeder Handwerker, der ernstlich Arbeit sucht, sie binnen 3 Monaten finden kann, so ist jede über 3 Monate alte Kundschaft als verdächtig anzusehen, und derjenige, der sie vorzeigt, näher zu examiniren. Den mit guten Kundschaften oder Wander-Büchern versehenen Handwerkern ist auf Verlangen ein Zehr-Pfennig aus der Zunft-Lade, oder in deren Ermanglung aus dem Allmosen zu geben, und der Weg, den sie zu nehmen gedenken, auf der

Digitized by Google

Kundschaft zu bemerken; auch sind sie anzuweisen, ihren Weg der Land-Straße nach, und nicht auf die von der Straße abgelegenen Dörfer zu nehmen, indem diejenige Handwerks-Leute auf diesen Dörfern, die etwa eines Gesellen bedürfen, leicht in den Herbergen der an der Straße liegenden Orte dazu Aufträge geben können.

8) Alle Arrestanten der untern Volks-Klassen sind im Gefängniß auf solche Art zu beschäftigen, wie sie es nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und dem erlernten Gewerbe im Stande sind; die Produkte ihrer Arbeit kommen ihnen selbst zu gut, wenn sie bloß zu dem Ende verhaftet sind, damit man sich ihrer Person versichere; sind sie es aber zur Strafe, so gehören sie dem Thurm-Hüter oder Gefangen-Wärter.

9) Die Aemter und Kreis-Obrigkeiten haben alle Sorgfalt anzuwenden, zweckmäßige Arbeits-Anstalten für Arme zu errichten, nnd die bereits bestehende zu verbessern; die dahin gerichtete Bemühungen der gedachten Stellen werden Uns zu besonderem Wohlgefallen gereichen. Diejenige Diener, die sich hierin vorzüglich hervorthun, sind Uns in den Jahrs-Berichten Unseres Ministeriums des Innern zu nennen, damit Wir sie besonders belohnen. Die betretene Bettler sind in solche Anstalten zu schicken, oder, wo keine sind, auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Kammer- oder Gemeinds-Gütern, oder auch im Arrest zu angemessenen Arbeiten anzuhalten.

Hieran geschieht unser Wille. Carlsruhe, den 28ten May 1810.

Auf Sr. Königl. Hoheit Special Befehl.

Frhr. von Marschall. Vdt. Moßdorf.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir finden Uns bewogen zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit in Unsern sämtlichen Grosherzoglichen Landen folgende allgemeine Verordnung zu erlassen.

1) Alle Päße, sowohl in das Inn- als Ausland sind nach anliegendem Formular zu fertigen und zwar nur in deutscher Sprache für Reisende in deutsche Länder; in deutscher und französischer Sprache aber für Reisende in andere

Digitized by Google

als deutsche Länder. Die Paß-Formularien werden künftig bey Unsern Stempelpapier-Verrechnungen gefertigt und ausgegeben.

2) Die Pässe können von den Aemtern nur an Inländer ertheilt werden. Immer muß der Ertheilung eine sorgfältige Prüfung der von dem ansuchenden beyzubringenden Zeugnisse vorangehen. An Ausländer können, ausser den bey den Ministerien der auswärtigen Verhältnisse und des Innern, nur die Kreis-Directorien Pässe ertheilen; sie müssen sich aber zuvor mittelst Vernehmung derselben und Prüfung der von ihnen beyzubringenden Zeugnisse von ihren persönlichen Verhältnissen und von den Ursachen, warum ihnen der Paß ihrer Heymaths-Obrigkeit mangelt, genau überzeugt haben, und dadurch versichert seyn, daß der Paß-Ertheilung keine polizeyliche Hindernisse im Weg stehen. Von den Paßertheilenden Obrigkeiten muß ein Paß-Protokoll nach anliegendem Formular in fortlaufenden Numern geführt werden: Diesen sind die Urkunden und Zeugnisse, auf welche hin die Pässe ertheilt worden, beyzulegen und ist darauf in der geeigneten Rubrik zu verweisen.

3) Bey dem Besichtigen der Pässe haben die Polizey-Offizianten, welche sich dieselbe vorweisen lassen, jedesmal

a) Das Signalement des Reisenden mit seiner Person,

b) Den im Passe vorgeschriebenen Weg mit dem Orte, wo er sich befindet,

c) Die Zeit der Vorweisung mit der Zeit, auf welche der Paß gültig ist, zu vergleichen. Giebt diese Vergleichung zu irgend einem Verdacht Anlaß, und kommen die Angaben des Passes mit den Umständen nicht überein, so ist der Inhaber desselben zur nähern Erörterung an die nächste Orts-Obrigkeit, oder nach Befinden an das nächste Amt zu führen. Eben dieselbe Vergleichung ist auch von den polizeylichen Obrigkeiten anzustellen, welche die Pässe vidiren. Finden sich dabey Unrichtigkeiten, so sind sie durch Untersuchung näher aufzuklären. Auf jedem vidirten Paß ist Ort und Tag der Vidirung und Name der vidirenden Stelle zu bemerken.

4) Niemand soll einen Fremden in seinem Hause über Nacht beherbergen, ohne binnen 12 Stunden, von dessen Ankunft an zu rechnen, seinem Orts-Vorstande oder der Polizey-Obrigkeit die Anzeige davon gemacht zu haben, bey Strafe von 1 bis 10 fl. nach Verhältniß der hierin bewiesenen Nachläßigkeit im Uebertretungs-Falle. Auch die Gastwirthe sind unter dieser Verordnung begriffen.

Digitized by Google

Die Orts-Vorgesetzte haben solche Fremde, sofern sie ihnen unbekannt sind, und der Beherbergende nicht dazu geeignet ist, für sie haften zu können, zu examiniren, sich ihre Pässe vorzeigen zu lassen, und falls sich Verdacht zeigt, die geeignete Maaßnahmen gegen sie zu treffen.

5) Wenn in abgelegenen Höfen, Mühlen oder andern dergleichen Gebäuden, Fremde zur Beherbergung sich aufdringen, welche nicht ohne Gefahr und Besorgniß von Gewaltthätigkeit von den Bewohnern abgewiesen werden können; so haben diese ihre Anzahl, Bildung, Kleidung, Redens-Arten, wohl zu beobachten, und wenn es möglich auf der Stelle, andernfalls aber doch wenigstens gleich nach dem Abzug den Vorgesetzten oder Beamten in der Stille die Anzeige von allem und besonders von dem genommenen Wege so umständlich als möglich zu machen, worauf diese unter sorgfältiger Verschweigung des Namens des Anbringers die nöthige Maaßregeln schleunig zu treffen haben, um solcher Landstreicher habhaft zu werden.

6) Wenn Jemand bey Nacht in eines andern Haus, Hof oder Eigenthum auf einer diebischen Arbeit gesehen oder betreten wird, so darf von den Einwohnern, wenn er nicht gleich auf das erste Anrufen antwortet, und stand hält, sondern sich auf flüchtigen Fuß oder zur Wehre zu setzen sucht, sogleich auf ihn geschossen werden.

7) In jedem Kreise sind nach Beschaffenheit seiner Größe und Lage zehen, auch nach Befinden mehrere Hatschiere, mit einer verhältnißmäßigen Zahl von Ober-Hatschieren zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit aufzustellen. Ihre Zahl für jeden Kreis ist von den Kreis-Directorien nach sorgfältiger Prüfung der Local-Verhältnisse dem Landes-Polizey-Departement des Ministeriums des Innern vorzuschlagen, und von diesem mit Genehmigung des General-Directoriums zu bestimmen. Sie werden von den Kreis-Directorien aus mehreren vom Militär dazu vorzuschlagenden im Lesen und Schreiben hinlänglich bewanderten Subjecten, die nicht Invaliden seyn dürfen, ernannt. Die in vielen Kreisen bereits angestellte Hatschiere werden, sofern sie tüchtig sind, in dieser Eigenschaft beybehalten. Auch haben sich da, wo neben den Amts-Dienern besondere Amts-Boten vorhanden sind, die letztere als Hatschiere, wann sie dazu tauglich sind, gebrauchen zu lassen.

Digitized by Google

8) Die Hatschiere erhalten aus den Amts-Kassen ihren Gehalt, ihre Montirung und Armatur. Ihr fixer Gehalt soll aus 150 bis 160, der Gehalt der Oberhatschiere aber aus 200 Gulden bestehen. Daneben erhalten sie die gewöhnliche Fang-Gebühren, und die Anzeigs-Gebühren mit einem Drittheil der erkannten Strafen. Die Montur soll bestehen aus einem kurzen hellgrauen Rocke mit grünem Kragen und Aufschlägen und gelben Knöpfen von oben bis unten zugeknüpft, weiten langen Beinkleidern und kurzen Kamaschen vom nehmlichen Tuche, zwey Paar Schuhen, einer schwarzen Halsbinde, einem Hut, auf einer Seite aufgeschlagen mit schwarzer Cocarde und Hutschleife, gelbem Knopf und einem grauen Ueberrock. Der graue Ueberrock wird alle zwey Jahre, die übrige Kleidung aber alle Jahre frisch angeschafft. Die abgetragene Kleidung bleibt Eigenthum des Hatschiers. Die Armatur soll bestehen aus einem kurzen doppelten Carabiner mit Gewehr-Riemen, einer ledernen Waidtasche mit der nöthigen Zahl scharfer Patronen und einem kurzen Infanterie-Säbel an einer schwarzen Koppel von der rechten Schulter gegen die linke Hüfte. Diese Armatur ist immer im guten Stande zu erhalten und wenn ein Hatschier abkommt, an seinen Nachfolger zu übergeben.

9) Die Hatschiere sind nach dem Gutfinden der Kreis-Directorien auf verschiedene Punkte der Kreise zu verlegen, und in bestimmte Districte, auf welche ihre Amtsführung sich zu erstrecken hat, einzuweisen. In jedem dieser Districte sind sie der Aufsicht einzelner von den Kreis-Directorien zu wählender Beamten zu untergeben, welche in Fällen, wo für mehrere Districte Sicherheits-Maasregeln zu ergreifen sind, sich in Einvernehmen miteinander setzen.

Sowohl die Stations-Punkte der Hatschiere als ihre Districte und selbst die Aufsicht führende Beamten können zu jeder Zeit nach dem Ermessen der Kreis-Directorien geändert werden.

Die Amts-Obliegenheiten der Hatschiere sind folgende:

10) Sie haben in den ihnen angewiesenen Bezirken nach Umständen gemeinschaftlich oder getheilt, die Straßen, Waldungen, Wirthshäuser, einzelne abgelegene Orte, Höfe, Mühlen, Ortschaften zu durchstreifen und dabey auf alle Gegenstände der öffentlichen Sicherheit, so wie sie in dem vorhergehenden §. bezeichnet sind, ihr stetes Augenmerk zu richten, vorzüglich aber die ihnen durch ihr äußerliches Ansehen oder ihre Handlungen verdächtig scheinende Personen

Digitized by Google

anzuhalten, sich ihre Päſſe, Kundſchaften, Atteſtate vorweiſen zu laſſen, dieſelbe nach den angegebenen Regeln genau zu unterſuchen, und wenn ſie ſich nicht in der Ordnung befinden, die gedachte Perſonen, ſo wie überhaupt alle Gauner, Vaganten, Zigeuner, Bettler, fechtende Handwerks-Purſche und dergleichen in Verhaft zu nehmen, und an die nächſte Orts- und Polizey-Obrigkeiten abzuliefern, die ſie ſodann bei eigener ſchwerer Verantwortung verordnungsmäßig zu behandeln, ſomit entweder ſelbſt zurückzuweiſen und zu beſtrafen, oder wenn ſich der Fall zu genauerer Unterſuchung und ſchärferer Strafe eignet, an ihr Amt zu dieſem Ende abzuliefern haben.

11) In jedem Ort, welchen die Hatſchiere durchſtreifen, haben ſie zugleich nachzuſehen, ob die Dorfwachen, Bettelwächter und andere für die Sicherheits-Polizey angeſtellte Perſonen ihre Schuldigkeit thun, ſodann bey den Vorgeſetzten ſich zu melden, bey denſelben über die im Ort erſchienenen verdächtigen Perſonen und Bettler und die Wege, welche ſie genommen, genaue Erkundigung einzuziehen, ihre Maaßregeln hiernach zu nehmen, und ſich ihre Gegenwart im Ort und die eingefangene und abgelieferte Landſtreicher von den gedachten Vorgeſetzten in ein Streifbuch, das jeder mit ſich zu führen hat, atteſtiren zu laſſen.

12) Vor und nach jedem Streif haben ſich die Hatſchiere bey dem Beamten, der über ſie die Aufſicht führt, einzufinden, ihre Rapporte über alles, was ſie beobachtet haben, unter Vorweiſung ihres Streifbuchs zu erſtatten, und von dem Beamten beſtimmte Inſtruction einzuholen, wie und in welcher Ordnung ſie den Streif zu machen haben. Dieſe Ordnung muß bey jedem Streif eine andere ſeyn, ſie iſt aber immer ſo einzurichten, daß ſie zuletzt in den Amts-Ort kommen. Fallen Jahrmärkte ein, ſo haben die Hatſchiere am Tage vor dem Jahr-Markt, die Zeit des Jahr-Markts über, und den Tag nach dem Jahr-Markt, auf den zu dem Jahrmarkts-Ort führenden Straßen und im Ort ſelbſt fleißig zu ſtreifen, die Markt-Diebe und andere zu verhaftende Perſonen gefänglich einzuliefern, ſofort aber auf ihren gemeinſamen Streif oder auf ihren Poſten ſich zurück zu begeben.

13) Sollten die Hatſchiere Räuberbanden verſpüren, oder bey vorhabender Arretirung ſolchen Widerſtand finden, daß ihnen eine Beyhülfe nöthig iſt, ſo ſollen die nächſte Vorgeſetzten ihnen ſogleich und ohne weitere Anfrage

Digitized by Google

bey schwerer Verantwortlichkeit mit Abgebung einer hinlänglichen Anzahl bewehrter Mannschaft Hülfe leisten.

14) Die Hatschiere haben bey und ausser ihren Streifen, jedoch unbeschadet des Hauptzwecks derselben, auch auf andere Unordnungen ihr Augenmerk zu richten, wodurch die Polizey-Gesetze verletzt, oder die herrschaftlichen und Landes-Einkünfte geschmalert werden. Darunter gehört: z. B. Wirthshäuser sitzen über die Zeit und Nachtschwärmen, Hazard und Würfelspielen, Tabackrauchen in Ställen und Scheuern, Dreschen und Hanfhecheln bey offenem Licht, Holzdörren auf den Oefen, Chaussée-Frevel aller Art, Chaussée-Zoll-Ohmgelds-Pfundzoll-Salz-Zehend-Defraudationen aller Art und dergleichen. So oft sie derartige Vergehen bemerken, sollen sie, nöthigenfalls, unter Anhaltung der Frevler, der Orts- und Amts-Obrigkeit davon unverzüglich die Anzeige machen, welche gemessenst angewiesen ist, die Frevler zu bestrafen, und dem Anzeiger die geordnete Anzeigs-Gebühr auszuwerfen.

15) Die Hatschiere erhalten von den Gemeinden, bey welchen sie sich einfinden, freyes Obdach nebst Licht und Feuerung; sonst sollen sie aber bey Entsetzungs-Strafe nichts von ihnen verlangen. Sollte ein Hatschier es wagen, bey den zu visitirenden oder zu examinirenden Personen Zehrungen oder Geld zu erpressen, oder auch nur anzunehmen, oder die zu arretirende Personen gegen Geschenke frey zu lassen, oder Uebertretungen, die ihm bekannt werden, zu verschweigen, so ist derselbe unnachsichtlich nicht nur mit der Entsetzung, sondern auch mit weiterer schwerer Leibes- und nach Befinden Zuchthaus-Strafe zu belegen.

16) Um den Streif-Commandos in den Ortschaften eine bessere Einrichtung zu geben, sind die Bürger nach dem Alter in 3 Classen zu theilen.

In die erste Classe kommen die jüngere Bürger bis zum vollbrachten 30ten Jahr; in die zweyte die Bürger vom 30ten bis 40sten; und in die dritte diejenige, die älter als 40 Jahre sind.

Jede Klasse erhält einen Anführer oder Obmann, der, wo es thunlich, zugleich Gerichtsmann oder Rathsglied ist. Je 10 Mann einer Klasse heißen eine Rotte, und erhalten einen Rottenführer. Die Rottenführer sind den Obmännern unterworfen. Sowohl diese als jene werden von dem Orts-Gericht gewählt, und amtlich bestätigt.

Alle

Alle Jahre in den Weihnachts-Feyertagen werden die Listen der 3 Klassen von den Orts-Vorgesetzten durchgegangen, die neu hinzugekommene etc, die über 40 Jahre alten ab geschrieben, jeder in seine gehörige Klasse gesetzt, die Verzeichnisse an die Aemter geschickt, welche die summarische Anzeige über die Zahl der Bürger in sämmtlichen Klassen eines jeden Orts ans Kreis-Directorium einsenden.

17) Die Mannschaft aller 3 Klassen ist bey ihrer Unterthans-Pflicht schuldig, sich auf obrigkeitliche Aufforderung, oder auch, wenn ein benachbarter Orts-Vorsteher den andern darum ersucht, bey Tag und Nacht zum Streifen, zu Patrouillen, zu Aufsuchung flüchtiger Verbrecher, zum Transportiren von Gefangenen oder Arrestanten, zu Hülf- und Dienstleistung in allen Fällen, wo die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet ist, gebrauchen zu lassen. Jedesmal wird vor allen die erste Classe und erst wenn man diese nicht hinreichend findet, die zweite und dritte Klasse aufgeboten.

18) Im Übrigen erstreckt sich der gewöhnliche Dienst des Streif-Commandos nur auf den Umfang ihrer Gemeinden und Gemarkungen. Sie haben auf Anweisung der Orts Vorgesetzen nach einer unter allen 3 Klassen festzusetzenden Reihen-Ordnung, oft, unversehens, und zu ungleichen Zeiten bey Nacht und Tag, die gefährliche oder verdächtige Schlupfwinkel der Vagabunden, z. B. einzelne Wohnungen, Höfe, Mühlen, kleine Ortschaften, Höhlen, alte Ruinen u. dergl. zu visitiren.

Bey Tumulten, Schlägereyen, diebischen Einbrüchen, Feuerlärmen, und überhaupt so oft die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, haben die Streif-Commandos auch ohne vorherige Aufforderung unter ihren Anführern sich zu versammeln, zu Hülfe zu eilen und so die Wirksamkeit der polizeylichen Stellen allenthalben auf eine zweckmäßige Art zu unterstützen.

19) In den Städten, wo bereits bürgerliches Militair ist, hat dieses sich ganz denselben Obliegenheiten, wie die Streif-Commandos in den Ortschaften, zu unterziehen.

20) Die zweckmäßige Einrichtung und Handhabung aller vorerwähnten Sicherheits- und Polizey-Anstalten und die Ober-Aufsicht über sie unter der Direction des Ministeriums des Innern und dessen Landes-Polizey-Departement ist eine vorzügliche Obliegenheit der Kreis-Directorien. Dieselbe haben demnach den Vollzug durch die betreffenden Aemter zu bewerkstelligen, sich wechselseitig auf

Digitized by Google

alle Art zu unterstützen, sofort auch, um das Aufkommen der Verbindungen der Gauner und Diebe gleich im Entstehen zu ersticken, sowohl unter sich als mit benachbarten Polizey-Behörden, die sich im Fache der öffentlichen Sicherheit auszeichnen, einen vertrauten nicht durch die Canzleyen laufenden Briefwechsel über Spuren von Unsicherheit, die sich da und dort ergeben, zu unterhalten, auch einzelne der ihnen untergebenen Beamten, die dazu vorzüglich geschickt sind, zu geheimen Nachforschungen mittelst verborgener Kundschafter zu veranlassen, damit die Gauner und Diebe auch selbst in ihren niedrigsten Schlupfwinkeln beobachtet und ihren Unternehmungen angemessene geheime Polizey-Maßregeln entgegengesetzt werden, zu welchem Ende den Kreis-Directorien, damit sie die erforderliche geheime Auslagen bestreiten können, die Verwendung der dazu nöthigen auf die Amts-Cassen zu vertheilenden mäßigen Summen zu überlassen ist.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 28ten May 1810.

Auf Sr. Königl. Hoheit Special-Befehl.

Frhr. von Marschall.

Vdt. Moßdorf.

(Erläuterung zu §. 31. der Straßen-Ordnung, Regierungs-Blatt: Nro. XX.)

In Bezug auf die im diesjährigen Regierungsblatte Nro. XX. enthaltene Straßen-Ordnung und deren §. 31. wird auf geschehene Anfrage erläutert: daß unter dem innern Landes-Verkehr welcher Chaussée-Geldsfrey seyn soll, der Verkehr mit inländischen Landes-Erzeugnissen oder Fabrikaten innerhalb Landes verstanden werde. Carlsruhe, den 28. Mai 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Marschall. Vdt. Moßdorf.

Domänen-Verkauf.

Nach höherer Verfügung wird Montags den 23ten July, Vormittags 10 Uhr, der im Kirchzarter-Thal in einer sehr angenehmen Berg-Gegend gelegene von der Hauptstadt Freyburg nur 5 Viertel Stunden, von der nach Schwaben führenden Landstraße aber nur eine halbe Viertel Stunde entfernte herrschaftliche Meierey-Hof auf dem Baldemög und Falkenbühl, unter den bey allen herrschaftlichen bedeutenden Verkäufen gewöhnlichen hierunten vermeldten Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Digitized by Google

Dieser Hof bestehet aus einem 2stöckigten massiv von Stein gebauten Hause, nebst 1 steinernen Kapelle, 1 Wasch- und Back-Küche, 1 besondern großen hölzernen mit Stroh bedeckten Scheuer samt sehr geräumiger Stallung; an Feld-Gütern aber befinden sich dabey:

Ackerfeld	—	—	—	—	41	Juch.	1	Vrtl.	76	Ruthen.
Wiesen	—	—	—	—	95	—	—	—	83	—
Oedes Feld	—	—	—	—	18	—	2	—	89	—
1 Garten ad		—	—	—	—	—	3	—	58	—
Der Hof	—	—	—	—	2	—	3	—	58	—
Wald	—	—	—	—	42	—	2	—	60	—
					201	—	3	—	64	—
Hiezu kömmt noch der Flächen-Inhalt sämtlicher Wege und der Hauptwässerungs-Graben mit				—	2	—	3	—	26	—
Hauptsumme				—	204	—	3	—	—	—

Wobey bemerkt wird, daß die Wiesen und das Ackerfeld nebst Garten von vorzüglich guter Qualität, die Matten ganz und die Aecker fast durchaus eben gelegen sind. Auch gehören zu diesem Hofgut folgende auf dem Feldberge befindliche Liegenschaften, als: eine vorzügliche Viehweide, ohngefähr 600 Juch. groß, welche vor der Versteigerung noch gehörig ausgesteint werden wird; eine ganz neue von Holz aufgebaute Viehhütte mit einer dabey befindlichen Wohnung für die Senner und Hirten. Ausser einigen an den Grenzen des Hofes gelegenen kleinen Feldstücken, welche zur Privat-Ueberlassung an die sich darum gemeldte Personen vorläufig bestimmt sind, wird der im Zarter Bann gelegene Acker von 2 Juch., 1 Viertel, 81 Ruthen, welcher unter dem obenbemeldten Feldgehalt des Hofs nicht begriffen ist, unmittelbar nach der Versteigerung des Hofs in 3 gleichen Theilen an die Meistbietende, besonders verkauft werden.

Ferner ist zum besondern Verkauf ausgesetzt: Die beym Feldberg liegende sogenannte Rinkenmatte, ohngefähr 4 Juch. groß.

Der Aestimations-Preis gedachter Realitäten beträgt wie folgt:

a) Vom Hof sammt Zugehörde	43,000.	fl.
b) Vom Acker im Zarter Bann	1176.	fl.
c) Von der Rinkenmatte auf dem Feldberg . .	720.	fl.
Zusammen —	44,996	fl.

Digitized by Google

Die bey dieser Versteigerung aufgestellt werdende Bedingungen sind folgende:

1) Muß dem gegenwärtigen Hofbeständer sein bis Georgii 1811 noch andaurender Bestand, wovon gnädigster Herrschaft der Zinns vorbehalten wird, ausgehalten werden.

2) Die Zahlung des Kaufschillings muß in 6 aufeinander folgenden mit 5 Prozent verzinslichen Jahrs-Terminen geschehen, und von dem Kaufschilling bey jedem Termin wenigstens ein Quart in baarem Gelde geleistet werden. Für die übrigen 3 Quart werden die laut Patents vom 26ten Nov. 1808 neu kreirte Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse-Obligationen angenommen. Die Verzinsung des Kaufschillings nimmt ihren Anfang von Georgii 1811, als der Zeit, wo der gegenwärtige Beständer abzieht.

3) Bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufschillings in den bewilligten Terminen wird für gnädigste Landesherrschaft das Eigenthum des verkauften Hofs vorbehalten.

4) Wird der verkaufte Hof den gewöhnlichen Staats-Lasten gleich andern Privat-Gütern unterworfen.

5) Wird sich von Herrschaftswegen eine bey dem Steigerungs-Act angezeigt werdende Anzahl Eichen, welche auf dem Felde stehen, und zur nächstgelegenen Zeit gefällt und weggeführt werden, eigenthümlich vorbehalten.

6) Wird die höchste Ratifikation des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vorbehalten.

Die Kauflustige werden daher zu der Versteigerung auf gemeldten Tag hierdurch eingeladen. Freyburg, den 23 May 1810.

Großherzogliche Oberverwaltung.

Metz.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben den bisherigen Edelknaben Friedrich von Reck zum Hofjunker,

Ferner den bisherigen Universitäts-Secretär Jolli zu Heidelberg, ingleichem den seitherigen Syndikus Dr. Leiner in Freiburg, als Universitäts-Amtmann zu ernennen,

Und den in Erledigung gekommenen evangelisch-lutherischen Pfarrdienst zu Deutschneureuth dem Candidaten Friedrich Benjamin Stein von Durlach, zu übertragen gnädigst geruhet.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 9 Juny 1810.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, nachfolgende Verordnung für Unsere beyde Landes-Universitäten Heidelberg und Freyburg, wegen Bestrafung der Real-Injurien der Akademiker unter sich, und wegen der Verbindungen derselben, zur genauesten und unnachsichtlichen Befolgung ergehen zu lassen:

1) Alle Real-Injurien eines Studirenden gegen den andern, sind in keinem Falle, selbst bey eintretenden mildernden Umständen geringer, als mit dem Consilio abeundi, nach Befund der Umstände aber noch härter, mit einfacher, öffentlicher, oder geschärfter Relegation zu bestrafen.

2) Alle geheime Studenten-Orden, nemlich solche Gesellschaften, welche sich durch Privat-Eide, Vergelübdungen, oder sonstige Verpflichtungen zu gewissen Endzwecken verbinden, sind durchaus untersagt. Sollten gegen Unser Erwarten dennoch solche Verbindungen bestehen, so haben sich dieselbe unverzüglich nach Verkündung dieses aufzulösen. Geschieht dies nicht, oder sollten in der Zukunft dergleichen geheime Verbindungen unter Studenten errichtet werden, so sollen

3) bey solchen Orden und Verbindungen, wenn sie auch gleich außerdem keinen nachtheiligen Zweck haben, und sonst in keinen bedenklichen Verbindungen stehen, die Obern, Senioren, Werber, Sekretarien oder Azenten, unnachsichtlich mit dem Consilio abeundi, und nach Maaßgabe der Straf-Würdigkeit ihres Benehmens, auch mit einfacher, öffentlicher oder geschärfter Relegation bestraft werden, die übrige nicht besonders gravirte Mitglieder aber sind mit

Digitized by Google

10 bis 14tägiger Carcer-Strafe zu belegen, und sollen das Consilium abeundi unterschreiben.

4) Wenn aber jene Orden und Verbindungen noch ausserdem gefährliche Endzwecke haben, so sollen die Häupter und Werber, auch die vorzüglich thätige Mitglieder unter Besieglung ihrer Papiere verhaftet, und nach Befund der Umstände noch schärfer, als vorhin erwähnt worden, bestraft werden.

5) Die Haus-Besitzer und andere Personen sollen einer solchen Gesellschaft, bey Vermeidung strenger, nach den Umständen abzumessender Strafe, keine Unterkunft gestatten.

6) Die Errichtung und Fortdauer von Landsmannschaften, unter diesem, oder unter irgend einem erborgten Namen, ist ebenfalls untersagt. Sollten sie mit geheimen Eiden oder Verpflichtungen verbunden seyn, so findet die nemliche Bestrafung statt, die vorhin bey den Orden bestimmt ist. Sind sie aber ohne eine solche Verpflichtung, so werden die Vorsteher und Anführer derselben mit dem Consilio abeundi, die andern Theilnehmer, wenn sie sich durch vorzüglichen Parthey-Geist auszeichnen, oder auf andere Art mehr gravirt erscheinen, mit 10 bis 14tägigem, die übrige Mitglieder aber, wenigstens mit 3tägigem Carcer, und im Fall der Wiederholung noch schärfer bestraft.

Unsern Universitäts-Beamten, so wie in Ansehung des 5ten Punktes dem Stadt-Amt Heidelberg, machen Wir den Vollzug dieser Verordnung zur besondern Pflicht, dem jeweiligen Prorector und academischen Senat, oder Consistorium, auch überhaupt allen Lehrern und andern bey Unsern Universitäten angestellten Personen aber befehlen Wir ernstlich, daß, wenn sie von dem Daseyn solcher geheimer Verbindungen Nachricht erhalten, sie davon den Universitäts-Beamten unverzüglich zur vorzunehmenden Untersuchung, in Kenntniß setzen, und alsdann in Ansehung der Bestrafung, nach vorstehender Anordnung, unnachsichtlich erkennen sollen.

Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 4ten Juny 1810.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Special-Befehl.

Frhr. von Reizenstein. Vdt. Gerstlacher.

(Die Sammlung und Verwerthung des Weinsteins für herrschaftliche Rechnung bey den herrschaftlichen Kellereyen betreffend.)

Da man aus mehreren eingegangenen Berichten zu entnehmen gehabt hat, daß die von der hiesigen Kammer am 20. September 1804. für die Mittel-Rheinische Provinz

erlassene Verordnung wegen sorgfältiger Sammlung und Verwerthung des bey den Kellereyen sich ergebenden Weinsteins für herrschaftliche Rechnung nicht durchgehends befolgt, sondern der vorige Gebrauch, den Kiefern den Weinstein als Accidenz zu belassen, welches aber schlechterdings nicht mehr statt finden kann, dennoch bey mehreren Stellen beybehalten worden ist, so wird jene Verordnung andurch auf sämtlich Großherzogliche Lande ausgedehnt, und den Kreis-Directorien der Auftrag ertheilt, die Kellereyen zu deren Befolgung anzuweisen. Carlsruhe, den 16. Mai 1810.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Türkheim. Vdt. Reinhard.

Bekanntmachungen.

(Erläuterung der Frey-Zügigkeits-Conventionen mit der Krone Bayern von den Jahren 1804 und 1807 betreffend.)

In Gemäßheit wechselseitiger Uebereinkunft zwischen den beyderseitigen Höfen, sind die mit der Krone Bayern abgeschlossene Frey-Zügigkeits-Verträge von den Jahren 1804 und 1807 dahin erläutert worden: daß

1) ohne förmliche Ausdehnung der erwähnten Frey-Zügigkeits-Verträge die Nachsteuer-Freyheit im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die Zeit des Anfalls eines Vermögens, nach dem Zeitpunkte der wirklichen Exportation desselben wechselseitig zugestanden ist; dahingegen soll

2) von dieser extensiven Erläuterung der bestehenden Frey-Zügigkeits-Verträge das vormals österreichische Breysgau pro præterito ausgenommen seyn, wornach hier nur das, was später als im April 1807 angefallen ist, oder was von den vor dieser Epoche angefallenen Liegenschaften erst nach derselben veräußert worden, Nachsteuer-frey behandelt, jeder frühere Anfall oder Veräußerung aber, es sey beweglichen oder unbeweglichen Vermögens ohne Rücksicht auf die Verbringungs-Zeit benachsteuert werden soll.

Obige Erläuterungen werden andurch zur öffentlichen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht. Verkündet in dem Landeshoheits-Departement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe, den 30 May 1810.

Ruth. Vdt. Büchler.

(Die Verlegung des Oberhof-Gerichts nach Mannheim betreffend.)

Nachdem Ihro Königliche Hoheit geruht haben, Höchst-Ihren obersten Gerichts-Hof nach Mannheim verlegen, und dessen erste Session alldort für den

Digitized by Google

23ten Julius d. J. anordnen zu lassen; so wird andurch allen Großherzoglichen Mittel-Gerichten und allen Rechts-Anwälden, so wie den interessirten Parthien selbst, die Ordnung näher bekannt gemacht, in der die oberhofgerichtliche Geschäfte allhier geschlossen, möglichst kurz unterbrochen, und sodann dort wieder eröffnet werden sollen.

1) Die allhiesige Sitzungen werden noch fortgesetzt bis in die letzte Woche des Junius; mit dessen letztem Tage, einem Samstag, wird die Expeditur und ganze Kanzley geschlossen. Was nicht am vorangehenden Dienstag derselben Woche, nehmlich am 26ten Junius, mehr auf der Post ankommen, oder sonst exhibirt werden kann, das soll nicht mehr hieher addressirt oder exhibirt werden — pressante Fälle ausgenommen, für welche von Vorstandswegen längerhin allhier gesorgt werden wird.

2) Alle Noth- und andere Fristen, welche hinter dem 26 Junius, als in der Zeit des nothwendigen Gerichts-Stillstandes, ausgehen, sind anmit allgemein prolongirt bis auf den 18ten Julius dieses Jahrs. Doch werden auch schon 2 Tage früher die Exhibitionen in Mannheim angenommen, indem am 16ten Julius alldort die Kanzley eröffnet seyn wird. Bruchsal, den 26 May 1810.

Oberhofgericht.

Frhr. von Drais.

Vdt. Schott.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben dem Advokaten Gochnat zu Rastadt die durch die anderweite Anstellung des Advokaten Schütt erledigte Stelle als Fiscal-Procurator bey dem Hofgericht zu Rastadt gnädigst zu übertragen;

Ferner unter dem 3. April den bisherigen Kammer-Registrator Carl Emanuel Dobel zum Kriegs-Ministerial-Registrator zu ernennen;

Endlich den Schullehrer Kuhn in Ottenau auf den Schuldienst nach Iffezheim gnädigst zu befördern geruht, wodurch der Schuldienst zu Ottenau nunmehr in Erledigung gekommen ist.

Verbesserungen.

In dem Regierungs-Blatt, Stück XVIII. Seite 124, Zeile 6 von unten, statt Joseph Blättlin, lies Conrad Böttlin.

Ebendaselbst Stück XXI. Seite 157, Zeile 3 von unten, statt groß Octav, lies Quart.

Ebendaselbst Stück XXI. Seite 161, Zeile 6 von oben statt oberste, lies obere.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 16 Juny 1810.

Verordnungen.

(Die Beschränkung der Concurrenz zum Staats-Dienste betreffend.)

Da man wahrgenommen hat, daß seit einigen Jahren die Zahl der Rechts- sowohl als der Kameral-Practikanten sich in einem ausserordentlichen, und im Verhältniß gegen die Zahl der Staatsdienste erzessiven Grad vermehre, welches vorzüglich daher rührt, daß viele junge Leute, welche theils bey nicht vorzüglichen Geistesgaben kein hinlängliches Vermögen für die gelehrte Ausbildung, theils überhaupt die nöthige Fähigkeiten und Vorkenntnisse für das akademische Studium nicht besitzen, sich demselben widmen, und alsdann dem Staat als mittelmäßige und unbrauchbare, und sich selbst als vermögenslose und zu keinem andern Erwerb mehr fähige Subjecte zur Last fallen, so sind die Vorstände sämtlicher Lycäen im Lande, von welchen aus eine Universität bezogen werden kann, anzuweisen, in Zukunft jedesmal ein halbes Jahr vorher, ehe der Abgang auf die Akademien geschieht, ein Verzeichniß über sämtliche dem juristischen oder kameralistischen Studium sich widmende junge Leute, unter Bemerkung ihrer Eltern oder Vormünder, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, und ihres Vermögens, an die einschlägige Kreis-Directorien zur weitern Beförderung an das Ministerium des Innern einzusenden, welches sodann in Ansehung jener, die das juristische Studium wählen, mit dem Justiz-Ministerium, in Ansehung der Kameralisten aber, mit dem Finanz-Ministerium, unter Mittheilung der Verzeichnisse, communiziren wird, um zu beurtheilen, welchen der Bezug der Universitäten mit der Hoffnung, seiner Zeit nach erstandener Prüfung und vorschriftsmäßiger practischen Uebung bey sich ereignenden Vacaturen solcher Dienste, die nothwendig wieder durch neue anzustellende Diener besetzt werden müssen, in Staatsdienste aufgenommen werden zu können, zu gestatten sey. Was sodann diejenige Subjecte, die sich zu einer solchen Erlaubniß

Digitized by Google

nicht qualifiziren, betrift, so ist ihren Eltern oder Vormündern nachdrücklichst abzurathen, ihre Söhne oder Pfleglinge die hohe Schule beziehen zu lassen, und zwar mit der Verwarnung, daß, wofern sie mit Veracktung dieses Rathes die Universität doch beziehen würden, sie sich lediglich selbst die daraus entspringende traurige Folgen beyzumessen hätten, indem solche Subjecte keine Hoffnung zu einem Staatsdienst sich machen dürften. In diese Klasse sind der Regel nach alle jene aufzunehmen, die nicht so viel eigenthümliches Vermögen besitzen, um sich auch ohne Staatsdienst durchbringen und daher die Vacatur solcher Stellen, welche planmäßig wieder zu besetzen sind, desto eher abwarten zu können, und Ausnahmen sind bloß alsdann zu gestatten, wenn ein unbemitteltes Subject mit großer Applikation Talente von der seltensten Auszeichnung vereinigen sollte, in welchem Fall aber der betreffende Gymnasiast vorher auf das hiesige Lyzäum zu einer mit demselben besonders vorzunehmenden strengen Prüfung einzuberufen ist. Carlsruhe, den 1 Juny 1810.

Cabinets-Ministerium.
Frhr. von Reizenstein.

Vdt. Gerstlacher.

(Die Aufhebung des den Standes- und Grundherrn bisher abgelegenen höhern Ansatzes der gerichtlichen, Advokaten- und Stempel-Taxen betreffend.)

Da man die in dem Nachtrag zur Obergerichts-Ordnung vom 11ten May 1807 ad §. 274 et 275 vorgeschriebene ungleiche Behandlung der Standes- und Grundherrn in Ansehung der Advocaten-Taxen sowohl als des gerichtlichen Tax- und Stempel-Ansatzes, wornach den Standesherrn das Doppelte, und den Grundherrn die Hälfte der geordneten Taxen mehr angesetzt werden kann, aufzuheben für nöthig erachtet hat; so wird hiermit in Gefolge höchster Verfügung C. N. 477 vom 1ten dieses Monats diese Anordnung aufgehoben, und dagegen verordnet, daß in Zukunft Standes- und Grundherrn in Ansehung der gerichtlichen sowohl als der Advocaten- und Stempel-Taxen wie alle übrige Staatsbürger zu behandlen sind.

Es haben sich daher die betreffenden Behörden bey vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Carlsruhe, den 9ten Juny 1810.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Digitized by Google

(Die Leitung des Marsch- und Verpflegungs-Wesens betreffend.)

In Gemäßheit der in der neusten Organisation Lit. D. §. 10 i. enthaltenen Bestimmung haben die Kreis-Directorien von nun an die Leitung der in das Marsch- und Verpflegungs-Wesen einschlagenden Geschäfte von den bisherigen Provinzial-Marsch-Kommissären zu übernehmen, zu welchem Behuf hiermit nachfolgendes festgesetzt wird:

1) Alles, was auf die Liquidirung und Zusammenstellung der bis zum 23 April d. J. erwachsenen Kriegskosten Bezug hat, ist noch von den bisherigen drey Marsch-Kommissariaten zu bearbeiten, und zum Behuf der Ausgleichung dem Landeshoheits-Departement dahier vorzulegen; von jenem Zeitpuncte an, oder, wo solches nicht thunlich seyn sollte, wenigstens vom 1ten d. M. an übernehmen die Kreis-Directorien auch diese Geschäfte.

2) Für die Truppen-Durchmärsche, welche noch in Folge des letzt beendigten Kriegs, statt haben werden, bleibt es vor der Hand noch bey dem zu Anfang desselben festgesetzten Konkurrenz-Typus, und wo nach solchem Ortschaften des einen Kreises zu Lasten eines andern beygezogen werden, haben die betreffende Kreis-Directorien miteinander zu kommuniziren; für die Zukunft wird sodann der Grundsatz aufgestellt werden, daß in der Regel kein Theil eines Kreises zur Konkurrenz einer zu einem andern Kreis gehörigen Station gezogen werden soll. Wo die Lokalität eine Ausnahme fordert, wird berichtlicher Vorschlag der Kreis-Directorien erwartet.

3) Beym Durchmarsch fremder Truppen hat das Kreis-Directorium, in dessen Bezirk dieselben in die diesseitige Lande eintreten, ihnen Jemand über die Gränze entgegen zu schicken, um mit dem Commandirenden derselben diejenige Anordnungen zu verabreden, welche nicht bereits unmittelbar zwischen der requirirenden Macht und der diesseitigen Centralstelle concertirt und von letzterer bekannt gemacht worden sind, und sodann von den genommenen Verabredungen und überhaupt dem Bedürfniß der Truppen sowohl den rückwärts liegenden Kreisen, welche der Marsch betrifft, als auch dem Landeshoheits-Departement dahier unverweilte Anzeige zu machen. In sofern die durchmarschirende Truppen nicht schon eine bestimmte Marsch-Route mitbringen, oder solche von hieraus bereits angezeigt ist, hat das Directorium des zuerst betroffenen Kreises dem nachfolgenden unter Bemerkung der letzten Station seines Bezirks die weitere Instradirung zu überlassen.

Digitized by Google

4) Bey Truppen-Kantonirungen, Lieferungen und andern Kriegs-Präſtationen, deren Repartition der Central-Stelle zuſteht, können einzelne Kreis-Direktorien nur in dringenden Fällen, wo die Requiſition unmittelbar an ſie geſchieht, und keine vorgängige Anfrage möglich iſt, unter Benehmung mit den benachbarten zum Beyzug geeigneten Kreiſen proviſoriſche Anordnungen machen, welche jedoch, wie es ſich verſteht, ſogleich hieher anzuzeigen ſind. Carlsruhe, den 14. Juny 1810.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Marſchall.

Vdt. Moßdorf.

(Erläuterung zu §. 8. Beylage D. des neueſten Organiſations-Edikts.)

Auf einige bey dieſſeitigem Miniſterium in Bezug auf die Verordnung des neueſten Organiſations-Edikts Beylage D. §. 8. geſchehene Anfragen dient folgendes zum Beſcheide:

1) Die Verwalter und Verrechner der Staats-Amts-Kirchen-Stiftungs- und anderer öffentlichen Kaſſen ſind in denjenigen Rechts-Streitigkeiten, in welchen durch das neuſte Organiſations-Edict Beylage D. §. 8. die richterliche Gewalt den Kreis-Directorien und in weiterem Rechts-Zuge den obern Adminiſtrativ-Behörden übertragen worden iſt, von denjenigen Miniſterial-Departements, ſo weit ſie es bedürfen, zu inſtruiren, und zu vertreten, unter deren Ober-Aufſicht ihre Verrechnungen gehören.

2) Die Gemeinden haben zu Erhebung von Prozeſſen über Adminiſtrativ-Gegenſtände, wo die Kreis-Directorien ſprechen, und zu ihrer Fortſetzung in höherer Inſtanz die obrigkeitliche Erlaubniß, wenn ſich der Fall nach der Verordnung vom 13. October 1806, Regierungs-Blatt Nro. 24 dazu eignet, bey dem Landes-Oekonomie-Departement einzuholen.

3) Ein gleiches findet auch bey Gemeinds-Proceſſen ſtatt, die vor den ordentlichen Gerichten gegen den Staats- oder Kirchen-Fiskus oder milde Fonds erhoben werden.

4) Da in den §. 1 und 2 erwähnten Fällen der Rechtszug nicht an diejenige Miniſterial-Departements gehen kann, in deren Geſchäfts-Kreis die Sache ihrem Gegenſtande nach gehört, weil dieſe ſelbſt dabey befangen ſind, ſo wird

Digitized by Google

in Berufungs-Fällen von Kreis-Directorial-Bescheiden das Ministerium einem der andern Departements die Entscheidung in 2ter Instanz übertragen, in dritter Instanz aber, bey dem General-Directorium, werden die Directoren der zuerst genannten bey der Sache befangenen Departements von den Berathschlagungen über jene Sachen ausgeschlossen werden. Carlsruhe, den 14. Juny 1810.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Marschall.

Vdt. Moßdorf.

Bekanntmachungen.

Die von den Städten hie und da bisher bezogenen Amts- und Amts-Revisorats-Taxen, Sporteln und Jurisdictions-Gefälle, auch die daraus zu schöpfende städtische Besoldungen und Pensionen betreffend.

Mittelst Großherzoglicher Ministerial-Conferenz-Entschließung vom 18ten l. M. N.° 349 wurde hieher eröfnet: „Die von den Städten bisher bezogene Amts- und Amts-Revisorats-Taxen, Sporteln und Jurisdictions-Gefälle von Amts- und Amts-Revisorats-Geschäften sind in Zukunft durchgängig nach Maaßgabe der neuesten Organisation, Beylage B. §. 20 für die herrschaftliche Casse zu verrechnen. Es ist jedoch allerdings billig, daß diejenige Städte, welche ihre Beamten oder Amts-Revisoren fernerhin zu besolden, oder dergleichen zu pensioniren haben, für diesen Verlust, jedoch nur insoweit, entschädigt werden, als sie in dem bisherigen Bezug der Taxen, Sporteln und Gefälle einen Ersatz für die von ihnen zu bestreitende Aemter-Gehalte gefunden haben. Zu diesem Ende ist der jährliche Ertrag dieses Bezugs nach einem 10jährigen Durchschnitte zu berechnen, und hiernach den Städten ein jährliches Aversum zu verwilligen, welches da, wo der Betrag der den Beamten abzugebenden städtischen Besoldungen auch Quiescenten-Gehalte sich höher belauft, als der bisherige jährliche Ertrag der Taxen, Sporteln und Gefälle, auf eine diesem letztern gleich kommende Summe; in Fällen jedoch, wo jene städtische Besoldungen und Pensionen weniger ausmachen, nicht höher als auf den wirklichen Betrag derselben zu bestimmen ist, und nur so lange dauert, als nicht die Pensionen von selbst wegfallen, oder das Aerarium die Besoldungen oder Pensionen übernimmt.

Digitized by Google

In die Berechnung der ſtädtiſchen Gehalts-Beträge ſind indeſſen die Amts- und Kanzley-Gebäude und Benutzungs-Güter nicht miteingerechnet, indem dieſe ihren bisherigen Beſtimmungen gewidmet bleiben, und eine Anſprache auf Erſatz für ſolche nicht ſtatt findet."

Dieſes wird daher zur allgemeinen Wiſſenſchaft und betreffenden Nachachtung anmit bekannt gemacht. Carlsruhe, den 30. May 1810.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

(Den Gebrauch der neuen Unterpfands-Formularien betreffend.)

Wenn es in der in dem Regierungs-Blatt Nro. XV. von dieſem Jahre enthaltenen Verordnung heißt:

„Daß ſpätestens vom 1 July des Jahrs an keine andere gedruckte Unterpfands-Formularien als die neuen mehr gebraucht werden dürfen, als bis wohin aber jede nach jedem andern Formular gefertigte, wenn ſie nur das Weſentliche enthält, vom Richter desfalls für gut angeſehen, und möglichſt aufrecht erhalten werden ſoll;" ſo iſt der Sinn kein anderer, als der: alle Unterpfands-Beſtellungen, welche bis zum 1. July in einer alten Form gefertigt ſind, muß der Richter auch nach dieſem Termin, wo dieſelbe bloß in der neuen Form conſtituirt werden ſollen, für gültig anerkennen, wenn ſie nur das Weſentliche enthalten.

Es wird dieſes zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht, damit denkbare Anſtände von Seiten der Amts-Reviſoren, Richter und Betheiligten dadurch beſeitiget werden. Carlsruhe, den 13. Juny 1810.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Geheimen Legationsrath von Ende zum Kammerherrn zu ernennen;

Ferner den Geheimen Legationsrath Groos, unter Beybehaltung ſeines Ranges und Characters, als Rath und Legations-Sekretär bey der Großherzoglichen Geſandtſchaft in Paris anzuſtellen;

Digitized by Google

Unter dem 3. May ist die katholische Pfarrey Oeffingen (im Wiesenkreis) dem zeitherigen Pfarrverweser daselbst Aloys Kehrmann, die durch Resignation des Pfarrers Schneider erledigte Pfarrey Oberachern dem zeitherigen Pfarrcuratus Martin zu Speffart, und die durch des letztern Beförderung frey gewordene Pfarrey Speffart dem Exreligiosen Blattmann zu Sasbach;

Dann unterm 4. May die erledigte katholische Pfarrey Neudorf dem bisherigen Pfarr-Vikar Gregor Linz zu Oberachern;

Und die katholische Stadtpfarrey Wiesloch dem bisherigen Kaplan Kopp in Schwetzingen gnädigst übertragen worden.

Der von der Fürstenbergischen Standesherrschaft zur Pfarrey Friedenweiler präsentirte Pr. Sales Spekle von Hausach, bisheriger Vicar zu Löffingen, hat unter dem 8. May die landesherrliche Bestättigung erhalten;

Dem bisherigen Pfarrverweser Auth in Landshausen ist unterm 15ten May die erledigte Pfarrey Bilchband conferirt worden;

Unter dem 18ten May hat zu dem erledigt gewesenen evangelisch-lutherischen Pfarrdienst in Sinsheim der bisherige zweyte Pfarrer zu Neckarbischofsheim Vincenz, auf die von dem Herrn Fürsten zu Leiningen geschehene Präsentation; und

Unter dem 19ten May der zur Pfarrey Erzingen von der Fürstlichen Standesherrschaft Schwarzenberg präsentirte Michael Toll, bisherigen Pfarrer zu Baltersweil, die landesherrliche Bestätigung erhalten;

Unter dem 18ten May d. J. haben Se. Königl. Hoheit gnädigst geruht dem vormaligen Oberkirchenraths-Assessor Abegg den Character und Rang als Kirchen-Rath zu ertheilen, und ihn zugleich als correspondirendes Mitglied der evangelischen Kirchen-Commission zu ernennen; sodann die erledigt gewesene reformirte Pfarrey Ziegelhausen dem bisherigen Pfarrer Meyer zu Palmbach, und die Pfarrey Palmbach dem Pfarrer Ullmann in Oggenheim zu conferiren; auch hat unterm 25ten gedachten Monats zu der in Erledigung gekommenen zweyten lutherischen Pfarrey Neckarbischofsheim der bisherige Pfarrer Muth zu Hochhaussen, auf die von der Grundherrschaft geschehene Präsentation, die landesherrliche Bestätigung erhalten;

Unter dem 27. April wurde dem Dr. Ludwig Dürr von Oppenau die Erlaubniß zur illimitirten Praxis ertheilt;

Digitized by Google

Unter dem 28ten April ist dem Apotheker Carl Wilhelm Kühlenthal von Kippenheim, und unter dem 2ten l. M. dem Apotheker J. Baptist Ohlinger von Mannheim unbeschränkte Licenz ertheilt worden;

Der erledigte Schuldienst zu Hönau, ist dem Präceptor Kling in Durmersheim; und jener zu Schutterzell dem bisherigen Schul-Provisor in Kippenheim, Carl Wilhelm Süß von Steinen, unter dem 1ten May übertragen worden;

Unter dem 15. May ist der vakannte Pfarr-Schuldienst zu Seebach dem bisherigen Filial-Schulmeister Wörner zu Oberweyer unter Malsch, und der Filial-Schuldienst zu Langenbrandt dem bisherigen Präzeptor Johannes Sträbich von Gausbach ertheilt worden;

Dem bisherigen Filial-Schulmeister Fidel Haug von Illingen ist der Pfarr-Schuldienst zu Ottenau übertragen worden;

Dem bisherigen Präceptor Johann Kalchschmitt zu Gernsbach ist der dortige evangelisch-lutherische Schul- und Mößner-Dienst unterm 9ten Juny konferirt worden.

Ihre Hoheiten die Herrn Markgrafen Friedrich und Ludwig Wilhelm August haben die erledigte Amtsstelle zu Hilzingen dem Rath Xaver Keller zu Petershausen gnädigst zu übertragen geruht.

Der bey dem Hofgericht in Rastadt angestellte Advocat Kinzinger hat bey dieser seiner Anstellung auch die Erlaubniß zur Beybehaltung seines Aufenthalts in Carlsruhe erhalten.

Todes-Fälle.

Den zweyten May ist der Kammer-Rath und General-Cassirer Obermüller dahier gestorben.

Am vierzehnten May starb der Prälat Kolumban zu St. Trutpert.

Am 16ten desselben Monats ist der evangelisch-lutherische Pfarrer Fabel zu Adelsheim gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 23 Juny 1810.

Verordnungen.

(Den Gerichtsstand der Einwohner betreffend.)

In der neuesten Organisation für das Großherzogthum Baden vom 26. Nov. 1809, in der Beylage C. wo von den Beamtungen die Rede ist, wird Ziffer 10 und in der Folge, als Grundsatz aufgestellt: Daß die Gerichtsbarkeit der Beamten in erster Instanz, bey bürgerlichen Rechts-Sachen künftig in der Regel auf alle Bewohner und Korporationen ihrer Bezirke, ohne Unterschied des Standes, ausgedehnt seyn, und hievon nur wenige Ausnahmen statt finden sollen.

Unter diese Ausnahmen gehören:

1) Die Militär-Personen, nach ihren vorigen Verhältnissen;
2) die landesherrliche Diener in den Standes- und Grundherrlichen Besitzungen, über welche der erste betreffende Kreis-Rath die Gerichtsbarkeit ausübt; von ihm geht die Berufung an das Hof-Gericht;
3) die Gantsachen der Standes- und Grund-Herren; die Gerichtsbarkeit bleibt bey diesen Gantsachen, so wie bey jenen der vom Landesherren und seinen Ministerien patentisirten Diener, wie bisher den Hofgerichten in erster Instanz.
4) In Ansehung der Studirenden zu Heidelberg und Freiburg, ist durch die Verordnung im Regierungsblatt Nro. 19 Maaß und Ziel gesetzt, daß in Rechts-Sachen gegen Studirende, der Universitäts-Amtmann, der auch ein Professor seyn kann, die Gerichtsbarkeit ausüben soll.

Inzwischen sind noch einige Gegenstände in Ansehung dieser Einrichtung zweifelhaft angesehen worden, oder doch wegen derselben Anfragen geschehen, deren Erledigung von höchsten Orts erfolgt ist, welche andurch zur Kenntniß und Nachachtung aller Gerichte, Advocaten und Einwohner bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

a) Ein Grundherr oder Standesherr wird in erster Instanz, wenn von persönlicher Klage die Rede ist, vor dem Beamten seines Wohnsitzes oder seiner Residenz belangt, ohne Rücksicht: ob der Beamte ein landesherrlicher, standesherrlicher, oder grundherrlicher Beamter ist. (Konkursfälle sind ausgenommen, wie oben bey Ziffer 3 erwähnt ist, und bleiben bey den Hofgerichten.)

b) Sollte ein solcher Beamter selbst in der Sache befangen seyn, welches auf verschiedene Art statt finden kann, (wohin aber der Umstand allein, daß er des Standesherrn oder Grundherrn Diener ist, nicht gerechnet werden darf) so gehört die Gerichtsbarkeit für diesen Fall dem nächsten Beamten, er sey landesherrlich, standesherrlich oder grundherrlich. Wenn die Entfernungen zweyer Beamten gleich sind, entscheidet das Justiz-Ministerium über die Kompetenz.

c) Fiscalische Sachen, Forderungen gegen den Landesherrn, wenn sie persönlich sind, aus allgemeinen Regenten-Pflichten entsprungen oder aus Verbindlichkeiten gefolgert werden, die nicht aus dem Besitze von Real-Rechten einzelner Orte, einzelner Lokaldienste oder Güter entspringen, gehören vor das Stadt-Amt Carlsruhe; die Real-Klagen vor den gewöhnlichen Richter des Orts, wo das Gut, der Zehnte, die Gülte ꝛc. liegt, oder erhoben wird.

d) Der Zug der Berufung (Appellation) geht in allen diesen Sachen nie an einen Kreisrath, ein Kreis-Directorium oder eine Justiz-Kanzley, sondern in zweyter Instanz immer an das betreffende Hof-Gericht; von da nach Umständen an das Ober-Hofgericht. Kein Standesherr kann in dieser Hinsicht vor seiner Justiz-Kanzley in erster oder zweyter Instanz belangt werden.

e) Wo mehrere Beklagte zusammen in einer untheilbaren Sache verklagt werden müssen, giebt die Verordnung vom 29. Sept. 1803 im Regierungsblatt Nro. 33 des gedachten Jahrs, die Entscheidung; diese Verordnung ist zu geschwinderer Uebersicht am Ende beygedruckt.

f) Die standesherrliche Justiz- und Domainen-Räthe stehen in erster Instanz vor dem Beamten ihres Wohn-Orts, in zweyter vor dem betreffenden Hofgericht.

g) Die grundherrliche, standesherrliche und landesherrliche Beamten, stehen unter dem nächsten Beamten, er sey grundherrlich oder was

er sonst sey, nur soll er nicht der Beamte seyn, der im gleichen Orte wohnt, sondern der nächste ausser dem Orte. Müssen aber die grundherrliche oder standesherrliche Beamten, wegen ihres Amts, belangt werden, so stehen sie unter dem ersten Kreis-Rathe ihres Bezirks, wie landesherrliche Diener, die im Gebiete von Grundherrn oder Standesherrn wohnen.

b) Alle Prozesse erster Instanz, welche vor dem 23. April d. J. bey Hofgerichten schon anhängig waren, bleiben bey denselben, und sind dort und nach Beschaffenheit der Umstände, vom Ober-Hofgericht zu erledigen. Carlsruhe den 8. Juny 1810.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel. Vdt. Uhrhan.

Anlage: oben Lit. c. allegirte Verordnung vom 29. Sept. 1808 Regierungsblatt Nro. 33.

(In Betreff des gemeinschaftlichen Forums mehrerer Beklagten.)

Sämmtlichen Gerichts-Stellen des Großherzogthums wird andurch bekannt gemacht, daß, wo mehrere Beklagte verschiedenen Gerichtsstandes in einer untheilbaren Klage verwickelt sind, derjenige, der in der Ordnung der vorgehende von den competenten Richtern erster Instanz ist, um die Entscheidung angegangen werden muß; daß aber, wo alle Richter erster Instanz gleich sind, der, welcher wirklich zuerst von einem Kläger angegangen wurde, von allen anerkannt werden müsse, wenn keine rechtliche Recusations-Gründe vorliegen; daß also, wo einige der Beklagten unter dem Hof-Gerichte, andere unter einer Justiz Kanzley, andere unter landesherrlichen Unter-Gerichten, noch andere unter einem standes- oder grundherrlichen Amte stehen, der erste der genannten, also das Hof-Gericht, sofort, wenn kein Hof-Gericht forirter Mitbeklagter wäre, die Justiz-Kanzley u. s. w. wie sie auf einander folgen, die Entscheidung zu geben hat; daß aber, wo die Beklagte unter verschiedenen Hof-Gerichten, oder unter verschiedenen landesherrlichen Aemtern, oder unter verschiedenen standesherrlichen, oder unter verschiedenen grundherrlichen Aemtern stehen, mithin bloß an Gewalt und Ansehen gleiche Stellen in der Wahl sind, diejenige von ihnen, die zuerst vom Kläger angerufen werde, wenn sonst kein Hinderniß in den Weg tritt, der kompetente Richter erster Instanz sey, mithin in keinem Falle wegen solcher Konkurrenz verschiedener Beklagten die Sache gleich an den gemeinschaftlichen Ober-Richter aller abgewälzt werden könne.

Digitized by Google

(Zusammenstellung der wegen des Wein-Impots ergangenen Verordnungen betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, die sämmtliche Kreis-Directorien auf diejenige Verfügungen aufmerksam zu machen, welche in Betreff des Wein-Impots in den Jahren 1807 und 1808 erlassen worden sind, und deren wesentlicher Gehalt in folgenden Vorschriften bestehet:

1) Der Impot von ausländischen Weinen besteht der Regel nach in 15 fl. per Fuder Durlacher Maaß.

Die Ausnahmen machen die besondere Verfügungen in Beziehung auf einzelne Nachbar-Staaten, die, so lange das Benehmen derselben gegen das Großherzogthum das nämliche ist, auch die nämliche bleiben.

2) Der Impot muß nicht bey der Einfuhr ins Land, sondern bey der Einkellerung von den Weinkäufern an die Ohmgelder bezahlt werden. Wo aber keine besondere herrschaftliche Ohmgelder aufgestellt sind, soll es vor der Hand bey der bisherigen Einrichtung in Betreff der Erhebung des Impots ꝛc. belassen werden.

3) Zu Vermeidung aller möglichen Unterschleife ist jeder Landes-Einwohner ohne Unterschied des Standes oder Gewerbes und ohne Rücksicht auf sonstige Exemtionen, schuldig, wenn er Wein in seinen eigenen oder gemietheten Keller bringen lassen will, der nicht die Eigenschaft von eigenem Herbst-Gewächs oder von dem bey der angewiesenen herrschaftlichen Kellerey gefaßten Besoldungs-Wein hat, dem Ohmgelder des Orts davon die Anzeige zu machen, und entweder durch glaubwürdige Attestate der betreffenden Orts-Vorstände, in deren Gerichts-Bezirk der Wein geladen worden, hinlänglich zu beweisen, daß derselbe inländisch sey, andernfalls aber den stipulirten Impot von 15 fl. per Fuder an den Ohmgelder zu bezahlen.

4) Unter inländischem Wein wird derjenige verstanden, der irgendwo in den Großherzoglichen Landen eingekellert, oder niedergelegt gewesen, der also, wenn er auch ursprünglich ausländisch ist, entweder schon vor der angeordneten Wein-Auflage eingeführt, oder wovon diese schon einmal entrichtet worden ist, — unter ausländischem mithin nur jener, welcher unmittelbar vom Auslande kommt, in den Großherzoglichen Landen vorher nicht niedergelegt gewesen, und wovon also auch die Auflage noch nicht entrichtet worden ist.

Digitized by Google

5) Ohne Beyseyn des Ohmgelders und vor seiner Ankunft darf daher kein Wein abgeladen und eingekellert und wenn solcher Bouteillenweise in Kisten ankommt, diese nicht eröfnet werden.

6) Auch darf Niemand Wein unter dem Reif aus seinem Keller bringen, er mag nun in den Keller eines andern Inwohners des nemlichen Orts eingelegt, oder an einen andern Ort des In- oder Auslandes verführt werden wollen, ohne von der wirklichen Fortschaffung des Weins dem Ohmgelder des Orts die Anzeige gemacht zu haben, welcher sodann, damit die Einwohner in ihren Geschäften nicht lange aufgehalten werden, bey strenger Ahndung die Aufnahme auf der Stelle zu besorgen, und wenn der Wein in den Keller eines andern nicht in dem nemlichen Orte wohnenden Inwohners gebracht werden soll, sich mit dem, bey welchem der Wein abgefaßt wird, zu dem Orts-Vorstand zu begeben, das erforderliche Attestat, daß der Wein inländisch ist, wovon sub Lit. A. ein Formular abgedruckt wird, zu unterzeichnen und demjenigen zuzustellen hat, welcher den Wein in einen andern inländischen Ort einkellern will, um solches dem dortigen Ohmgelder abgeben zu können, welcher dasselbe seinen Quartals-Eingaben an die Gefäll-Verwaltung beylegen muß.

7) Zu Bewirkung einer weitern Controlle sind auch die Zollzeichen den Ohmgeldern vorzuweisen, um daraus die Route zu ersehen, woher der Wein gekommen ist. Die Zoller werden deßwegen besonders angewiesen in diesen Zeichen, wie es ohnehin bey allen Artikeln ihre Pflicht ist, das Datum, die Qualität des Weins und den Namen des Verführenden genau auszudrücken, und eben so ihre Zoll-Manualien zu ergänzen, damit die Zoll-Bereuter und Visitatoren in den Stand gesetzt werden, durch Vergleichung der Zoll-Register mit den Verzeichnissen der Ohmgelder, die etwa vorgegangene Defraudationen zu erforschen und gehörigen Orts zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

8) Mit dieser Strafe ist es eben so zu halten, wie bey Zoll-Defraudationen vorgeschrieben ist.

Auch soll jeder Kiefer, der zu einer voreiligen Einkellerung die Hände geboten und wissentlich zu einer Defraudation mitgewirkt hat, um 5 Reichsthaler jedesmal gestraft werden. Diese Strafen finden ihre Anwendung ohne Unterschied, ob die Unordnungen bey inländischen oder ausländischen Weinen vorgegangen sind.

Digitized by Google

9) Den Ohmgeldern wird für ihre Mühe eine Einzugs-Gebühr von 4 kr. per Gulden ausgeworfen, sodann 2 kr. von jedem eingezogenen Attestat von inländischen Weinen, beydes soweit bey Regulirung der fixen Besoldungen diese Function nicht mit eingerechnet worden ist, und jedem Orts-Vorstand für die Ausfüllung der Attestate, die in gedruckten Exemplaren ihm werden zugestellt werden, 8 kr. von jedem, welche letztere Gebühr von respec. 2 und 8 kr. derjenige zu bezahlen hat, welcher den inländischen Wein verführen läßt, wobey man sich aber zu ihnen versiehet, daß sie um so eifriger die Richtigkeit des Angebens vor der Attestation prüfen werden.

10) Von allem Weine, der eingekellert werden soll und nicht zu gleicher Zeit durch glaubhafte Attestate als inländischer Wein ausgewiesen werden kann, hat der Ohmgelder den Impot sogleich baar und vor der Einkellerung zu erheben, und dafür ein mit seiner Unterschrift versehenes Zeichen, worin der Geld-Betrag mit Worten auszudrücken ist, auszustellen, wovon sub Lit. B. ein Abdruck beyliegt. Die andere Seite dieses Attestats, welches mit fortlaufenden gleichen Nummern, die jedes Quartal mit 1 anfangen, zu versehen ist, muß der Eigenthümer des Weins unterschreiben. Jene Hälfte ist diesem zuzustellen, letzteres aber muß von dem Ohmgelder zur Grundlage seines Manuals benutzt werden.

11) Uiber die von der Bezirks-Verrechnung erhaltende Zeichen hat der Ohmgelder übrigens derselben quartaliter eine Rechnung vorzulegen, so wie die Beylage Lit. C. nachweiset.

12) Ueber die erhobene Auflage aber und über die Attestate von inländischen Weinen müssen die Ohmgelder nach dem Formular Lit. D. ein summarisches Register führen und nebst dem Gelde, dem Manual und den Attestaten der Verrechnung quartaliter vorlegen, wenn aber Jemand Wein einlegt, und solchen aus einem Keller des nemlichen Orts erhalten hat, wo also, da der Ohmgelder davon selbst in Kenntniß stehet, ein Attestat nicht ausgefertiget wird, mithin auch nicht angelegt werden kann, so ist im summarischen Register, dieses unter der Rubrike

„laut Attestat von dem Orte" durch die Worte „von hier" anzuzeigen.

13) Die Verrechnung hat sodann aus den summarischen Registern eine General-Tabelle nach dem Formular Lit. E. zu fertigen und an die Kreis-Directorien vierteljährig zur Einsicht und Decretur einzusenden.

Digitized by Google

14) Die unmittelbare Durchfuhr von ausländischen Weinen, gleichviel, ob solche eigenthümliches oder Speditions-Gut sind, und wovon die übrige herkommlichen Abgaben bezahlt werden müssen, sind von dem Wein-Impot frey.

15) Wenn solche aber von Weinhändlern, oder von Spediteurs eingekellert werden, so ist der Impot zwar davon wie von ausländischen Weinen, die im Lande consumirt werden, zu bezahlen. Dieser wird aber bey der erweislichen Ausfuhr ins Ausland wieder zurückgegeben.

16) Um jedoch dieser Begünstigung theilhaftig zu werden, hat jeder, der ausländische Weine wieder ins Ausland verführen will, bey der betreffenden Verrechnung (oder bey der Zoll-Verwaltung) um einen Ausfuhr-Schein anzusuchen, welche diese abgeben soll, wenn sie vorerst mittelst Visitirung der Ladung durch den Ohmgelder von der richtigen Angabe der Quantität überzeugt worden.

17) Der Weinhändler muß die wirklich geschehene Ausfuhr dadurch beweisen, daß er sich die Durchfuhr an den paßirenden Zoll-Stätten auf dem Ausfuhr-Schein attestiren und an der letzten, oder Grenzzoll-Station die Richtigkeit der Unterschrift des Zollers durch den Orts-Vorstand besonders beurkunden, oder wo kein Grenz-Zoll existirt, bloß durch die Orts-Vorgesetzte des betreffenden Grenz-Orts die wirkliche Ausfuhr bescheinigen läßt.

18) Wenn nun der Weinhändler den Ersatz des bezahlten Impot zurückfordern will, so hat er sich deßhalb am Ende jeden Quartals bey der Verrechnung des Impot-Gefälls seines Amts unter Vorlegung der Ausfuhr-Scheine und der bey der vorherigen Einfuhr gelöseten Impot-Zeichen zu melden, welche sodann von dem Quantum des im Ausfuhr-Schein bemerkten Weins den Betrag des Impot zu berechnen und wenn die Impot-Zeichen eben so viel, oder weniger betragen, mehr nicht, als so viel diese ausweisen, oder wenn sie sich höher belaufen, nur den Betrag von dem im Ausfuhr-Scheine bemerkten Weine, jedoch immer nur unter Abrechnung der dem Erheber bereits zu gut gekommenen Einzugs-Gebühr zu restituiren, in jedem Falle aber die Impot-Zeichen einzuziehen und für den überschießenden Zeichen-Rest dem Händler zu etwaigem Gebrauche bey einer künftigen Abrechnung einen Gegenschein zuzustellen hat. Jener Ausfuhr-Schein muß die sub Lit. F. abgedruckte Form haben. Die sämmtliche Kreis-Directorien, welche den betreffenden Local-Stellen von Zeit zu Zeit die erforderliche Impressen zuzusenden haben, werden hiermit zugleich aufgefordert, nicht nur über den in

Digitized by Google

Gemäßheit vorstehender Bestimmungen, (ad §. 15 bis 18 rückbezahlten Impost) worüber ihnen die Recepturen vierteljährig unter Beyschluß der Ausfuhr-Attestate eine Tabelle vorzulegen haben, sondern auch über dasjenige, was in dem Quartal vom 23ten July 1810 an Wein-Impost für die herrschaftliche Kasse gefallen ist, ein Haupt-Verzeichniß fertigen zu lassen, und solches längstens bis zum 1. Sept. d. J. dahier vorzulegen.

Uibrigens wird noch im allgemeinen angefügt, daß gegenwärtige Wiederholung der schon bestehenden Verordnungen die durch besondere Verhältnisse herbeygeführte Spezial-Anordnungen nicht aufhebe, und daß in der bevorstehenden definitiven Zoll-Ordnung wegen des Wein-Impost noch Manches, besonders, wo derselbe bezahlt werden soll, werde verfügt werden. Carlsruhe den 12. Juny 1810.

Frhr. von Türkheim.

Vdt. Schartner.

Beylagen zu vorstehender Verordnung.

Beylage Lit. A.

Großherzogthum Baden, Directorium des N. Kreises.

Amt N.

Dem Vorzeiger dieses N. N. von N. wird andurch nach Pflichten bezeuget: daß er unterm heutigen bey dem hiesigen Einwohner

N. N.

Ein Fuder, Vier Ohm, Sechs Viertel

Wein geladen, um solche angeblich nach

N.

verführen zu lassen.

N. N. Den 23ten April 1810.

Unterschrift des Einwohners bey dem der Wein geladen worden.

N. N.

Unterschrift des Ohmgelders.

N. N.

Unterschrift der Orts-Vorgesetzten.

N. N. Schultheis.

N. N. Anwald.

(Orts-Siegel.)

Beylage

Beylage Lit. B.

Großherzogthum Baden.

(Stempel)

Nro. I. Amt Ort

N. N. N. N.

N. N. hat an ausländischem Wein eingelegt den 27 April 1810.

4 Fuder — Ohm — Vrtl.

und den Impost à 15 fl. — kr.

p. Fuder bezahlt mit

Sechzig Gulden — Kreuzer.

Unterschrift des Eigenthümers.

N. N.

Großherzogthum Baden.

(Stempel)

Nro. I. Amt Ort

N. N. N. N.

N. N. hat an ausländischem Wein eingelegt den 27 April 1810.

4 Fuder — Ohm — Vrtl.

und den Impost à 15 fl. — kr.

p. Fuder bezahlt mit

Sechzig Gulden — Kreuzer.

Unterschrift des Ohmgelders.

N. N.

(Stempel) Großherzogthum Baden.

Nro. Amt Ort

hat an ausländischen Wein eingelegt den ten

Fuder — Ohm — Vrtl.

und den Impost à fl. kr.

p. Fuder bezahlt mit

Gulden Kreuzer

Unterschrift des Eigenthümers.

(Stempel) Großherzogthum Baden.

Nro. Amt Ort

hat an ausländischen Wein eingelegt den ten

Fuder — Ohm — Vrtl.

und den Impost à fl. kr.

p. Fuder bezahlt mit

Gulden Kreuzer

Unterschrift des Ohmgelders.

Digitized by Google

Beylage Lit. C.

Amt Ort

Berechnung
über
Wein-Auflage — Zeichen
fürs te Quartal 1810.

Nach letzter Rechnung habe vorräthig behalten Stück

Hierzu empfangen den ten — — — —

Summa —:-

Durch das aufgelieferte Manual und die abgegebene Zeichen wurden verbraucht — — — — — —

Rest für das nächste Quartal — — — — —

Unterschrift des Ohmgelders.

Digitized by Google

Beylage Lit. D.

Amt Ort

Verzeichniß

über

die vom ten April bis ten July 1810 geschehene Wein-Einlage und von ausländischen Weinen erhobene Auflage.

Namen desjenigen, der den Wein eingelegt hat.	Laut Attestat von dem Ort.	Inländischen Wein.			Laut Manua Nro.	Ausländischen Wein.			Auflage à 15 fl. p. Fuder	
	Nro.	Fud.	Ohm	Vrtl.		Fud.	Ohm	Vrtl.	fl.	kr.
N. N.	N. 1	1	—	—		—	—	—	—	—
N. N.	—	—	—	—	1	4	—	—	60	—
Summa	— 1	1	—	—	1	4	—	—	60	—
Hiervon gehet ab das regulirte Zählgeld						3 fl.	—	kr.		
Für ein Attestat		—			—	—	2	kr.		
									3	2
Mithin bleiben zu liefern		—			—	—	—		56	58

N. N. den 23 July 1810. Unterschrift des Ohmgelders.

Digitized by Google

Beylage Lit. E.

Gefäll-Verwaltung N.

Tabelle

über die in- und ausländische Weine, welche in dem Gefäll-Verwaltungs-Bezirke eingekellert worden sind, so wie über die erhobene Wein-Auflage von den letztern im Quartal vom 23ten bis zum 29ten 1810.

Ort.	Nro. der Beylagen	Inländischer Wein.			Ausländischer Wein.			Auflage hievon à 15 fl. p. Fuder.		Belohnung des Angebers.		Reß zu liefern.	
		Fud.	Ohm	Vrtl.	Fud	Ohm	Vrtl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
N. N.	1	10	—	—	8	—	—	120	—	6	20	113	40

Beylage Lit. F.

Der hiesige Einwohner N. versendet durch Fuhrmann N.
N. Fuder ꝛc.
nach N. und hat durch die Attestation der passirenden Großherzoglich Badischen Zollstationen die richtige Ausfuhr aus dem Lande zu erweisen. N. N. den ꝛc.

Großherzoglich Badische Gefäll-Verwaltung.
N.

Unterschrift des Ausführenden. T. Ohmgelder.

Zollstation N. paßirt den N.
N. Fuder. T. Zoller.
Zollstation N.
und so weiter.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 30 Juny 1810.

Verordnungen.

Rechts-Belehrung.

(Die allgemeine Güter-Gemeinschaft betreffend.)

Für jene nähere Bestimmungen, welche der Uebergang aus der hie und da im Großherzogthum üblichen allgemeinen Güter-Gemeinschaft in die nun nach dem neuen Land-Rechte gesetzliche bloße Fahrniß- und Erwerbs-Gemeinschaft erfordert, wird unter Rückbezug auf die im §. XIten Stück der Regierungs-Blätter d. J. befindliche Rechts-Belehrung, die allgemeine Aufmerksamkeit hiermit auf folgendes geleitet.

I. Ueberhaupt

ist zwar bey Gesellschaften die Auflösung durch den Tod zur Regel angenommen, (Satz 1865.) zugleich sind jedoch Verträge gestattet, welche ausnahmsweise die Fortsetzung der Gemeinschaft mit den Erben des Erst-Versterbenden bedingen dürfen; laut Satz 1868 für die Auflösung der ehelichen Güter-Gemeinschaft durch Tod, ist eine solche Ausnahme nicht angenommen, daher kann deren Erstreckung (Prorogation) auf Kinder, oder gar auf einen neu einzunehmenden Ehegatten nicht statt finden. Inzwischen will der Gesetzgeber, daß der Uebergang in die neue Ordnung, das alte Verhältniß möglichst wenig benachtheilige; (vergl. 1. Einführungs-Edict Art. VIII. §. 1.) daher muß nun diejenige Form der noch erlaubten Arten der Güter-Gemeinschaften, welche dem alten Rechte am nächsten kommt, zum Maßstabe der Beurtheilung für entstehende zwiespältige Ansichten der unter die Herrschaft des neuen Rechts fallenden Streitfragen genommen werden. Dieses wäre eine nach dem Satz 1826 auf alle gegenwärtige und zukünftige Güter eingegangene, und

Digitized by Google

nach der Erlaubniß des Satzes 1525 mit dem Gedinge, daß der Ueberlebende die ganze Gemeinschafts-Masse allein haben solle, versehene allgemeine Güter-Gemeinschaft.

Diesemnach muß insbesondere

II. bey Ehen, die vor dem 1ten Jänner 1810 aufgelöset werden, wenn sie

1) kinderlos waren, der Fall lediglich nach dem alten Rechte beurtheilt werden, weil alle Folgen ihr Verfall-Ziel schon gefunden haben, ehe die Herrschaft des neuen Land-Rechts eingetreten ist. Dabey macht es keinen Unterschied: ob der Ueberlebende zur Zeit der eingetretenen Herrschaft des Land-Rechts noch im Wittwen-Stande oder wieder verheirathet war. War aber

2) die Ehe mit Kindern begabt, und der Ueberlebende war

A) schon vor dem 1. Jan. 1810 wieder geheirathet, so gilt jene Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe fort, welche bey Eingehung der zweyten Ehe nach altem Rechte gültig gemacht worden ist, selbst alsdann, wenn sie in einer damals erlaubten Einkindschaft bestanden hat; war der Ueberlebende zur Zeit, als das neue Landrecht Gesetzes-Kraft erhielt,

B) noch im Wittwen-Stande, und bleibt darin, so ist ebenfalls kein Anlaß da, über die Sache in einen Gegenstoß der Ansprüche zu gerathen, und die Sache geht inzwischen ihren alten Gang der nun einmal schon erstreckten Gemeinschaft fort, wenn nicht etwa ein aus erster Ehe erzeugtes Kind stirbt, von dessen Beerbung die Frage wird. Wo

C) dieser Fall einträte, da müßte die Gemeinschaft als mit dem Todes-Tage dieses Kindes, in Bezug auf solches Kind, gebrochen angesehen werden, es mag solches kinderlos oder mit Hinterlassung von Kindern, die alsdann an seine Stelle ins Erbe treten, gestorben seyn, so bald nur jemand anders, als der überlebende Eltern-Theil bey dem Erbe betheiligt wäre, und muß somit der Erb-Theil dieses Kindes zur ordnungsmäßigen Vererbung desselben, nach den Grundsätzen des neuen Rechts ausgeschieden und behandelt werden. Dieses gilt auch

D) von dem Fall, wo der Ueberlebende nach eingetretener Herrschaft des Land-Rechts den Wittwen-Stuhl verrückt.

In beyden Fällen ist die Sache so auseinanderzusetzen, wie es geschehen müßte, wann eine auf die Sätze 1525 und 1526 rückweisende Güter-

Digitized by Google

Gemeinschaft unter der Herrschaft des Land-Rechts bedungen worden wäre, das heißt, es müßte

a) das angefallene Vermögen der Kinder erster Ehe, als lediglich in den eingebrachten Gütern und Kapitalien des erst verstorbenen Eltern-Theils bestehend, angesehen, und aus der gemeinen Masse fürsorglich ausgeschieden werden, auf welches nachmals der Wiederheirathende nur seine eheliche Nutznießung nach Satz 745 a und in geeigneten Fällen die elterliche Nutznießung für so lange, als sie das Land-Recht giebt, zu suchen hat. Hiernächst würde

b) alles übrige, es sey Errungenschaft oder Zubringen des Ueberlebenden, als Eigenthum von diesem angesehen werden, mithin Gegenstand aller Arten der Verschreibungen seyn, welche nicht den zweyten Ehegatten gegen das neue Land-Recht übermäßig begünstigen, unter die Kinder aus beyden Ehen dasjenige gleichheitlich vererbt werden, was nach Theilung des Gemeinschafts-Vermögens der zweiten Ehe, auf die Seite des Verstorbenden fällt. Eine Einkindschaft kann hier nicht mehr neu eingegangen werden oder statt finden.

III. Bey Ehen, die nach dem 1ten Jänner 1810 eingegangen, aber vor dem 1ten Jänner 1812 aufgelöset werden.

würde vordersamst

3) der Fall, wo diese Ehe auch erst nach dem 1ten Jenner 1810 geschlossen worden ist, durchaus und ohne Einschränkung nach dem neuen Land-Rechte beurtheilt werden müssen; wenn aber

4) dieselbe vorher, also noch innerhalb des Gewalts-Bezirks des alten Rechts eingegangen ist, alsdann muß bey kinderlosen Ehen darauf gesehen werden, wie weit Verträge besondere Maaß geben.

α) Verträge, die in Folge der gesetzlich gegebenen Erlaubniß erst seit dem 1ten Jan. 1810 neu eingegangen worden, entscheiden schlechtweg, wenn sie in gültiger Form eingegangen werden.

β) Verträge, die vorher gültig gemacht waren, und über den Erbfall bestimmtes Ziel und Maaß geben, sind eben so zu befolgen, nur mit Weglassung derjenigen Bestimmungen, welche in der neuen Ordnung der Dinge nicht mehr erlaubt sind, daher gegen das Gesetz anstoßen, wie z. E. ver-

Digitized by Google

botene After-Erbsetzungen, wie dieses das 1te Einführungs-Edict Art. XII. §. 3. verglichen mit Satz 900 des Land-Rechts zur Folge giebt, als welche nur so in Wirksamkeit kommen können, wie das neue Land-Recht zuläßt.

γ) Verträge, welche die Vererbung auf solchen Fall zwar bestimmen, jedoch nur rückweisend auf ältere Gesetze oder Landes-Gewohnheiten, sind den bestimmt sprechenden Verträgen gleich zu achten, weil das Verbot solcher rückweisenden Erb-Anordnungen im Satz 1390 dergleichen früher eingegangenen Ehe-Verträge nicht trift.

δ) Verträge, die über Vererbung gar nichts bestimmen, entscheiden auch in einer solchen Angelegenheit nichts, mithin muß die Gemeinschafts-Theilung als eine schon fest begründete Folge des Vertrags nach dem alten Rechte, wenn aber durch diese etwas auf die Seite des Erst-Verstorbenen zur Vererbung fallen kann, dessen wirkliche Vererbung nur nach dem neuen Rechte geschehen, weil der Eintritt in dieses Erbe eine durch jenen Vertrag nicht begründete, lediglich noch von der Gesetzgebung abhängig gebliebene Folge gewesen ist. Ist hingegen

ε) von einer unter solchen Umständen getrennten kinderbegabten Ehe die Frage, dann muß das Vermögen in allen Fällen gleichbaldigst nach der Trennung mit Beobachtung der in Nro. II. Lit. C. oben angegebenen Regeln auseinandergesetzt werden.

IV. Bey Ehen, die erst nach dem 1ten Jenner 1812 getrennt werden, kann ein Gegenstoß der Rechte nicht entstehen, weil diese laut des 1ten Einführungs-Edicts, Art. XII. §. 3. lediglich nach dem neuen Land-Rechte als allgemeine Fahrniß-Gemeinschaft behandelt werden, wenn keine gültige frühere Verträge vorhanden sind. Was sodann

V. die in obigen Fällen zu beobachtende Regeln der Erb-Verzeichnung betrift; so ist diese nur da nothwendig, wo der oben Nro. II. Lit. D. und Nro. III. 2. oben erwähnte Fall der Abtheilung eintritt, wenn nicht andere landesgesetzlich begründete Ursachen, z. B. Abzugs-Entrichtung, hinzutreten, welche auch ausser jenem Falle eine solche nothwendig machen. Wie aber bey

VI. der zweyten Heirath

da vorzusorgen sey, wo das Hauptvermögen aus erster Ehe auf die Kinder fällt, und das dem Ueberlebenden Bleibende zu Einleitung einer wünschenswerthen Wiederverhei-

Digitized by Google

rathung nicht hinreicht, darüber beziehet man sich lediglich auf die Rechtsbelehrung über die Sitzgerechtigkeit Art. III. als hinlänglich maaßgebend, in Nro. XI. des diesjährigen Regierungs-Blatts.

Hiernach sind also in begebenden Fällen, die noch aus dem alten Rechte abquellende Zwistigkeiten zu erledigen. Carlsruhe den 2ten Juny 1810.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Die neue Sammlung der wesentlichen Landes-Verordnungen betreffend.)

Da von Staats wegen eine Sammlung der sämmtlichen, den Dienst-Stellen und den Unterthanen zu wissen nöthigen Landes-Verordnungen mit alleiniger Ausnahme der in die Civil- und Criminal-Gesetzgebung einschlagenden veranstaltet worden ist, so wird andurch verordnet, daß keine Dienst-Stelle sich Regierungs- oder Provinzial-Blätter, oder andere Gesetz-Sammlungen, oder einzelne gedruckte Verordnungen von vorhergehenden Jahren auf Staats-Kosten anschaffe, wie man dann auch voraussetzt, daß ein jedes Kreis-Directorium ein Inventarium über die bey jeder Dienst-Stelle seines Bezirks vorhandene solche Verordnungen eben so, wie über alle übrige Dienst-Effekten, werde eingefordert haben. Carlsruhe den 14ten Juny 1810.

Ministerium des Innern
Frhr. von Marschall.

Vdt. Moßdorf.

(Die Beyfangung und Auslieferung der Militär-Ausreisser betreffend.)

Da man mehrmals hat wahrnehmen müssen, daß die bestehende Verordnung wegen Beyfangung und Auslieferung der Deserteurs nicht befolgt wird, vielmehr dergleichen Individuen oft Monate lang in ihrer Heimath geduldet werden; so wird hierdurch, in Gemäßheit höchster deßfalls erfolgter Genehmigung (M. C. N. 405. v. 12. l. M.) verordnet:

1) Jede Gemeinde, in deren Mitte ein aus derselben gebürtiger Ausreißer sich zweymal vier und zwanzig Stunden aufgehalten und binnen dieser Zeit öffentlich hat sehen lassen, ohne verhaftet zu werden, ist im Betretungs-Falle in eine Strafe von fünfzig Gulden wegen solcher Nachläßigkeit zu verfällen.

Digitized by Google

2) Demnach ist die Gemeinde dafür verantwortlich zu machen, daß auf Befolgung dieser Verordnung gesehen und die Anzeige pflichtmäßig erstattet werde; wogegen jedoch der Gemeinde im Entstehungs-Falle der Rückgriff an diejenige Individuen, welche dergleichen Ausreisser beherbergt haben, ohne hievon die ungesäumte Anzeige zu machen, vorbehalten bleibt; so wie endlich

3) Jeden Falls die angedrohte Strafe nicht aus den Gemeinds-Cassen genommen, sondern auf die einzelne Gemeinds-Glieder vertheilt werden soll.

Obiges wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und haben insbesondere die Kreis-Directorien über die genaue Vollziehung dieser Verordnung zu wachen. Carlsruhe den 16. Juny 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Marschall.

Vdt. Büchler.

(Die monatliche Erhebung der ordinären Schatzung betreffend.)

Durch höchste Verordnung vom 18. Jan. 1808 ist befohlen worden, daß die ordinaire Schatzung überall in monatlichen Raten erhoben werden soll.

Um den Vollzug dieser für das Wohl der Steuerpflichtigen eben so ersprießlichen, als wegen den Bedürfnissen der Staats-Kasse nothwendigen Verordnung, auf eine die nöthige Uebersicht gewährende Art zu führen, wird verordnet:

1) die Gefäll-Verwaltungen oder Steuer-Einnehmereyen haben längstens 14 Tage nach Ablauf jeden Monats den Kreis-Directorien die anliegende Tabelle vorzulegen.

2) Die Kreis-Directorien die nemliche Tabelle diesseitigem Steuer-Departement drey Wochen nach Abfluß jeden Monats. An die Stelle der Orts-Namen und Summen treten die der Gefäll-Verwaltungen.

3) Die Verrechnungen sollen dem Kreis-Directorium, wenn Rückstände vorkommen, zugleich nachweisen, daß sie wegen deren Beytreibung allen möglichsten Fleiß angewendet haben, und um Wegräumung der Hindernisse anstehen, welche zu beseitigen ausser der Gewalt der Verrechnung liegt, widrigenfalls bleiben dieselbe für den Rückstand verantwortlich. Carlsruhe den 12. Juny 1810.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von Türkheim.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Anlage zu vorstehender Verordnung.

(N. Kreis)

Gefällverwaltung N.

Verzeichniß über die für den Monat Juny zu erhebende, wirklich eingegangene, und im Rückstande verbliebene ordinäre Schatzung.

(Gefällverwaltungen) Orte.	Monatlich soll erhoben werden.		Rest von vorigen Monaten.		Summe.		Hierauf sind eingegangen.		Rest.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
N. N. M. M. P. P.											
Summe.											

Digitized by Google

(Verbot des Lumpen-Verkaufs an Auswärtige betreffend)

Das Verbot vom 9. July 1808 RegierungsBlatt Nro. XXIV. den Lumpen-Verkauf an Auswärtige, oder deren Sammler betreffend, wird hiermit auf das ganze Großherzogthum ausgedehnt, und zur Verhütung der Unterschleife weiter verordnet:

Keinem Lumpen-Fahrer ist die Ausfuhr von Lumpen zu gestatten, wenn er nicht bey der Ausfuhr-Station durch ein Zeugniß des Zoll-Amts der Einfuhr-Station darthun kann, daß er dort ein eben so großes Quantum Lumpen eingeführt habe.

Dies Zeugniß muß enthalten:

1) Den Namen des Durchführenden,
2) das Gewicht der Lumpen,
3) die Angabe auf wessen Rechnung dieselben durchgeführt werden.

Dieses Zeugniß gilt jedoch nur auf 14 Tage, sollten aber besondere Hindernisse zu Wasser eintreten, so kann das betreffende Kreis-Directorium den Termin verlängern.

Hiernach sind sämmtliche Grenz-Zoll-Aemter anzuweisen, und von diesen die Lumpen-Händler und Lumpen-Fahrer bey der Ein- und respective Ausfuhr zu behandeln.

Carlsruhe den 25. May 1810.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von Türkheim.

Vdt. Schartner.

(Die Herabsetzung der Post-Courier-Taxen betreffend.)

Die durch Verordnung vom 8. April 1809 auf 1 fl. 30 kr. erhöhte Extrapost-Taxe für ein Pferd und eine einfache Station, wird, in Erwägung der bedeutend gefallenen Fourage-Preise, hiedurch auf 1 fl. 15 kr., und zwar vom 1. July an, wieder herabgesetzt. — Obiges wird zur Kenntnißnahme des Publikums und allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Verkündet im Landes-Hoheits-Departement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe den 23. Juny 1810.

Ruth.

Vdt. Büchler.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 7 July 1810.

Verordnung.

(Die Behandlung der Kinder unvermöglicher Verbrecher, während der Strafzeit der Eltern betreffend.)

Hiedurch wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Kinder unvermöglicher Verbrecher, während dieselbe ihre Strafe im Zucht-, Arbeits-Hause, oder im Gefängniß, oder auch durch öffentliche Arbeit erstehen müssen, in Ansehung der Unterhaltung gleich den Findlingen (Reg. Bl. Nro. XVI. vom 21ten April d. J.) behandelt werden sollen. Carlsruhe den 2. July 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Marschall.

Vdt. Moßdorff.

Bekanntmachungen.

(Jahres-Uibersicht über den Stand der Civil-Prozesse, die zur Untersuchung gekommene Prozesse und darauf erkannte Strafen betreffend.)

Nachstehende mit Lit. A. bezeichnete Uibersicht über den Stand der Civil-Prozesse bey dem Oberhof-Gericht, bey den Hof-Gerichten und den Justiz-Kanzleyen des Großherzogthums, so wie das mit Lit. B. bezeichnete Verzeichniß der im Großherzogthum zur Untersuchung gekommenen Verbrechen und darauf erkannten Strafen, werden dem höchsten Befehl zufolge andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 20. Juny 1810.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther

Digitized by Google

Uebersicht des Standes der Civil-Prozesse bey dem Großherzoglichen Oberhof-Geri

												Sum
Am 1ten Januar 1809. waren noch anhängig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dazu kamen bis 31ten December 1809	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
												Sum
Hiervon sind abgegangen:												
a) Durch Urtheil und Reskripte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) — Abschlagung der Prozesse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) — Verfall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) — Vergleich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) — Entsagung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Abgabe an andere Gerichte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
												Sum
Es bleiben also noch anhängig												. .
Von den noch anhängigen Prozessen sind												
Ueber 2 Jahre alt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 1 Jahr alt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unter einem Jahr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
thut wieder obige												—

L

Verzeichniß der bey den Großherzoglichen Hof-Gerichten und standesherrlichen Justiz-Kanzleyen vom 1. Jan

Justiz-Behörden.	Pfleiderer Reskripte.	Gebrochene Landes-Verweisung.	Schuldklag.	Widerruf.	Bruch des Handgelübds.	Kaufsmännisch.	Verpfändungsrechter Gelds-Verfall.	Verbindens-Verpflichtung.	Waaren-Verfälschung.	Verredners-Untreue.	Diensts-Vergehen.	Gedomicirere.	Verbrechen.	Quasi Verbrechen.	Uebertr.	Diensteinde.	3.	4.	5. Urtheile.	6.	7.	Verbrechtliche Schwangerschaft.	Ehrenklar.	Peinliche Kriebertunft.	Ehrenklar.	Entführung.	Kind-Innocenz.	Raub.	Unterschlagung.	Verfälschung.
Hofgericht in Freyburg . .	2	—	1	4	2	2	—	4	—	—	2	3	5	1	1	4	20	8	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—
— — in Rastadt . .	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— — in Mannheim . .	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—													
Justiz-Kanzley, M. Badische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	17	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—
— — F. Fürstenbergische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— — F. S. Krautheimische	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—		—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
— — Fr. G. L. Wertheimische	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	6	1	4	—
— — F. Schwarzenbergische	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— — F. Leiningische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa.	2	1	14	5	2	5	1	7	—	3	6	3	4	2	1	4	109					3	2	4	1	6	1	4	—

Digitized by Google

	Provinz Ober-				Mittel-	Unter-Rhein.			
	Hofgericht	Justiz-Kanzleyen.			Hofgericht	Hofgericht	Justiz-Kanzleyen		
	zu Freyburg.	in Carlsruhe.	in Donaueschingen.	im Klettgau.	in Rastatt.	in Mannheim.	in Amorbach.	in Gerlachsheim.	in Wertheim.
08	98	6	22	16	92	533	138	9	20
28	281	9	29	8	254	598	94	11	37
336	379	15	51	24	346	1131	232	20	57
73	131	6	33	12	102	260	68	9	21
90	49	2	4	1	58	88	14	1	4
25	20	2	1	—	45	28	8	1	2
12	17	1	—	1	} 13	58	9	1	4
3	14	—	—	3		37	8	—	1
28	—	4	—	—		240	14	5	4
231	231	15	38	17	218	711	121	17	36
105	148	—	13	7	128	420	111	3	21
3	4	—	1	ist	—	—	20	—	3
16	14	—	2	nicht	14	149	46	—	2
86	130	—	10	bemerkt.	114	271	45	3	16
105	148	—	13	7	128	420	111	3	21

B.

bis zum 31. December 1809 zur Untersuchung gekommenen Verbrechen und der darauf erkannten Strafen.

Diebsbehlerey.	Verwundung.	Verstümmelung.	Todschlag.	Attentate Vergiftung.	Brandstiftung.	Kinder-Aberglaube.	Verfluchter Kindermord.	Kinds-Aufsetzung.	Medicinisches Pfuschen.	Diebstahl.	Betrug.	Bankerott.	Bauerey.	Waldmalversation.	Wilderey.	Schaggraderey.	Summa.	Zuchthaus-Strafe.	Kettenstrafe.	Schellenwerk-Strafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Landesverweisung.	Vermögens-Confiscation.	Dienst-Entlassung.	Arbeits-Hand.	Oeffentliche Arbeit.	Körperliche Züchtigung.	Geldstrafe.	Klagfrey.	Schuldlos.	Kassirt.	Todesstrafe.	Geloben.	Entwichen.	Summa.
—	33	—	10	1	2	5	1	2	—	74	25	1	47	—	8	2	204	51	7	20	9	75	12	1	1	25	34	2	2	14	1	5	1	3	—	202
—	53	—	—	—	—	—	1	—	—	65	1	—	1	—	9	—	226	10	—	24	4	83	5	—	—	6	33	—	—	23	2	—	—	—	—	220
—	45	—	—	—	—	—	1	1	1	45	—	2	4	—	2	—	114	1	7	9	—	45	6	1	—	20	—	2	1	13	7	6	—	—	—	113
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
—	2	—	—	—	—	1	1	1	—	38	1	—	17	—	2	—	62	10	2	—	—	3	5	—	—	3	9	7	2	6	—	—	—	—	2	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	4	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4
—	3	1	—	—	—	—	—	1	1	9	1	—	3	—	1	—	21	1	1	—	—	3	3	—	—	1	3	3	2	9	2	—	—	—	—	28
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	3
—	8	—	—	—	—	—	2	1	—	34	4	—	1	2	4	—	91	15	2	13	—	3	—	—	—	8	—	6	1	2	2	11	—	1	2	63
1	100	1	12	1	2	6	5	5	2	203	31	2	73	2	23	2	826	117	19	66	13	221	32	1	1	63	81	20	7	69	15	21	1	4	9	703

Digitized by Google

Am 1ten Januar 1809. waren noch anhängig — — — — — — — — —

Dazu kamen bis 31ten December 1809 — — — — — — — — —

Summa

Hiervon sind abgegangen:

a) Durch Urtheil und Reskripte — — — — — — — — —
b) — Abschlagung der Prozesse — — — — — — — — —
c) — Verfall — — — — — — — — —
d) — Vergleich — — — — — — — — —
e) — Entlassung — — — — — — — — —
f) Abgabe an andere Gerichte — — — — — — — — —

Summa

Es bleiben also noch anhängig . . .

Von den noch anhängigen Prozessen sind

Ueber 2 Jahre alt — — — — — — — — —
— 1 Jahr alt — — — — — — — — —
Unter einem Jahr — — — — — — — — —

thut wieder obige . . .

L

Verzeichniß der bey den Großherzoglichen Hof-Gerichten und standesherrlichen Justiz-Kanzleyen vom 1. Jan

Justiz-Behörden.	Weltlicher Austrägl.	Geschehene Landes-Verweisung.	Schuldklag.	Wiederkauf.	Bruch des Landfriedens.	Kassirungen.	Perpetuirlicher Geld-Wechsel.	Urfehden-Verfassung.	Wahrs-Verpflichtung.	Verrechnungs-Verträge.	Dienst-Vergeben.	Todtschläger.	Nothzucht.	Quasi Nothzucht.	Ehebruch.	Diebstahl.	3.	4.	5.	6.	7.	Peinlich-rechtliche Strafgerechtigkeit.	Contumacial.	Peinliche Rechtsfrage.	Urfehde.	Acht-Anführung.	Raub.	Unterschleife.	Verschiedene.
Hofgericht zu Freyburg . .	2	—	1	4	2	3	—	—	—	5	2	3	2	1	3	4	55	8	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—
— — in Rastadt . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— — in Mannheim.	—	—	1	5	64	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Justiz-Kanzley, M. Badische	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	—
— — F. Fürstenbergische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— — F. S. Frauthumische	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— — Fr. G. L. Werdenbergische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— — F. Schwarzenbergische	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— — F. Löwensteinische . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa.	2	1	14	9	2	3	1	7	—	5	3	3	2	1	3	5	184						5	1	4	1	6	17	1

Digitized by Google

	Provinz Ober-				Mittel-	Unter-Rhein.			
	Hofgericht zu Freyburg.	Justiz-Kanzleyen. in Carlsruhe.	in Doneschingen.	im Klettgau.	Hofgericht in Rastatt.	Hofgericht in Mannheim.	Justiz-Kanzleyen in Amorbach.	in Gerlachsheim.	in Wertheim.
	98	6	22	16	92	533	138	9	20
	281	9	29	8	254	598	94	11	37
	379	15	51	24	346	1131	232	20	57
	131	6	33	12	102	260	68	9	21
	49	2	4	1	58	88	14	1	4
	20	2	1	—	45	28	8	1	2
	17	1	—	1		58	9	1	4
	14	—	—	3	13	37	8	—	1
3	—	4	—	—		240	14	5	4
1	231	15	38	17	218	711	121	17	36
5	148	—	13	7	128	420	111	3	21
3	4	—	1	ist	—	—	20	—	3
16	14	—	2	nicht	14	149	46	—	2
36	130	—	10	bemerkt.	114	271	45	3	16
05	148	—	13	7	128	420	111	3	21

3.

s zum 31. December 1809 zur Untersuchung gekommenen Verbrechen und der darauf erkannten Strafen.

	Diebshehlerey.	Verwundung.	Verläumdung.	Todschlag.	Attentirte Vergiftung.	Brandstiftung.	Kinder-Abtreibung.	Versuchter Kindermord.	Kinds-Aussetzung.	Medizinisches Pfuschen.	Diebstahl.	Betrug.	Banquerott	Jaunerey.	Waldmalversation.	Wilderey.	Schazgraberey.	Summa.	Zuchthaus-Strafe.	Kettenstrafe.	Schellenwerk-Strafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Landesverweisung.	Vermögens-Confiscation.	Dienst-Entlassung.	Arbeits-Haus.	Oeffentliche Arbeit.	Körperliche Züchtigung.	Geldstrafe.	Klagfrey.	Schuldlos.	Remittirt.	Todesstrafe.	Gestorben.	Entwichen.	Summa.
3	—	5[illegible]	—	10	1	2	5	—	2	—	74	25	—	47	—	4	2	290	51	7	20	9	75	12	—	1	25	34	2	2	14	1	5	1	3	—	202
—	—	65	—	—	—	—	—	1	—	—	65	1	—	—	—	9	—	220	40	—	24	4	85	5	—	—	6	33	—	—	23	2	—	—	—	—	220
—	—	25	—	—	—	—	—	1	1	1	45	—	2	4	—	2	—	114	—	7	9	—	45	6	1	—	20	—	—	—	13	7	6	—	—	—	114
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	5
—	—	2	—	—	—	—	1	1	1	—	28	1	—	17	—	2	—	62	10	2	—	—	8	5	—	—	3	9	7	2	6	—	—	—	—	2	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	4	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4
—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	3	—	1	—	21	1	1	—	—	3	3	—	—	1	3	3	2	9	2	—	—	—	—	28
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	—	9	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	7
—	—	8	—	[illegible]	—	—	—	2	1	—	31	4	—	1	2	4	—	91	15	2	13	—	3	—	—	—	8	—	6	—	2	3	11	—	1	7	61
3	1	100	1	12	1	2	6	5	5	2	205	31	2	73	2	23	2	826	117	19	60	15	221	32	1	1	65	81	20	7	69	15	24	1	4	9	763

Digitized by Google

Lit.

Uebersicht des Standes der Civil-Prozesse bey dem Großherzoglichen Oberhof-Gericht,

Am 1ten Januar 1809. waren noch anhängig		—	—	—	—	—	—	—	—	
Dazu kamen bis 31ten December 1809	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
										Summa.
Hiervon sind abgegangen:										
a) Durch Urtheil und Rescripte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
b) — Abschlagung der Prozesse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
c) — Verfall —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
d) — Vergleich —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
e) — Entsagung —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
f) Abgabe an andere Gerichte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
										Summa.
Es bleiben also noch anhängig										. . . . .
Von den noch anhängigen Prozessen sind										
Ueber 2 Jahre alt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
— 1 Jahr alt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Unter einem Jahr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
									thut wieder obige	— :.

Lit

Verzeichniß der bey den Großherzoglichen Hof-Gerichten und standesherrlichen Justiz-Kanzleyen vom 1. Janua

Justiz-Behörden.	Pöllicher Austritt.	Gebrochene Landes-Verweisung.	Schmähung.	Meineid.	Bruch des Handgelübds.	Falschmünzen.	Betrügerischer Geld-Wechsel.	Urkunden-Verfälschung.	Waaren-Verfälschung.	Verrechnets-Untreue.	Dienst-Vergehen.	Sodomiterey.	Nothzucht.	Quasi Nothzucht.	Ehebruch.	Blutschande.	3.	4.	5. Unzucht.	6.	7.	Verheimlichte Schwangerschaft.	Concubinat.	Heimliche Niederkunft.	Entführung.	Real-Injurien.	Raub.	Unterschleife.	Beschädigung.	Widersetzlichkeit.
Hofgericht in Freyburg . .	2	—	4	4	2	2	—	4	—	3	2	3	2	1	3	4	20	8	—	—	—	—	1	3	—	—	2	—	1	—
— — in Rastadt . . .	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	5	12	12	4	1	—	2	—	—	—	—	4	—	—	—
— — in Mannheim . .	—	—	5	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—			17			2	—	—	1	—	—	4	—	—
Justiz-Kanzley, M. Badische	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— — F. Fürstenbergische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
— — F. S. Krautheimische	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
— — F. u. G. L. Wertheimische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— — F. Schwarzenbergische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— — F. Leiningische . .	—	—	1	—	—	3	—	2	—	—	1	—	1	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	6	10	—	2	—
Summa.	2	1	14	5	2	5	1	7	—	3	6	3	4	2	11	12	108					5	1	4	1	6	17	4	3	10

Digitized by Google

...ver= Gericht.	Provinz Ober=				Mittel=	Unter= Rhein.			
	Hofgericht zu Freyburg.	Justiz=Kanzleyen.			Hofgericht in Rastatt.	Hofgericht in Mannheim.	Justiz=Kanzleyen		
		in Carlsruhe.	in Donaueschingen.	im Klettgau.			in Amorbach.	in Gerlachsheim.	in Wertheim.
08	98	6	22	16	92	533	138	9	20
28	281	9	29	8	254	598	94	11	37
336	379	15	51	24	346	1131	232	20	57
73	131	6	33	12	102	260	68	9	21
90	49	2	4	1	58	88	14	1	4
25	20	2	1	—	45	28	8	1	2
12	17	1	—	1	} 13	58	9	1	4
3	14	—	—	3		37	8	—	1
28	—	4	—	—		240	14	5	4
231	231	15	38	17	218	711	121	17	36
105	148	—	13	7	128	420	111	3	21
3	4	—	1	ist	—	—	20	—	3
16	14	—	2	nicht	14	149	46	—	2
86	130	—	10	bemerkt.	114	271	45	3	16
105	148	—	13	7	128	420	111	3	21

B.

bis zum 31. December 1809 zur Untersuchung gekommenen Verbrechen und der darauf erkannten Strafen.

...Diebsbehlerey.	Verwundung.	Verstümmlung.	Todschlag.	Attentirte Vergiftung.	Brandstiftung.	Kinder=Aussetzung.	Versuchter Kindermord.	Kinds=Aussetzung.	Medicinisches Pfuschen.	Diebstahl.	Betrug.	Bandenraub.	Jaunerey.	Waldmausterianer.	Wilderey.	Schatzgraberey.	Summa.	Zuchthaus=Strafe.	Kerkerstrafe.	Schellenwerk=Strafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Landesverweisung.	Vermögens=Confiscation.	Dienst=Entlassung.	Arbeits=Haus.	Oeffentliche Arbeit.	Körperliche Züchtigung.	Geldstrafe.	Klagfrey.	Schuldlos.	Kommitt.	Todesstrafe.	Geisterben.	Entwichen.	Summa.
3	—	58	1	10	1	2	5	—	2	—	74	23	1	47	1	4	2	290	51	7	20	9	75	12	—	1	25	34	2	2	14	1	5	1	3	—	202
—	—	83	—	—	—	—	1	—	—	—	65	1	—	—	—	9	—	220	40	1	24	4	83	5	—	—	6	33	—	—	23	2	—	—	—	—	220
—	—	3	—	—	—	—	1	1	1	—	45	—	2	4	—	2	—	114	1	7	9	—	45	—	1	—	20	—	—	—	13	7	6	—	—	—	114
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	5
—	—	2	—	—	—	1	1	1	—	—	38	1	—	17	—	2	—	62	10	2	—	—	8	5	—	—	3	9	7	2	6	—	—	—	2	—	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	4	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	3	1	—	—	—	—	—	1	—	9	—	—	3	—	1	—	21	1	1	—	—	3	3	—	—	1	3	3	2	9	2	1	—	—	—	28
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	—	9	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	7
—	—	9	—	—	—	—	2	1	—	—	34	4	—	1	2	3	—	91	13	2	13	—	3	—	—	—	8	6	—	2	2	11	—	1	2	61
3	1	199	1	12	1	2	6	5	5	2	305	31	2	73	2	23	2	820	117	19	60	15	221	32	1	1	65	81	20	7	69	15	23	1	4	9	703

Digitized by Google

(Frequenz der Landes-Universität Heidelberg in dem Sommer-Halbjahr 1810.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Heidelberg, beträgt in dem gegenwärtigen Sommer-Semester:

Im Ganzen 388 und zwar

1) Inländer:				
Theologen	—	—	—	15.
Juristen	—	—	—	50.
Mediciner	—	—	—	17.
Kameralisten	—	—	—	21.
Humanisten	—	—	—	4.
				107.
2) Ausländer:				
Theologen	—	—	—	31.
Juristen	—	—	—	157.
Mediciner	—	—	—	26.
Kameralisten	—	—	—	43.
Humanisten	—	—	—	24.
				281.

Carlsruhe den 2. July 1810.

Ministerium des Innern
Frhr. von Marschall. Vdt. Moßdorf.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben unterm 8. May gnädigst beschlossen, den Ober-Forstmeister von Wallbrunn als ordentliches Mitglied der Section des Forst- und Jagd-Wesens, nach seinen vorigen Rang-Verhältnissen, wieder eintreten zu lassen.

Ferner haben Höchstdieselbe dem Bezirks-Arzt der Stadt und des Kreises Winterthur Dr. Medicinæ Johann Sulzer den Charakter eines Großherzoglichen Hof-Raths beyzulegen; dann mittelst Höchster Entschließung vom 22 May die in Erledigung gekommene Evangelisch-Lutherische Pfarrey Bischofsheim dem bisherigen Pfarrer zu Willstett, Johann Georg Venator, und die Pfarrey Willstett dem bisherigen Pfarrer zu Bodersweier, Christian Gottlieb Venator, sodann die Pfarrey Bodersweier dem Pfarrer Zipperlen in Hochstetten, zu übertragen; endlich den bisherigen Kanzlisten Bader bey dem hiesigen General-Archiv, zum Archivs-Registrator zu ernennen gnädigst geruht.

Inhalt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 14 July 1810.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In Unserm Edict vom 31ten August 1808 haben Wir die Lage Unserer Finanzen und die Unzulänglichkeit der ordentlichen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben dem ganzen Lande durch öffentlichen Druck bekannt machen, und darin zugleich die Mittel aufnehmen lassen, sowohl das zerrüttete Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wieder herzustellen, als auch die allmählige Zahlung der Staats-Schulden zu bewirken. Es beseelte Uns damals die Hoffnung, daß nicht nur die zufolge jenes Edicts vorgekehrten Maaßregeln ihrem Zwecke vollständig entsprechen, sondern daß Wir nicht einmal nöthig haben würden, alle von Uns bereits genehmigte neue Auflagen in's Werk setzen zu lassen, und bekanntlich ist als Folge dieser Hoffnung die von Uns damals bereits unterschriebene Stempel-Tax-Ordnung nicht ausgeführt worden. Nun hat sich zwar seitdem durch sorgfältigere Liquidirung der Schulden und Prüfung der Einnahms-Quellen gezeigt, daß erstere damals noch nicht hinlänglich bekannt waren, und sich vielmehr um ein bedeutendes höher belaufen, als man annehmen zu können geglaubt hat, und daß verschiedene der letzteren einen mindern Ertrag gewähren, als sie in besseren Zeiten gewähren würden. Demungeachtet wären Wir neue Opfer von Unseren Unterthanen zu fordern, ohne die ausserordentliche Zeitläufte, doch nicht genöthigt gewesen. So schwer dies auch Uns fällt, so zwingt Uns doch die Uns obliegende Sorge für Erhaltung des Staates und Unserer Unterthanen selbst gebieterisch dazu. Zwey allgemein bekannte Ereignisse, nämlich: der Antheil, den Wir schon drey Monate nach Ausfluß des obengedachten Edicts an dem noch fortdauernden spanischen Kriege, gleich mehreren anderen Alliir-

Digitized by Google

ten des französischen Kaisers Majestät, zu nehmen veranlaßt wurden, und der zu Anfang des vorigen Jahres ausgebrochene, durch die göttliche Vorsehung aber bald wieder geendigte Krieg in Deutschland, haben Uns eine ausserordentliche Ausgabe von mehr als Ein und einhalb Million Gulden verursacht; hierzu kommt noch eine, theils durch den mißrathenen Herbst des vorigen Jahrs, theils durch den Beytrag Unserer Domainen zu den Kriegs-Lasten, theils durch den gefallenen Preis der Produkte, verminderte Einnahme. Während dem Zeitraume des Krieges war es eine Unmöglichkeit, eine hinlängliche Einnahme zu begründen; kaum war aber der Friede geschlossen, als auch Unser Ministerium sich ernstlich damit beschäftigte, alle einzelne Theile der Einnahmen und Ausgaben gründlich zu bearbeiten. Schon unterliegen die Vorschläge zur Peräquation der directen Steuern Unserer ministeriellen Berathschlagung; schon sind die hauptsächlichsten Zweige der indirecten Steuern soweit bearbeitet, daß einige derselben und zwar auf eine die Unterthanen weniger drückende Art, mit Ende dieses Jahrs in Vollzug kommen können; allein, zur vollen Reife kann das Uns vorgelegte Steuer-System, wodurch das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe hergestellt werden soll, vor dem 23 April 1812 nicht gelangen. Es dringt Uns also die gebieterische Nothwendigkeit, die ausserordentliche Staats-Erfordernisse zu sichern, und es bleibt Uns bloß die Wahl übrig, dieses entweder durch neue Anleihen, oder durch erhöhte Auflagen zu bewerkstelligen.

Wir haben über die Vorzüglichkeit dieser beyden Wege die reifesten Berathschlagungen anstellen lassen, und haben Uns dadurch aufs lebhafteste überzeugt, daß dermalen wiederholte Anleihen, da solche die Staats-Schuld und ihre Interessen in steigendem Verhältnisse vergrößern und nur unter den lästigsten Bedingungen zu realisiren seyn würden, für Unsere Unterthanen ungleich drückendere Resultate herbeyführen müßten, als die gleichbaldige Erhebung des Bedarfs; daß Wir daher mit Anstrengung aller Kräfte die Mittel zur Rettung des Staates in ihm selbst zu suchen gedrungen sind.

Um diese Opfer, so viel von Uns abhängt, bey den Uns unmittelbar betreffenden Ausgaben zu vermindern, haben Wir, in der Absicht, den Anfang zu machen, den Vorständen Unserer sämmtlichen Hof-Stäbe die Bewerkstelligung ansehnlicher Reduktionen anbefohlen, und werden Unsere gesammte Unterthanen durch schleunigen Vollzug derselben überzeugen, wie ernstlich es Uns angelegen ist, die Opfer, die Wir von ihnen zu fordern genöthigt sind, so sehr als möglich zu mindern.

Digitized by Google

Wenn also die dermalige Zeit- und Staats-Verhältnisse diejenige Schonung nicht zulassen, von der Wir Unseren Unterthanen in früheren und besseren Zeiten so viele Merkmale haben zufliessen lassen, so wollen Wir doch mit landesväterlicher Offenheit unter ihnen stehen: Wir wollen nicht früher Heilung verheißen, als solche erzielt werden kann; Wir wollen nur verheißen, was dermalen schon in Unserer Gewalt liegt, nämlich: die nach dem neuen Finanz-Plane bereits eingeleiteten Ersparnisse und Beschränkungen in allen Zweigen der Staats-Ausgaben, und die eben so eingeleitete Maaß-Regeln zur systematischen Erhöhung der Staats-Einnahmen mit allem Nachdruck, den Unsere Pflicht und das Wohl des Staates erheischen, zu verfolgen.

Indem wir daher die zur Deckung der Staats-Bedürfnisse bis Georgi 1811 erforderliche außerordentliche Beyhülfe in das laufende und nächstfolgende Rechnungs-Jahr eintheilen, bringt es jedoch die Natur der Sache mit sich, daß diese Hülfe am ergiebigsten für das laufende Rechnungs-Jahr begehrt werden muss.

Wir ordnen und wollen daher, daß für dasselbe, ausser der laufenden, der Amortisations-Casse zugewiesenen Vermögens-Steuer noch weiters Eine und eine halbe Vermögens-Steuer, so, wie sie im Edict vom 2. Februar 1809 ausgesprochen ist, in drey Terminen und Raten, nämlich: Ein Drittel bis zum 23. August, Ein Drittel bis zum 23. October d. J. Ein Drittel bis zum 23. Januar künftigen Jahres unfehlbar bezahlt werde.

Die Gemkinden als solche sind für ihre eigentlichen Orts-Bürger, in so weit diese mit ihren individuellen Quoten in den vorgeschriebenen Zahlungs-Perioden nicht aufkommen können, verantwortlich, und zum Vorschusse für dieselbe verbunden; Wir fügen aber dieser Verbindlichkeits-Erklärung hiermit die obervormundschaftliche Erlaubniß bey, eine verhältnißmäßige Summe unter pfandschaftlicher Versicherung auf Gemein-Güter aufzunehmen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Hülf-Leistung nicht den Gemeinden zur Last bleiben, sondern in den Winter-Monaten zwischen Martini 1810 und Licht-Meß 1811 von den einzelnen Beytrags-Pflichtigen wieder erhoben und dadurch das Gemeinds-Aerarium wieder entschädigt werde.

Noch vor dem Schlusse dieses Rechnungs-Jahres werden Wir Uns von Unserm Finanz-Ministerium einen Etat darüber vorlegen lassen, wie viel durch die anbefohlene Reduktion der Ausgaben auf der einen, und durch indessen erzielte Einnahmen einiger Zweige der indirecten Steuern auf der andern Seite gewonnen worden; indem Uns die Vereinigung dieser beyden Maaßregeln mit großer Zuversicht hoffen

Digitized by Google

läßt, daß für das kommende Rechnungs-Jahr die ausserordentliche Verhülfe bedeutend geringer als dermalen ausfallen, von da an aber gar nicht mehr nöthig seyn werde.

Wir fühlen tief das Drückende dieser neuen Anforderung; Wir haben aber auch das Vertrauen zur göttlichen Vorsehung, daß solche nach 18 fast unausgesetzten Kriegs- und Leidens-Jahren, die nicht bloß über Unsere Lande, sondern über so viele andere gleiche und noch traurigere Folgen herbeygezogen haben, Uns und Unserm Lande einen dauerhaften Frieden, in dem allein Rettung zu hoffen ist, schenken werde.

Wir wünschen, daß Unsere gesammte Unterthanen, von gleichem Zutrauen beseelt, alle ihre Kräfte anstrengen mögen, damit der Zeitpunkt des 23ten Aprils 1812 ohne Anleihen erreicht werde, wie solche dann auch einen hohen Beruhigungs-Grund in dem Resultate der bisherigen Operation der Amortisations-Casse finden werden, welches demnächst zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe, am 10ten July, 1810.

Carl Friedrich.

Freyh. v Türkheim.

Auf Sr. Königl. Hoheit
besondern höchsten Befehl
Gerstlacher.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Polizey-Assessor Brief dahier zum Polizey-Amtmann zu ernennen.

Die durch das Ableben des Forstmeisters Künßle zu Waldkirch erledigte Inspection des Ober-Treysam-Districts, wurde vermöge Großherzoglichen Finanz-Ministeriums-General-Directorial-Beschlusses vom 9ten July, dem bisherigen Forstmeister von Gschwender zu Schuttern, provisorisch übertragen.

Die durch den Tod des katholischen Pfarrers Aloys Schindle erledigte Pfarrey Elzach, wurde unterm 29. May d. J. dem Kaplan Beha zu Waldkirch gnädigst übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner geruhet, den bisherigen zweyten Collaborator an dem Lyceum in Carlsruhe, Johann Georg Koch, zum ersten — und den Schul-Candidaten, Johann Georg König von Opfingen, zum zweyten Collaborator an gedachtem Lyceum zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 21 July 1810.

Verordnungen.

(Die Grenzen der polizeylichen und gerichtlichen Gewalt der Aemter und Kreis-Directorien in Straf-Sachen betreffend.)

In der neuesten Organisation vom 26. November vorigen Jahrs, Beylage Lit. E. Nro. 7., ist die Gerichtsbarkeit in Straf-Sachen den Hof-Gerichten so zugeschieden, wie das achte Organisations-Edict bestimmt. Dieses Edict Beyl. Lit. C. Nro. 14. enthält: wie weit die Straf-Gewalt der executiven Stellen (Aemter) gehen solle.

Was höhere Strafe verdient und nicht legale Geldstrafe und Verwirkung der Waaren bey Defraudationen betrift, muß nach Einsendung der Acten von den Hof-Gerichten abgeurtheilt werden. Den Kreis-Directorien ist keine weitere Straf-Gewalt in eigenem Namen, und bey Rekursen von den Aemtern anvertraut, als diejenige, welche in der Beylage Lit. D. 4. et 9. des Organisations-Edicts enthalten, und ihnen ausdrücklich zugewiesen ist.

Da nun verschiedentlich gegen diese Grenz-Bestimmung gehandelt worden ist, so wird zur allgemeinen Nachachtung solches wiederholt bekannt gemacht. Carlsruhe den 30. Juny 1810.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Die Einsendung der weltlichen Wittwen und Waisen Fiscl-Gelder betreffend.)

Da Seine Königl. Hoheit die Versorgungs-Anstalt für Wittwen und Waisen der weltlichen Civil-Diener, vermöge höchster Resolution, vom 23ten April d. J.

Digitized by Google

an, auf das ganze Großherzogthum auszudehnen gnädigst geruhet haben, so wird den Kreis-Directorien aufgegeben, sämmtliche Verrechnungen anzuweisen, diejenige Gelder, welche sie nach der bereits getroffenen Anordnung erhoben haben, mit einem Verzeichniß, von welchen Personen solche erhoben worden, und wie viel dieselbe betragen, nun gleichbald an den General-Wittwen-Fisci-Verrechner Waag, welcher als General-Cassirer der nunmehr vereinigten Wittwen-Kassen dahier aufgestellt ist, einzusenden. Verordnet im Landes-Polizey-Departement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe den 30. Juny 1810.

Mallebrein.

Vdt. Becker.

(Die Entrichtung der Beyträge in den Badischen Pfarr-Wittwen-Fiscus betreffend.)

Nachdem dahier die Anzeige geschehen ist, daß die Beyträge und sonstige Schuldigkeiten in den Badischen Pfarr-Wittwen-Fiscus, oftmals nicht zu gehöriger Zeit entrichtet werden, und daher zum Nachtheil dieses Fonds Rückstände entstehen; so findet man sich veranlaßt, andurch zu verordnen: daß vom 23 April dieses Jahrs an, jedes Societäts-Glied, welches seinen Beytrag, oder eine sonstige Schuld in den Fiscus, innerhalb vier Wochen nach dem bestimmten Zahlungs-Termin nicht entrichtet haben, oder künftig entrichten werde, die vom Tage der Verfallzeit zu berechnende Zinsen mit fünf proCt. zur Entschädigung des Fiscus, zu bezahlen schuldig seyn, und demohngeachtet, mit aller Strenge zur Abführung seiner Schuldigkeit angehalten werden soll; indem fernerhin durchaus keine, dem Fisci-Fond nachtheilige Schonung mehr statt finden solle. Welches daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und wornach sich die Pfarr-Wittwen-Fisci-Camerarien in Zukunft genau zu achten haben. Verfügt im Evangelischen Kirchen-Departement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe den 10 July 1810.

Fuchs.

Vdt. Wilhelmi.

(Das Ausschreiben der Schüssel-Collecten betreffend.)

Nachdem dahier die Anzeige gemacht worden ist, daß die Kreis-Directorien sich befugt glauben, Schüssel-Collecten anordnen zu können, welche an den Kirchenthüren erhoben werden, um von deren Ertrage entweder ganze Gemeinden zur Beförde-

Digitized by Google

rung gewisser gemeinnütziger Absichten, oder einzelne, durch Zufall unglücklich gewordene Personen zu unterstützen; so wird mit Genehmigung diesseitigen General-Directorii anburch verordnet: daß dergleichen Collecten von den Kreis-Directorien keineswegs auszuschreiben, sondern lediglich allein von dem Kirchen-Ministerial-Departement anzuordnen, hingegen die von Haus zu Haus sammelnde Collecten ohnehin verboten seyen. Welches zur Nachricht und Nachachtung sämmtlichen betreffenden Stellen anburch bekannt gemacht wird. Verkündet im Evangelischen Kirchen-Departement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe den 29. Juny 1810.

Fuchs.

Vdt. Wilhelmi.

(Die Ertheilung der Trau-Scheine betreffend.)

Da auf einen im General-Directorium diesseitigen Ministeriums wegen Ertheilung der Trau-Scheine erstatteten Vortrag genehmigt worden ist; daß die Trau-Scheine zwar allein von den Aemtern zu unterschreiben seyen, daß aber die dafür bisher bezahlte Gebühr von 30 kr. die dermalen noch lebende und in deren Besitz gewesene Speziale noch ferner zu beziehen haben sollen, welche Gebühr vierteljährig nebst einem Verzeichniß darüber, von den Aemtern an die Spezialate einzusenden sey; so wird solches sämmtlichen Stadt- und Land-Aemtern zur Nachachtung, den Spezialaten aber zur Nachricht anburch bekannt gemacht. Verkündet im Evangelischen Kirchen-Departement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe den 29. Juny 1810.

Fuchs.

Vdt. Wilhelmi.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem Hof- und Jagd-Junker von Steube, den Karakter als Forst-Meister huldreichst zu ertheilen;

Ferner unter dem 8ten Juny dem Büchsen-Spanner August Nuding das Prädicat als Ober-Jäger beyzulegen; dann

Dem bisherigen Förster auf dem Mittelberg Victor Friedrich Renz, das Gernsbacher Forst-Revier und den dadurch erledigt gewordenen Mittelberger Forst, dem auf das St. Wilhelmer Revier bestimmt gewesenen Carl Menzer, zu übertragen.

Digitized by Google

Der vorherige Förſter Melter zu Eudingen wurde Alters halber in Ruheſtand geſetzt; und deſſen Stelle dem zeitherigen Förſter Kron zu Huchenfeld, der Huchenfelder Forſt aber dem ſeit mehreren Jahren in Freyburg befindlichen Jäger Heinrich Reiß conferirt.

Den durch den Tod des Förſters Stricker zu Bußenbach erledigten Forſt-Dienſt, erhielte der bisher im Auer Forſt als herrſchaftlicher Jäger-Burſche angeſtellt geweſene Michel Staiger.

Dem St. Blaſiſchen Ex-Kapitularen Leopold Wöhr, bisherigen Vikar zu Bettmaringen, iſt unterm 19. Juny d. J. die erledigte Pfarrey Brenden gnädigſt übertragen worden.

Dem Dr. Medicinæ Johann Daniel Nebel zu Heidelberg wurde unterm 4. July d. J. licentia practicandi illimitata ſowohl in der Heilkunde, als auch in der Geburtshülfe; und dem Chirurgus Joſeph Haag von Sinsheim, unterm 4. deſſelben Monats als Heb- und Wund-Arzt 2ter Claſſe die Licenz ertheilet.

Der durch das am 1ten May erfolgte Abſterben des Schul-Lehrers Bernhard Rothweiler erledigte Schuldienſt zu Frieſenheim, iſt dem Friedrich Rothweiler, Sohn des verſtorbenen Schul-Lehrers; dann

Dem vormaligen Schul-Lehrer zu Gaggenau Franz Xaver Weick, der vakante Schul-Dienſt zu Ihlingen; ferner

Dem Präceptor Johannes Wunſch zu Etlingen, der erledigte Schul-Dienſt zu Oberweiher bey Etlingen;

Endlich der erledigte evangel. luther. Schul-Dienſt zu Ladenburg, dem bisherigen Lehrer zu Thairnbach Georg Adam Steiner übertragen worden.

Todes-Fall.

Am 9. d. M. iſt der katholiſche Schul-Lehrer Joſeph Molitor zu Laudenbach (Amts Weinheim) verſtorben, und der katholiſche Schuldienſt allda in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 28 July 1810.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben in Unsern altbadischen Landen längst schon Anstalten errichten lassen, vermöge welcher für die Wittwen und Waisen Unserer weltlichen Civil-Diener, durch bestimmte Pensions-Genüsse, nach dem Tode der Diener gesorgt wird.

In Unsern neuen Landen haben Wir nur im Bruchsalischen und St. Blasischen ähnliche Anstalten angetroffen.

Eine Unserer wichtigsten Regenten-Sorgen ist es daher, eine allgemeine die gesammte weltliche Hof- und Civil-Dienerschaft Unserer Lande umfassende Anstalt zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen fest und dauerhaft zu gründen.

Nachdem Uns nun von Unserm Ministerio des Innern darüber ausführlicher Vortrag erstattet worden, so haben Wir nach vorgängiger reifer Ueberlegung aller deßhalb bestehenden Verhältnisse nachfolgendes beschlossen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Einrichtung dieser Anstalt.

§. 1.

Vom 23. April 1810 an, soll die gesammte von Uns bereits angestellte und künftig anzustellende weltliche Hof- und Civil-Dienerschaft im ganzen Großherzogthum in einer beständigen unzertrennlichen allgemeinen Gesellschaft zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen seyn.

§. 2.

Der Fond dieser gesellschaftlichen Anstalt soll niemals und zu keiner Zeit mit den Staats-Kassen vereinigt, sondern für jetzt und allezeit als ein abgesondertes auf Gesellschafts-Recht sich gründendes Institut angesehen und behandelt werden.

Digitized by Google

§. 3.

Es steht nicht in der Willkühr der Diener, ob sie in die Gesellschaft eintreten wollen oder nicht. Der Beytritt der bereits angestellten wird ihnen als Pflicht auferlegt. Bey den künftig anzustellenden ist der Beytritt als Bedingung der Dienst-Aufnahme anzusehen. Dabey wird kein Unterschied gemacht, ob diese und jene jung oder alt, ledig, Wittwer, oder verheirathet, mit oder ohne Kinder sind.

§. 4.

Die bisher bestandene altbadische, so wie auch die bisherige bruchsaler, und in so weit es nach den bestehenden besondern Verhältnissen möglich ist, auch die St. Blasische Wittwen-Fisci-Gesellschaften, werden vereinigt, ihre Fonds zusammen geworfen, und wird daraus die nunmehrige allgemeine Wittwen-Fisci-Gesellschaft gebildet.

§. 5.

Die bey der altbadischen Wittwen-Kasse bestandene zwey Abtheilungen, so wie die bey der bruchsaler Wittwen-Kasse bestandenen drey Klassen, werden aufgehoben, und alle Mitglieder nach einerley Grundsätzen und den weiters nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§. 6.

Da jedoch die bisherige bruchsaler Wittwen-Kasse in Ansehung der Diener-Klasse und der auszutheilenden Benefizien auf anderen Grundsätzen beruhet hat, als bey der altbadischen Wittwen-Kasse bestanden haben, und forthin bestehen werden, und dadurch, jedoch nur bey einigen, entstehen kann, daß sie in ihrem bisherigen oder künftigen Benefizien-Genuß zu kurz kommen könnten; so erklären Wir anmit ausdrücklich, daß in Ansehung der Wittwen und Waisen, welche bey der bruchsalischen Anstalt bereits vorhanden sind, so wie in Ansehung der stiftungsmäßig in dieser Sozietät am 23. April d. J. gewesenen Staats-Diener, insofern diese ehemals fürstbischöflich Speierische Diener waren, und für deren künftige Relicten gesorgt werden soll, daß ihr Benefizien-Genuß, wann er nach den Verhältnissen der nunmehrig neuen allgemeinen Anstalt geringer als bisher ausfallen sollte, durchaus nicht geschmälert, sondern ihnen für jetzt und künftige Jahre, so lange sie leben und perzeptionsfähig sind, wenigstens soviel jährlich an Benefizium gegeben werde, als sie nach den bisherigen im §. 10. der bruchsaler Wittwen-Fisci-Ordnung vom 16. May 1771 näher bestimmten Grundsätzen bey dem abgesonderten Fortbestand derselben immer nur zu erwarten gehabt hätten, indem ihnen die nun erfolgende und ausgesprochene Vereinigung durchaus unnachtheilig seyn soll.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Von den zu dieser Anstalt berechtigten Personen.

§. 7.

Zur Aufnahme sind fähig und anzuhalten.

1) Alle Unsere dermalige und künftige weltliche Hof- und Civil-Diener, ohne Unterschied des Standes und Ranges, insofern sie nicht von der Theilnahme, wie gleich nachher bestimmt wird, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2) Die weltliche Hof- und Civil-Diener Unsers Herrn Enkels und dessen Frau Gemahlin Liebden, Liebden: desgleichen die Diener Unserer Frau Tochter, der Frau Markgrässn Liebden.

3) Unsere beym diplomatischen Corps auswärts angestellte Diener, jedoch nur nach Verhältniß ihrer von Uns genossenen Besoldung, ehe sie den Gesandschafts-Posten bezögen, welche Besoldung sie bey ihrer Zurückkunft von der Gesandschaft wieder zu beziehen haben, sofern ihnen nicht ein anderes zugesichert seyn sollte, oder solche nicht das Maximum der Immatrikulirung von 3000 fl. übersteigt.

4) Die weltliche Lehrer, ohne Unterschied der Religion, auf den beyden Landes-Universitäten, den Lyzäen, Gymnasien und lateinischen Schulen, sie mögen ihre Besoldungen aus den Fonds dieser Institute, oder aus andern Stiftungen, Staats- oder städtischen und Gemeinds-Kassen beziehen. Die evangelische geistliche Lehrer an diesen Instituten sind größtentheils schon in den geistlichen Wittwen-Fiscus aufgenommen, und für die, welche es noch nicht sind, wird demnächst Unser evangelisches Kirchen-Departement besorgt seyn, daß sie in solchen aufgenommen werden. Wenn ein solcher Lehrer geistlichen Standes in der Zeitfolge in den weltlichen Stand übergeht, so bleibt er dessen ungeachtet im geistlichen Wittwen-Fiscus, wenn er gleich seine Besoldung ganz, oder zum Theil aus Staats-Kassen erhält.

5) Die weltliche Mitglieder Unserer beyden Ministerial-Kirchen-Departements und alle übrige weltliche dieser beyden Departements untergeordnete Diener.

6) Die weltliche Verrechner und Diener von Stiftungen, insofern sie Staats-Diener sind; wie z. B. vom Stifte Baden, Studien-Fond ꝛc., wo jedoch für solche das Grazial-Quartal aus Stiftungen, so weit sie daraus besoldet und damit immatrikulirt werden, abgegeben werden muß.

7) Die Verwalter öffentlicher Anstalten, die Verwalter des Kirchen-Guts, des Landes-Fundus, die Beamten der Städte, die Amts-Aerzte und besoldete Land- und Amts-Chirurgen, insofern diese beyde letztere aus Unsern oder aus Landes- und Amts-Kassen besoldet werden, nicht aber in Ansehung dessen, was sie aus Landesherrlichen Domanial-Kassen beziehen.

§. 8.

Ausgeschlossen von dieser Anstalt sind:

1.) Alle Militair-Personen, da für deren Wittwen und Waisen bereits ohnehin schon eine ähnliche Anstalt bestehe.

Diejenige jedoch, welche wegen Hof-Chargen Neben-Besoldungen oder Utilien genießen, und dieses Genusses wegen bereits immatriculirt sind, mögen damit immatriculirt bleiben. Für die Zukunft soll aber dies nicht mehr geschehen.

Die beym Militair angestellte Civil-Diener, z. B. bey Unserer Kriegs-Canzley, sodann die Auditoren, Aerzte und Wundärzte, die angestellte Diener bey den Lazarethen u. s. w. sind mit ihren aus dem Militair-Fond zu beziehenden Besoldungen gleichfalls ausgeschlossen, weil sie damit im Militair-Wittwen-Fiscus immatriculirt sind. Beziehen diese aber aus Civil-Fonds noch weitere Besoldung, und sind sie damit im Militair-Wittwen-Fiscus nicht immatriculirt, so müssen sie damit in die Civil-Wittwen-Kasse eintreten.

Eben so auch die Civil-Diener mit militairischem Character; z. B. beym Ingenieur-Departement, da solche als wirkliche Civil- und nicht als Militair-Diener anzusehen sind.

2) Alle evangelisch-lutherische und reformirte, so wie ohnehin auch die gesammte katholische Geistliche, (diese mögen als wirklich solche, oder als Lehrer auf Universitäten, Lyzäen, Gymnasien, oder als Mitglieder der Kirchen-Departements, oder anderwärts angestellt seyn) sodann alle lateinische Präzeptoren und andere Schul-Lehrer, da für erstere und letztere bereits größtentheils in Unsern Landen ähnliche Anstalten bestehen, und wo dies nicht ist, noch besonders werden errichtet werden.

3) Alle ausserhalb Unserm Großherzogthume von andern Souverains angestellte zuvor Badische Diener, wenn solche nicht in letzterer Eigenschaft zehen Jahre lang angestellt, und Mitglieder des Instituts gewesen sind, auch bey ihrem Austritte aus Unsern Diensten ausdrücklich erklärt haben, daß sie Zeitlebens Mitglieder verbleiben wollen.

Digitized by Google

4) Alle standes- oder grundherrliche Diener, in sofern sie allein im Dienste der Standes- oder Grundherrn sich befinden, und auch von diesen allein besoldet werden; dieselbe können jedoch in der Folge aufgenommen werden, wenn ihre Dienstherrschaft unter Anbietung billiger Bedingungen sich um ihre Aufnahme bewirbt.

Jene wenige standes- oder grundherrliche Diener, welche bereits Mitglieder sind, verbleiben es auch fernerhin.

Die weltliche Civil-Diener Unserer Herrn Söhne der Herrn Margrafen Friedrich und Ludwig Liebden, Liebden, sodann der Herrn Grafen von Hochberg, sind alsdann aufnahmsfähig, wenn ihre Dienst-Herrn gleich bey ihrer Anstellung die Aufnahme wünschen, und sich verbindlich machen, in Betreff der Zahlung ihrer Aufnahms- und Meliorations-Taxen, jährlichen Beyträge und Fisci-Quartalien, alles das leisten zu lassen, wozu Unsere eigene Dienerschaft verbindlich ist.

5) Das Canzley-Personale für die bischöfliche geistliche Regierung in Constanz und anderer Orten, insofern nicht die dabey, oder beym künftigen Landes-Bischof angestellte weltliche Diener aus öffentlichen Cassen besoldet werden, in welchem Falle sie mit dieser Besoldung allerdings für aufnahmsfähig, und damit beyzutreten für schuldig erklärt werden.

6) Alle Post-Offizianten, da sie aus Unsern Cassen keine Besoldung beziehen.

7) Die Lokal-Stiftungs-Verwalter in Freiburg, Constanz und anderwärts, die ihre Besoldung aus Lokal-Cassen beziehen, desgleichen die milden Stiftungs-Verwalter in Ueberlingen, so wie überhaupt alle von Städten, Corporationen und Gemeinheiten zu Besorgung ihrer städtischen und gemeinheitlichen Verwaltungen und Einkünfte angestellte Diener, insofern sie nicht Unsere unmittelbare Staats-Diener sind, ferner die Ober-Burgermeister der Städte und andere Raths-Mitglieder und städtische Diener, so wie auch die Orts-Vorgesetzte, wann gleich der eine oder andere derselben wegen Führung seines Amts aus Unsern Staats-Cassen einige Besoldung bezieht.

8) Alle nur karakterisirte Diener, die keine Besoldung beziehen, so wie auch die nicht besoldete Aerzte oder Chirurgen mit dem zufälligen Ertrage ihres Verdiensts.

9) Alle Pensionärs und Quieszenten, die solches vor dem 23. April d. J. gewesen, und nicht vorher schon in eine der bereits bestandenen Wittwen-Fisci Gesellschaften immatrikulirt gewesen sind, immaßen diese Letztere auch noch fernerhin Mitglieder verbleiben müssen.

Digitized by Google

Was aber die nicht wieder angestellte Mitglieder des vormaligen rheinpfälzischen Landes-Commissariats anbelangt, welchen nach einer Resolution vom 9. Dec. 1808. die Versicherung ertheilt worden ist, daß ihre Relicten und Waisen eben so, wie die Relicten Unserer Activ-Diener, behandelt werden sollen, so müssen sie gleich diesen, wenn sie für ihre Relicten eine Pension erwarten wollen, in diese allgemeine Wittwen-Fisci-Anstalt, gegen Entrichtung der geordneten Beyträge eintreten, womit sie also Unsern Activ-Dienern ausnahmsweise gleich gestellt werden. Im Falle sie aber nicht beytreten wollen, welches ihnen frey steht, so haben ihre Relicten auch keine Pension zu gewarten. Wer von ihnen binnen drey Monaten von der Publikation dieses an gerechnet den Beytritt bey Unserm Landes-Polizey-Departement deßfalls nicht nachsucht bleibt für immer ausgeschlossen.

10) Die vormals kaiserlich-östreichische, nachher Erzherzogliche und nun Unsere Staats-Diener, welche vermeinen, daß sie nach ihren frühern Verhältnissen ein wohlerworbenes Recht auf eine aus der Staats-Casse für ihre dereinstige Relicten abzugebende Pension haben (welchen Anspruch man übrigens auf seinem Werth oder Unwerth beruhen läßt) und aus diesem Grunde dieser Anstalt nicht beytreten, noch Beyträge dazu leisten wollen, wogegen aber auch alsdann ihre Relicten aus dieser Anstalt nichts anzusprechen und zu beziehen haben.

11) Alle Diener, die nur auf Tags-Gebühren für ihre verrichtende Arbeit gesetzt sind, z. B. Geometer, Renovatoren u. s. w. Indessen bleiben diejenige von diesen Dienern, die bereits immatriculirt sind, ferner in der Wittwen-Casse.

12) Scribenten, da solche noch keine wirklich angestellte Staats-Diener sind.

13) Alle jene Unserer Staats-Diener, welche Dienste versehen, die nur als Nebengeschäft einem von anderer bürgerlichen Nahrung lebenden Staats-Bürger übertragen werden, oder welche Geschäfte versehen, für welche man keine eigene Diener aufzustellen, sondern die man nur als Nebengeschäft andern Dienern zuzuweisen pflegt, oder welche solche Verrichtungen versehen, welche eine Gattung bürgerlicher Nahrung ausmachen, endlich jene Hof- und andere Diener, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz nicht zur Wesenheit oder zur Form der Hof-Regie gehört, und täglich aufkündbar sind, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Dienern in der nemlichen oder ähnlichen Classe sich befinden, und keine ständige Besoldung ziehen.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Von dem Fond der Anstalt.

§. 9.

Die Hülfs-Quellen, aus welchen die Erhaltung der Wittwen und Waisen besorgt werden soll, bestehen in folgendem:

Aus dem bey der altbadischen Wittwen-Kasse bereits gesammelten Capital-Fond von nahe an 300,000 Gulden.

§. 10.

Aus dem bey der bruchsalischen Wittwen-Kasse ebenfalls gesammelten Capital-Fond von 230 — 240,000 Gulden.

§. 11.

Wegen dem durch die Generalisirung dieser Anstalt veranlaßten Beytritt der neuen Mitglieder, welche keinen ähnlichen Fond, wie die vorher erwähnte altbadische und bruchsaler Mitglieder, mitzubringen im Stande sind, haben Wir berechnen lassen, wie viel diese künftige neue Mitglieder nach dem Verhältnisse der Zahl der altbadischen und bruchsaler Mitglieder und nach dem Verhältniß des bereits vorhandenen Kapital-Fonds, um an solchem Antheil zu erhalten, beyzuschießen hätten. Dabey hat sich nun gezeigt, daß ein Capital-Beytrag von 205,000 fl. erforderlich ist.

Wir haben Uns nun gnädigst entschlossen, aus Unsern Staats- und andern öffentlichen Mitteln, einen vom 23 April d. J. an zu verzinsenden Kapital-Beytrag von zweymalhundert und fünftausend Gulden mildest beyzutragen, und werden wegen dessen Ablieferung an Unser Finanz-Ministerium, besondere Weisung ergehen lassen.

§. 12.

Sodann haben Wir bereits nach Unserer Resolution vom 21. Oct. 1799 der vorherigen altbadischen Wittwen-Kasse vom 23. Oct. 1799 an jene Dienstes-Rezeptions- und Meliorations-Taxen von 3 und resp. 4 proCt, welche die neu angestellte, oder in ihrer Besoldung verbesserte Diener, taxordnungsmäßig als Canzley-Taxe an Unser Aerarium zu entrichten hatten, jener altbadischen Wittwen-Kasse gnädigst zugewendet. Dieses wollen Wir nunmehr dahin ausdehnen, daß alle vom 23. April d. J. an neu angestellte in diesen Wittwen-Kassen-Verein gehörige Diener, in Unserm ganzen Großherzogthum, die von ihrer erhaltenden Besoldung zu entrichtende Dienst-Rezeptions-

Canzley-Taxen von 8 proCt., oder wenn ihre Besoldung die Summe von 418 fl. nicht erreicht, die nach der neuen Tax-Ordnung anzusetzende geringere Taxen, sodann alle vorerwähnte, vom 23ten April d. J. an, in ihrer Besoldung verbesserte Diener, die davon zu entrichtende 4 proCt. Meliorations-Canzley-Taxen, an die allgemeine Wittwen-Kasse abgeben sollen.

Die gleiche Summe soll auch von den Dienern Unserer Herrn Söhne der Herrn Markgrafen, Friedrich und Ludwig, Liebden, Liebden und der Herrn Grafen von Hochberg, wenn sie Mitglieder dieses Wittwen-Kassen-Vereins werden, verhältnißmäßig entrichtet werden.

§. 13.

Zu Bezahlung dieser Taxen von 8 proCt. sind:

a) diejenige verbunden, welche von Uns als Diener angenommen werden, ohne Unterschied, ob sie vorher im Auslande bereits angestellt waren, oder ob es ihre erste Dienst-Anstellung ist.

b) Solche Diener, welche durch die Vergrößerung Unserer Lande, sey es durch Friedensschlüsse, durch Tausch oder andere Verträge, Uns angefallen, und von Uns in ihrem vorher gehabten Dienst belassen und bestätiget, oder sonst von Uns anderwärts angestellt werden, sind von der Entrichtung dieser 8 proCt. frey; wenn sie aber von Uns eine stärkere Besoldung erhalten, als sie vorher genossen haben, so müssen sie von dieser Verbesserung 4 proCt. Taxe entrichten.

c) Das Gleiche gilt auch bey jenen Dienern, welche aus den Diensten Unserer Standes- oder Grund-Herrn, in Unsere unmittelbare Dienste aufgenommen werden.

§. 14.

Ferner haben Wir gleich bey Errichtung der altbadischen Wittwen-Kasse, derselben die Entrichtung des sogenannten Gnaden-Quartals zugesichert, und Wir wollen dies auch bey der nunmehr allgemeinen Wittwen-Kasse fortbestehen lassen, und derselben diese Abgabe von allen in diesen Wittwen-Kassen-Verein gehörigen und mit Tod abgehenden Dienern, zusichern. Es wird nemlich, wenn einer Unserer Diener stirbt, und derselbe eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, an solche der volle Besoldungs-Betrag desjenigen Quartals, in welchem er gestorben ist, ausbezahlt. Dieses ist unter dem Namen Sterb-Quartal bekannt. Auſſer diesem soll aber auch ein weiteres Quartal, oder der vierte Theil von eines jeden verstorbenen Dieners genossener fixer Besoldung in Geld und Naturalien, womit derselbe nach §. 24. hat immatrikulirt werden können, an die Wittwen-Kasse, und zwar aus jenen Kassen, aus welchen die

imma-

immatrikulirte Besoldungs-Stücke gereicht worden, oder aus andern Unsern Kassen, (wenn die Besoldungs-Stücke aus Kassen nicht zahlbar waren, z. B. wegen den Benutzungs-Gütern, Einzugs-Gebühren, Hof-Kost, freyer Wohnung, Dienstis-Utilien) abgegeben werden, welches das Gratial-Quartal genannt wird.

§. 15.

Dieses Gratial-Quartal soll nicht nur von den, wirklich in Unsern Diensten verstorbenen Dienern, sondern auch von den aus Unsern Diensten getretenen, auch mit oder ohne Pension dimittirten, oder kassirten Dienern, gleich nach solcher Entlassung, wo der Besoldungs-Genuß aufhört, aus den betreffenden herrschaftlichen Landes- oder andern Kassen, woraus der Diener seine Besoldung, mit welcher er immatrikulirt war, bezog, bezahlet werden.

§. 16.

Wenn aber ein solcher Diener annoch eine Pension (z. B. von 1000 fl.) zu genieſsen hat, die weniger als seine vorige Besoldung (z. B. von 1500 fl.) beträgt, so wird vom zubirenden Mehrbetrag seiner vorigen Besoldung, (also im angegebenen Beyspiel, von 500 fl.) sogleich vom Quartal an, wo die vorherige Besoldung aufhört, das Ratum (also 125 fl. von 500 fl.) dann aber von dem als Pension zu genieſsenden Ueberrest (von 1000 fl.) nach dessen Ableben (mit 250 fl.) folglich hiernach von der gehabten ganzen Besoldung solches Gratial-Quartal an die Wittwen-Kasse abgegeben. Ein solcher Diener bezahlt aber den jährlichen Beytrag (§. 19.) nach erfolgter Pensionirung eben so hoch, als er ihn zuletzt vor seiner Pensionirung bezahlt hat. Seine Wittwe erhält auch das Benefizium nicht nach der Pension, sondern nach der vormaligen Besoldung berechnet. Sollte es bisweilen geschehen, daß die Pension den bisher immatrikulirten Besoldungs-Betrag überstiege, so verbleibt es bey dem immatrikulirten Betrag ohne Erhöhung desselben.

§. 17.

Wenn aber ein Diener durch Beförderung oder Translokation einen andern Dienst erhält, und dieser letztere Dienst nach der Immatrikulirung nicht so viel betragen sollte, als sein vorheriger Dienst, welches auch dadurch veranlaßt werden kann, wenn er vorher bloß eine Geld-Besoldung ohne Naturalien gehabt hat, und nachher eine geminderte Geld-Besoldung, jedoch mit Naturalien erhält, so wird von der Differenz dieser letztern gegen die vorherige Besoldung, das Gratial-Quartal nicht entrichtet. Ein solcher Diener hat aber alsdann auch die Beyträge nicht von der frühern höher immatrikulirten, sondern nur von der letztern geringer immatrikulirten Besol-

Digitized by Google

dung zu entrichten, und kann auch nicht höher als mit dieser immatrikulirt werden. Wir wollen daher, was zwar früher erlaubt war, fernerhin nicht mehr gestatten, daß ein solcher Diener durch Versicherung der Zahlung des Gratial-Quartals aus eigenem Vermögen, mit seiner frühern höher angeschlagenen Besoldung immatrikulirt werde. Bey denjenigen jedoch, die damit auf solche Weise bereits immatrikulirt sind, und dergleichen Reverse ausgestellt haben, wollen Wir es dabey bewenden lassen.

§. 18.

Die Einnahmen, welche die altbadische Wittwen-Kasse bisher gehabt hat:

1) durch die aus Unsern Kassen geleistete Beyträge von vakanten Dienst-Stellen, die der Ordnung nach wieder besetzt, und nicht für aufgehoben erklärt werden, sondern nur wegen besondern Umständen über die gewöhnliche Zeit unbesetzt bleiben, während der ungewöhnlichen Vacatur, von der Zeit des abgelaufenen Gratial-Quartals an,
2) Durch Entrichtung des Sterb-Quartals lediger Diener vom Todes-Tage an,
3) Von Juden-Annahms-Taxen im Hanau-Lichtenbergischen, und
4) Vom Karten-Stempel im Badenbadischen; so wie auch jene Einnahmen, welche die bruchsalische Wittwen-Kasse bisher gehabt hat, als:
5) Der dritte Theil von gewissen bestimmten Abzugs-Geldern, und
6) eben so der 3te Theil von einigen Vermögens-Confiskationen,

hören vom 23. April dieses Jahrs an auf, und werden zu Unsern Kassen zurückgezogen.

§. 19.

Die Mitglieder dieser allgemeinen Wittwen-Kasse haben jährlich 1 $\frac{1}{2}$ proCt. Beyträge von ihrer Besoldung zu entrichten. Dieser Beytrag soll auch für das volle Quartal, in welchem ein Diener mit Tod abgeht, er sey verheirathet oder ledig gewesen, bezahlt werden.

§. 20.

Diejenige Diener, welche dem Institut neu beytreten, haben im ersten Jahr von ihrer Besoldung noch weiters 3 $\frac{1}{2}$ proCt. als Eintritts-Geld, folglich mit den gewöhnlichen jährlichen Beyträgen, 5 proCt. zu entrichten.

§. 21.

Wer eine Besoldungs-Verbesserung, oder einen andern Dienst mit einer höhern Besoldung erhält, der hat von derjenigen Summe, um welche seine Besoldung verbessert und erhöhet worden, im ersten Jahre 1 proCt. weiter, also 2 $\frac{1}{2}$ proCt. von der Verbesserung, von der vorherigen Besoldung aber nur 1 $\frac{1}{2}$ proCt. Beytrag zu entrichten.

Digitized by Google

§. 22.

Diejenige Diener, welche ehedessen bey der altbadischen, oder bruchsalischen, oder St. Blasischen Wittwen-Kasse immatrikulirt waren, und mithin das Eintritts-Geld schon früher entrichtet haben, bleiben von dessen nochmaliger Entrichtung frey. Eben so auch diejenige Diener, welche seit einigen Jahren in Landes-Theile versetzt worden, in welchen sich keine Wittwen-Kasse befunden hat, und die vorher schon Mitglieder einer der vorerwähnten Wittwen-Kassen gewesen, durch ihre Versetzung aber von solchen ausgeschlossen worden, bleiben von Entrichtung des Eintritts-Gelds frey, und sie haben nur von derjenigen Summe der Besoldung, welche sie jetzt mehr haben, als womit sie ehedessen immatrikulirt waren, ein Procent extra, jedoch aber von der ganzen Besoldung die gewöhnliche Beyträge mit 1 ½ proCt. zu entrichten.

§. 23.

Die Diener der vormaligen 4ten Abtheilung bei der altbadischen Wittwen-Kasse, welche bisher von Besoldungs-Verbesserungen im ersten Jahre 3 ½ proCt. und als gewöhnliche Beyträge 1 ½ proCt. entrichtet haben, zahlen künftig auch nicht mehr als 2 ½ und resp. 1 Procent.

IV. Abschnitt.

Von dem Besoldungs-Anschlage, wie solcher zu berechnen, und was darunter aufzunehmen ist.

§. 24.

Diese vorerwähnten Beyträge der Diener, werden nach ihren Besoldungs-Anschlägen regulirt, wobey folgendes zu berücksichtigen ist:

1) Die Geld-Besoldung wird nach ihrem Nennwerth angeschlagen; also z. B. 100 oder 1000 fl. u. s. w. zu 100 oder resp. 1000 fl. Anschlag.

2) Die Naturalien werden nach folgendem Tax angeschlagen:

Das Durlacher Malter Korn zu . . .	4 fl. —
— — — Dinkel zu . . .	3 fl. —
— — — Gersten zu . . .	3 fl. 30 kr.
Die Durlacher Ohm Wein 1ter Klasse zu . .	8 fl. —
— — — — 2ter Klasse zu . .	7 fl. —
— — — — 3ter Klasse zu . .	6 fl. 30 kr.
Die Fourage auf 1 Pferd zu	80 fl. —

Wenn aber jemand keine ganze Pferd-Fourage hat

Das Durlacher Malter Haber zu . . . . . 2 fl. 30 kr.
Der Centner Heu zu . . . . . — 48 kr.
Der Bund Stroh zu . . . . . — 6 kr.

3) Holz von jeder Gattung, weiches oder hartes, Wald oder Flotz-Holz, das einem Diener als Besoldung gegeben wird, soll zu fünf Gulden das Klafter in Anschlag genommen werden.

4) Freyes Logis soll zu 300 fl. für Diener, die 3000 fl. und darüber Besoldung haben, zu 200 fl. für Diener, die 2000 fl. und darüber Besoldung haben, zu 150 fl. für Diener die 1500 fl. bis 2000 fl. Besoldung, zu 100 fl., für Diener von 1000 bis 1500 fl. Besoldung haben, endlich zu 50 fl. für Diener unter 1000 fl. Besoldung angeschlagen werden.

5) Die Hof-Kost soll statt bisheriger 150 fl. auf 225 fl., und die geringere statt bisheriger 100 und resp. 75 fl., auf 112 fl. angeschlagen werden. In der Zukunft werden jedoch damit die Militair-Diener nicht mehr immatrikulirt. Bey denen aber, welche damit bereits immatrikulirt sind, mag es dabey verbleiben.

6) Die den Verrechnern, als Besoldungs-Stücke aufgerechnete Einzugs-Gebühren, werden mit jener Summe, in welcher sie als Besoldung angerechnet werden, immatrikulirt.

7) Deßgleichen die Dienst-Beynutzungen in demjenigen Anschlage, in welchem sie als Besoldungs-Stück aufgerechnet sind.

8) Die Aerzte und besoldete Land- und Amts-Chirurgen werden mit dem glaubhaft zu bescheinigenden Ertrage ihrer Praxis immatrikulirt, wann sie es wünschen und darum bitten. Aber dafür müssen sie

a) ausser dem jährlichen Beytrag von einem solchen Anschlag auch noch der Wittwen-Kasse durch Ausstellung eines Reverses versichern, daß das Gratial-Quartal davon nach ihrem Ableben aus dem ihrigen, oder der ihrigen eigenem Vermögen bezahlt werde;

b) sie müssen sich um die Immatrikulirung derartiger Emolumente, entweder gleich zur Zeit, wo sie zu deren Genuß berechtigt worden, oder doch nicht später als längstens vor Ablauf des 2ten Jahrs melden, und bey derjenigen Summe bestehen bleiben, wie sie solche einmal angegeben haben.

9) Was Unsere Diener aus andern als Unsern und Landes-, oder Amts-Kassen, z. B. aus städtischen oder Gemeinds-Kassen, als wirkliche Besoldung beziehen, ist auch

Digitized by Google

immatrikulationsfähig. Das Gratial-Quartal dafür wird aus den nemlichen Kassen entrichtet.

§. 25.

Der Matrikular-Anschlag richtet sich genau nach dem Dienst-Einkommen, wobey keine willkührliche Erhöhung oder Verminderung statt finden darf. Jedoch soll kein Diener höher als mit 3000 fl. immatrikulirt werden, dagegen darf er auch von dem, um was seine Besoldung die Summe von 3000 fl. übersteigt, keine jährliche Beyträge oder Eintritts-Geld entrichten. Jedoch wird der Matrikular-Anschlag nur von 10 zu 10 fl. genommen, damit bey den Quartal-Beyträgen wenigstens die Bruch-Zahlen unter ½ kr. vermieden bleiben.

§. 26.

Folgende Gegenstände werden nicht immatrikulirt:

1) Die Scribenten-Gehalte,
2) Die Schreib-Materialien-Gelder,
3) Die Bedienten-Gehalte,
4) Die Pferde-Fouragen, wenn sie als Dienstes-Last anzusehen sind, als worüber in den ergehenden Signaturen jedesmal die erforderliche Bestimmung erfolgen wird. Nur dann sind sie matrikulationsfähig, wenn das Tractament auf Pferde einem Diener bloß zur Verbesserung im Gehalt, mithin als Besoldungs-Stück aufgerechnet, und nicht zur nothwendigen Versehung des Dienstes verwilligt ist. — Wegen denen aber, die damit, oder mit andern in der Zukunft nicht zu immatrikulirenden Artikuln, bereits schon immatrikulirt sind, verbleibt es dabey.

§. 27.

Die bisher bey der altbadischen Wittwen-Kasse seit neueren Zeiten bewilligte Immatrikulirung jener vorgedachten und andern Besoldungs-Stücke, welche der Regel nach nicht hätten immatrikulirt werden sollen, und wofür ein solcher Diener eine Versicherung ausgestellt hat, daß nach seinem Ableben das Gratial-Quartal an die Wittwen-Kasse aus seinem oder der seinigen Privat-Vermögen bezahlt werden soll, findet für die Zukunft nicht statt. In Ansehung derjenigen wenigen Diener aber, welche mit solchen Besoldungs-Stücken bereits immatrikulirt sind, und dergleichen vorerwähnte Versicherungen ausgestellt haben, mag es dabey belassen, und sie können damit nach der vorherigen Ordnung behandelt werden. Sollten sie aber künftig noch Zulagen erhalten, so sind sie damit zwar zu immatrikuliren, von ihrer vorherigen Matrikul aber ist vorderſamst so viel abzuziehen, als vorerwähnte nicht zu immatrikulirende Artikul betragen.

Digitized by Google

§. 28.

Was sodann jene wenige Diener betrift, die keine fixe Besoldungen, sondern Sportuln zu beziehen haben, so sind deren Matrikular-Anschläge nach dem ungefähren Ertrage ihres Dienst-Einkommens festzusetzen, und hiernach das Eintritts-Geld zu berechnen, und die jährliche Beyträge zu erheben. Die Gratial-Quartalien von solchen Anschlägen sind seiner Zeit nach dem Tode des Dieners, aus dem Dienst-Einkommen während dem Lauf des Quartals, und wenn der Ertrag desselben dazu nicht hinlangen sollte, so ist der Rest aus dem Ertrage des folgenden Quartals zu entrichten.

§. 29.

Von allen auf vorstehende Weise anzusetzenden Beyträgen ist in jedem Quartal der 4te Theil des jährlichen Betrags von derjenigen verrechnenden Dienst-Stelle, die dem Diener seine Besoldung auszuzahlen hat, inne zu behalten, und dem General-Kassirer der Wittwen-Kasse abzugeben, der darüber vor den Quartal-Besoldungs-Zahlungen Verzeichnisse mitzutheilen hat.

Die ausgetretene, dimittirte und kassirte ehemalige Diener aber, die keine Besoldung oder Pension mehr im Lande zu beziehen haben, hingegen in der Societät verblieben sind, haben ihre schuldige Beyträge unmittelbar an den General-Kassirer gehörig zu bezahlen, oder wenn sie sich nicht dahier aufhalten, jemand zu beauftragen, ihre Schuldigkeit zu entrichten.

V. Abschnitt.

Von den Pensions- und Benefizien-Verhältnissen.

§. 30.

Die Proportion der Benefizien-Forderung an die in den Austheilen fallende Summe richtet sich lediglich nach dem jährlichen Beytrag, welchen der verstorbene Ehemann oder Vater in den letzten Zeiten seines Lebens bezahlt hat. Wenn dahero einer Unserer Diener in dem Laufe eines Quartals eine Besoldungs-Zulage erhält, und er stirbt in dem Laufe dieses nemlichen Quartals, wo er somit noch nicht in den Fall gekommen ist, von dieser erhaltenen Zulage einen Beytrag leisten zu können, so erhält seine Wittwe oder Kinder nur von jener Besoldung das verhältnißmäßige Benefizium, von welcher der verstorbene im letzt verflossenen Quartal die Beyträge geleistet hat.

§. 31.

Auf jeden Gulden Beytrag soll vom 23. April d. J. an, jährlich, und für die Zukunft, wenigstens Eilf Gulden als Benefizium gereicht werden. Sollte die

Digitized by Google

Wittwen-Kasse durch eine allzu große Zahl von Perzipienten in den Fall kommen, daß sie zu dieser niemals zu verringernden Abgabe die erforderlichen Kräfte nicht haben sollte, und sollte sie aus ihren Mitteln von jenen Einkünften, welche Wir nach §. 42. u. s. w. zur jährlichen Austheilung bestimmen, dazu nicht im Stande seyn, ohne ihren Kapital-Fond zu verringern und anzugreifen, oder nicht so viel jährlich zu Vermehrung des Fonds zurücklegen können, als Wir nach §. 40. ꝛc. verordnen, so versprechen Wir anmit feyerlich, zu jeder Zeit aus Unserer Staats-Kasse so viel beyzuschießen, als nach diesen Umständen erforderlich ist, um unbeschadet des Kapital-Fonds, und desjenigen, was zu dessen Vermehrung bestimmt ist, jährlich 11 fl. Benefizium auf 1 fl. Beytrag abgeben zu können.

§. 52.

Wir haben jedoch die gegründete Hoffnung, daß nach Verlauf weniger Jahre, das jährliche Benefizium von 11 fl. auf 1 fl. Beytrag, beträchtlich wird vermehret werden können. Alsdann soll aber die Vermehrung zwar immer nach gewissen Verhältnissen der Beyträge, jedoch aber nicht mehr in gleicher Summe für alle Perzipienten geschehen.

Wir wollen nemlich, daß diese Vermehrung vorzüglich den Wittwen und Waisen der gering besoldeten Diener zu gut kommen soll, daß aber zu gleicher Zeit die Wittwen und Waisen der höher besoldeten Diener zwar auch eine Vermehrung ihres Benefizii, jedoch nicht in gleicher Summe wie jene, von demjenigen nemlich, was über 11 fl. auf 1 fl. Beytrag gegeben wird, erhalten sollen.

Diese Vermehrung soll nach den Kräften des Fonds auf 17 Perioden bestimmt werden, und jedesmal von einer Periode zur andern nicht eher erfolgen, als bis der Fond so angewachsen ist, daß er im Stande ist, dieselbe mit Sicherheit, ohne seinem Wachsthum zu schaden, bestreiten zu können.

Zu diesem Ende soll jährlich beym Anfang des Rechnungs-Jahrs von Unserm Ministerial-Landes-Policey-Departement nach vorgängiger Rücksichtsnahme auf die Zahl der Contribuenten und Percipienten, auf die Summe der jährlichen Einnahme von den Beyträgen, den Zinsen, u. s. w., auf die Summe der Ausgaben, und auf die Stärke des Kapital-Fonds, in Ueberlegung gezogen werden, ob eine Erhöhung des Benefizii von einer Periode zur andern möglich ist oder nicht. Das Resultat hiervon soll dem General-Directorium des Ministerii des Innern vorgelegt, und dort nach-

Digitized by Google

mals geprüft, sodann von da aus mit weiterm Gutachten an Uns zur Ministerial-Conferenz, zur Resolutionsfassung übergeben werden.

§. 33.

Nachfolgendes Schema, das von 100 fl. zu 100 fl. Besoldung steigt, das aber auch von je 10 zu 10 fl. anwendbar ist, und angewendet werden soll, wird Unsere Absicht näher darstellen.

Die Wittwen und Waisen derjenigen Diener, deren Männer und Väter immatriculirt waren,

mit	und jährlich beygetragen haben		erhalten jetzt zu 12 fl.		Sie sollen aber dereinst in 17 Perioden erhöht werden auf		Das Benefizium steigt mithin in jeder Zuwachs-Periode um		und in jeder Zuwachs-Periode wird auf 1 fl. Betrag mehr als 12 fl. Benefizium gegeben.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
100	1	30	16	30	25	—	—	30	—	20
200	3	—	33	—	50	—	1	—	—	20
300	4	30	49	30	75	—	1	30	—	20
400	6	—	66	—	100	—	2	—	—	20
500	7	30	82	30	125	—	2	30	—	20
600	9	—	99	—	150	—	3	—	—	20
700	10	30	115	30	175	—	3	30	—	20
800	12	—	132	—	200	—	4	—	—	20
900	13	30	148	30	225	—	4	30	—	20
1000	15	—	165	—	250	—	5	—	—	20
1100	16	30	181	30	275	—	5	30	—	20
1200	18	—	198	—	300	—	6	—	—	20
1300	19	30	214	30	325	—	6	$12\frac{6}{17}$	—	$19\frac{7}{17}$
1400	21	—	231	—	340	—	6	$24\frac{3}{17}$	—	$18\frac{5}{17}$
1500	22	30	247	30	360	—	6	$37\frac{1}{17}$	—	$17\frac{3}{17}$
1600	24	—	264	—	380	—	6	$49\frac{14}{17}$	—	$17\frac{1}{17}$
1700	25	30	280	30	400	—	7	$14\frac{12}{17}$	—	$16\frac{15}{17}$
1800	27	—	297	—	420	—	7	$14\frac{7}{17}$	—	$16\frac{1}{17}$
1900	28	30	313	30	440	—	7	$26\frac{8}{17}$	—	$15\frac{14}{17}$
2000	30	—	330	—	460	—	7	$38\frac{4}{17}$	—	$15\frac{10}{17}$
2100	31	30	346	30	480	—	7	$51\frac{0}{17}$	—	$14\frac{13}{17}$
2200	33	—	363	—	500	—	8	$3\frac{13}{17}$	—	$14\frac{9}{17}$
2300	34	30	379	30	512	30	7	$49\frac{7}{17}$	—	$13\frac{16}{17}$
2400	36	—	396	—	525	—	7	$35\frac{1}{17}$	—	$12\frac{17}{17}$
2500	37	30	412	30	537	30	7	$21\frac{12}{17}$	—	$11\frac{14}{17}$
2600	39	—	429	—	550	—	7	$7\frac{6}{17}$	—	$10\frac{12}{17}$
2700	40	30	445	30	562	30	6	$52\frac{15}{17}$	—	$10\frac{11}{17}$
2800	42	—	462	—	575	—	6	$38\frac{13}{17}$	—	$9\frac{9}{17}$
2900	43	30	478	30	587	30	6	$24\frac{12}{17}$	—	$8\frac{16}{17}$
3000	45	—	495	—	600	—	6	$10\frac{10}{17}$	—	$8\frac{15}{17}$

Digitized by Google

§. 34.

Wenn aber dereinst nach Verlauf mehrerer Jahre das Benefizium auf die höchste Summe der 17ten Periode gestiegen ist, und der Fond durch immer höheres Anwachsen zu seiner eigenen genügenden Selbstständigkeit gelangt ist; so behalten Wir Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern vor, entweder ein weiteres Verhältniß, wie das Benefizium steigen oder wachsen soll, zu bestimmen, oder alsdann die Auszahlung der Gratial-Quartalien aus Unserer Staats- und andern Kassen zu sistiren, oder die der Wittwen-Kasse zugewiesene Dienst-Rezeptions- und Meliorations-Taxen zurückzunehmen, oder die Beytritts-Gelder der Diener, oder derselben jährliche Beyträge zu der Wittwen-Kasse zu vermindern, je nachdem die Zeit-Umstände es alsdann erlauben und erfordern.

VI. Abschnitt.

Von den zum Pensions- oder Benefizien-Genuß berechtigten Personen und der Dauer desselben.

§. 35.

Zu dem Empfang dieser Pensionen oder Benefizien sind berechtigt, die Wittwen der hier vorbemeldten Diener, und die eheleibliche Söhne und Töchter dieser Diener.

Der Genuß desselben fangt von dem Ende des Quartals an, in welchem der Mann oder Vater gestorben ist, mithin entweder auf den 23 April, Julius, October oder Januar, weil Wir die Besoldung eines Dieners in demjenigen Quartal, in dessen Lauf derselbe stirbt, noch ganz, als wenn der Diener den letzten Tag des Quartals erlebt hätte, an seine Wittwe und Kinder auszahlen lassen, mithin ein früherer Pensions-Anfang nicht nöthig ist.

§. 36.

In Ansehung der Kinder ist dieser Benefizien-Genuß als ein Nachlaß des Vaters, den er errungen, anzusehen, woran sie nicht bloß durch die Mutter und in ihrem Namen partizipiren, sondern woran sie aus eigenem Rechte Antheil nehmen. Dieses Recht kann ihnen durch keine Handlung der Mutter entzogen werden. Der Antheil der Kinder fällt aber der Mutter zu, wenn die Kinder des Genusses nicht mehr fähig sind.

§. 37.

Wittwen und Kinder, es mögen deren viele oder wenige, auch aus einer oder mehreren Ehen seyn, werden für Eine Person gerechnet. Die Wittwe erhält und genießt das Benefizium für sich und ihre mit dem verstorbenen Diener erzeugte Kin-

Digitized by Google

der. Hat dieser perzeptionsfähige Kinder aus mehreren Ehen hinterlassen, so theilt sich das Benefizium in so viel gleiche Theile, als Ehen sind. Die Hinterlassene aus einer Ehe erhalten zusammen einen Theil, welcher sodann wieder unter ihnen selbst nach den Köpfen in gleiche Theile zerfällt.

§. 38.

Dieser Unterhalt gehet zu Ende, wenn die Wittwe sich anderweit verheirathet oder stirbt. Wenn aber in dem einen oder andern Fall annoch Kinder von ihrem verstorbenen Ehemann übrig sind, alsdann bekommen die Söhne bis nach Vollendung des 20. d. i. bis zum Antritt des 21. Jahrs, die unverheirathete Töchter aber bis nach vollendetem 18. d. i. bis zum Antritt des 19. Jahrs, den ganzen Gehalt. Die Pfleger derselben empfangen die Zahlung und die Theilung geschieht nach Köpfen. Sterben von ihnen einige vor solchem Alter, oder heirathet ein Sohn oder eine Tochter vor dem Antritt des 21. oder resp. 19. Jahrs, alsdann fällt der erledigte Antheil den übrigen zu, und wenn deren keine mehr von dem bestimmten Alter vorhanden sind, so hört auch alle Zahlung der Wittwen-Kasse auf.

§. 39.

Da sich auch schon der Fall zugetragen hat, daß einer Wittwe der Dienst ihres verstorbenen Manns auf gewisse Zeit mit dem Besoldungs-Genuß zur Besorgung gelassen worden, und dies vielleicht auch in gewissen Fällen, ausserordentlicher Weise, künftig geschehen könnte, so haben in einem solchen Falle die Wittwe oder die Kinder, so lange erstere die Dienst-Besoldung bezieht, nicht nur keine Ansprache auf ein Benefizium zu machen, sondern die Wittwe ist auch schuldig, die Beyträge von dem Besoldungs-Anschlag, da der Beytrag auf der Dienst-Besoldung haftet, so lange fortzubezahlen, bis ihr der Dienst abgenommen und wieder anderweit besetzt wird, wo sie alsdann von dem Quartal an, wo dieses geschieht, mit den Kindern in den Benefizien-Genuß kommt.

§. 40.

Wenn Diener aus Unsern in andere Dienste gehen, oder in Gnaden, oder Vergehens wegen entlassen oder kassirt werden, so sollen sie, wenn sie zehn Jahre lang in Unsern Diensten, und Mitglieder dieser Anstalt gewesen sind, für ihre dereinstige Relicten gleichwohl das Recht zu der Wittwen-Kasse nicht verlieren. Sie müssen sich aber darüber, daß sie fernerhin noch Mitglieder bleiben wollen, ausdrücklich erklären, und wenn sie dies gethan, so können sie in der Folge auch nicht mehr aus-

Digitized by Google

treten, sondern sie sind auf ihre ganze Lebenszeit an diese Erklärung gebunden, und müssen bis zum Ende ihres Lebens den Beytrag auf die nemliche Art fortsetzen, als wenn sie im Dienst geblieben wären.

Nach ihrem Ableben haben sodann ihre Relicten auf den Benefizien-Genuß wie die übrige Wittwen und Waisen Ansprache zu machen, und sie sind in solchen von dem Ablauf des Quartals an zu setzen, in welchem der Ehemann oder Vater gestorben ist, und für solches Quartal ist noch der ganze Quartals-Beytrag zu entrichten.

Sollten aber dergleichen gewesene Diener in der Bezahlung der Beyträge säumig werden, so steht dem Institute frey, den Zahlungssäumigen, statt der etwa nicht schicklich findenden gerichtlichen Verfolgung auf die Erfüllung, zur Strafe der Saumsal, wann er ½ Jahre lang seine Beyträge nicht entrichtet hat, von der Gesellschaft auszuschliessen. Würde hingegen ein solcher Diener nach erfolgter Exclusion um seine Wieder-Aufnahme in das Institut nachsuchen, auch solche nach dem Ermessen Unsers Ministerial-Landes-Polizey-Departements und des General-Directorii Unsers Ministerii des Innern, ohne offenbaren besondern Nachtheil der Sozietäts-Glieder, zugelassen werden können, so kann jedoch diese Aufnahme anders nicht geschehen, als daß der, vom Austritte an, rückständige Beytrag doppelt entrichtet werde.

§. 41.

Eine von ihrem Mann verlassene, oder auch unschuldig abgeschiedene Ehefrau, soll nur in dem Fall, wenn der Mann oder sie bis an den Tod ihres Mannes den Beytrag fortsetzt, ihr Recht zu dem Genuß des Wittwen-Benefizii beybehalten; sie kann aber den wirklichen Bezug des Wittwen-Benefizii vor dem Absterben des Mannes nicht verlangen. Hat der Mann sich wieder verheirathet und aus der spätern Ehe eine Wittwe oder perzeptionsfähige Kinder hinterlassen, so theilen diese mit der unschuldig abgeschiedenen Ehefrau und ihren mit dem verstorbenen etwa erzeugten Kindern das Benefizium nach den Regeln des 37. §.; Nie kann aber eine schuldig abgeschiedene, jedoch unnachtheilig ihren Kindern, daran Theil nehmen.

VII. Abschnitt.

Bestimmungen dessen, was von den Einkünften jährlich unter die Wittwen und Waisen ausgetheilt, und was davon zurückgelegt werden soll.

§. 42.

Die Dienst-Rezeptions- und Meliorations Taxen, so wie auch der Betrag der Gna-

den Quartalien, sollen nie ausgetheilt, sondern zu weiterer Kapital-Anlage und Vergrößerung des Fonds jederzeit zurückgelegt werden.

§. 43.

In Ansehung der von Unsern Dienern zu leistenden Beyträge, so wie auch in Ansehung der Capital-Zinse, welch letztere bey der altbadischen Wittwen-Kasse ganz, und erstere zu $\frac{7}{10}$ ausgetheilt worden, müssen Wir deßhalb nothwendig eine neue Anordnung treffen, weil die Zahl der Contribuenten sich wohl noch einmal so stark, als bisher gewesen sind, vermehren wird, und die Zahl der künftigen Wittwen und Waisen von diesen neu aufzunehmenden Dienern erst nach Verlauf von etwa 30 Jahren in der gehörigen Mittel-Zahl erscheint. Würde hierauf nicht billige Rücksicht genommen, so würden die Wittwen und Waisen in den erstern Jahren weit mehr erhalten, als spätherhin abzugeben möglich wäre. Da aber von der andern Seite betrachtet, die jetzige allgemeine Gesellschaft nicht ganz neu constituirt wird, indem von den bisherigen Mitgliedern der altbadischen und bruchsaler Gesellschaft, die Zahl der Wittwen und Waisen sich schon ziemlich auf die gehörige Mittel-Zahl gestellt hat; so verordnen Wir anmit:

§. 44.

a) In Ansehung der jährlichen Beyträge, daß von solchen im ersten Jahre, also vom 23. April 1810 bis dahin 1811 die Hälfte, und in den folgenden $\frac{1}{10}$ weiter, nemlich im zweiten Jahr $\frac{2}{10}$, im dritten $\frac{1}{10}$, im vierten $\frac{4}{10}$, im fünften $\frac{1}{10}$, im sechsten $\frac{6}{10}$, im siebenten $\frac{7}{10}$, im achten $\frac{8}{10}$, im neunten $\frac{9}{10}$, im zehnten $\frac{10}{10}$, im eilften $\frac{11}{10}$, im zwölften $\frac{12}{10}$, im dreyzehenden und allfolgende $\frac{13}{10}$ ausgetheilt werden dürfe. Das weitere $\frac{1}{10}$ soll für immer zur Kapital-Vermehrung zurückgelegt werden.

§. 45.

b) In Ansehung der jährlichen Zinse soll im ersten Jahr $\frac{1}{11}$ und in den folgenden Jahren $\frac{1}{11}$ weiter, also im zweyten Jahr $\frac{2}{11}$, im dritten $\frac{3}{11}$, im vierten $\frac{4}{11}$, im fünften $\frac{5}{11}$, im sechsten $\frac{6}{11}$, oder $\frac{6}{11}$, im siebenten $\frac{7}{11}$, im achten $\frac{8}{11}$, im neunten $\frac{9}{11}$, im zehnten $\frac{10}{11}$, im eilften und allfolgenden die sämmtliche Zinse ausgetheilt werden.

§. 46.

Wegen diesen zu vertheilenden Beyträgen und Zinsen ist aber keineswegs durchaus nothwendig, daß in diesen zum Wachsthume des Kapital-Fonds bestimmten 13 und resp. 10 Jahren etwa nicht einige hundert Gulden mehr oder weniger in den Aus-

Digitized by Google

theiler fallen dürfen, indem, wie oben verordnet ist, die Vermehrung der Benefizien nicht gerade und allein von dieser auszutheilenden Summe abhängig ist, sondern von jenem oben §. 33. festgesetzten Grundsatz des Steigens desselben in 17 verschiedenen Perioden, und es also hauptsächlich darauf ankommt, daß in jeder dieser Perioden so viel zum Austheiler vorhanden sey, als zur Bestreitung der Benefizien für alle Wittwen und Waisen erforderlich ist. Sodann wollen Wir auch den Fall nicht ausnehmen, daß wenn z. B. nach der sechsten Wachsthums-Periode die Kräfte des Fonds nicht mehr gestatteten, diese beyzubehalten, alsdann wieder auf die fünfte oder vierte Periode u. s. w. zurückgegangen werden dürfe und solle.

VIII. Abschnitt.

Von der Verwaltung des Instituts.

§. 47.

Die sämmtliche Angelegenheiten dieses Instituts werden bey Unserm Ministerial-Landes-Polizey-Departement besorgt, und dort ausgefertigt. Die besonders wichtige Fälle werden zur Entscheidung an das General-Directorium Unsers Ministeril des Innern und erforderlichen Falls an die Ministerial-Conferenz gebracht.

§. 48.

Alle Landes-Stellen ohne Unterschied, von welchen die Ernennung neu anzunehmender in dieses Institut sich qualifizirender Diener abhängt, werden hiermit angewiesen, jedesmal, so wie auch in Fällen, wenn ein bereits angestellter Diener eine Zulage erhält, solches Unserm Ministerial-Landes-Polizey-Departement anzuzeigen, damit wegen dessen Immatrikulirung das Nöthige besorgt werden kann.

§. 49.

Die Dienst-Rezeptions- und Meliorations-Taxen sind von Unserm Ministerial-Landes-Polizey-Departement, nach der vorliegenden Tax-Ordnung und deßfallsigen Bestimmungen anzusetzen, und es ist sorgfältig darüber zu wachen, daß für das Institut das ihm gehörige erhoben und eingezogen werde.

§. 50.

Das Rechnungs-Wesen wird von einem General-Kassier des Instituts geführt. Die Vorschläge zu dessen Ernennung geschehen von dem Ministerial-Landes-Polizey-Departement an das General-Directorium, und gelangen von da zur Bestätigung an Unsere Ministerial Conferenz.

Digitized by Google

§. 51.

Dieser General-Kassier wird aus den Mitteln des Instituts besoldet; er erhält eine eigene Dienst-Instruction, wozu die bisherige bey der altbadischen Wittwen-Kasse zum Grunde gelegt werden kann. Die jährliche Rechnung ist von demselben sechs Wochen nach Georgi an das Ministerial-Landes-Polizey-Departement zur Einsicht, und von da an die Ober-Revision zur Abhör zu geben.

§. 52.

Der General-Kassier hat unter Beyhülfe Unserer übrigen Verrechner den Einzug der Beyträge nach Tabellen zu besorgen, welche vom Ministerial-Landes-Policey-Departement zu unterzeichnen sind, und womit der General-Kassier seine Einnahme bescheinigt.

Eben so werden die Ausgaben an Wittwen und Waisen geleistet, welche ebenfalls, so wie jede Ausgabe, die der General-Kassier ausser diesen zu leisten hat, vom Ministerial-Landes-Policey-Departement unterzeichnet seyn müssen.

§. 53.

Die Kapitalien des Instituts sind nur auf gerichtliche Obligationen gegen doppelten Verlag der Unterpfänder anzulegen. Von dieser allgemeinen Regel darf der General-Kassier für sich nicht abgehen. Sollten je einzelne Fälle vorkommen, wo aus besondern Rücksichten vom doppelten Verlag des Unterpfands eine Ausnahme gemacht werden könnte; so ist darüber vom Ministerial-Landes-Polizey-Departement zu entscheiden. Bey solchen jedoch seltenen Ausnahms-Fällen, darf aber nie ein Darlehen gegeben werden, dessen Werth $\frac{1}{4}$tel des zu verhypothezirenden Objects übersteigt, der Aufnehmer muß bey den Gerichten als ein guter Hauswirth bekannt seyn, und es muß an schicklicher sonstiger Gelegenheit zur Unterbringung der anzulegenden Gelder ermangeln.

§. 54.

Die Original-Schuld-Verschreibungen sind dem Ministerial-Landes-Polizey-Departement zu übergeben und von diesem an Unser allgemeines Landes-Archiv gegen Bescheinigung zur Aufbewahrung abzugeben. Auf gleiche Weise sind die Schuld-Scheine der abgelößten Kapitalien von da zu erheben.

§. 55.

Die sämmtliche verrechnende Land-Dienst-Stellen ohne Unterschied, werden hiermit angewiesen, dem General-Kassier dieses Instituts in Einziehung der Beyträge, Kapi-

Digitized by Google

tal-Zinse und Verkauf der Gratial-Quartal-Naturalien u. s. w. unentgeltlich an Handen zu gehen, um damit auch ihrerseits das Beßte des wohlthätigen Instituts mit befördern zu helfen.

§. 56.

Zur öffentlichen Kenntniß über den Gehalt dieses Instituts soll alljährlich nach erfolgtem Rechnungs-Schluß ein summarischer Status, wie bisher bereits bey der altbadischen Wittwen-Kasse geschehen ist, gedruckt und unentgeltlich ausgetheilt werden.

In solchem muß außer dem bisherigen Inhalt angezeigt werden:

1) Die Zahl der Mitglieder, wie viel nemlich beym Anfang eines jeden Rechnungs-Jahrs am 23ten April dergleichen vorhanden gewesen.
2) Wie viel im Laufe des Jahrs neue Mitglieder dazu gekommen.
3) Wie viel in solchem abgegangen sind.
4) Wie viel Wittwen und
5) wie viel Waisen (deren Mütter nemlich auch schon gestorben sind) nach der Familien-Zahl, beym Anfang eines jeden Rechnungs-Jahres vorhanden gewesen.
6) Wie viel im Lauf des Jahres dazu gekommen.
7) Wie viel in solchem sowohl Wittwen, als auch
8) Waisen nach der Familien-Zahl abgegangen sind.
9) Wie viel auf 1 fl. Beytrag an Benefizium ausgetheilt worden; ob nemlich 11 fl. oder ob solches durch die erste oder welche folgende von 17 Wachsthums-Perioden vermehret worden.

§. 57.

Auf die aus dieser Wittwen-Kasse abzugebende Benefizien darf von Niemand, ausser der darauf angewiesenen Wittwe oder den Pflegern der Waisen, welche sie zu beziehen haben, in dem Falle, wenn diese Wittwen oder Waisen kein anderes Vermögen besitzen, eine Anweisung angenommen, solchemnach in diesem Falle auch kein Arrest darauf geschlagen werden.

§. 58.

Dieses Institut soll von Uns in besondern landesherrlichen Schutz genommen werden, und erhält alle und jede Freyheiten und Rechte, welche milde Stiftungen genießen.

§. 59.

Wir behalten Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern bevor, die Bestimmungen dieser Ordnung nach den sich ergebenden Zeit-Umständen, zum Beßten Unserer Diener,

Digitized by Google

zu mindern, oder zu vermehren. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. Gegeben Carlsruhe den 28. Junius 1810.

Carl Friedrich.

Frhr. von Reitzenstein.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl
Gerstlacher.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben in Unserer Verfügung vom 14ten Nov. v. J. im Regierungsblatt Nro. 47, wo Wir das Edict vom 25ten April v. J. über die grundgesetzliche Verfassung des dienerschaftlichen Standes für aufgehoben erklärt haben, zur Beruhigung Unserer gesammten Dienerschaft über das Schicksal ihrer hinterlassenden Wittwen und Kinder erklärt, daß bis zu dereinstiger Verkündung eines Uns vorzulegenden neuen dienerschaftlichen Grund-Gesetzes, die in dem 27ten Abschnitte dieses Edicts und dessen §. 1 — 21 enthaltene Bestimmungen wegen der Versorgungs-Gehalte für die Wittwen und Waisen noch fernerhin unverändert bestehen sollen.

Nachdem Wir aber für alle Unsere weltliche Civil-Diener unterm 28ten Junius d. J. eine allgemeine Versorgungs-Anstalt für ihre hinterlassende Wittwen und Kinder errichtet, und solche durch einen hinlänglichen Fond und durch andere Zuflüsse aus Unsern Staats-Mitteln hinlänglich begründet haben, und da der Zweck des vorerwähnten Edicts auf andere Weise hierdurch vollständig erreicht wird; so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, auch den vorgedachten 27ten Abschnitt desselben mit den in §. 1 — 21 enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich Unserer privativen Diener ganz aufzuheben; rücksichtlich der standes- und grundherrlichen Staats-Diener aber behalten diese Bestimmungen noch so lange ihre Kraft, als ihre Dienst-Herrschaften nicht ihre Aufnahme in die allgemeine Anstalt erlangt haben werden. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. Gegeben Carlsruhe den 3ten July 1810.

Carl Friedrich.

Frhr. v. Reitzenstein.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl
Gerstlacher.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben den Vice-Director beym Landeshoheits-Departement des Ministerii des Innern Freyherrn von Türkheim, zu Höchst-Ihrem Kammerherrn;

Ferner den seitherigen Einnehmer Daniel Friedrich Waag dahier, unter Entlassung von diesem Dienste, zum General-Kassier der weltlichen Civil-Diener-Wittwen- und der Brand-Versicherungs-Kasse zu ernennen gnädigst geruht.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 4 August 1810.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben Uns schon längst von den großen Vortheilen lebhaft überzeugt, welche durch die Vertheilung und Urbarmachung der Gemeinds-Güter und Allmenden für die Landes-Kultur erzeugt werden, und daher während Unserer ganzen Regierung auf dieses Mittel zur Erhöhung des Wohlstandes Unserer Unterthanen ein vorzügliches Augenmerk gerichtet. Der Erfolg hat Unsere Bemühungen in dieser Hinsicht häufig belohnt. Da aber demungeachtet noch viele der kulturfähigen Allmenden ungetheilt und unbebaut nur als Waid-Plätze oder sonst nicht gehörig benutzt werden, und ein Haupt-Hinderniß ihrer Theilung in dem Mangel allgemeiner und bestimmter Vorschriften über dieses Geschäft besteht; so finden Wir Uns veranlaßt, hierüber folgendes festzusetzen:

1) Die Kreis- Distrikts- und Lokal-Diener werden aufgefordert, die Abtheilung und Urbarmachung der Allmenden den Unterthanen nachdrücklichst zu empfehlen, und in ihrem Wirkungs-Kreise auf jede Art dazu beyzutragen. In den Jahres-Berichten Unseres Ministeriums des Innern sind die im Laufe des Jahres zu Stande gekommene Allmend-Theilungen, und diejenige Beamten, Diener und Unterthanen, die sich in Förderung derselben vorzüglich ausgezeichnet haben, jedesmal zu benennen.

2) Die Fragen: ob und wie ein Gemeinds-Gut abgetheilt, und welche Vergütung für wohlhergebrachte Waid- und andere Gerechtsame im Theilungs-Falle geleistet werden soll, und die sich dahin beziehende Beschwerden, werden nur von den geeigneten Verwaltungs- nicht von den Gerichts-Behörden entschieden. Wo aber die Berechtigungen selbst bestritten sind, da muß vor der wirklichen Thei-

Digitized by Google

lung dieser Streit gütlich oder im ordentlichen Rechts-Wege von den Gerichten entschieden werden.

3) Wenn in einer Gemeinde sich Stimmen für die Theilung erheben, so ist vorerst genau zu untersuchen, von welcher Art die Allmenden, und ob die Theilung in vorliegendem Fall möglich und räthlich sey, insbesondere

a) wie viel an Allmend jede Gemeinde, als wirkliches und volles Eigenthum besitze;

b) ob andern Gemeinden oder Personen ein Mit-Eigenthums-Recht darauf zustehe, in welchem Falle mit diesen vorher, oder auch nach Befinden zugleich, abzutheilen ist.

c) Ob ein Dienstbarkeits-Recht darauf hafte, welches zwar der Theilung nicht im Wege stehen kann, wofür aber der Berechtigte verhältnißmäßig entschädigt werden muß.

d) Ob und welche Theile der Allmend mit besserem Nutzen theilbar oder nicht theilbar seyen. Unter die nicht theilbare Allmenden gehören z. B. die schon bestehende oder neu anzulegende Gemeinds-Waldungen, und dasjenige Feld, welches in Gegenden, die der Obst-Kultur günstig sind, zu einer Gemeinds-Baumschule schon angelegt, oder noch zu bestimmen ist; nicht minder jene Allmenden, die zu klein sind, um unter alle Gemeinds-Bürger vertheilt werden zu können, und daher zum Nutzen der Gemeinde in schicklichen Theilen unter den Gemeinds-Bürgern auf lebenslang oder eine bestimmte Anzahl Jahre an die Meistbietenden zu verpachten sind.

4) Wenn vorerst die Möglichkeit und Theilungs-Fähigkeit untersucht und anerkannt ist, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Gemeinds-Bürger über die Frage: Ob wirklich getheilt werden soll, und die Minder-Zahl muß sich die Theilung gefallen lassen.

5) Wenn die Mehrheit der Stimmen gegen die Theilung ist, so soll einzelnen Gemeinds-Gliedern, welche auf das Waid-Recht und den Allmend-Genuß verzichten wollen, ihr Antheil an einem schicklichen Ende ausgemessen, und von allem Waid-Recht frey, ihnen zur privativen Benutzung überlassen werden.

6) Wo bey entschiedener Nützlichkeit nur offenbarer Eigensinn und Vorurtheil, sich gegen die Theilung auch gegen die Stimmenmehrheit der Gemeinds-Bürger stemmt, wird diese aus obervormundschaftlicher Gewalt von Unserm Ministerium des Innern und dessen General-Directorium befohlen.

Digitized by Google

7) Die Theilung selbst geschieht in der Regel unter alle Orts-Bürger nach den Köpfen, und wer als Orts-Bürger anzusehen sey, darüber entscheidet das 6te Constitutions-Edikt vom 4. July 1808. Regierungsblatt Nro. 18. Art. 10. Die Ehren-Bürger werden zur Theilung nur alsdann zugelassen, wenn sie vermöge der Orts-Urkunden oder des Herkommens an den bisherigen Nutzungen der zu theilenden Allmend rechtlich und nicht aus bloßer Vergünstigung Theil gehabt haben, oder wenn die Gemeinde durch Stimmen-Mehrheit sich freywillig für ihre Zulassung erklärt. Die Antheile der Ehren-Bürger fallen ihrem Dienste nicht ihren Personen zu.

Die Schutz-Bürger oder Beysassen partizipiren an der Theilung in eben denselben Fällen, wie die Ehren-Bürger, und ihre Antheile werden ihnen nach dem Verhältniß ihrer an der zu theilenden Allmend zustehenden Nutzungen gegen die Nutzungen der Orts-Bürger zugeschieden.

Im Zweifel ob Ehren- oder Schutz-Bürger ihre Nutzungen als Recht oder als bloße Vergünstigung genießen, streitet die rechtliche Vermuthung für das erstere.

8) Von der Regel, daß nach Köpfen die Vertheilung geschehen solle, ist eine Ausnahme zu machen, wo vorliegende Verträge, rechtskräftige Urtheile, zum Vollzuge gekommene Bescheide der Verwaltungs-Stellen einen andern Maaßstab der Vertheilung festgesetzt haben, oder wo die Nutzungen von Allmenden auf dem Besitze besonderer Gegenstände, z. B. auf bestimmten Häusern oder Gütern ruhen.

9) Die Antheile werden nicht zu Eigenthum, sondern nur zum lebenslänglichen Genuß gegeben, der nicht auf die Erben, wohl aber auf die Wittwe des abgegangenen Bürgers übergeht, wovon jedoch die Hälfte zurückfällt, wenn sie die Gemeinds- und Frohnd-Dienste nicht mehr wie ehevor leistet. Die offen werdende Theile fallen an neu eintretende nach der Abtheilung erst aufgenommene Bürger, nach der Ordnung der Zeit ihres Eintritts in das Bürger-Recht, jedoch mit Rücksicht auf die Verfügung vom 28. April 1810, Reg. Bl. Nro. 19 in Betreff der im Militär-Dienste befindlichen Bürger.

10) Für den Genuß dieser Antheile wird ein mäßiger jährlicher Boden-Zins, der nach den Bedürfnissen der Gemeinde bis zu einer dem Werthe des Genusses angemessenen Summe erhöhet werden kann, an dieselbe entrichtet. Bey Allmenden, welche mit besonderer Mühe und Kosten urbar zu machen sind, kann von dem einschlägigen Amte nach Vernehmung der Gemeinde bestimmt werden, daß von den ver-

Digitized by Google

theilten Stücken während einer gewissen Zahl von Jahren kein Bestand-Zins entrichtet werden soll.

11) Nach Befinden der Umstände kann auch auf eine andere Art und unter anderen Bedingungen, jedoch nur auf besondere Bewilligung Unsers Ministeriums des Innern in einzelnen Fällen abgetheilt werden.

12) Diejenige bereits urbar gemachte und abgetheilte Gemeinds-Güter, welche bisher nur auf kurze Zeit-Räume von 5, 6 und mehreren Jahren in einigen Gemeinden an die Bürgerschaft vertheilt, und nach deren Verfluß neu verloosset worden sind, werden künftig bey der ersten neuen Verloosung nach obigen Grundsätzen auf lebenslang an die Gemeinds-Glieder vergeben. Carlsruhe den 24. July 1810.

Auf Sr. Königl. Hoheit Spezial-Befehl.
Frhr. v. Marschall.

Vdt. Moßdorf.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben uns überzeugt, daß der in manchen Staaten noch bestehende, auch in Unsern Staaten bisher bestandene, Universitäts-Bann der wissenschaftlichen Ausbildung in vielen Rücksichten hinderlich, auch für einzelne wegen ihren Privat-Verhältnissen oft sehr drückend sey; Wir wollen deßwegen diesen Bann andurch aufgehoben wissen, und gestatten einem jeden Unserer Unterthanen, welcher sich den höhern Wissenschaften widmet, welche in- oder ausländische hohe Schule derselbe seinen Verhältnissen angemessen erachtet, zu besuchen, und daselbst seine Studien zu vollenden; nur bleibt es Obliegenheit der den Rechts-Wissenschaften sich widmenden, auf einer der beyden Landes-Universitäten einen Curs über das badische neue Land-Recht zu hören. Carlsruhe den 26ten July 1810.

Auf Sr. Königl. Hoheit Spezial-Befehl.
Frhr. von Marschall. Vdt. Moßdorf.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, während des dem Justiz-Minister Freyherrn von Hövel ertheilten Urlaubs das Portefeuille des Justiz-Ministeriums dem Staats-Minister und Ministerial-Konferenz-Präsidenten Freyherrn von Gayling zu übertragen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 11 August 1810.

Verordnungen.

Rechtsbelehrung.

(Die Verhältnisse der Eheleute, die ohne Ehe-Verträge zu machen, in die Ehe getreten sind, betreff.)

Das erste Edikt über die Einführung des neuen Landrechts Art. XII. §. 2 u. 4 hat festgesetzt, daß bis zum 1ten Jänner 1812 alle Eheleute, welchen die neue Fahrniß-Gemeinschaft nicht gefällt, noch die Befugniß haben sollen, diejenige Gemeinschafts- oder Nicht-Gemeinschafts-Art wählen und durch einen Vertrag bestimmen zu dürfen, die ihnen nach ihren Verhältnissen die angenehmste ist, und daß in Ansehung aller dieser Ehen das Verbot, während der Ehe Ehe-Verträge zu errichten, (Satz 1395) für nachgesehen erklärt sey.

Inzwischen ist nun auch die Frage entstanden: wie es da zu halten sey, wo nur einer der EheGatten einen neuen Vertrag errichten, der andere EheGatte aber zu solchem nicht einwilligen mag, weil er sich besser dabey befindet, künftig nach dem neuen LandRecht beurtheilt zu werden, oder weil er lieber die vorige Verhältnisse beyzubehalten wünscht, unter welchen die Ehe vormals eingegangen wurde.

Nach der Natur der Sache ist kein Gesetz rückwirkend, auch kann keiner der EheGatten den andern zu einem neuen Vertrage zwingen; wenn daher keine ältere Ehe-Verträge eingegangen sind, haben sich die Eheleute nach demjenigen Rechte geheirathet, welches zur Zeit ihrer Heirath da üblich war, wo sie ihren Wohnsitz genommen haben; dieser stillschweigende Vertrag kann nicht einseitig aufgehoben werden, und es genüget, wenn der EheGatte, der sich auf denselben beruft, vor dem 1. Jänner 1812 vor dem kompetirenden Richter zu Protokoll oder schriftlich erklärt, nach welchem Rechte oder nach welcher Gewohnheit er geheirathet habe, und nach welchem er beurtheilt werden müsse. Der Richter hat hiebey nichts anderes zu thun, als von dem anderen EheGatten die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Thatsache zu verneh-

Digitized by Google

men und von diesen Verhandlungen Abschrift auf Begehren zu ertheilen. Wo aber keine EheVerträge vorliegen, und diese Erklärung vor dem 1. Jänner 1812 nicht geschehen ist, bleibt es dabey, daß die Ehe nach dem neuen LandRechte und den Gesetzen der Fahrniß-Gemeinschaft beurtheilt wird. Zur Wissenschaft und Nachachtung wird andurch dieses als Nachtrag zu der im Eingange allegirten Verordnung bekannt gemacht. Carlsruhe den 21. July 1810.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Erläuterung über die Nothwendigkeit der Bereins-Erneuerungen nach dem neuen Land-Recht betreffend.)

In Gemäßheit hoher Ministerial-Konferenz-Entschließung vom 10. l. M. Nro. 479. ist als rechtlicher Grundsatz anzunehmen, daß, da der Code Napoleon keine rückwirkende Kraft hat, es als eine natürliche Folge anzusehen ist, daß der 30jährige Präscriptions-Termin, nach dessen Ablauf in Gemäßheit des Satzes 710, Zusatz f. c. verbunden mit Satz 2263, die Vereine über Gülten und Zinsen ihre Beweis-Kraft verlieren, in Ansehung der dermalen vorhandenen Vereine erst mit dem 1. Jänner 1810 als dem Einführungs-Termin des Code Napoleon als Badischen LandRechte zu laufen anfangt, und mithin erst mit dem Jahr 1840 sich endigt.

Da jedoch auf diese Art viele schon vor mehrern Jahren erneuerte Vereine zu alt würden, und das allgemeine Beste sowohl als der eigene Vortheil der Zinsberechtigten und Zinspflichtigen erheischt, daß zu Entfernung aller Ungewißheiten und daraus entstehenden Prozesse die Renovation nicht allzulange verschoben werde; so wird gleichfalls, der Eingangs erwähnten Ministerial-Konferenz-Entschließung gemäß, gesetzlich verordnet, daß in Ansehung aller derjenigen Vereine, welche bereits 15 Jahre und darüber alt sind, der 30jährige Präscriptions-Termin auf 15 Jahre, die vom 1. Jänner 1810 zu laufen anfangen, beschränkt seyn soll, nach dessen Ablauf sie ihre Beweis-Kraft verlieren, und daß mithin jeder ZinsHerr, sey er das Aerarium, eine Stiftung, oder eine Privat-Person in diesem Fall berechtigt ist, die Vereins-Erneuerung binnen diesem Termin auf Kosten der GültPflichtigen zu verlangen, wohingegen es bey den übrigen Vereinen, die noch keine 15 Jahre alt sind, bey der Disposition des neuen Land-Rechts nach obiger Interpretation sein Verbleiben haben soll.“ Den Betheiligten bleibt daher überlassen, sich hiernach zu benehmen.

Digitized by Google

und die Gerichts-Stellen des Landes haben, wenn dies nicht geschieht, und Klagen entstehen, ihre Urtheile nach Vorschrift gegenwärtiger Publikation einzurichten. Carlsruhe den 25. July 1810.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Gayling. Vdt. Walther.

(Die gerichtliche Vertretung des Kirchen-Fiskus, der Gemeinden, der milden und Stiftungs-Fonds betreffend.

Auf einige geschehene Anfragen über die gerichtliche Vertretung des Kirchen-Fiskus, der Gemeinden, der milden und Stiftungs-Fonds, besonders solcher, welche auf Orte oder Bezirke beschränkt sind, und sich über die Kreise nicht ausdehnen, dient folgendes zum Bescheide:

1) Rechts-Streitigkeiten des Kirchen-Fiskus, der Gemeinden, der milden und Wohlthätigkeits-Fonds, in so fern die richterliche Gewalt nicht den Kreis-Direktorien nach der Verordnung des neuesten Organisations-Edikts Beylage D. §. 8. zusteht, werden in erster Instanz von den Aemtern verhandelt und entschieden, ohne daß in der Regel eine förmliche Vertretung der Partheyen Statt findet.

2) Wenn aber Ausnahmsweise in wichtigen und verwickelten Rechts-Sachen bey Gemeinden nach der Verordnung vom 13. October 1806, Regierungs-Blatt Nro. 24. die Ertheilung der Erlaubniß zur Prozeß-Führung, bey Stiftungen aber Berathung oder Vertretung nothwendig wird, so hat das Kreis-Direktorium solche nach dem neuesten Organisations-Edikte Lit. D. §. 19. m. zu besorgen.

3) In Fällen, wo das Interesse des Staats mit dem Interesse des Kirchen-Fiskus, oder der andern benannten Fonds in Berührung kömmt, wird eine jede Parthey oder Verrechnung von demjenigen Ministerial-Departement, unter dessen Ober-Aufsicht sie steht, in der bisherigen Art und Form berathen oder vertreten.

4) In der zweyten und dritten Instanz liegt den betreffenden Departements die Vertretung der kirchlichen und milden Bezirks auch allgemeinen Fonds ob; bey kirchlichen und milden Lokal-Fonds aber geschieht solche, wo nicht der Nro. 3 bemerkte Fall Statt findet, von den einschlägigen Kreis-Direktorien. Carlsruhe den 23. July 1810.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Marschall. Vdt. Moßdorf.

Digitized by Google

(Das Verfahren bey Besetzung der niedern Schul-Dienste betreffend.)

In Bezug auf die neueste Organisation, Beylage D. §. 11. d. wird in Rücksicht auf das Verfahren bey Besetzung der niedern Schul-Dienste folgendes verordnet:

Wenn ein solcher Schul-Dienst vakant wird, so ist dieses durch das einschlägige Kreis-Direktorium in dem Anzeige-Blatt, zu dessen Bezirk der betreffende Kreis gehört, bekannt zu machen, und ein Termin von 4 Wochen zur Anmeldung für jeden Competenten zu bestimmen. Diejenige, welche sich melden, haben ihre Vorstellungen mit den erforderlichen Zeugnissen und Belegen an die einschlägige Aemter und Dekanate einzugeben, von welchen sie sodann berichtlich an das ihnen vorgesetzte Kreis-Direktorium zu befördern sind. Gehören die Competenten zu einem andern Kreise, als demjenigen, in welchem die vakante Stelle sich befindet, so übersendet das ihnen vorgesetzte Kreis-Direktorium die mit Berichten und Zeugnissen begleitete Eingaben an dasjenige, welches die Stelle zu besetzen hat, und steht dem Supplikanten frey, bey diesem letzten Kreis-Direktorium vorläufig mittelbar nur eine allgemeine Anzeige zu überreichen, daß er sich um den erledigten Dienst gemeldet habe.

Carlsruhe den 26. July 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Marschall. Vdt. Moßdorf.

Ehren-Auszeichnung.

Seine Königl. Hoheit haben auf den von dem General-Direktorium Höchst-Ihres Ministeriums des Innern wegen angezeigter verdienter Belohnung des vom Amte abgetretenen Vogts Matthias Schwab von Seyau erstatteten Antrag gnädigst zu genehmigen geruht: daß gedachtem Vogt Matthias Schwab wegen seiner mehr als fünfzigjährigen, ausgezeichneten, guten und treuen Amtsführung, vor versammelter Gemeinde ein mit Silber stark beschlagenes Gesang Buch von dieser selbst, sodann die für gute Vorgesetzte bestimmte silberne Medaille zum Anhängen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit und des besonderen Wohlgefallens zugestellt, und diese gnädigste Auszeichnung und Belohnung gehörig bekannt gemacht werde. Obiges wird demnach in Gefolge höchster Verfügung andurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Verkündet durch das Landeshoheits-Departement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe den 25. July 1810.

Ruth. Vdt. Büchler.

Dienst-Nachricht.

Se. Königliche Hoheit haben unter dem 2. August gnädigst geruht dem Director des Steuer-Departements Ihres Finanz-Ministerii, Ernst Philipp Sensburg, den Charakter als Staats-Rath beyzulegen.

Berichtigungen.

In dem Regierungsblatt No. XXII, vom 2. Juny dieses Jahrs § 16, pag. 177, Zeile 2, lies statt 40, 50 Jahre. — Ferner: in No. XXX, Seite 235 ist im § 23, Zeile 4 statt 1 proCt. zu lesen: 1½ proCt. — Und in No. XXXI, ist im §6, Zeile 2 und 3 statt: Theilung auch gegen die Stimmenmehrheit der Gemeinds-Bürger stemmt: zu lesen: Theilung stemmt; wird diese auch gegen die Stimmenmehrheit der Gemeindsbürger aus u. s. w.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 18 August 1810.

Verordnungen.

(Die Aufhebung des Bezugs der sogenannten Anlags- und Abstoß-Gebühren betreffend.)

Man hat wahrgenommen, daß hier und da bey den unter diesseitigem Ministerio und dessen Departements stehenden Verrechnungen sogenannte Anlags- und Abstoß-Gebühren durch den Verrechner, wann er ein Kapital darleiht, oder ihm ein solches rückbezahlt wird, von dem Schuldner bezogen zu werden pflegen. Dieser Bezug wird als ordnungswidrig bey allen erwähnten Verrechnungen andurch abgeschafft. Carlsruhe den 6. Aug. 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Marschall. Vdt. Moßdorf.

(Die Anwerbung von Einstehern zum Militair betreffend.)

Aus mehreren hieher angezeigten Fällen hat man ersehen, daß die von Rekruten geschlossene Einstellungs-Verträge häufig von dem Amte des Rekruten bestätigt werden, ohne vorläufig von dem Amte des Einstehers über dessen Militär- und Familien-Verhältnisse nähere Auskunft eingezogen zu haben.

Da nun hierbey leicht Irrungen entstehen und die Einsteller in der Folge in Verlegenheit kommen können, wenn die Einsteher von ihrer Gemeinde in Anspruch genommen werden, falls die Reihe zum Eintritt an sie kommt; so wird sämmtlichen Civil-Behörden, bey eigener Verantwortlichkeit und Haftung aufgegeben, künftig keinen Rekruten-Einstellungs-Vertrag zu bestätigen, oder überhaupt anzuerkennen, bevor nicht von dem Amte des Einstehers über dessen Militärpflichtigkeits-Familien- und übrige Verhältnisse genaue und befriedigende Auskunft erhoben seyn wird.

Hiernach haben sich besonders die Bezirks- und Lokal-Behörden zu achten, die Kreis-Directorien aber über den strengen Vollzug dieser Verordnung zu wachen. Verfügt im

Digitized by Google

Landes-Hoheits-Departement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe den 4ten August 1810.

Ruth.

Vdt. Büchler.

Bekanntmachungen.

(Frequenz der Landes-Universität Freyburg in dem Sommerhalb-Jahr 1810.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen Sommer-Semester im Ganzen:

268 und zwar:

Theologen	— — — — — — —	89
Juristen	— — — — — — —	58
Mediziner	— — — — — — —	82
Philosophen	— — — — — — —	39
welche in	— — — — — — —	215
Inländern und in	— — — — — — —	53

Ausländern bestehen. Carlsruhe d. 6. Aug. 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Marschall.

Vdt. Moßdorf.

(Die Verköstigung der Gefangenen betreffend.)

Es wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß in Uibereinstimmung mit Großherzoglichem Justiz-Ministerio den gefangenen Weibs-Personen künftig gleiche Brod-Portionen, wie den gefangenen Manns-Personen, nemlich zwey Pfund täglich zu Theil werden sollen; auch wird sonach das Kost-Geld für unvermögende Gefangene in gesunden Tagen ohne Unterschied des Geschlechts täglich auf zwölf Kreuzer, mit Ausnahme der Wald-Gegend, und der Gegenden gegen die Schweitz und Schwaben des Bezirks der vormaligen oberrheinischen Provinz, woselbst vierzehen Kreuzer in Anspruch zu bringen sind, durchgehends festgesetzt. Hiernach haben sich die betreffende Behörden zu achten. Carlsruhe den 31ten July 1810.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von Türkheim.

Vdt. Heidenreich.

Digitized by Google

(Erneuertes Verbot das Aufbinden der Brief-Fell-Eisen auf Reise-Wagen betreffend.)

Aus Veranlassung, daß ein Brief-Fell-Eisen einem Passagier hinten auf die Chaise gebunden worden und auf dem Wege von der Chaise abhanden gekommen, wird die bereits bestehende verbietende Verordnung für sämmtliche Post-Beamten dahin erneuert: daß, wenn gegen das bestehende Verbot ein Posthalter oder dessen Postillion sich vergehen lassen sollte, das Brief-Felleisen einem Reisenden hinten oder überhaupt auf dessen Wagen aufzubinden; dieser Unterschleif unfehlbar mit Dienst-Entlassung und nach Umständen auch mit anderer körperlicher, selbst nach Befinden mit Zucht-Haus-Strafe geahndet werden soll. Verkündet durch das Landes-Hoheits-Departement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe den 8. Aug. 1810.

Ruth.

Vdt. Büchler.

(Den erledigten evang. reformirten Pfarrdienst zu Palmbach betreffend.)

Da der nach Palmbach vocirt gewesene evangelisch-reformirte Pfarrer Ullmann zu Oppenheim diesen erhaltenen Ruf wegen eingetretenen und nicht vorauszusehen gewesenen Hindernissen, wieder zurückgegeben hat; so ist der reformirte Pfarrdienst zu gedachtem Palmbach abermals erledigt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Verfügt im evangelischen Kirchen-Departement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe den 31. July 1810.

Fuchs.

Vdt. Wilhelmi.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben unterm 23. July gnädigst geruhet, den vormaligen Reichs-Kammergerichts-Assessor von Hohenhorst als Staats-Rath und zweyten Kanzler bey Großherzgl. Oberhof-Gericht in Höchst Ihre Dienste, und unterm 25. July d. J. die Rechts-Candidaten Jacob Müller von Mannheim und Franz Serger von Gerlachsheim unter die Zahl der Rechts-Praktikanten aufzunehmen;

Höchstdieselbe haben ferner gnädigst geruht, dem Hof-Rath und Professor Mertens in Freyburg die Versehung der academischen Amtmanns-Stelle daselbst zu übertragen;

Digitized by Google

Dann unter dem 30ten v. M. den bisherigen Stadt-Amtmann Kern in Freyburg als Kreis-Rath bey dem Directorio des Wiesen-Kreises zu ernennen;

Dem Ober-Amts-Rath Widmann in Bondorf, so wie dem Amtmann Gäßler in Villingen, den Charakter als Ober-Amtmann zu ertheilen, und den bisherigen Kreis-Secretair Lang von dem Main- und Tauber-Kreis-Directorio in gleicher Eigenschaft zu dem Murg-Kreis-Directorium zu versetzen;

Endlich unter dem 31ten v. M. den bisherigen Stall-Verwaltungs-Scribenten Carl Stahl zum Canzlisten beym Großherzogl. Oberhofmarschall-Amt zu ernennen;

In Genehmheit höchster Entschliessung vom 3. July ist der bisherige evangelisch-lutherische Pfarrer Obrecht zu Maulburg seines hohen Alters wegen, gebetener maßen zur Ruhe gesetzt, und der bisherige Vikar Eisenlohr daselbst, als Pfarr-Verweser zu Maulburg und Dossenbach, ernannt worden;

Unter dem 17. July dieses Jahrs, ist der bisherige Pfarrer Paulin Bueschle zu St. Georgen bey Freyburg, zum Stadt-Pfarrer in Kenzingen gnädigst ernannt worden;

Durch die Beförderung des Pfarrers Huber nach Wiesenthal ist die Pfarrey Landshausen erledigt worden;

Die erledigte Pfarrey Krozingen ist dem Pfarrer Lumpp zu Mosbrunn conferirt, und die Pfarrey Mosbrunn dadurch erledigt worden;

Die Pfarrey Lenzkirch ist durch Resignation des bisherigen Pfarrers Olry in Erledigung gekommen;

Der Candidat der Medizin Hofmann zu Mannheim hat als Arzt licentiam practicandi illimitatam erhalten;

Dem Chyrurgiæ Candidatus Conrad Friedrich Nußer von Weinheim ist unterm 11. August d. J. als Wund- und Hebarzt erster Klasse Licentia practicandi illimitata ertheilt worden.

Todes-Fälle.

Durch das am 26. Juny erfolgte Ableben des Pfarrers Hiener, ist die katholische Pfarr-Stelle in Kichlinsbergen (Treysam-Kreis) erledigt worden.

Unterm 31ten v. M. ist der evangelisch reformirte Pfarrer zu Wiesenbach und Diakonus zu Neckargemünd Carl Wilhelm Hilspach verstorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 25 August 1810.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In der Erwägung, daß das Wohl der Familien, welche von dem Loose, wegen ihrer Güter der Hoheit verschiedener Souverains unterworfen zu werden, betroffen worden sind, die Anerkennung eines allgemeinen Gerichts-Standes in den geeigneten Fällen, wie auch die möglichste Einheit in den Personen der Vormünder und Curatoren, und in der Leitung der Vormundschaften und Curatelen, endlich die Vollziehbarkeit der von den Gerichts-Stellen der verschiedenen Souveraine erlassenen rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse gebiete, sind Wir in Beziehung auf jene Guts-Besitzer, welche zugleich in Unserm Großherzogthum Baden und in dem Großherzogthum Würzburg begütert sind, welche Benennung dieselben ihrer Geburt und ihrer Güter wegen auch immer haben mögen, mit des Herrn Großherzogs von Würzburg Kaiserlich Königlichen Hoheit und Liebden über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen.

§. 1.

Wenn ein in den Großherzogthümern Baden und Würzburg zugleich mit Vermögen angesessener Guts-Besitzer in die Vergantung (Ausschatzung) fällt, so ist das allgemeine Gant-Gericht da, wo sich der größte Theil des liegenschaftlichen Vermögens des Gemein-Schuldners befindet.

§. 2.

Ist das Uebergewicht der Begüterung zweifelhaft, so entscheidet der Wohnsitz (Domicilium) des Gemein-Schuldners für den Gant-Gerichts-Stand, und hat derselbe

Digitized by Google

einen doppelten Wohnsitz, so hat in obigem Fall der Zweifelhaftigkeit derjenige Souverain die allgemeine Gerichtsbarkeit auszuüben, in dessen Staats- oder Hof-Diensten der Gemein-Schuldner sich befindet.

§. 3.

Bey dem allgemeinen Gant-Gerichte haben Unsere und die Großherzoglich Würzburgische Unterthanen vollkommen gleiche Rechte. Kein Theil wird die Unterthanen des Andern den Seinigen in irgend einem Stücke nachsetzen, und sie geringer, als seine eigene, behandeln.

§. 4.

Die Allgemeinheit des Gant-Gerichts-Standes erstreckt sich auf das Gesammte Vermögen des Gemein-Schuldners, bewegliches und unbewegliches.

§. 5.

Die Veräusserung des Vermögens des Gemein-Schuldners geschieht auf erfolgtes Ersuch-Schreiben des Gant-Gerichts von der Behörde, nach den Gesetzen des Landes, worin das Vermögen gelegen ist.

§. 6.

Der Erlös wird nicht baar an das Gant-Gericht ausgeliefert, sondern zu dritter Hand niedergelegt (in Deposito zurückbehalten). Das Gant-Gericht erhält nur die Vermögens-Verzeichnisse und Versteigerungs-Protokolle. (Inventaria et Protocolla licitationis.)

§. 7.

Nach Maaßgabe des Ordnungs-Bescheids (Sententia prioritatis), erhalten die inländische Gläubiger, an welche das Vermögen reicht, aus dem nach §. 6 zurückbehaltenen Gelde ihre Befriedigung. Was daran fehlt, wird von der bey dem Gant-Gericht befindlichen Masse ergänzt, das Uibrigbleibende aber dahin geschickt.

§. 8.

Das Gant-Gericht theilt der Behörde des Orts, wo sich ein Theil des Vermögens des Gemein-Schuldners befindet, eine Abschrift des rechtskräftig gewordenen Ordnungs-Bescheids mit, und benimmt sich mit demselben wegen Befriedigung der Gläubiger.

§. 9.

Bey Leitung des Gant-Verfahrens werden die Gesetze des Landes, wo sich der allgemeine Gerichts-Stand befindet, zu Grund gelegt. Was jedoch die Bestimmung

Digitized by Google

des gemeinen Gant-Vermögens (Massa Activorum) betrift, sollen bey der Frage, ob, und wie viel von der Besoldung, welche der Gemein-Schuldner als Staats- oder Hof-Diener bezieht, zur Theilungs-Masse gehöre, nicht die Gesetze des Landes, wo das allgemeine Gericht sich befindet, sondern die Gesetze des Staats, wo sich der Gemein-Schuldner in Diensten befindet, zur Entscheidungs-Norm gewählt werden.

§. 10.

Bey der Entscheidung der Richtigkeit und Vorzüglichkeit der Forderungen werden gleichmäßig die Gesetze des Landes, wo sich der allgemeine Gant-Gerichts-Stand befindet, zu Grund gelegt.

§. 11.

Es ist jedoch von Uns und des Herrn Großherzogs von Würzburg Kaiserlich Königlicher Hoheit und Liebden durch Uibereinkunft festgesetzt worden, daß, wenn das Gant-Gericht sich in Unserm Großherzogthum befindet, unmittelbar nach Befriedigung der mit gesetzlichen und gerichtlichen allgemeinen oder besondern Unterpfändern (Spezial- oder General-Hypotheken) auf das im Großherzogthum Würzburg befindliche Vermögen gedeckten Gläubiger, der Rest desselben, er bestehe in liegender oder fahrender Haabe, zur Befriedigung der mit pignoribus prætoriis und General-Arresten von Großherzoglich Würzburgischen Gerichts-Stellen versehenen Gläubiger nach der Zeitfolge ihrer Auswürkung verwendet werden solle.

Reicht das im Großherzogthum Würzburg befindliche Vermögen zur Befriedigung dieser Gläubiger nicht zu, so haben die von den Großherzoglich Würzburgischen Gerichts-Stellen ausgefertigte General-Hypotheken auf das in Unserm Großherzogthum gelegene Vermögen des Gemein-Schuldners nur dann, und von dem Augenblick an die Wirkung eines öffentlichen Unterpfands, als dieselbe bey Unsern kompetenten Behörden angezeigt und eingetragen werden. Wird diese Eintragung nicht erwirkt, so werden dieselbe ohne Rücksicht auf ihre gerichtliche Ausfertigung nach Unsern Gesetzen beurtheilt. Auch sollen die mit Würzburgischen pignoribus prætoriis und General-Arresten versehene Gläubiger, wenn ihre Befriedigung aus dem im Großherzogthum Würzburg gelegenen Vermögen nicht erfolgt, hierlands nach Unsern Gesetzen beurtheilt und geordnet (klassifizirt) werden.

§. 12.

Dagegen sind Wir mit des Herrn Großherzogs von Würzburg Kaiserlich Königlicher Hoheit und Liebden übereingekommen, daß wenn das Gant-Gericht im Groß-

Digitized by Google

herzogthum Würzburg sich befindet, nach Befriedigung der mit gesetzlichen und öffentlichen Unterpfändern auf das in Unserm Großherzogthum befindliche Vermögen, wie auch mit den Großherzoglich Würzburgischen gerichtlichen in Unserm Großherzogthum eingetragenen General-Hypotheken versehenen Gläubiger, die mit unverwahrten oder aussergerichtlichen Pfand-Verschreibungen gedeckte Gläubiger aus dem Reste des im Badischen befindlichen Vermögens vor den mit Würzburgischen General-Arresten und pignoribus prætoriis versehenen Gläubigern befriediget, und nur wenn das im Badischen befindliche Vermögen zu ihrer Befriedigung nicht zureicht, sie ohne Rücksicht auf dergleichen unverwahrte Pfand-Verschreibungen, nach der sonstigen Beschaffenheit ihrer Forderungen geordnet (lozirt) werden sollen.

§. 13.

Was den allgemeinen Erb-Gerichts-Stand betrifft, so soll derselbe gleichmäßig durch den größten Theil des von einem Erb-Lasser hinterlassenen liegenschaftlichen Vermögens begründet werden; das allgemeine Erb-Gericht ist demnach da, wo sich der größte Theil des von dem Erb-Lasser hinterlassenen unbeweglichen Vermögens befindet.

§. 14.

Ist das Übergewicht des Vermögens zweifelhaft, so entscheidet der Wohnsitz des Erb-Lassers für den Erb-Gerichts-Stand, und hat derselbe einen doppelten Wohnsitz, so hat derjenige Souverain die allgemeine Erb-Gerichtsbarkeit auszuüben, in dessen Staats- oder Hof-Diensten der Erb-Lasser sich befand.

§. 15.

Auf erfolgtes Ableben eines in beyden Staaten begüterten Erb-Lassers legen die Behörden des Orts, wo derselbe Vermögen besaß, die gerichtliche Siegel an. Das Erb-Gericht entscheidet, ob ein Erb-Verzeichniß zu fertigen, oder die Erbschaft ohne ein solches an den Erben zu verabfolgen, oder was sonst zu verfügen sey.

§. 16.

Es bleibt den richterlichen Behörden des Staats, welche die Erbschaft an das allgemeine Erb-Gericht zu verabfolgen haben, nach Umständen unbenommen, hievon so viel zurückzubehalten, als erforderlich ist, die Schulden zu tilgen, welche der Erblasser an inländische Gläubiger zu zahlen hat.

§. 17.

Die Ober-Vormundschafts-Stelle des Staates, welche die allgemeine Erb-Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der §. §. 14 und 16 auszuüben hat, bestellt die

Haupt-Vormundschaft. Dagegen wird in dem Staate, wo der Mündel in geringerem Grade begütert ist, ein Neben-Vormund angeordnet. Die Amts-Führung desselben unterliegt der Gerichtsbarkeit seines Souverains. Derselbe ist aber die disponible Renten-Uiberschüße und obervormundschaftlich für gerechtfertigt erkannte (justifizirte) Rechnungen an den Haupt-Vormund jährlich abzuliefern schuldig.

§. 18.

Da auch durch die in dem Großherzogthum Baden geschehene Annahme des französischen Rechts laut Satz 2103 des dortigen Land-Rechts, Urtheile ausländischer Gerichte vorerst im Inland vollziehbar erklärt werden müssen, um ihre Rechtswürkungen zu äußern, wenn nicht Staats-Verträge ein Anderes bestimmen, beyderseits jedoch zweckmäßig befunden worden ist, zwischen beyden Staaten das alte Herkommen beyzubehalten, wornach jedes in dem einen Staat ergangene, mit der nöthigen Beurkundung der Rechts-Kraft vorgelegte, und keine Hintansetzung ausländischer Personen vor inländischen aussprechende Urtheil ohne weitere Umtriebe, auch in dem Andern beyder Staaten vollziehbar ist, so ist man weiter übereingekommen, hiernach es fernerhin zu halten, und keine besondere richterliche venia exequendi, oder Beysatz-Befehle für deren ordnungsmäßige Vollziehung auf Güter des andern Staats, zu verlangen.

Diese mit des Herrn Großherzogs von Würzburg Kaiserl. Königl. Hoheit und Liebden verabredete Bestimmungen werden, wie hiermit geschieht, zum Landes-Gesetz erhoben, und alle Unsere Justiz- und administrative Stellen, wie auch Unsere sämmtliche Unterthanen dieselben auf das pünktlichste zu befolgen, angewiesen.

Es soll daher diese Unsere Verordnung öffentlich verkündet, und in Unser Regierungs-Blatt eingerückt werden. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 1. August 1810.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Spezial-Befehl.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Uhrhan.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Da es Unsere Absicht ist, Unseren Unterthanen die Wohlthat des freyen Zugs nicht nur innerhalb der Gränzen Unsers Großherzogthums unbedingt angedeihen zu lassen,

Digitized by Google

sondern solche auch, so viel von Uns abhängt, auf den Hinwegzug in auswärtige Staaten auszudehnen, in so ferne in solchen die nemliche Freyheit des Vermögens-Wegzugs gegen diesseitige Lande zugestanden wird; so haben Wir gnädigst beschlossen:

1) Alles sowohl durch Auswanderungen als Erbanfälle ausser Landes gehende Vermögen wird von allem Abzug, Nachsteuer, Nachgeschoß, und Erbentlassungs- oder sonst sogenannter Manumissions-Gebühr, in so fern solche von der landesherrlichen Kasse, aus was immer für einem Rechts-Titel, bezogen werden, befreyt, so bald urkundlich ausgewiesen werden kann, daß in demjenigen Staate, wohin dieses Vermögen gezogen wird, die nemliche Freyheit entweder gegen andere Staaten überhaupt, oder gegen das Großherzogthum Baden insbesondere Statt habe.

2) Unter dieser Befreyung sind jene Gebühren und Abgaben nicht begriffen, welche die Einwohner und Unterthanen bey Käufen und Verlassenschafts-Abhandlungen zu entrichten gehalten sind, und welche daher auch hätten entrichtet werden müssen, wenn keine Auswanderung oder Hinwegzug des Vermögens statt gehabt hätte.

3) Bey dem Hinwegzug des Vermögens in solche Staaten, mit welchen zur Zeit wegen des freyen Zuges Verträge bestehen, namentlich nach Oesterreich, Dänemark, Bayern, Sachsen, das Großherzogthum Berg, Würzburg, die Schweiz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha und Hildburgshausen, bedarf es, so lange die hierüber errichtete Verträge in Wirksamkeit sind, keiner besondern Ausweise über die gegenseitige Freyzügigkeit, sondern diese zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verträge vertreten die Stelle dergleichen Ausweise.

4) Das nemliche gilt von jenen auswärtigen Staaten, mit welchen zwar keine Verträge über einen wechselseitigen freyen Zug bestehen, welche aber, wie Frankreich, das Königreich Westphalen, und das Herzogthum Anhalt-Dessau öffentlich erklärt haben, oder noch in Zukunft erklären werden, daß von dem hinwegziehenden Vermögen kein anderer Abzug als in Folge des Wiedervergeltungs-Rechts bezogen werde.

5) Ausser diesen Fällen ist es nicht hinreichend, daß der erforderliche Ausweis über eine wechselseitige bestehende Freyzügigkeit von einem auswärtigen landesherrlichen Bezirks-Standes, oder grundherrlichen Amte beygebracht werde, sondern es wird

Digitized by Google

die dießfällige Bescheinigung, oder Bestätigung der betreffenden LandesStelle erfordert. Carlsruhe den 20. August 1810.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Spezial-Befehl.
Frhr. von Marschall.

Vdt. Büchler.

Bekanntmachungen.

Unter Bezug auf die in der neuesten Organisation Beyl. D. §. 14. Lit. k. enthaltene Anordnung werden die Kreis-Directorien angewiesen, bey Gesuchen um Dispensations-Ertheilung vom Bauen mit Steinen jedesmal, ehe sie Entschließung darüber fassen, die einschlägige Forst-Behörden deßfalls zu vernehmen, indem bey dergleichen Gesuchen in mancherley Hinsicht die Forst-Wirthschaft interessirt ist.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Marschall.

Vdt. Moßdorf.

(Den Abrechnungs-Termin bey den evangelischen Pfarreyen in den ehemals hanauischen Landen betreffend.)

Da bey den evangelischen Pfarreyen in dem Alt-Badischen der Abrechnungs-Termin wegen dem Besoldungs-Bezug auf den 23. April festgesetzt ist, bey den Pfarreyen in den neu zugefallenen ehemals hanauischen Landen aber solcher auf den ersten Jänner bestimmt war; so hat man, zu Beseitigung der sich bisher bey geschehener Beförderung eines Pfarrers von ersteren auf eine der letztgedachten Stellen über diesen Abrechnungs-Termin ergebenen Anstände zu verordnen nöthig befunden, daß künftighin bey jeder ersten Wiederbesetzung einer erledigt gewordenen ehemals hanauischen Pfarrey, bey welcher noch der Abrechnungs-Termin auf den ersten Jänner stehet, mit einem Pfarrer aus den altbadischen Landen, dieser sich zwar mit seinem Vorgänger, dessen Erben, oder dem eintretenden Fiscus, wegen der ganzen Besoldung der antretenden Pfarrey auf den Georgii Termin zu berechnen berechtigt sey; dahingegen dem andern Theile der dadurch zuwachsende Verlust, wegen des ihm noch zugehörig gewesenen Genusses von Dienst-Gütern, Zehenten, Holz-Bezug ꝛc. vom 1ten Jänner bis 22ten April, nach einer genauen gerichtlich zu erhebenden Abschätzung, in Geld ganz ersetzet, und dieser Ersatz zur Hälfte von dem Neubeförderten, und zur andern Hälfte von dem Bischofsheimer heiligen Fonds getragen resp. geleistet werden solle, ohne daß jedoch der Neubeförderte bey seinem allenfallsigen Wieder-Abzug von dieser

Pfarrey, oder nach seinem Absterben dessen Erben, für diese gemachte Ersatzleistung auch einige Vergütung in Anspruch nehmen können, sondern solche als eine, zur nothwendigen Conformirung des Abrechnungs-Termins erforderlich gewesene Aufopferung betrachten müssen. Verfügt im Evangelischen Kirchen-Departement des Großherzoglichen Ministeriums des Innern. Carlsruhe den 31. July 1810.

Fuchs. Vdt. Wilhelmi.

(Die Einsendung der Listen über den Bedarf von Bau- Werk- und Brenn-Holz betreffend.)

In Gemäßheit der im neuesten Organisations-Edikt Beylage D. §. 23. und der im Regierungs-Blatt Nro. 21. §. 4 enthaltenen Verordnung vom 24. May d. J. sind die Orts-Vorgesetzte der Gemeinden anzuweisen, bey Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. die Listen über den Bedarf von Bau- Werk- und Brennholz ihrer Gemeinds-Glieder in Gemeinschaft mit dem betreffenden Revier-Förster, unter Zuzug eines Experten fertigen zu lassen, und solche für dieses Jahr höchstens in einem Monat vom Tage der Bekanntmachung dieses an, in künftigen Jahren aber höchstens bis Ende des Monats July bey dem einschlägigen Forst-Amt oder der Forst-Inspection einzureichen und den Bedarf aus jedem Cammer-Wald besonders so wie die Abgaben aus herschaftlichen Waldungen, ebenfalls separirt zu consigniren, indem alsdann die nachkommende Holz-Abgabs-Gesuche sowohl aus herrschaftlichen als Gemeinds-Waldungen, so fern sie nicht durch ausserordentliche erst im Laufe des Jahrs nachgekommene und bescheinigte Umstände begründet werden sollten, nicht mehr berücksichtigt werden können, sondern die Supplikanten ohne Nachsicht jedesmal aufs künftige Wirthschafts-Jahr verwiesen werden müssen, da die gehörige Bewirthschaftung der Waldungen nicht erlaubt, zu jeder Jahres-Zeit die Abgaben zu bewirken, oder durch Nach-Angabe den Wirthschafts-Plan zu ändern. Verfügt in der Sektion des Forst- und Jagd-Wesens des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums. Carlsruhe den 14. August. 1810.

In Abwesenheit des Directors

Frhr. v. Wallbrunn. Vdt. Walther.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Provinzial-Cassier Karl Friedrich Waag zum General-Staats-Cassier zu befördern.

Die durch das Ableben des Lehrers Elsäßer zu Neudhart im 2ten Land-Amte Bruchsal erledigte Schullehrers-Stelle, ist dem dortigen Schul-Verweser Franz Anton Machauer unter dem 11ten August übertragen worden.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 1 September 1810.

Verordnungen.

(Tabellarische Darstellungen in Gemäßheit der neuesten Organisation betreffend.)

In der neuesten Organisation vom 26. November 1809 ist verordnet, daß von den untern und mittlern Verwaltungs-Behörden über mehrere Gegenstände tabellarische Darstellungen erhoben, und an die Central-Stelle eingesendet werden sollen.

Wenn letztere die bezweckte allgemeine Uebersicht über jene Gegenstände erhalten soll; so ist unumgänglich nöthig, daß die angeordneten Tabellen von allen einschlägigen Stellen ganz auf dieselbe Art und nach denselben Rubriken verfaßt werden.

Zu diesem Ende werden diejenige tabellarische Formen, welche aus den Anlagen zu ersehen sind, vorgeschrieben.

Man hat hierbey so viel möglich Einfachheit und Leichtigkeit der Darstellung im Auge gehabt, um die betreffenden Stellen nicht mit solchen Untersuchungen, die zu sehr ins Einzelne gehen, zu beladen. Indessen behält man sich die allmählige Vervollkommnung der gedachten Tabellen vor, und überläßt jeder Stelle, bey Gelegenheit ihrer Berichte, womit sie dieselben einsenden wird, dasjenige, was in dieser Hinsicht zweckmäßig seyn möchte, in Vorschlag zu bringen.

Im Einzelnen bemerkt man folgendes:

Zu Tabelle I.

Die Aemter haben die Bevölkerungs-Tabellen nach geschehener Erhebung derselben von den Amts-Revisoraten nach den Ortschaften an die Kreis-Directorien, diese aber an das Landeshoheits-Departement des Ministeriums des Innern einzusenden. Zugleich haben die Kreis-Directorien eine auf eben dieselbe Art gefaßte tabellarische Bevölkerungs-Uebersicht ihrer Aemter beyzulegen. So wie in den Tabellen der Aem-

Digitized by Google

ter unter das erste Rubrum die Amts-Orte kommen, so kommen in jener Uebersicht unter das erste Rubrum die Aemter.

In das dritte Rubrum kommt die Seelen-Zahl, so wie sie zur Zeit der Zählung, die jedesmal im Monat November geschehen soll, in jedem Orte oder Amte sich befindet: Es werden also in die Zahl jeden Orts neben den ständigen Einwohnern auch die fremde und einheimische Dienst-Boten, Handwerks-Gesellen, Arbeiter ꝛc. eingerechnet. Dagegen sind die Familien-Glieder, welche sich auf der Wanderschaft als Dienst-Boten oder sonst auswärts befinden, nicht zu dem Orte wovon sie abwesend sind, sondern zu demjenigen, wo sie sich aufhalten, zu zählen.

Im achten Rubro sind unter die Gebohrne, die Tod-Gebohrne nicht mit einzurechnen.

Im 11ten Rubro gehören unter die Eingewanderte nur diejenige, die nach Verlassung eines ausländischen Wohnsitzes sich häuslich an einem inländischen Orte niedergelassen haben; so wie

im 12ten Rubro unter die Ausgewanderte nur diejenige zu rechnen sind, die auf immer das Land verlassen haben.

Unter das Rubrum: Bemerkungen: fällt alles dasjenige, was hiezu besondern Stoff giebt; hierher gehört z. B. wenn garnisonirendes Militär oder eine starke Dienerschaft sich in einem Orte befindet, wo ersternfalls die Zahl anzugeben ist: — wenn durch irgend eine Ursache die Bevölkerung sich schnell vermehrt, oder vermindert, u. s. w.

In den Tabellen ist jedesmal zwischen einem und dem zunächst darauf folgenden Ort oder Amt der gehörige Raum zu lassen, damit dieselbe für mehrere Jahre benutzt werden können, und man auf diese Weise, in den Stand gesetzt werde, die Bevölkerung mehrerer auf einander folgenden Jahre, und die deßfalls vorgegangene Veränderungen mit einem Blicke zu übersehen.

Zu Beylage c. §. 19. r. der neuesten Organisation werden die tabellarische Uebersichten der Kirchen-Bücher künftig auf die nemliche Art, wie bisher geschehen und aus mehreren Regierungs-Blättern, z. B. aus dem Regierungs-Blatt von 1808 Stück 27. zu ersehen ist, gefertigt.

Zu Tabelle II.

Die Pflegschafts-Tabellen werden von den Scribenten der Amts-Revisorate oder den Theilungs-Commissarien rücksichtlich eines jeden Pfleglings gleich nach geschehener Stellung der Pflegschafts-Rechnung ausgefüllt, sodann, so bald sie von einem Orte gefertigt sind, an das Amts-Revisorat, von diesem an das Amt, und von dem Amt an

Digitized by Google

das betreffende Kreis-Directorium abgesendet. Jede dieser Stellen hat die Tabellen zu durchgehen, und für die Berichtigung dessen, was sich dabey mangelhaft findet, zu sorgen.

Jedes Amt, hat während des Laufes eines Jahres die Tabellen von seinen sämmtlichen Ortschaften nach und nach an das Kreis-Directorium einzuschicken, welche sodann sogleich von diesem einzeln zu durchgehen und mit den nöthigen Erinnerungen zurükzusenden sind.

Nicht jede einzelne Tabelle erfordert einen besondern Amts-Bericht, sondern erst nach Einsendung sämmtlicher Tabellen wird von dem betreffenden Amt ein General-Bericht über den Stand des Vormundschafts-Wesens an das einschlägige Kreis-Directorium erstattet.

In die Tabellen sind nicht nur die Minderjährige, sondern auch die Entmündigte und Abwesende, welche gesetzlich unter Pflegschaft mit Vermögens-Verwaltung gehören, (Bad. Land-Recht §. 112 — 114, § 490—512) so viel möglich nach alphabetischer Ordnung einzutragen.

Indessen kommen in die Tabellen nur die Verwaltungs-Pflegschaften, nemlich diejenige, wo der Vormund zugleich das Vermögen zu verwalten und Rechnung davon zu stellen hat; nicht aber die bloßen Aufsichts-Pflegschaften, nemlich diejenige, die mit keiner Vermögens-Verwaltung mit Verbindlichkeit zur Rechnungs-Stellung verknüpft sind, wie z. B. die Vormundschaften von Gewalts-Entlassenen, und diejenige, wo die Eltern das Vermögen nutznießlich, ohne zur Rechnungs-Stellung schuldig zu seyn, verwalten. (Bad. Land-Recht § 384, § 476 — 487.)

Nie sind mehr als drey Pflegschaften, auf eine Seite einzutragen, damit so viel Platz übrig bleibe, daß die nemliche Tabelle auch für 2 — 3 der folgenden Jahre gebraucht werden könne, nemlich so, daß bey denjenigen Rubriken, wo sich nichts geändert hat, bloß ein Strich gemacht, wo sich aber etwas geändert hat, das Nöthige z. B. die Vermehrung oder Verminderung des Vermögens, die Rechnungs-Stellung ꝛc. angezeigt, wo aber eine Person wegen Majorenität, Verheyrathung, Tod. ꝛc. auszulassen ist, die Pflegschaft, jedoch nicht eher, als bis die Abstands-Rechnung gestellt, abgehört, und das Nöthige berichtigt ist, gestrichen, und das Resultat dieses Geschäfts bemerkt wird.

Unter die Rubrik des unbeweglichen Vermögens gehören nur Liegenschaften und Einkünfte, die darauf haften; z. B. Zinsen, Gülten, Zehenden ꝛc. das übrige kommt unter die Rubrik des beweglichen Vermögens; beydes wird nur summarisch, und zwar nach Abzug der Schulden, angegeben.

Digitized by Google

So wie die Aemter die Tabellen über die unter ihnen stehende Pflegschaften an die Kreis-Directorien einsenden, so müssen die Tabellen über die unmittelbaren Pflegschaften, nemlich über diejenige, welche nach der neuesten Organisation, Beylage D. §. 12. d. unmittelbar unter den Kreis-Directorien stehen, unter Aufsicht der Letztern nach dem nemlichen Formular gefertigt und an das Justiz-Ministerium jährlich eingesendet werden, welches nach geschehener Durchgehung dieselbe mit den nöthigen Erinnerungen und Weisungen wieder zurücksendet.

In dem General-Bericht der einsendenden Stelle ist jedesmal zu bemerken, wie viel Pflegschaften in dem Laufe eines Jahres angefangen, wie viele sich geendet haben, welche Haupt-Maaß-Regeln von der berichtenden Stelle zu besserer Besorgung des Vormundschafts-Wesens getroffen worden sind, und welche Wahrnehmungen dieselbe überhaupt in dieser Hinsicht gemacht habe.

Zu Tabelle III.

In diese Tabelle kommen nur die wirklich mundtodt gemachte Verschwender, und sind unter dem Rubro 3 die Ursachen der Verschwendung z. B. Trunk, Wirthshaus Sitzen, unvorsichtige Händel ꝛc. und unter dem Rubro Bestrafung nicht nur die letzte Strafe, sondern auch die vorher angewandten Korrections-Mittel anzuzeigen; unter dem Rubro der Bemerkungen können die Anträge auf Aufhebung der Mundtodtmachung bey solchen Verschwendern, die sich gebessert haben, gemacht werden.

Auf jeder Seite ist soviel Raum zu lassen, daß die Tabelle, gleich den Pflegschafts-Tabellen, mehrere Jahre gebraucht werden könne.

Zu Tabelle IV.

Die Tabelle über die Depositen ist in Zukunft nur alle Jahre von den Aemtern an die Kreis-Directorien einzusenden. Es ist unnöthig, sie alle Jahre neu zu machen, sondern es werden nur die erledigten Depositа unter Bemerkung der Zeit der Erledigung gestrichen, die neu hinzugekommenen aber beygesetzt. Die Tabelle ist da, wo Amts-Revisoren sind, von dem Beamten und Amts-Revisor, und da wo keine sind, von dem Beamten und ersten Scribenten zu unterzeichnen, indem niemals die Depositen-Kiste allein unter dem Beschluß des Beamten stehen darf, sondern jedesmal die benannten Diener Schlüssel zu zweyen verschiedenen Schlössern dieser Kiste haben sollen.

Zu Tabelle V.

Die summarische Zunft-Rechnungs-Auszüge sind von den Scribenten, welche diese Rechnungen stellen, sogleich nach geschehener Rechnungs-Stellung zu ferti-

Digitized by Google

gen, ſodann zugleich mit der Rechnung ſelbſt an den Amts-Reviſor zur Reviſion abzuſenden, von dieſem nach geſchehener Reviſion dem Amte abzuliefern, welches ſie durchgeht und an das Kreis-Directorium zu ebenmäßiger Durchſicht und Erinnerung des Nöthigen einſendet. Am Ende des Jahrs iſt ein Amts-Bericht über ſämmtliche eingeſendete Zunft-Rechnungs-Extracte, zu erſtatten, und darin anzuzeigen, wann jede Zunftrechnung zum letztenmale geſtellt und abgehört worden, und bey welchen Zunft-Rechnungen die Stellung im verfloſſenen Jahre unterblieben iſt. Die dem Formular des Rechnungs-Auszugs vorangeſchickte Vorbemerkungen werden nur das Erſtemal eingeſendet, in den folgenden Jahren aber wird nur alsdann, wenn ſich etwas geändert hat, das Nöthige bemerkt.

Zu Tabelle VI.

Dieſe Tabelle wird jährlich von den Aemtern an die Kreis-Directorien eingeſendet: Die Gewerbe werden nach alphabetiſcher Ordnung eingetragen; diejenige Gewerbe, welche in der angeführten Tabelle nicht genannt ſind, kommen hiernach an den ihnen nach der gedachten Ordnung zukommenden Platz.

Die Kreis-Directorien extrahiren die Summe der in jedem ihnen untergeordneten Amte befindlichen Gewerb-Treibenden von jedem einzelnen Gewerbe, fertigen hiernach die Gewerbs-Tabellen nicht von einzelnen Ortſchaften, ſondern von Aemtern, und ſenden dieſelbe nebſt den amtlichen Tabellen an das Landes-Oekonomie-Departement des Miniſteriums des Innern.

Daß die nemlichen Tabellen für mehrere Jahre gebraucht werden können, und im folgenden Jahre nur die Veränderungen, die ſich ſeit dem vorhergehenden zugetragen haben, einzutragen ſind, verſteht ſich von ſelbſt.

Zu Tabelle VII.

Dieſe Tabelle begreift nur die fabrikmäßig betriebenen Gewerbe, welche indeſſen auch rückſichtlich der Benennung der Zahl der Arbeiter in der Tabelle VI. enthalten ſeyn müſſen.

Wegen der über die Ein-Aus- und Durch-Fuhr nach der neueſten Organiſation Beylage D. §. 17. c. zu haltenden Tabellen, wird beſondere Verfügung nachfolgen.

Zu Tabelle VIII.

Dieſe Tabelle wird vierteljährig von den Aemtern an die Kreis-Directorien, wie vormals an die Hof-Gerichte eingeſendet.

Digitized by Google

Zu Tabelle IX.

Diese Tabelle ist jährlich von den Aemtern an die Kreis-Directorien einzusenden. Zu der Rubrik Familie ist der ledige, verheyrathete, oder Wittwer-Stand, die Zahl und das Alter auch Geschlecht der Kinder zu bemerken. In der 4ten Rubrik muß das Vermögen aus dem Grunde bemerkt werden, damit, wenn der Unterstützte keine Kinder hinterläßt, dasselbe den Fonds, welche ihn unterstützt haben, anheim falle. In der 5ten Rubrik sind die Fonds, welche die Unterstützung leisten, und wie viel aus jedem gegeben werde, zu bemerken.

Zu Tabelle X.

Diese Tabelle wird jährlich von den Kreis-Directorien an das Landes-Polizey-Departement des Ministeriums des Innern eingesendet; die einzelne Unterstützte werden darin nicht benannt; sie soll nur eine allgemeine Uebersicht enthalten, wie viel und welchen Fonds in jedem einzelnen Amte Unterstützungen ertheilt werden. In der 4ten Rubrik wird daher nur die Summe im Ganzen benannt, welche in jedem Amte aus Orts-Allmosen, Heiligen, Stiftungen, überhaupt aus Lokal-Fonds abgegeben wird; in der 5ten Rubrik aber ist bestimmt anzugeben, wie viel aus jedem einzelnen Bezirks- oder allgemeinen Unterstützungs-Fonds in jedem einzelnen Amt während dem Laufe des Jahrs ausgetheilt worden ist. In dem Begleitungs-Berichte ist anzuzeigen ob und welchen Personen das Kreis-Directorium in Einem Jahre 50 fl. Unterstützung oder mehr bewilligt habe, und aus welchen Gründen.

Zu Tabelle XI.

In diese Tabelle kommt nach der Ordnung der Rubriken einer jeden Rechnung über kirchliche und milde Lokal-Fonds die Summe der Einnahmen oder Ausgaben, die unter derselben in der Jahrs-Rechnung vorgekommen sind, nach den weiter unten bemerkten Bestimmungen, und am Ende wird die Total-Summe gezogen. Für das erstemal ist sie für drey aufeinander folgende Jahre, in welchen die letzten Rechnungen gestellt wurden, also zu fertigen, daß die Summe des Geld-Betrags, der in diesen 3 Jahren unter der nemlichen Rubrik vorkommt, gehörigen Orts eingetragen werde: Unter jeder Rubrik kommt sowohl in die Einnahme als in die Ausgabe eines jeden Jahrs nur der Betrag dessen, was für dasselbe Jahr einzunehmen und auszugeben war. So kommen z. B. Ausstände von 1806 und 1807, welche erst im Jahr 1808 eingiengen, nicht in die Einnahme von 1808; dagegen müssen Einnahms-Posten, die für 1808 zu erheben waren, aber im Ausstand blieben, eben so, als ob sie wirklich eingegangen wären, in Einnahme gebracht

Digitized by Google

werden; eben so kommen Passiv-Ausstände vorhergehender Jahre, die erst im Jahr 1808 bezahlt wurden, für dieses letztere Jahr nicht in Ausgabe; dagegen müssen solche Ausgabs-Posten, welche für 1808 hätten bezahlt werden sollen, aber im Rückstand blieben, eben so, als ob sie wirklich bezahlt worden wären, in die Ausgabe desselben Jahrs kommen. Mit einem Worte: in die Einnahme und Ausgabe eines jeden Jahrs kommt das ganze Soll seiner Einnahme und Ausgabe ohne Rücksicht ob es wirklich geleistet worden ist oder nicht: Das Soll vorhergehender Jahre, das erst im spätern Jahr eingieng, darf aber nicht damit vermischt werden.

Ständige Einnahms- und Ausgabs-Posten sind bey jeder Rubrik mit dem Buchstaben: st. ausserge wöhnliche aber mit dem Buchstaben: a. zu bezeichnen. Der summarische Auszug wird von den Scribenten gleich nach gestellter Rechnung verfaßt, an den Amts-Revisor eingesendet, von diesem zum Amt gegeben, und von letzterem an das Kreis-Directorium, von diesem aber an das geeignete Ministerial-Departement zur Einsicht und Erinnerung des Nöthigen eingesendet.

In den Vorbemerkungen zum summarischen Auszug ist jedesmal der Zweck der Stiftung, so wie er durch die Stiftungs-Urkunden, durch Verordnungen, oder durch bisherige Uebung festgesetzt ist, bestimmt zu bezeichnen.

Die Naturalien sind in Einnahme und Ausgabe nach dem auf die 3 jüngsten Rechnungs-Jahre sich gründenden Orts-Radical-Preis zu Geld anzuschlagen.

Zu Tabelle XII.

Diese Tabelle ist zugleich mit der unter der unmittelbar vorhergehenden Zahl bemerkten zu fertigen und einzusenden.

Da die geistlichen und milden Fonds nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung in Gemäßheit der neuesten Organisation der Ober-Aufsicht des Ministerial-Landes-Polizey-Departements, oder eines der kirchlichen Departements untergeordnet sind, so müssen sie hiernach unter verschiedene Tabellen, jedoch nach eben derselben Form, gebracht werden.

Unter der Rubrik Gebäude, werden dieselbe einzeln, jedoch ohne weitere Bemerkung, benannt, und ihr Brand-Assecurations-Anschlag wird in der nemlichen Rubrik angeführt.

Unter den Rubriken Activ- und Passiv-Kapitalien wird in Summa angezeigt, wie viel zu 4 zu 5 und zu 6 Procent angelegt oder aufgenommen sind.

Was etwa bey einzelnen Rubriken zu bemerken ist, das kann entweder am Ende der Tabelle unter Bezug auf kennbare Zeichen beygesetzt, oder berichtlich angezeigt werden.

Digitized by Google

Unter der Rubrik Bau-Pflicht werden diejenige Gebäude, welche der Fond ganz oder zum Theil zu unterhalten hat, letzternfalls unter Anzeige des zu unterhaltenden Theiles benannt, z. B. Pfarr-Haus zu N., Kirche, Lang-Haus ꝛc. und wird zugleich der Brand-Assecurations-Anschlag bey jedem beygesetzt.

Indessen kommen unter dieser Rubrik diejenige Gebäude, welche Eigenthum des Fonds sind, nicht mehr vor.

Das Kreis-Directorium macht zu den Tabellen seine Erinnerungen, und sendet sie abschriftlich an das geeignete Departement des Ministeriums des Innern ein.

In den Berichten, womit die Tabellen XI und XII einzusenden sind, haben die Berichtsteller folgende Fragen zu beantworten:

1) Wie stark ist die jährliche etatsmäßige ganze Einnahme?

(Anmerk. Unter die etatsmäßige Einnahme gehört nicht: der Activ-Recess, die Einnahme von aufgenommenen Capitalien, von verkauften Gütern ꝛc. überhaupt alle Einnahmen, welche den Fond vermindern.)

2) Was erträgt hieran:

a) Der Fond

b) die Beyträge: z. B. der Klingel-Beutel, die milde Beyträge ꝛc.

3) Wie stark ist die jährliche etatsmäßige ganze Ausgabe?

(Anmerk. Unter die etatsmäßige Ausgabe gehört nicht: der Passiv-Recess, die Ausgabe von heimgezahlten Capitalien, von verkauften Gütern ꝛc. überhaupt alle Ausgaben, welche den Fond vermehren.)

4) Wie viel ist hieran

a) ständig — und wie viel kann

b) seiner Zeit eingehen?

(Anmerk. In die letzte Rubrik sind im allgemeinen aufzunehmen: die Pensionen und Quiescenten-Gehalte — die dermaligen ausserordentlichen Kriegs-Beyträge — die allenfallsigen sequestrirten Gefälle im Auslande, die als voll in die Einnahme kommen — der dermalige Verlust an den Zinsen der Staats-Obligationen, die ebenfalls als voll in Einnahme zu bringen sind ꝛc.

5) Wie viel besteht von den Activ-Kapitalien in Staats-Obligationen? — Hiebey sind die Gattungen der Obligationen und wie groß die Summe von jeder Gattung ist? zu specificiren. Z. B. Rheinpfälzische Staats-Obligationen Lit. A. 3000 fl. — Lit. B. 5000 fl. ꝛc.

6)

6) Sind Haupt-Reparationen oder neue Baulichkeiten bald zu bestreiten? und an welchen Gebäuden? — Hier ist eine nähere Specification nicht nöthig, sondern der Zweck ist nur die Aufsichts-Stelle darauf aufmerksam zu machen, damit bey Decretur der Ausgaben der Fond verhältnißmäßig geschont werde. Regeln über die Fertigung der Etats aller öffentlichen und unter diesen auch der geistlichen und milden Stiftungs-Rechnungen werden seiner Zeit vorgeschrieben werden.

Zu Tabelle XIII — XIV.

Gelten eben dieselbe Bemerkungen, welche zu den Tabellen XI. und XII. gemacht worden sind, und sind in den Begleitungs-Berichten eben dieselbe Fragen zu beantworten: Bey jeder Gemeinde ist in der Tabelle XIV. hinlänglich Raum zu lassen, damit die Veränderungen, welche in 2 bis 3 der nächsten Jahre vorgehen, nachgetragen werden können.

Zu Tabelle XV.

Diese Tabellen-Form gilt für sämmtliche Stellen, bey welchen Taxen und Sporteln zu extrahiren sind. Die Extracte werden bey den untern Stellen und bey den Gerichten alle Monate, bey den Kreis-Directorien und Ministerien aber nur alle viertel Jahre gemacht; die einzelne Posten werden nach der Zeit der gefaßten oder erhaltenen Entschließung oder des gefertigten Geschäfts extrahirt.

Bey den untern Stellen kommen keine Stempel-Ansätze vor, weil dort das Stempel-Papier in natura verbraucht wird. Das Rubrum Strafen fällt da, wo keine solche angesetzt werden, von selbst hinweg.

Bey den Kreis-Directorien werden so viel Extracte, als sie Verrechnungen unter sich haben, bey den Ministerien aber so viel, als Kreise sind, gemacht.

Da die Taxen, Sporteln, Stempel und Strafen, so weit sie von höhern Stellen angesetzt werden, von denjenigen Stellen erhoben werden, an welche die Geschäfte zur Eröfnung und Vollziehung gelangen; so sind die desfallsige Posten von den letztern in ihre Verzeichnisse einzutragen.

Zu den Tabellen XVI — XIX.

Diese Tabellen werden von den Scribenten der Amts-Revisorate oder den Theilungs-Kommissarien gefertigt, von diesen an ihre Principalen, sodann an die Aemter und von letztern an die Kreis-Directorien übersendet. Der Zeitpunkt zu ihrer jährlichen

Digitized by Google

Eingabe wird auf die Frühjahrs-Periode festgesetzt, wann der Viehstand für die Feld-Bestellung vermehrt und vollständig gemacht werden muß.

In dem Begleitungs-Berichte zur Tabelle XVII. ist von jedem Amte zu bemerken:

a) Ob und welche Gemeinden Brach-Felder haben und keine Schaaf-halten, und

b) welche Hindernisse der Schaafhaltung bisher entgegen gewesen sind.

Die Kreis-Directorien senden, so fern nicht von den Ministerien jeweils ein weiteres verlangt werden sollte, nur die General-Tabelle Nro. XIX. also ein, daß in deren erster Rubrik nur die Namen der Aemter, und in den übrigen Rubriken nur die Summen der verschiedenen Vieh-Arten in jedem Amte bemerkt werden.

Uibrigens ist in dem Begleitungs-Bericht, mit welchem die Kreis-Directorien die Viehstands-Tabellen einsenden, alles bemerkenswerthe in Hinsicht auf den Zustand und die Mittel zur Verbesserung dieses so wichtigen Nahrungs-Zweiges anzuführen.

Zu Tabelle XX.

Sind in der ersten Rubrik, wenn das Domanial-Gut zu keiner besondern Gemarkung gehört, die benachbarten und angränzenden Gemarkungen anzuführen. Die Bemerkungen in der letzten Rubrik sollen sich vorzüglich auf die Mittel zu besserer Verwaltung des Guts oder auch auf die sich darbietende Gelegenheiten zu dessen Verkauf beziehen. Die Tabellen sind so zu machen, daß hinlänglicher Platz zu Bemerkung der sich in den folgenden Jahren zutragenden Veränderungen übrig bleibe, damit sie auch längere Zeit gebraucht werden können.

Die Staats-Gebäude und Waldungen sind in diese Tabellen nicht einzutragen. Die Staats-Gebäude sind bey Gelegenheit der ersten künftig einzusendenden Bau-Relation zu benennen und zu beschreiben.

Rücksichtlich der Waldungen beziehet man sich auf die besondere wegen ihrer Verzeichnung und Beschreibung erlassene Verfügungen.

Zu Tabelle XXI.

Hier gelten ebenfalls die so eben gemachte Bemerkungen.

In der 4ten Rubrick ist vorzüglich anzuführen, ob der Besitzer nur für seine Person oder für seine Familie das Lehen habe, ob letzternfalls nur die Söhne, oder auch die Töchter zur Nachfolge berechtigt sind, und auf wie viel Generationen; auch ob Seiten-Verwandte und welche zur Nachfolge befugt sind.

Die Tabellen XX. und XXI. sind auch von den Verrechnern der geistlichen und milden Fonds über die denselben zustehende liegende Güter, Erb- und

Digitized by Google

Schupf-Lehen ganz auf die vorgeschriebene Art zu führen und an die Kreis-Directorien, von diesen aber an die einschlägigen Ministerial-Departements abzusenden.

Zu Tabelle XXII.

Diese Tabelle ist jährlich von den Physikaten an die Aemter, von diesen an die Kreis-Directorien, und von letztern an das Landes-Policey-Departement des Ministeriums des Innern zu senden.

In der 4ten Rubrik wird bemerkt: ob das betreffende Subject Ober-Wundarzt, Unter-Wundarzt oder Wundarzney-Gehilfe sey. In der 8ten Rubrik wird angeführt, ob dasselbe mit oder ohne Beschränkung im hebärztlichen Fache Licenz habe. In der 9ten Rubrik ist zu bemerken: ob und wie weit es zu Kuren innerlicher Krankheiten Berechtigung habe. In der 11ten Rubrik: ob es Besoldungen, Nutzungen, oder sonst Freyheiten für seine Dienst-Leistungen genieße, und worin solche nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Betrag bestehen.

Zu Tabelle XXIII.

Jede Bezirks- und jede größere Lokal-Verrechnung von kirchlichen und milden Fonds, hat am 23ten jeden Monats ihre Geld- und Naturalien-Journale abzuschließen, und daraus den Monat-Etat nach dem beyliegenden Formular zu fertigen, welcher an die unmittelbare Aufsichts-Stelle zu senden ist. In dem Bericht dazu ist jedesmal zu bemerken:

a) Wie viel die Verrechnung von den Natural-Vorräthen zu Bestreitung ihrer eigenen Dienst-Bedürfnisse bis zum Schlusse des laufenden Quartals noch selbst bedarf,

b) wie viel sie nach vorausgegangenen Bestimmungen an andere Verrechnungen abzuliefern hat,

c) wie viel hiernach zum Verkauf übrig bleiben,

d) wie hoch die kursirende Mittel-Preise stehen, und

e) ob höhere Preise zu erwarten sind, oder ob wegen zu befürchtendem Fallen derselben die baldige Verwerthung der Naturalien räthlich ist.

In dem letzten Monats-Etat eines jeden halben Rechnungs-Jahrs, nemlich im Etat für den Monat vom 24ten März bis 23ten April, und im Etat für den Monat vom 24ten September bis 23ten October sind die Fragen a, b und c über den Bedarf des folgenden halben Rechnungs-Jahrs tabellarisch, wie bemerkt ist, zu beantworten. Für die anderen Monate aber fällt diese tabellarische Beantwortung hinweg.

Digitized by Google

Zu Tabelle. XXIV.

Zum Behuf der Fertigung dieser Tabelle muß vorerst von jedem Bedienstete, so weit es nicht bereits geschehen, eine Beschreibung seines Dienst-Einkommens eingeschickt werden, welche zugleich von denjenigen, die dasselbe ganz oder zum Theil abzugeben haben, rücksichtlich der zu leistenden Abgaben, von den Orts-Vorgesetzten aber rücksichtlich der Benutzungen, Zehnden und anderen Emolumente, welche der Bedienstete etwa von der Gemeinde bezieht, zu attestiren ist.

Diese Beschreibung soll folgende Haupt-Rubriken in sich fassen.

1) Geld-Einnahme an Fixum

a) aus Staats-Mitteln,

b) aus andern Mitteln, wo die Fonds z. B. Amts-Kassen, Gemeinds-Kassen Stiftungs-Kassen ꝛc. und die Abgabs-Beträge aus jedem Fond zu bezeichnen sind.

2) Geld-Einnahme an Accidenzien:

Hier werden die Accidenzien nach Verschiedenheit der Geschäfte, von welchen sie zu beziehen sind, und der Kassen und Personen, von welchen sie fallen, specifizirt, und so viel möglich nach einem mehrjährigen Durchschnitt angesetzt.

3) Natural-Einnahme an Fixum:

a) aus Staats-Mitteln,

b) aus andern Mitteln (wie oben).

Die Natural-Einnahme wird rücksichtlich derjenigen Naturalien, welche ihre bestimmte Aufrechnungs-Preise in den Besoldungen haben, nach diesen und in dem Durlacher Maaß und Gewicht, worauf nach der Wildischen Reduction die üblichen Orts-Maaße zu reduciren sind, angesetzt.

Diejenige Naturalien, welche keine bestimmte Aufrechnungs-Preise haben, sind in den Durchschnitts-Preisen, die sie an dem Orte des Bezugs haben, anzusetzen. Eben diese Durchschnitts-Preise, gelten auch für das Holz.

4) Natural-Einnahme an Accidenzien:

a) aus Staats-Mitteln,

b) aus andern Mitteln.

5) Einnahme von Zehnden.

Hier ist der Bezirk, aus welchem derselbe fällt und die Zehnd-Gattung z. B. großer Zehnden, kleiner Zehnden, Blut-Zehnden ꝛc. sodann der Durchschnitts-Betrag von jeder Gattung zu bemerken, und in Geld nach den Preisen wie oben anzusetzen.

Digitized by Google

6) Beynutzungen

Unter diese kommen, Dienst-Wohnungen, Gärten, Aecker, Wiesen, Reben, Waid-Rechte ꝛc.

Sie sind je nachdem sie

a) aus Staats-Mitteln,

b) aus andern Mitteln

geleistet werden, zu trennen. Unter letztere Klasse kommen auch die Gemeinds- und bürgerlichen Nutzungen.

7) Dienst-Lasten:

Dahin gehören die Lasten, welche der Diener als solcher von seinem Dienst-Einkommen zu bestreiten hat, und unter dieser Voraussetzung namentlich die Gehalte für Dienst-Gehülfen, z. B. Pfarr-Vicarien, Scribenten, Dekopisten ꝛc. Die Kosten wegen Einheimsung der Dienst-Einkünfte z. B. Holz-Fuhr- und Macher-Lohn, Einsammlungs- und Einheimsungs-Kosten des Zehndens, ferner Kosten für Schreib-Materialien, Pferd-Fouragen, Brennholz für die Schreib-Stube u. s. w. — Wenn der Diener von der ihn besoldenden Kasse zu Bestreitung einer bestimmten Dienst-Last einen gewissen Betrag an Geld oder Naturalien erhält, z. B. ein Scribenten-Tractament zu Haltung eines Scribenten, ein Aversum zu Anschaffung der Schreib-Materialien, eine Pferds-Fourage zu Haltung eines Pferds, so muß der gedachte Betrag sowohl in der Dienste-Einahme als unter den Dienst-Lasten vorkommen. Am Ende der Beschreibung wird das Dienst-Einkommen unter seinen Haupt-Rubriken summirt, die Lasten werden abgezogen, und auf diese Art das reine Dienst-Einkommen angesetzt.

Aus den einzelnen Dienst-Einkommens-Beschreibungen werden von dem Kreis-Directorium die vorgeschriebenen Tabellen gefertigt. Sie werden nach den verschiedenen Arten der Dienste, welche darunter vorkommen, z. B. Pfarr-Dienste, Schul-Dienste, Dienste der Gesundheits-Beamten, Dienste der Civil- und Forst-Beamten, Verrechner ꝛc. gesondert, und an diejenigen Departements der Ministerien, worunter die Diener stehen, eingesendet. Sie sollen nur eine summarische Uebersicht des Dienst-Einkommens eines jeden Dieners enthalten, und werden also in die betreffenden Rubra nur die Summen des Dienst-Einkommens oder der Dienst-Lasten, die unter die gedachten Rubra gehören, in Geld berechnet, unter Rückweisung auf die ausführlichere Dienst-Besoldungs-Beschreibung, eingetragen.

Digitized by Google

Zu den Tabellen XXV. XXVI. und XXVII.

Dieselbe sind durch sich selbst verständlich.

Unter der Rubrik Bemerkungen, ist besonders anzuführen, ob der Präparand Kandidat oder Schul-Lehrer besondere Geschicklichkeit oder Anlagen in der Musik oder in Sprachen besitze.

Zu Tabelle XXVIII.

Diese Tabelle wird sowohl für die katholische Hilfs-Priester, als für die protestantische geistliche Kandidaten und Vicarien gebraucht; nur wird bey diesen an die Stellen der 6. 7. und 8. Rubrik, eine Rubrik unter der Aufschrift:

Zeit der Aufnahme als Kandidat; und zwar als vorzüglich oder hinlänglich befähigt?

gesetzt. Am Ende der Tabelle ist ein Register beyzusetzen, welches die Namen der betreffenden Subjecte, bey den Katholiken nach dem Alter ihrer Priester-Weyhe, und bey den Protestanten nach dem Alter ihrer Aufnahme als Kandidaten geordnet, enthält.

Zu Tabelle XXIX.

Wird ebenfalls ein Register angehängt, worin die betreffenden Subjecte nach der Zeit, da sie eine ständige Anstellung erhalten haben, zu ordnen sind.

Zu Tabelle XXX.

Das Formular dieser Tabelle ist sowohl für die Katholiken als Protestanten zu gebrauchen, nur kommen bey letztern an die Stelle der 5. und 6. Rubrik, 2 Rubriken mit den Aufschriften: Lediger oder verheiratheter Stand: und: Zeit der Annahme als Kandidat; und zwar als vorzüglich, oder hinlänglich befähiget? — Die Register über diese Tabellen, sind nach der Zeit der Dienst-Aufnahme oder dem Dienst-Alter derbetreffenden Subjecte zu ordnen.

Zu Tabelle XXXI.

Diese Tabelle ist jährlich von den betreffenden untern Stellen an die Kreis-Directorien, und von diesen an die geeigneten Ministerien zu senden. Wenn ein Scribent aus einem Kreise in einen andern übergeht, so muß sowohl von dem ihm entlassenden, als von dem ihn annehmenden Principalen die Anzeige an das geeignete Kreis-Directorium gemacht werden, und hat das Directorium des Kreises, woraus er entlassen wird, demjenigen, in dessen Kreis er gelangt, die Notizen über ihn tabellarisch mitzutheilen, damit er in die Tabelle des letztern eingetragen werden könne. Carlsruhe den 21. August 1810.

Cabinets-Ministerium.
Frhr. von Reizenstein. Vdt. Gerstlacher.

Amt (Kreis) N.

Tab. I.
N. Organis. Lit. C. §. 19. b. §. 39. k
Lit. D. §. 10. f. Lit. F. §. 22. a.

Uebersicht der Bevölkerung.

Amts-Orte (Aemter)	Familienzahl.	Seelenzahl. Lutherische. Männlich.	Lutherische. Weiblich.	Catholische. Männlich.	Catholische. Weiblich.	Reformirte. Männlich.	Reformirte. Weiblich.	Mennonitten. Männlich.	Mennonitten. Weiblich.	Juden. Männlich.	Juden. Weiblich.	Summa der Seelenzahl. Männlich.	Summa der Seelenzahl. Weiblich.	Vormahlige Seelenzahl. Männlich.	Vormahlige Seelenzahl. Weiblich.	Vermehrung.	Vermindrung.	Gebohren. Männlich.	Gebohren. Weiblich.	Gestorben. Männlich.	Gestorben. Weiblich.	Copulirt. Paar.	Eingewandert. Männlich.	Eingewandert. Weiblich.	Ausgewandert. Männlich.	Ausgewandert. Weiblich.	Bemerkungen.

Amt N. Ort N.

Tab. II.
Lit. C. §. 20. h. §. 39. k. Lit. D. §. 12. f.

Vormundschafts-Tabelle.

Namen und Stand der Eltern, und wann ein- und anderes gestorben ist.	Namen der Bevormündeten.	Ihr Geburts-Ort, Jahr und Monat.	Aufenthalt Erzieh- und Ernährung.	Betrages Vermögens. unbeweglich. fl.	unbeweglich. kr.	beweglich fl.	beweglich kr.	Hat sich seit voriger Rechnungs-Stellung. vermehrt um fl.	vermehrt um kr.	vermindert um fl.	vermindert um kr.	Ursache davon	Namen des Pflegers	Seine Rechnung ist gestellt bis	Seine Rechnung ist abgehört bis	Bemerkungen

Digitized by Google

Tabelle über die Verschwender.

N. Organis. Bey. C. §. 20. e. §. 39. k.

Ort.	Der Verschwender			Ursache der Verschwendung.	Zeit der Mundtodtmachung.	Inventur und deren Erfund.	Bestrafung.	Pfleger.	Bemerkungen.
	Namen, Stand und Gewerb.	Alter.	Kinderzahl.						

Amt N.

Tab. IV.

Depositen-Tabelle.

Lit. C. §. 20. k. Lit. D. §. 12. e.

Deponent.	Ursache der Deponirung.	Zeit der Auflieferung.	Betrag des Depositums.						Ort der Aufbewahrung.	Ursache, woran die Erledigung haftet.	Zeit der Erledigung.	Bemerkungen.
			Baar Geld.		An Papier.		Summa.					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				

N. Organis. Lit. C. §. 21. Lit. D. §. 13. b.

Summarischer Rechnungs-Auszug der . . . Zunft zu N.

vom ten 18 bis ten 18

abgehört am ten 18

Vorbemerkungen.

Die Zunft umfaßt die Orte . . . . . .

und besteht aus . . . Meistern . . . Gesellen . . . Jungen.

Bezahlt wird	Der Herrschaft fl.	kr.	Der Zunft fl.	kr.	Andern Fonds fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
a) An Meistergeld								
1) ein Meisters-Sohn								
2) ein anderer Bürgers-Sohn im Orte								
3) der eine Meisters-Tochter oder Witwe heirathet								
4) ein inländischer Bürgers-Sohn aus einem andern Orte								
5) ein Ausländer								
b) Für Bereitung von Meisterstücken.								
1) ein Meisters-Sohn								
2) ein Fremder								
c) Gebot oder Zunft-Versammlungsgeld.								
1) ein Meisters-Sohn								
2) ein Fremder								
d) Einschreib-Geld.								
1) ein Meisters-Sohn								
2) ein Fremder								
e) Loskauf der Muth- und Wander-Jahre								
1) ein Meisters-Sohn								
2) ein Fremder								
f) Einlags-Geld								
1) ein Meisters-Sohn								
2) ein Fremder								
g) Sonstige Unkosten, z. B. bey Fertigung des Meisterstücks, Weiber-Einkauf u. d. Auflagen								

Seite oder Blatt.	Einnahme.	fl.	kr.	Seite oder Blatt.	Ausgabe.	fl.	kr.
					Summa — —		
					Hiermit verglichen die Einnahme — —		
					bleiben — —		
					Kasse-Zustand der Zunft		
					Die Zunft hat auszustehen . . fl. kr.		
					— — ist schuldig . . .		

Digitized by Google

Anmerkung für den Buchbinder: Pag. 287 — 288 enthaltend Tab. VI. VII. und VIII. ist hierzwischen einzubinden.

Digitized by Google

Tab. VI.

N. Organis. Beyl. C. §. 21. Beyl. D. §. 13.
Beyl. F. §. 18.

Namen der Ortschaften. (Aemter.)	Köhler.		Kupferschmidt.		Leinenweber.		Lichterzieher.		Maurer.		Mechaniker.		Messerschmidt.		Metzger.		Müller.		Nadelmacher.		Nagelschmidt.		Perückenmacher.	
	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.

Passementier.		Rothgerber.		Täfler.		Zimmermann.		Zinngießer.		Zuckerbäcker.		
M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	

(Anm. s. d. Buchbinder.)

Digitized by Google

Anmerkung für den Buchbinder: Pag. 287 — 288 enthaltend Tab. VI. VII. und VIII. ist hierzwischen einzubinden.

Digitized by Google

Tab. VI.

K. Organis. Beyl. C. §. 21. Beyl. D. §. 13.
Beyl. F. §. 18.

Namen der Ortschaften. (Aemter.)		Kübler.		Kupferschmidt.		Leinweber.		Lichtzieher.		Maurer.		Mechaniker.		Messerschmidt.		Metzger.		Müller.		Nadelmacher.		Nagelschmidt.		Perückenmacher.	
		M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.

Pergamentier.		Rothgerber.		Sattler.		Zimmermann.		Zinngießer.		Zuckerbacker.			
M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.	M.	G.		

(Anm. f. d. Buchbinder.)

Digitized by Google

Tab. VII.

N. Organis. Beyl. C. §. 21. Beyl. D. § 13
Beyl. F. §. 18.

ufacturen.

Verarbeitetes Materiale und dessen Betrag.		Debitirt hauptsächlich.	
inländisch.	ausländisch.	ins Inland.	ins Ausland.

Tab. VIII.

Beyl. C. §. 22. c. Beyl. D. §. 12. e.

m Jahr 18

rauf die Erlegung beruhet.	Wem die Verköstigung obliegt.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Amt N.

Tab. IX.

Tabelle über die verwilligten Unterstützungen.

N. O. Beyl. Lit. C. §. 24. Lit. D. §. 16. Lit. F. §. 16 e.

Ort.	Namen, Alter und Stand.	Familie.	Vermögen.	Verdienst.	Aufführung.	Ob Verwandte vorhanden, die zur Unterstützung schuldig sind, und wirklich unterstützen.	Art und Betrag der öffentlichen Unterstützung und Fonds, aus welchen sie geleistet wird	Grund der Unterstützung.	Bemerkungen.

Kreis N.

Tab. X.

Tabelle über die verwilligten Unterstützungen.

Beyl. Lit. C. §. 24. e. Lit. D. §. 16. d. Lit. F. §. 16 e.

Amt.	Zahl der Armen.	Betrag der Unterstützungen.	Aus Orts-Almosen und Local-Fonds.	Aus Bezirks- und allgemeinen Fonds.	Bemerkungen.

Stiftungs-Verrechnung N.

Tab. XI.

Auszug der den ten 18 gestellten und den ten 18 abgehörten Rechnung vom ten 18 bis den ten 18

Beyl. C. §. 24. Beyl. D. §. 11. 16. Beyl. F. §. 16 20. 21.

Seite oder Blatt.	Einnahme.	18 Geld-Betrag. fl.	kr.	18 Geld-Betrag. fl.	kr.	18 Geld-Betrag. fl.	kr.	Seite oder Blatt.	Ausgabe.	18 Geld-Betrag. fl.	kr.	18 Geld-Betrag. fl.	kr.	18 Geld-Betrag. fl.	kr.

Kreis N. Amt N.

Tab. XII.

Tabelle über den Vermögens-Stand der geistlichen (lutherischen, reformirten, katholischen) (milden) Stiftungen.

Beyl. C. §. 24. Beyl. D. §. 11. 16. Beyl. F. §. 16. 20. 21.

Geistliche (milde) Stiftungen.	Grund-Eigenthum der Stiftungen. Gebäude.	Weingärten.	Aecker.	Wiesen.	Waide.	Waldungen.	Bau-Zimmer-Plätze, Fisch-Wasser ꝛc.	Oede Plätze.	Art der Benutzung derselben. Erbbe-stand.	Zeit-Bestand.	Selbst-Bau.	Zu Besol-dung.	Activ- Kapitalien. fl.	kr.	Passiv- Kapitalien. fl.	kr.	Aus-stände. fl.	kr.	Bau-Pflicht.

Digitized by Google

Tab. XIII.

N. Organis. Lit. C. § 25. b. §. 39 g. Lit. D. §. 18. c.

Amt N. Gemeinde N.

Summarischer Auszug der am ten 18 gestellten Rechnung der Gemeinde vom ten 18 bis ten 18

Seite oder Blatt.	Einnahme.	Geld-Betrag. A.° 18 fl.	kr.	A.° 18 fl.	kr.	A.° 18 fl.	kr.	Seite oder Blatt.	Ausgabe.	Geld-Betrag. A.° 18 fl.	kr.	A.° 18 fl.	kr.	A.° 18 fl.	kr.
	Summa :.								Summa :.						

Tab. XIV.

Lit. C. §. 25. b. Lit. D. §. 18 c.

Amt N.

Tabelle über den Vermögens-Stand der Gemeinden.

Ortschaften.	Zahl der activen Bürger.	Grund-Eigenthum der Gemeinden. Gebäude.	Weingärten.	Aecker.	Wiesen.	Wälder.	Waldungen.	Bau-Zimmer-Plätze, Fisch-Wasser.	Oede Plätze.	Bürgergenuß. Holz aus dem Gemeinds- oder Herrschafts-Wald.	Allmend-Acker.	Allmend-Wiesen.	Zur Vieh-Weide der stimmter Platz, der nicht bebaut ist.	Activ-Kapitalien. fl.	kr.	Ausstände. fl.	kr.	Passiv-Kapitalien ꝛc. fl.	kr.

Amt (Forstamt, Gefäll-Verwaltung, Kreis-Directorium, Hof-Gericht, Ministerium.) N.

Tab. XV.

N. Organis. Beyl. C. §. 28. 41. 56. g. 64. Beyl. D. §. 20. 26. Beyl. E. §. 18. Beyl. F. §. 32.

Taxen, Sporteln, Stempel-Papier-Gelder und Strafen vom Monat (Vierteljahr.)

Ortschaften.	Nummer.	Datum.	Namen der Debenten und Sachen betreffend.	Taxen.		Sporteln.		Stempel.		Strafen.		Rückstand bey der Abgabe an die Verrechnung	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Amt N.

Tab. XVI.

Beyl. C. §. 39. m. Beyl. D. §. 17.

Tabelle über den Zustand und die Beschaffenheit des Rindfaßel-Viehes.

Benennung der Gemeinden und einzelnen Höfe.	Anzahl der Kühe.	Anzahl der Kalben.	Anzahl der Farren.	Ob letztere hinlänglich oder nicht.	Von welcher Gattung.	Wie alt.	Wer solche anzuschaffen und zu unterhalten hat.	Wer solche anzuschaffen und zu unterhalten hat, wenn mehrere nöthig werden	Was für Verbesserungen überhaupt dabey vorauszuschlagen sind.

Amt N.

Tab. XVII.
N. Organis. Beyl. C. §. 39. m.
Beyl. D. §. 17. a.

Uibersicht von der Beschaffenheit der Schaafzucht.

Benennung der Gemeinden und Höfe, wo Schaafe gehalten werden.	Anzahl der Schafe.			Ob die Schaafe vereinzelt von den Bauren gehalten werden, oder ob die Schäfereyen einen Bestänber begehen ist.	Ob mit den Schaafen gepferchet wird.	Ob die Schaafe das ganze Jahr über beybehalten, und wie lange dieselbe gewöhnlich im Stall unterhalten werden.	Ob die Schaafe und in welchem Grad durch spanische Widder veredelt sind.	Wie viel Wolle in der Centner-Zahl denselben abgenommen werden.	Was aus dem Centner Wolle im Durchschnitt erlöset worden.
	Mutter-Schaafe.	Widder.	Hämmel.						

Amt N.

Tab. XVIII.
Beyl. C. §. 39. m. Beyl. D. §. 17. a.

Tabelle über den Zustand und die Beschaffenheit des Schweinfassel-Viehes.

Benennung der Gemeinden und einzelnen Höfe.	Anzahl		Ob solche hinlänglich oder nicht.	Wie alt.	Wer solche anzuschaffen und zu unterhalten hat.	Wer solche anzuschaffen und zu unterhalten hat, wenn mehrere nöthig werden.	Was für Verbesserungen überhaupt vorzuschlagen sind.
	der Mutter-Schweine.	der Eber.					

Digitized by Google

Amt (Kreis) N.

Tab. XIX.
Beyl. C. §. 39. m. Beyl. D. §. 17. a.

General-Tabelle über die Anzahl und Sorten des Viehes.

Namen der Gemeinden, Dörfer oder einzelnen Höfe. (der Aemter.)	Pferde.				Rind-Vieh.								Schaafe.					Ziegen oder Gaisen.	Schweine.		
	Brauchbare.	Bald brauchbar werdende.	Säug-Fohlen.	Summa.	Nutzbare Kühe.	Nachziehende Kalben.	Säuglings-Kälber.	Brauchbare Zug-Ochsen.	Nachwachsende Ochsen.	Zug- oder Farren-Stiere.	Junge Stiere.	Summa.	Zucht- oder Mutter-Schaafe.	Widder.	Alte Hämmel.	Junges Vieh.	Summa.		Alte.	Frischling.	Summa.

Receptur N.

Tab. XX.
Beyl. C. §. 56. h. Beyl. D. §. 19. g.

Domainen-Tabelle mit Ausnahme der Waldungen und Staats-Gebäude.

Gemarkung in welcher das Gut gelegen.	Benennung desselben oder der betreffenden Feld-Gewand.	Bestandtheile, an Aecker, Wiesen, Reben, Garten, Waldbosch, nebst dem Flächen-Gehalt nach dem in jedem Ort eingeführten Feld-Maaß.	Dermalige Benutzungs-Art und in der Verlehnung für welche Zeit.	Dermaliger Ertrag.	Durchschnitts-Ertrag von der vorhinigen 10 jährigen Periode.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Verrechnung N.

Tab. XXI.
N. O. Beyl. C. §. 56. i. Beyl. D. §. 19. i.

Tabelle über die herrschaftlichen Erb- und Schupf-Lehen.

Gemarkung in welcher das Gut gelegen.	Benennung desselben oder der betreffenden Feld-Gewand.	Bestandtheile, an Aecker, Wiesen, Reben, Garten, Waldbosch, nebst dem Flächen-Gehalt nach dem in jedem Ort eingeführten Feld-Maaß.	Dermaliger Besitzer und Gesetze der Lehens-Nachfolge.	Canon, Erbfall und andere Verbindlichkeiten des Lehen-Manns.	Bemerkungen.

Physikat N.

Tab. XXII.
Beyl. C. §. 43. D. §. 15. d.

Gesundheits-Beamte.

Namen.	Alter.	Zeit der Lizenz-Erlangung.	Grad der Lizenz. (als Ober- Unter- Wundarzt oder Gehülfe.	Ob mit, oder ohne Beschränkung.	Zeit des Aufenthalts am dermaligen Wohnsitz.	Kenntniß und Ruf in chirurgischer Praxis.	Befugniß im hebärztlichen Fach.	Befugniß bey innerlichen Krankheiten.	Betragen.	Staats Vortheile.	Bemerkungen.

Verrechnung N.

Tab. XXIII.

Monats-Etat vom 24. Sept. bis 23. Oct. 18

N. O. Beyl. C. §. 56. p.

Kurstreude Mittelpreise.	Geld.		Wein nach Jahrgängen 1808r.		1809r.		Korn.	Spelz.	Gerste.	Haber.	Und so durch alle Gattungen.
	— — —		à		à		à	à	à	à	
	fl.	kr.	Fuder	Ohm (Sm.)	Fuder	Ohm (Sm.)	Malter (Mutt)	Malter (Mutt)	Malter (Mutt)	Malter (Mutt)	
Vorath nach dem Etat auf den 23. Sept. 18 . .											
Vom 24. Sept. bis 23. Oct. eingegangen:											
a) laufende Gefälle											
b) von Rückständen											
Summa . . — :											
Ausgabe.											
Dienst-Ausgaben											
zu andern Verrechnungen											
nemlich N. N.											
N. N.											
Verkauft											
Summa											
bleibt vorräthig											
Von dem Vorrath ist vorzubehalten bis zum 23. April 18											
a) zu Bestreitung der eigenen Bedurfnisse .											
b) für andere Verrechnungen nach vorausgegangenen Bestimmungen . .											
Summa . . — :											
Rest zur Verwerthung											

N. Verrechner.

Digitized by Google

Kreis N.

Tab. XXIV.

R. D. Beyl. C. §. 56. q. Beyl. D. §. 5. Beyl. F. §. 22. §. 29. 7.

Dienst-Einkommen der N. N. Diener.

Namen der Diener.	Besoldungen.																Zehnden.				Benutzungen.				Dienst-Lasten.		Bemerkungen.
	Geld.								Naturalien.																		
	Fixum.				Accidenzien.				Fixum.				Accidenzien.														
	Aus Staats-Mitteln.		Aus andern Mitteln.		Aus Staats-Mitteln.		Aus andern Mitteln.		Aus Staats-Mitteln.		Aus andern Mitteln.		Aus Staats-Mitteln.		Aus andern Mitteln.						Aus Staats-Mitteln.		Aus andern Mitteln.				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Kreis N.

Tab. XXV.

Beyl. D. §. 11. e. Beyl. F. §. 20.

Tabelle über die katholische (lutherische, reformirte) Schul-Präparanden

Tauf- und Geschlechts-Namen und Geburts-Ort.	Jahr und Tag der Geburt.	Zeit der Aufnahme als Präparand.	Ort, wo er pädagogischen Unterricht empfangen; a) bey dem Schullehrer N. in N. oder b) im Präparanden-Institut (Schulseminarium) mit Bemerkung wie lange.	Ort seines jetzigen Aufenthalts.	Physische Beschaffenheit.	Fähigkeit.	Fleiß und Kenntnisse, worin vorzüglich.	Sittliches Betragen.	Vermögens-Umstände.	Ob, woher, und wie viel Unterstützung er erhält?	Bemerkungen.

Kreis N.

Tab. XXVI.

N. O. Beyl. D. §. 11. e. Beyl. F. §. 20.

Tabelle über die katholische (lutherische, reformirte) Schul-Candidaten.

Tauf- und Geschlechts-Namen und Geburts-Ort.	Jahr und Tag der Geburt.	Zeit der Aufnahme als Präparand.	Ort, wo er pädagogischen Unterricht empfangen a) bey dem Schullehrer N. zu N. oder b) im Präparanden-Institut (Schul-Seminarium) mit Bemerkung wie lange.	Ort seines jetzigen Aufenthalts und bisherige Beschäftigung als Candidat.	Physische Beschaffenheit.	Fähigkeit.	Fleiß und Kenntnisse, worin vorzüglich.	Sittliches Betragen.	Vermögens-Umstände.	Bemerkungen.

Kreis N.

Tab. XXVII.

Beyl. D. §. 11. e. Beyl. F. §. 20.

Tabelle über die katholische (lutherische, reformirte) Schul-Lehrer.

Amt und Decanat.	Namen des Schullehrers u. Geburts-Ort	Jahr und Tag der Geburt.	Ort und Zeit der letzten Anstellung.	Ob er einen Gehülfen halten muß	Dienst-Alter und vorherige Anstellung a) als Gehülfe, oder b) als Filial-Lehrer mit jedesmaligem Beysatz der Zeit.	Körperliche Beschaffenheit.	Fähigkeit und Kenntnisse, und worin vorzüglich.	Dienst-Fleiß.	Sittliches Betragen.	Ledig oder verheirathet	Vermögen.	Wo er seinen Schul-Unterricht empfangen	Ob er auch Neben-Dienste hat, z. B. Mesner, Gerichts-Schreiber.	Bemerkungen.
					a) zu N. 5 Jahr b) zu N. 3 Jahr.									

Digitized by Google

Kreis N.

Tab. XXVIII

N. O. Beyl. D. §. 11. Beyl. F. §. 20. b.

Tabelle über die bey den katholischen Pfarreyen angestellte Hülfs-Priester.

Amt und Dekanat.	Tauf- und Geschlechts-Namen, Geburts-Ort.	Jahr und Tag der Geburt.	Ort der theologischen Studien.	Zeit des erhaltenen Tafel-Titels und von wem.	Wo und wie lange er in dem Seminarium gewesen.	Ort, Tag und Jahr der erhaltenen Priester-Weihe.	Anstellung, sowohl vorherige als dermalige, mit jedesmaligem Beysatz der Zeit	Körperliche Beschaffenheit.	Fähigkeit und Kenntnisse, worinnen vorzüglich	Fleiß und Eifer a) in der Seelsorge b) im Schulwesen c) in eigener Ausbildung	Sittliches Betragen.	Bemerkungen.

Kreis N.

Tab. XXIX.

Beyl. D. §. 11. Beyl. F. §. 20. b.

Personal-Tabelle über die katholische Beneficiaten, mit Ausnahme der Pfarrer.

Amt und Dekanat.	Beneficiat-Siz und Ort seiner Dienstverrichtungen.	Tauf- und Geschlechtsname des Beneficiats und Geburtsort.	Jahr und Tag der Geburt.	Amts-Titel des Beneficiats nach dem Sprachgebrauch des Orts als Canonicus. Oberherr. Präbendar. Präsentiar. Frühmesser. Caplan ꝛc.	Zeit des erhaltenen Tafel-Titels und wer ihn verliehen hat.	Ort, Tag und Jahr der empfangenen Priester-Weihe.	Dienst-Jahre a) als Hülfspriester. b) — Professor. c) — Beneficiat mit jedesmaliger Beyfesetzung wo, u. wie lange.	Fähigkeit und Kenntnisse worin vorzüglich	Fleiß und Eifer a) in der Seelsorge b) in dem Schulfache	Sittliches Betragen.	Körperliche Beschaffenheit.	Bemerkungen.

Kreis N.

Personal-Tabelle über die katholische Pfarrer.

Tab. XXX.

Beyl. D. §. 11. Beyl. F. §. 20 b.

Amt und Dekanat.	Pfarrsitz.	Tauf- und Geschlechts-Namen des Pfarrers und Geburtsort	Jahr und Tag der Geburt.	Zeit des erhaltenen Tafel-Titels und von wem.	Ort, Tag und Jahr der empfangenen Priester-Weihe.	Dienst-Jahre, a) als Hülfs-Priester b) — Professor. c) — Benefiziat d) — Pfarrer. mit jedesmaliger Bemerkung wo, wann, und wie lange.	Fähigkeit und Kenntnisse worin vorzüglich.	Fleiß und Eifer a) in der Seelsorge b) in dem Schulwesen.	Sittliches Betragen.	Körperliche Beschaffenheit.	Hat die Pfarrey einen oder mehrere Hülfs-Priester.	Bemerkungen.
						z. B. ad a) zu Hemsbach. 5 Jahr zu Ladenburg. 2 Jahr ad b) zu Mannheim. 9 Jahr ad d) zu Neckarhausen 6 Jahr jetzt zu Seckenheim. 4 Jahr 26 Jahr						

Kreis N.

Scribenten-Tabelle.

Tab. XXXI.

Lit. D. §. 12. b.

und Zunamen und Geburtsort.	Jahr und Tag der Geburt.	Ledig oder verheirathet.	Was für Unterrichts-Anstalten und wie lange sie solche genossen haben.	Ob sie gleich nach dem Schul-Unterricht das Schreibereygewerb ergriffen, oder wo und wie lang sie sich sonst aufgehalten haben.	Wann und in welcher Schreibstube sie incipirt, und wie lang sie sich darinnen aufgehalten haben.	Wann sie nach vorheriger Prüfung zum Scribenten aufgenommen worden.	In welchen andern Schreibstuben sie gestanden, und wie lange sie in jeder zugebracht haben.	Was für Fähigkeiten und Kenntnisse sie besitzen, und zu welcher Gattung von Schreibereyen Geschäften dieselbe etwa vorzüglich zu gebrauchen sind.	Aufführung.

Erläuterung des Artik. 6. des neuern Conscriptions-Edikts vom 14 März 1809. die Verwendung des Vermögens ausgetretener, militzpflichtiger Unterthanen betreffend.

Auf geschehene Anfragen wird in Gemäßheit höchster Entscheidung (Ministerial-Conferenz-Beschluß Nro. 546 vom 7ten l. M.) als Erläuterung des Art. 6. des neuern Conscriptions-Edikts vom 14ten März 1809 in Verbindung mit §. 6. und 13 des ältern Conscriptions-Edikts vom 29ten Sept. 1808. wegen unrichtiger Auslegung dieser §. §. folgendes verordnet:

Obgleich der 6te Artikel des angeführten neuern Edikts (vom 14ten März 1809.) dadurch nicht ganz klar ist, daß derselbe den 6ten und 13ten §. des ältern Conscriptions-Edikts (vom 29ten Sept. 1808.) in Eine Kategorie setzt, ungeachtet der letztere von wirklichen Deserteurs, ersterer aber von ausgetretenen Conscriptions-Pflichtigen redet; so kann doch der Sinn und die dem angeführten §. 6. zum Grunde liegende Intention keine andere seyn, als daß den Gemeinden keineswegs das konfiszirte Vermögen, solcher ausgetretener Conscribirten, sondern bloß jenes der wirklichen Deserteurs zufallen soll.

So wie nemlich der angeführte §. 6. nur von dem Vermögen der Ausreißer spricht, unter welchem Ausdrucke aber immer nur wirkliche Deserteurs, allein nie auch Conscribirte verstanden werden; eben so tritt der Grund des Gesetzes, nemlich die Entschädigung für die von den Gemeinden zu entrichtende Desertions-Gebühr, nur bey den Deserteurs ein; indem die Gemeinden für die ausgetretene Conscribirte nichts zu bezahlen, und demnach auch für solche keine Entschädigung anzusprechen haben.

Endlich ist in gedachtem §. 6. nur von dem der Kriegs-Kasse zugefallenen Vermögen der Ausreißer die Rede, welches derselbe den Gemeinden, der Kriegs-Kasse hingegen nur das Vermögen der wirklichen Deserteurs zuweiset, das Vermögen der Refraktärs aber, so wie Vermögen von andern ausgetretenen Unterthanen, ist immer der Staats-Kasse zugefallen.

Hiernach ist die Frage: ob den Gemeinden das konfiszirte Vermögen der ausgetretenen militzpflichtigen Unterthanen, welche während ihrer Abwesenheit das für sie zu ziehende Loos getroffen hat, und die auf ergangene Edictal-Ladung sich nicht stellten, oder welche durch das Loos zu Kriegs-Diensten bestimmt, aber vor deren Antretung entwichen sind, zugewiesen werden soll? — künftig zu entscheiden.

Digitized by Google

Obige Erläuterung wird demnach zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, und den Kreis-Directorien insbesondere aufgetragen auf den genauen Vollzug derselben zu sehen. Verordnet im Landeshoheits-Departement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe den 11. August 1810.

Ruth. Vdt. Büchler.

Bekanntmachungen.

Gemäß schon früherer höchster Entschliessung ist die Würde eines Kanzlers bey Großherzogl. Oberhof-Gericht mit jener eines Staats-Raths verbunden, weßhalb nachträglich bekannt gemacht wird: daß dem ersten Kanzler Siegel bey Großherzogl. Oberhofgericht diese Würde als Großherzoglich Badischer Staats-Rath schon unterm 24 July l. J. gnädigst ertheilt worden ist. Carlsruhe den 22 August 1810.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Walther.

Durch den §. 5. des Großherzoglichen Finanz-Ministerial-Dekrets vom 26 Nov. 1808. die Ereirung der neuen Staats-Obligationen über 6 Millionen Gulden betreffend, wurde bestimmt, daß die Ziehung der in jedem Jahre zurückzuzahlenden Obligationen durch das Loos im vorhergehenden Jahre geschehen solle.

Diesem gemäß macht die unterzeichnete Stelle hiermit bekannt, daß die öffentliche Verlosung der im Jahre 1811 planmäßig zurückzuzahlenden 160 Stück Amortisations-Cassa-Obligationen, nebst den darauf fallenden Gewinnsten, auf Freytag den 28ten September d. J. in dem Großherzoglichen ersten Orangerie-Gebäude an der Hof-Küche, in Beyseyn der dazu von dem hohen Justiz- und Finanz-Ministerio ernannten Kommission statt haben werde, wobey jedermann freyen Zutritt hat.

Die Einwerfung der Nummern von sämmtlichen Obligationen in das große Rad, so wie der Loose in das Glücks-Rad, geschieht in den vorhergehenden Tagen der nemlichen Woche, urkundlich, und in Gegenwart vorgenannter Ministerial-Kommission, wozu ebenfalls jedermann freyer Zutritt gestattet wird.

Die herausgekommenen Obligationen, nebst den darauf gefallenen Gewinnsten, werden im Laufe des Jahrs 1811 auf den Zins-Termin der Obligationen, gegen Rückgabe derselben und deren weitern Zins-Coupons, baar im 24 fl. Fuß, hier ohne irgend einen Abzug, bezahlt. Carlsruhe den 29 August 1810.

Großherz. Badische Amortisations-Kasse.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 8 September 1810.

Verordnungen.

(Die Viehmängel und deren Gewährung betreffend.)

Das neue Landrecht handelt im Satz 1641 — 1649. von der Gewährleistung für Fehler verkaufter Sachen, und enthält namentlich im Satz 1648. die allgemeine Vorschrift:

> Die Klage auf Zurücknahme einer Waare wegen Fehlern, muß nach Beschaffenheit dieser Mängel und nach Gebrauch des Orts, wo der Kauf geschah, in einer kurzen Frist angestellt werden.

Was insbesondere die Vieh-Mängel betrift, so ist in dieser Rücksicht bereits unterm 20ten Juny 1806 Regierungsblatt Nro. 17. eine ausführliche Verordnung ergangen, wodurch auch besonders die Verjährungs-Termine der Wandel-Klagen genau bestimmt werden.

Da nun Zweifel entstanden sind, ob die Verordnung über die Viehmängel durch Einführung des neuen Land-Rechts abgeschaft sey, oder ob sie wegen ihrer mehr polizeylichen Natur auch jetzt noch fortbestehe; so wird hiermit erklärt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nicht nur jene Verordnung über die Vieh-Mängel ihrem ganzen Umfange nach beybehalten, und dadurch die oben angeführte Stelle des neuen Land-Rechts rücksichtlich der Viehmängel beschränkt werden soll, sondern es wird auch jene Verordnung vom Jahr 1806 auf alle seitdem erworbene Hoheits-Lande ausgedehnt, damit diese Materie, welche so häufig der Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten, besonders der Landleute, wird, im ganzen Umfange Unsers Großherzogthums vollkommen gleichförmig behandelt werde, mit Beseitigung aller etwa bestandenen Orts-Gebräuche. Carlsruhe den 26ten August 1810.

Aus Großherzoglichem Spezial-Auftrag:

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Walther.

Digitized by Google

(Den Unterhalt der Theilungs-Schreiber betreffend.)

Die Willkühr einiger Theilungs-Schreiber in Ansetzung fortwährender Tags-Gebühren bey jeweiligen Unpäßlichkeiten, und ihre Entschädigungs-Forderung aus der herrschaftlichen Kasse bey eintretender Zahlungs-Unvermögenheit der Unterthanen, hat die Aufmerksamkeit der oberen Staats-Behörden veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Leicht vorübergehende und solche Krankheits-Fälle, die nur eine Unlust oder Schwerfälligkeit der Arbeit nach sich ziehen, sind noch kein Berechtigungs-Grund zum Fort-Bezug der Gebühren für die Tage, wo deßwegen die Arbeit eingestellt werden will.

2) Nur bey bedeutenden und anhaltenden Krankheiten eines Theilungs-Schreibers in jenen Amts-Bezirken, wo der herrschaftlichen Kasse die Sporteln zukommen, kann auf diese eine Unterstützungs-Verbindlichkeit übergehen.

3) Die Bestimmung, wie hoch solche jeweils gewährt wird, hängt von dem vorherigen Fleiß und der Aufführung des Kranken, so wie von der durch den Arzt zu bescheinigenden Eigenschaft, Dauer und Kosten-Aufwand der Krankheit ab.

4) Sie erfolgt auf das Gutachten der Kreis-Direction nach vorheriger Vernehmung des betreffenden Amtes unmittelbar von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium.

Belangend

5) die Entschädigungs-Forderung bey Zahlungs-Unvermögenheit der Unterthanen, so soll der hierum ansuchende Schreiber vorerst die Richtigkeit des ihm ertheilten Auftrags, dann der mit dem Geschäfte zugebrachten Zeit und des zu dessen Einträglichkeit angewandten Fleißes, so wie der Unzulänglichkeit der Mittel, zu dieser Forderung zu gelangen, durch amtliche Zeugnisse darthun, und hierdurch

6) sich bey Großherzoglichem Finanz-Ministerium zu der ihm bloß in diesem Falle gebührenden Entschädigung geziemend anmelden. Karlsruhe am 25. August 1810.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

(Die Berechnung und Abtheilung des Schul-Geldes und der Holz-Besoldung bey Schuldienst-Veränderungen betreffend.)

Da nach der an manchen Orten noch bestehenden Observanz, das Winter- und Sommer-Schul-Geld verschieden bezahlt wird, wodurch bey Abrechnungen zwischen Vorfahren und Nachfolgern auf Schul-Diensten öfters Anstände und Streitigkeiten

Digitized by Google

entstehen; so sieht man sich veranlaßt, zu deren Beseitigung folgendes als allgemeines Normativ festzusetzen:

Bey Berechnung und Abtheilung des Gehalts eines neu angehenden Schul-Lehrers mit seinem Vorgänger oder dessen Erben, ist der ganze jährliche Gehalt, sohin auch das Winter- oder Nacht-Schul-Geld zusammen zu werfen, und nach Verhältniß der Zeit, für welche ein jeder den Gehalt anzusprechen hat, zu vertheilen. Die Holz-Besoldung ist so zu vertheilen, daß zuvorderst der Bedarf für Heitzung der Schul-Stube berechnet, und dem Nachfolger zugetheilt werde; der Rest des Besoldungs-Holzes aber wird nach Verhältniß der Zeit, wie die übrigen Besoldungs-Stücke, vertheilt, wobey jedoch zu bemerken ist, daß das Besoldungs-Holz in der Regel zum Voraus verabreicht werde, mithin das, was im Frühjahre oder Sommer eines Jahrs verabreicht wird, als für die Besoldung desselben ganzen Jahrs gegeben, anzunehmen, und zu vertheilen seye. Welches andurch zur Nachachtung bey eintretenden Fällen öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 20ten August 1810.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers:

Stösser. Vdt. Roll.

Bekanntmachungen.

(Die Hinterlegung der Succumbenz-Gelder betreffend.)

Sowohl hinsichtlich der Bezahlung der Prozeß-Kosten überhaupt, als insbesondere wegen der Succumbenz-Gelder, ist der Großherzogliche Fiscus gleich andern Parthien zu behandeln, folglich zu der letztern Erlegung in geeigneten Fällen verbunden. Eben so sind auch von Erlegung der Succumbenz-Gelder die Hospitäler und ähnliche fromme Stiftungen in der Regel nicht frey, wohl aber in dem Ausnahms-Falle, da eine nicht, oder doch nicht zureichend fundirte solche Anstalt nach hierüber beygebrachter hinlänglicher Bescheinigung sich zur Armen-Parthie eignet. Ausser diesem können die Administratoren solcher Stiftungen, wenn sie die Succumbenz-Gelder nicht zu entbehren wissen, sich bey zwey konformen Erkenntnissen begnügen.

Zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Nachachtung wird dieses bekannt gemacht. Carlsruhe den 22ten August 1810.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

Digitized by Google

(Milde Beyträge für verwundete Großherzogliche Soldaten betreffend.)

Von nachstehendem Forst-Personale der Kander- und der obern und untern Wies-Inspection sind 64 fl. 25 ½ kr. für im Krieg verwundete Großherzogliche Militaires zusammengetragen und übergeben worden, als nämlich:

a) Von der Kander-Inspection.

Vom Ober-Forstmeister von Stetten. Vom Forst-Inspector Reinhard. Vom Ober-Förster Schlutter zu Oberweiler. Vom Förster Roth zu Kandern. Vom Förster Fischer zu Marzell. Vom Förster Vollhard zu Wollbach. Vom Förster Holz zu Oberweiler. Vom Förster Dauer zu Welmlingen. Vom Förster Nähr zu Fischingen. Vom Förster Neck zu Sulzburg. Vom Jagd-Inspector Muser zu Augen. Vom Jagd-Aufseher Hau zu Steinenstadt. Vom Oberwald-Gesell Carl Heidenreich zu Müllheim. Vom Wald-Gesell Dietrich Breitenstein zu Müllheim.

b) Von der obern und untern Wies-Inspection.

Vom Forst-Inspector Schweikhard zu Schopfheim. Vom Förster Vollhard zu Eichen. Vom Förster Keller zu Niedereichsel. Vom Förster Riederer von Hollwangen. Vom Förster Ulmayer zu Hagenbach. Vom Förster Lais zu Schönau. Vom Förster Fricken zu Kohlplatz. Vom Förster Bulach zu Zell. Vom Förster Stockmer zu Wehr. Vom Förster Fischler zu Schwörstadt. Vom Jäger Morloch zu Wehr.

Denselben wird für ihre Gaben andurch mit der Versicherung öffentlich gedankt, daß solche ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden sollen. Carlsruhe den 20. July 1810.

Kriegs-Ministerium.

von Stockhorn. Vdt. Eckert.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben die Permutation zwischen dem katholischen Pfarrer Strasser zu Göppingen, und dem Beneficiaten Endres zu Pfullendorf genehmigt, wodurch Ersterer das Beneficium zu St. Johann zu Pfullendorf, Letzterer die Pfarrey Göppingen erhalten hat;

Höchstdieselbe haben ferner gnädigst geruht, dem bisherigen Feld-Jäger Ludwig Stilgebauer dahier, den Karakter als Ober-Jäger, und dem Förster Schmidt zu Langenalb, den Karakter als Ober-Förster, zu ertheilen;

Sodann den seitherigen Förster Uckele zu Ispringen in Ruhestand zu setzen, und das dadurch erledigte Ispringer Forst-Revier, dem vormaligen Forst-Verseher zu Bühlerthal, Ludwig Wagner, huldreichst zu conferiren;

Unterm 29. August wurde der quiescirende Registrator Schmidt von Ueberlingen zum Advokaten bey dem Hof-Gericht in Freyburg ernannt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 15 September 1810.

Verordnung.

(Die Befugniß der Zöller in Erhebung der Ein- und Ausfuhr-Gebühren betreffend.)

Auf die geschehene Anfrage: ob die auf gewisse Prozente des ZollErtrags gesetzte Zöller solche auch von dem Impot, welchem einige Ein- und Ausfuhr-Artikel unterliegen, zu beziehen berechtiget seyen, und ob sich insbesondere diese Befugniß auch auf die ConcessionsGebühren für HolzAusfuhren erstrecke? wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß, da letztere Gebühren in jedem einzelnen Ausfuhr-Falle nach den sehr verschiedenen HolzPreisen bestimmt werden müssen, dies aber die Sache der LokalZöller durchaus nicht seyn kann, solche für die Zukunft nicht mehr von den Zöllern, sondern wie es schon bisher hätte geschehen sollen, nur von den einschlagenden Großherzogl. GefällVerwaltungen erhoben werden dürfen, folglich von Tantiemen der Zöller, die nur darauf zu sehen haben, ob der Exportant eine AusfuhrLegitimation habe, keine weitere Frage seyn kann; rücksichtlich der übrigen ImpotArtikel aber will man den Zöllern den fünften Pfennig für BezugsGebühren, aber nicht mehr, wenn auch der Ein oder Andere vom gemeinen Zoll mehr als den 5ten Pfennig haben sollte, und überhaupt nur bis zur definitiven Zoll-Organisation, wobei auch darüber die endliche Bestimmung erfolgen wird, bewilligen. Verordnet bey Großherzogl. FinanzMinisterio SteuerDepartement. Carlsruhe den 7. September 1810.

Sensburg.

Vdt. Cnefelius.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben die Permutation des katholischen Pfarrers Wilhelm Walckner von St. Blasien (WiesenKreyß) mit dem katholischen Pfarrer, Kaspar Rienegger im obern Prechthal (Donau-Kreiß) gnädigst genehmigt.

Der LandChirurg Franz Joseph Dismar Reichle von Hilzingen hat unter dem 5ten l. M. die Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde erhalten.

Digitized by Google

Der Chirurg und Hebarzt Johann Friedrich Vogelmann aus Wertheim hat unter dem nemlichen die Erlaubniß zur uneingeschränkten Ausübung der Chirurgie und Geburts-Hülfe als WundArzt erster Classe erhalten.

Desgleichen ist dem Exkadions-Chirurg Johann Conrad Rodrian zu Bruchsal illimitirte Lizenz zur Ausübung der Chirurgie und Geburts-Hülfe in der ersten Classe ertheilt worden.

Auf vorgegangene gesetzliche Wahl zu WiederBesetzung der erledigten VogtsStelle zu Rheinsheim (Neckar-Kreis) ist der Bürger und Schmidtmeister Wendelin Bauer daselbst, als Vogt zu Rheinsheim angeordnet worden.

Die durch das Ableben der Schul-Lehrer Nestler und Idler zu Bauschlott und Elmendingen (Pfinz- und Enz-Kreyes) erledigte SchulDienste sind, und zwar:

Ersterer durch den Schul-Lehrer Nikolaus Sigrist zu Rintheim,

Letzterer aber durch den Schul-Lehrer Friedrich Walter zu Nöttingen besetzt worden.

Der SchulDienst zu Nöttingen wurde dem Schul-Lehrer Johann Georg Hutmacher zu Weißenstein,

der zu Rintheim dem Jakob Friedrich Bauer, bisher bey der Garnisons-Schule zu Carlsruhe, und endlich

der zu Weißenstein dem seitherigen SchulAdjunkt zu Eisingen Andreas Nikolaus Braun übertragen.

Dem alten SchulLehrer Gorenflo zu Friedrichsthal ist sein Sohn Jakob als SchulAdjunct, mit der Hoffnung der Nachfolge beygegeben worden.

Nach einer zwischen dem nach Wittenweyer berufenen Schul-Lehrer Philipp Ulmer zu Schutterzell und dem statt seiner dahin bestimmt gewesenen seitherigen Schul-Provisor zu Kippenheim Carl Wilhelm Süß von Steinen getroffenen und genehmigten Uibereinkunft, wurde der Erstere auf seinem bisherigen Posten belassen, Letzterem hingegen der SchulDienst zu Wittenweyer (Kinzig-Kreyß) übertragen.

Todes-Fälle.

Am 19ten August ist der Regierungs-Rath und Ober-Amtmann Wilhelm Eisenlohr zu Durlach gestorben.

Unter demselben ist der evangelisch-reformirte Pfarrer Spitz zu Strümpfelbrunn in dem Amte Zwingenberg gestorben, und dadurch der dortige Pfarr-Dienst in Erledigung gekommen.

Am 14ten August verstarb der Pfarrer Joh. B. Klauß zu Doggern (Wiesen-Kreyß.)

Am 1ten September der bischöffl. Constanzische Seminariums Regens und Pfarrer Constantin Flach zu Meersburg, wodurch die StadtPfarrey Meersburg in Erledigung gekommen ist.

Am 7ten l. M. ist der Kurat-Kaplan Laibach zu Weiler im Staabs-Amte Bohlingen (See-Kreys) gestorben, und dadurch das CaplaneyBenefizium allda in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 22 September 1810.

Verordnungen.

(Den GeschäftsGang bey Besetzung der Pfarreyen betreffend.)

Zu Abkürzung und Erleichterung des GeschäftsGangs bey Besezung der Pfarreyen und anderen geistlichen Benefizien findet man nöthig, unter Bezug auf die Verfügung vom 4ten May 1810. Regierungsblatt Nro. 20 Folgendes zu verordnen:

1) Jede Vakatur einer Pfarrey oder eines andern geistlichen Benefiziums, das von dem LandesHerrn zu vergeben ist, wird künftig von Seiten des diesseitigen Ministeriums im Regierungsblatt bekannt gemacht, und den Competenten zur Anmeldung ein sechswochentlicher Termin anberaumt werden.

2) Die Competenten haben ihre an das betreffende Kirchen-Departement, oder an den Patron, dem die Vergebung des Benefiziums zusteht, zu richtende Bittschrift, mit den nach lit. c. obiger Verfügung erforderlichen Zeugnissen und Belegen versehen, an das ihnen vorgesetzte Kreis-Directorium zu übergeben, wobey ihnen zugleich frey stehet, ihre Bewerbung um den PfarrDienst oder um das vakante Benefizium unmittelbar dem Patron oder der Stelle, die es zu besetzen hat, im allgemeinen anzuzeigen.

3) Das KreisDirectorium hat nach erhobenem Bericht des betreffenden Amts und Dekanats die ihm zugekommene Bitten mit seinen Zeugnissen über die Fähigkeiten, den Fleiß, die Kenntnisse, den moralischen Karakter, das Lebens- und DienstAlter der Supplikanten, und mit seinen etwaigen weitern Erinnerungen und gutächtlichen Vorschlägen, an das betreffende katholische oder evangelische Kirchen-Departement, oder an den Patron, dem das VergebungsRecht zusteht, einzusenden.

4) Gehört die zu vergebende Pfarrey oder das Benefizium unter diejenige, welche den ehemaligen Oesterreichischen Gesetzen unterliegen; so hat der BittSteller nur eine Abschrift seiner Vorstellung an das ihm vorgesetzte Kreis-Directorium gelangen zu lassen, damit dieses dasjenige, was unter Nro. 3. bemerkt ist, bewirke; das Original

Digitized by Google

Der Chirurg und Hebarzt Johann Friedrich Vogelmann aus Wertheim hat unter dem nemlichen die Erlaubniß zur uneingeschränkten Ausübung der Chirurgie und Geburts-Hülfe als WundArzt erster Classe erhalten.

Dergleichen ist dem Exadrions-Chirurg Johann Conrad Rodrian zu Bruchsal illimitirte Lizenz zur Ausübung der Chirurgie und Geburts-Hülfe in der ersten Classe ertheilt worden.

Auf vorgegangene gesetzliche Wahl zu WiederBesetzung der erledigten VogtsStelle zu Rheinsheim (Neckar-Kreis) ist der Bürger und Schmidtmeister Wendelin Bauer daselbst, als Vogt zu Rheinsheim angeordnet worden.

Die durch das Ableben der Schul-Lehrer Nestler und Idler zu Bauschlott und Elmendingen (Pfinz- und Enz-Kreys) erledigte SchulDienste sind, und zwar:

Ersterer durch den Schul-Lehrer Nikolaus Sigrist zu Rintheim,

Letzterer aber durch den SchulLehrer Friedrich Walter zu Nöttingen besetzt worden.

Der SchulDienst zu Nöttingen wurde dem Schul-Lehrer Johann Georg Hubmacher zu Weißenstein,

der zu Rintheim dem Jakob Friedrich Bauer, bisher bey der Garnisons-Schule zu Carlsruhe, und endlich

der zu Weißenstein dem seitherigen SchulAdjunkt zu Eisingen Andreas Nikolaus Braun übertragen.

Dem alten SchulLehrer Gorenflo zu Friedrichsthal ist sein Sohn Jakob als SchulAdjunct, mit der Hoffnung der Nachfolge beygegeben worden.

Nach einer zwischen dem nach Wittenweyer berufenen Schul-Lehrer Philipp Ulmer zu Schutterzell und dem statt seiner dahin bestimmt gewesenen seitherigen Schul-Provisor zu Kippenheim Carl Wilhelm Süß von Steinen getroffenen und genehmigten Uibereinkunft, wurde der Erstere auf seinem bisherigen Posten belassen, Letzterem hingegen der SchulDienst zu Wittenweyer (Kinzig-Kreyß) übertragen.

Todes-Fälle.

Am 19ten August ist der Regierungs-Rath und Ober-Amtmann Wilhelm Eisenlohr zu Durlach gestorben.

Unter demselben ist der evangelisch-reformirte Pfarrer Spitz zu Strümpfelbrunn in dem Amte Zwingenberg gestorben, und dadurch der dortige Pfarr-Dienst in Erledigung gekommen.

Am 24ten August verstarb der Pfarrer Joh. B. Klauß zu Doggern (Wiesen-Kreyß.)

Am 1ten September der bischöffl. Constanzische Seminariums Regens und Pfarrer Constantin Flach zu Meersburg, wodurch die StadtPfarrey Meersburg in Erledigung gekommen ist.

Am 7ten l. M. ist der Kurat-Kaplan Laibach zu Weiler im Staabs Amte Bohlingen (See-Kreys) gestorben, und dadurch das CaplaneyBenefizium allda in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 22 September 1810.

Verordnungen.

(Den GeschäftsGang bey Besetzung der Pfarreyen betreffend.)

Zu Abkürzung und Erleichterung des GeschäftsGangs bey Besezung der Pfarreyen und anderen geistlichen Benefizien findet man nöthig, unter Bezug auf die Verfügung vom 4ten May 1810. Regierungsblatt Nro. 20 Folgendes zu verordnen:

1) Jede Vakatur einer Pfarrey oder eines andern geistlichen Benefiziums, das von dem LandesHerrn zu vergeben ist, wird künftig von Seiten des diesseitigen Ministeriums im Regierungsblatt bekannt gemacht, und den Competenten zur Anmeldung ein sechswochentlicher Termin anberaumt werden.

2) Die Competenten haben ihre an das betreffende Kirchen-Departement, oder an den Patron, dem die Vergebung des Benefiziums zusteht, zu richtende Bittschrift, mit den nach lit. c. obiger Verfügung erforderlichen Zeugnissen und Belegen versehen, an das ihnen vorgesetzte Kreis-Directorium zu übergeben, wobey ihnen zugleich frey stehet, ihre Bewerbung um den Pfarr-Dienst oder um das vakante Benefizium unmittelbar dem Patron oder der Stelle, die es zu besetzen hat, im allgemeinen anzuzeigen.

3) Das KreisDirectorium hat nach erhobenem Bericht des betreffenden Amts und Dekanats die ihm zugekommene Bitten mit seinen Zeugnissen über die Fähigkeiten, den Fleiß, die Kenntnisse, den moralischen Karakter, das Lebens- und DienstAlter der Supplikanten, und mit seinen etwaigen weitern Erinnerungen und gutächtlichen Vorschlägen, an das betreffende katholische oder evangelische Kirchen-Departement, oder an den Patron, dem das VergebungsRecht zusteht, einzusenden.

4) Gehört die zu vergebende Pfarrey oder das Benefizium unter diejenige, welche den ehemaligen Oesterreichischen Gesetzen unterliegen; so hat der BittSteller nur eine Abschrift seiner Vorstellung an das ihm vorgesetzte Kreis-Directorium gelangen zu lassen, damit dieß dasjenige, was unter Nro. 3. bemerkt ist, bewirke; das Original

Digitized by Google

aber ist an das bischöfflich konstanzische Vikariat, welches den gnädigsten Antrag über die Besetzung zu machen hat, zu übersenden. Carlsruhe den 13. September 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Marschall. Vdt. Moßdorff.

(Die Wetterschadens Taxationen in Beziehung auf Steuer-Nachlaß betreffend.)

Wenn durch Wetterschläge ganze Bänne, oder auch einzelne Bezirke derselben einen so beträchtlichen Schaden leiden, daß das Orts-Gericht glaubt, ein Gesuch um Nachlaß an der Ordinär-Steuer darauf gründen zu können, so soll die Anzeige gleich nach entstandener Beschädigung der betreffenden Bezirks-Steuer-Einnehmerey oder Gefäll-Verwaltung, wenn diese zugleich die Steuer zu beziehen und zu verrechnen hat, gemacht, sofort von dieser unter Zuziehung zweyer bürgerlicher Vorgesetzten der betroffenen Gemeinde und zweyer benachbarten am Wetterschaden nicht betheiligten Orts-Vorgesetzten die Beaugenscheinigung und Abschätzung vorgenommen, alsdann der Befund nach beygedruckter Norm und Form dem betreffenden Bezirks-Amte vorgelegt, von diesem gemeinschaftlich mit der Steuer-Einnehmerey oder Gefäll-Verwaltung, Bericht an das Kreis-Directorium erstattet, und unter solchen legalen Vorbereitungen und beygedruckten tabellarischen Darstellungen, die Sache von da zur Entschließung des Ministerial-Steuer-Departements gebracht werden. Verordnet im Großherzogl. Ministerio der Finanzen, Steuer-Departement. Carlsruhe den 17ten September 1810.

Sensburg. Vdt. Schartner.

Tabelle

über die Abschätzung

des unterm in dem Orte vorgefallenen

Wetter Schadens

Namen der Eigenthümer der Güter, so beschädigt worden sind.	Morgen-Zahl der Güter			Jährliche Schatzung.		Anschlag der Früchte auf dem Feld, welche ohne Wetterschaden in erwarten gewesen wäre		Anschlag der Früchte, welche ohngeachtet des Wetterschadens noch zu erwarten sind.		Nach dem von höchsten Orts bewilligten Nachlaß ist an Schatzung abzuschreiben.	
	Morg.	Vrt.	Rth.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

(Die neue Grund-Steuer-Ordnung betreffend.)

Unter Bezug auf die von Sr. Königl. Hoheit unterm 20 July d. J. gnädigst erlassene Grund-Steuer-Ordnung, wovon sämmtlichen Kreis-Directorien bereits die zur vollständigen Publikation erforderliche Anzahl Exemplarien zugesendet worden sind, wird demselben weiter eröffnet:

1) Jeder Bezirks-Commissär erhält täglich eine Diät von 2 fl. 30 kr., jeder Protocollist von 1 fl. — jedoch nur für die Arbeits- oder Reise-Tage.

2) Jeden Tag müssen wenigstens acht volle Stunden dem Geschäfte gewidmet werden. So weit dies nicht geschehen ist, können die Gemeinden die Zahlung der Gebühr verweigern.

3) Eine besondere Vergütung der Reise-Kosten findet nicht statt.

4) Die Gebühren für die mit der Reise zugebrachte Zeit sind zur Hälfte der Gemeinde, wo der Bezirks-Commissär oder Protocollist abgereiset ist, zur andern Hälfte der Gemeinde, wo er ankommt, in Aufrechnung zu bringen, im Fall sie einen halben Tag oder darüber beträgt; andern'alls kommt sie nicht in Anrechnung.

5) Für die Zeit, welche der Bezirks-Commissär oder Protocollist verwendet, um in seinen Wohn-Ort zurück, und von diesem wieder auf einen Geschäfts-Ort zu reisen, ist keine Tags-Gebühr zu paßiren.

6) Jeder Protocollist und Bezirks-Commissär hat ein Tagbuch zu führen, woraus zu ersehen ist, wann, wo und was sie gearbeitet haben, auch ob und welche Urkunds- und andere Hülfs-Personen dabey gebraucht worden sind, und an welchen Tagen: die Urkunds- und andere Hülfs-Personen hat vorzüglich der Protocollist in seinem Tagbuche anzumerken.

7) Aus diesen Tagbüchern sind von dem Bezirks-Commissär respect. Protocollisten am 1ten jeden Monats die Gebühren-Zettel für sämmtliche Personen Ortsweise zu fertigen und aus jedem Tagbuch ein Auszug von dem betreffenden Monat in Duplo beyzulegen.

8) Allen Gebühren-Zetteln ohne Unterschied hat der erste Vorgesetzte des betreffenden Orts beyzusetzen, daß er bey der gemachten Anrechnung nichts zu erinnern finde; findet derselbe einigen Anstand, so hat er sogleich an sein vorgesetztes Amt zu berichten, welches die Verhältnisse dem Kreis-Director zur weitern Verfügung vorlegt.

9) Der Bezirks-Commissär muß sämmtliche Gebühren-Zettel seines Districts längstens in den ersten 3 Wochen nach Ablauf jeden Monats an das Kreis-Directo-

Digitized by Google

rium einsenden, auf später einkommende Zettel soll ohne diesseitige besondere Bewilligung keine Anweisung statt finden.

10) Das Kreis-Directorium ertheilt die Zahlungs-Decretur unmittelbar auf die betreffende Gemeinds-Cassen respect. Gefäll-Verwaltungen und Guts-Besitzer.

11) Ueber die Kosten, die nach §. 163. der Grund-Steuer-Ordnung nicht zur Zahlung auf die Gemeinds-Cassen oder Guts-Eigenthümer, sondern auf die Staats-Casse geeignet sind, müssen jedesmal besondere Zettel gefertiget, aber bey Strafe des Verlusts der Anforderung zugleich mit den übrigen, längstens 3 Wochen nach Anlauf jeden Monats, an die betreffende Kreis-Directorien eingesendet werden.

12) Die Kreis-Directorien haben 1 Exemplar der monatlichen Auszüge aus den Tage-Büchern der Protocollisten und Bezirks-Commissärs, so bald sie von dem ganzen Kreise beysammen sind, jeden Monat anher einzusenden, und die Summen der angewiesenen Kosten anzuzeigen.

13) Die Bezirks-Commissärs sind in Gemäßheit des §. 24 der Grund-Steuer-Ordnung innerhalb 3 Wochen in Vorschlag zu bringen.

14) In so ferne in einem oder dem andern Kreise mehr Personen, als für den Kreis selbst erforderlich sind, anzutreffen seyn sollten, welche in jeder Hinsicht zum Vollzug des in Frage stehenden Geschäfts geeignet scheinen, und zur Annahme des Auftrags bereit sind, so haben die Kreis-Directorien auch diese zu benennen, um dadurch dem allenfallsigen Mangel fähiger Subjecte in andern Kreisen abhelfen zu können.

15) Zugleich mit dem Vorschlag der Bezirks-Commissärs ist von den Kreis-Directorien auch eine Uebersicht der in Gemäßheit des §. 24. der Grund-Steuer-Ordnung vorgenommenen Vertheilung des Kreises in Bezirke vorzulegen.

16) Welche Forst-Beamte das Wald-Taxations-Geschäft vorzunehmen haben, wird den Kreis-Directorien nach erhaltener Vorlage über die Eintheilung der Kreise in Bezirke eröffnet werden.

Man erwartet, daß sämmtliche Kreis-Directorien dem für das ganze Geschäft so wichtigen Vorschlag der Bezirks-Commissairs volle Aufmerksamkeit schenken werden. Verordnet bey Großherzoglichem Finanz-Ministerio, Steuer-Departement. Carlsruhe den 17ten September 1810.

Sensburg.

Vdt. Cnefelius.

XXXIX.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

313

Carlsruhe, den 29 September 1810.

Verordnungen.

(Die Straf-Befugniß der Ministerien betreffend.)

Immer noch sind über die Gränzen der hofgerichtlichen peinlichen Gerichtsbarkeit und der Straf-Befugniß der Kreis-Directorien, und der Departements des Ministeriums des Innern Anstände erschienen; man findet sich daher veranlaßt, auf erfolgte Resolution der Ministerial-Konferenz folgendes als allgemeine Norm zu verkündigen, um dadurch den Inhalt der neuesten Organisation vom 26. Nov. 1809. zusammen zu stellen, und zu erläutern:

I) Die Kreis-Directorien bestrafen die Bezirks-Diener und Unterthanen in denjenigen Fällen, und demjenigen Maaße, wie die Beylage Lit. D. §. 4. und 9. enthält.

II) Der Rekurs von ihren Erkenntnissen hierin geht an das Landes-Hoheits-Departement. (Lit. F. §. 15. a.)

III) Die Ministeral-Departements haben die Straf-Befugniß über die Diener, so weit sie ihnen in der Beylage F. 7. zugewiesen ist; jedoch nur in Ansehung solcher Dienst-Vergehungen, die in ihre Geschäfts-Kreise einschlagen.

IV) Die Rekurse von den Erkenntnissen dieser Ministerial-Departements gehen an das geeignete General-Directorium. (Beylage F. 22. c.)

V) Das General-Directorium hat auch Dienst-Vergehungen zu bestrafen, die in den Geschäfts-Kreis dieses Ministeriums einschlagen, und die Straf-Befugniß der Departements überschreiten, sich aber nicht zu hofgerichtlichen Erkenntnissen eignen; namentlich alle Dienst-Vergehen, die keine größere Strafe nach sich ziehen, als jene, die in §. 4. des 8ten Organisations-Edicts bemerkt, oder auf die dort genannten Vergehungen gesetzt sind.

VI) Wenn Dienst-Vergehen der von Ministerien patentisirten Diener in den Geschäfts-Kreis mehrerer Ministerien einschlagen, so gehört ihre Bestrafung dem Landes-Hoheits-Departement (Beyl. Lit. F. §. 15. e.), jedoch nur innerhalb

Digitized by Google

der Straf-Grenzen, welche (§. 7.) den Departements überhaupt gesetzt sind. Ist eine höhere Strafe zu erkennen, jedoch keine, die das Maaß übersteigt, das in dem 4ten §. des 8ten Organisations-Edicts festgesetzt ist, so erstattet das Landes-Hoheits-Departement Vortrag an das General-Directorium, und dieses entscheidet.

VII) Bey Dienst-Vergehungen, wo es zweifelhaft ist, ob sie peinlich sind, oder ob ihre Bestrafung das in dem §. 4. des 8ten Organisations-Edicts gesetzte Straf-Maaß überschreitet, hat jedes Ministerium die Acten zur weitern Instruction und Entscheidung an das einschlägliche Hof-Gericht abzugeben.

VIII) Andere Vergehungen der von dem Ministerium patentisirten Diener, die nicht Dienst-Vergehungen sind, werden von dem Landes-Hoheits-Departement in erster Instanz bestraft, so weit sie nicht von den Kreis-Directorien bestraft werden können, und ihre Strafen das Maaß des §. 4. des 8ten Organisations-Edicts nicht überschreiten. Der Rekurs geht an das General-Directorium des Ministeriums des Innern.

IX) Gleiche Beschaffenheit hat es mit Bestrafung der Vergehungen der Grundherren. Carlsruhe den 15. September 1810.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel. Vdt. Walther.

(Die Befreyung ausgedienter Capitulanten von der Wander-Zeit und Erlegung der Wander-Dispensations-Taxe betreffend.)

Da bey Annahmen ausgedienter Soldaten zu Bürgern und Meistern häufig der Fall vorgekommen ist, daß denselben von den Unter-Behörden wegen nicht vollendeter Wander-Zeit die Erlegung der Wander-Dispensations-Taxen angesetzt wird, die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wander-Jahre hingegen nicht immer vor erreichtem Conscriptions-Alter bewerkstelligt werden kann, und es nach geendigter Capitulations-Zeit gewöhnlich zu spät ist, um den einzelnen Individuen zur Pflicht zu machen, aufs neue in die Fremde zu gehen, und somit ihre unterbrochene Wander-Zeit zu vervollständigen; so wird andurch in gerechter Berücksichtigung der hier eintretenden Billigkeits-Gründe allgemein verordnet:

Daß den ausgedienten Capitulanten künftig ihre Militär-Dienst-Zeit statt der Wander-Jahre angerechnet werden soll; dieselbe daher weder einer Wander-Dispensation bedürfen, noch dafür eine Taxe zu erlegen haben, sondern ihr Meister-Recht ohne Weiteres antreten können, in so ferne dieselben sich übrigens wegen ihrer Fähigkeiten zum Meisterwerden überhaupt gehörig ausweisen können.

Hiernach haben die betreffende Lokal-Behörden sich künftig zu achten, und die Kreis-Directorien auf genauen Vollzug obiger Verordnung zu sehen. Carlsruhe den 29. September 1810.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Marschall. Vdt. Büchler.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 6 Oktober 1810.

Bekanntmachung.

Ziehungs-Liste

der den 28. September 1810 durch das Loos herausgekommenen im Jahr 1811 auf ihren resp. Zins-Termin zahlbaren Amortisations-Cassen-Obligationen, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

Ziehungs Nro.	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Ziehungs Nro.	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100
1	877	30	6	41	371	30	6
2	1542	—	—	42	6039	20	4
3	4606	30	6	43	7950	20	4
4	2357	—	—	44	5483	30	6
5	1008	30	6	45	8430	30	6
6	5521	30	6	46	9555	—	—
7	235	20	4	47	6128	30	6
8	5451	30	6	48	4857	20	4
9	621	300	60	49	6058	30	6
10	8290	30	6	50	4148	—	—
11	9955	30	6	51	781	20	4
12	3477	50	10	52	3775	—	—
13	1283	—	—	53	6457	—	—
14	2359	1500	300	54	5139	30	6
15	2209	20	4	55	3002	—	—
16	4390	20	4	56	1372	—	—
17	3687	30	6	57	3821	30	6
18	3508	30	6	58	9284	20	4
19	5590	50	10	59	4909	—	—
20	5384	30	6	60	1982	—	—
21	7739	30	6	61	7310	—	—
22	4914	—	—	62	7660	600	120
23	5366	100	20	63	4152	—	—
24	8972	—	—	64	6728	20	4
25	7038	100	20	65	8475	—	—
26	159	30	6	66	7682	50	10
27	5693	30	6	67	3220	—	—
28	6168	30	6	68	2599	30	6
29	3320	—	—	69	2531	—	—
30	8123	30	6	70	2063	—	—
31	583	20	4	71	8310	—	—
32	860	20	4	72	6736	30	6
33	1168	20	4	73	9957	30	6
34	6538	—	—	74	2800	20	4
35	9676	—	—	75	592	30	6
36	3441	30	6	76	3829	30	6
37	8095	30	6	77	7942	50	10
38	90	20	4	78	680	—	—
39	8300	—	—	79	5455	30	6
40	8251	20	4	80	4696	—	—

Großherzoglich-Badische Amortisations-Casse.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben nach höchster Entschliessung vom 21ten August den bisherigen Pfarrer Kaufmann in Linkenheim zur Ruhe zu setzen, und die einstweilige Pfarr-Verwesung daselbst dem bisherigen Pfarr-Vicar in Söllingen Kammerer zu übertragen, auch denselben zum Pfarrer in Hochstetten (Pfinz- und Enz-Kreis) zu ernennen gnädigst geruhet.

Sodann hat nach Höchster Entschliessung vom 13ten September dieses Jahrs, der von der Grund-Herrschaft zu Ebnstädt auf die erledigte Pfarrey daselbst präsentirte bisherige evangelisch-lutherische Pfarrer Ringer, zu Hilsbach, (Odenwalder Kreis) die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Ferner haben Höchstdieselbe durch höchste Entschließung vom 21ten September dieses Jahrs, dem bisherigen Diacon, und an dem Lyceum dahier angestellten dritten Lehrer, Peterson, den Character und Rang eines Professors zu ertheilen gnädigst geruht.

Sodann sind ebenfalls unter dem 21ten September dieses Jahrs die Candidaten der Theologie Ernst Friedrich Kärcher von Durlach, Abraham Wilhelm Wilhelmi von Heidelberg, Johann Christoph Vigelius von Neckarzimmern, Friedrich Herf von Freilaubersheim, und Ludwig Schmuger von Coburg, unter die badischen evangelischen Landes-Candidaten aufgenommen worden.

Unterm 28ten Sept. d. J. ist die erledigte Pfarrey Obersimonswald (Treysam-Kreys) dem bisherigen Vikar zu Oberwinden Johann Baptist Mayse — und die ebenfalls vacante Pfarrey Oberwolfach (Kinzig-Kreis) dem Sr. Blasianischen Excapitularen Pius Grambühler, bisherigen Vikar zu Todtmoos gnädigst verliehen worden.

Der Doctor der Medicin Franz von Ittner von Freyburg hat unterm 15ten September d. J. licentiam practicandi erhalten.

Desgleichen ist dem Ludwig Keßler von Ringsheim licentia practicandi als Chirurg 1ter Classe ertheilt worden.

Durch das am 4ten September d. J. erfolgte Absterben des Amts-Physicus Dr. Glückherr in Bühl, und das hierauf ferner am 11ten desselben Monats erfolgte Absterben des Amts-Physicus und Oberhebarzts Dr. Kobold, in Kork, sind diese beyde Physicate erledigt worden.

Der bey dem Großherzogl. Finanz-Ministerium (Section des Forst- und Jagd-Wesens) in der zweyten Klasse bisher angestellte Secretair Fischer, ist vermöge Großherzogl. Ministerial-Conferenz-Beschlußes vom 7ten d. M. Nro. 640. zum Ministerial-Secretair erster Klasse ernannt worden.

Ihro Hoheiten die Herren Mark-Grafen haben den bisherigen Amts-Actuar Anton Felder zum Amts-Revisor des Justiz-Amts Salem gnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 9 Oktober 1810.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In Erwägung der großen Nachtheile, die für den Wohlstand Unserer Lande durch die Consumtion der Colonial-Producte zu befürchten sind, wenn nicht in Unsern, so wie in andern rheinischen Bundes-Staaten deßfalls jene Maaß-Regeln eingeschlagen werden, welche Se. Kaiserliche Majestät von Frankreich durch das zu Trianon unter dem 5ten August d. J. erlassene Dekret für das französische Reich angenommen haben, finden Wir Uns bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

Artikel 1. Von folgenden Waaren sind die beygesetzten Abgaben zu entrichten, wenn sie in Unsere Lande zum inländischen Verbrauch oder Verzehrung eingeführt werden.

Nach metrischem Zentner,			so zwey Zentner Frankfurter Gewicht beträgt.			
Von einem	metrischen	Zentner	rohen Zucker	—	—	140 fl.
—	—	—	weißen Zucker	—	—	186 —
—	—	—	Kaffee	—	—	186 —
—	—	—	weißen Pfeffer	—	—	279 —
—	—	—	schwarzen Pfeffer	—	—	186 —
—	—	—	ordinären Zimmet	—	—	650 —
—	—	—	feinen Zimmet	—	—	929 —
—	—	—	Gewürz-Nelken	—	—	279 —
—	—	—	Muscat-Nüssen	—	—	929 —
—	—	—	Cacao	—	—	465 —
—	—	—	Hyswin-Thee	—	—	418 —
—	—	—	grünen Thee	—	—	279 —
—	—	—	Thee von allen übrigen Sorten			70 —
—	—	—	Indigo	—	—	418 —
—	—	—	Cochenille	—	—	929 —
—	—	—	Mahagony-Holz	—	—	24 —

Digitized by Google

Von einem	metrischen	Zentner	Fernambuk Holz	— —	56 fl.
—	—	—	Campechen Holz	— —	38 —
—	—	—	gemahlenen Farb-Holz	—	47 —
—	—	—	Baumwolle aus Brasilien, Cayenne, Surinam, Demerary, Georgien, langhaarig	— —	372 —
—	—	—	Baumwolle aus der Levante übers Meer kommend	— —	186 —
—	—	—	Baumwolle, welche zu Lande durch die Büreaux von Kölln, Maynz und Straßburg eingehet		93 —
—	—	—	Baumwolle aus allen Ländern, Neapel ausgenommen	—	279 —

Die Baumwolle von Neapel zahlt die alten EingangsRechte.

Art. 2. Die Art. 1 verzeichneten Waaren dürfen, indem sie aus dem Auslande eingeführt werden, nur in nachstehenden Städten abgeladen werden:

a) Im SeeKreis,
1) zu Konstanz;
2) zu Uiberlingen; und
3) zu Mößkirch.

b) Im DonauKreis;
1) zu Donaueschingen, und
2) zu Thiengen;

c) Im WiesenKreis:
zu Lörrach.

d) Im TreysamKreis:
zu Freyburg.

e) Im KinzigKreis:
1) zu Lahr, und
2) zu Offenburg.

f) Im MurgKreis:
zu Rastatt.

g) Im Pfinz- und EnzKreis;
1) zu Karlsruhe;
2) zu Pforzheim; und
3) zu Bruchsal.

h) Im NeckarKreis:
1) zu Mannheim; und
2) zu Heidelberg.

i) Im OdenWälderKreis:
zu Mosbach.

k) Im Mayn- und TauberKreis:
1) zu Miltenberg;
2) zu Wertheim.

Art. 3. Nur angesessene HandelsLeute der im vorhergehenden Artikel verzeichneten Städte dürfen die Art. 1 bemerkten Colonial-Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen.

Art. 4. Die FuhrLeute müssen über diese Waaren, soferne sie in Unsere Lande bestimmt sind, besondere — von der Obrigkeit des Ladorts beglaubigte FrachtBriefe haben.

Art. 5.) Kein Kaufmann darf diese Artikel in sein Haus, Magazin, oder Gewölbe bringen, ohne vorher den aufgestellten Accisor herbeygerufen, demselben die FrachtBriefe vorgelegt, die Waaren vorgezeigt, und die Abgaben nach dem Tarif bezahlt zu haben.

Digitized by Google

Art. 6. Speditions-Gut ist von der Auflage ausgenommen, es muß aber in einem öffentlichen Lager-Haus niedergelegt und dort bis zur weitern Versendung verwahrt werden.

Art. 7. Alle Kaufleute und Krämer Unserer Lande können ihr Bedürfniß an den Art. 1. verzeichneten Waaren nur von den Handelsleuten der Art. 2. bemerkten Städte beziehen, und müssen von dem Accisor derselben mit einem Attestate versehen seyn, welches ihren Namen und Wohnort, den Namen des Handelsmanns, bey dem sie die Waaren gekauft haben, die Quantität und Qualität der Waaren und die Zeit der Abfuhr enthalten muß; sie sind in ihrem Wohnorte keine weitere Auflage ausser den gewöhnlichen Zöllen zu entrichten schuldig, müssen aber sogleich bey dem Einbringen der Waaren das erwähnte Attestat an den Zöller, Accisor, oder wer sonst dazu bestellt ist, abgeben.

Art. 8. Transitirende Gut-Wägen sind wegen der Colonial-Waaren, die sie führen, keiner Visitation oder Auflage ausser den gewöhnlichen Zöllen unterworfen, wohl aber muß da, wo ein Theil davon abgeladen wird, die für die eingehende Waare bestimmte Vorsicht gebraucht werden.

Art. 9. Wenn ein anderer Landes-Einwohner, der kein Handelsmann in einer der Art. 2. benannten Städten ist, Waaren, welche Art. 1. benannt sind, unmittelbar aus dem Auslande beziehen will, so ist ihm dieses nur unter der Bedingung gestattet, daß Einer der nach dem Art. 2. zum Handel berechtigten Kaufleute sein Spediteur werde, er mithin nicht anderst als aus dessen Hand und Waaren-Lager in dem WohnOrt des aufgestellten Spediteurs die Waaren überlade, wo dann auch dieser die Gebühren davon zu entrichten, und durch seine Speditions-Rechnung an den Bezieher sich zu regressiren hat.

Art. 10. Kaufleute der in Art. 2. bemerkten Städte, die sich einer Defraudation schuldig machen, sind nicht nur mit Confiscation der betreffenden Waaren, und dem doppelten Betrage der Auflage zu belegen, sondern auch des Rechts, mit Colonial-Waaren handeln zu dürfen, auf vier Jahre verlustig zu erklären.

Art. 11. Kaufleute und Krämer, welche die Art. 1. benannten Waaren anderswoher, als von Kaufleuten der Art. 2. benannten Städte bezogen haben, sind ebenfalls mit der Strafe der Confiscation und dem doppelten Betrag der Auflage zu belegen; eine gleiche Strafe hat gegen jene statt, welche dergleichen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, ohne die Art. 9. festgesetzte Bedingung erfüllt zu haben. Werden die Art. 1. benannten Waaren zwar von einem Kaufmann der Art. 2. benannten Stadte bezogen, das Art. 7. vorgeschriebene Attestat aber nicht erhoben, so ist diese Unterlassung mit der Artikel 1. bestimmten Auflage zu bestrafen, wegen versäumter Abgabe des Attestats aber mit der Hälfte dieser Abgabe.

Art. 12. Fuhrleute, welche über die in Unsere Lande bestimmte der Auflage unterworfene, im Auslande geladene Colonial-Waaren die Art. 4. vorgeschriebenen besonderen Frach-Briefe nicht haben, und doch bey einem inländischen Kaufmann

Digitized by Google

abladen, sind mit einer GeldStrafe zu belegen, die dem Betrag der Auflage gleichkommt, und die zu verdoppeln ist, wenn die Abladungen an einem Orte geschehen, der zum unmittelbaren Bezug der Colonial-Waaren aus dem Auslande nicht berechtigt ist.

Art. 13. Die Accisoren, Zöller, Zoll-Bereuter und Zoll-Gardisten können bey dem mindesten Verdacht einer Verheimlichung eingebrachter Colonial-Waaren in Gegenwart eines Orts-Vorgesetzten, der seine Assistenz bey schwerer Ahndung nicht versagen darf, die eingekommenen Kisten, Fässer und Ballen eröffnen lassen.

Art. 14. Von den confiscirten Waaren und angesetzten Strafen sollen den Denunciauten Fünf Zehentheile, dem Accisor Ein Zehentheil, dem Receptor, der die Auflage von dem Accisor zu erheben hat, Ein Zehentheil, und Unserer Staats-Casse Drey Zehentheile zugeschieden werden.

Art. 15. Alle Justiz-Beamte Unserer Lande haben die angezeigt werdenden Defraudationen bey Vermeidung scharfen Einsehens jedesmal auf der Stelle zu untersuchen und ohne Umtrieb zu entscheiden.

Art. 16. Gegenwärtige Verordnung ist in der — im Code Napoléon als LandRecht Satz 1. bestimmten Frist, ohne Gestattung der im Zusatz 1. a. für gemeine Gesetze gegönnten weiteren dreyßigtägigen Frist — vom Tage des ausgegebenen Regierungs-Blatts an zu rechnen, in sträcklichen Vollzug zu setzen.

Art. 17. Die Kreis-Directorien sind für den Vollzug dieser Verordnung, die Wir mit allem Nachdruck in diesem Wege gehandhabt wissen wollen, bis die definitive Einrichtung Unserer Gränz-Zölle eine andere Art der Erhebung dieser Abgaben möglich machen wird, verantwortlich; sie sind ferner verantwortlich für die pünktliche Vollziehung der von dem Steuer-Departement Unseres Finanz-Ministerii in diesem Betreff, und besonders wegen des wirklichen Vorraths an Colonial-Waaren, ihnen zugehenden zwey Reseripte.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe am 2 October 1810.

Aus Auftrag Unsers Herrn Großvaters Gnaden.

Carl Erb-Großherzog.

Vdt. Frhr. von Reizenstein.

(L. S.)

Auf Sr. K. Hoheit höchsten Special-Befehl:

D. R. Heidenreich.

Dienst-Nachricht.

Se. Königl. Hoheit haben unter dem 5ten l. M. die von der Fürstl. Schwarzenbergischen Domänen-Kanzley zu Thiengen ausgefertigte Präsentations-Urkunde für den Priester Xaver Zimmermann von Thiengen, bisherigen Kaplan zu Dettighofen, als Pfarrer nach Baltersweil, (Donau-Kreis) von Staatswegen genehmigt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 16 Oktober 1810.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Da Uns von Seiten Ihro Kaiserlichen Majestät von Frankreich auf das bestimmteste zu erkennen gegeben worden ist, daß die großen Zwecke des gegen England angenommenen Continental-Systems nicht vollständig erreicht werden könnten, wenn nicht neben der bereits bestehenden — nach dem Kaiserlich Französischen Tarif vom 5 August bemessenen Auflage auf die innerhalb Landes verzehrten oder verbrauchten Colonial-Waaren auch noch aller und jeder Transit untersagt werde, so verordnen Wir nachträglich zu Unserm Edict vom 2ten laufenden Monats Nachfolgendes:

I.

Alle Colonial-Waaren, die an den Landes-Gränzen nicht mit der Bestimmung ankommen, innerhalb Unserer Großherzoglichen Lande zum innern Verbrauch abgesetzt, sondern durch dieselben in einen andern Staat, sey dieser auch welcher es wolle, geführt zu werden, sind an diesen Gränzen ohne weiters, und ohne Rücksicht auf den Staat, aus dem sie kommen, zurückzuweisen.

II.

Hierbey hat kein Unterschied, ob die Gränzen Unsers Großherzogthums zu Land, oder zu Wasser betreten werden, statt.

III.

Auf Uebertretung, wenn nämlich der Eigenthümer der Waare, oder auch nur der Fuhrmann, die Colonial-Waare mit List oder mit Gewalt gegen die Warnung des Gränz-Zöllers, oder auch mittelst Nachsicht desselben, über die Gränze bringt, steht die Confiscation der ganzen Ladung, sodann gegen die Gränz-Zöller, die irgend einer

Digitized by Google

Theilnahme oder Fahrläßigkeit schuldig befunden werden, die Cassation, und nach Befund noch leibliche Strafe.

IV.

Die im Lande mit der Bestimmung — durchgeführt zu werden — bereits befindlichen Colonial-Waaren sind alsogleich abgesondert zu consigniren und in obrigkeitlich versiegelte Magazine unterzubringen.

V.

All dieses aus solcher Veranlassung in Unserm Lande gelagerte Colonial-Gut ist ohne irgend einen Unterschied dem Consumo-Zoll nach dem in Unserm Edict vom 2. d. M. ausgedrückten Tariff unterworfen, derselbe kann aber durch Schuld-Scheine in 3, 6 und 9 Monaten zahlbar entrichtet werden; werden diese Schuld-Scheine von Auslandern ausgestellt, so müssen sie auch mit hinlänglich sichernder inländischer Bürgschaft gedeckt seyn.

Diese Schuld- und respective Bürgschafts-Scheine werden bey den betreffenden Gefäll-Verwaltungen hinterlegt, aufbewahrt, und nach Verfluß der bestimmten Zahlungs-Fristen die Geld-Beträge gegen deren Rückgabe erhoben.

VI.

Alle Colonial-Waaren, welche die Bestimmung haben, innerhalb Unseres Landes verbraucht und verzehrt zu werden, müssen mit einem von der Orts-Bestätterey ausgefertigten Fracht-Brief, welcher die Qualität, Quantität und Gewicht der Waaren, den Namen des Versenders und die Namen derjenigen, welche die Waaren empfangen sollen, versehen seyn. Für die Waaren, welche für inländische Bestellungen bereits unter Wegs seyn mögen, für welche also die vorgeschriebenen Fracht-Briefe nicht mehr vorgezeigt werden können, bestimmen Wir einen Zeitraum von 14 Tagen; binnen dieser Zeit soll der Fuhrmann an der Einbruchs-Station die Qualität, Quantität und Gewicht der Waaren, die Namen der inländischen Kaufleute, an welche sie gehen sollen, und die Route, die er befahren will, angeben, darüber soll ihm der Gränz-Zöller einen Schein, nach der geschehenen Declaration, von beyden unterschrieben, ausstellen.

Wird der Fuhrmann alsdann auf einer andern Route oder auf einer Abladung bey einem andern, als den declarirten Kaufleuten betroffen, so ist die ganze Ladung der Confiscation unterworfen.

Digitized by Google

Nach Verlauf der 14 Tagen von dem Zeitpunct der Publication gegenwärtigen Edicts an, darf durchaus keine Colonial-Waare ohne die vorgeschriebene Frachtbriefe über die Gränze eingeführt werden, widrigenfalls treten die Art. III. bestimmten Strafen ein.

VII.

Alle Colonial-Waaren, welche die Bestimmung haben, im Lande verzehrt und verbraucht zu werden, sind ohne Unterschied, woher sie bezogen werden, dem in Unserm Edict vom 2. d. M. enthaltenen Tarif unterworfen; die Zahlung kann auf die nämliche Weise, wie solche Art. V. ausgedrückt ist, geschehen; so viel die wirklichen Vorräthe betrifft, hat es bey der Verfügung Unseres Steuer-Departements vom 8. d. M., wornach dieselben schon den tarifmäßigen Abgaben unterworfen sind, sein Verbleiben.

VIII.

Unter der tarifirten Baumwolle ist auch die Smyrnische, Macedonische und Levantische Baumwolle mit 93. fl. per 100 Kilogrammes oder 200 Pfund, verstanden.

IX.

Ob sich nun schon nach den Bestimmungen Art. VII. und VIII. von selbst versteht, daß in Rücksicht der Staaten, aus welchen Colonial-Waaren zum innern Landes-Verbrauch eingeführt werden, kein Unterschied statt finden kann, so finden Wir Uns doch bewogen, hiermit noch ausdrücklich zu erklären, daß alle aus der Schweiz zum innern Landes-Verbrauch eingehenden Colonial-Waaren nur unter den Art. VI. vorgeschriebenen Declarationen und Fracht-Briefen und unter den Art. VII. bestimmten tarifmäßigen Abgaben eingehen können.

X.

Wem der Erlös aus confiscirten Waaren zugeschieden — wie überhaupt die Gefäll-Verwaltungen, Scribenten, Accisoren, Gränz-Zöller, das Zoll- und Accis-Aufsichts-Personal und andere Bedienstete zu strenger Vollziehung dieser Unserer Anordnungen belohnt werden sollen, darüber wird von dem Steuer-Departement Unseres Finanz-Ministerii besondere Verfügung nachfolgen. Gegeben Carlsruhe am 15. October 1810.

Aus Auftrag Unseres Herrn Großvaters Gnaden.

Carl Erb-Großherzog.

Frhr. von Türkheim. Vdt. Reinhardt.

Digitized by Google

(Die Führung der peinlichen Untersuchungen durch Rechts-Practicanten betreffend.)

In der Verordnung vom 1. May d. J. im Regierungsblatt Nro 19. sind die Beamtungen für befugt erklärt, die Rechts-Practicanten zu jeder Art von Geschäften unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit zuzulassen.

Diese Aufsicht erstreckt sich nun, was die Führung von peinlichen Untersuchungen durch Rechts-Practicanten betrift, dahin, daß während der Dauer derselben die Beamten sich öfters die Acten vorlegen lassen sollen, um bey Zeiten die etwa nöthigen Verbesserungen nachholen zu lassen, daß die Beamten ferner beym Schluß der Untersuchung die Acten durchgehen und ihr „legit" beysetzen, das allenfalls Nöthige ergänzen und das Schlußverhör durch UrkundsPersonen, wo solches erforderlich ist, jederzeit selbst vornehmen sollen. Dieses wird zur Nachachtung und allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Carlsruhe den 26ten September 1810.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

(Die Annahme der ganzen und halben französischen LaubThaler betreffend.)

Da die in mehreren Landes-Districten seit einiger Zeit wieder stärker zirkulirende französische ganze und halbe LaubThaler, vorzüglich aber die letztere, durch den langen Gebrauch sehr abgeschliffen sind, und also den wahren Werth nicht haben; so wird verordnet: daß die französische kleine Thaler von nun an gänzlich ausser Kurs gesetzt seyn, die ganzen LaubThaler aber nur dann bey den herrschaftlichen Verrechnungen angenommen werden sollen, wenn sie weder abgeschliffen noch beschnitten sind, und ihr volles Gewicht von zwey Loth cöllnisch besitzen.

Dieses wird hierdurch allgemein bekannt gemacht, damit sich Verrechner und Unterthanen vor Schaden hüten mögen. Carlsruhe den 11. October 1810.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von Türkheim.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 27. October 1810.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Da Unsere frühere Verordnung vom 31ten März 1807. Regierungsblatt Nro. 9. den Verkauf englischer Fabrikate in Unsern Landen verboten hat, so hegen Wir zwar keinen Zweifel, daß diesem Verbot von allen Unseren StaatsAngehörigen strenge nachgelebt worden ist; um Uns jedoch dessen aufs genaueste zu versichern, und die deßfallsigen Anordnungen mit den wegen der Kolonial-Waaren verkündeten Maaßregeln in Verbindung zu setzen, so verordnen Wir:

1) Alle Englische Fabrikate, welche sich in den öffentlichen Lagern und Kaufhäusern vorfinden werden, sind von heute an confiszirt.

2) Den Directoren der Kreise ist aufgetragen, namentlich in den Lager- und Kaufhäusern zu Konstanz, Ueberlingen, Pfullendorf, Donaueschingen, Thiengen, Waldshut, Villingen, Rheinheim, Freiburg, Offenburg, Kehl, Bodersweyer, Bischofsheim, Lahr, Freistädt, Rastadt, Schröck, Durlach, Carlsruhe, Pforzheim, Bruchsal, Mannheim, Heidelberg, Miltenberg, Wertheim, und Bischofsheim eine genaue Untersuchung der in den Lager- Kauf- und KornHäusern gelagerten Waaren vornehmen, deren Eigenthümer oder Spediteren herbeyrufen zu lassen, die Erklärung des Inhalts von ihnen schriftlich zu erheben, die vorgefundene Englische Fabrikate, wie obgesagt, zu confiszíren, und jeden Ballen, Kiste, oder Faß über dessen Inhalt der mindeste Zweifel obwalter, eröffnen zu lassen.

3) Die über etwa vorgefundene englische Fabrikate errichteten Protokolle sind dem SteuerDepartement mit erst abgehender Post einzuschicken. Gegeben Karlsruhe den 26ten October 1810.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.

Freiherr von Türkheim. Heidenreich.

Digitized by Google

(Die Prüfung der RechtsPraktikanten in praktischen Geschäften betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, in Betreff der durch die Verordnung vom 1ten May 1810 RegierungsBlatt Nro. 19. befohlenen Prüfung der RechtsPraktikanten in den praktischen Geschäften ihres Faches folgendes zu verfügen:

1) Jeder Rechts-Praktikant hat sich wegen dieser Prüfung bey diesseitiger Stelle zu melden, und zugleich die Zeugnisse der Stellen, bey welchen er gearbeitet hat, über seine Befähigung, seine Kenntnisse und seinen Fleiß beyzubringen, auch durch solche gehörig zu bescheinigen, daß er sich die geordnete Zeit über bey den dazu geeigneten Stellen den Geschäften gewidmet habe:

2) Sobald eine hinlängliche Zahl von Praktikanten sich gemeldet hat, wird das diesseitige Ministerium ein KreisDirectorium zu ihrer Prüfung beauftragen.

3) Diese Prüfung wird von einem rechtsgelehrten KreisRath unter Leitung des KreisDirectors besorgt.

In Gegenwart dieses KreisRaths haben die zu Prüfenden

a) nach dessen mündlicher Angabe ein Protocoll zu führen,

b) eine Vorstellung,

c) eine Verfügung, und zwar nach den 3 Formen der Protokoll-Auszüge, der Dekrete, und der Reskripte,

d) einen Bericht, sowohl Nahmens eines Amts an ein KreisDirectorium, als im Nahmen eines KreisDirectorii an ein Ministerium,

e) Ein Schreiben an Auswärtige, zu fertigen.

4.) Die Materialien zu diesen Geschäften haben die zu prüfende Praktikanten aus den Acten zu nehmen, welche ihnen zu diesem Ende von dem sie prüfenden KreisRath einzuhändigen sind.

5) Letzterer hat die Wahl dieser Acten so zu treffen, daß sie in mehrere verschiedenartige Materien nach der Eintheilung in Landeshoheits- Landes- Polizey- Landes-Oekonomie- katholische und evangelische Kirchen-Sachen einschlagen, so, daß jedes der verschiedenen zu fertigenden Geschäfte zu einem besondern Fache gehöre.

6) Alle Rechts-Praktikanten, welche zugleich und bey einem Kreis-Directorio geprüft werden, haben ihre Prüfungs-Arbeiten über eben dieselbe Acten und Gegenstände zu fertigen.

Digitized by Google

7) Die gefertigten Arbeiten sind mit dem in der Verfügung vom 1. May d. J. §. 4. angeordneten Gutachten von dem betreffenden Kreis-Directorium an das diesseitige Ministerium zu befördern, welches hierauf die Entschliessung fassen wird. Carlsruhe den 25. Oktober 1810.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Marschall.

Vt. Moßdorff.

(Das Verbot der Einschwärzung fremden Salzes betreffend.)

In Erwägung, daß die unumgänglich nothwendig gewesene Einführung des Kopf Salzes für die an Nachbar Staaten gränzende Orte zu derselben eigenem Interesse erheische, die Einschwärzungen fremden Salzes noch schärfer, als bisher geschehen ist, zu ahnden;

In fernerer Erwägung, daß bey den wiederholten Bedrohungen und gegen wirkliche Salz-Einschwärzungen öffentlich vollzogenen Strafen weder Landes-Einwohnern, noch den nachbarlichen Umgebungen das Verbot des Er- und Verkaufs fremden Salzes unbekannt seyn kann, und daher jede Einbringung, und jede Übernahme fremden Salzes, als eine vollzogene Gefährde gegen das bestehende Verbot anzusehen ist, wird auf erfolgte Genehmigung der Großherzoglichen Ministerial-Conferenz verordnet, wie folgt:

1) In jedem Fall der Einschwärzung oder Erkaufung fremden Salzes, das ist, solchen Salzes, welches nicht von den gegenwärtigen Unternehmern Böhringer und Compagnie eingeführt worden, ist das Salz der Confiscation unterworfen; nebst der Confiscation ist sowohl der Einbringer, als der Übernehmer des Salzes mit Erlegung des zehenfachen Werths desselben, das Pfund zu 5, kr. gerechnet, zu bestrafen.

2) Ist das Einführen, oder Übernehmen, oder beydes zugleich, mit besonders gravirenden Umständen verbunden, so tritt gegen die schuldigbefundenen nebst der Confiscation und dem Ersatz des zehenfachen Betrags noch eine 4 wöchentliche LeibesStrafe ein, welche nach höhern Graden der erschwerenden Umstände bis auf 2 Monate geschärft werden kann.

3) Diejenige, welche sich wiederholter Übertretungen schuldig machen, sollen nebst der Confiscation und dem zehenfachen Betrag des Werths,

a) im ersten WiederholungsFall zu einer öffentlichen ArbeitsStrafe von 2 bis 3 Monaten,

Digitized by Google

b) im zweiten WiederholungsFall zur 2 bis 3 monatlichem ArbeitsHaus-, und

c) im dritten WiederholungsFall zu einer 4 bis 6 monatlichen ZuchthausStrafe, welche letztere als LegalStrafe durch das betreffende HofGericht auf deßfallsigen Bericht der Aemter unverzüglich zu erkennen ist, verurtheilt werden.

4) Von der Confiscation und dem 10 fachen Ersatz des eingeschwärzten Salzes werden dem Anbringer zwey Drittheile, da die Beständer zu Gunsten desselben auf ihren Antheil verzichtet haben, zugeschieden, das übrige Drittheil fällt dem Großherzoglichen Fiskus zu; geschiehet aber die Einschwärzung in dem Bann einer dem KopfSalz unterworfenen Gemeinde, so soll das dem Fiskus in der Regel zugeschiedene Drittheil der dasigen GemeindsKasse überlassen werden.

Verordnet bey Großherzoglichem Finanz-Ministerio, Steuer-Departement. Carlsruhe den 3. October 1810.

Sensburg. Vdt. Schartner.

(Die Häuser-Steuer-Ordnung betreffend.)

Unter Bezug auf die von Sr. Königlichen Hoheit unterm 18. September d. J. gnädigst erlassenen Häuser-Steuer-Ordnung, wovon sämmtlichen Kreis-Directorien bereits die zur Publikation erforderliche Anzahl Exemplarien zugefertiget worden sind, wird denselben weiters eröffnet.

1) Die BezirksCommissarien und Protocollisten erhalten auch für dieses Geschäft die TagsGebühren, welche durch die Verfügung vom 17. September d. J. (RegierungsBlatt Nro. XXXVIII.) festgesetzt worden sind.

2.) Alle in Beziehung auf die TagsGebühren, deren Bewirkung, Anweisung, und Verrechnung in dem §. 2. bis 12. der angezogenen Verfügung gegebene Vorschriften, müssen auch bey den Geschäften wegen der Häuser-Steuer beobachtet werden.

3.) Den Taxatoren in Dörfern und Städten unter 3000 Seelen ist eine TagsGebühr von 1 fl. 30 kr. den Bezirks-Taxatoren, so wie den Taxatoren in Städten über 3000 Seelen aber von 2 fl. 30 kr. zu bewilligen.

Verordnet bey Großherzoglichem Finanz-Ministerio, Steuer-Departement. Carlsruhe den 19. October 1810.

Sensburg.

Vdt. Cnefelius.

Digitized by Google

Beylage
zum Regierungs-Blatt Nro. XLIII.
vom 27 October 1810.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben den Verhältnissen der Zeit-Umstände angemessen gefunden, die Verbreitung politischer Neuigkeiten in dem Weg der Zeitungen durch Herabsetzung der Menge derselben auf eine einzige unter einer von Uns besonders angeordneten Aufsicht herauszugebende zu centralisiren, und verordnen deshalb anmit wie folgt:

1) Alle bisher in Unseren Landen erschienene politische Zeitungen, wes Namens und Umfangs sie seyen, hören vom letzten dieses Monats an auf, in dieser alten vereinzelten Form zu erscheinen.

2) Alle darüber sprechende Privilegien sind anmit für unverträglich mit dem Staats-Wohl und dadurch für geendigt erklärt.

3) Die Carlsruher Zeitung geht für die übrige zwey Monate des laufenden bürgerlichen Jahrs noch in ihrer alten Form unter der angeordneten hiesigen Censur fort.

4) Für die Zukunft und vom 1. Jenner 1811 an besteht in Unserem Großherzogthum nur eine einzige in Unserer Residenz unter der ganz besonderen Aufsicht Unseres Ministerii der auswärtigen Verhältnisse zu verfassende und herauszugebende politische Zeitung unter dem Titel:

Großherzoglich Badische Staats-Zeitung

wovon täglich ein Blatt ausgegeben wird.

5) Der Ertrag dieser Zeitung nach Abzug der Verfassungs- und Druck-Kosten wird der Entschädigung derjenigen gewidmet, welche daran wegen Schmälerung seitherig privilegirter Eigenthums-Rechte einen gerechten Anspruch haben, für so lange, als dieser wirken, und soweit dazu jener Ertrag ausreichen mag.

Digitized by Google

6) Diejenige Bezirks- und Wochenblätter im Lande, welche zugleich einige politische Nachrichten seither eingerückt haben, können keine andere als das Innland betreffende, und zwar nur in wörtlichen Auszügen aus der LandesZeitung geschöpfte forthin aufnehmen.

7) Unser Ministerium der auswärtigen Verhältnisse ist mit der Verkündung und dem Vollzug dieser Unserer WillensMeinung beauftragt. Carlsruhe den 18ten Oktober 1810.

Aus höchstem Auftrag.
Frhr. v. Edelsheim.

Vt. Eichrodt.

Aufforderung.

Nachdem Ihre Majestäten der Kaiser von Frankreich und der Kaiser von Oesterreich in Folge des Wiener Friedens durch eine am 3oten August d. J. abgeschlossene Convention dahin übereingekommen sind, daß die durch die Rheinische BundesActe mediatisirte Standes- und Grundherren, welche Kaiserlich-Oesterreichische Unterthanen zu bleiben oder zu werden gedenken, noch vor dem 1ten Julius 1811. sich hierüber erklären, und dann, was sie in eben dieser Frist anzuzeigen haben, ihre Besitzungen in den Rheinischen BundesStaaten einem als Unterthanen derselben eintretenden Mitglied ihrer Familie in dem Zeitraum von 6 Jahren, vom 1ten Jenner 1810. an gerechnet, abtreten, oder solche vertauschen, oder nach Maaßgabe des Art. 27. der Rheinischen BundesActe verkaufen sollen; so wird solches den in obigem Fall befindlichen Großherzoglich-Badischen Grundherren zur Nachachtung andurch bekannt gemacht. Carlsruhe den 18. Oct. 1810.

Ministerum der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Edelsheim. Vdt. Eichrodt.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem St. Blasianischen Ex-Kapitularen Bernhard Ehrhard die Professur der Poesie am Lyzäum zu Konstanz zu übertragen.

Auf die in Erledigung gekommene Evangelisch-Lutherische Pfarrey Roßenberg (im Main- und TauberKreis) hat nach der von der Fürstlich Löwensteinischen Standesherrschaft geschehenen Präsentation, der bisherige Pfarrer zu Eberstatt Lämmert, vermöge Höchsten Beschlusses vom 4. October, die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 3. November 1810.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir finden Uns bewogen in Ansehung der englischen Fabrikate folgendes anderweit zu verordnen:

Art. I. Die BezirksAemter haben sogleich in allen Magazinen der Kaufleute und in allen Kauf- und Kramläden des Landes durch die Orts-Obrigkeiten, unter Zuziehung zweyer zu diesem Act zu verpflichtender Experten, untersuchen zu lassen, ob englische Fabrikate darinn vorräthig sind.

Art. II. Die Waaren, welche diese LocalExperten für englische anerkennen, sind auf der Stelle in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen, über den Hergang haben die Aemter ein förmliches Protokoll aufzunehmen, die Eigenthümer der Waaren summarisch darüber zu constituiren, und ihnen eine möglichst kurze Frist offen zu lassen, um binnen solcher darzuthun, daß die vorgefundene Waaren keine englische Fabrikate seyen. Die hierüber gesammelte Acten sind nebst einem abgeschnittenen Muster oder Probstück der Waaren an das betreffende HofGericht einzusenden.

Art. III. In Ansehung aller in öffentlichen Kauf- und LagerHäusern vorgefundenen, und in Gemäßheit der Verordnung vom 26. October auf das Urtheil der Local-Experten bereits confiszirten Waaren ist das nemliche zu beobachten.

Art. IV. Jedes Unserer Hofgerichte hat eine ständige Commission verpflichteter Experten niederzusetzen, um in letzter Instanz zu entscheiden, welche Waaren englische Fabrikate sind.

Art. V. Auf den Bericht dieser Commissionen und die von den Bezirks-Aemtern einzusendende Acten erkennen die HofGerichte ohne weitere Appellation über die öffentliche Verbrennung der sich dazu eignenden Fabrikate.

Digitized by Google

Art. VI. Der Transit englischer Fabrik-Waaren ist unbedingt verboten, und alle auf dem Transport befindliche und entdeckt werdende derartige Waaren sind ohne Unterschied nach den Art. II, IV und V. zu behandeln. Gegeben Carlsruhe den 2. November 1810.

Auf Sr. Königl. Hoheit Special-Befehl.
Frhr. v. Reizenstein.

Vdt. Gerstlacher.

(Die Eingehung der Ehen zwischen Geschwister- und Halbgeschwister-Kindern betreffend.)

Von mehreren Seiten ist dahier die Anfrage geschehen, ob die Ehe mit Geschwister- und Halbgeschwister-Kindern noch einem Verbote unterworfen sey, obgleich das neue badische LandRecht unter den EheVerboten wegen Verwandtschaft derselben nicht erwähnt.

Hierauf dient folgendes zum Bescheid:

Das neue badische LandRecht bestätigt im §. 311. a. die badische EheOrdnung in allen ihren polizeylichen Beziehungen. Unter die polizeiliche Gegenstände gehört nach der RechtsBelehrung vom 19. Sept. 1807. (Regierungsblatt Nro. 33.) alles das, was die Schließung der Ehen betrift; folglich sind darunter auch die Eheverbote zu rechnen. Demnach bestehen noch jezt die im §. 5. der Eheordnung enthaltenen Eheverbote, und unter diesen das Eheverbot mit Geschwister- und Halbgeschwister-Kindern.

Die Dispensation kann indessen wie bisher von den einschlägigen Aemtern ertheilt werden. Carlsruhe den 29ten October 1810.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Marschall. Vdt. Moßdorf.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben den bisher bey dem SteuerDepartement Großherzogl. FinanzMinisterii angestellt gewesenen Assessor Frhr. von Berlichingen als KreisRath bey dem Main- und TauberKreis anzustellen; ferner

nach Höchster Entschließung vom 5ten October dieses Jahrs, den bisherigen Pfarrer zu Sulz, Lapp, zum PfarrAdjunct in Opfingen (DreisamKreis) und an dessen Stelle den PfarrCandidaten Zandt von Mundingen als Pfarrer nach Sulz (KinzigKreis) zu ernennen gnädigst geruht.

Der Schul- und MeßnerDienst zu Tiefenbach in der ehemaligen Grafschaft Odenheim, (Pfinz- und Enz-Kreis) ist dem bisherigen SchulVerweser allda, Johann Michael Vetter unter dem 13ten October übertragen worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 10. November 1810.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir finden Uns bewogen nachstehendes zu verordnen:

Art. I. Die Baumwolle, welche in Gemäßheit des IV. Artikels Unserer Verordnung vom 15ten October d. J. (Regierungsblatt Nro. XLII) in Staats-Verwahrung genommen worden ist, darf Impost-frey über Kehl nach Straßburg passiren, wenn erwiesen wird, daß es levantische Baumwolle ist, und daß sie nach Frankreich bestimmt war.

Art. II. Auch die in Zukunft durch Unser Land transitirende Baumwolle darf bis auf anderweite Verordnung ohne Entrichtung des Imposts ein und bey Kehl auspassiren, wenn sie erweislich aus der Levante kommt und für Frankreich bestimmt ist.

Art. III. Unser Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Unseres Willens beauftragt. Carlsruhe den 9ten November 1810.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.

Frhr. von Reizenstein.

Vdt. Gerstlacher.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir finden Uns bewogen nachstehendes zu verordnen:

1) Die in dem V. Art. Unserer Verordnung vom 15. Okt. zu Zahlung des Imposts von Colonial-Gütern gegönnte Frist von 3, 6 und 9 Monathen beschränken Wir auf das Eigenthum inländischer Fabrikanten und Handelsleute.

Digitized by Google

Ausländer, deren Eigenthum gegenwärtig in den angeordneten öffentlichen Niederlagen ruhet, müssen den Impost längstens mit Ablauf des vierten Monats nach Eintritt der Waare ins LagerHaus, bezahlen. Die von denselben auszustellenden SchuldScheine sind nur auf den Fall anzunehmen, wenn sie mit hinlänglich sichernder inländischer Bürgschaft gedeckt sind.

2) wenn sich innerhalb zwey Monathen nach der Publikation gegenwärtiger Verordnung, zu den in Gemäßheit des Art. IV. der Art. I. angeführten Verordnung in StaatsVerwahrung genommenen ColonialWaaren Niemand gemeldet haben wird, um den Impost baar zu bezahlen, oder annehmliche SchuldScheine dafür auszustellen; so ist von denselben so viel öffentlich zu versteigern, als zu Bezahlung des Imposts erforderlich ist. Sollte nach Versteigerung des zu dieser Zahlung nöthigen Theils der Rest bey längerer Verwahrung im LagerHaus in Gefahr seyn, sich zu deterioriren; so ist auch dieser zu versteigern, und der Erlös bey der AmortisationsKasse unverzüglich zu deponiren.

3) Die LagerhausVerwaltungen haben die Eigenthümer der in den Entrepots beruhenden ColonialWaaren von gegenwärtiger Verordnung besonders zu benachrichtigen. Carlsruhe den 5ten November 1810.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.

Frhr. von Reizenstein. Vdt. Gerstlacher.

Gesetzes-Erläuterung und Kundmachung.

(Das StaatsSchreibereyRecht betreffend.)

Auf den Beschluß der Ministerial-Conferenz wird andurch authentisch erläutert, und kund gemacht, daß alle diejenigen, welche vor dem 1ten July 1809. StaatsSchreibereyRecht gehabt haben, und welchen ihre Stelle, worauf sich solches gründet, nicht namentlich abgenommen worden ist, solches bis zur neuen Organisation 1809/1810 und bis zur Gültigkeit des neuen LandRechts beybehalten haben, daß somit die Verordnung im Regierungsblatt Nro. XXIV. Seite 233. des Jahrs 1809 ad §. 1 und 2, welche besaget:

„daß StaatsSchreiber und JustizBeamte nicht in einer und eben derselben Person vereinigt seyn sollen"

auf derartige Diener nicht angewendet werden dürfe. Carlsruhe den 9ten Nov. 1810.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel. Vdt. Uhrhan.

Digitized by Google

(Die neue akademische Gesetze betreffend.)

Da die neuen akademischen Gesetze für die beyden LandesUniversitäten Heidelberg und Freiburg im Druck erschienen, auch solche bereits an die einschlägigen UniversitätsRecepturen abgeschickt worden sind, so wird dieses mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß wer davon Exemplarien zu erhalten wünscht, solche bey gedachten Recepturen erheben kann. Carlsruhe den 29. October 1810.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Marschall.

Vdt. Moßdorf.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben dem seitherigen KreisRath Winter des Pfinz- und EnzKreises die erste BeamtenStelle in Durlach mit dem Karakter als RegierungsRath und OberAmtmann zu übertragen, sodann den KreisRath Hartleben des KinzigKreises in dieser Eigenschaft zum Pfinz- und EnzKreis zu versetzen;

Endlich den seitherigen gräflich von Hochbergischen Amtmann von Schweikhardt zu Zwingenberg (OdenwälderKreis) als KreisRath bey dem KinzigKreis-Directorio zu ernennen gnädigst geruht.

Unterm 3ten September d. J. ist der FilialSchullehrer Casimir Andres von Oberbruch, auf geschehene Resignation des Schulmeisters Gerstner von Gamshurst, zum dasigen SchulDienst befördert, sodann unterm 26ten v. M. der dadurch erledigte FilialSchuldienst zu Oberbruch dem Johann Adam Buchmüller von Kartung, und dieser dem bisherigen Präceptor Philipp Lusch von Schwarzach (Murg-Kreis) übertragen worden.

Ferner ist, auf geschehene Resignation des bisherigen FilialSchulmeisters Joseph Immer zu Hörden, dessen Sohn, der bisherige Präceptor Valentin Immer zu Gernsbach (MurgKreis) zum FilialSchullehrer allda bestellt worden.

Der SchulDienst zu Gersbach (Wiesen-Kreis) ist dem bisherigen Schulkandidaten Bürgin unter dem 29. August d. J. übertragen worden.

Die Verwaltung des durch Beförderung erledigten evangelisch-reformirten SchulDienstes zu Schönau (NeckarKreis) ist dem SchulProvisor Peter Herion unter dem 16ten October übertragen worden.

Digitized by Google

An die Stelle des verstorbenen Lehrers Moll ist der bisherige evangelisch-reformirte Lehrer Andreas Herion zu Schönau zum evangelisch-reformirten Schul-Lehrer in Schrießheim (Neckar-Kreis) ernannt worden.

Unterm 1ten l. M. erhielten der Chirurg und Hebarzt Thadeus Baumann von Muggensturm, (MurgKreis) so wie der Chirurg und Hebarzt Fidelis Rebstein von Donaueschingen (DonauKreis) licentiam practicandi als Chirurgen 1ter Classe;

Unterm 3ten l. M. ist dem Apotheker Ludwig Hund in Achern (MurgKreis) die pharmazeutische Lizenz ertheilt worden.

Unterm 26ten Oct. d. J. ist die vacante Pfarrey Kichlinsbergen (TreisamKreis) dem bisherigen Caplan zu Burkheim Joseph Caspar gnädigst verliehen worden, wodurch nun das investirte Caplaney-Benefizium zu Burkheim (ebendaselbst) in Erledigung gekommen ist.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers Georg Bauch zu Steinfeld (Mayn- und TauberKreis) ist nun diese von landesherrlicher Collatur abhängende Pfarrey in Erledigung gekommen; die etwaigen Competenten um dieselbe, haben sich nach Vorschrift der jüngsten Verordnung vom 22 Sept. d. J. (Regierungsblatt Nro. XXXVIII.) zu benehmen.

Dem bisherigen Jägerpurschen Carl Wilhelm Föckler von Knielingen, wurde vermöge Beschlusses des GeneralDirectorii Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 18. v. M. die erledigte FörstersStelle zu Durmersheim (MurgKreis) übertragen.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 13. November 1810.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In Erwägung der Nothwendigkeit, die mannigfaltige Hindernisse und Unbequemlichkeiten zu beseitigen, welche aus den vielen in Unsern Landen gebräuchlichen verschiedenen Maasen, sowohl für den innern Verkehr, als für den äussern Handel, und vorzüglich für die Landes-Administration entspringen; in der weitern Erwägung, daß ein einzuführendes allgemeines Maas der Lage und den Verhältnissen Unseres Großherzogthums am angemessensten seyn wird, wenn die Grund-Einheiten desselben, das Mittel halten, zwischen den Grund-Einheiten der bisherigen Maase, und wenn sie zugleich in einem leicht faßlichen Verhältniß zu den Kais. Französischen Maasen und Gewichten stehen, diese zur Grundlage haben, und durch eine gleiche decadische Eintheilung das einfache Grund-Verhältniß für jede höhere und niedere Einheit beybehalten:

verordnen Wir hiemit, wie folgt:

1) In Unsern Landen sollen nachstehende Maase und Gewichte eingeführt werden;

A. Längen-Maase.

		Fuß			
Die Ruthe	. . =	10	=	3.	französischen Metern.
Der Fuß	. . =	1	=	3. . . .	Decimetern.
Der Zoll	. . =	$\frac{1}{10}$	=	3. . . .	Centimetern.
Die Linie	. . =	$\frac{1}{100}$	=	3. . . .	Millimetern.
Der Punkt	. . =	$\frac{1}{1000}$	=	$\frac{3}{10}$. . . .	Millimetern.

Das Klafter behält, wie bisher, 6 Fuß.

Die Elle ist gleich 2 Fuß, und theilt sich in Zehntel.

Die WeegStunde ist = $14,814\frac{3}{10}$ Fuß, und verhält sich zum französischen Myriameter = 1: $2\frac{3}{4}$.

Digitized by Google

Die Meile ist . = 29629$\frac{6}{10}$ Fuß, und verhält sich zum französischen Myriameter = 2 : 2$\frac{1}{2}$.

B. Flächen Maase.

Die Quadrate der Längenmaase.

Für Feld Maase insbesondere:

Das Viertel = 100 Quadrat Ruthen = 9. Are französ. Maases.
Die Quadrat Ruthe = 1 — — = 9. Centiare . . .
Der Quadrat Fuß = $\frac{1}{100}$ — — = $\frac{9}{100}$ — . . .

Unter der Benennung Morgen, werden, wie bisher, 4 Viertel verstanden.

C. Körper Maase.

Die Kubi der Längenmaase.

Für Brand-Holz:

Das Klafter von 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite, und 4 Fuß Scheitlänge = 144. Kubikschuh = 3. Stere 8$\frac{8}{10}$ Decistere franz. Maases.

Für sackfähige Dinge:

Der Zuber . . .	=	100.	Sester	=	15. franz. Hectolitern.
Das Malter . . .	=	10.	—	=	15. — Decalitern.
Der Sester . . .	=	1.	—	=	15. — Litern.
Das Meßlein . . .	=	$\frac{1}{10}$.	—	=	15. — Decilitern.
Der Becher . . .	=	$\frac{1}{100}$.	—	=	15. — Centilitern.

Für flüßige Dinge:

Das Fuder . . .	=	100.	Stützen	=	15. — Hectolitern.
Die Ohm . . .	=	10.	—	=	15. — Decalitern.
Die Stütze . . .	=	1.	—	=	15. — Litern.
Die Maaß . . .	=	$\frac{1}{10}$.	—	=	15. — Decilitern.
Das Glas . . .	=	$\frac{1}{100}$.	—	=	15. — Centilitern.

D. Gewichte.

Der Centner . . .	=	100.	Pfund	=	5. — Myriagrammen.
Der Stein . . .	=	10.	—	=	5. — Kilogrammen.
Das Pfund . . .	=	1.	—	=	5. — Hectogrammen.
Der Zehnling . . .	=	$\frac{1}{10}$.	—	=	5. — Decagrammen.
Das Quentchen . .	=	$\frac{1}{100}$.	—	=	5. — Grammen.
Der Pfenning . .	=	$\frac{1}{1000}$.	—	=	5. — Decigrammen.
Das Aß	=	$\frac{1}{10000}$.	—	=	5. — Centigrammen.

Digitized by Google

Das Apotheker Gewicht soll bis auf weiteres unverändert bleiben.

2) Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind, so weit es jedes betrift, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben Carlsruhe, den 10ten November 1810.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.

Frhr. von Reizenstein. Vdt. Gerstlacher.

(Die impotfreye Durchfuhr der levantischen Baumwolle nach Frankreich betreffend.)

Zu Vollziehung des höchsten Befehls vom 9. dieses Monats, die impotfreye Durchfuhr der levantischen Baumwolle nach Frankreich betreffend, wird hiermit folgendes verordnet:

I. Die Fuhren, welche levantische Baumwolle durch das Großherzogthum nach Frankreich bringen wollen, dürfen keine andere als diese Waaren führen.

II. Sie müssen bey Pforzheim in das Land eintreten, und dürfen nur auf der Hauptstraße von Pforzheim über Durlach, Ettlingen, (oder Carlsruhe) Rastatt, Stollhofen, Bischofsheim und Kehl nach Straßburg gehen.

III. In dem Großherzoglichen Lagerhaus zu Bischofsheim, ist alle Baumwolle abzuladen; wenn sie nicht für levantische erkannt wird, dem Impot nach der höchsten Verordnung vom 2. und 15. Oktober zu unterwerfen, andernfalls aber durch Kehl impotfrey nach Straßburg ausgehen zu lassen.

IV. Der Fuhrmann hat bey der Eingangs-Station Pforzheim einen von der Orts-Bestätterey ausgefertigten Frachtbrief, welcher den Namen des Versenders, des Fuhrmanns und des Empfängers der Waaren, die Anzahl der Ballen und deren Gewicht enthalten muß, zu hinterlegen. Hat er diesen nicht, so ist die Baumwolle auf seine Kosten abzuladen, abzuwägen und eine Consignation darüber zu fertigen, die in diesem Fall statt des Frachtbriefs dient.

V. Das Zollamt fertiget dem Fuhrmann ein Duplicat des Frachtbriefs oder der so eben bemerkten Consignation aus, mit der Anweisung, daß er die Art. II. angegebene Route einzuhalten und sich in Bischofsheim bey der Großherzoglichen Lagerhaus-Verwaltung zu melden habe. Wird der Fuhrmann ausser der vorgeschriebenen Route betreffen, so ist die Baumwolle sogleich in das Entrepot zu Bischofsheim zu verbringen, Wagen und Pferde nach dem Beschluß der Großherzogl. Ministerial-Konferenz zu konfisziren, der Fuhrmann selbst aber einer schweren körperlichen Strafe zu unterwerfen.

Digitized by Google

VI. Den von dem Fuhrmann niedergelegten OriginalFrachtBrief sendet das ZollAmt Pforzheim der LagerhausVerwaltung Bischofsheim, unter Bemerkung des Tags an welchem der Fuhrmann passirt ist.

VII. Die Lagerhaus-Verwaltung in Bischofsheim läßt die einkommende Waare, nach Vergleichung der Ladung mit dem OriginalFrachtBrief, abwiegen, und bis zur weitern Versendung in Verwahrung bringen.

Sie überschickt sogleich von jedem Ballen ein Muster an das Steuer-Departement, das dieselbe durch verpflichtete Experten untersuchen lassen und hiernach bestimmen wird, ob es wirklich levantische Baumwolle ist und also ohne Impot aus dem Entrepot abgegeben, und nach Frankreich verführt werden kann.

Für die nach Straßburg abgehende levantische Baumwolle fertigt die Lagerhaus-Verwaltung nicht nur die erforderliche FrachtBriefe, sondern auch einen Erlaubniß-Schein zur Ausfuhr doppelt aus.

VIII. Der Grenz-Zöller in Kehl darf keine Fuhr mit Baumwolle passiren lassen, wenn sie nicht ein Exemplar des von der Bischofsheimer Lagerhaus-Verwaltung erhaltenen AusfuhrScheins niederlegt. Das andere Exemplar bleibt bey der Waare und muß dem Zöller gleichfalls vorgelegt, und das dieses geschehen ist, von demselben auf dem Schein bemerkt werden.

Jeder Fuhrmann, der ohne einen AusfuhrErlaubniß-Schein mit Baumwolle ankommt, ist eben so zu behandeln, als wenn er auf einer andern, als der vorgeschriebenen Route betroffen worden wäre.

IX. Die LagerhausVerwaltung zu Bischofsheim hat den Zöller zu Kehl von den ausgefertigten AusfuhrErlaubniß-Scheinen zu avisiren, und der Zöller die eingezogene der LagerhausVerwaltung zurückzusenden.

X. Von aller Baumwolle, welche gegenwärtig schon in dem Lagerhaus zu Bischofsheim in Gemäßheit des Art. IV. der höchsten Verordnung vom 15 Oktober verwahrt ist, müssen von der Verwaltung gleichfalls Muster genommen und eingesendet werden. Ist die Erlaubniß zur Ausfuhr ertheilt, so muß sie unter Beobachtung der nemlichen Formalitäten geschehen, welche für die noch ankommende Baumwolle vorgeschrieben sind.

XI. Die importfrey aus dem Lagerhaus gehende Baumwolle zahlt per Centner brutto Gewicht, eine Gebühr von zwey Gulden an die Verwaltung, dagegen aber weder bey der Ein- Aus- und Durchfuhr irgend einen Zoll, noch bey der LagerhausVerwaltung irgend eine weitere Gebühr für die Abwiegung, Aufbewahrung und Untersuchung der Waare, da alle Unkosten und Abgaben in der oben bemerkten Gebühr vereiniget sind.

Hiernach haben sich die betreffende KreisDirectorien zu achten, und das Erforderliche ungesäumt zu verfügen. Carlsruhe den 10. Nov. 1810.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Türkheim.

Vdt. Heidenreich.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 16 November 1810.

(StaatsVertrag mit der Krone Würtemberg, LänderAbtretungen betreffend.)

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Ober- und ErbHerr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Mösskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim, zu Wertheim; zu Neidenau, und Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem zwischen Unserem und dem Königlich-Würtembergischen Bevollmächtigten zu Paris am zweiten dieses Monats und Jahres ein StaatsVertrag verabredet, und auf Unsere Ratification hin abgeschlossen worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

„Seine Majestät der König von Würtemberg

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden

haben in der Absicht, um diejenige Stipulationen, welche in den beyderseitigen mit Frankreich zu Compiegne am 24 April und zu Paris am 7 Sept. dieses Jahrs abgeschlossenen Tractaten, in Beziehung auf beyde Höfe getroffen worden sind, in Erfüllung zu bringen, und darüber die nähere Bestimmungen durch einen eigenen StaatsVertrag festzusetzen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nehmlich;

Seine Majestät der König von Würtemberg Ihren ausserordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Französischen Hofe, wirklichen adelichen GeheimenRath und Kammerherrn, Heinrich Levin Grafen von Wintzingeroda, des Königl. CivilVerdienstOrdens Großkreuz, und

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Ihren Staats-Rath und Minister des Innern, auch ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Conrad Carl Friederich Freyherrn von Andlau-Birseck, Großkreuz des Badischen Haus-Ordens der Treue, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Puncte übereingekommen sind:

Art. I.

Seine Majestät der König von Würtemberg treten, um denjenigen Verbindlichkeiten zu entsprechen, welche Allerhöchstdieselben im zweyten Artikel des zu Compiegne am 24ten April dieses Jahrs abgeschlossenen Vertrags gegen des Französischen Kaisers Majestät übernommen haben, an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Baden die nachbemerkte an das Großherzogthum Baden angrenzende — und eine Bevölkerung von Fünf und Vierzig Tausend Seelen enthaltende LandesDistricte ab, und zwar:

Art. II.

Um dem bestimmten Ansinnen Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich zu entsprechen.

1) Die ehemalige Landgrafschaft Nellenburg, oder das gegenwärtige OberAmt Stockach, nach den hier nachfolgenden Bestandtheilen: Stadt Stockach mit der Vorstadt Aachen. Bodmann, Pfarrdorf, mit den Höfen Bodenwald, Frauenberg, Kargegg, Mooshof, Müllersberg und Kemishof. Espasingen, Pfarrdorf mit dem Hof Spittelsberg. Heudorf, Pfarrdorf. Dauenberg, Hof. Guggenhausen, Hof, mit Betzmühle. Glashütte, Hof. Rorgenwies, Pfarrdorf, mit der Geistermühle. Hindelwangen, Pfarrdorf. Braunenberg, Hof. Burchthal, Weiler. Busshof. Hechlem, Weiler. Nellenburg, Hof. Unterschoren, Hof. Zozzeneck, Dorf. Hoppetenzell, Pfarrdorf. Wolfholz, Hof. Bärenberg. Lipptingen, Pfarrdorf samt Edelstetter Mühle, Schäflehof, Waldhof und Wehnstetten. Mahlspüren, Dorf. Mühlingen, Pfarrdorf. Eschenreute, Hof. Haldenhof. Hotterloch, Hof. Reichlingshag, Hof. Nennzingen, Pfarrdorf. Oberschwandorf, Pfarrdorf. Unterschwandorf, mit dem Hof Ilgenthal. Holzach, mit der Hattlenmühle und Mainwanger Hof. Obermühle in Mainwangen. Schafhäutle, Hof. Volkertsweiler. Orsingen, Pfarrdorf. Langenstein, Schloß. Dänischer Hof. Sardinischer Hof. Portugiesischer Hof. Reethaus. Ziegelhütte. Raithaslach, Pfarrdorf. Schwackenreute, Weiler. Sernatingen, samt den Höfen: Weilerhof. Regentsweilerhof, Bühlhof und Airach, auch Bannwarthshäußchen. Sipplingen, Pfarrdorf. Stahringen, Pfarrdorf, mit Homburg, Schloß und Hof und Roßberg-

Digitized by Google

hof. Wahlwies, Pfarrdorf. Winterspühren, Pfarrdorf. Hengelau, Hof. Ursaul, Hof. Zizenhausen, Dorf. Eisenbergwerk. Bleichen. Seggehof. Stampfwiesen, Windegg, Weiler. Aach, Städtchen und Dorf, nebst 2 Mühlen. Beuren, Pfarrdorf. Binningen, Pfarrdorf. Hohenstoffeln, Schloß und Hof. Hofwiesen, Weiler. Starzeln, Hof. Duechtlingen, Dorf. Hohenkrähen, Schloß. Eigeltingen, Pfarrdorf. Probsthof. Lochmühle. Mühlhausen, Pfarrdorf. Meierhöfe. Mägdberg Ziegelhütte. Reute, Weiler. Schlatt unter Krähen. Steislingen mit der Hartmühle. Meiershof. Wiex, Weiler. Volkertshausen, Pfarrdorf. Hammerschmitte. Papiermühle. Weiterdingen, mit der H. Grab Capelle. Weiler am See. Lochmühle. Hombol. Pfaffenwies, Hof. Radolphzell, Stadt. Arlen. Dietfurth, Hof. Biethingen, Pfarrdorf. Böhringen. Reuhte, Hof. Haldenstetten. Riekelshausen. Biesingen. Ebringen. Friedingen, Pfarrdorf. Harthof. Gottmadingen, Pfarrdorf. Heilsberg, Hof. Hausen, Pfarrdorf. Hemmenhofen. Randegg. Murr- und Kaltenbach, Weiler. Karpenhöfe. Singen, Pfd. Remishof. Die Sennerei in Niederhofen. Ueberlingen, Pfd. Mönchhof, Schloß und Weiler. Homberg mit Hirschlandenhof. Brielholz, Hof. Schweingruben, Hof. Storen, 3 Höfe. Mainwangen, Pfd. Madach Höfe. Nozenberg. Reißmühle.

Art. III.

Seine Königliche Majestät von Würtemberg treten ferner ab:

2.) von dem Oberamt Hornberg:

Stadt Hornberg, mit Schloß. Stab Brigach mit Sommerau. Stab Buchenberg mit Mönchhof und Mühllehen. Stab Gutach mit Hohenweg. Stab Kirnach. Stab Kürnbach. Stab Königsfeld. Stab Langenschiltach. Mönchweiler. Stab Peterzell. Stab Reichenbach. Stadt Schiltach. Lehen Gericht Schiltach. St. Georgen mit Stockwald. Stab Stockburg samt Schooren. Stab Weiler. Stab Thennenbronn mit Oberschiltach.

3.) von dem Oberamt Rothweil:

Schabenhausen. Fischbach. Sinkingen. Kappel. Niedereschach. Dauchingen. Weilerspach.

4.) von dem Oberamt Tuttlingen:

Biesingen, nebst Mühle. Oberbaldingen, nebst Mühle. Oeffingen. Sundhausen, Würtemberg. Antheils. Buchheim. Gutenstein. Ablach. Altheim. Engelwies.

5.) vom Oberamt Ebingen:

Stetten am kalten Markt. Hausen im Thal. Neidingen. Nusplingen. Oberglashütte. Unterglashütte. Schwenningen. Werwag. Heinstetten. Hartheim. Langenbrunn. Kallenberg.

Digitized by Google

6.) von dem Oberamt Maulbrunn:
Kieselbrunn. Oeschelbrunn. Ruith, nebst Rotenbergerhof.
7.) von dem Oberamt Brakenheim:
Kürnbach, Würtemberg. Antheils.
8.) von dem Oberamt Mergentheim:
Oberbalbach, Würtemberg. Antheils. Unterbalbach

Art. IV.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Baden werden diese Districte mit den nemlichen Titeln, Rechten und Verbindlichkeiten besitzen, wie solche bisher von Seiner Majestät dem König von Würtemberg besessen worden sind.

Art. V.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Baden übernehmen sämtliche auf den abgetretenen Besitzungen haftende Schulden, dergestalt auf Sich, daß Sie für Capital und Zinnsen von dem Tage der vollzogenen Ueberweisung an einstehen.

Die Betreffniß der — durch die geschehene Abtretungen getrennten LandesTheile, sowohl an Kreis- und ritterschaftl. Schulden — als auch an LandesSchulden — in eben der Masse wie letztere rüksichtlich der von Baiern an Würtemberg cedirten Objecte Würtembergischer Seits werden übernommen werden müssen, nicht weniger an den, auf den gemeinschaftlichen AmtsPflegkassen ruhenden Schulden — wird nach dem bisherigen SteuerConcurrenzFuß bestimmt.

Art. VI.

Eben so übernehmen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden die auf den abgetretenen Besitzungen haftende — und sie verhältnißmäßig treffende, wie auch die wegen dieser Besitzungen von der Krone Würtemberg durch Verträge und andere öffentliche Acten übernommene Pensionen, Lasten und Verbindlichkeiten.

Art. VII.

Das für die unmittelbare Verwaltung der übergehenden Districte angestellte Lokal-Personale, welches an den neuen Besitzer übergeht, wird in dem ungeschmälerten Genusse seiner DienstGehalte und Emolumente belassen.

Art. VIII.

Die Rechte und Besitzungen, welche Königlich-Würtembergischen Gemeinden, Stiftungen, Corporationen und Unterthanen in den abgetretenen Lan-

Digitized by Google

destheilen zustehen, bleiben ungeschmälert und werden unter der Souveranität und nach den Gesetzen des neuen Regenten ausgeübt.

Art. IX.

Die zur Zeit der BesitzErgreifung in den abgetretenen Districten vorhandene Vorräthe, so wie die bis zu diesem Zeitpunkte erlaufene Arreragen und Einkünfte jeder Art verbleiben der Krone Würtemberg zur freien und ungehinderten Disposition und Einzug. — Von Seiten des Großherzoglich-Badischen Hofes wird hiebey alle beförderliche Assistenz geleistet, wogegen alle bis dahin verfallene Zahlungen der Administrations-Kosten von dem Königlich-Würtembergischen Hofe entrichtet werden.

Art. X.

Diejenige GüterBesitzer, deren Besitzungen durch gegenwärtigen Vertrag unter Großherzoglich-Badische Souveranität kommen, welche aber noch andere Besitzungen im Königreich Würtemberg haben, so wie jene aus diesen Distrikten, die in Königlich-Würtembergischen Hof-Militair- oder CivilDiensten stehen, ohne Unterschied, ob sie noch im Königreich Würtemberg begütert bleiben oder nicht, sind nicht verbunden, ihr Domizil oder ihre Dienste zu verlassen. Sie geniessen so lange sie daselbst wohnen, oder in Königlichen Diensten bleiben, ihre Güter und übrige Einkünfte im Großherzogthum Baden frey und ungehindert; — wogegen jenen, deren Besitzungen durch gegenwärtigen Vertrag getheilt werden, die Entlassung aus Königlich-Würtembergischen Diensten und die Verlegung ihres Domizils in das Großherzogthum Baden nicht erschwert, und denselben ihre im Königreich Würtemberg zu beziehende Gefälle ebenfalls frey und ungehindert verabfolgt werden sollen.

Art. XI.

Den Einwohnern der abgetretenen LandesTheile, welche in das Königreich Würtemberg auswandern wollen, steht es innerhalb drey Jahren vom Tage der Besitz-Ergreifung an, frey, ihre Güter und sonstiges Vermögen zu veräussern und den Erlös Abgabenfrey in das Königreich Würtemberg zu exportiren.

Art. XII.

Was die dermalen unter den Königlich-Würtembergischen Truppen befindliche Conscribirten aus den abgetretenen Besitzungen betrift, so soll es dabey so gehalten werden, wie es bey den frühern Abtretungen beobachtet worden ist.

Digitized by Google

Art. XIII.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden machen sich unter Garantie Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich, Königs von Italien, Beschützers der Rheinischen Conföderation verbindlich, die Königlich-Würtembergische Unterthanen bey ihrem Handel und Wandel durch das abgetretene OberAmt Stokach mit erweislich Würtembergischen Producten den Großherzoglich-Badischen Unterthanen und Producten ganz gleich, überhaupt Würtemberg in dieser Provinz als die begünstigste Nation zu behandeln, und mithin von den Würtembergischen Unterthanen nicht mehr Zoll und andere Abgaben erheben zu lassen, als von Ihren eigenen.

Hieneben macht sich der Großherzoglich-Badische Hof noch unter oberwähnter Kaiserlich Französischer Garantie verbindlich, die am heutigen Tage auf den Routen

a.) von Tuttlingen über Engen, Thaingen nach Schaffhausen, und

b.) von Riedlingen, Mengen über Möskirch, Stockach nach Radolfzell

bestehende Zölle rücksichtlich der Königlich-Würtembergischen Unterthanen ohne wechselseitiges Einverständniß nicht zu erhöhen, und denselben auf diesen Straßen keine CommerzialHinderniße zu erregen.

Art. XIV.

Die Bewohner der abgetretenen Districte bleiben bis zum 23ten April 1811. in der Königlich-Würtembergischen BrandVersicherungsGesellschaft mit Vortheil und Lasten.

Art. XV.

In Betreff der an Baden übergehenden geistlichen Diener, welche in dem Königlich-Würtembergischen geistlichen WittwenFiscus sind, wird es nach den in dem StaatsVertrag vom 16. April 1807. §. 11. Lit. a. enthaltenen Dispositionen gehalten werden.

Art. XVI.

Vierzehen Tage nach vollzogener Uibergabe der zu cedirenden Objecte, sollen die zur Verification der Population, Abtheilung der Schulden, Auslieferung und Ausscheidung der Archival- und Registratur-Acten sogleich zu ernennende beyderseitige Commissarien ihr Geschäft antreten.

Lager-Bücher und andere Dokumente, welche zugleich abgetretene und nicht abgetretene Orte betreffen, bleiben gemeinschaftlich und in der Aufbewahrung desjenigen

Digitized by Google

Theils, der das meiste Interesse dabey hat, jedoch mit der Verbindlichkeit, auf jedesmaliges Verlangen dem andern Theile beglaubigte Abschriften, und in eilenden Fällen so schleunig, wie immer möglich, mitzutheilen.

Art. XVII.

Würde sich aus der Arbeit dieser beyderseitigen Commissarien ergeben, daß die abgetretenen Orte die Summe der Fünf und Vierzig Tausend Seelen nicht vollständig enthielten, so macht sich der Königlich-Würtembergische Hof verbindlich, die fehlende SeelenZahl zu ergänzen, und sich mit dem Großherzoglich-Badischen Hofe über die hiezu erforderlichen Objecte zu verständigen.

Art. XVIII.

Die Uiberweisung der in dem gegenwärtigen Vertrage abgetretenen Objecte wird in dem ZeitPunct geschehen, in welchem die Krone Würtemberg den Besitz der ihr von Bayern abgetretenen LandesDistricte erlangt.

Art. XIX.

Seine Königliche Majestät von Würtemberg erklären sich bereit nach der geschehenen in dem vorangehenden Artikel erwähnten Uiberweisung wegen der Großherzoglich-Badischer Seits noch zur Sprache gebrachten Purifications-Objecte in Gemäßheit des am 31ten December 1808 abgeschlossenen StaatsVertrags in weitere Unterhandlungen zu treten, wobey denn auch jene Modificationen, welche dieser Vertrag durch den gegenwärtigen Tractat leidet, näher zu bestimmen sind.

Art. XX.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Staats-Vertrags sollen in Stuttgart binnen vierzehen Tagen, und wo möglich noch eher ausgewechselt werden.

So geschehen Paris, den zweiten October Eintausend Achthundert und Zehen.

Von Seiten Würtembergs

(L.S.) Heinrich Levin Graf von Wintzingeroda.

Von Seiten Badens

(L.S.) Freyherr von Andlau.

So erklären Wir andurch auf das verbindlichste und feyerlichste, daß Wir demselben Unsere volle Genehmigung ertheilet haben, und versprechen dahero, solchen, so viel seinem Inhalt nach Uns obliegt, getreulich zu erfüllen, und durch die Unsrigen erfüllen zu lassen.

Digitized by Google

Zur Bestätigung dessen haben Wir die gegenwärtige Ratifications-Urkunde unterschrieben, und Unser Staats-Insiegel anhängen lassen. So geschehen, Carlsruhe den 5. Oct. 1810.

Im Namen des Großherzogs,
Unsers Herrn Großvaters Gnaden.
Carl, Erb-Großherzog.

Frhr. von Edelsheim.

L S

Auf Sr. Königlichen Hoheit
Special-Befehl.
Eichrodt.

(Staats-Vertrag mit dem Groß-Herzogthum Hessen, Landes-Abtretungen betreffend.)

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen 2c. Ober- und Erb-Herr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagenau u. s. w.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Uns derjenige Vertrag vorgelegt worden ist, welchen Unser eigens dazu bevollmächtigter Staats-Rath und Minister des Innern Conrad Carl Friedrich Freyherr von Andlau Birseck mit dem ebenfalls bevollmächtigten Großherzoglich-Hessischen General-Major August Wilhelm Freyherrn von Pappenheim zu Paris am 8 September 1810 abgeschlossen hat, und welcher mit allen seinen Artikeln von Wort zu Wort also lautet:

„ Da durch die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, unterm 7. September und 11ten Mai 1810. mit Frankreich abgeschlossenen Tractate festgesetzt worden ist, daß

der

der Carlsruher Hof dem von Darmstadt ein an Hessen gränzendes Gebiet mit einer Bevölkerung von Fünfzehn Tausend Seelen abtreten solle; so haben Ihre Königl. Hoheiten, vom Wunsche beseelt, diese Verbindlichkeit durch einen abzuschließenden Vertrag bald möglichst in Erfüllung zu bringen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden Ihrem Staatsrath und Minister des Innern, auch ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Conrad Carl Friedrich Freyherrn v. Andlau-Birseck, Großkreuz des Badischen Hausordens der Treue, und

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen Ihren General-Major, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, August Wilhelm Freyherrn von Pappenheim, Großkreuz des Hessischen Ordens,

welche nach vorhergegangener Auswechselung ihrer Vollmachten über folgende Puncte übereingekommen sind: nämlich:

Art. I.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden treten folgende Districte an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Hessen ab, nämlich:

1) Das Fürstlich Leiningische Amt Amorbach, enthaltend die Ortschaften:

Amorbach, Stadt, mit dem Hof Amorsbronn, und dem Amorshof oder Schafhof. Beuchen, Dorf. Borbrunn, Dorf, mit dem Neidhof. Breitenbach, Dorf. Breitenbuch, Dorf. Buch, Dorf. Dörnbach, Dorf. Gönz, Dorf mit dem Sansenhof. Hambrunn oder Haimbrunn, Dorf. Kirchzell, Flecken. Neudorf, Dorf. Ohrenbach, Dorf. Otterbach, Dorf. Ottorfszell, Dorf. Preunschen, Dorf. Reichartshausen, Dorf, nebst dem von Reibelt'schen Antheil. Rauenthal, Dorf. Schneeberg, Flecken. Walkerbach, Dorf. Weckbach, Dorf. Weilbach, Flecken. Wiesenthal, Dorf, und Zütterfelden, Dorf.

2.) Das am Main gelegene Fürstlich-Leiningische Amt Miltenberg, aus folgenden Ortschaften bestehend,

Breitendiel, Dorf. Bürgstadt, Flecken. Eichenbühl, Dorf, mit dem Ebenheider Hof, und dem Dorfe Pfolbach. Gaggenberg und Riedern, Dörfer, mit dem Scholheiter Hof. Heppdiel, Dorf, mit dem Berndieler Hof. Mainbrunn oder Monbrunn Dorf. Mainbulla, Dorf. Miltenberg, Stadt, mit der Gaimühle, Ottenmühle und dem Mangelhof. Neukirchen, Dorf. Richelbach, Dorf. Rüdenau, Dorf. Schippach,

Zur Bestätigung dessen haben Wir die gegenwärtige Ratifications-Urkunde unterschrieben, und Unser StaatsInsiegel anhängen lassen. So geschehen, Carlsruhe den 5. Oct. 1810.

Im Namen des Großherzogs,
Unsers Herrn Großvaters Gnaden.
Carl, ErbGroßherzog.

Frhr. von Edelsheim.

LS

Auf Sr. Königlichen Hoheit
Special-Befehl.
Eichrodt.

(StaatsVertrag mit dem Groß-Herzogthum Hessen, LandesAbtretungen betreffend.)

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen 2c. Ober- und ErbHerr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagenau u. s. w.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Uns derjenige Vertrag vorgelegt worden ist, welchen Unser eigens dazu bevollmächtigter StaatsRath und Minister des Innern Conrad Carl Friedrich Freyherr von Andlau Birseck mit dem ebenfalls bevollmächtigten Großherzoglich-HessischenGeneralMajor August Wilhelm Freyherrn von Pappenheim zu Paris am 8 September 1810 abgeschlossen hat, und welcher mit allen seinen Artikeln von Wort zu Wort also lautet:

„ Da durch die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, unterm 7. September und 11ten Mai 1810. mit Frankreich abgeschlossenen Tractate festgesetzt worden ist, daß

der

der Carlsruher Hof dem von Darmstadt für an Hessen gränzendes Gebiet mit einer Bevölkerung von Fünfzehn Tausend Seelen abtreten solle; so haben Ihre Königl. Hoheiten, vom Wunsche beseelt, diese Verbindlichkeit durch einen abzuschließenden Vertrag bald möglichst in Erfüllung zu bringen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden Ihren Staatsrath und Minister des Innern, auch ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Conrad Carl Friedrich Freyherrn v. Andlau-Birseck, Großkreuz des Badischen Haus-Ordens der Treue, und

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen Ihren General-Major, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, August Wilhelm Freyherrn von Pappenheim, Großkreuz des Hessischen Ordens,

welche nach vorhergegangener Auswechselung ihrer Vollmachten über folgende Puncte übereingekommen sind: nämlich:

Art. I.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden treten folgende Districte an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Hessen ab, nämlich:

1) Das Fürstlich Leiningische Amt Amorbach, enthaltend die Ortschaften:

Amorbach, Stadt, mit dem Hof Amorsbronn, und dem Amorshof oder Schafhof. Beuchen, Dorf. Borbrunn, Dorf, mit dem Reidhof. Breitenbach, Dorf. Breitenbuch, Dorf. Buch, Dorf. Dörnbach, Dorf. Gönz, Dorf mit dem Sansenhof. Hambrunn oder Haimbrunn, Dorf. Kirchzell, Flecken. Neudorf, Dorf. Ohrenbach, Dorf. Otterbach, Dorf. Ottorfszell, Dorf. Preunschen, Dorf. Reichartshausen, Dorf, nebst dem von Reibeltschen Antheil. Rauenthal, Dorf. Schneeberg, Flecken. Watterbach, Dorf. Wechbach, Dorf. Weilbach, Flecken. Wiesenthal, Dorf, und Zütterfelden, Dorf.

2.) Das am Main gelegene Fürstlich-Leiningische Amt Miltenberg, aus folgenden Ortschaften bestehend,

Breitendiel, Dorf. Bürgstadt, Flecken. Eichenbühl, Dorf, mit dem Ebenheider Hof, und dem Dorfe Pfolbach. Gaggenberg und Riedern, Dörfer, mit dem Scholheiter Hof. Heppdiel, Dorf, mit dem Berndieler Hof. Mainbrunn oder Mondrunn Dorf. Mainbulla, Dorf. Miltenberg, Stadt, mit der Gaimühle, Ottenmühle und dem Mangelhof. Neukirchen, Dorf. Richelbach, Dorf. Rüdenau, Dorf. Schippach,

Digitized by Google

Dorf, mit dem Gaisenhof. Wenschdorf, Dorf, und Windischbuchen, Dorf, mit der den Grafen von Ingelheim und von Sickingen gehörigen Hälfte, und dem Storchshof.

3.) Das ebenfalls am Main gelegene Fürstlich-Löwenstein-Wertheimische Amt Heubach, aus dem Flecken Kleinheubach bestehend.

4.) Das am Main gelegene Freyherrlich von Fechenbachische Dorf Laudenbach, endlich

5) Das Fürstlich Trautmannsdorfische, im Amt Miltenberg inklavirte Dorf Umpfenbach.

Art. II.

Vorstehende Districte werden mit allen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, als seitherigem Souverain, darinn zustehenden Rechten, Gefällen und Ansprüchen an Hessen abgetreten, und alsdann übergeben, wenn Höchstdieselbe in den Besitz der von Würtemberg zu leistenden Abtretungen gesetzt seyn werden.

Art. III.

Vom Tage dieser Uebergabe und des damit anfangenden Revenüen-Bezugs an, übernehmen Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen die auf den abgetretenen Landestheilen haftende und daraus herrührende Schulden und Verbindlichkeiten, und treten sowohl für die nach den vorhandenen Schulden-Theilungen auf diese Parzellen insbesondere radizirte Schulden-Last, als auch für die im Verhältniß der Seelen-Zahl sie treffende Quote an der dem Fürsten von Leiningen bezahlten Vergleichs-Summe, in so ferne deren Radizirung auf die gesammte Fürstlich-Leiningische Lande wirklich statt gefunden hat, ganz in die Stelle des seitherigen Souverains.

Art. IV.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen übernehmen in gleichem Verhältnisse den von den abgetretenen Districten herrührenden Antheil an den allenfalls vorhandenen Pensionen.

Art. V.

Höchstdieselben verbinden Sich den Main-Zoll zu Miltenberg für die Großherzoglich-Badische Unterthanen ohne wechselseitiges Einverständniß nicht zu erhöhen, und denenselben auf den dahin führenden Straßen keine Commerzial-Hindernisse zu erregen.

Art. VI.

Die in den abgetretenen Districten angestellte Großherzoglich Badische Diener bleiben in dem ungeschmälerten Genusse ihrer Dienst-Erträgnisse und Emolumente.

Digitized by Google

Art. VII.

Die abgetretene Orte bleiben bis zum 25ten April 1811 in der Großherzoglich-Badischen Brandversicherungs-Gesellschaft, mit Vortheil und Lasten.

Art. VIII.

Die Erhebung der am Tage der Uebergabe noch ausstehenden Großherzoglich Badischen Gefälle jeder Art, wird von den Großherzoglich Hessischen Behörden nachdrücklichst unterstützt, und der Betrag demnächst frey verabfolgt werden.

Art. IX.

Diejenige Standes-Herrn, Grund-Herrn, Güter-Besitzer oder andere Privaten, deren Güter durch diese Abtretung getrennt werden, sollen rücksichtlich allenfallsiger Veränderung ihres Domicils, wegen Beibehaltung oder Austritts aus ihren bisherigen Dienst-Verhältnissen keinerley Zwang unterliegen.

Art. X.

Die aus den abgetretenen Aemtern und Ortschaften gebürtige Soldaten und Conscribirte, welche gegenwärtig in dem Großherzoglich-Badischen Truppenkorps dienen, werden ihrer Dienst-Verbindlichkeit entlassen.

Art. XI.

Zur Theilung der in den Großherzoglich Badischen Archiven und Registraturen befindlichen Acten, und zur Bestimmung des Gebrauchs der gemeinschaftlich bleibenden Documente oder Lager-Bücher, endlich zur Aufstellung der nöthigen Revenüen, und Schulden-Etats sollen in vierzehn Tagen nach erfolgter Uebergabe Commissarien von beyden Seiten ernannt, und längstens binnen sechs Monaten diese Ablieferung bewerkstelligt werden.

Art. XII.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Staats-Vertrages sollen innerhalb vierzehn Tagen, und wo möglich noch früher in Paris ausgewechselt werden.

So geschehen zu Paris, den achten September im Jahr Ein-Tausend Acht-Hundert und zehen.

Von Seiten Badens

(L. S.) Freyherr von Andlau.

Von Seiten Hessens

(L. S.) Freyherr von Pappenheim.

Digitized by Google

So haben Wir beschlossen, diesen Vertrag nach seinem ganzen Inhalt mit allen seinen vörstehenden Artikeln zu genehmigen, thun auch solches durch gegenwärtige Erklärung mit dem Versprechen, denselben in allen seinen Punkten getreulich zu erfüllen und erfüllen zu lassen.

Zur Bestätigung dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikationsurkunde unterschrieben, und Unser Staatsinsiegel anhängen lassen. So geschehen Carlsruhe den 26ten September 1810.

Im Namen des Großherzogs,
Unsers Herrn Großvaters Gnaden.
Carl Erbgroßherzog.

Frhr. von Edelsheim.

L.S.

Auf Sr. Königlichen Hoheit
Special-Befehl.
Eichrodt.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Major à la Suite der Cavallerie Carl Freyherrn Gayling von Altheim und den Freyherrn Ambrosius von Leykam zu Höchst Ihrem Kammerherrn;

Ferner den Hofjunker und Assessor bey dem Landes-Polizey-Departement des Großherzoglichen Ministerii des Innern Freyherrn von Stetten zu Höchst Ihrem Kammer-Junker zu ernennen.

Verbesserung.

Im Regierungsblatt Nro. XXXVII. pag. 307. Zeile 12 und 13 von unten ist zu lesen „Fünf Procente" statt den fünften Pfenning.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 24 November 1810.

Verordnungen.

(Den größern Titel betreffend.)

Als Folge der im Regierungsblatt vom 16 November Nro. XLVII verkündeten StaatsVerträge haben nun Ihro Königliche Hoheit der Großherzog neben unveränderter Beybehaltung Ihres kleinen Titels, HöchstDero größern Titel, wegen dessen Gebrauchs-Anlässen es bey den vorigen Vorschriften bleibt, dahin für die Zukunft zu bestimmen geruht.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Mosbach sammt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; des Klettgaus; zu Thengen; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim u. s. w.

Hiernach hat sich also jedermann, den es berühren mag, zu achten. Carlsruhe den 17ten Novemaber 1810.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Edelsheim. Vdt. Eichrodt.

(Die Pensionen und Besoldungen der StaatsDiener aus den durch den ReichsDeputationsSchluß von 1803 erhaltenen Landen betreffend.)

Auf erfolgte Entschließung der Großherzogl. MinisterialKonferenz Nro. 785. vom 9ten d. M. wird hiermit als Grundsatz ausgesprochen: daß Klagen über rückständige oder fortzuzahlende Besoldungen oder Pensionen von StaatsDienern aus den durch den ReichsDeputationsRecess von 1803 erhaltenen Landen, wenn sie solche auf diesen Ab-

schluß gründen, und nicht bescheinigen können, daß sie nach Maaßgabe des §. 59. des gedachten Reichs-Deputations-Schlusses vom 24 August 1803, als dem festgesetzten Entscheidungs-Tag im Besitze sich befunden haben, von den Gerichten, als zu einer rechtlichen Erörterung nicht geeignet, nicht angenommen werden sollen. Es haben sich demnach die betreffenden Behörden hiernach zu achten. Carlsruhe den 17ten November 1810.

Justiz Ministerium.

Frhr. v. Hövel. Vdt. Uhrhan.

(Die Einsendung der Monats-Rechnungen der Förster und die Fertigung der Consignationen über die vierteljährigen geringeren Einnahmen und Ausgaben, welche sich bey den Forst-Verrechnungen ergeben, betreffend.)

So sehr man die Pünktlichkeit mehrerer Forst-Beamten und Förster in Ansehung der richtigen und vorschriftsmäßigen Fertigung der monatlichen Holz- und Wildprets-Erlös-Verzeichnisse als Beleg und Controlle der von den Recepturen zu führenden Forst-Rechnungen und die Einsendung dieser Verzeichnisse auf die gehörige Zeit belobet, eben so muß man mißfällig bemerken daß verschiedene Förster den hierüber ertheilten Befehlen nicht mit gehörigem Eifer entsprechen, und die vorgeschriebenen Monats-Verzeichnisse entweder fehlerhaft fertigen, oder solche nicht zur gehörigen Zeit einsenden.

Demnach siehet man sich genöthiget, zu verordnen, daß die Forst-Aemter und Forst-Inspectionen ihre unterhabende Förster nicht nur zur pünctlichen Fertigung der monatlichen Verzeichnisse nach dem vorgeschriebenen Formular mit dem Schlusse jedes Monats und zu unfehlbarer Einsendung derselben auf den zweiten Tag des folgenden Monats nachdrucksamst, und ohne irgend eine Entschuldigung anzunehmen befehligen, sondern auch sofort selbst die Rechnungen gehörig durchgehen, vergleichen, die allenfallsigen Fehler verbessern, und hierauf nach beygesetzter Attestation die Verzeichnisse längstens binnen den ersten 8 bis 10 Tage des folgenden Monats an das vorgesetzte Ober-Forst-Amt übermachen, welchem sofort ohne Verzug die weitere Beförderung bey eigener Verantwortlichkeit hiermit anbefohlen wird. Da, wo unmittelbare Forst-Aemter bestehen, ergiebt es sich von selbst, daß solche Verzeichnisse von denselben geradezu an diesseitige Ministerial-Section eingesendet werden.

Man zweifelt übrigens nicht, daß nunmehr die sämtlichen Stellen gegenwärtiger Verordnung eingedenk seyn, und darauf halten werden; im Fall jedoch ein oder die andere Behörde, gegen Erwarten solcher Verordnung nicht entspräche, so wird andurch festgesetzt, daß die Forst-Aemter und Forst-Inspectionen jene auf die vorgeschrie-

Digitized by Google

bene Frist mit ihren monatlichen Verzeichnissen, oder im Fall keine Verkäufe statt gefunden, mit den desfallsig schriftlichen Belegen nicht einhaltende Förster ohne weiters mit drey Gulden Strafe zu notiren, einen desfallsigen Beleg zur EinnahmsDecretur zu formiren, und mit den sämtlichen Verzeichnissen in termino einzusenden haben, wogegen die OberForstAemter ihre etwa auf die bestimmte Zeit mit sämtlichen monatlichen Verzeichnissen nicht einhaltende Inspectionen mit einer Strafe von fünf Gulden notiren, und die Anzeige hierüber machen werden. Gleich nach der Mitte jedes Monates erwartet man die Einsendung der sämtlichen Verzeichnisse von den OberforstAemtern oder ForstAemtern, über welche man zur Uebersicht der Einkunft auf die bestimmte Zeit bey diesseitiger Stelle eine Controlle führen wird.

Holz- und WildpretsVerzeichnisse samt etwaigen Belegen müssen für jede ForstGefällVerrechnung, durch welche sie laufen, zusammengeheftet, können aber mit einem und demselben BegleitungsBericht anhero befördert werden.

Eben so erfordert die Pünktlichkeit bey dem ForstRechnungswesen, daß alle übrige nicht durch besondere Decreturen von hieraus zur Einnahme oder Ausgabe autorisirte Belege von minderer Bedeutung jedesmal mit dem Schlusse des Quartals gesammelt, durchgegangen und attestirt, anhero zur Decretur mit begleitendem Bericht befördert werden.

Die Ober- und ForstAemter haben daher alle dergleichen zu sammeln, den betreffenden ForstGefällVerrechnungen zur Consignirung zuzustellen, diese aber alle bey ihrem Dienste sich ergebende ähnliche Posten unter gleichmäßiger Attestation der ForstAemter und ForstInspectionen mit zu verbinden, und das Ganze mit Bericht dahier vorzulegen. Verordnet beym Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Section des Forst- und Jagdwesens. Carlsruhe den 31ten Oktober 1810.

von Kettner. Vdt. Walther.

Ehren-Auszeichnung.

Seine Königliche Hoheit haben dem Vogt Johann Andreas zu Hohenbodmann wegen ausgezeichneten Bemühungen in VereinödungsGeschäften die goldene VerdienstMedaille gnädigst zu bewilligen geruht. Verkündet in dem LandesOekonomieDepartement des Großherzoglichen Ministeriums des Innern. Carlsruhe den 7ten November 1810.

von Stöklern.

Vdt. Roth.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben den Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Freyherrn August von Helmstädt auf sein unterthänigstes Ansuchen, aus Höchst Ihren Diensten zu entlassen;

ferner dem Medicinae Dr. Hofrath Groos zu Bruchsal den Charakter als Leib-Arzt; dann dem Professor Seeger bei der Universität Heidelberg das Ordinariat zu ertheilen; endlich, die durch Beförderung des Pfarrers Huber auf die Pfarrey Wiesenthal erledigte Pfarrey Landshausen (Pfinz- und Enz-Kreis) dem Pfarrer zu Dilsberg Hallbauer;

so wie die durch Beförderung erledigte Pfarrey Dilsberg (Neckar-Kreis) dem vorhinnigen Pfarrer Knörr von Forbach zu übertragen gnädigst geruht.

Die an der Universität und dem Gymnasium zu Freyburg erledigte Lehr-Kanzel der französischen Sprache ist dem bisher als Lehrer an der lateinischen Schule zu Mahlberg angestellten Abbé Sonntag gnädigst übertragen worden.

Dem katholischen Schullehrer Johann Adam Dehmer in Grünenwinkel ist wegen seinem vorzüglichen Fleiß und Eifer in eigener Ausbildung sowohl, als in der seiner Schüler ein Ehren-Preis von zehen Gulden ertheilt worden.

Unter dem 27ten October d. J. sind unter die Zahl der Rechts-Praktikanten aufgenommen worden:

a) im Bezirk des See-Donau-Wiesen- und Treisam-Kreises die Rechts-Kandidaten Johann Baptist Herzog und Joseph Dreyer von Freyburg, Thomas Bildhäuser von Fuld, Johann Baptist Bader von Freyburg, Heinrich Fischer von Hüfingen, Ernst von Weinhard von Burgberg, Franz Anton Hamburger von Engen, Anton Wetzel von Staufen und Hyazinth Rauch von Heitersheim.

b) im Bezirk des Kinzig-Murg-Pfinz- und Enz-Kreises; die Rechts-Candidaten Adolph Siegfried Fischer, Gustav Friedrich Wieland, und Carl Baumgärtner von Carlsruhe, Karl Wolf von Lahr, Karl August Vierordt von Carlsruhe, Christoph Holzhauer von Pforzheim und Moritz Siegel von Bruchsal.

c) im Bezirk des Neckar- Odenwälder- Main- und Tauber-Kreises; die Rechts-Candidaten Alexander von Dusch aus Mannheim, Franz von Rüdt, aus Carlsruhe, Jacob Wundt von Heidelberg und Anton Rinker von Bischofsheim.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 4 December 1810.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.

Da in Gefolge der jüngsten Staatsverträge mehrere Territorialerwerbungen auf der einen, und Territorialabtretungen auf der andern Seite gemacht worden sind, die einige Veränderungen in der politischen Eintheilung des Großherzogthums nöthig machen, und da es erforderlich ist, zu gleicher Zeit die noch mangelnden Bestimmungen, von welchen die definitive Organisation der Criminalämter, Decanats- und Physicatsämter auch zum Theil der Verrechnungs-Bezirke abhängt, durch Zusammenschlagung kleinerer Aemter oder Amtstheile und für jene Hinsicht vorzunehmende Zutheilung der grundherrlichen Orte zu den nächstgelegenen Aemtern zu ergänzen, so wird hiemit folgendes verordnet;

Der Odenwälder Kreis wird aufgelöset und unter die 3 anstoßende den Pfinz- und Enz-, den Neckar- und den Main- und Tauber Kreis vertheilt. In Ansehung der bleibenden Neun Kreise kommt:

I. Zu dem Seekreise das bisherige königlich Würtembergische Oberamt Stockach, einschließlich der beyden Unteraemter Aach und Radolphzell, das Markgräfliche Amt Stetten am kalten Markt, die Grundherrlichkeiten Buchheim, Gutenstein, und Werrenwag mit Kallenberg, endlich vom Donaukreise das Amt Blumenfeld und das standesherrliche Amt Thengen. Die Aemter dieses Kreises sind sonach folgende:

Digitized by Google

1) Amt Mörsburg nebst Markdorf, womit in Hinsicht auf die Decanats- und Physicats-Eintheilung das Salmansweilerische Dorf Kirchberg und die Heiligenbergische Orte Efrizweiler mit Klüftern, Immenstaad und Riedheim mit sämmtlichen Zubehörden geschlagen werden. — 2) Amt Constanz, wozu ausser dem Markgräflichen Amte Petershausen die grundherrlichen Orte Möckingen, Güttingen, Liggeringen sammt Zugehörde, Freudenthal und Langentrain mit Zubehörden, sodann vom OberAmt Stockach die Orte Bodmann und Weiler kommen. — 3) Amt Salmansweiler. — 4) Das standesherrliche Fürstenbergische Amt Heiligenberg, ober- und unter gebürgigen Antheils. — Beyde Aemter werden, bei letzterem mit Ausnahme der bei Mörsburg genannten Orte, in Rücksicht auf Decanats- und Physicats-Verband zusammen geschlagen. — 5) Das Markgräflich Badische Amt Herdwangen. — 6) Das gleichfalls Markgräfliche Amt Mönchhof. — 7) Das Amt Pfullendorf. — 8) Das fürstlich Fürstenbergische Amt Möskirch, dessen Beamten die Justiz-Verwaltung der Grundherrlichkeiten Worndorf, Buchheim und Gutenstein übertragen wird. — 9) Das Markgräfliche Amt Stetten am kalten Markt, dem auf gleiche Weise die Patrimonial-Herrschaften Werrenwag und Kallenberg zugetheilt werden. — 10) Amt Ueberlingen, zu welchem der grundherrliche Ort Billafingen, und von dem OberAmt Stockach die Orte Sernatingen und Sipplingen kommen. — 11) Amt Radolphzell, zu welchem das bisherige StabsAmt Bohlingen und die GrundHerrlichkeiten Worblingen, Wangen mit Markach und Gailingen mit Zubehörden, nebst Schrozburg geschlagen werden. — 12) Amt Stockach enthält den dermaligen unmittelbaren OberAmts-Bezirk mit Ausnahme von Bodmann, Sernatingen und Sipplingen: sodann von dem UnterAmt Aach die Orte Beuern, Eigeltingen, Reuthe, Steißlingen und Volkertshausen. — 13) Amt Blumenfeld, zu welchem von dem UnterAmte Aach die Orte Binningen, Duchtlingen, Mühlhausen, Schlatt unter Krähen und Weiterdingen geschlagen werden. — 14) Amt Hilzingen. — 15) Amt Thengen. — 16) Das Fürstenbergische Amt Engen. — 17) Das Markgräfliche Amt Unterelchingen. Das Amt Ueberlingen bleibt CriminalAmt für die Aemter Mörsburg, Pfullendorf, Constanz und Ueberlingen; das Amt Stockach wird es für die Aemter Stockach, Radolphzell und Blumenfeld.

II. Zu dem Donau-Kreise, der von seinem bisherigen Bestande die Aemter Blumenfeld und Thengen abgiebt, kommt dagegen das Würtembergische OberAmt Hornberg, soviel davon anher abgetreten ist, sodann die bisherig Rothweilischen OberAmts-Orte Dauchingen, Fischbach, mit Sinkingen, Cappel, Niedereschach, Schabenhausen und Weilersbach: so wie die bisherige Tuttlinger Oberamtsorte Biesingen, Oeffingen, Oberbaldingen und Sunthausen, endlich die Fürstlich Fürstenbergische Aemter Wolfach und Haslach.

Digitized by Google

Er besteht demnach aus folgenden Aemtern: 1) Amt Jestetten. — 2) Amt Thiengen. — 3) Amt Stühlingen. — 4) Amt Bettmaringen. — 5) Amt Bonndorf. — 6) Amt Blomberg. — 7) Amt Möhringen mit dem grundherrlichen Orte: Immendingen. — 8) Amt Hüfingen mit Donaueschingen. — 9) Amt Löffingen. — 10) Amt Neustadt. — 11) Amt Villingen, erhält zu seinem dermaligen Bestand die bisherigen Tuttlinger OberAmts-Orte: Oeffingen, Oberbaldingen, Wiesingen und Sunthausen, sodann die bisherigen Rothweilischen AmtsOrte Dauchingen, Fischbach mit Sinkingen, Cappel, Niedereschach, Schabenhausen und Weilersbach, endlich von Hornberg die Orte: Mönchweiler, Oberkürnach und Stockburg. — 12) Amt Böhrenbach. — 13) Amt Tryberg. — 14) Amt Hornberg, aus dem Rest des hierher abgetretenen Würtembergischen OberAmts bestehend: — 15) Amt Wolfach. — 16) Amt Haslach.

Das Stadt- und erste LandAmt Villingen ist CriminalAmt für die Aemter Villingen, Bettmaringen und Bonndorf, und das Amt Hornberg für Tryberg, Hornberg, Wolfach und Haslach.

III. Im Wiesenkreise kommen in Ansehung der Decanats- und PhysicatsEintheilung der grundherrliche Ort Unteralpfen zu dem Amte Waldshut; die Orte Oberseckingen, Ober- und Nieder-Schwörstadt, Oeflingen, Wallbach und Wehr mit ihren Zubehörden zu dem Amt Seckingen; das grundherrliche Amt Zell, welches zur Zeit seinen eignen Decan erhält, zu dem Amte Schopfheim; der Ort Inzlingen zu dem Amte Lörrach; und die Orte Bamlach, Bellingen, Liel und Rheinweiler zu dem Amte Kandern.

IV. Im Treisamkreise kommen zu dem Amte Staufen die grundherrlichen Orte: Krozingen, Biengen und Feldkirch; zu dem ersten LandAmt Freiburg die Orte Merzhausen, Au, Sölden, Wittnau, Bollschweil und Munzingen; zu dem Amte Breisach ausser dem grundherrlichen Antheil an Gottenheim und Mördingen, die Orte Burkheim, Hausen, Oberrimsingen, Waltershofen, Ober- und Nieder-Rothweil, Oberbergen und Jechtingen. Die Orte Amoltern, Sasbach, Forchheim und Schelingen nebst dem grundherrlichen Antheil an Riegel, zu dem Amte Endingen, welches dagegen die Orte Eichstetten, Bötzingen und OberSchaffhausen, bey beyden lezteren einschließlich des grundherrlichen Antheils an das Amt Emmendingen abgiebt. Zu dem 2ten LandAmt Freiburg die Orte: Buchheim, Hochdorf, mit Benzhausen, Holzhausen, Hugstetten, Neuershausen, Ober- und Nieder-Reuthe, Umkirch, Wildthal, Föhrenthal, Dietenbach, Falkensteig, Rain, Steig und Weilersbach. Zu dem Amte St. Peter, die Orte Stegen und Buchenbach. Zu dem Amte Waldkirch, die Orte Buchholz, Niederwinden, Schwangen, Oberjach und Biederbach mit dem grundherrlichen Antheile von Niederspizenbach.

Digitized by Google

Endlich zu dem Amte Kenzingen die Orte Hecklingen, Bleichheim und Heimbach. Das Amt Staufen wird in Anſehung der Criminalien dem StadtAmte Freiburg zugewieſen.

V. Im KinzigKreiſe, der die beyden Aemter Haslach und Wolfach zum DonauKreiſe abgiebt, kommen zu dem Amt Ettenheim die Orte Altorf, Schmieheim und Ruſt. Zu Mahlberg, welches den Ort Sulz mit den Langenhardter Höfen nach Lahr abgiebt, die Orte Orſchweier, Nonnenweier, Wittenweier, Allmansweier, Meiſſenheim und der Ottoweiherer Hof. Zu Lahr auſſer Sulz und den Langenhardter Höfen der grundherrliche Ort Diersburg. Zu Gengenbach die Grundherrlichkeit Berghaupten. Zu Offenburg die Orte Windſchläg, Hofweier, Niederſchopfheim, Schutterwald und der Rohrburger Hof. Zu dem Amt Oberkirch, Gaisbach.

VI. Im MurgKreiſe kommt der Steinbacher Staab zu dem Amte Bühl, und der Ort Eberſteinburg nach Baden.

VII. Der Pfinz- und EnzKreis erhält zu ſeinem dermaligen Beſtand die bisher Königlich Würtembergiſchen Orte Oeſchelbronn, Kieſelbronn, Ruith und Kürnbach; hiernächſt von dem nun eingehenden Odenwälder Kreiſe das ſtandesherrlich Leiningiſche Amt Hilsbach und die grundherrlichen Orte, Adelshofen, Berwangen, Bockſchaft, Dammhof, Gemmingen, Ittlingen und Steppach mit Streichenberg; endlich von dem NeckarKreiſe das Amt Philippsburg.

Seine Aemter ſind ſonach folgende:

1) StadtAmt Carlsruhe. — 2) LandAmt Carlsruhe. — 3) Amt Durlach zu welchem der grundherrliche Ort Hohenwettersbach, und vom Stadt- und erſten Landamte Bruchſal der Ort Weingarten kommt. — 4) Amt Stein mit dem grundherrlichen Antheil an Königsbach. — 5) Stadt- und erſtes LandAmt Pforzheim, bekommt noch Oeſchelbronn und werden zu ſolchem die von Leutrum und Gemmingiſchen Orte im Hagenſchieß geſchlagen. — 6) Zweites LandAmt Pforzheim zu dem Kieſelbronn kommt. — 7) Stadt- und erſtes LandAmt Bruchſal beſteht künftig aus den Orten: Bruchſal, Büchenau, Dettenheim, Graben, Heidelsheim, Helmsheim, Liedolsheim, Neuthard, Obergrombach, Rußheim, und Untergrombach. — 8) Das 2te LandAmt Bruchſal beſteht aus den Orten: Forſt, Hambrücken, Langenbrücken, Mingolsheim, einſchließlich des Schloſſes Kißlau, Oeſtringen, Stettfeld, Ubſtadt, Unter-Oewisheim, Weiher und Zeutern, wozu noch von dem Amte Gochsheim die Orte: Neuenbürg und Ober-Oewisheim kommen. — 9) Amt Philippsburg, welches Kißlau an das 2te LandAmt Bruchſal abgiebt. — 10) Amt Bretten erhält die neu acquirirten Orte Ruith und Kürnbach, ferner von dem 2ten LandAmt Bruchſal

die Orte: Büchig und Neibsheim, desgleichen von dem Amte Gochsheim die Orte Gochsheim, Münzesheim, Bahnbrücken und Oberacker; auch werden ihm in Hinsicht auf die kirchliche und Sanitäts-Organisation das landesherrliche Amt Gondelsheim und die grundherrlichen Orte Flehingen, Sickingen und Sulzfeld zugetheilt, wogegen es Heidelsheim an Bruchsal, und Eppingen und Mühlbach für das künftige Amt Eppingen abgiebt. — 11. Das Amt Gochsheim wird aufgelöset, und dafür ein anderweites Amt in Eppingen constituirt. Es besteht solches aus den Orten: Eppingen und Mühlbach, und den Gochsheimischen Amtsorten Odenheim, Landshausen, Rohrbach, Tiefenbach, Eichelberg und Waldangelloch, wozu noch rücksichtlich der Decanats- und Physicats-Eintheilung das Fürstlich Leiningische Amt Hilsbach, der grundherrliche Ort Menzingen, und das unter 14 bemerkte grundherrliche Amt Gemmingen kommt. — 12) Das Markgräflich Badische Amt Gondelsheim. — 13) Das Fürstlich Leiningische Amt Hilsbach. 14) Das grundherrliche Amt Gemmingen besteht aus den Orten: Gemmingen, Adelshofen, Berwangen, Bockschaft, Dammhof, Ittlingen und Steppach sammt Streichenberg.

VIII. Der Neckar-Kreis giebt an den Pfinz- und Enz-Kreis das Amt Philippsburg ab, und erhält dagegen von dem Odenwälder Kreise die Aemter Eberbach, Zwingenberg, Neckarschwarzach, Mosbach und Sinsheim, nebst allen übrigen grundherrlichen Orten diesseits — endlich Binau und Neckarzimmern mit Zubehörden jenseits des Neckars.

Seine Aemter sind folgende:

1) Amt Wiesloch, dem die grundherrlichen Orte Baierthal und Schatthausen zugetheilt werden. — 2) Amt Ober-Heidelberg, wozu Gau-Angelloch kommt. — 3) Amt Schwezingen. — 4) Stadt-Amt Heidelberg. — 5) Amt Ladenburg mit Ilvesheim. — 6) Stadt-Amt Mannheim. — 7) Amt Unter-Heidelberg, mit Leutershausen und Ursenbach. — 8) Amt Weinheim mit Lützelsachsen. 9) Amt Neckargemünd, mit welchem das Amt Neckarschwarzach und die grundherrlichen Orte: Münchzell, Mauer, Moosbrunn, Michelbach und Dautenzell einschließlich des Antheils an Schwanheim vereinigt werden. — 10) Amt Eberbach. — 11) Amt Zwingenberg. — 12) Amt Mosbach, welchem in Ansehung auf Decanats- und Physicats-Verband die Orte Binau und Neckarzimmern zugetheilt werden. — 13) Amt Bischofsheim, bildet sich aus dem Dekanats- und Physicats-Verband der Orte: Bischofsheim, Ehrstätt, Epfenbach, Flinsbach, Hasselbach, Helmstadt, Hochhausen, Hüffenhardt, Kälbertshausen, Reichartshausen, Wollenberg, Babstatt, Ober- und Unter-Lügelhöfe,

Digitized by Google

Ober- und Unter-Gimpern, Rappenau, Heinsheim, Siegelsbach, Wagenbach, und Neckar-Mühlbach. — 14) Amt Euchtersheim bildet sich auf gleiche Art aus den Orten: Euchtersheim, Adersbach, Dreschklingen, Düren, Eschelbronn, Grombach, Rohrbach, Neudenstein, Spechbach, Eulenhof, Neuhaus, Weiler am Steinsberg, Zutzenhausen, Thairnbach, Michelfeld, Daisbach und Hofenheim. — 15) Fürstlich Leiningisches Amt Sinsheim.

IX. Der Main- und Tauber-Kreis verliert die an das Großherzogthum Hessen abgetretenen Aemter Amorbach, Miltenberg und Kleinheubach nebst den Grundherrlichkeiten Laudenbach, Umpfenbach, halb Reichartshausen und Windischbuchen, und erhält dafür den Rest des Odenwälder Kreises.

Seine Aemter sind:

1) Amt Neudenau mit den Grundherrlichkeiten Stein, Prästeneck und Lobenbach. — 2) Amt Billigheim — 3) Amt Lohrbach. — 4) Amt Ballenberg-Krautheim. — 5) Amt Osterburken. — 6) Amt Adelsheim bildet sich aus dem Verband der Orte: Adelsheim mit Zugehörde, Bödigheim, Eberstadt, Groß- und Klein-Eichholzheim, Haydersbach, Hüngheim, Neuenstetten, Sennfeld, Sindolsheim mit der Schloßburg, Tollnaishof, Volkshausen, Waldhausen, und Widdern. — 7) Amt Mudau mit Hettigenbeuren. — 8) Amt Buchen mit der grundherrlichen Hälfte von Hainstadt. — 9) Amt Rosenberg mit Hirschlanden und Buch am Ahorn. — 10) Amt Borberg mit Kupprichhausen, dem Meistershof, Lengrieden, Ober- und Unter-Eubigheim, Ober- und Unter-Schüpf, Sachsenflur, Ueffingen, und Angelthurn. — 11) Amt Lauda, provisorisch nebst Ober- und Unter-Ballbach und dem grundherrlichen Antheile an Edelfingen. — 12) Amt Grünsfeld mit Messelhausen, Hofstetten, Marbach, Labertsbrunner- und Baierthalerhof. — 13) Amt Bischoffsheim. — 14) Das vereinigte Amt Külsheim und Hardheim mit Gamburg und dem Eulscherbenhof, Gissigheim, dem Esselbrunnerhof und dem grundherrlichen Antheil an Waldstetten. — 15) Amt Walldürn. — 16) Amt Freudenberg. — 17) Stadt-Amt Wertheim. — 18) Land-Amt Wertheim. — 19) Amt Bronnbach. — 20) Amt Steinfeld, den unter diesseitiger Landes-Hoheit stehenden Theil des Fürstlich Löwensteinischen Amtes Rothenfels enthaltend.

Die in gegenwärtiger Verordnung verfügte Aenderungen in der bisherigen Aemter-Eintheilung sind, in so weit sie nicht gleichbald ausgeführt werden können, spätestens mit Georgii 1811 in Vollzug zu setzen. CarlsRuhe den 15. November 1810.

Aus Ihro Königlichen Hoheit besonderem höchstem Auftrage.

Frhr. v. Reizenstein.

Vdt. Gerstlacher.

Digitized by Google

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.

Um der Besorgung der kirchlichen und Schul-Gegenstände eine mit dem Organisations-Edikte vom 26ten November v. J. (Beylage C. §. 45) übereinstimmende Form zu geben, verordnen Wir andurch unter Rückweisung auf Unser unterm heutigen wegen der allgemeinen Kreis- und Aemter-Eintheilung des Großherzogthums ergehendes Reskript folgendes:

Unsere Großherzoglichen Lande werden in zwey und achtzig katholische und fünf und dreißig evangelische Decanate eingetheilt. Die katholische Decanate sind:

Im See-Kreise. — 1) Stadt-Decanat Constanz: begreift die Stadt Constanz und Petershausen. Siz: Constanz; Decan: Stadt-Pfarrer Baumann zu Constanz. — 2) Land-Decanat Constanz; begreift den Rest des Amts. Siz: Constanz, provisorisch Wollmatingen; Decan: der bisherige Schul-Visitator Pfarrer Mietinger zu Wollmatingen. — 3) Decanat Mörsburg, begreift das jetzige Amt Mörsburg, mit der in obigem Reskript bezeichneten Ausdehnung. Siz: Mörsburg; Decan: der dortige Pfarr-Verweser Pfarrer Straßer. — 4) Decanat Salem, begreift die beyden Aemter Salem und Heiligenberg. Siz: Salem, provisorisch Leutkirch; Decan: Pfarrer Keller zu Leutkirch. — 5) Decanat Ueberlingen. Siz: Ueberlingen; Decan: Stadt-Pfarrer Probst Hofacker in Ueberlingen. — 6) Decanat Pfullendorf: begreift die Aemter Pfullendorf, Herdwangen und Mönchhöf. Siz: Pfullendorf, provisorisch Illmensee; Decan: Pfarrer Bauer daselbst. — 7) Decanat Möskirch, begreift noch ausserdem das Amt Stetten am kalten Markt. Siz: Möskirch; Decan: Pfarrer Richter daselbst. — 8) Decanat Engen. Siz: Engen, provisorisch Hohnstetten; Decan: Pfarrer Gebele daselbst. — 9) Decanat Stockach. Siz ebendaselbst; Decan: Stadtpfarrer Strebel zu Stockach. — 10) Decanat Radolphzell. Siz ebendaselbst; Decan: Stadt-Pfarrer, geistlicher Rath von Brentano. — 11) Decanat Blumenfeld, begreift die Aemter Blumenfeld, Thengen und Hilzingen. Siz: dermalen Thengen; Decan: Pfarrer Seybold daselbst.

Im Donau-Kreise. — 12) Decanat Klettgau, begreift die beyden Aemter Thiengen und Jestetten. Siz: Grießen; Decan: Pfarrer von Lenz zu Grießen. — 13) Decanat Stühlingen. Siz: Stühlingen; Decan: Pfarrer Neeser in

Stühlingen. — 14) Decanat Bettmaringen. Siz: Bettmaringen. Decan: Pfarrer Uramey.hofer daselbst. — 15) Decanat Bonndorf. Siz: Bonndorf, provisorisch Lausheim; Decan: Pfarrer Umber in Lausheim. — 16) Decanat Blomberg. Siz: ebendaselbst; Decan: Pfarrer Eitenbenz zu Blomberg. — 17) Decanat Möhringen. Siz: Möhringen, provisorisch Ippingen; Decan: Pfarrer Schweiß zu Ippingen. — 18) Decanat Wolterdingen, begreift das Amt Hüfingen, ausschließlich der Orte Donaueschingen, Hüfingen, Allmendshofen, Behla und Hausen vorm Wald. Siz: Wolterdingen; Decan: Pfarrer Schlosser daselbst. — 19) Decanat Donaueschingen, umfaßt ebengedachte Orte, sodann von dem Amt Villingen die Stadt Breunlingen mit Bubenbach und Hubertshofen. Siz: Donaueschingen, provisorisch Hüfingen; Decan: Pfarrer Reißlin zu Hüfingen. — 20) Decanat Löffingen. Siz ebendaselbst, wird aber provisorisch von dem vorhergehenden Pfarrer Reißlin besorgt. — 21) Decanat Neustadt. Siz: provisorisch Lenzkirch; Decan: Pfarrer Roys in Lenzkirch. — 22) Decanat Villingen, begreift das Amt Villingen mit Ausschluß der eben gedachten Orte. Siz: Villingen; Decan: Pfarrer Wittum zu Villingen. — 23) Decanat Löhrenbach. Siz: provisorisch Urach; Decan: Pfarrer Flad in Urach. — 24) Decanat Tryberg, umfaßt das Amt dieses Namens. Siz: Tryberg; Decan: Pfarrer Jäck zu Tryberg. — 25) Decanat Wolfach. Siz: Wolfach; Decan: Pfarrer Hannsjacob zu Wolfach. — 26) Decanat Haslach. Siz: Haslach, provisorisch Mühlenbach; Decan: Pfarrer Schellenbach daselbst.

Im Wiesen Kreise. — 27) Decanat Waldshut. Siz: Waldshut, provisorisch, Nöggenschwiel; Decan: Pfarrer Meyer zu Nöggenschwiel. — 28) Decanat St. Blasien. Siz ebendaselbst, provisorisch Ibach; Decan: Pfarrer Bachmann zu Ibach. — 29) Decanat Kleinlaufenburg. Siz ebendaselbst, provisorisch Hochsal. Decan: Pfarrverweser Diez zu Hochsal. — 30) Decanat Säckingen. Siz: Säckingen, provisorisch Wehr; Decan: Pfarrer Meyer zu Wehr. — 31) Decanat Schönau. Siz ebendaselbst; Decan: Stadtpfarrer Schumacher zu Schönau. — 32) Decanat Zell, begreift das grundherrliche Amt gleichen Namens. Siz ebendaselbst; Decan: Pfarrer Cammerer zu Zell. — 33) Decanat Minselen, begreift die katholischen Orte der Aemter Schopfheim und Lörrach. Siz: Minselen; Decan: der dermalige bischöfliche Decan Pfarrer Tobias zu Minselen. — 34) Decanat Neuenburg, begreift die katholischen Orte der Aemter Candern und Müllheim. Siz: Neuenburg; Decan: der dermalige bischöfliche Decan Stadtpfarrer Martin zu Neuenburg.

Im

Im Treisam Kreise. — 35) Decanat Staufen. Siz: Staufen; Decan: Stadtpfarrer Haag zu Staufen. — 36) Erstes Land Decanat Freiburg, begreift die katholischen Orte des ersten Landamts Freiburg. Siz: Freiburg. Decan: Stadtpfarrer Boll daselbst. — 37) Decanat Breisach. Siz dermalen Munzingen; Decan: Pfarrer Flamm in Munzingen. — 38) Stadt Decanat Freiburg, begreift das Stadt Amt Freiburg, und von dem zweyten Land Amte die Orte: Ebnet, Glotterthal, Heuweiler, Lehen mit Betzenhausen, Littenweiler, Zähringen, Buchheim, Hochdorf, Holzhausen, Hugstetten, Neuershausen, Ober- und Nieder Reuthe, Umkirch, Wildthal und Föhrenthal. Siz: Freiburg; Decan: St. Martins Stadtpfarrer geistlicher Rath Galura zu Freiburg. — 39) Zweytes Landdecanat Freiburg, begreift die übrigen katholischen Orte des zweyten Land Amts Freiburg und das Staabs Amt St. Peter. Siz: dermalen Kirchzarten: Decan: Pfarrer Schmidt daselbst. — 40) Decanat Waldkirch; Siz ebendaselbst; Decan: Pfarrer Siedler allda. — 41) Decanat Endingen begreift die katholischen Orte der Aemter Endingen und Emmendingen: Siz: Endingen, provisorisch Bötzingen; Decan: Pfarrer Gmeiner zu Bötzingen. — 42) Decanat Kenzingen. Siz: Kenzingen; Decan: Pfarrer Buschle daselbst.

Im Kinzig Kreise. — 43) Decanat Ettenheim. Siz: Ettenheim, provisorisch Kappel am Rhein; Decan: Pfarrer Burg zu Kappel. — 44) Decanat Schuttern, begreift die katholischen Pfarreyen der Aemter Lahr und Mahlberg. Siz: Schuttern; Decan: Pfarrer Kohler daselbst. — 45) Decanat Gengenbach. Siz: Gengenbach; Decan: Pfarrer Eisenmann zu Gengenbach. — 46) Decanat Offenburg. Siz: Offenburg; Decan: Stadtpfarrer Barthelmes zu Offenburg. — 47) Decanat Appenweier, begreift das Amt dieses Namens und das Dorf Hönau; Siz: Appenweier; Decan: Pfarrer Walter daselbst. — 48) Decanat Oberkirch; Siz: Oberkirch, provisorisch Oppenau; Decan: Pfarrer Lenz zu Oppenau.

Im Murg Kreise. — 49) Decanat Achern. Siz: Achern; Decan Pfarrer Martin zu Ober Achern. — 50) Decanat Bühl, begreift das Amt Bühl, provisorisch mit Ausschluß des Steinbacher Staabs; Siz: Bühl; provisorisch Ottersweier; Decan: Pfarrer Gretter zu Ottersweier. — 51) Decanat Baden, provisorisch mit Einschluß des Steinbacher Staabs. Siz: dermalen Steinbach; Decan: Pfarrer Krieg in Steinbach. — 52) Decanat Gernsbach; Siz ebendaselbst; Decan: Pfarrer Glös in Gernsbach. — 53) Stadt Decanat Rastadt, begreift die Stadt. Decan: Stadt Pfarrer Demeter. — 54) Erstes Land Decanat Rastadt, für die Landorte des Stadt- und ersten

Digitized by Google

Land Amtes. Siz: dermalen Iffezheim; Decan: Pfarrer Lay zu Iffezheim. — 55) Zweytes Land Decanat Rastadt; für das 2te Land Amt. Siz: dermalen Oetigheim: Decan: Pfarrer Koch daselbst. — 56) Decanat Ettlingen. Siz ebendaselbst; Decan: Stadtpfarrer Lorenz in Ettlingen.

Im Pfinz- und Enz-Kreise. — 57) Decanat Carlsruhe umfaßt die katholischen Kirchen und Schulen der Aemter Carlsruhe und Durlach. Siz: Carlsruhe; Decan: geistlicher Rath, Stadtpfarrer Dereser. — 58) Decanat Pforzheim umfaßt die katholischen Orte der beyden Pforzheimer Aemter und des Amtes Stein. Siz: Pforzheim, provisorisch Ersingen; Decan: Pfarrer Lorenz in Ersingen. — 59) Decanat Bretten. Siz: Bretten, provisorisch Flehingen; Decan: Pfarrer Hummel zu Flehingen. — 60) Decanat Eppingen. Siz: provisorisch Landshausen; Decan: Pfarrer Hallbauer in Landshausen. — 61) Stadt Decanat Bruchsal umfaßt das Stadt- und erste Landamt. Siz: Bruchsal; Decan: Pfarrer Müller zu St. Paul in Bruchsal. — Land Decanat Bruchsal für das 2te Landamt dieses Namens. Siz: dermalen Langenbrücken; Decan: Pfarrer Herger in Langenbrücken. — 63) Decanat Philippsburg. Siz: Philippsburg, provisorisch Rheinsheim; Decan: Pfarrer Brechtel zu Rheinsheim.

Im Neckar Kreise. — 64) Decanat Wisloch. Siz: Wisloch. Decan: Pfarrer Kopp in Wisloch. — 65) Decanat Heidelberg, begreift das Stadt Amt Heidelberg und das Amt Ober Heidelberg. Siz: Heidelberg. Decan: Seminarium Director Klein daselbst. — 66) Decanat Schwezingen. Siz: Schwezingen; Decan: Pfarrer Zerdustinger daselbst. — 67) Decanat Ladenburg. Siz: Ladenburg; Decan: Pfarrer Baumgärtner daselbst. — 68) Decanat Mannheim. Siz: Mannheim; Decan: Stadt Pfarrer Kirch daselbst. — 69) Decanat Weinheim, begreift die Aemter Weinheim und Unter Heidelberg. Siz: Weinheim, provisorisch Handschuchsheim; Decan: Pfarrer Brunner in Handschuchsheim. — 70) Decanat Neckargemünd; Siz: Neckargemünd; Decan: Pfarrer Nieser daselbst. — 71) Decanat Eberbach, umfaßt die Aemter Eberbach und Zwingenberg; provisorisch auch noch Mosbach. Siz: Eberbach; Decan: Pfarrer Volz daselbst. — 72) Decanat Sinsheim begreift die Aemter Sinsheim und Euchtersheim. Siz: Sinsheim, provisorisch Euchtersheim. Decan: Pfarrer Prior zu Euchtersheim.

Im Main- und Tauber Kreise. — 73) Decanat Neudenau, begreift die Aemter Billigheim und Neudenau. Siz: Neudenau; Decan: Pfarrer Schmidt daselbst. — 74) Decanat Lohrbach. Siz: dermalen Ober Schefflenz; Decan: Pfarrer Schwarz zu Schefflenz. — 75) Decanat Ballenberg-Krautheim, begreift auser diesem Amte auch noch das Amt Osterburken. Siz: Ballenberg, provi-

Digitized by Google

forisch Klepsau. Decan: Pfarrer Margeth in Klepsau. — 76) Decanat Buchen, begreift ausser Buchen auch noch das Amt Mudau. Sitz: Buchen; Decan: Pfarrer Krebs daselbst. — 77) Decanat Walldürn umfaßt dieses — und von dem Amte Külsheim den Theil, der bisher das Amt Hardheim ausmachte. Sitz: Walldürn, provisorisch Gerichtstetten; Decan: Pfarrer Schmidt daselbst. — 78) Decanat Külsheim umfaßt ausser dem Rest des Amtes Külsheim noch die Aemter Freudenberg und Bronnbach mit der Stadt Wertheim. Sitz: Külsheim; Decan: Pfarrer Speer daselbst. — 79) Decanat Lauda, begreift die Aemter Lauda, Rosenberg und Borberg. Sitz: Lauda; provisorisch Königshofen; Decan: Pfarrer Hirsch zu Königshofen. — 80) Decanat Bischofsheim. Sitz: Bischofsheim; Decan: Pfarrer Kunkel daselbst. — 81) Decanat Grünsfeld. Sitz: Grünsfeld; Decan: Pfarrer Breitenbach daselbst. — 82) Decanat Steinfeld. Sitz: Steinfeld; Decan: der dortige Pfarrer Bachmann.

Die evangelischen Decanate sind folgende:

Im Donau Kreise 1) Decanat Hornberg, über dessen Besetzung demnächst besondere Entschliessung nachfolgen wird. Es begreift die evangelischen Orte der beyden Aemter Hornberg und Villingen, und den evangelischen Theil des Prechthals.

Im Wiesen Kreise. — 2) Decanat Schopfheim, wozu auch noch die Pfarrey Neuenweg kommt. Sitz: Schopfheim; Decan: der bisherige Spezial Sievert daselbst. — 3) Decanat Lörrach. Sitz: Lörrach; Decan: der bisherige Spezial Krav daselbst. — 4) Decanat Kandern. Sitz: Kandern, provisorisch Wollbach. Decan: Pfarrer Hitzig zu Wollbach, da der Kirchen Rath und bisherige Spezial Sievert zu Auggen wegen seines vorgerückten Alters um Entledigung von den Decanats Geschäften gebeten hat. — 5) Decanat Müllheim; Sitz: Müllheim; Decan: der bisherige Spezial Dreuttel daselbst.

Im Treisam Kreise. — 6) Decanat Freiburg, begreift die evangelischen Kirchen und Schulen in dem Stadt- und ersten Land Amte Freiburg. Sitz: dermalen Thiengen; Decan: der bisherige Spezial Fröhlich in Thiengen. — 7) Decanat Emmendingen, für das Amt Emmendingen und die evangelischen Orte des zweyten Land Amtes Freiburg. Sitz: Emmendingen; Decan: Kirchen Rath Gockel daselbst. — 8) Decanat Endingen, begreift die protestantischen Orte der beyden Aemter Endingen und Breisach. Sitz: dermalen Leiselheim; Decan: Pfarrer Fecht daselbst.

Im Kinzig Kreise. — 9) Decanat Kippenheim, umfaßt die evangelischen Orte der Aemter Ettenheim und Mahlberg. Sitz: Kippenheim; Decan:

Digitized by Google

der bisherige Special Engler in Kippenheim. — 10) Decanat Lahr. Siz: ebendaselbst; Decan: der bisherige Spezial Koch zu Lahr. — 11) Decanat Kork. Siz: ebendaselbst; Decan: der bisherige Spezial Fecht in Kork. — 12) Decanat Bischofsheim; Siz: Bischofsheim, provisorisch Freistett; Decan: der bisherige Special Schulmeister in Freistett.

Im Murg-Kreise gehören die Pfarreien Rastadt und Gernsbach zu dem Stadt-Decanate Carlsruhe.

Im Pfinz- und Enz-Kreise. — 13) Stadt-Decanat Carlsruhe, wozu auch noch die Pfarreyen Gernsbach, Rastadt und Bruchsal gehören. Siz: Carlsruhe; Decan: Kirchen-Commissions-Director, Kirchenrath und Ober-Hof-Prediger Walz. — 14) Land-Decanat Carlsruhe. Siz: Karlsruhe; Decan: der bisherige Spezial Knittel. — 15) Decanat Durlach. Siz: ebendaselbst; Decan: der bisherige Spezial Sachs. — 16) Decanat Stein. Siz ebendaselbst; provisorisch Königsbach; Decan: der bisherige Spezial Herbster in Königsbach. — 17) Stadt-Decanat Pforzheim. Siz: Pforzheim; Decan: der bisherige Spezial Holzhauer daselbst. — 18) Land-Decanat Pforzheim. Siz: Pforzheim; Decan: provisorisch derselbe Spezial Holzhauer. — 19) Decanat Bruchsal umfaßt die evangelischen Kirchen und Schulen der beyden Bruchsaler Aemter, wird provisorisch dem bisherigen Special Kirchenrath Volz in Carlsruhe übertragen. — 20) Decanat Bretten, wozu auch noch Gondelsheim gehört. Siz: Bretten, provisorisch Münzesheim; Decan: der bisherige Spezial Koch in Münzesheim. — 21) Decanat Eppingen, wozu auch noch die Aemter Hilsbach und Gemmingen kommen. Siz: Eppingen; Decan: der bisherige Spezial Müller daselbst.

Im Neckar-Kreise. — 22) Decanat Ober-Heidelberg, begreift ausser dem Amte auch noch die Orte Wiesloch und Baierthal. Siz: Heidelberg; Decan: Kirchenrath Abegg daselbst. — 23) Stadt-Decanat Heidelberg; Siz: ebendaselbst; Decan: Kirchenrath Bayer in Heidelberg. — 24) Decanat Unter-Heidelberg. Siz: Heidelberg; Decan: der bisherige Spezial Wolf daselbst. — 25) Decanat Schwezingen. Siz: Schwezingen, provisorisch Heidelberg; Decan der bisherige Inspector Bär zu Heidelberg. — 26) Decanat Mannheim. Siz: Mannheim; Decan: Hofprediger Katz daselbst. — 27) Decanat Ladenburg. Siz: Ladenburg, provisorisch Mannheim. Decan: Stadtpfarrer Erb daselbst. — 28) Decanat Weinheim; Siz: Weinheim; Decan: der bisherige Inspector Külp in Weinheim. — 29) Decanat Neckargemünd. Siz: ebendaselbst, provisorisch Mauer; Decan: Spezial Wittich daselbst. — 30) Decanat Sinsheim, begreift die Aemter Sins-

Digitized by Google

heim und Tuchtersheim. Siz: Sinsheim; Decan: Spezial Flad daselbst. — 31) Decanat Bischofsheim. Siz: Bischofsheim; Decan: der bisherige Spezial Kachler daselbst. — 32) Decanat Mosbach, begreift die Aemter Mosbach, Eberbach und Zwingenberg. Siz: Mosbach; Decan: Kirchenrath Reimold daselbst.

Im Main- und Tauber-Kreise. — 33) Decanat Adelsheim, für das grundherrliche Amt Adelsheim und die evangelische Kirchen und Schulen des Lohrbacher Amts. Siz: Adelsheim, provisorisch Sindolsheim; Decan: der bisherige Spezial Hamm zu Sindolsheim. — 34) Decanat Borberg nebst Edelfingen. Siz: Borberg, provisorisch Schillingstatt; Decan: der bisherige Spezial Hepp zu Schillingstatt. — 35) Decanat Wertheim. Siz: Wertheim; Decan: der bisherige Special Müller daselbst.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille und hat Unser Ministerium des Innern deshalb das nöthige zu vollziehen.

Aus Ihro Königlichen Hoheit besonderem höchstem Auftrage.

Frhr. von Reizenstein.

Vdt. Gerstlacher.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.

Um die Sanitäts-Verwaltung in Unseren Landen dem Organisations-Edicte vom 26ten November v. J. (Beylage C. H. 42.) anzupassen, verordnen Wir andurch unter Rückweisung auf Unser unterm heutigen wegen der allgemeinen Kreis- und Aemter-Eintheilung des Großherzogthums ergehendes Reskript Nachstehendes:

Jeder Kreis erhält einen Kreis-Medizinal-Rath, einen Kreis-Hebarzt, und die erforderlichen Physicats-Bezirke. Diesemnach wird:

I. Im See-Kreise zum Kreis-Medizinal-Rath der Hofrath Dr. Waldmann zu Mörsburg, und zum Kreis-Hebarzt der zweyte Physicus Dr. Rugel in Ueberlingen ernannt. Die Physicate sind: 1) Stadtphysikat Constanz, begreift die Stadt nebst der Meinau, die Vogtey Allmansdorf mit ihren Zinken und das Amt Petershausen. Physicus: Dr. Sauter zu Constanz; Assistenz-Arzt und zweyter Physicus: Dr. Braunegger. Land-Chirurg Haff. — 2) Land-

physicat Constanz, begreift den Rest des mitmehrigen Amtes Constanz. Physicus Dr. Merk zu Allensbach. Chirurgus Reeß in der Reichenau. — 3) Physicat Mörsburg: erster Physicus Hofrath Dr. Waldmann. zweyter Physicus Dr. Keil zu Markdorf. LandChirurg Carl Wocher. — 4) Physicat Salem und Heiligenberg. Erster Physicus Dr. Steiner zu Salem. 2ter Physicus Dr. Müller zu Heiligenberg. LandChirurgus Haug. — 5) Physicat Ueberlingen. Erster Physicus Dr. Enroth. 2ter Physicus und Kreis-Oberhebarzt Landchirurgus Dr. Rugel. — 6) Physicat Pfullendorf, begreift die Aemter Pfullendorf; Herdwangen und Mönchhöf. Physicus Dr. Rohrwasser zu Pfullendorf. Staabschirurgus Vollmar. — 7) Physicat Mößkirch enthält die Aemter Mößkirch und Stetten am kalten Markt. Physicus Dr. Schmidt zu Mößkirch. Chirurg Heiling daselbst. — 8) Physicat Engen begreift die Aemter Blumenfeld, Thengen, Engen und Hilzingen. erster Physicus Dr. Meister zu Engen. Zweyter Physicus Reichle zu Hilzingen. Land Chirurgus Gier. — 9) Physicat Stockach. — 10) Physicat Radolphzell. Wegen Besetzung der Physicats- und Chirurgats-Stellen in diesen beyden Aemtern wird demnächst die definitive Entschliessung nachfolgen.

II. Im Donau-Kreise wird als Kreis-Medizinal-Rath der Geheime-Hofrath und Leib-Medikus Dr. Rehmann in Donaueschingen, und als Kreis-Ober-Heb-Arzt der Chirurgus von Bank eben daselbst bestellt. — Die Physicats-Bezirke sind: 11) Physicat Thiengen begreift die Aemter Thiengen und Jestetten. Physicus Dr. Waizenegger. Chirurgus Rutschmann. — 12) Physicat Stühlingen. Physicus Dr. Würth. StaabsChirurg Maurer in Riedern. — 13) Physicat Bonndorf enthält die Aemter Bonndorf und Bettmaringen. Physicus Dr. Rehmann. Chirurgus Kreuz zu Ewatingen, und Gleichauf zu Fützen. — 14) Physicat Donaueschingen begreift die Aemter Blomberg, Hüfingen und Möhringen. Physicus Dr. von Engelberg. Chirurgus Kreis-Ober-Heb-Arzt von Bank. Corrections-Haus-Chirurg Revelio. — 15) Physicat Neustadt begreift die Aemter Löffingen und Neustadt. Physicus Dr. Kuenzer. Staabs-Chirurg Scherer. — 16) Physicat Villingen. Physicus Dr. Hummel. Land-Chirurgus Ummenhofer. — 17) StaabsPhysicat Wöhrenbach, begreift das Amt Löhrenbach: über dessen Besetzung wird demnächst das weitere ergehen, bis wohin es provisorisch von dem Villinger Sanitäts-Personale versehen wird. — 18) Physicat Tryberg. Physicus Dr. Ketterer. Chirurgus Kreuzer zu Furtwangen. — 19) Physicat Hornberg: über dessen Besetzung besondere Entschliessung nachfolgen wird. — 20) Physicat Wolfach. Physicus Duttlinger. LandChirurg Diemler zu Hausbach. — 21) Physicat Haslach. Physicus Dr. Engelberger. Staabs-Chirurg Soler.

Digitized by Google

III. Im Wiesen-Kreise wird die Besorgung der Geschäfte eines Kreis-Medizinal-Rathes dem Physicus Dr. Böckh in Lörrach übertragen, als Kreis-Ober-Heb-Aerzte aber werden Ober-Heb-Arzt Iselin in Müllheim und Physicus Dr. Reinhard in Schopfheim bestellt. — Die Physicate sind:

22) Waldshut. Physicus Dr. Küchlin. Staabs-Chirurgen Straubhaar in Waldshut und Eckart in Röggenschwiel. — 23) Kleinlaufenburg. Physicats-Verweser Dr. Schmidt zu Kleinlaufenburg. Staabs-Chirurg Weltin in Hochsal. — 24) St. Blasien. Dermalen bloß Land-Chirurg Romer. — 25) Säckingen, Physicus Dr. Gretsch, Staabs-Chirurg Feldmann in Säckingen. — 26) Schönau. Physicus Dr. Bürgle. Bezirks-Chirurg Schlotterbeck in Todtnau. — 27) Schopfheim. Physicus Dr. Reinhard. Staabs-Chirurg Fünfgeld in Zell. — 28) Lörach: Physicus Dr. Böckh, Land-Chirurg Vogel. — 29) Candern, Physicus Medizinal-Rath Dr. Brobhag. Staabs-Chirurg Schröder in Liel. — 30) Müllheim. Physicus Dr. Eisenlohr. Ober-Land-Chirurg Iselin. Die Verwendung des Staabs-Chirurg Gramp in Feldberg für beyde Physicate Candern und Müllheim wird dem Kreis-Direktorium überlassen.

IV. Im Treisam-Kreise wird Kreis-Medizinal-Rath Hofrath und Professor Dr. Ecker in Freiburg. Ein Kreis-Ober-Heb-Arzt wird demächst ernannt werden. —

Die Physicate sind:

31) Physicat Staufen. Physicus Dr. Schwärzlin. Land-Chirurg Möhrle. — 32) Physicat Breisach. Physicus Dr. Ummenhofer. Assistenz-Arzt Dr. Keller zu Ober-Rimsingen. Land-Chirurg Jäger in Burkheim. — 33) Stadt-Physicat Freiburg. Physicus Dr. Bader. — 34) Erstes Land-Physicat Freiburg für den Bezirk des ersten Land-Amts. Physicus Rieggert zu Wolfenweiler, Staabs-Chirurg Autenrieth in Oysingen. — 35) Zweytes Land-Physicat Freiburg für den Bezirk des zweyten Land-Amts; Physicus Dr. Krieg. Land-Chirurg Poppele. — 36) Physicat Endingen. Physicus Dr. von Wänker. — 37) Physicat Emmendingen. Physicus Dr. Gaupp. Ober-Land-Chirurg Rheinberger, Land-Chirurg Krumm. — 38) Staabs-Physicat St. Peter. Staabs-Physicus Buchegger. — 39) Physicat Waldkirch. Physicus Dr. Guerin, Staabs-Chirurgen Nobber in Waldkirch und Kreuzer in Elzach. — 40) Physicat Kenzingen. Physicus Dr. Würth. Chirurg Frei.

V. Im Kinzig-Kreise wird als Kreis-Medizinal-Rath Physicus Dr. Ludwig in Lark, und als Ober-Heb-Arzt, Ober-Land-Chirurg Erhard in Ettenheim bestellt. — Die Physicate sind:

Digitized by Google

41) Physicat Ettenheim. Physicats-Verweser Dr. Schlecht. Ober-Land-Chirurg Erhard zu Ettenheim. — 42) Physicat Mahlberg. Physicus Dr. Mees. Land-Chirurg Kopp zu Kippenheim. — 43) Physicat Ladr. Physicus Medizinal-Rath Dr. Mylius. Assistenz-Arzt Schmidt. Land-Chirurg Walter. — 44) Physicat Gengenbach. Physicus Dr. Künstle. Staabs-Chirurgen Burger zu Gengenbach und Soler zu Zell am Harmersbach. — 45) Physicat Offenburg. Physicus Dr. Thümmel. Staabs-Chirurgen Fink in Griesheim und Streit in Ortenberg. — 46) Physicat Kork. Physicus, Kreis-Medizinal-Rath Dr. Ludwig. Land-Chirurg Kurz zu Willstett. — 47) Physicat Appenweier. Physicus Dr. Jeßle in Offenburg. Staabs-Chirurg Eckel in Durbach. — 48) Physicat Oberkirch. Physicus Dr. Bauhöfer. Land-Chirurg Maier. Staabs-Chirurg Huber zu Oppenau. — 49) Physicat Bischofsheim. Physicus Finner. Land-Chirurg Gauß in Lichtenau.

VI. Im Murg-Kreise wird als Kreis-Medizinal-Rath Dr. Herrmann in Rastadt bestellt, die Ober-Heb-Arzts-Geschäfte aber werden dem Medizinal-Rath Zandt in Carlsruhe mit übertragen. — Die Physicate sind: 50) Physikat Achern, Physicus Dr. Thaler. Chirurg Weber in Kappel. — 51) Physicat Bühl. Physicus Dr. Schüz. Land-Chirurg Hischmann. — 52) Physicat Baden Physicus Hofrath Krapf. Assistenz-Arzt Physicus Dr. Meier. Land-Chirurg Schüz. — 53) Physicat Gernsbach. Physicus Dr. Birnstiel. Land-Chirurg Haldenwang. — 54) Stadt-Physicat Rastadt, für das Stadt und erste Land-Amt. Physicus Kreis-Medizinal-Rath Dr. Herrmann. — 55) Land-Physicat Rastadt, für das zweyte Land-Amt. Physikus Dr. Haug. Land-Chirurg Zwiffelhofer für beyde Aemter — 56) Physicat Ettlingen. Physicus Dr. Göhring. Amts-Chirurg Seither.

VII. Im Pfinz- und Enz-Kreise wird zum Kreis-Medizinal-Rath der Hof-Medikus Dr. Bär ernannt. Ober-Heb-Aerzte sind: Hofrath Dr. Hirsch in Bruchsal und Medizinal-Rath Zandt in Carlsruhe. — Die Physicate sind: 57) Stadt-Physicat Carlsruhe. Physicus, Direktor Ober-Hof-Rath Dr. Schweickhardt. Assistenz-Arzt Hofmedikus Dr. Seubert. Medizinal-Rath und Oberhebarzt Zandt. — 58) Landphysicat Carlsruhe. Physicus Geheimer Hofrath Dr. Flachsland. Assistenz-Arzt Hofmedikus Dr. Eichrodt. Landchirurg Medizinalrath Herbst. — 59) Physicat Durlach. Physicus Kreis-Medizinalrath Hofmedikus Dr. Bär. Landchirurg Kärcher. — 60) Physicat Steinsfurth. Physicus Dr. Gebhard. Landchirurg Huf. Amtschirurg Pittius in Willferdingen. — 61) Stadtphysicat Pforzheim, für das Stadt- und erste Landamt. Physikus Geheimer Hofrath Dr. Gyßer. Irren-

haus-

HausPhysicus Dr. Roller. AssistenzArzt Dr. Stark zu Tiefenbrunn. Landchirurg Bergmann. Irrenhauschirurgus Osiander. — 62) Landphysicat Pforzheim, für das zweyte Landamt. Landphysicus Dr. Wenz. Landchirurg Diederlein Langensteinbach. — 63) Stadtphysicat Bruchsal, für das Stadt- und erste Landamt. Physicus Hof- und MedizinalRath, auch Oberhebarzt Dr. Hirsch. Assistenzarzt Hofrath und Leibmedikus Dr. Groos. (das Landchirurgat wird demnächst besetzt werden) Staabschirurg Kraz in Graben. — 64) Landphysicat Bruchsal für das zweyte Landamt. Physicus Hofrath Dr. Siegel. — 65) Physicat Bretten. Physicus, Dr. Steimig. Chirurg Blattner; Staabschirurg Ebert in Gochsheim. — 66) Physicat Eppingen, für die Aemter Eppingen, Hilsbach und Gemmingen. Physicus Dr. Grooß bisher in Gochsheim. Staabschirurg Heinrich in Odenheim und Dauth in Steppach. — 67) Physicat Philippsburg. Physicus Dr. Kuß, bisher in St. Blasien. Staabschirurg Burkard.

VIII. Im Neckar Kreise wird als KreisMedizinalRath Hofrath Dr. Renner in Mannheim und als KreisOberhebarzt Landphysicus Dr. Jägerschmidt in Heidelberg bestellt. Die Physicate sind: 68) Physicat Wiesloch. Physicus Bauer, bisher in Eppingen. Landchirurg Eglau. — 69) Stadtphysicat Heidelberg. Physicus Professor Dr. Zipf. Assistenzarzt Dr. Schwarz. Stadtchirurg Prosector Winter. — 70) Landphysicat Heidelberg für die beyden Land Aemter. Physicus OberhebArzt Dr. Jägerschmidt. LandchirurgSteiger in Heidelberg und Käfer in Schönau. — 71) Physicat Ladenburg. Physicus Dr. Roussy, bisher in Philippsburg. Landchirurg Rothensee zu Grosssachsenheim. — 72) Physicat Schwezingen. Physicus Dr. Stein. Landchirurg Schwind. — 73) Physicat Mannheim. Physicus. MedizinalRath Dr. Schuler. Assistenzarzt Dr. Wedekind. Stadtchirurg Haffner sen. Zuchthauschirurg Aulenbach. Wund- und hebärztliche Assistenten Baierle und Fröhlich. Impfarzt Zengerle. — 74) Physicat Weinheim. Physicus Dr. Falk. Landchirurg Rothensee zu Gros-Sachsenheim. — 75) Physicat Neckargemünd. Physicus Dr. Wundt. Landchirurg Endgens in Neckargemünd und Himmelseher in Neckarschwarzach. StaabsChirurg Sohler in Waibstadt. — 76) Physicat Eberbach und Zwingenberg. Physicus Dr. Henninger. Staabschirurg Moscherosch. — 77) Physicat Sinsheim, für die Aemter Sinsheim und Euchtersheim. Physicus Dr. Grießelich. Assistenzarzt Dr. Schwarz, zu Euchtersheim. Staabschirurg Hartmann in Sinsheim. 78. Physicat Mosbach für die Aemter Mosbach und Bischoffsheim. Physicus Dr. Gruber. Assistenz-

Digitized by Google

Arzt Dr. Stein zu Hüffenhardt. Landchirurg Schwarz zu Mosbach. Staabs-Chirurg Briem in Rappenau. —

IX. Im Main- und Tauber-Kreise wird der Physicus Dr. Sauer zu Wertheim zum Kreis-Medizinal-Rath bestellt. Kreis-Oberhebarzt bleibt Physicus Dr. Zipp zu Buchen. Die Physicate sind: 79) Physicat Buchen für die Aemter Buchen, Lohrbach und Mudau. Physicus Dr. Zipp zugleich Kreis-Oberhebarzt. Landchirurg Heilig. — 80) Physicat Walldürn für die Aemter Walldürn und Külsheim mit Hardheim. Physicus Dr. Reichert. Landchirurg Goos. Amts-Chirurg Hofmann in Külsheim. — 81) Physicat Adelsheim für die Aemter Adelsheim, Billigheim und Neudenau. Staabsphysicus Loos. — 82) Physicat Borberg für die Aemter Borberg mit Schüpf, Ballenberg-Krautheim, Osterburken und Rosenberg, desgleichen Buch am Ahorn, Hirschlanden und den Schwarzenbrunner Hof. Physicus Dr. Henkenius. Amtschirurg Münch. — 83) Physicat Lauda für die Aemter Lauda und Grünsfeld. Physicus Dr. Koberlein. Landchirurg Ringwald. — 84) Physicat Bischofsheim. Physicus Dr. Strohmeyer. Landchirurg Gellert. — 85) Physicat Wertheim für Stadt- und Landamt Wertheim, und Amt Bronnbach. Physicus Dr. Sauer zugleich Kreis-Medizinal-Rath. Assistenzarzt Dr. Wiebel. Staabschirurgen Schaffner in Wertheim und Schumann in Reicholzheim. — 86) Staabsphysicat Steinfeld, wegen dessen Besetzung das weitere demnächst erfolgen wird.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille und hat Unser Ministerium des Innern deshalb das nöthige zu vollziehen.

Aus Ihro Königlichen Hoheit besonderem höchstem Auftrage.

Frhr. von Reizenstein.

Vdt. Gerstlacher.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben an der Feyer Höchst-Ihres 53ten Geburts-Festes dem Oberhof-Richter Staats-Rath Baron von Drais, — dem Staats-Minister Freyherrn von Marschall, — dem Staats- und bevollmächtigten Minister und ausserordentlichen Gesandten am K. K. östreichischen Hof zu Wien Freyherrn von Hacke, — und Ihrem Staats- und Finanz-Minister Freyherrn von Türkheim,

Digitized by Google

insgesammt bisherigen Commandeurs des Großherzoglichen HausOrdens der Treue, — desgleichen Ihrem Staats- und Justiz-Minister Freyherrn von Hövel das Groß-Kreuz des ersagten hohen Ordens zu conferiren gnädigst geruht.

Seiner Königlichen Hoheit ist gnädigst gefällig gewesen, den bisherigen MagistratsRath Schnezler in Freiburg zum 2ten StadtAmtmann daselbst zu ernennen;

ferner den Rechts-Practikanten Ludwig Strehle als Ministerial-Secretariats-Practikanten bei Höchst Ihrem FinanzMinisterium (KassenDepartement) anzustellen;

endlich haben Höchst Dieselben der von dem Herrn Fürsten von Leiningen geschehenen Präsentation des Adelbert Bachmann auf die katholische Pfarrey Unterschüpf (Mayn- und TauberKreis;)

so wie unter dem 2ten November dem evangelisch-lutherischen Pfarrer Ringer zu Ehrstätt (OdenwälderKreis) auf die von der Grundherrschaft zu Grombach (im nehmlichen Kreis) geschehene Präsentation, als Pfarrer daselbst, die Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen gnädigst geruht.

Durch den am 3ten November erfolgten Tod des Pfarrers Aloys Beha zu Elzach (TreysamKreis) ist diese Pfarrey in Erledigung gekommen; die Competenten haben sich binnen 6 Wochen nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 33 vom 22ten September d. J. insbesondere deren §. 4. bey dem katholisch-kirchlichen Departement des Ministeriums des Innern bittlich darum zu melden.

Durch das am 13ten November dieses Jahrs erfolgte Absterben des evangelisch-reformirten Pfarrers Böhme zu Eppelheim (Neckar-Kreis), ist die von landesherrlicher Collatur abhängende Pfarrey daselbst erledigt geworden. Die etwaigen Competenten um dieselbe, haben sich nach Vorschrift der jüngsten Verordnung vom 22ten September 1810 (Regierungs-Blatt Nro. 38.) zu benehmen.

Am 26ten v. M. ist der Pfarrer Wolf zu Selbach (MurgKreis) gestorben, wodurch die dortige, von landesherrlicher Collatur abhängende Pfarrey in Erledigung gekommen ist.

Digitized by Google

Durch die Uebertragung der Pfarrey Dilsberg an den Pfarrer Knörr von Forbach (Murg-Kreis) ist diese letztere Pfarrey in Erledigung gekommen.

Der in Erledigung gekommene evangelisch-reformirte KnabenSchuldienst zu Eberbach (Odenwälder-Kreis) ist dem bisherigen Schullehrer zu Groseicholzheim Anton Bartholomä, übertragen, und an desselben Stelle, der Caspar Neubauer, als Schullehrer zu Großeicholzheim (Odenwälder Kreis) ernannt worden.

Dem Candidaten der Medizin Joseph Ceder von Freyburg wurde bereits unterm 15ten August d. J. Licentia practicandi ertheilt.

Unterm 14ten November d. J. haben die beyde Chirurgen Georg Christoph Sailer von Wieblingen und Johann Jakob Dietschy zu Heidelberg die uneingeschränkte Licenz sowohl in der Chirurgie als Geburts-Hülfe in der Qualität als Chirurgen 1ter Classe erhalten.

Dem Candidaten der Chirurgie Joseph Barth von Königheim ist unterm 31ten October d. J. die Licenz als WundArzt 2ter Classe ertheilt worden;

Die beyden Apotheker Carl Gerster aus Mayntz und Georg Heinrich Müller von Wertheim erhielten ersterer unterm 31ten October und letzterer unterm 14ten November d. J. die unbeschränkte pharmaceutische Licenz.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 11 December 1810.

Verordnung.

(Die Zahlungs-Bestimmung der Gebühren für Beyfangung der Refractairs und Deserteurs betreffend.)

Aus Veranlassung verschiedener Anfragen über die Zahlungs-Obliegenheit sowohl, als die Bestimmung der Kassen, aus welchen die Gebühren, für Beyfangung der Deserteurs zu schöpfen sind, wird anburch allgemein verordnet:

1) Von Refractairs (milizpflichtigen Ausreissern) wird eine Fang-Gebühr von Fünf Gulden aus der Staats-Kasse bezahlt.

2) In Ansehung der Deserteurs (der aus dem wirklichen Dienst Entweichenden) hingegen, ist die auf Zehen Gulden bestimmte Fang-Gebühr von der betreffenden Gemeinds-Kasse, welche auch das konfiszirte Vermögen zu beziehen hat, vorbehaltlich des Rückgriffs auf dieses letztere, lediglich zu übernehmen.

Hiernach haben die Kreis-Directorien die Lokal-Behörden anzuweisen und auf genauen Vollzug obiger Verordnung zu sehen. Verordnet im Landes-Hoheits-Departement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe den 26. November 1810.

Ruth. Vdt. Büchler.

Bekanntmachung.

Der verstorbene Bürger Johann Georg Schia zu Lippburg hat vermöge Testaments vom 25. Februar 1809 seine ganze Forderung an die Kontributions-Haupt-Kasse, bestehend in 50. fl. Kapital und Zinns Ratum vom 23. Jänner 1810 an, als ein dem altbadischen Kontributions-Landes-Verband zu gut kommendes Geschenk überlassen, welches wohlgefällig angenommen, und als eine patriotische Handlung zur öffentlichen Bekantmachung geeignet gefunden wurde.

Verfügt im Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Steuer-Departement. Carlsruhe den 26. November 1810.

In Abwesenheit des Directors

Boeckh. Vdt. Schartner.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Dero bisherigen Kabinets-Minister Freyherrn von Reizenstein sowohl als Dero bisherigen Finanz-Minister Freyherrn von Türkheim die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu verwilligen, so wie Dero Staats-Minister Freyherrn von Gayling das Portefeuille der Finanzen zu übertragen in Gnaden geruhet.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst geruhet, die erledigte Pfarrey Mosbronn (Murg-Kreis) dem Kaplan zu St. Leon Ignaz Hammer zu übertragen.

Am 19ten Nov. ist die Pfarrey Dogern bey Waldshut (Wiesen-Kreis) dem St. Blasianischen Exkapitularen, Vicar Kleber zu Schönau, gnädigst verliehen worden.

Am 6ten Nov. starb Pfarrer Candidus Walser zu Eschbach bey Heitersheim (Treysam-Kreis); die Competenten um diese katholische Pfarrey haben sich binnen 6 Wochen nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 von diesem Jahr insbesondere dessen §. 4 zu melden;

Deßgleichen ist unter dem 2ten November Pfarrer Michael Huber zu Thanheim (Donau-Kreis) gestorben, und dadurch diese Pfarrey erledigt worden, um die sich die Competenten binnen 6 Wochen nach Maaßgabe der Verordnung (Regierungs-Blatt Nro. 38, vom 13. September d. J.) §. 2 und 3. zu melden haben.

Unterm 19ten November ist die Pfarrey St. Georgen bey Freyburg (Treysam-Kreis) dem bisherigen Pfarrer Zahn zu Hinterzarten gnädigst verliehen worden. Die Competenten um die hiedurch in Erledigung kommende Pfarrey Hinterzarten (ebendaselbst) haben sich darum binnen 6 Wochen von dem Tage der wirklichen Erledigung derselben nach Maaßgabe der Verordnung im diesjährigen Regierungsblatt Nro. 38 insbesondere des §. 4 bittlich zu melden:

Unter demselben ist die Pfarrey Lenzkirch (Donau-Kreis) dem bisherigen Pfarrer Roys zu Gündelwangen gnädigst verliehen worden. Die Competenten um die Pfarrey Gündelwangen (ebendaselbst) haben sich binnen 6 Wochen vom Tage der wirklichen Pfarrey Erledigung an, nach der im diesjährigen Regierungsblatt Nro. 38 bekannt gemachten Verordnung insbesondere §. 3 bittlich bey dem katholisch-kirchlichen Departement des Ministeriums des Innern zu melden.

Unterm 24ten November ist dem Schul-Kandidaten Michael Muckle von Neukirch, (Donau-Kreis) der erledigte Schullehrer-Dienst zu Neukirch, Amts Tryberg verliehen worden.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 18ten October den von dem Förster Friedrich Wilhelm niedergelegten Försters-Dienst zu Wimmersbach, dem bisherigen Forst-Candidaten August Wilhelm daselbst, gnädigst zu übertragen geruhet.

Der erledigte katholische Schul-Dienst zu Kürzel (Kinzig-Kreis) ist dem bisherigen Schullehrer Joseph Schiele von Oberneffelried übertragen, und der Filial-Schullehrer Joseph Feißt von Dentersbach auf den dadurch erledigten Schul-Dienst zu Oberneffelried befördert worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 15 December 1810.

Verordnungen.

(Die Freyzügigkeit mit den herzoglich-Anhalt-Cöthenschen Landen betreffend.)

In Gefolge einer mit der herzoglich-Anhalt-Cöthenschen Landes-Regierung getroffenen Uebereinkunft soll künftig in Auswanderungs- und Erbschafts-Fällen von den Unterthanen der beyderseitigen Lande der sonst übliche Abzug oder Nachsteuer, in so weit solche in die landesherrliche Casse fließen, nicht weiter erhoben werden.

Es wird demnach Obiges, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für die betreffenden Behörden, andurch bekannt gemacht. Carlsruhe den 10. December 1810.

Ministerium des Innern.

Freyherr von Andlau. Vdt. Büchler.

(Die Wanderschafts-Befugniß militzpflichtiger Handwerks-Purschen in Beziehung auf die Wander-Bücher betreffend.)

Nachdem es sich verschiedentlich ergeben hat, daß militzpflichtige und aus solchen Orten gebürtige Handwerks-beflissene junge Leute, welche nicht ins Ausland wandern sollen, die durch Verordnung vom 18. September 1809 eingeführten Wander-Bücher benutzen, um damit verordnungswidrig die Entfernung ins Ausland zu bewirken und der Conscription sich augenblicklich zu entziehen;

In Erwägung, daß hierdurch bey den jeweiligen Recrutirungen leicht ein Mangel an den zur Anwesenheit verbundenen militzpflichtigen Jünglingen eintreten kann, jedenfalls aber auf diese Art die anwesenden Militzpflichtigen beeinträchtigt werden;

wird in Beziehung auf die höchste Verordnung vom 9ten Februar 1808, die Wanderschaft der Zunft-Genossen betreffend, besonders deren §§. 4 und 10. (Regierungs-Blatt Nro. V.) andurch allgemein verordnet;

daß bey Ertheilung der zugleich als Pässe geltenden Wander-Bücher an Eingeborne, künftig ausdrücklich und bey Vermeidung namhafter Strafe im Unterlassungs-Fall bemerkt werden soll; entweder — falls der Wandernde zu denjenigen Zunft-

Genossen gehört, deren Wanderschaft in Gemäßheit obiger Verordnung auf das Inland beschränkt ist, — daß dieses Wander-Buch nur innerhalb der Gränzen des Großherzogthums gültig, und hiernach dessen Inhaber als ein militzpflichtiger Ausreisser anzusehen und zu behandeln sey, wenn er sich damit in das Ausland begiebt; — oder, wann die obige Beschränkungen nicht im Wege stehen, daß der Innhaber des Wander-Buchs durch die denselben eigends auszufertigende obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande wandern zu dürfen, hierzu befugt, und nur daraufhin die weitere obrigkeitliche Bescheinigung (Visirung) im Auslande zu ertheilen sey.

Die Kreis-Directorien sind insbesondere mit der Aufsicht auf genaue Vollziehung dieser Anordnung beauftragt, welche hierdurch zugleich zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird. Verordnet im Landes-Hoheits-Departement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe den 12. December 1810.

Ruth. Vdt. Büchler.

Dienst-Nachrichten (das Militär betreffend.)

(Von Mitte May bis Mitte December 1810.)

a) Ehren Auszeichnungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben unterm 20ten November d. J. gnädigst geruht, nach angehörtem Vortrage des am 30ten desselben Monats gehaltenen Ordenskapitels, den bisher noch unbelohnt gebliebenen Militärpersonen, die sich in dem Feldzuge von 1809 in Oesterreich und Spanien besondere Verdienste erworben, folgende Auszeichnungen angedeihen zu lassen.

Zu Rittern des militärischen Karl Friedrich Verdienst-Ordens wurden ernannt.

Oberstlieutenant von Dieterich
Sekondlieutenant Verüff
— — Mersy
} vom 20ten Linien-Infanterie-Regiment Erbgroßherzog.

Kapitän von Langen
— von Horadam
Stabskapitän Ball
— — v. Krieg
Premier-Lieutenant Seiz
} vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment von Neuenstein.

Sekondlieutenant Fäßler von der Artillerie. — Die goldne Medaille erhielt:

Sergeant Stöckle von der Artillerie. Die silberne Medaille: Wachtmeister Wipf, Korporal Lingg, Ganter, Ehrle, Betzner, Nelson, Trompeter Rostock, Dragoner Baumgärtner, Stark, Lingg, Hafner, Eberwein, Baier, Weigel, Lab, Herbold und Brauer, sämmtlich vom Dragoner-Regiment von Freystedt; Husar Joseph Kern vom Regiment von Geusau; Feldwebel Goll und Stenz vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment Erbgroßherzog; Feldwebel Ehresmann und Sergeant Kronenberg vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment von Neuenstein; Sergeant Rees vom leichten Infanterie-Bataillon von Lingg; Trainwachtmeister Jörger u. Geiger, Ober-Kanonier Freund, Kromer, Schweinfurth, Wild, Rabe, Schroz, Maurer und Mang, Trainsoldat Ackermann, Limberger und Rüdt, sämtlich von der Artillerie. Eine gnädigste Belobung erhielten: Korporal Schmidt, Dragoner Feuerstein, Hüpf und Dehringer, sämtlich vom Dragoner-Regiment von Freystedt; Staabs-Rittmeister von Rüdt vom Husaren-Regiment von Geusau; Staabs-Kapitän Pfnor, Sekond-Lieutenant Möller und von Wachsmann, Sergeant Weckner, Robius und Job, Korporal Klermund, sämtlich vom 4ten Linien-Inf. Regiment Erbgroßherzog; Sekond-Lieutenant Diehl, Sergeant Berger u. Soldat Utz vom leichten Infanterie-Bataillon v. Lingg.

Ferner gaben Se. Königliche Hoheit dem Oberst-Lieutenant Hennig, den Staabskapitäns Schreiber und von Krieg und dem Premier-Lieutenant Asbrand vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment von Neuenstein, zu Tragung der ihnen von des Kaisers von Frankreich Majestät ertheilten Dekorationen des Legionär-Kreuzes der Ehrenlegion neben dem Badischen Orden die gnädigste Erlaubniß.

b) Anstellungen und Beförderungen.

Im General-Staab wurde der Kapitän und Inspections-Adjutant Seutter von Lötzen den 7ten August zum Flügel-Adjutant der Infanterie, und der Oberst-Lieutenant und Flügel-Adjutant von Grolman den 20ten November zum General-Adjutanten der Infanterie gnädigst ernannt.

Im Dragoner-Regiment von Freystedt avancirte den 24ten October der Premier-Lieutenant Wippermann zum Staabs-Rittmeister, der Sekond-Lieutenant Speck zum Premier-Lieutenant und der Junker Lemaitre zum Sekond-Lieutenant; zum 4ten Linien-Infanterie-Regiment wurde der Junker von Mayern den 7ten August als Sekond-Lieutenant versetzt.

Digitized by Google

Im 3ten Linien-Infanterie-Regiment Graf Wilhelm von Hochberg wurde den 22ten November der Staabs-Kapitän von Haynau zum wirklichen Kapitän, der Premier-Lieutenant Greiner zum Staabs-Kapitän und der Sekond-Lieutenant Warzemann zum Premier-Lieutenant;

Im 4ten Linien-Infanterie-Regiment von Neuenstein aber der Premier-Lieutenant Schendal zum Staabs-Kapitain, der Sekond-Lieutenant Brauer zum Premier-Lieutenant u. der Feldwebel Geres zum Sekond-Lieutenant gnädigst befördert.

Beym leichten Infanterie-Bataillon von Lingg rückte den 6. Sept. der Premier-Lieutenant von Holle zum Staabs-Kapitain und der Sekond-Lieutenant Valender zum Premier-Lieutenant vor.

Bey der Artillerie avancirten durch erworbene Auszeichnung der Sergeant Wind und der Junker Frech den 1. July, und der Junker Swab und Korporal Fourier Schwab den 22. November zu Sekond-Lieutenants

c) Beabschiedungen und Pensionirungen.

Den 6. September erhielt der Sekond-Lieutenant von Röder von der Leib-Grenadier-Garde den unterthänigst nachgesuchten Abschied mit dem Karakter als Premier-Lieutenant und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Wegen ungenesbaren Uebeln aus den letzten Feldzügen wurden in Pensions-Stand gesetzt:

Vom Dragoner-Regiment von Freystedt: Sekond-Lieutenant Cromer den 6. September, und Staabs-Rittmeister Graf Sponeck den 24. Oktober; vom 2ten Linien-Infanterie-Regiment Erbgroßherzog: Sekond-Lieutenant Mersy den 22. November; vom 3ten Linien-Infanterie-Regiment Graf Wilhelm von Hochberg: Oberst von Schöpf den 22. November mit dem Karakter als General-Major; im 4ten Linien-Infanterie-Regiment von Neuenstein: der Staabs-Kapitain Schreiber den 22. November; beym leichten Infanterie-Bataillon von Lingg der Staabs-Kapitain Reinhardt den 6. September.

d) Todes-Fälle.

Der pensionirte Major von Rittmann, starb den 27. August in Carlsruhe.

Vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment von Neuenstein, starb den 16. Februar in Olmeda in Spanien der Second-Lieutenant Conradi an Krankheit; und den 16. May 1810., blieb der Second-Lieutenant Heres im Gefecht bey Puerto Lapiche auf dem Platz.

Dienst-Nachrichten.

Sr. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Direktor Ruth bey dem Landes-Hoheits-Ministerial-Departement zum Staats-Rath zu ernennen;

ferner dem bisherigen Verfasser der Mannheimer Zeitung Rath Lamey, die Redaction der mit dem 1ten Jänner 1811 in Carlsruhe erscheinenden Großherzoglich-Badischen Staats-Zeitung, gnädigst zu übertragen.

Berichtigung.

In dem Regierungs-Blatt Nro. 49. Seite 386. Zeile 29. ist noch beyzufügen, daß das Decanat Unter-Heidelberg dem Kirchen-Rath Wolf zu Heidelberg übertragen worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 22 December 1810.

Verordnungen.

(Die Ausfertigung der zu legalisirenden Urkunden, welche nach Frankreich oder Westphalen gehen, betreffend.)

In Bezug auf die in dem Regierungsblatt Nro. XVI. erschienene Verordnung vom 14ten April l. J. wird hiermit zur weiteren Nachachtung bekannt gemacht; daß die Geburts-Scheine, Lebens-Scheine, Todes-Scheine und andere dergleichen Urkunden der bürgerlichen Standes-Beamten oder Orts-Vorgesetzten, von welchen in Frankreich und Westphalen Gebrauch zu machen ist, und die daher zur Beglaubigung anher einzusenden sind, nur von den betreffenden Bezirks-Beamten zu legalisiren seyen, und alsdann die weitere Attestation der Kreis-Directorien nicht bedürfen.

Diese Legalisation kann in den kurzen Worten bestehen:

„Als ächt bezeugt"

welchen der Ort, Tag und Jahr der Ausfertigung nebst der Unterschrift des Bezirks-Beamten und dem Amts-Siegel beyzufügen ist.

Auch wird wegen der kostspieligen Versendung dieser Urkunden durch die Posten in das Ausland empfohlen, solche auf feines Papier und in einem dem Inhalte angemessenen Format, doch so, daß für die hiesige und die gesandschaftliche Beglaubigung noch Raum übrig bleibe, ausfertigen zu lassen. Carlsruhe den 17ten December 1810.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

(Das Erkenntniß über Strafe und Privat-Satisfaction bey Injurien-Sachen der von den Ministerien patentisirten oder bestätigten Diener und der Grundherrn betreffend.)

Da in der neuesten Organisation nicht bestimmt ist, welcher Stelle das Erkenntniß über Strafe und Privat-Satisfaction bey Injurien-Sachen, der von den Ministerien patentisirten, oder bestätigten Diener und der Grundherrn zusteht, indem nach Beylage D. §. 9. lit. F. bloß in Rekurs-Fällen von amtlichen Urtheilen in Injurien-Sachen den Kreis-Directorien das Erkenntniß übertragen ist, so findet man sich veranlaßt, das Erkenntniß in Injurien-Sachen über die oben benannte Personen in allen denjenigen Fällen, in welchen das 8te Organisations-Edikt §. 4. lit. F. und G. über Amtsfähigkeit den Aemtern einräumt, den Kreis-Directorien, unter Vorbehalt der Berufung an das diesseitige Ministerium hiedurch zu übertragen. Carlsruhe den 11ten December 1810.

Ministerium des Innern
Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Moßdorf.

(Das künftige Verfahren bey Untersuchung der Unglücksfälle betreffend).

Die im Regierungs-Blatte Nro. 34. vom Jahr 1808 enthaltene Verordnung vom 19ten Oktober dieselben Jahres das Verfahren bey Untersuchung der Unglücks-Fälle betreffend findet man nöthig dahin zu erläutern: daß künftig die Legal-Inspektion vom Amte selbst unter Beyzug der nach den vorliegenden Verordnungen dazu weiter erforderlichen Personen bey jedem Unglücks-Falle, wo nicht klar vorliegt, daß ein böser Vorsatz oder Verschulden untergelaufen ist, vorgenommen werden soll. Carlsruhe den 20. December 1810.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Moßdorf.

Bekanntmachung.

(Die Berichtigung des Rhein-Pfälzischen Schulden-Wesens betreffend.)

Nach einem zwischen den Großherzoglichen Häusern Baden und Hessen unterm 24. December 1808 geschlossenen Vertrag über das Rhein-pfälzische Schuldenwesen, und der hierauf gepflogenen und genehmigten Abrechnung, hat der Großherzoglich-Badische Hof an folgenden durch das Decret vom 22. Merz 1808. von der rheinpfälzischen Gemeinschaft anerkannten Schulden, nemlich:

Digitized by Google

a) An den Obligationen Lit. A. B. und C. im Betrag von 1,600,000 fl.
b) — — von Lit. D. berechneten 27⅛ proCt. 935,000 —
c) — — Obligationen Klein a. — — 600,000 —
d) — — von den Obligationen Klein b berechneten 71 proCt. 355,000 —
e) — — Erbbestands-Obligationen — — 200,000 —
f) — — nicht au porteur lautenden von beyden Theilen

als liquid anerkannten Forderungen im Betrag von 468,351 — 49 kr.

und den davon zu bezahlenden Interessen, den Großherzoglich-Hessischen Antheil, auf die in der abgeschlossenen Uebereinkunft näher bestimmte Art zu berichtigen, übernehmen, und sich verpflichtet, das Großherzoglich-Hessische Aerarium, so viel dessen Antheil an obenbemerkten Rheinpfälzischen Schulden betrift, zu vertreten und schadlos zu halten, unter der Bedingung, daß von Großherzoglich-Hessischer Seite an dem Erbbestands-Capital von $\frac{200}{m}$ fl. Sieben und Sechszig Tausend Vierhundert Gulden besonders verzinset und seiner Zeit in diesem Verhältnisse zur Heimzahlung des Capitals beygetragen werde, durch welche Uebereinkunft jedoch die vertragsmäßige Berichtigung der Interessen und Capitalien selbst, durch den Handelsmann J. W. Reinhard in Mannheim, nicht die geringste Aenderung erleidet. Hievon werden sämmtlich Rheinpfälzische Creditoren anburch benachrichtigt. Carlsruhe den 26. October, und Darmstadt den 4. December 1810.

Boeckh.
Großherzoglich-Badischer FinanzRath.

W. Hofmann.
Großherzoglich-Hessischer HofKammerRath.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 11ten dieses Morats gnädigst geruhet, den Director des Staats-Wirthschafts- und DomainenDepartements, J. C. Volz zum Staats-Rath zu ernennen.

HöchstDieselben haben ferner die erledigt gewesene evangelisch-reformirte PfarrStelle zu Palmbach (Pfinz- und EnzKreis) dem PfarrCandidaten Schwarz von Heidelberg zu übertragen, und den in Erledigung gekommenen evangelisch-lutherischen PfarrDienst zu Elmendingen (Pfinz- und Enz-Kreis) dem, mit der

Hoffnung der Nachfolge, daselbst angestellten PfarrAdjunct Lamprecht zu conferiren, gnädigst geruht:

Endlich ist mittelst Höchster Entschließung vom 19ten November dieses Jahrs, die erledigt gewesene Evangel. Luth. Pfarrey Adelsheim (Odenwälder-Kreis) dem bisherigen Pfarrer zu Leibenstadt, Gräbener, gnädigst übertragen worden: —

Dadurch ist der Pfarrdienst zu Leibenstadt im nemlichen Kreise, in Erledigung gekommen; welches mit dem Beyfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß diejenigen Competenten, welche sich bei dem Patronate dazu melden wollen, sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatte Nro. 38. vom 22ten September 1810 zu benehmen haben.

Unterm 6ten December wurde der Advocat Bachmann in Freiburg auf unterthänigstes Nachsuchen der Großherzoglich-Badischen Dienste entlassen.

Unter dem 18ten September dieses Jahrs ist der Studiosus der Theologie, Friedrich Eberhard Fecht von Eimmeldingen, (Wiesen-Kreis) unter die evangelisch-lutherischen PfarrCanditaten aufgenommen worden.

Berichtigung.

In dem RegierungsBlatte Nro. 49. Seite 366. Zeile 2 und 3. von unten, ist noch beyzufügen, daß das Decanat Nekargemünd, dem Kirchenrath Wittich zu Mauer übertragen worden.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 31 December 1810.

Verordnungen.

(Die nothwendige Frankirung amtlicher Schreiben nach Frankreich betreffend.)

Auf geschehene Anzeige, daß die von diesseitigen Stellen und Beamten an die kaiserl. französische Behörden gerichtete amtliche Schreiben jeder Art, wann dieselbe nicht frankirt sind, nicht angenommen, sondern den betreffenden kaiserl. französischen PostBehörden zurückgeschickt und von diesen bey den jeweiligen Abrechnungen mit diesseitigen PostBeamtungen gewöhnlich erst nach Verlauf mehrerer Monate als Rebut zurückgegeben werden.

In Erwägung, daß hierdurch der Beschleunigung in Erledigung von Dienst-Sachen, welche dergleichen Communicationen mit den jenseitigen Behörden erheischen, bedeutende, oft nicht mehr zu remedirende Nachtheile zugehen und daß dieses vorzüglich bey der häufig vorkommenden Correspondenz in Criminal-Sachen wichtig ist,

wird hierdurch allgemein verordnet:

1) Sämmtliche Großherzogliche Dienst-Stellen und Beamten werden hierdurch ohne Ausnahme und bey eigener Verantwortlichkeit im Unterlassungs-Falle angewiesen, von allen nach Frankreich abzusendenden amtlichen Schreiben das französische Porto von der Grenze bis an den Ort der Addresse bey der Aufgabe sogleich zu bezahlen, der Gegenstand mag eine Criminal-Militair- oder sonstige Dienst-Sache betreffen.

Die Post-Aemter werden künftig keine andere Aufgabe als unter obiger Vorausbezahlung annehmen.

2) In Ansehung der von kaiserl. französischen Behörden unfrankirt an diesseitige Stellen gelangenden amtlichen Schreiben ist künftig das Reciprocum zu beobachten, und sind dergleichen Schreiben sogleich wieder den betreffenden Post-Aemtern

Digitized by Google

zur Rücksendung und Frankirung, in Beziehung auf vorstehende Verordnung zu zustellen.

Hiernach haben sich sämmtliche Landes-Stellen zu benehmen, und wird obiges zur allgemeinen Wissenschaft anburch bekannt gemacht. Verkündet bey dem Landes-Hoheits-Departement des Ministeriums des Innern. Carlsruhe den 19 December 1810.

Ruth.

Vdt. Rolt.

(Die Vergebung der Stipendien betreffend.)

Da überhaupt daran gelegen ist, die Stipendien-Fonds im Ganzen übersehen und ermessen zu können, ob das Stiftungs-Vermögen zu keinen bestimmungswidrigen Verwendungen gezogen werde, so findet man sich veranlaßt, zu dem neuesten Organisations-Edikt Beylage f. §. 20. Lit. e. die Erläuterung nachzutragen, daß die eben angezogene Stelle des Organisations-Edikts nicht nur auf jene Stipendien, die von unmittelbarer Landesherrlicher Collatur abhängen, sich beschränke, sondern, daß sie sich auch auf solche Stipendien ausdehne, die bisher von andern Patronen, als von einer Universität, Stadt, oder Familie unter dem Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung vergeben worden sind; wornach sich also dergleichen Patrone sowohl, als sämtliche Administrativ-Stellen zu achten haben. Kotholisch-Kirchliches Departement. Karlsruhe den 18. Dezember 1810.

Ministerium des Innern.
Guignard.

Vdt. v. Hauser.

Dienst Nachricht.

Bey der vorgenommenen Organisation des StadtRaths zu Donaueschingen wurden gewählt und bestätiget: als Burgermeister Johann Engesser; als Stadtrechner Joseph Hainemann; als RathsGlieder Joseph Kindler, Konrad Hepting, Johann Fischer, Anton Klaus Senner und Joseph Fischer.

Berichtigung.

In dem Regierungs-Blatt Nro. 52. Seite 380. Zeile 19. ist statt „bey dem jedem Unglücksfalle" zu lesen, bey „keinem Unglücksfalle".

Digitized by Google

...um Baden.

...rectorium) N.

Signal...ß N.ro

Beschreibung.

âgé de		Alter	
taille		Größe	Schuh
			Zoll
cheveux		Haare	
front		Stirn	
sourcils		Augenbraunen	
yeux		Augen	
nez		Nase	
bouche		Mund	
barbe		Bart	
menton		Kinn	
visage		Gesicht	
teint		Farbe	
marqué		Abzeichen	

...n

...rzogs v. Baden

...örden ersucht, den

...her reisen zu lassen

...Hülfe zu leisten.

Signature de

Unterschrift des Inhabers.

Digitized by Google

Beylage 2.

Paß-Protokoll.

N.°	Datum.	Namen, Stand und Heymath des Paß-Empfängers.	Gesetzlicher Grund der Paß-Ertheilung.	Gültig Tage	Gültig Monat	Wohin zu reisen Willens.	Sporteln. fl.	Sporteln. kr.	Stempel. fl.	Stempel. kr.

Innhalts = Regiſter des Regierungs = Blatts.

Von den Monaten Januar, Februar, Merz 1810.

Von Nro. I. bis XIII.

	Nro.	Pag.
Apellation aus Mangel der Förmlichkeiten (Abſchlagung derſelben) —	X.	77.
Armen Inſtitut (Freyburger) — — — —	V.	41.
Belobung (öffentliche) — — — —	I.	4.
Berichtigungen — — — — —	IX.	72.
Brandverſicherungs = Anſchlag — — — —	VII.	45.
Calender (Cenſur derſelben) — — — —	VI.	43.
Correlationen in Criminal = Sachen bey den Hofgerichten und Juſtiz = Canzleyen.	VIII.	58.
Dienſtnachrichten — — — — —	II.	13.
	III.	34.
	V.	42.
	VI.	46.
	VII.	54.
	VIII.	61.
	IX.	65.
	X.	80.
	XII.	91.
Domainen Verkäufe — — — —	X.	79.
	XI.	88.
Ehe = Verträge in zweyter Ehe (Rechts = Belehrung darüber) — —	VI.	45
Einquartierungs Freyheit (Aufhebung der bisher beſtandenen) — —	VII.	51.
Erbverzeichniſſe bey Verlaſſenſchaften (wegen Errichtung der) — —	XI.	84.
Forſtordnung in Betreff der Holzhiebe — — —	X.	73.
Fruchtbeſtand und Fruchtmarktpreiſe in den drey Provinzen des Grosherzogthums für den Monat December 1809. (Tabelle über den) — —	IV.	36.
dito für den Monat Januar 1810. — — —	XIII.	94.
Gabhölzer und Bürgerloose (Verkauf oder Verführung derſelben) —	VII.	53.
Gerichtsbarkeit (peinliche) des Grosherzoglichen Oberhofgerichts (Erläuterung darüber)	VIII.	57.
Gerichtsbarkeit über die Boxley Zaſtler (dem Oberamt Freyburg übertragen.)	I.	4.
Geſchäftsſtyl (Formen deſſelben) — — — —	VII.	47.
Jahresberichts Tabelle (über die Geſchäftsführung der Polizey und Armen Polizey Commiſſion in Mannheim — — —	I.	4.
Klagfrey = Erklärungen (Recurſe von) — — —	IX.	63.
Kirchenbücher (Anſchaffung und Führung derſelben) — —	XI.	81.
Kirchenrechnungen (Mitwirkung der Pfarrer zu Abhörung derſelben) —	V.	40.
Kreisdirectoren (Gewalt derſelben im Verhältnis zu den Juſtizhöfen) —	VIII.	55.
Kreisſitze (noch offen behaltne Beſtimmung dreyer) — —	IX.	72.
Landesverweiſung (Aufhebung derſelben gegen Inländer) — —	XI.	88.
Landrecht (neues) Schreib und Druckfehler darinn — — —	II.	10.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Militair-Avancement	II.	11
	VIII.	59
	IX.	65
Nachschoß-Steuer (Uebereinkunft deswegen mit der Herzoglich-Fürstlich-Anhalt'schen Landesregierung zu Dessau	IV.	35
Organisation (neue subjective) des Grosherzogthums	III.	15
Beylage (erste) dazu	IX.	67
dito zweite	IX.	69
dito (Nachtrag zur neuesten)	V.	39
Pensionen französischer Militair-Personen betreffend	X.	78
Poststationen (Entfernung von einander)	V.	41
Potasche (deren Ausgangs-Zoll)	II.	10
Quartalberichte (von den Physicaten auszuliefernde)	XII.	91
Relationsgebühren bey dem Oberhofgericht (Ansatz derselben)	VIII.	58
Salzadmodiation	III.	33
Schulden der Departemente des linken Rheinufers	V.	41
Schuldverschreibung über 500 fl. einer Grosherzoglich-Badischen (Richtigkeit derselben)	IX.	65
Schul-Wittwen-Fiskus, (Uebersicht über den Zustand desselben)	IV.	35
Schutzpocken-Impfung (Einsendung der Berichte über die)	XII.	91
Sequester (aufgehobner) auf die im Grosherzogthum Baden liegende Erbschaften, Güter und Gefälle Kayserlich-Oestreichischer Unterthanen	XIII.	93
Sitzgerechtigkeit (Stellvertretende Verschreibung für die)	XI.	82
Soldaten (im Urlaub erkrankende)	V.	40
Spezen von Versendungen der Kaufleute mit dem Postwagen	VI.	44
Staatsvertrag mit mehrern Cantons der Schweitzer Eidgenossenschaft (die Heyrathen wechselseitiger Staats-Angehörigen betreffend)	I.	1
dito mit der Schweitzer Eidgenossenschaft (wegen Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher)	II.	5
Straf-Anordnungen	VII.	52
Strafgerechtigkeits-Pflege (Verwaltung derselben)	VII.	49
Strafsachen (Abtheilung der vor die Aemter gehörigen)	XII.	89
Tabacks-Impost oder Pfundzoll	III.	34
— — und Waggeld (Erhebung desselben)	IX.	64
Tafel-Titel (Ertheilung desselben)	VII.	51
Todesfälle	II.	14
	III.	34
	V.	42
	VII.	54
	IX.	66
	XII.	92
	XIII.	93
Trauerzeit-Dispensation bey verwittibten Mannspersonen	VIII.	59
Universitäten im Lande (Frequenz derselben)	II.	11
Unterpfänder (Warnung gegen Unterlassung der Eintragung derselben in die Pfandbücher)	XII.	90
Unterschrift der Parthien bey Gerichtshandlungen	XI.	87
Verbesserungen	XIII.	93
Vorstellungen (Uebergehung der untergeordneten Stellen bey Eingabe derselben)	VI.	43
Zahlungs-Fähigkeit (vorhafte) Bestrafung derselben	VII.	50
Zugriffs-Ordnung	XIII.	93

Digitized by Google

Inhalts-Register des Regierungs-Blatts.

Von den Monaten April, May, Juny 1810.

von Nro. XIV. bis XXVI.

	Nro.	Pag.
Aschen-Verkauf betreffend — — — —	XXI.	167.
Aufhebung des den Standes- und Grundherrn bisher obgelegnen höhern Ansatzes der gerichtlichen, Advocaten- und Stempel-Taxen — — —	XXIV.	186.
— — eines Handwerks-Mißbrauchs — — —	XIX.	134.
Behandlung der Schiffarths-Sachen — — —	XXI.	160.
— — der gemeinheitlichen und kirchlichen, wie auch der Standes- und Grundherrlichen Forst-Gegenstände — — —	XXI.	163.
Bekanntmachungen — — — — —	XVI.	109.
	XVIII.	124.
— — Erläuterung der Frey-Zügigkeits-Conventionen mit der Krone Bayern — — — —	XXIII.	183.
— — die künftige Behandlung der Criminal-Untersuchungen durch das Stadt-Amt Heidelberg — — —	XXI.	167.
— — in Betreff erledigt werdender Pfarr- und Caplaney-Benefizien in der vormaligen Oberrheinischen Provinz — — —	XX.	155.
— — in Betreff der Amts- und Amts-Revisorats-Taxen, Sporteln und Jurisdictions-Gefälle und daraus zu schöpfenden Besoldungen und Pensionen — — — —	XXIV.	189.
Beschränkung der Concurrenz zum Staatsdienste — — —	XXIV.	185.
Besteuerung der bisher Schatzungsfrey gewesenen Erbbestands-Güter —	XVIII.	119.
Bestimmungen (weitere) der Ob- und Subjectiv-Organisation —	XVII.	113.
Bezeichnung der Portofreyen herrschaftlichen Packeter —	XVII.	114.
Dienst-Nachrichten — — — — —	XV.	107.
	XVI.	112.
	XVIII.	124.
	XIX.	140.
	XX.	156.
	XXI.	167.
	XXII.	180.
	XXIII.	184.
	XXIV.	190.
Depot (zu Kork errichtetes) zur Aufnahme der K. K. östreichischen Kriegs-Gefangnen	XIX.	140.
Domainen Verkäufe — — — —	XXII.	178.
Edict in Betreff der Subjecte, welche sich dem höhern Staatsdienste widmen wollen	XIX.	125.
— wegen Behandlung des Straßen-Baus — — —	XX.	141.
Einrichtung der Amts-Cassen — — —	XIX.	130.
— — der öffentlichen Verkündungs-Anstalten — —	XXI.	157.
Einsendung der rückständigen Brand-Versicherungs-Tabellen — —	XV.	106.
Erhebung der Einkommens-Steuer fürs Jahr 1810. — —	XIX.	134.
— — der herrschaftlichen Taxen-Sportel- und Stempel-Papier-Ansätze von den Sachwaltern der Partheyen — — —	XVIII.	123.
Erläuterung zu §. 8. Beylage D. des neusten Organisations-Edikts —	XXIV.	188.
— — zu §. 31. der Straßen-Ordnung (Regierungsblatt Nro. XX.)	XXII.	178.
Ernährung der Findlinge — — — —	XVI.	110.

Digitized by Google

Ertheilung der Päße an Ausländer	XV.	106.
Frohndwesen (Leitung und Ausübung des)	XVIII.	120.
Führung gemeinschaftlicher Untersuchungen und Aburtheilung von Seiten der Civil- und Militär-Behörden	XIV.	97.
Gebrauch der neuen Unterpfands-Formularien	XXIV.	190.
Gerichtsbarkeit des Prechthals	XVII.	114.
Gerichtsstand der Einwohner betreffend, mit Anlagen	XXV.	193.
Gesetzgebung gegen Bettel und Müßiggang	XXII.	169.
Handhabung der öffentlichen Sicherheit, nebst Beylage 1 und 2, Paß-Formular und Paß-Protocoll	XXII.	171.
Kirchen-Bücher (künftige Führung derselben)	XVI.	110.
Legalisation der in Frankreich und Westphalen zu brauchenden Urkunden	XVI.	109.
Leitung des Marsch- und Verpflegungs-Wesens	XXIV.	187.
Lumpen-Verkauf (Verbot desselben an Auswärtige)	XXVI.	212.
Militär-Ausreißer (Beysangung und Auslieferung derselben)	XXVI.	209.
Militär-Veränderungen	XX.	156.
Ober-Hofgericht (Verlegung desselben nach Mannheim)	XXIII.	183.
Post-Courier-Taxen (Herabsetzung derselben)	XXVI.	212.
Rechtsbelehrung (Güter-Gemeinschaft betreffend)	XXVI.	205.
Sammlung (die) und Verwerthung des Weinsteins bey den herrschaftlichen Kellereyen	XXIII.	182.
— — der wesentlichen Verordnungen	XXVI.	209.
Schatzung (ordinäre) monatliche Erhebung derselben, nebst Anlage	XXVI.	210.
Schutzpocken-Impfung im Jahr 1809	XVII.	115.
Standes-Bücher (Einrichtung der bürgerlichen)	XV.	104.
Todesfälle	XV. XXI. XXIV.	108. 168. 192.
Ueber die Art der Ausübung der amtlichen Gerichtsbarkeit über Studirende auf den beyden Landes-Universitäten	XIX.	126.
Unterpfands-Formular (allgemeines) und dessen Gebrauch	XV.	101.
Verbesserungen	XVIII. XXI. XXIII.	124. 168. 192.
Verbot, unbestellte Arbeiten auf herrschaftliche Rechnung zu fertigen	XX.	154.
Verhältniß der Bürger-Annahme und des Allmend-Genusses wirklich dienender, zu den von dem Militär-Dienste frey bleibenden Unterthanen	XIX.	133.
Verordnung für die beyden Universitäten Heidelberg und Freyburg wegen Bestrafung der Real-Injurien, der Akademiker unter sich und wegen der Verbindungen derselben	XXIII.	183.
Verwaltung der kirchlichen und milden Fonds	XIX.	127.
Vorladung der Gläubiger des Legations-Raths Collini	XVII.	116.
Waisen-Richter (Aufstellung derselben)	XVIII.	117.
Zusammen-Legung allzu dürftig dotirter Schulen von verschiedenen Confessionen in gemischten Orten	XIV.	97.
Zusammen-Stellung der wegen des Wein-Impots ergangnen Verordnungen, nebst Beylagen	XXV.	196.

Digitized by Google

Inhalts-Register des Regierungs-Blatts

von den Monaten July, August, September 1810.

Von Nro. XXVII — XXXIX.

	Nro.	Pag.
Anstalten in Betreff der Wittwen und Waisen der weltlichen Civil-Diener im ganzen Großherzogthum — — — —	XXX.	225.
Anwerbung von Einstehern zum Militair — — —	XXXIII.	257.
Aufhebung des Bezugs der sogenannten Anlags- und Abstoß-Gebühren —	XXXIII.	257.
Ausschreiben der Schüssel-Collecten — — — —	XXIX.	222.
Befreyung ausgedienter Capitulanten von der Wanderzeit und Erlegung der Wander-Dispensations-Taxe — — — —	XXXIX.	314.
Befugniß der Zöller in Erhebung der Ein- und Ausfuhr-Gebühren —	XXXVII.	307.
Behandlung der Kinder unvermöglicher Verbrecher, während der Straf-Zeit der Eltern — — — — —	XXVII.	213.
Bekanntmachungen — — — —	XXXIII.	258.
In Betreff der Frequenz der Universität Freyburg im Sommer-Halbjahr 1810.	—	—
— — der Verköstigung der Gefangnen — — —	—	—
— — des erneuerten Verbots des Aufbindens der Brief-Felleisen auf Reisewägen — — — —	—	259.
— — des erledigten evang. reformirt. Pfarr-Dienstes zu Palmbach	—	—
— — der Gesuche um Dispensations-Ertheilung vom Bauen mit Steinen	XXXIV.	267.
— — des Abrechnungs-Termins bey den evangelischen Pfarreyen in den ehemals Hanauischen Landen — — —	—	—
— — der Einsendung der Listen über den Bedarf von Bau-Werk- und Brennholz — — — —	—	268.
— — der Würde eines Kanzlers beym Großherzoglichen Ober-Hofgericht und jener eines Staats-Raths — — —	XXXV.	302.
— — der öffentlichen Verloosung der im Jahre 1811 planmäßig zurückzuzahlenden 160 Stücke Amortisations-Kasse-Obligationen	—	302.
— — der Hinterlegung der Succumbenz-Gelder — —	XXXVI.	306.
— — milder Beyträge für verwundete Großherzogliche Soldaten	—	—
Berechnung und Abtheilung des Schul-Gelds und der Holz-Besoldung bey Schuldienst-Veränderungen — — —	XXXVI.	304.
Vereins-Erneuerungen nach dem neuen Land-Recht — —	XXXII.	254.
Berichtigungen — — — — —	XXXII.	256.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten — — — — — XXVII. 216.
—— 220.
XXIX. 223.
XXX. 248.
XXXI. 252.
XXXII. 256.
XXXIII. 259.
XXXVI. 306.
XXXVII. 307.

Edict in Betreff der Freyheit des Vermögens-Wegzugs — — XXXIV. 265.
Ehren-Auszeichnung — — — — — XXXII. 256.
Einsendung der weltlichen Wittwen- und Waisen-Fisci-Gelder — XXIX. 221.
Entrichtung der Beyträge in den Badischen Pfarr-Wittwen-Fiscus — XXIX 222.
Erläuterung des Art. 6 des neuern Conscriptions-Edicts vom 14 Merz 1809, die Verwendung des Vermögens ausgetretner, militzpflichtiger Unterthanen betreffend — — — — XXXV. 301.
Ertheilung der Trau-Scheine — — — — — XXIX. 223.
Finanz-Edict (neues) in Betreff der neuen Grundsteuer. — — XXVIII. 217.
Gerichts-Stand (allgemeiner) zwischen dem Großherzogthümern Baden und Würzburg XXXIV. 261.
Geschäfts-Gang bey Besetzung der Pfarreyen — — — XXXVIII. 309.
Grenzen der polizeylichen und gerichtlichen Gewalt der Aemter und Kreis-Directorien in Straf-Sachen — — — XXIX. 221.
Grundsteuer-Ordnung (die neue) betreffend — — — XXXVIII. 311.
Jahrs-Uebersicht über den Stand der Civil-Prozesse, die zur Untersuchung gekommene Prozesse, und die darauf erkannte Strafen — XXVII. 213.
Straf-Befugniß der Ministerien — — — — XXXIX. 313.
Tabellarische Darstellungen in Gemäßheit der neuesten Organisation XXXV. 269.
Todes-Fälle — — — — — — XXIX. 224.
XXXIII. 260.
XXXVII. 308.
Universitäts-Bann (Aufhebung) — — — — XXXI. 252.
Unterhalt der Theilungs-Schreiber — — — — XXXVI. 304.
Verfahren bey Besetzung der niedern Schul-Dienste — — — XXXII. 256.
Verhältnisse der Eheleute, die ohne Ehe-Verträge zu machen, in die Ehe getreten sind. XXXII. 253.
Vertheilung und Urbarmachung der Gemeinds-Güter und Allmenden — XXXI. 249.
Vertretung (gerichtliche) des Kirchen-Fiskus der Gemeinden, der milden und Stiftungs-Fonds — — — — XXXII. 255.
Vieh-Mängel und deren Gewährung — — — — XXXVI. 303.
Wetter-Schadens-Taxationen in Beziehung auf Steuer-Nachlaß — XXXVIII. 310.

Inhalts-Register des Regierungs-Blatts.

Von den Monaten October, November, December 1810.

Von Nro. XL. bis LIII.

	Nro.	Pag.
Amortisations-Cassen-Obligationen. (Ziehungs-Liste der den 28. September 1810. durch das Loos herausgekommenen im Jahr 1811 auf ihren resp. Zins-Termin zahlbaren nebst darauf gefallenen Gewinsten)	XL.	315
Baumwolle (levantische) impotfreye Einfuhr derjenigen, welche für Frankreich bestimmt ist, und über Kehl dahin geht,	XLV.	331
— — —, impotfreye Durchfuhr der levantischen nach Frankreich.	XLVI.	337
Colonialgüter, Entrichtung des Impots von denselben — —	XLV.	331 — 332
— — — — Zurückweisung derselben, welche nicht zum Verbrauch der Großherzoglichen Lande bestimmt sind — —	XLII	321
in der Beylage zu	XL.	316
	XLI.	320
	XLIII.	—
	XLIV.	330
	XLV.	333
Dienst-Nachrichten — — — — —	XLV.	334
	XLVII.	350
	XLVIII.	354
	XLIX.	372
	L.	376
	LI.	380
	LII.	383
	LIII.	368
— — — (das Militair betreffend)		
a) Ehren-Auszeichnungen der bisher noch unbelohnt gebliebenen Militärpersonen, welche sich in dem Feldzuge 1809 in Oesterreich und Spanien besondere Verdienste erworben haben. —	LI.	378
b) Anstellungen und Beförderungen. — —	LI.	379
c) Beabschiedungen und Pensionierungen. — —	LI.	380
d) Todesfälle. — — — —	LI.	380
Ehe, Eingehung derselben zwischen Geschwistern und Halbgeschwister-Kindern.	XLIV.	330
Ehrenauszeichnung. — — — — —	XLVIII	353
Ehrenmeldung. (Patriotische Handlung des verstorbenen Bürgers Schia zu Lippburg, wegen Erlassung seiner ganzen Forderung an die Kontributions-Haupt-Kasse.) — — — —	L.	375
Englische Fabrikate, Confiscation derselben. — — —	XLIII.	325
— — Verbrennung derselben. — — — —	XLIV.	329
Frankirung, nothwendige, amtlicher Schreiben nach Frankreich.	LIII.	385 — 386
FreyzügigkeitsVertrag mit den Herzoglich-Anhalt-Cöthenschen Landen. —	LI.	377
Gesetze, neue academische für Heidelberg und Freyburg. —	XLV.	333
Handwerks-Pursche, militzpflichtige, Wanderschafts-Befugniß in Beziehung auf die Wanderbücher. — — —	L.	377
Häuser-Steuer-Ordnung. — — — —	XLIII.	328

Digitized by Google

Injurien-Sachen, Erkenntniß über Strafe und Privat-Satisfaction der von den Ministerien patentisirten oder bestätigten Diener und Grundherren. LII. 382
Laubthaler, Annahme der ganzen und halben. — — — LXII. 324
Maaß und Gewicht, (allgemein einzuführendes). — — XLVI. 335—337
Monatsrechnungen der Förster, Einsendung derselben, und die Fertigung der Confignationen über die vierteljährigen geringeren Einnahmen und Ausgaben, welche sich bey den Forstrechnungen ergeben. XLVII 352—353
Organisation (neue) des Großherzogthums Baden in Betreff der Criminal-Aemter. XLIX. 355
— — — der Großherzoglichen Lande in 82 katholische und 35 evangelische Decanate. — — — XLIX 361—367
— — — der Sanitäts-Verwaltung in den Großherzoglich Badischen Landen. — — — XLIX. 367—372
Peinliche Untersuchungen durch Rechtspractikanten, (Führung derselben.) XLII. 324
RechtsPractikanten, Prüfung derselben in practischen Geschäften. — XLIII. 326
Refractairs und Deserteurs, Zahlungs-Bestimmung der Gebühren für Beyfangung derselben. — — — — L. 375
Rhein-Pfälzisches Schuldenwesen, Berichtigung desselben. LII. 382—383
Salz, Verbot der Einschwärzung des fremden. — — — XLIII. 327
Staatsdiener, Pensionen und Besoldungen derselben aus den durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803 erhaltenen Landen. XLVIII. 351—352
Staats-Vertrag mit der Krone Wirtemberg, Länder-Abtretungen betreffend XLVII. 337
— — mit dem Großherzogthum Hessen — — — XLVII. 340
Staats-Zeitung, Großherzoglich Badische, Einführung dieser einzigen und Aufhebung der übrigen; in der Beylage zu — — — XLIII. —
Staatsschreiberey-recht, das, Gesetzes-Erläuterung und Kundmachung desselben XLV. 332
Standes- und Grundherren, Aufforderung an die mediatisierte, welche Besitzungen im Großherzogthum Baden haben, und Kayserlich-Oesterreichische Unterthanen zu bleiben oder zu werden gedenken, sich bis den 1. Julius 1811. hierüber zu erklären — (in der Beylage zu) XLIII. —
Stipendien, Vergebung derselben. — — — LII. 386
Titel, Großherzogl. Badischer, Vergrößerung desselben. — XLVIII. 351
Unglücksfälle, künftiges Verfahren bey Untersuchung derselben. — LII. 382
Urkunden, zu legalisirende, welche nach Frankreich oder Westphalen gehen. — LII. 381

Das General-Inhalts- und Namens-Register vom ganzen Jahrgang folgt nächstens nach.

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 709
Digitized by Google